

Patricia M. Schiess Rütimann

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland mit ergänzenden Ausführungen zur Medienförderung Liechtensteins



Radio und Fernsehen sind für die Meinungsbildung nach wie vor von grosser Bedeutung. Die Frage nach dem Auftrag des öffentlichen Rundfunks und seiner finanziellen Ausstattung stellt sich angesichts der durch die Digitalisierung verstärkten Konkurrenz noch dringender als in früheren Jahren.

Diese Studie untersucht die nationalen Normen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland. Sie spiegelt diese an den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates und wertet die Rechtsprechung von EGMR und EuGH sowie die Praxis der EFTA-Überwachungsbehörde und der EU-Kommission aus.

Ein besonderes Augenmerk gilt dem Liechtensteinischen Rundfunk. Er wird mittels eines Landesbeitrags und durch Werbung finanziert. In Deutschland, in der Schweiz und seit 2024 auch in Österreich wird demgegenüber eine Haushaltabgabe eingezogen.

Zusätzlich geht diese Untersuchung auf die für die Medienvielfalt in Kleinstaaten wichtige Medienförderung ein. In Liechtenstein ist sie technologienutral ausgestaltet.

Über die Autorin

Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann ist Titularprofessorin an der Universität Zürich und arbeitet seit 2013 als Forscherin am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern FL.

Patricia M. Schiess Rütimann

Die Finanzierung des öffentlicht-rechtlichen Rundfunks

**Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein,
der Schweiz, Österreich und Deutschland mit
ergänzenden Ausführungen zur Medienförderung
Liechtensteins**

Mitarbeit:

Anna Guntensperger, Celine Heidegger und Enya Steiner

Editions Weblaw

ISBN 978-3-03916-233-8 (E-Book)

© Editions Weblaw, Bern 2024

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insb. für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Coverfoto: Andrei Diachenko/Shutterstock.com

VORWORT UND DANK

Diese Studie gründet im Interesse der Autorin und ihrer früheren und jetzigen Mitarbeiterinnen am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern FL an Medien und an den öffentlichen Unternehmen Liechtensteins sowie generell an der Rechtsvergleichung. MLaw *Anna Güntensperger* recherchierte im Sommer 2021 eingehend zu Liechtenstein und zur Schweiz und verfasste erste Textentwürfe. Mag.^a *Enya Steiner* steuerte 2021 ihr Wissen zum ÖUSG bei und trug Informationen zu Österreich zusammen. BLaw *Celine Heidegger* unterzog den Text einer kritischen Würdigung und kümmerte sich vom Frühling 2023 bis zu seiner Fertigstellung um verschiedene Aktualisierungen sowie um die Formalien.

Erste Recherchen waren bereits im Herbst 2020 erfolgt. Andere Aufgaben für das Liechtenstein-Institut verhinderten eine kontinuierliche Weiterarbeit. Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021 zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag sowie das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022 über den Empfang von ORF-Programmen über das Internet (das so genannte «Streaming-Urteil») und die auf diese Urteile folgenden Aktivitäten von Seiten Gesetzgeber erforderten mehrfache Überarbeitungen des Textes. Ebenso verlangten die Diskussionen über die Finanzierung des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF) und die Neuausrichtung der Medienförderung nach Ergänzungen. Am 11. Juli 2023 legte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Landtag ihren Antrag zur Sanierung und zukünftigen Ausrichtung des LRF vor und veröffentlichte den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Medienförderung. Um diese Dokumente und die daraufhin in der Landtagssitzung vom September 2023 gefällten Beschlüsse einarbeiten zu können, wurde die Studie Ende 2023 noch einmal aktualisiert.

Die Gesetzgebung wurde für alle vier Staaten auf den Stand vom 1. Januar 2024 gebracht. Dadurch können diejenigen Änderungen des liechtensteinischen Rechts dargestellt werden, die darauf zurückgehen, dass der Gemeinsame EWR-Ausschuss mit Beschluss vom 9. Dezember 2022 die Änderung der AVMD-Richtlinie von 2018 in das EWR-Abkommen übernommen hatte. Überdies können das Zustandekommen der eidgenössischen Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)», das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2023 zur Unternehmensabgabe und

die vom UVEK am 9. November 2023 in Vernehmlassung gegebene Revision der Radio- und Fernsehverordnung berücksichtigt werden. In Österreich löste am 1. Januar 2024 der ORF-Beitrag die GIS-Gebühr ab. Diese Untersuchung zeigt, was sich dadurch ändert, und was nicht.

Die in den Fussnoten und im Verzeichnis von Literatur und Materialien genannten Websites wurden zum letzten Mal am 15. Januar 2024 überprüft.

Ein herzlicher Dank geht (in der Reihenfolge ihrer Mitwirkung) an meine Kollegen vom Liechtenstein-Institut und von der Universität Wien: an *Valentin Ritter*, der während seines Praktikums am Liechtenstein-Institut im Herbst 2021 den damaligen Stand von Tabelle 2 «Aufwand für den LRF und für die Medienförderung» einer kritischen Prüfung unterzog und die Tabelle ergänzte – sie bildet die Grundlage für die Abbildungen 1 bis 3; an *Mag. Lukas Ospelt*, der im Frühling 2023 wertvolle Informationen zum ORF-Gesetz und zum KommAustria-Gesetz beisteuerte; an *Dr. phil. Wilfried Marxer*, der eine frühere Version des Textes im Sommer 2023 einer kritischen Prüfung unterzog; an Univ.-Prof. Mag. Dr. *Thomas Jaeger*, LL.M., für die Einladung als Gastprofessorin an die Universität Wien für das Wintersemester 2023/24; an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jour fixe-Europarecht vom 8. November 2023 am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung an der Universität Wien, die mit mir über verschiedene Aspekte der Rundfunkfinanzierung diskutierten, sowie an meine Arbeitskollegen Dr. iur. *Georges Baur* und Dr. iur. *Cyrus Beck* aus dem Fachbereich Recht des Liechtenstein-Instituts für die kritische Lektüre verschiedener Teile des definitiven Textes und an meinen Arbeitskollegen Dr. *Philippe Rochat* für die Unterstützung bei den Tabellen und Abbildungen.

Für allfällige Fehler liegt die volle Verantwortung bei mir. Rückmeldungen nehme ich gerne unter patricia.schiess@liechtenstein-institut.li entgegen.

Gamprin-Bendern, den 10. Februar 2024

Patricia M. Schiess Rütimann

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort und Dank	III
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1 Einführende Bemerkungen	1
1.1 Ausgangslage, Gegenstand und Ziel der Untersuchung.....	1
1.2 Gang der Untersuchung	6
1.3 Grenzen der Untersuchung.....	8
2 Anerkennung der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den Europarat sowie die EU und den EWR	12
2.1 Europarat	12
2.2 Europäische Union und EWR.....	14
2.2.1 Protokoll von Amsterdam und Rundfunkmitteilungen.....	15
2.2.2 European Media Freedom Act (EMFA)	17
3 Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Rundfunk.....	22
3.1 Verankerung des Rundfunks auf Verfassungsebene: Schweiz und Österreich.....	22
3.1.1 Schweiz: Art. 17 und Art. 93 BV	22
3.1.2 Österreich: BVG Rundfunk	28
3.2 Verankerung der Rundfunkfreiheit auf Verfassungsebene: Deutschland und Liechtenstein	32
3.2.1 Deutschland: Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG	32
3.2.2 Liechtenstein: Art. 40 LV.....	35
3.2.2.1 Grundrechtsträgerschaft.....	36
3.2.2.2 Institutionelle Garantie?.....	38
3.2.2.3 Operative Unabhängigkeit des LRF	39
3.2.2.4 Vorgaben zur journalistischen Sorgfalt	43
4 Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	46
4.1 Die Vorgaben in der EU und im EWR.....	47

4.1.1	Massstab für die Prüfung der staatlichen Beihilfen	47
4.1.2	Praxis der Europäischen Kommission	49
4.1.3	Praxis der EFTA-Überwachungsbehörde.....	53
4.2	Die gesetzlichen Grundlagen in Liechtenstein.....	57
4.2.1	Nebeneinander von privaten Medien und LRF.....	58
4.2.2	Organisation und Auftrag des LRF	60
4.2.3	Leistungen des LRF in Krisen- und Katastrophenfällen	65
4.2.4	Grundzüge der Finanzierung des LRF	67
4.2.5	Ausgestaltung der Medienförderung	69
4.2.5.1	Die Ziele Medienvielfalt und Medienqualität.....	69
4.2.5.2	Die Vorgaben des Medienförderungsgesetzes und die durch das Mediengesetz verlangte journalistische Sorgfalt.....	71
4.2.5.3	Zuteilung der Förderbeiträge	76
4.2.5.4	Kritik aus den Reihen der nicht in der Regierung vertretenen Parteien.....	81
4.2.5.5	Kontrolle durch den Schweizer Presserat.....	84
4.2.5.6	Postulat zur Medienförderung vom Februar 2018.....	85
4.2.5.7	Parlamentarische Initiative für die kurzfristige Siche- rung journalistischer Strukturen vom Oktober 2022	86
4.2.5.8	Diskussionen anlässlich der Aktuellen Stunde vom 1. März 2023	88
4.2.5.9	Rechtliche Beurteilung des Vorschlags «Keine Förder- beiträge mehr an parteinahe Medienunternehmen»	92
4.2.5.10	Vernehmlassungsbericht der Regierung vom Sommer 2023 betreffend die Abänderung des Medienförderungsgesetzes und des Mediengesetzes	96
4.2.5.11	Zwischenfazit.....	99
4.3	Die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz.....	100
4.3.1	Organisation, Auftrag und Unabhängigkeit der SRG	100
4.3.2	Grundzüge der Finanzierung der SRG	102

4.4	Die gesetzlichen Grundlagen in Österreich	104
4.4.1	Organisation und Auftrag des ORF.....	104
4.4.2	Grundzüge der Finanzierung des ORF.....	108
4.4.3	Die bis zum 31. Dezember 2023 erhobenen Rundfunkgebühren	109
4.5	Die gesetzlichen Grundlagen in Deutschland	111
4.5.1	Allgemeines.....	111
4.5.2	Medienstaatsvertrag.....	113
4.5.3	Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.....	116
4.5.4	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	118
4.5.5	Zwischenfazit	118
4.6	Zum Vergleich: Lösungen in französischsprachigen und weiteren Staaten.....	119
5	Die zur Entrichtung der Rundfunkgebühren Verpflichteten	123
5.1	Schweiz.....	123
5.1.1	Die Haushaltabgabe und die zur Leistung Verpflichteten.....	124
5.1.2	Die Unternehmensabgabe und die zur Leistung Verpflichteten....	128
5.1.3	Qualifikation der Abgabe	129
5.1.4	Höhe und Verwendung der Abgabe für Radio und Fernsehen.....	130
5.2	Österreich.....	132
5.2.1	Die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2023	132
5.2.2	Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022	135
5.2.3	Die Rechtslage ab dem 1. Januar 2024	136
5.3	Deutschland.....	139
6	Festlegung der Höhe der Rundfunkgebühren	143
6.1	Schweiz.....	143
6.2	Österreich.....	144
6.2.1	Die bis zum 31. Dezember 2023 erhobenen Rundfunkgebühren ...	144
6.2.2	Die Bestimmung der Höhe des Programmentgelts respektive neu des ORF-Beitrags.....	146

6.3	Deutschland.....	149
7	Die Finanzierung des Rundfunks in Liechtenstein.....	153
7.1	Regelung von Radio und Fernsehen im Post- und Fernmeldevertrag von 1978 und im Radio- und Fernsehgesetz von 1978	153
7.1.1	Anerkennung des Fernmelderegals Liechtensteins explizit auch für Radio und Fernsehen.....	154
7.1.2	Erhebung von Empfangsgebühren.....	157
7.1.3	Abgeltung der von der SRG erbrachten Programmleistungen	159
7.2	Abschaffung der Rundfunkgebühren im Jahr 1998	163
7.3	Errichtung des LRF im Jahr 2003.....	167
7.3.1	Von der Radio TV AG zum LRF.....	167
7.3.2	Abberufung zweier LRF-Verwaltungsratsmitglieder durch den Landtag	170
7.4	Entscheidungen gegen die Einführung einer Rundfunkgebühr von 2003 bis 2012.....	173
7.5	Diskussion über die Einführung einer Rundfunkgebühr im Jahr 2013 und Aufhebung ihrer gesetzlichen Grundlage im Jahr 2015	175
7.6	Diskussionen über die finanzielle Situation des LRF in den Landtagssitzungen vom November und Dezember 2018.....	178
7.6.1	Ablehnung der Motion zur Privatisierung des LRF	178
7.6.2	Gutheissung des Landesbeitrags und eines Investitionsbeitrags	179
7.6.3	Kenntnisnahme der neuen Eignerstrategie vom 6. November 2018	181
7.6.3.1	Ausarbeitung durch die Regierung.....	182
7.6.3.2	Diskussion im Landtag	183
7.6.4	Zwischenfazit	185
7.7	Wiederholte Anträge, den Landesbeitrag und/oder Nachtragskredite für den LRF zu kürzen	186
7.8	Diskussion über die Sanierung und künftige Ausrichtung des LRF im Herbst 2023.....	190
7.8.1	BuA Nr. 77/2023 betreffend die Sanierung und zukünftige Ausrichtung des LRF.....	191

7.8.2	Landtagsdebatte vom September 2023	195
7.8.3	Rechtliche Beurteilung des Arguments «Chancengleichheit»	199
7.8.4	Verabschiedung des Voranschlags 2024	201
7.8.5	Eignerstrategie vom 30. Januar 2024	203
7.9	Übersicht über die dem LRF zugewiesenen öffentlichen Mittel und über die Medienförderungsbeiträge	204
7.10	Zwischenfazit	209
8	Gegenüberstellung und Bewertung der Verfahren zur Festlegung der Höhe der Rundfunkgebühr respektive der Höhe des Landesbeitrags	211
8.1	Charakteristika der Verfahren	212
8.2	Unterschiedliche Zuteilung der Kontrollfunktion	215
8.3	Problematische jährliche Festlegung durch den Landtag des Fürstentums Liechtenstein	218
8.3.1	Kein mehrstufiges Verfahren unter Bezug eines Expertengremiums	219
8.3.2	Keine Planungssicherheit, sondern jährlicher Entscheid	222
8.3.3	Rechtsschutz des LRF?	224
8.3.4	Zwischenfazit	226
8.4	Problematische Entscheidungen durch die Regierung und das Volk in der Schweiz	226
8.4.1	Die «No Billag-Initiative» und die so genannte «Halbierungsinitiative»	227
8.4.2	Reaktionen des Bundesrates auf Volksinitiativen	230
8.5	Trennung zwischen der Festsetzung der Rundfunkgebühr und der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung	233
8.5.1	Allgemeines zum Grundsatz der Trennung	234
8.5.2	Oberaufsicht über den LRF durch die Regierung	234
8.5.3	Beschränkte Kompetenzen des Landtags	238
8.5.4	Zwischenfazit	239
9	Gegenüberstellung der Zusammensetzung der Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	240

9.1	Grosse Bedeutung der Rundfunkgebühren	241
9.2	Sinkende Werbeeinnahmen	245
9.2.1	Schweiz	246
9.2.2	Österreich	248
9.2.3	Deutschland	249
9.2.4	Liechtenstein	252
9.3	Rechtliche Grundlagen der Werbung in Radio und Fernsehen.....	254
9.3.1	Gemeinsamkeiten in den vier Staaten	254
9.3.2	Werbeverbote und zulässige Werbung in Liechtenstein	258
9.3.2.1	Gesetzliche Grundlagen für die Werbung	258
9.3.2.2	Spezifische Verbote für den LRF.....	259
9.3.2.3	Werbeverbote für Alkohol	261
9.3.2.4	Diskussion der Lockerung des Werbeverbots für Alkohol im Jahr 2015	261
9.3.2.5	Werbeverbote für Tabak und verwandte Erzeugnisse....	263
9.3.2.6	Beibehalten des Verbots politischer Werbung im Jahr 2015.....	267
9.3.3	Werbeverbote in der Schweiz	269
9.3.4	Die Grundsätze der Regelung in Österreich	271
9.3.5	Die Grundsätze der Regelung in Deutschland	273
9.4	Verteilung der Einnahmen aus den Rundfunkgebühren.....	275
10	Weitere vergleichende Bemerkungen	277
10.1	Einheitliche oder unterschiedliche Belastung je nach Wohnort sowie Finanzausgleich innerhalb der Rundfunkanstalten	277
10.2	Unterschiedlicher Kreis der zur Finanzierung Verpflichteten.....	279
10.2.1	Gründe für die Ablösung der geräteabhängigen Empfangs- gebühr durch die Haushaltabgabe	279
10.2.2	Unterschiedliche Voraussetzungen für die Befreiung.....	280
10.2.3	Unterschiedliche Belastung der juristischen Personen	282

10.3 Unterschiedliche Höhe der Haushaltabgabe.....	285
10.3.1 Vergleich Schweiz – Österreich – Deutschland.....	285
10.3.2 Vergleichende Rechenbeispiele für Liechtenstein	288
10.4 Gemeinsamkeiten.....	289
10.4.1 Rechtspersönlichkeit und eigenes Budget aller untersuchten öffentlicht-rechtlichen Rundfunkanstalten.....	289
10.4.2 Gemeinsamkeiten bezüglich finanzieller Aspekte	290
10.4.3 Beschwerdemöglichkeiten an besondere Instanzen.....	291
10.5 Herausforderungen im Bereich der Medienförderung.....	292
10.5.1 Unterschiedliche rechtliche Herausforderungen	292
10.5.2 Besondere Herausforderungen in Liechtenstein.....	296
11 Rechtsdogmatische Bemerkungen zum liechtensteinischen Rundfunkrecht.....	299
11.1 Zusammenarbeit und Abhängigkeiten über die Staatsgrenzen hinaus	300
11.2 Das liechtensteinische Rundfunkrecht – an der Schnittstelle von schweizerischem und österreichischem Recht und geprägt durch das EWR-Recht	301
11.3 Der LRF – ein besonderes öffentliches Unternehmen Liechtensteins?	304
12 Abschliessende Bemerkungen	308
13 Anhang: Tabellen.....	312
13.1 Tabelle mit dem Aufwand für LRF und Medienförderung in den Jahren 2003 bis 2023	312
13.2 Tabelle mit den Radio- und Werbeeinnahmen des LRF und dem Aufwand des Landes für den LRF insgesamt in den Jahren 2012 bis 2022	320
14 Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Materialien	323

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abg.	Abgeordneter / Abgeordnete
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (Brüssel), https://eur-lex.europa.eu/ovj/direct-access.html?locale=de
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. C 326 vom 26.10.2012 S. 46-390, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/0j
AG	Aktiengesellschaft
AHV	(Schweizerische) Alters- und Hinterlassenenversicherung
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Dike, Zürich/St. Gallen)
AlkG	(Schweizerisches) Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG), SR 680
AMD-G	(Österreichisches) Bundesgesetz über audiovisuelle Medien-dienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001
Amtl. Bull. NR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat (Bern), https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin
Amtl. Bull. StR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat (Bern), https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin
ApuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament», abrufbar unter: https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/)
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, https://www.ard.de/
Art.	Artikel

AS	Amtliche Sammlung des (schweizerischen) Bundesrechts, https://www.fedlex.admin.ch/de/oc?news_period=last_day&news_pageNb=1&news_order=desc&news_itemsPerPage=10
Aufl.	Auflage
AVMD-Richtlinie	Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1-24
BAKOM	(Schweizerisches) Bundesamt für Kommunikation, https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home.html
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, https://www.fedlex.admin.ch/de/fga?news_period=last_day&news_pageNb=1&news_order=desc&news_itemsPerPage=10
BFOM	(Schweizerischen) Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über die Förderung von Online-Medien (BFOM), BBl 2021 1495, verworfen in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022
BGBI.	(Österreichisches) Bundesgesetzblatt
BGE	Leitentscheid des (schweizerischen) Bundesgerichts, https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de
BGeM	Gesetzesentwurf zu einem Bundesgesetz über elektronische Medien; nicht weiter verfolgt nach dem Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 15. Oktober 2018
BGer	Schweizerisches Bundesgericht, https://www.bger.ch/de/index.htm
BRF	(öffentlicht-rechtlicher) Belgischer Rundfunk der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, https://u.brf.be/

BRZ	Zeitschrift für Beihilferecht (Verlag Österreich, Wien)
BSK	Basler Kommentar (Helbing Lichtenhahn, Basel)
Bst.	Buchstabe(n)
BstGer	(Schweizerisches) Bundesstrafgericht, https://www.bstger.ch/
BuA	Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVerfG	(Deutsches) Bundesverfassungsgericht, https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Homepage/homepage_node.html
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts
BverwG	(Deutsches) Bundesverwaltungsgericht, https://www.bverwg.de/
BVG	(Österreichisches) Bundes-Verfassungsgesetz
BVGE	Amtliche Entscheidungssammlung des (schweizerischen) Bundesverwaltungsgerichts, https://www.bvger.ch/de/rechtsprechung/entscheidungsdatenbank
BVGer	(Schweizerisches) Bundesverwaltungsgericht, https://www.bvger.ch/bvger/de/home.html
BVG-Rundfunk	(Österreichisches) Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974
BVwG	Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich, https://www.bvwg.gv.at/
bzw.	Beziehungsweise
c.	contre (gegen)
CHF	Schweizer Franken

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei (heute: Die Mitte) (schweizerische politische Partei), https://die-mitte.ch/
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften (Kohlhammer, Stuttgart)
DpL	Demokraten pro Liechtenstein (liechtensteinische politische Partei), https://www.dpl.li/
DU	Die Unabhängigen für Liechtenstein (liechtensteinische politische Partei), https://www.du4.li/
DVB-T	Digital Video Broadcasting – Terrestrial (deutsch: Digitaler Videorundfunk – Antennenfernsehen)
E.	Erwägung
ECHR	European Convention on Human Rights (= EMRK)
ECLI	European Case Law Identifier
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle, https://www.efk.admin.ch/de/
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation, https://www.efta.int/
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-für-menschenrechte , Datenbank der Entscheide: https://www.echr.coe.int/hudoc-database
eHLFL	Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/
ELG	Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe (1947 bis 1978)
EMEK	Eidgenössische Medienkommission, https://www.emek.admin.ch/de/emek-startseite

EMFA	European Media Freedom Act: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101, https://www.gesetze.li/konso/1982060001
Erw.	Erwägung
ESA	EFTA-Überwachungsbehörde (englisch: EFTA Surveillance Authority), https://www.eftasurv.int/
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung, https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union, https://european-union.europa.eu/index_de
EuG	Gericht der Europäischen Union, https://curia.europa.eu/jcms/jcms/J_02_7033/
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union, https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68 LR 0.110, https://www.gesetze.li/konso/1995068001
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung, https://www.faz.net/aktuell/
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei (liechtensteinische politische Partei), https://www.fbp.li/

FDP	Die Liberalen (schweizerische politische Partei), https://www.fdp.ch/willkommen
ff.	folgende Seiten
FinKG	(Liechtensteinisches) Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FinKG), LGBI. 2009 Nr. 324 LR 615.0, https://gesetze.li/konso/2009.324
FL	Fürstentum Liechtenstein
FL	Freie Liste (liechtensteinische politische Partei), https://www.freiliste.li/
FMG	(Schweizerisches) Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991, SR 784.10
Fn	Fussnote(n)
FöG	Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich, https://www.foeg.uzh.ch/de.html
GEZ	Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, abgelöst durch den Beitragsservice, https://www.rundfunkbeitrag.de/
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
GIS	Gebühren Info Service GmbH (Österreich); abgelöst durch die ORF-Beitrags Service GmbH, https://orf.beitrag.at/
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOLT	Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBI. 2013 Nr. 9 LR 171.101.1, https://www.gesetze.li/konso/2013.009
GPK	Geschäftsprüfungskommission

HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, https://www.luewu.de/gvbl/
Hrsg.	Herausgeber/in(nen)
iSd	im Sinne des/der
IV	(Schweizerische) Invalidenversicherung
JA	Ausbildungszeitschrift Juristische Arbeitsblätter (C.H. Beck, München)
JRP	Journal für Rechtspolitik (Verlag Österreich, Wien)
KEF	Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), https://kef-online.de/de/startseite/
KommAustria-Gesetz	(Österreichisches) Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria («KommAustria») (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001
LGBL.	(Liechtensteinisches) Landesgesetzblatt, https://www.gesetze.li/chrono/suche
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung, https://juristenzeitung.li/de (Vereinigung Liechtensteinischer Richter, Vaduz)
LKW	Die Liechtensteinischen Kraftwerke, https://www.lkw.li/
LPS	Liechtenstein Politische Schriften (Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Gamprin-Bendern), https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/index/
LR	Systematische Rechtssammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften, https://www.gesetze.li/konso/suche
LRF	Liechtensteinischer Rundfunk, https://www.radio.li/portrait
LRFG	Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG), LGBL. 2003 Nr. 229 LR 784.41, https://www.gesetze.li/konso/2003.229

LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15 LR 101, https://www.gesetze.li/konso/1921.015
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk, https://www.mdr.de/nachrichten/index.html
medialex	Zeitschrift für Kommunikationsrecht (ursprünglich Stämpfli, Bern), https://medialex.ch/
MedienG	(Liechtensteinisches) Mediengesetz vom 19. Oktober 2005 (MedienG), LGBI. 2005 Nr. 250 LR 449.1, https://www.gesetze.li/konso/2005.250
MFG	(Liechtensteinisches) Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006, LGBI. 2006 Nr. 223 LR 440.1, https://www.gesetze.li/konso/2006.223
Mio.	Million(en)
MR	Medien und Recht (Verlag Medien und Recht, Wien)
MStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020 (Medienstaatsvertrag), aktuelle Version abrufbar unter: https://www.ard.de/die-ard/organisation-der-ard/Rechtsgrundlagen-Medienstaatsvertrag-100/
N	Note(n)
NDR	Norddeutscher Rundfunk, https://www.ndr.de/
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (C.H. Beck, München)
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (Nomos, Baden-Baden)
Nr.	Nummer(n)
NR	(Schweizerischer) Nationalrat, https://www.parlament.ch/de/organe/nationalrat
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (C.H. Beck, München)

ORF	Österreichischer Rundfunk, https://orf.at/
ORF-Gesetz	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984
ÖUSG	(Liechtensteinisches) Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356 LR 172.017, https://www.gesetze.li/konso/2009.356
PGR	(Liechtensteinisches) Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4 LR 216.0, https://www.gesetze.li/konso/1926.004
Post- und Fernmeldevertrag	Vertrag vom 9. Januar 1978 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, LGBl. 1978 Nr. 37, https://www.gesetze.li/chrono/1978.037
Postvertrag	Übereinkommen vom 10. November 1920 zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweiz, LGBl. 1922 Nr. 8, https://www.gesetze.li/chrono/1922.008
PrR-G	(Österreichisches) Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz), BGBl. I Nr. 20/2001
PresseFG	(Österreichisches) Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003
PTT(-Betriebe)	(Schweizerische) Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe
PüG	(Schweizerisches) Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985, SR 942.20
Radio L	Radio Liechtenstein, https://www.radio.li/

RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg, https://www.rbb-online.de/unternehmen/der_rbb/
RBStV	(Deutscher) Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 17. Dezember 2010, https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf
RFG	(Liechtensteinisches) Gesetz vom 15. November 1978 über Radio und Fernsehen, LGBl. 1978 Nr. 42, https://www.gesetze.li/chrono/1978042
RFinStV	(Deutscher) Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996
RGG	(Österreichisches) Bundesgesetz betreffend die Erhebung von Rundfunkgebühren (RGG), BGBl. 159/1999
RH	Rechnungshof Österreich, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html
RL	Richtlinie
Rn.	Randnote(n)
RTBF	La Radio-télévision belge de la Communauté française (öffentliche-rechtlicher Rundfunk der frankophonen Gemeinschaft Belgiens), https://www.rtbf.be/
RTR	(Österreichische) Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, https://www.rtr.at/rtr/startseite.de.html
RTVG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006, SR 784.40
RTVV	(Schweizerische) Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007, SR 784.401
RÚV	Ríkisútvarpið (öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalt Islands), https://www.ruv.is/

RVOG	(Liechtensteinisches) Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBI. 2012 Nr. 348 LR 172.011, https://www.gesetze.li/konso/2012348
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 28. März 2013, LGBI. 2013 Nr. 163, https://www.gesetze.li/konso/2013.163
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SEV	Sammlung der Europaratsverträge, https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list
SI	La Semaine judiciaire (Genf)
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Helbing Lichtenhahn, Basel)
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, https://skos.ch/
SLAPP	strategic lawsuits against public participation (strategische Gerichtsverfahren gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit)
SP	Sozialdemokratische Partei (schweizerische politische Partei), https://www.sp-ps.ch/
SR	Systematische Rechtssammlung (des schweizerischen Bundesrechts), https://www.fedlex.admin.ch/de/cc?news_period=last_day&news_pageNb=1&news_order=desc&news_itemsPerPage=10
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen, https://www.srf.ch/
SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, https://www.srgssr.ch/de/start
StGH	Staatsgerichtshof des Fürstentum Liechtenstein, https://www.stgh.li/
StGHG	(Liechtensteinisches) Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBI. 2004 Nr. 32 LR 173.10, https://www.gesetze.li/konso/2004.032

StR	(Schweizerischer) Ständerat, https://www.parlament.ch/de/organe/staenderat
StV	Staatsvertrag
stv. Abg.	Stellvertretende(r) Abgeordnete(r)
TabPG	(Schweizerisches) Bundesgesetz vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG), Referendumsvorlage in BBl 2021 2327
TabV	(Schweizerische) Verordnung vom 27. Oktober 2004 über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV), SR 817.06
TPG	(Liechtensteinisches) Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG), LGBI. 2008 Nr. 27 LR 817.2, https://www.gesetze.li/konso/2008.027
TV	Television
u.a.	unter anderem
UBI	Unabhängige (schweizerische) Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, https://www.ubi.admin.ch/de/ubi-startseite
UFL	Private Universität im Fürstentum Liechtenstein, https://www.ufl.li/
UKW	Ultrakurzwelle
üpA	Übriges publizistisches Angebot (der SRG)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation, https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html
v.	versus
v.a.	vor allem

Vaterland	Liechtensteiner Vaterland (Tageszeitung)
VerfBlog	Verfassungsblog, https://verfassungsblog.de/
VfGH	(Österreichischer) Verfassungsgerichtshof, https://www.vfgh.gv.at/index.de.html
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigen Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, https://www.vfgh.gv.at/rechtsprechung/Ausgewaehlte_Entscheidungen.de.html
VGH	Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, https://www.vgh.li/
Volksblatt	Liechtensteiner Volksblatt (Tageszeitung)
VÖP	Verband Österreichischer Privatsender, https://www.voep.at/
VRT	Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie (öffentlich-rechtlicher Rundfunk der flämischen Gemeinschaft Belgiens), https://www.vrt.be/nl/
VU	Vaterländische Union Liechtenstein (liechtensteinische politische Partei), https://www.vu-online.li/
VwGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, https://www.vwgh.gv.at/
z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Schulthess, Zürich)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen, https://www.zdf.de/
Ziff.	Ziffer(n)
ZIIR	Zeitschrift für Informationsrecht (Verlag Österreich, Wien)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (C.H. Beck, München)
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Nomos, Baden-Baden)

- ZVG Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verlag Österreich, Wien)
- 1FLTV Das (private) Liechtensteiner Fernsehen, MEDIA1 SERVICE AG, Schaan, <https://1fl.li/wp/>

1 EINFÜHRENDE BEMERKUNGEN

Dieses Kapitel erklärt den Aufbau und die Grenzen der vorliegenden Studie. Zuerst stellt es aber die Ausgangssituation in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland sowie den Gegenstand und das Ziel der Studie vor.

1.1 AUSGANGSLAGE, GEGENSTAND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

Der Liechtensteinische Rundfunk (LRF) hat per Gesetz (LRFG)¹ einen Versorgungs- und einen Programmauftrag,² so wie das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)³ in der Schweiz der SRG und das ORF-Gesetz⁴ in Österreich dem ORF einen Versorgungs- und einen Programmauftrag erteilen.⁵ Aus dem Programmauftrag leitet sich eine besondere Verantwortung ab. In Deutschland erteilt § 26 Abs. 1 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV)⁶ den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Auftrag «durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken».⁷ Dies

¹ Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229 LR 784.41.

² Siehe Art. 6 und 7 LRFG.

³ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG), SR 784.40.

⁴ Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984.

⁵ Art. 24 RTVG erteilt der SRG einen Programmauftrag, Art. 30 RTVG regelt die Verbreitung ihrer Programme. § 3 ORF-Gesetz enthält den Versorgungsauftrag, § 4 ORF-Gesetz umschreibt den «Kernauftrag» und damit den Programmauftrag des ORF.

⁶ Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14.–28. April 2020, veröffentlicht z.B. von der Bayerischen Staatskanzlei in BayRS 02-33-S in der jeweils aktuellen Version, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV/true>, und im Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 46 vom 15. September 2020, S. 433 ff. als Anhang zum (hamburgischen) Gesetz vom 8. September 2020 zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland in der ursprünglichen Version, <http://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2377.pdf>.

⁷ Zum Grundversorgungsauftrag siehe z.B. Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Ladeur* 4/116. Private Rundfunkanstalten dürfen ein ähnliches Angebot bereitstellen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet: Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Hertel* 27/2. «Grundversorgung» meint gemäß Gersdorf/Paal, InfoMedienR/*Martini*, MStV Präambel Rn. 13, keinen Minimalstandard, sondern einen «Auftrag der Breitenwirkung».

zeigt: Liechtenstein, die Schweiz, Österreich und Deutschland verfügen alle vier über einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk,⁸ der vom Gesetz vorgegebene Aufgaben erfüllen muss. Der LRF unterscheidet sich allerdings insofern von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der anderen drei Staaten, als seit seiner Gründung keine Rundfunkgebühr⁹ erhoben wird, sondern seine Finanzierung aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts erfolgt.

In den zwanzig Jahren, in denen der LRF mit seinem Sender «Radio Liechtenstein» auf Sendung ist, wurde in Regierung, Landtag und der breiteren Öffentlichkeit immer wieder über seine häufig angespannte finanzielle Situation gesprochen. Dabei wurde mehr als einmal die Frage gestellt, ob Liechtenstein eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt braucht oder ob der LRF privatisiert werden soll.¹⁰ Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass der LRF als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts¹¹ und damit als öffentliches Unternehmen¹² ausgestaltet ist und folglich das Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG)¹³ auf ihn anwendbar ist.¹⁴ Diese organisatorische

⁸ Zum Begriff «öffentlicht-rechtlicher Rundfunk», der nicht an organisationsrechtlichen Kriterien ansetzt, siehe *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1400 f. *Saxer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.16, möchten die SRG – wegen der generellen Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen vom Staat und wegen der Programmautonomie der SRG – nicht als öffentlichen oder als öffentlich-rechtlichen Rundfunk bezeichnet sehen. Sie betonen aber den Dienst für die Allgemeinheit und den Grundversorgungsauftrag der SRG.

⁹ Der Begriff «Rundfunkgebühr» wird im Folgenden in seiner umgangssprachlichen Bedeutung verwendet, ohne dass hierdurch eine Qualifikation der betreffenden Abgabe vorgenommen werden soll.

¹⁰ Siehe dazu insbesondere Kapitel 7.6.1.

¹¹ Siehe Art. 2 Abs. 1 LRFG.

¹² BuA Nr. 110/2023, S. 35, weist darauf hin, dass «zahlreiche öffentliche Unternehmen nicht unternehmerisch tätig sind, sondern einen gesetzlichen Förderauftrag umsetzen oder Aufgaben in den Bereichen Kultur und Bildung wahrnehmen.»

¹³ Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356 LR 172.017.

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 ÖUSG lautet: «Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten: a) *öffentliche Unternehmen*: unabhängig von seiner Rechtsform jedes Unternehmens: 1. auf welches das Land Liechtenstein aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung, Stimmrecht, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; oder 2. das spezialgesetzlich als *öffentliche Unternehmen* qualifiziert wird».

Gleichbehandlung des LRF mit anderen öffentlichen Unternehmen wie Energieversorgern, dem Verkehrsbetrieb LIEmobil oder dem Liechtensteinischen Landesmuseum unterscheidet den LRF von der SRG, dem ORF und den deutschen Rundfunkanstalten.

Auch in der Schweiz, in Österreich und Deutschland werden immer wieder Zweifel an der Daseinsberechtigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geäussert. Überdies stellte und stellt sich auch in diesen drei Staaten die Frage, wie die Rundfunkfinanzierung ausgestaltet sein soll. In der Schweiz wurde per 1. Januar 2019 von einer geräteabhängigen Abgabe zu einer Haushaltabgabe gewechselt.¹⁵ Die bundesrätliche Botschaft zur eidgenössischen Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)», mit der die Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen massiv gesenkt werden soll, wird voraussichtlich vor den Sommerferien 2024 an das Parlament überwiesen.¹⁶ Österreich benötigte wegen des vom ORF erstrittenen Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022¹⁷ ab dem 1. Januar 2024 eine Neuregelung, die nicht mehr ausschliesslich am Besitz einer «Rundfunkempfangseinrichtung» anknüpft.¹⁸ In Deutschland knüpft die Beitragspflicht bereits seit 2013 am Innehaben einer Wohnung an.¹⁹ Der monatliche Beitrag von 18.36 Euro wurde durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. Juli 2021 festgelegt.²⁰ Die Rundfunkanstalten hatten Verfassungsbeschwerden erhoben, weil der Erste Medienänderungsstaatsvertrag, mit dem der Rundfunkbeitrag von 17.50 auf 18.36 Euro hätte erhöht werden sollen, wegen der fehlenden Zustimmung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt nicht zustande kam.

Verschiedene Skandale betreffend Vergütungssysteme und Anstellungsverträge erschütterten das Vertrauen in Rundfunkanstalten, die in der ARD zusammengeschlos-

¹⁵ Siehe Kapitel 5.1.

¹⁶ *Bundesrat*, Medienmitteilung vom 8. November 2023: «Bundesrat lehnt «SRG-Initiative» ab, Radio- und Fernsehabgabe soll aber sinken», abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98495.html>.

¹⁷ VfGH-Erkenntnis G226/2021 vom 30. Juni 2022, VfSlg 20.553, ECLI:AT:VFGH:2022:G226.2021.

¹⁸ Siehe zur bisherigen Regelung Kapitel 5.2.1 und zur Rechtslage ab dem 1. Januar 2024 Kapitel 5.2.3.

¹⁹ Siehe hierzu Kapitel 5.3.

²⁰ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 – 1 BvR 2756/20, Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung, Rn. 78, http://www.bverfg.de/e/rs20210720_1bvr275620.html, BVerfGE 158, 389.

senen sind,²¹ insbesondere in den Rundfunk Berlin-Brandenburg RBB.²² Die Leitung des Norddeutschen Rundfunks NDR gab im September 2022 einen Bericht in Auftrag, der grundsätzliche Mängel in seiner Unternehmenskultur aufzeigte.²³ Der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag²⁴ und der neue, umstrittene²⁵ RBB-Staatsvertrag²⁶ können als Antworten auf die Skandale gelesen werden. Auch Radio Liechtenstein war in den letzten Jahren mehrfach in den Schlagzeilen wegen Entlassungen sowie wegen freiwilliger Abgänge leitender Angestellter. Die Abberufung zweier Mitglieder seines Verwaltungsrates im Jahr 2005 beschäftigte sogar das liechtensteinische Verfassungsgericht, den Staatsgerichtshof.²⁷

All dies lässt erwarten, dass der Vergleich der rechtlichen Ausgestaltung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Schweiz, in Österreich, Deutschland und Liechtenstein Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu Tage fördert, die für die weiteren Diskussionen über die finanzielle Ausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und damit für die Organisation der medialen Grundversorgung von Gewinn

²¹ Siehe z.B. die Mitteilung des MDR Sachsen vom 16. September 2022 «Betrug und Bestechlichkeit: Die Causa Udo Foht», abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/leipzig/leipzig-leipzig-land/udo-foht-skandal-hintergrund-100.html>.

²² Siehe z.B. die Pressemitteilung des Rechnungshofes von Berlin vom 5. September 2022 «Rechnungshöfe prüfen RBB», abrufbar unter: <https://www.berlin.de/rechnungshof/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.1241732.php>. Siehe auch bereits *Rechnungshof von Berlin*, Auszug aus dem Jahresbericht 2018 (zugleich Bericht nach § 14a Rundfunkstaatsvertrag) [...] zur Prüfung der Personalausgaben des Rundfunk Berlin-Brandenburg (Geschäftsjahre 2015/2016), abrufbar unter: <https://www.berlin.de/rechnungshof/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/artikel.357519.php>.

²³ Siehe den NDR-Klimabericht.

²⁴ Siehe zu ihm Kapitel 4.5.2.

²⁵ Siehe die durch die Intendantin des RBB verfasste Stellungnahme vom 22. September 2023, abrufbar unter: https://www.rbb-online.de/unternehmen/der_rbb/struktur/grundlagen/stellungnahme-rbb-staatsvertrag.file.html/1_Stellungnahme%20Staatsvertrag%20rbb.pdf. Siehe auch *Mast/Schulz*, Die Anstalt.

²⁶ Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 3. November 2023 und 17. November 2023, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 27 vom 15. Dezember 2023. abrufbar unter: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblDetail.jsp?id=10359>.

²⁷ Siehe hierzu Kapitel 7.3.2.

sein können.²⁸ Schliesslich «berühren» «Höhe und Ausgestaltung der Finanzierung» immer auch die «Raison d'être» des öffentlichen Rundfunks.²⁹

Diese Untersuchung nimmt nicht nur die auf Gebühren und Abgaben beruhende und die aus allgemeinen Mitteln des Staates erfolgende Alimentierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Blick, sondern auch die durch die Radio- und Fernsehanstalten generierten Werbeeinnahmen. Der Anteil der Einnahmen aus der Werbung war beim LRF – vor allem verglichen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands und der Schweiz – während längerer Zeit sehr hoch.³⁰ Da die Einnahmen aus der Radiowerbung jedoch auch in Liechtenstein kontinuierlich sinken, sieht sich die liechtensteinische Regierung nun verpflichtet, dem Landtag Massnahmen zu unterbreiten.³¹ In Liechtenstein werden überdies seit Längerem Diskussionen über die Medienförderung geführt. Seit am 4. März 2023 die letzte Ausgabe des «Liechtensteiner Volksblatts» erschien und es mit dem «Liechtensteiner Vaterland» nur noch eine Tageszeitung gibt, steigt die Bedeutung von «Radio Liechtenstein» für die Aufrechterhaltung der Medienvielfalt.³² Deshalb soll näher auf die Ausgestaltung der Medienförderung Liechtensteins und die Überlegungen zu ihrer Weiterentwicklung eingegangen werden.³³

²⁸ Puppis/Bürdel, Ansätze, v.a. S. 19 ff., vergleichen Dänemark, Finnland, Norwegen, Österreich, die Schweiz und Schweden. Grossenbacher/Glaab-Seuken/Baumgärtner, Kosten und Finanzierung, S. 7 f., vergleichen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Österreich, Schweden und die Schweiz.

²⁹ So EMEK, Der mediale Service public, S. 5: «Die Höhe und Ausgestaltung der Finanzierung des medialen Service public (bzw. der SRG) berührt aber auch dessen Raison d'être. Denn diese ist gekoppelt an ein bestimmtes Mass an Zustimmung in der Bevölkerung und an die Verfügbarkeit des medialen Service public, die auch dann sicherzustellen ist, wenn dieser individuell gar nicht genutzt wird.»

³⁰ Siehe Kapitel 9.1 und Kapitel 9.2.4.

³¹ Siehe zu ihren Anträgen in BuA Nr. 77/2023 das Kapitel 7.8.1.

³² Siehe Kapitel 4.2.5.8 und Kapitel 10.5.2.

³³ Dass es sinnvoll ist, die Ausgestaltung und Finanzierung des LRF gleichzeitig wie die Regelung der Medienförderung anzuschauen, betonte Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni bereits in der Landtags-Sitzung vom 1. Juni 2023 bei der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des LRF: Landtags-Protokolle 2023, S. 1151. Der Landtag beauftragte die Regierung am 6. September 2023 (Landtags-Protokolle 2023, S. 1461), «ein Konzept zur zukünftigen Ausrichtung des LRF im Kontext der Medienförderungsanpassungen auszuarbeiten und dem Landtag 2024 vorzulegen».

Aus vergleichender Perspektive ist interessant, dass bereits der Vorgänger des aktuellen Medienförderungsgesetzes technologienutral ausgestaltet war.³⁴

Bevor auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingegangen werden kann, braucht es Ausführungen zu dem, was die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auszeichnet, nämlich ihr Auftrag³⁵ und ihre Konstituierung als selbständige, möglichst unabhängig vom Staat und seinen Organen operierende Institutionen.

1.2 GANG DER UNTERSUCHUNG

Eingeleitet wird diese Untersuchung in den Kapiteln 2 und 3 durch die Präsentation der zentralen Dokumente, in denen der Europarat und die EU die Bedeutung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten betonen, ergänzt um die einschlägigen Verfassungsbestimmungen Österreichs, der Schweiz, Deutschlands und Liechtensteins. Bereits hier zeigt sich eine Besonderheit Liechtensteins: Seine Verfassung erwähnt die Medien nicht.

Die nachfolgenden Kapitel konzentrieren sich auf die Ausgestaltung der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehanstalten durch öffentliche Gelder und durch Werbeeinnahmen. Ein ausführliches Kapitel 4 eröffnet diesen Themenbereich mit den Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung und die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Es beginnt mit einer Übersicht über die EU- und EWR-rechtlichen Vorgaben betreffend die staatlichen Beihilfen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und stellt dann die Gesetzesbestimmungen vor, welche die Organisation, den Auftrag und die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den vier hier untersuchten Staaten regeln. Im Unterkapitel zu den gesetzlichen Grundlagen Liechtensteins wird zusätzlich die liechtensteinische Medienförderung analysiert. Die finanzielle Unterstützung privater Medien ist im Kleinstaat wesentlich (aber nicht ausreichend) für das Überleben der Zeitungen und des privaten Fernsehsenders.

³⁴ Siehe Art. 2 Medienförderungsgesetz vom 25. November 1999, LGBl. 2000 Nr. 14.

³⁵ Wie lange Rundfunk und Presse noch in der Lage sein werden, Öffentlichkeit herzustellen und der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im gewünschten Umfang zu dienen, kann diese Untersuchung nicht erörtern. Siehe jedoch z.B. *Saxer, Medien- und Kommunikationsverfassung*, Rz. 4 f.

In Kapitel 5 wird detaillierter darauf eingegangen, wer in der Schweiz, in Österreich und Deutschland Rundfunkgebühren entrichten muss. Für die gleichen drei Staaten erfolgt anschliessend in Kapitel 6 die Erklärung, wer die Höhe der Rundfunkgebühren für Private und Unternehmen festlegt. Im umfangreichen Kapitel 7 wird chronologisch aufbereitet, wie sich der Rundfunk in Liechtenstein seit dem Abschluss des Postvertrags mit der Schweiz im Jahr 1920 entwickelte, wie der LRF im Jahr 2003 geschaffen und wie seine Finanzierung vorgenommen wurde und wird sowie gemäss den Vorschlägen der Regierung vom 11. Juli 2023 künftig sichergestellt werden könnte.

Zentrale rechtsvergleichende Aussagen erfolgen in Kapitel 8. Es beginnt mit einer Gegenüberstellung der Verfahren, in denen die Höhe der Rundfunkgebühr respektive die Höhe des an die Rundfunkanstalten überwiesenen Landesbeitrags festgelegt wird. Danach führt es die Praxis, dass der liechtensteinische Landtag den Landesbeitrag jährlich spricht, mit Blick auf die völkerrechtlichen Anforderungen und die vergleichend gewonnenen Erkenntnisse einer kritischen Würdigung zu. Auch die Festsetzung der Höhe der schweizerischen Abgabe für Radio und Fernsehen durch den Bundesrat und mittels Volksinitiativen durch die Stimmberchtigten ist nicht unproblematisch. Mit Blick auf den Grundsatz der Trennung von allgemeiner Rundfunkgesetzgebung und Festsetzung des Rundfunkbeitrags wird des Weiteren Stellung dazu genommen, dass sich einzelne Abgeordnete des Landtags insbesondere bei der Kenntnisnahme des LRF-Geschäftsberichts über die von Verfassung und Gesetz vorgegebene Kompetenzverteilung hinwegsetzen möchten. Es erfolgen deshalb nähere Ausführungen zur Verteilung der Kompetenzen im Bereich der Aufsicht über den LRF.

In Kapitel 9 zeigt ein Blick auf die Zahlen die grosse Bedeutung der öffentlichen Gelder für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Probleme, die sich aus den rückläufigen Werbeeinnahmen ergeben. Dargestellt werden dabei auch die gesetzlichen Grundlagen für die Einschränkung der Werbung. Abgeschlossen wird das Kapitel mit Ausführungen dazu, wie die aus der Rundfunkgebühr generierten Einnahmen verteilt werden, insbesondere ob auch private Medienunternehmen Anteile erhalten.

Weitere vergleichende Ausführungen folgen in Kapitel 10. Hervorgehoben werden die Unterschiede in der Zusammensetzung des Kreises der zur Entrichtung der Rundfunkabgabe Verpflichteten und die unterschiedlich hohe Belastung vor allem der juristischen

Personen. Fragen zur künftigen Ausgestaltung der Förderung der privaten Medienunternehmen stellen sich nicht nur in Liechtenstein, aber hier in besonderem Masse, weil seit dem Frühling 2023 nur noch eine Tageszeitung im Land erscheint. Aus diesem Grund greift Kapitel 10.5 das Thema Medienförderung noch einmal auf.

Abgerundet wird der vergleichende Teil dieser Untersuchung in Kapitel 11 mit Bemerkungen rechtsdogmatischer Art zum liechtensteinischen Rundfunkrecht. Sie knüpfen daran an, dass sich das liechtensteinische Recht oft an dem seiner Nachbarstaaten orientiert. Überdies wird noch einmal darauf zurückgekommen, dass der LRF als öffentliches Unternehmen den Bestimmungen des ÖUSG unterworfen ist. Während sich die Vorgaben für die Wahl und die Abberufung seiner Verwaltungsratsmitglieder nicht von den Regeln für die anderen öffentlichen Unternehmen unterscheiden, nimmt die Regierung die Oberaufsicht wahr und die Medienkommission die rechtliche Kontrolle. Unterschiede zu den anderen öffentlichen Unternehmen bestehen auch darin, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht gestützt auf die Menge der von ihnen bezogenen Leistungen zur Kasse gebeten werden und die vom LRF erbrachten Leistungen nicht ohne weiteres im Ausland bezogen werden könnten.

Zum Schluss erfolgt in Kapitel 12 der kritische Hinweis, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mittels Haushaltabgabe diesen und ihren Finanzen eine besondere Sichtbarkeit verschaffen. Dies mag ein Grund dafür sein, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von vielen Bürgerinnen und Bürgern besonders kritisch betrachtet werden, obwohl sie – sofern sie ihren Auftrag pflichtgetreu umsetzen – für Demokratie und Rechtsstaat von grosser Bedeutung sind.

1.3 GRENZEN DER UNTERSUCHUNG

Die Ausführungen zur Entwicklung der Regelungen in Liechtenstein und zur finanziellen Situation des LRF fallen ausführlicher aus als die betreffenden Erörterungen zu den anderen drei Staaten.³⁶ Dasselbe gilt für die Bewertung des in Liechtenstein praktizierten Finanzierungssystems.³⁷ In Kapitel 3 zur verfassungsrechtlichen Einbettung des öffentlichen

³⁶ Siehe vor allem Kapitel 7.

³⁷ Siehe Kapitel 8.3.

lich-rechtlichen Rundfunks erfolgen detaillierte Ausführungen zur Grundrechtsträgerschaft des LRF sowie zu den Fragen, ob er durch eine institutionelle Garantie geschützt ist, wie die Wahl seiner Verwaltungsratsmitglieder durch die Regierung mit Blick auf die Forderung nach operativer Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einzuschätzen ist und wie sich die Vorgaben zur journalistischen Sorgfalt mit der Medienfreiheit vertragen. Dazu kommt, dass die zum liechtensteinischen Recht vorhandene Literatur vollständig aufgearbeitet wird, ebenso die Materialien und die Judikatur. Für die Schweiz, Österreich und Deutschland erfolgt die Auswertung von Literatur in einem eingeschränkteren Rahmen.

Private Radio- und Fernsehanstalten werden in dieser Untersuchung nur am Rande erwähnt, nämlich im Zusammenhang mit der Generierung von Werbeeinnahmen³⁸ und wenn sie zu den Begünstigten der Einnahmen aus der Rundfunkgebühr³⁹ respektive der staatlichen Medienförderung gehören.⁴⁰

Diese Untersuchung erörtert völkerrechtliche Vorgaben und wertet Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus. Sie versteht sich aber nicht als Studie zur Medienfreiheit oder zur öffentlichen Kommunikation.⁴¹ Im Folgenden sollen deshalb weder die Bedeutung von objektiven Informationen und des freien Meinungsaustausches für die Demokratie⁴² analysiert werden noch die Schutzwürdigkeiten des Staates für die Medienfreiheit und die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter

³⁸ Siehe Kapitel 9.3.

³⁹ Siehe Kapitel 9.4.

⁴⁰ Siehe Kapitel 4.2.5 und Kapitel 10.5.

⁴¹ Auch wenn die Autorin der Aussage von *Saxer, Von den Medien zu den Plattformen*, S. 2, zustimmt, dass es «immer weniger um die Medien [geht], sondern um die zunehmend und in jeder Beziehung entgrenzte öffentliche Kommunikation im Netz».

⁴² Guter Journalismus ist – wie die liechtensteinische Regierung unlängst betont hat – für die Demokratie zentral, weil die Medien auch eine Kritik- und Kontrollfunktion wahrnehmen. Siehe die Postulatsantwortung betreffend Medienförderung, BuA Nr. 66/2019, S. 18 ff. Zu den drei Funktionen Information, Kontrolle und Kommunikation der Medien im demokratischen Wissensbildungsprozess siehe z.B. *Palmstorfer, Die öffentliche Aufgabe*, S. 41 ff.

im Zentrum stehen.⁴³ Ebenso wenig stehen der Schutz der Medienschaffenden vor Dritten⁴⁴ oder vor ihrer Arbeitgeberin⁴⁵ im Vordergrund.

In dieser Untersuchung werden europäische Rechtsvorschriften genannt, ebenso wie EuGH-Urteile und Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA). Gleichwohl handelt es sich nicht eigentlich um eine Studie zum europäischen Rundfunkrecht, sondern um eine Untersuchung, welche den Fokus auf die nationalen Rundfunkanstalten und damit auf das nationale Recht legt. Dieses wird selbstverständlich durch völkerrechtliche Vorgaben sowie den durch das EU-Recht respektive das EWR-Recht gesetzten Rahmen geprägt.⁴⁶

Im Zentrum dieses Beitrags steht die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehanstalten über Gebühren, Abgaben und Staatsbeiträge sowie Werbeeinnahmen.

⁴³ In den seit dem Jahr 2020 von der Europäischen Kommission verfassten Berichten über die Rechtsstaatlichkeit (siehe zuletzt die Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2022 «Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022. Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union», COM(2022) 500 final) wird dem Medienpluralismus und der Medienfreiheit grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Anders als über die EU-Mitgliedstaaten wird über die EWR/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) kein Länderkapitel erstellt. Zu den Herausforderungen, die sich Liechtenstein bei einer solchen Überprüfung stellen würden, siehe: *Schiess Rütimann*, Liechtenstein im europäischen Verfassungsverbund, S. 216-218. Die EWR/EFTA-Staaten werden auch in dem von der EU kofinanzierten Media Pluralism Monitor des CMPF (Centre for Media Pluralism and Media Freedom) in Florenz nicht aufgelistet: <https://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/>.

⁴⁴ Zum von der EU geplanten Schutz vor so genannten SLAPP-Klagen siehe sogleich Kapitel 2.2.2. Siehe auch die Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union, ABl. L 331 vom 20.9.2021, S. 8-20, und die im EMFA (siehe Fn 85) vorgesehenen Massnahmen.

⁴⁵ Siehe insbesondere: EGMR Nenkova-Lalova v. Bulgaria, Nr. 35745/05, Urteil vom 11. Dezember 2012, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-115211>, § 60: «The Court has already had occasion to observe, [...], that the national authorities may be justified in insisting that employment relations should be based on mutual trust (...); this is even more so when it comes to journalists employed by a public broadcasting organisation. It should be noted in this connection that BNR, as a public broadcaster, bore responsibility for statements made on air (...).» Die unterlegene Richterin und die beiden unterlegenen Richter kritisierten in ihrer Dissenting Opinion vor allem, dass die bulgarischen Gerichte die Entlassung der Radiojournalistin lediglich als arbeitsrechtlichen Konflikt und nicht unter Art. 10 EMRK betrachteten.

⁴⁶ Dass die nationale Ebene für viele Fragen nicht mehr die «richtige» Regulierungsebene ist, sei nicht in Zweifel gezogen. Zu den veränderten Umständen, denen die Regulierung Rechnung tragen muss, siehe z.B. *Saxer*, Von den Medien zu den Plattformen, S. 24 ff.

Obwohl vor allem Letztere von den Veränderungen auf dem Medienmarkt betroffen sind, handelt es sich nicht um eine Studie über die Folgen der Digitalisierung. Es wird deshalb auch nicht auf den nicht über das Stadium der Vernehmlassung hinaus gekommenen Vorschlag des Bundesrates für ein Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)⁴⁷ eingegangen. Mit ihm hätten auch der Leistungsauftrag der SRG⁴⁸ und ihre Finanzierung⁴⁹ geregelt werden sollen.⁵⁰ Zudem wären die Online-Angebote der SRG ein vollwertiger Bestandteil des Service public geworden und von dem der SRG auferlegten Leistungsauftrag umfasst worden.⁵¹ Aussen vor bleibt auch das Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über die Förderung von Online-Medien (BFOM), das von den Stimmberchtigten als Teil des Massnahmepakets zugunsten der Medien an der Urne verworfen wurde.⁵² Diese Beschränkungen scheinen mit Blick darauf, dass die Untersuchung von Fragen zum liechtensteinischen Recht ausgeht, gerechtfertigt. Liechtenstein verfügt nämlich bereits über ein gattungsunabhängiges Mediengesetz und Medienförderungsgesetz.

⁴⁷ Siehe den Gesetzesentwurf und den Erläuternden Bericht des UVEK zum Vorentwurf vom 21. Juni 2018 zu einem Bundesgesetz über elektronische Medien und die 253 im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>.

⁴⁸ Siehe Art. 21 ff. Vorentwurf BGeM.

⁴⁹ Siehe Art. 38 ff. Vorentwurf BGeM.

⁵⁰ Das BGeM hätte für die SRG, für Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung sowie für lineare Fernsehprogramme ohne Leistungsauftrag gelten sollen, aber nicht für Radios und Online-Medienangebote ohne Leistungsauftrag: Siehe Art. 2 Vorentwurf BGeM sowie UVEK, Vernehmlassung BGeM. Erläuternder Bericht, S. 13.

⁵¹ Siehe Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Bst. b Vorentwurf BGeM sowie UVEK, Vernehmlassung BGeM. Erläuternder Bericht, S. 33. Siehe dazu *Beriger, Online-Angebote*, S. 167 ff.

⁵² Siehe den von der Bundesversammlung verabschiedeten Text des Bundesgesetzes über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien in BBl 2021 1495.

2 ANERKENNUNG DER BEDEUTUNG DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS DURCH DEN EUROPARAT SOWIE DIE EU UND DEN EWR

In diesem Kapitel erfolgen Hinweise auf die zentralen Dokumente des Europarates und der EU respektive des EWR zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihrer Finanzierung.

2.1 EUROPARAT

Der Europarat hatte die Bedeutung der Medien für das Funktionieren demokratischer Gesellschaften und für die kulturelle Identität schon früh erkannt.⁵³ Die Recommendation on media pluralism and transparency of media ownership des Ministerkomitees vom 7. März 2018⁵⁴ streicht die Bedeutung freier Medien für die Demokratie heraus. Sie betont, dass es wichtig ist, die Eigentümer der Mediendiensteanbieter zu kennen.⁵⁵ Öffentlich-rechtliche Medien können – insbesondere weil sie nicht gewinnorientiert handeln⁵⁶ – als Gegengewicht zur Medienkonzentration dienen.⁵⁷ Sie müssen sowohl

⁵³ Siehe hierzu *Schiess Rütimann*, Liechtenstein im europäischen Verfassungsverbund, S. 212 f. Siehe auch die Auflistung der einschlägigen Empfehlungen etc. in EGMR Manole and Others v. Moldova, Nr. 13936/02, Urteil vom 17. September 2009, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-94075, § 51-54>. Siehe insbesondere die Recommendation No. R(96)10 of the Committee of Ministers to member states on the Guarantee of the Independence of Public Service Broadcasting, adopted by the Committee of Ministers on 11 September 1996, <https://rm.coe.int/168050c770>.

⁵⁴ Recommendation CM/Rec(2018)1 of the Committee of Ministers to member States on media pluralism and transparency of media ownership, adopted by the Committee of Ministers on 7 March 2018 at the 1309th meeting of the Ministers' Deputies, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680790e13.

⁵⁵ Präambel Ziff 1 der Recommendation CM/Rec(2018)1.

⁵⁶ Siehe auch BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 78: «Er [der öffentlich-rechtliche Rundfunk] hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.»

⁵⁷ Präambel Ziff 9 und Appendix Ziff 2.8-2.11 der Recommendation CM/Rec(2018)1. Siehe z.B. auch *Thomass*, JRP 2020, S. 96-98.

redaktionelle als auch operative Unabhängigkeit vom Staat aufweisen und über eine angemessene Finanzierung verfügen.⁵⁸

Der EGMR verlangt nicht, dass die Staaten eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt errichten.⁵⁹ Genauso wenig verlangt er ihre Auflösung. Vielmehr macht er den Staaten und ihren eigenen dominanten Medien inhaltliche Vorgaben. Er sagte 2009 in seinem Urteil *Manole and Others v. Moldova*:⁶⁰

«§ 100. [...] Thus, for example, while the Court, and previously the Commission, have recognised that a public service broadcasting system is capable of contributing to the quality and balance of programmes (...), there is no obligation under Article 10 [ECHR] to put in place such a service, provided that some other means are used to the same end.

§ 101. Where a State does decide to create a public broadcasting system, it follows from the principles outlined above that domestic law and practice must guarantee that the system provides a pluralistic service. Particularly where private stations are still too weak to offer a genuine alternative and the public or State organisation is therefore the sole or the dominant broadcaster within a country or region, it is indispensable for the proper functioning of democracy that it transmits impartial, independent and balanced news, information and comment and in addition provides a forum for public discussion in which as broad a spectrum as possible of views and opinions can be expressed.»

Wie der EGMR ausführte, kann eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt die in Art. 10 Abs. 1 EMRK⁶¹ verankerte grundlegende Rolle der freien Meinungsäußerung untergraben, wenn sie eine beherrschende Stellung innehat.⁶²

⁵⁸ Appendix Ziff. 9 der Recommendation CM/Rec(2012)1 of the Committee of Ministers to member States on public service media governance, adopted by the Committee of Ministers on 15 February 2012 at the 1134th meeting of the Ministers' Deputies, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805cb4b4. Zu den Anforderungen an die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks siehe insbesondere auch Appendix Ziff. 4, 7 und 26 der Recommendation CM/Rec(2012)1.

⁵⁹ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 23 Rn. 67.

⁶⁰ EGMR *Manole and Others v. Moldova* (siehe Fn 53).

⁶¹ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.

⁶² EGMR (Grosse Kammer) *Centro Europa 7 S.r.l. and Di Stefano v. Italy*, Nr. 38433/09, Urteil vom 7. Juni 2012, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-111399>, § 133: «A situation whereby a

Wenn sich eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt gegen eine Verletzung ihrer Rechte zur Wehr setzen möchte, gilt es zu beachten, dass nur nichtstaatliche Organisationen im Sinne von Art. 34 EMRK zur Individualbeschwerde vor dem EGMR befugt sind. Bis heute bejahte der EGMR den locus standi von «public broadcasting organisations» regelmässig,⁶³ jedoch nicht ohne eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen.⁶⁴ Entscheidend sei, ob eine Rundfunkanstalt «editorial independence and institutional autonomy» geniesse.⁶⁵ Selbst wenn sie in grösserem Umfang von öffentlichen Geldern abhängig sei, könne eine solche Unabhängigkeit vorliegen, die sie zur Beschwerde berechtige.⁶⁶

2.2 EUROPÄISCHE UNION UND EWR

Auch die EU betont die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die «demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft»⁶⁷ und «für Demokratie, Pluralismus, sozialen Zusammenhalt, kulturelle und sprachliche

powerful economic or political group in society is permitted to obtain a position of dominance over the audio-visual media and thereby exercise pressure on broadcasters and eventually curtail their editorial freedom undermines the fundamental role of freedom of expression in a democratic society as enshrined in Article 10 of the Convention, in particular where it serves to impart information and ideas of general interest, which the public is moreover entitled to receive (...). This is true also where the position of dominance is held by a State or public broadcaster. [...]»

⁶³ Siehe zur Qualifikation als non-governmental-organisation EGMR Croatian Radio-Television v. Croatia, Nr. 52132/19 und 19 andere, Urteil vom 2. März 2023,

⁶⁴ Siehe die Kritik von *Botticelli, Does Public Entities'*, an der dissenting opinion in EGMR Croatian Radio-Television v. Croatia (siehe Fn 63).

⁶⁵ EGMR Croatian Radio-Television v. Croatia (siehe Fn 63), § 106.

⁶⁶ Ebenda, §§ 118-120. § 120: «Although Croatian Radio-Television has been entrusted with a public-service mission (...) and depends to a considerable extent on the State for its financing (...), the Croatian legislature has devised a framework designed to guarantee its editorial independence and its institutional autonomy (...). Therefore, it cannot be said that the applicant institution is under ‘government control (...)’. Die joint partly dissenting opinion der Richter Paczolay und Wojtyczek sowie der Richterin Poláčková sieht dies anders. Ihr letzter Satz lautet: «To sum up: how is it possible that a legal entity created by the State to serve citizens by providing services to them, owned by the State, and whose legal status has been defined by the State and can be redefined by the State, can have human rights protected by the Convention?»

⁶⁷ So die Formulierung im «Protokoll von Amsterdam». Siehe Fn 69.

Vielfalt» schon lange.⁶⁸ Wie im Folgenden gezeigt wird, äussern sich verschiedene Dokumente explizit zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der EU und im EWR.

2.2.1 PROTOKOLL VON AMSTERDAM UND RUNDFUNK-MITTEILUNGEN

Das «Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten» (das so genannte «Protokoll von Amsterdam» oder «Protokoll zum Amsterdamer Vertrag»)⁶⁹ erklärt die EU-Mitgliedstaaten für die Finanzierung des öffentlichen Auftrages⁷⁰ zu- ständig⁷¹ und gestattet ihnen deshalb die Finanzierung ihrer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus öffentlichen Mitteln, sofern die Vorgaben des Beihilferechts beachtet werden.⁷² Das «Amsterdamer Protokoll» lautet:

«Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, dem [sic] öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmass beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse

⁶⁸ So die Formulierung in der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Januar 1999 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ABl. C 30 vom 5.2.1999, S. 1, Erwägungsgrund B.

⁶⁹ Das Protokoll ist dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte beigefügt, ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 109. Es gehört deshalb zum Primärrecht: HamburgerKommentar/Medienrecht/*Oeter/Dienelt 1/104*. Wörtlich gleich wie das Amsterdamer Protokoll: Protokoll (Nr. 29) über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 311.

⁷⁰ HamburgerKommentar/Medienrecht/*Oeter/Dienelt 1/105*.

⁷¹ Zu den Kompetenzen der Europäischen Union auf dem Gebiet des Medienrechts siehe z.B. *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1367 f., die darauf hinweisen, dass Massenmedien nicht nur ein Kulturgut, sondern auch ein Wirtschaftsgut darstellen.

⁷² Siehe hierzu Kapitel 4.1.

zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.»⁷³

Lukas Repa fasste die Praxis der EU-Kommission und der Gerichtshöfe betreffend das Protokoll von Amsterdam im Jahr 2010 so zusammen: Dass «die Mitgliedstaaten für die Festlegung des öffentlichen Auftrags zuständig sind und die Kommission die Verhältnismässigkeit der Wettbewerbsverzerrungen prüft.»⁷⁴

Die Rundfunkmitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2009⁷⁵ enthält nähere Angaben zur Anwendung der Beihilfevorschriften auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Sie stellt eine Aktualisierung der Mitteilung aus dem Jahr 2001 dar, die wegen der «Veränderungen auf dem Markt und auf dem rechtlichen Gebiet» aktualisiert werden musste.⁷⁶ In der Tat finden sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten heute in einem anderen Umfeld wieder als noch vor wenigen Jahren. Gleich geblieben ist jedoch, dass von den öffentlichen Rundfunkanstalten ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Programm erwartet wird.⁷⁷ Die Europäische Kommission darf jedoch bei der Prüfung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Qualität der Produkte der Rundfunkanstalten «nicht in Frage stellen», sondern sie darf die Dienstleistungen im Rundfunksektor lediglich auf offensichtliche Fehler überprüfen.⁷⁸ Was der Europäischen Kommission nicht gestattet ist, ist auch der für

⁷³ Gemäss Gersdorf/Paal, *InfoMedienR/Gundel*, Art. 107 AEUV, Rn. 67, bringt diese Bestimmung gegenüber Art. 106 Abs. 2 AEUV kaum einen Mehrwert ausser der «Einordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse». Diese war allerdings schon zuvor durch die Rechtsprechung erfolgt.

⁷⁴ *Repa*, *Public Value*, S. 39.

⁷⁵ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ABl. C 257 vom 27.10.2009, S. 1-14. HamburgerKommentar/Medienrecht/Oeter/Dienelt 1/102: Der Mitteilung kommt keine normative Bindungswirkung zu, sie stellt aber eine wichtige Konkretisierung dar. Zu ihrer Entstehung siehe *Repa*, *Public Value*, S. 40.

⁷⁶ Rn. 7 Rundfunkmitteilung von 2009.

⁷⁷ Rn. 47 Rundfunkmitteilung von 2009.

⁷⁸ Rn. 48 Rundfunkmitteilung von 2009. Ein solcher läge (siehe ebenda) vor, wenn der Auftrag Tätigkeiten umfassen würde, bei denen nicht davon ausgegangen werden dürfte, dass sie demokratische, soziale oder kulturelle Bedürfnisse befriedigen. Dies wäre z.B. bei Werbung und Teleshopping der Fall. Kritisch zur Rolle der Kommission – nicht zuletzt weil es sich bei der

die EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen zuständigen EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) nicht erlaubt. Dies ergibt sich aus dem Kapitel «Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk», das den Leitlinien für staatliche Beihilfen durch den Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde 35/10/KOL vom 3. Februar 2010⁷⁹ beigefügt wurde und der Rundfunkmitteilung der EU-Kommission von 2009 entspricht.⁸⁰ Sowohl die EU-Kommission als auch die ESA nehmen die Prüfung wichtig, ob die Umschreibung des öffentlich-rechtlichen Auftrags genügend deutlich ausgefallen ist.⁸¹

2.2.2 EUROPEAN MEDIA FREEDOM ACT (EMFA)

Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sollen in der EU gestärkt werden.⁸² Hierzu wurden verschiedene Vorschläge publiziert. Sie setzen einerseits beim Schutz der Journalistinnen und Journalisten sowie der Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger

Kultur- und Medienpolitik um einen Bereich handelt, in dem die Harmonisierung des nationalen Rechts an sich untersagt ist: *Klamert*, Rechtsprobleme, S. 147.

⁷⁹ Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 35/10/KOL vom 3. Februar 2010 zur 80. Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen durch die Einfügung eines neuen Kapitels über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ABl. L 124 vom 11.5.2012, S. 40–55.

⁸⁰ Fn 1 des neuen Kapitels sagt: «Das vorliegende Kapitel entspricht der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ABl. C 257 vom 27.10.2009, S. 1).» Nicht zuletzt im Verfahren betreffend TV2/Danmark brachte sich die EFTA-Überwachungsbehörde als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der EU-Kommission ein: EuGH, Urteil vom 9. November 2017, Europäische Kommission gegen TV2/Danmark A/S, Rechtssache C-656/15 P, ECLI:EU:C:2017:836, Rn. 20 f.

⁸¹ *Repa*, Public Value, S. 42. Siehe hierzu ausführlicher Kapitel 4.1.

⁸² Siehe die Übersicht auf der Website <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/media-freedom-eu/>. Siehe zum Umgang mit der Medienfreiheit in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit Fn 43 und Fn 280. Zur langen Beschäftigung der EU mit Medienfreiheit und -pluralismus siehe insbesondere *Bayer*, Medienfreiheit.

an⁸³ und sollen andererseits auf einer Revision der AVMD-Richtlinie⁸⁴ aufbauen. Das Europäische Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act EMFA)⁸⁵ – dessen Verabschiedung für Frühling 2024 vorgesehen ist⁸⁶ – soll mit neuen Vorschriften und Mechanismen zur Förderung des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien in der gesamten EU beitragen. Insbesondere soll der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit verstärkt werden⁸⁷ und eine ausreichende Finanzierung der öffentlich-rechtlichen

⁸³ Siehe zum Schutz vor so genannten SLAPP-Klagen (strategic lawsuits against public participation) den Vorschlag der EU-Kommission vom 27. April 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren («strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung»), COM(2022)177final. Die Richtlinie soll sich allerdings nur auf Angelegenheiten mit einem grenzüberschreitenden Bezug erstrecken. Deshalb soll sie durch eine Empfehlung ergänzt werden. Siehe den Vorschlag für die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (...), ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30–44. Siehe auch die Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union, ABl. L 331 vom 20.9.2021, S. 8–20.

⁸⁴ Zur AVMD-Richtlinie siehe Kapitel 9.3.1. Sie ist «das zentrale europäische Regelungsinstrument im Medienrecht»; *Struth*, Die neuen Regelungen, S. 21 f.

⁸⁵ *Europäische Kommission*, Vorschlag vom 16. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, COM(2022) 457 final.

⁸⁶ *Rat der EU*, Pressemitteilung vom 15. Dezember 2023 «Rat und Parlament erzielen Einigung über neue Vorschriften zum Schutz der Medienfreiheit, des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit in der EU», abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/15/council-and-parliament-strike-deal-on-new-rules-to-safeguard-media-freedom-media-pluralism-and-editorial-independence-in-the-eu/>.

⁸⁷ Siehe insbesondere Art. 4 Abs. 1 des Vorschlags vom 16. September 2022. Erwägungsgrund 14 lautet: «Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. [...]» Erwägungsgrund 20 spricht zusätzlich einen «proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen» an. Erwägungsgrund 15 sagt: «Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. [...] Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einflussnahme und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. [...]»

Medien sichergestellt werden. Die Frage, ob überhaupt eine Grundlage für den Erlass der verschiedenen im EMFA vorgesehenen Massnahmen vorliegt, soll hier offenbleiben.⁸⁸

Art. 5 Abs. 3 EMFA lautete in der Fassung des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 16. September 2022:⁸⁹

«Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter über angemessene und stabile finanzielle Mittel zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags verfügen. Diese Mittel müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.»

Gábor Polyák wies im März 2023 darauf hin, das Beispiel Ungarn zeige, dass die Unabhängigkeit nicht nur durch zu geringe finanzielle Mittel gefährdet werden könne.⁹⁰ Der Rat der EU ergänzte in seinem Verhandlungsmandat Art. 5 Abs. 3 EMFA denn auch um Aussagen zum Finanzierungsverfahren.⁹¹

«Member States shall ensure that *funding procedures for public service media are transparent, objective and seek to guarantee that public service media providers have adequate and stable financial resources corresponding to the fulfilment of their public service remit*. Those resources shall be such that editorial independence is safeguarded.»

Rat und Parlament feilen noch bis Frühling 2024 am definitiven Text des EMFA.⁹² Dies gilt auch für seine Erwägungsgründe. Den von der EU-Kommission vorgeschlagenen

⁸⁸ Siehe dazu *Ory*, ZRP 2023, S. 28 f.

⁸⁹ COM(2022) 457 final, S. 39.

⁹⁰ Polyák, Too Much: «Non-transparent and uncontrolled funnelling of public money into media outlets can foster loyalty to the funder.»

⁹¹ *Rat der EU*, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council, establishing a common framework for media services in the internal market (European Media Freedom Act) and amending Directive 2010/13/EU – Mandate for negotiations with the European Parliament (10954/23), Brüssel 21. Juni 2023, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10954-2023-INIT/en/pdf>. Die Änderungen gegenüber der Version der EU-Kommission sind kursiv dargestellt.

⁹² Siehe Fn 86.

Erwägungsgrund 18 hat der Rat umformuliert und massiv ergänzt. Erwägungsgrund 18 lautete in der Fassung der Europäischen Kommission vom 16. September 2022:⁹³

«Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, [...]. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einflussnahme besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Mass geschützt werden. [...] Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfenvorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte vorzugsweise für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. [...].»

In der Version des Verhandlungsmandats des Rates der EU⁹⁴ wird stärker auf die Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medien sowie den Plattformen eingegangen,⁹⁵ ebenso auf die Gefahr, dass öffentlich-rechtliche Medien von staatlicher Seite gegängelt werden können («captured» public service media providers).⁹⁶ Entsprechend ergänzt sie die Ausführungen zur ausreichenden Finanzierung der öffentlichen Medien.

⁹³ COM(2022) 457 final, S. 22 f.

⁹⁴ Siehe das Dokument EU 10954/23 (siehe Fn 91).

⁹⁵ Siehe den vom Rat vorgeschlagenen Erwägungsgrund 18a.

⁹⁶ Siehe den vom Rat vorgeschlagenen Erwägungsgrund 18b.

lich-rechtlichen Medien um die Vorgabe, dass das Finanzierungsverfahren transparent und objektiv ausgestaltet sein muss.⁹⁷

Zu berücksichtigen gilt es, dass der Anwendungsbereich des EMFA weiter reichen wird als derjenige der AVMD-Richtlinie.⁹⁸ Der vom Europäischen Medienfreiheitsgesetz verwendete Begriff «öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter» umfasst mehr Medienunternehmen als die in dieser Untersuchung «öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten» genannten Unternehmen. Gemäss Art. 2 Ziff. 3 des Vorschlags der EU-Kommission vom 16. September 2022, dessen Bedeutung vom Rat durch eine leicht abgeänderte Formulierung allerdings etwas eingeschränkt wurde,⁹⁹ ist unter einem «öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter» nämlich ein Mediendiensteanbieter zu verstehen, «der nach nationalem Recht mit einem öffentlichen Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält». Wie die definitive Formulierung von Art. 2 Ziff. 3 EMFA lauten wird und welche Medienunternehmen deshalb von den im EMFA genannten Rechten profitieren und die dort genannten Pflichten zu erfüllen haben werden, wird sich zeigen. Dass der Anwendungsbereich weit gefasst ist, fiel auch den EWR/EFTA-Staaten auf. Sie schrieben in ihrem EEA EFTA Comment vom 22. Mai 2023: «In some Member States, privately owned commercial enterprises receive national public funding for the fulfilment of a public service mission. As a principle, Member States should not lay down the criteria for the appointment and dismissal of the head of management and the governing board in private media enterprises. [...]»¹⁰⁰ Neben den Vorgaben zur Finanzierung erhält Art. 5 des EMFA-Vorschlags der EU-Kommission mit dem Titel «Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Medienanbieter» nämlich auch Vorgaben zur Ernennung und

⁹⁷ Siehe den vom Rat vorgeschlagenen Erwägungsgrund 18c.

⁹⁸ *Ory*, ZRP 2023, S. 26.

⁹⁹ Dokument EU 10954/23 (siehe Fn 94), S. 58.

¹⁰⁰ EEA EFTA COMMENT Ref. 23-833 vom 22. Mai 2023 on the Commission Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a common framework for media services in the internal market (European Media Freedom Act) and amending Directive 2010/13/EU – (COM(2022) 457), Rn. 10, abrufbar unter: <https://www.efta.int/EEA/EEA-EFTA-Comments-1339>.

Abberufung ihrer Verwaltungsratsmitglieder.¹⁰¹ Grossen Raum nehmen im Vorschlag auch die nationalen Regulierungsbehörden und ihre Zusammenarbeit ein.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gerade für kleine Staaten wie Liechtenstein der freie Empfang von ausländischen TV-Programmen wichtig ist. Dieser wird in Art. 3 AVMD-Richtlinie garantiert und durch die aktuellen Bemühungen um mehr Medienfreiheit nicht in Frage gestellt.

3 DIE VERFASSUNGSRECHTLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DEN RUNDFUNK

Für Österreich und die Schweiz werden nun die einschlägigen Verfassungsbestimmungen zum Rundfunk sowie für Deutschland und Liechtenstein die Verfassungsbestimmungen zur Medien- respektive Meinungsfreiheit vorgestellt. Es erfolgen bei Gelegenheit bereits erste kurze Vergleiche der Rechtslage.

3.1 VERANKERUNG DES RUNDFUNKS AUF VERFASSUNGS- EBENE: SCHWEIZ UND ÖSTERREICH

Die Grundlagen für die staatliche Regelung von Radio und Fernsehen finden sich in der Schweiz und in Österreich auf Verfassungsebene. Sie sind unterschiedlich detailliert abgefasst.

3.1.1 SCHWEIZ: ART. 17 UND ART. 93 BV

In der Schweiz ist die Medienfreiheit in Art. 17 BV¹⁰² garantiert. Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist somit gewährleistet. Art. 93 BV bindet gemäss *Franz Zeller/Regina Kiener* «die grundrechtlich garantierte Freiheit von Radio und Fernsehen zusätzlich in einen Leistungsauftrag (Programmauftrag) ein, der

¹⁰¹ *Polyák, Too Much*, kritisiert: «[...]. Article 5 mostly contains rules that express principled but legally unenforceable expectations. These rules are also difficult to interpret, as they largely set out legislative tasks, and remain relatively vague in terms of what they require.».

¹⁰² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

die audiovisuellen Medien im Sinne eines Gesamtsystems erfasst und damit die primär subjektiv-rechtliche Optik des Art. 17 [BV] durch eine ausgeprägte objektiv-rechtliche Dimension ergänzt.»¹⁰³ Nach Art. 93 Abs. 1 BV ist die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen Sache des Bundes. Es handelt sich – gemäss nicht ganz unbestrittener Meinung – um eine umfassende Gesetzgebungskompetenz.¹⁰⁴ In Art. 93 Abs. 2 BV¹⁰⁵ – der Umschreibung des Leistungsauftrags oder (wie es *Urs Sixer/Florian Brunner* sagen) der «Verfassungsgrundlage des heutigen medialen Service public»¹⁰⁶ – wird festgehalten, dass Radio und Fernsehen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beitragen sollen.¹⁰⁷ Zentral sind das Sachgerechtigkeitsgebot¹⁰⁸ und das Vielfaltsgebot,¹⁰⁹ die beide in Art. 93 Abs. 2 Satz 3 BV verankert sind.¹¹⁰ Adressaten dieses Leistungsauftrags sind allerdings nicht die einzelnen Rundfunkveranstalter, sondern der Gesetzgeber und die rechtsanwendenden Behörden.¹¹¹ Der Gesetzgeber fordert die sachgerechte Darstellung in Art. 4 Abs. 2

¹⁰³ BSK BV-Zeller/Kiener, Art. 17 N 6.

¹⁰⁴ BSK BV-Zeller/Dumermuth, Art. 93 N 10. Siehe die Hinweise auf andere Lehrmeinungen bei *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 13.

¹⁰⁵ Art. 93 Abs. 2 BV lautet: «Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.»

¹⁰⁶ *Sixer/Brunner*, AJP 2018, S. 26.

¹⁰⁷ *Sixer/Brunner*, AJP 2018, S. 26, betonen, dass «Nicht-Rundfunkmedien vom Leistungsauftrag in Art. 93 Abs. 2 nicht erfasst sind» und demnach Art. 93 Abs. 2 «keine Grundlage für einen über Radio und Fernsehen hinausgehenden Service public im Print- und Onlinebereich» darstellt.

¹⁰⁸ Wie BSK BV-Zeller/Dumermuth, Art. 93 N 21, belegen, wurde bewusst auf ein «unrealistisches Objektivitätsgebot» verzichtet. Zu den Anforderungen an die Sachgerechtigkeit bei Informations- und Diskussionssendungen siehe insbesondere BGE 139 II 519 E. 4.2. Siehe auch BGE 134 I 2 zum Porträt eines parteilosen Regierungsmitglieds aus dem Kanton Freiburg, das sechs Tage vor den kantonalen Wahlen ausgestrahlt wurde, und BGE 137 I 340 zum Beitrag «FDP und die Pharmalobby» des Nachrichtenmagazins «10 vor 10».

¹⁰⁹ BGE 135 II 224 E. 3.2.3 sagte, bei der Sicherung der Meinungsvielfalt gehe es «um einen verfassungsrechtlichen Grundentscheid». Das rundfunkrechtliche Mediensystem sei «auf eine pluralistische Informationsvermittlung ausgerichtet».

¹¹⁰ Ausführlich zu der in Art. 4 bis 8 RTVG vorgenommenen Konkretisierung der Programmgrundsätze: *Sixer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.86 ff.

¹¹¹ BSK BV-Zeller/Dumermuth, Art. 93 N 27, gleicher Meinung *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 23.

RTVG in allen redaktionellen Sendungen mit Informationsgehalt von jedem Radio- und Fernsehveranstalter. Das Vielfaltsgebot ist gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG hingegen nur von den konzessionierten Programmen zu beachten, und zwar über das gesamte Programm hinweg, nicht in jeder einzelnen Sendung.¹¹²

Art. 93 Abs. 3 BV¹¹³ garantiert die Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen und die Autonomie in der Programmgestaltung.¹¹⁴ Aus der Staatsfreiheit ergibt sich, dass Behörden nicht selber Radio- und Fernsehprogramme betreiben¹¹⁵ oder lenken¹¹⁶ dürfen.¹¹⁷ *Franz Zeller/Martin Dumermuth* sind der Ansicht, dass Art. 93 Abs. 3 BV «mit einer Finanzierung von R+TV [Radio und Fernsehen] aus allgemeinen Mitteln des Staatshaushalts kaum vereinbar» wäre.¹¹⁸ Die Programmautonomie gilt für alle Veranstalter.

Es fällt auf, dass Art. 93 BV die SRG nicht erwähnt und ihr Bestand demnach nicht durch die Verfassung garantiert ist,¹¹⁹ obwohl die SRG – mit den Worten von *Urs Sixer/Florian Brunner* – mit ihrem umfassenden Leistungsauftrag «das Rückgrat des Service Public im schweizerischen Rundfunksystem» darstellt.¹²⁰ *Sixer/Brunner* sagen klar: Art. 93 BV lässt offen, «von wem und wie der Service public zu erbringen ist». Öffent-

¹¹² *Sixer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.129.

¹¹³ Art. 93 Abs. 3 BV lautet: «Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.»

¹¹⁴ Art. 93 Abs. 3 BV findet seinen Widerhall in Art. 3a RTVG: «Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig.» Ausführlich zur Staatsunabhängigkeit: *Piolino*, S. 55 ff. Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Medien gilt in der gesamten Medienordnung: *Sixer*, Medien- und Kommunikationsverfassung, Rz. 12 und 17.

¹¹⁵ BSK BV-Zeller/Dumermuth, Art. 93 N 32. So ausdrücklich auch BGE 141 II 182 E. 6.6.

¹¹⁶ *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 39.

¹¹⁷ Dies ist in Liechtenstein anders, betreibt doch das Land den Landeskanal. Siehe Kapitel 7.8 und insbesondere Fn 361.

¹¹⁸ BSK BV-Zeller/Dumermuth, Art. 93 N 37.

¹¹⁹ *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 23: «Dennoch ist festzuhalten, dass die besondere Stellung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG, die in erster Linie den verfassungsrechtlichen Programmauftrag zu erfüllen hat (Art. 24 Abs. 1 RTVG), nicht verfassungsrechtlich abgesichert ist und damit zur Disposition des Gesetzgebers steht.»

¹²⁰ So *Sixer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.78.

liche Veranstalter (wie die SRG) sind «zumindest theoretisch nicht zwingend». ¹²¹ Die Verfassung gibt nicht vor, welche Aufgaben vom öffentlichen Rundfunk übernommen werden müssen und/oder dürfen, und welche von privaten Rundfunkveranstaltern. ¹²² Das Gesetz ¹²³ unterwirft jedoch die SRG einer Service-Public-Verpflichtung ¹²⁴ und weist ihr eine bevorzugte Stellung zu, was gemäss *Saxer/Brunner* eine echte Konkurrenz mit den privaten Rundfunkanstalten verhindert. ¹²⁵ Gemäss Art. 25 Abs. 1 RTVG hat die SRG insbesondere Anspruch auf eine Konzession. ¹²⁶ Diese wird vom Bundesrat jeweils für eine bestimmte Dauer erteilt und muss daraufhin neu ausgehandelt werden. ¹²⁷ Die aktuelle Konzession vom 29. August 2018, die Ende 2024 auslaufen würde, verlängerte der Bundesrat am 26. April 2023 auf ein vorerst noch nicht festgelegtes Datum, weil er entschieden hatte, «die Arbeiten an der neuen SRG-Konzession momentan zu unterbrechen.» Mit der Sistierung wollte sich der Bundesrat verschiedene Handlungsoptionen für das weitere Vorgehen offenhalten. Er plane, «innert Jahresfrist eine Gesamtschau zur SRG vorzunehmen, dies auch unter Einbezug der Eidgenössischen Volksinitiative

¹²¹ *Saxer/Brunner*, AJP 2018, S. 27.

¹²² Immerhin verlangt Art. 93 Abs. 4 BV vom Gesetzgeber, dass er «auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien» «Rücksicht nimmt».

¹²³ Siehe insbesondere Art. 24 Abs. 4 RTVG.

¹²⁴ So ausdrücklich *Saxer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.17.

¹²⁵ *Saxer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.14.

¹²⁶ Die aktuelle SRG-Konzession vom 29. August 2018 mit den seitherigen Änderungen (Stand: 7. September 2022) sowie erläuternde Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>. Die ursprüngliche Version der Konzession und ihre Änderungen finden sich auch im Bundesblatt: BBI 2018 5545, BBI 2020 1211 und BBI 2022 2173.

¹²⁷ Die Konzession vom 29. August 2018 (siehe Fn 126) löste die Konzession vom 28. November 2007 ab. Als «Übergangskonzession» sollte sie nicht wie üblich auf 10 Jahre festgelegt werden, sondern nur bis zum 31. Dezember 2022 gelten. Siehe hierzu: BAKOM, Konzession für die SRG SSR. Erläuternder Bericht vom 29. August 2018, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>. An seiner Sitzung vom 7. September 2022 verlängerte der Bundesrat die Konzession bis Ende 2024 und skizzierte die Grundzüge für die Konzession ab 2025: *Bundesrat*, Medienmitteilung vom 7. September 2022: «Unveränderte Höhe der Radio- und Fernsehabgabe, Verlängerung der SRG-Konzession», abrufbar unter: <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-90247.html>.

«200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)», sollte diese dereinst eingereicht werden.»¹²⁸ Am 8. November 2023, nach Zustandekommen der SRG-Initiative gab der Bundesrat bekannt, dass die neue SRG-Konzession im Anschluss an die voraussichtlich 2026 stattfindende Volksabstimmung zur «SRG-Initiative» ausgearbeitet werde und ab 2029 gelten solle.¹²⁹ Bei «Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite» wird der Konzessionsentwurf vorgängig in die öffentliche Anhörung gegeben.¹³⁰ Dass es sich bei der Änderung der jetzigen Konzession um eine solche bedeutende Änderung handeln wird, ist zu erwarten.

Art. 93 Abs. 5 BV sieht den Zugang zu einer Unabhängigen Beschwerdeinstanz vor.¹³¹ Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beurteilt Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen aller schweizerischer Veranstalter¹³² und beschäftigt sich zudem mit Beschwerden gegen das so genannte übrige publizistische Angebot (üpA) der SRG. Unter das üpA fällt vor allem das Online-Angebot der SRG.¹³³ Die UBI ist an keine Weisungen von Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesver-

¹²⁸ Bundesrat, Medienmitteilung vom 26. April 2023: «Bundesrat plant Gesamtschau zur SRG», abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-94591.html>.

¹²⁹ Bundesrat, Medienmitteilung vom 8. November 2023: «Bundesrat lehnt «SRG-Initiative» ab, Radio- und Fernsehabgabe soll aber sinken», abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98495.html>.

¹³⁰ Art. 25 Abs. 2 RTVG. Zur aktuellen Konzession vom 29. August 2018 (siehe Fn 126) waren 74 Stellungnahmen eingegangen. Siehe UVEK, Vernehmlassung zur Konzession für die SRG SSR, Zusammenfassung der Ergebnisse, Bern 31. Mai 2018, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-srg-konzession.html>.

¹³¹ Bei Annahme der «No Billag-Initiative» wäre die UBI abgeschafft worden (siehe den Text der Initiative in BBI 2014 3991), ohne dass hierfür eine Begründung angegeben wurde (siehe die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 2016 in BBI 2016 8268 f.). Kritisch zur Formulierung des Initiativtexts auch *Saxer*, medialex 2018, S. 5-7. Die «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» möchte demgegenüber nichts an Art. 93 Abs. 5 BV ändern (siehe ihren Text in BBI 2022 1263).

¹³² Art. 83 RTVG. Ausführlich zur UBI und zu den Ombudsstellen: *Werly*, SJ 2020 II, S. 79 ff. Siehe auch *Häner et al.*, Besonderes Bundesverwaltungsrecht, S. 227 ff. Die Entscheide sind abrufbar in der Entscheiddatenbank der UBI: <https://www.ubi.admin.ch/de/entscheide/entscheide-suchen-sie-mit-suchkriterien>. Zum Rechtsweg für Beschwerden betreffend Online-Foren und Social-Media-Kanäle der SRG siehe BGE 149 I 2.

¹³³ Siehe *Beriger*, medialex 2018, S. 10 ff.

waltung gebunden. Dies und die Tatsache, dass die Programmaufsicht nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Beschwerde hin vorgenommen wird, dient der Respektierung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten.¹³⁴ Ebenso, wenn sich der Bundesrat weigert, Fragen von Mitgliedern der Bundesversammlung zu konkreten Aktivitäten und Sendungen zu beantworten¹³⁵ und/oder wenn er hierbei auf die Möglichkeit einer Beschwerde an die UBI verweist.¹³⁶ Der UBI vorgelagert sind gemäss Art. 91 RTVG die Ombudsstellen der SRG¹³⁷ und die Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter.¹³⁸ Beschwerde bei der UBI erheben darf gemäss Art. 94 RTVG nur, wer am Verfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war. Handelt es sich hierbei nicht um eine Person, die über eine enge Beziehung zum Gegenstand der Publikation verfügt (so genannte Betroffenenbeschwerde), muss sie für die Beschwerde vor der UBI mindestens zwanzig Unterschriften beibringen (so genannte Popularbeschwerde). Die Entscheide der UBI können gestützt auf Art. 99 Abs. 3 RTVG direkt an das Bundesgericht weitergezogen werden. Neben der UBI nimmt auch der Schweizer Presserat, eine Selbstregulierungseinrichtung, Beschwerden gegen redaktionelle Beiträge von Radio- und Fernsehanstalten entgegen,¹³⁹ allerdings nicht, wenn bereits ein Gerichtsverfahren

¹³⁴ Siehe *Saxer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.247 und N 7.249.

¹³⁵ Die Frage 23.7639 von Nationalrat Thomas Matter lautete: «Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die zwangsgebührenfinanzierte SRG in den kommenden Jahren ihre Monopolstellung nicht dazu missbraucht, um vor und hinter der Kamera Propaganda gegen die SRG-Initiative zu machen?» Der Bundesrat antwortete am 25. September 2023: «Der Bundesrat respektiert die in der Verfassung garantierte Staatsunabhängigkeit und Programmautonomie der SRG sowie die im [...] RTVG verankerte Organisationsautonomie. Daher äussert er sich nicht zu den Inhalten, die die SRG in ihren Kadertagungen behandelt. Im Programm der SRG gilt das Sachgerechtigkeitsgebot. Die Einhaltung einer sachgerechten und ausgewogenen Berichterstattung wird auf Beschwerde hin von der [...] UBI beurteilt. [...]» Am 22. November 2023 nahm der Bundesrat allerdings in einer Stellungnahme zur Motion 23.4158 «Für eine ausgeglichene Gewichtung von Frauen- und Männersport» insofern Stellung, als er sagte: «2022 machte der Anteil von Übertragungen von Frauensport bereits über 35 Prozent des gesamten Live-Sport-Angebots aus. Der Bundesrat begrüssst diesen Ausbau.» Zurückhaltend äusserte sich der Bundesrat auch zur Interpellation 21.4098 «Was ist mit dem Mehrwert des Service public in den SRG-Programmen?», in welcher Fragen zum Fortbestand einzelner Sendungen der RTS gestellt wurden.

¹³⁶ So zuletzt in der Antwort auf die Frage 23.7420 «Ausgewogenheit von SRF» und auf die Frage 23.7369 «Zusammenarbeit der SRG mit linkslastigen Rechercheplattformen».

¹³⁷ <https://www.srgd.ch/de/uber-uns/ombudsstelle/>.

¹³⁸ <https://ombudsman-rtv-priv.ch/>.

¹³⁹ Siehe Kapitel 4.2.5.5.

oder ein Verfahren vor der UBI eingeleitet worden ist oder der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin ein solches plant.¹⁴⁰

3.1.2 ÖSTERREICH: BVG RUNDFUNK

Österreichs Verfassung, das Bundes-Verfassungsgesetz, erwähnt weder den Rundfunk noch Medien im Allgemeinen. Hingegen weist Art. I Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (das so genannte «BVG Rundfunk»)¹⁴¹ dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz und – dies betonte insbesondere *Walter Berka* – die Pflicht zu, den Rundfunk und seine Organisation zu regeln.¹⁴² Das BVG Rundfunk bezeichnet den Rundfunk in Art. I Abs. 3 ausdrücklich als «öffentliche Aufgabe».¹⁴³ Daraus folgt jedoch nicht, dass Rundfunk «per se als Verwaltungshandeln einzustufen» wäre.¹⁴⁴ Denjenigen Rundfunkanstalten, welche die öffentliche Aufgabe Rundfunk wahrnehmen, werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.¹⁴⁵ Ob die öffentliche Aufgabe Rundfunk durch eine (oder mehrere) öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt(en) plus private Unternehmen oder allein durch Private erfüllt werden soll, gibt der Wortlaut des BVG Rundfunk nicht vor. Er überlässt den Entscheid über die Organisation in Art. I Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich dem Gesetzgeber. Nach schon länger herrschender Lehre verstiesse der komplette Ausschluss privater Rundfunkanbieter gegen die Medienfreiheit.¹⁴⁶ Das Streaming-Erkenntnis

¹⁴⁰ Siehe Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats vom 1. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://presserat.ch/der-presserat/geschaeftsreglement/>. Siehe auch die Stellungnahme Nr. 18/2022.

¹⁴¹ Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974

¹⁴² *Berka*, Das BVG Rundfunk, S. 595 f. Die «Gewährleistungspflicht des Gesetzgebers im Sinne einer Funktionsverantwortung» bejahren z.B. auch *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1386.

¹⁴³ Siehe hierzu z.B. *Gamper*, Die öffentliche Aufgabe, S. 63 und S. 68 f., und *Palmstorfer*, Die öffentliche Aufgabe, S. 49 f.

¹⁴⁴ Verwaltungsgericht Wien, Entscheid vom 5. November 2020, VGW-101/032/13138/2020, abgedruckt in ZVG 2021, S. 182-184.

¹⁴⁵ So für den ORF Verwaltungsgericht Wien, Entscheid vom 5. November 2020 (siehe Fn 144).

¹⁴⁶ Da das BVG Rundfunk zusammen mit der Rundfunkfreiheit gesehen werden muss, schliessen, *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz. 104, das Monopol einer öffentlich-rechtlichen Rund-

des VfGH vom 30. Juni 2022¹⁴⁷ fasst *Matthias Traimer* so zusammen, dass «eine Rundfunkordnung ohne einen [...] ausreichend finanzierten und mit Funktions- und Entwicklungsgarantien ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Rundfunk» unvereinbar sei mit dem österreichischen Verfassungsrecht.¹⁴⁸

Als Staatszielbestimmung auferlegt Art. I Abs. 3 BVG Rundfunk dem Staat die Verantwortung¹⁴⁹ «für die Sicherung des Rundfunks, insbesondere des öffentlich-rechtlichen Rundfunks», «namentlich in Bezug auf die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Programme.»¹⁵⁰ Daraus ergibt sich – so der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2023, das auf sein «Streaming-Erkenntnis» vom 30. Juni 2022¹⁵¹ Bezug nimmt, – eine Funktions- und Finanzierungsverantwortung des Staates für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.¹⁵² Der VfGH gab jedoch in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2022 kein bestimmtes Modell der Finanzierung vor.¹⁵³ Aus der

funkanstalt aus. Zum Leitbild beim Erlass des BVG Rundfunk und den Folgen technologischer und sonstiger Entwicklungen, siehe insbesondere *Berka*, Das BVG Rundfunk, S. 587 ff.

¹⁴⁷ VfGH-Erkenntnis G226/2021 vom 30. Juni 2022.

¹⁴⁸ *Traimer*, ORF-Programmentgelt, S. 113. Zu den Publikationen von Michael Holoubek, auf die sich der VfGH stützen konnte, siehe *Diem/Grafl*, JRP 2021, S. 180.

¹⁴⁹ Diese Gewährleistungspflicht wird in VfGH-Erkenntnis G215/2022 vom 5. Oktober 2023, ECLI:AT:VFGH:2023:G215.2022, Rn. 61, hervorgehoben.

¹⁵⁰ *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Staatsrecht, Rz. 101. Eine kurze Beschreibung dieser Verfassungsaufträge findet sich bei: *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1387.

¹⁵¹ VfGH-Erkenntnis G226/2021 vom 30. Juni 2022. Gemäß *Traimer*, ORF-Programmentgelt, S. 110, handelt es sich bei diesem Urteil des VfGH um das erste, in dem er sich zum BVG Rundfunk «inhaltlich in dieser Breite äussert».

¹⁵² VfGH-Erkenntnis G215/2022 vom 5. Oktober 2023, Rn. 62, sagt: «Diese Funktions- und Finanzierungsverantwortung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasst die Verpflichtung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so auszustalten, dass eine den Grundsätzen des Art. I Abs. 2 zweiter Satz BVG Rundfunk entsprechende öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstaltung gewährleistet ist, ebenso wie – damit nach dem Konzept des BVG Rundfunk untrennbar zusammenhängend – die institutionelle Verpflichtung, diese Programmveranstaltung durch einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zu organisieren.»

¹⁵³ So *Traimer*, ORF-Programmentgelt, S. 109, der jedoch unter Verweis auf Ewald Wiederin eine Präferenz des VfGH für ein Modell erkennt, in dem die Finanzierung durch die Rundfunteilnehmer erfolgt.

Verantwortung des Staates ergibt sich auch die Verpflichtung zur Wahrnehmung «einer staatlichen Schutzpflicht in den Rechtsbeziehungen zwischen dem Journalisten und dem Rundfunkveranstalter, bei dem er beschäftigt und für den er tätig ist».¹⁵⁴

Gewährleistet wird vom BVG Rundfunk die Unabhängigkeit der Verantwortlichen der Rundfunkanstalten, und zwar in Art. I Abs. 2 Satz 2 BVG Rundfunk.¹⁵⁵ Diese Bestimmung zielt darauf ab, alle Rundfunkanstalten – und damit auch den ORF – «dem Zugriff staatlicher Verwaltung weitestgehend zu entziehen.»¹⁵⁶ Träger der Rundfunkfreiheit ist gemäss Lehre und Rechtsprechung nämlich auch der per Gesetz errichtete ORF.¹⁵⁷ In seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2023,¹⁵⁸ das auf Beschwerde der Burgenländischen Landesregierung hin erging, hob der Verfassungsgerichtshof verschiedene Sätze und Wortfolgen von § 20 Abs. 1 und Abs. 4 ORF-Gesetz sowie der §§ 28 bis 30 ORF-Gesetz als verfassungswidrig auf.¹⁵⁹ Diese die Bestellung des ORF-Stiftungsrates und des Publikumsrates betreffenden Gesetzesbestimmungen verstießen nach Ansicht des VfGH insbesondere wegen des «deutlichen Übergewichts» der Bundesregierung bei der Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates¹⁶⁰ und des Publikumsrates¹⁶¹ gegen das

¹⁵⁴ So VfGH-Erkenntnis B518/12 vom 14. März 2013, VfSlg 19.742, ECLI:AT:VFGH:2013:B518.2012, E. 7.1, Rn. 43. Kritisch gegenüber einer solchen «inneren Pressefreiheit» *Alfred J. Noll* in seiner Anmerkung zu diesem Urteil, Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR) 2013, S. 220 f. Siehe auch die Auseinandersetzung mit diesem Urteil von *Pöschl*, Meinungsvielfalt, S. 70-74.

¹⁵⁵ VfGH-Erkenntnis B150/2013 vom 29. November 2014, VfSlg 19.915, ECLI:AT:VFGH:2014:B150.2013, E. 2.3.1, Rn. 33, führt dazu aus: «Die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt durch das ORF-G ist bereits durch Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks geboten. Im Rahmen dieser Vielfaltssicherung kommt dem öffentlichen Rundfunk ein weiterer Spielraum zu, wobei es dem Staat verwehrt ist, Wertigkeit und Stil oder Niveau des Rundfunkprogramms zu bewerten.»

¹⁵⁶ So Verwaltungsgericht Wien, Entscheid vom 5. November 2020 (siehe Fn 144).

¹⁵⁷ So insbesondere *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, Rz. 922a. Siehe z.B. VfGH-Erkenntnis E2281/2020 vom 10. Dezember 2020, VfSlg 20.427, Rn. 13, ECLI:AT:VFGH:2020:E2281.2020. Zum Verhältnis der Freiheit des einzelnen journalistischen Mitarbeiters zur Rundfunkfreiheit des ORF siehe insbesondere VfGH-Erkenntnis B518/12 vom 14. März 2013. Siehe zum binnenpluralistischen Konzept der Rundfunkfreiheit auch *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1399.

¹⁵⁸ VfGH-Erkenntnis G215/2022 vom 5. Oktober 2023.

¹⁵⁹ Die Aufhebung tritt erst mit Ablauf des 31. März 2025 in Kraft.

¹⁶⁰ VfGH-Erkenntnis G215/2022 vom 5. Oktober 2023, Rn. 76.

¹⁶¹ Ebenda, Rn. 110. Der VfGH kritisierte ebenda, Rn. 108 f, die grosse Freiheit des Bundeskanzlers bei der Auswahl der von ihm bestellten 17 Mitglieder des Publikumsrats.

Unabhängigkeitsgebot sowie gegen das Meinungsvielfalt- und Ausgewogenheitsgebot, die beide in Art. I Abs. 2 zweiter Satz BVG Rundfunk verankert sind.

Ergänzend sei angemerkt: Staatsferne ist auch in Deutschland ein wichtiges Thema. Entsprechend konnten die antragstellende Burgenländische Landesregierung und der VfGH auf einen leading case des deutschen Bundesverfassungsgerichts¹⁶² Bezug nehmen. Als Vorreiter sieht sich in Deutschland aktuell das Saarland mit seinem Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz) vom 17. Oktober 2023^{163 164}.

Der VfGH argumentierte in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2023 nicht in erster Linie mit Blick auf die in dieser Untersuchung besonders interessierenden Entscheide, welche die beiden ORF-Organe bei der Beschlussfassung über dessen Finanzierung fällen,¹⁶⁵ sondern damit, dass sich im Stiftungsrat Kontrollaufgaben mit Aufgaben der Unternehmensleitung vereinen und er damit über «inhaltliche, programmliche Befugnisse» verfügt¹⁶⁶ und damit, dass der Publikumsrat der gesellschaftlichen Repräsentation dienen soll.¹⁶⁷

In Art. I Abs. 2 Satz 2 BVG Rundfunk wird den Verantwortlichen der Rundfunkanstalten insbesondere die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung vorgeschrieben.

Im ORF-Gesetz ist nur eine Bestimmung als Verfassungsbestimmung ausgewiesen, nämlich § 31a Abs. 1 ORF-Gesetz, gemäss dem die Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Dass die Rechtsaufsicht durch die KommAustria erfolgt, ergibt

¹⁶² Es handelt sich um BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11, Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, https://www.bverfg.de/e/fs20140325_1bvf000111.html, BVerfGE 136, 9.

¹⁶³ Amtsblatt I 2023, 930, 1065, abrufbar unter: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SRGSL2023rahmen/part/R>.

¹⁶⁴ In das zentrale Organ, den Rundfunkrat, entsendet gemäss § 6 SR-Gesetz jede im Saarländischen Landtag vertretene Fraktion ein Mitglied (mit beratender Stimme), die übrigen 26 Mitglieder (mit Stimmrecht) werden von Verbänden bestimmt. Zur Kritik an der Vorgängerbestimmung siehe Fn 222.

¹⁶⁵ Siehe hierzu Kapitel 6.2.2.

¹⁶⁶ VfGH-Erkenntnis G215/2022 vom 5. Oktober 2023, Rn. 33. Siehe auch ebenda, Rn. 86 und Rn. 98.

¹⁶⁷ Ebenda, Rn. 104.

sich aus dem Gesetz,¹⁶⁸ ohne dass die betreffenden Bestimmungen des ORF-Gesetzes (§ 36 ff. ORF-Gesetz) und des KommAustria-Gesetzes als Verfassungsbestimmungen ausgestaltet wären.

3.2 VERANKERUNG DER RUNDFUNKFREIHEIT AUF VERFASUNGSEBENE: DEUTSCHLAND UND LIECHTENSTEIN

Der LRF betreibt nur einen Radiosender,¹⁶⁹ obwohl er gemäss Gesetz auch das Recht hätte, ein landesweites Fernsehprogramm zu verbreiten.¹⁷⁰ Demgegenüber bietet in Deutschland eine Vielzahl an öffentlichen Radio- und Fernsehsendern ihre Programme an. Das deutsche Grundgesetz und die liechtensteinische Verfassung gewährleisten die Rundfunkfreiheit, ohne explizite Vorgaben für die Ausgestaltung des Rundfunks zu machen.¹⁷¹

3.2.1 DEUTSCHLAND: ART. 5 ABS. 1 SATZ 2 GG

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Grundgesetzes (GG)¹⁷² gewährleistet die Rundfunkfreiheit ausdrücklich.¹⁷³ Auf sie dürfen sich auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkan-

¹⁶⁸ Siehe zu den Beschwerden betreffend Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes, über welche die KommAustria zu befinden hat: *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1409 f.

¹⁶⁹ Gleichwohl gilt auch für Liechtenstein, dass mit keinem anderen Medium «so weite Kreise der Bevölkerung» erreicht werden. Dass der LRF allerdings «für einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung die Hauptinformationsquelle» darstellt – so die Formulierungen in Rn. 9 f. Rundfunkmitteilung von 2009 (siehe Fn 75) – ist eher zu bezweifeln.

¹⁷⁰ Art. 6 Abs. 2 Bst. a LRG. Gemäss Ziff. 3.1 der Eignerstrategie, abgedruckt BuA Nr. 8/2023, darf der LRF allerdings nur «Radioprogramme» sowie «Onlineangebote» anbieten.

¹⁷¹ Dies hinderte Liechtenstein weder daran, gesetzliche Regelungen für Radio und Fernsehen zu treffen noch mit dem LRF ein öffentliches Unternehmen zu schaffen: *Schiess Rütimann*, Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück, https://verfassung.li/Einfuehrende_Bemerkungen_zum_III._Hauptstuck, Rn. 67.

¹⁷² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

¹⁷³ Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG lautet: «Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet».

stalten berufen.¹⁷⁴ Anders als in Österreich und der Schweiz findet sich im Grundgesetz keine Kompetenzzuweisung an den Bund. Die Bundesländer sind «unmittelbar Träger und Veranstalter»,¹⁷⁵ sie haben die Gesetzgebungskompetenz für die Rundfunkfinanzierung. Die aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fliessende staatliche Finanzgewährungspflicht trifft die Bundesländer,¹⁷⁶ wobei sie eine länderübergreifende Regelung treffen müssen,¹⁷⁷ die von jedem einzelnen Bundesland ein Handeln erfordert.¹⁷⁸ Die Rundfunkfreiheit stellt das einzige Grundrecht dar, bei dem die objektiv-rechtliche Dimension gegenüber der Abwehrfunktion dominiert¹⁷⁹ und ein subjektives Recht auf «hinreichende Finanzierung» bejaht wird.¹⁸⁰ Es besteht demnach nicht ein durch das Grundrecht geschützter Bereich, in dem das Individuum handeln darf und grundsätzlich vor staatlichen Eingriffen geschützt ist, sondern in Deutschland durften Private vor der Schaffung der gesetzlichen Grundlage die Rundfunkfreiheit gar nicht erst ausüben.¹⁸¹

Dies ist in der Schweiz und in Liechtenstein heute anders. Wer ein Radio- oder Fernsehprogramm veranstalten will, muss in der Schweiz das Programm lediglich vorgängig dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) anmelden.¹⁸² In Liechtenstein musste bis

¹⁷⁴ Siehe z.B. BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 64.

¹⁷⁵ So Henneke, NJW 2022, S. 2819.

¹⁷⁶ Ähnlich die Formulierung in BVGer A-2025/2019, Urteil vom 24. April 2020, E. 2.1. *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 11, sind der Meinung, dass in der Schweiz – anders als in Deutschland – «von einer Förderung der Service-Public-Medien» Abstand genommen werden dürfte.

¹⁷⁷ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 68.

¹⁷⁸ Ebenda, Rn. 70.

¹⁷⁹ Siehe z.B. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22. Februar 1994 – 1 BvL 30/88, Gebührenurteil, Rn. 142, http://www.bverfg.de/e/ls19940222_1bvl003088.html, BVerfGE 90, 60 [88], die wiederholt, dass die Rundfunkfreiheit «eine positive Ordnung [verlangt], welche sicherstellt, dass er [der Rundfunk] die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen.»

¹⁸⁰ *Muckel*, JA 2021, S. 1050. Er kritisiert «das öffentlich-rechtliche Format» und fordert dazu auf, kritisch zu prüfen, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wirklich grundrechtsberechtigt sein sollen und ob ihr Finanzierungsanspruch tatsächlich aus einem Grundrecht abgeleitet werden kann.

¹⁸¹ Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Ladeur* 4/68.

¹⁸² Art. 3 Bst. a RTVG.

zur Abänderung des Mediengesetzes vom 5. Oktober 2023,¹⁸³ mit der die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der AVMD-Richtlinie erfolgte, für terrestrisch oder satellitengestützt verbreitete Radio- und Fernsehprogramme eine Programmkonzession eingeholt werden.¹⁸⁴ Diese war – sofern die Voraussetzungen erfüllt waren – zu erteilen.¹⁸⁵ Seit dem Systemwechsel im Rundfunkbereich gilt in Liechtenstein ein reines Meldesystem und damit «grundätzliche Betätigsfreiheit».¹⁸⁶

Private Radioveranstalter werden in Deutschland insbesondere dadurch geschützt, dass die Anzahl der terrestrischen Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten unverändert bleiben muss.¹⁸⁷

Dem Bundesverfassungsgericht kam und kommt – gerade weil das Grundgesetz den Rundfunk nicht weiter regelt – eine wichtige Rolle bei der Konturierung der Ordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Stellung der privaten Veranstalter zu.¹⁸⁸ In Liechtenstein ist dies anders. Obwohl der Staatsgerichtshof immer wieder Urteile zur Meinungsäusserungsfreiheit¹⁸⁹ und zur Medienförderung¹⁹⁰ fällen konnte und ins-

¹⁸³ LGBI. 2023 Nr. 448.

¹⁸⁴ Der LRF musste nicht um eine solche Konzession ansuchen. Als Art. 59 Abs. 1 MedienG geändert wurde, hatte Liechtenstein keinen Konzessionsinhaber gemäss Mediengesetz. So BuA Nr. 53/2023, S. 23.

¹⁸⁵ Art. 59 Abs. 1 MedienG in der Fassung von LGBI. 2005 Nr. 250.

¹⁸⁶ BuA Nr. 53/2023, S. 23. Art. 59 Abs. 1 MedienG lautet in der Fassung von LGBI. 2023 Nr. 448: «Die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms ist der Regulierungsbehörde zu melden.»

¹⁸⁷ § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV lautet: «Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf die Zahl der zum 1. April 2004 terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen.» Kritisch zur Programmzahlbegrenzung aus verfassungsrechtlicher Sicht: Hamburger Kommentar/Medienrecht/Hertel 27/26.

¹⁸⁸ Siehe die Übersicht über die «Rundfunkurteile» des BVerfG bei Hamburger Kommentar/Medienrecht/Ladeur 4/72. Hubig/Mayer, DÖV 2022, S. 212, weisen darauf hin, dass das BVerfG in den Urteilen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht die Qualität von dessen Programmen beurteilt, sondern «den Sollzustand» beschreibt. Ross, NVwZ 2023, S. 217, ermahnt das BVerfG, sich vertiefter mit den empirischen Bedingungen auseinanderzusetzen.

¹⁸⁹ Siehe grundlegend StGH 1994/8 (= LES 1995, S. 23 ff. «Heinzel») und aus den letzten Jahren z.B. StGH 2022/030 Erw. 2.5, StGH 2021/087 Erw. 7, StGH 2020/033 Erw. 5, StGH 2010/88 Erw. 3.4.

¹⁹⁰ Die veröffentlichten Urteile VGH 2015/121, VGH 2015/120, VGH 2012/149a und StGH 2013/149 betreffend den privaten Fernsehsender «1FLTV» sowie StGH 2008/43 und StGH

besondere in StGH 2005/97 die Autonomie des LRF erwähnte und in StGH 2013/149 die Gleichbehandlung der förderungsberechtigten Medienunternehmen verlangte, hatte er bis jetzt keine Gelegenheit, die Gesetzgebung zum Rundfunk zu prägen.¹⁹¹

3.2.2 LIECHTENSTEIN: ART. 40 LV

Art. 40 LV¹⁹² garantiert die Meinungsfreiheit. Sie umfasst auch die Rundfunkfreiheit.¹⁹³ Explizit garantiert wird die Freiheit der Medien im Mediengesetz (MedienG)¹⁹⁴.¹⁹⁵ Dieses hält überdies fest, dass die Medien der freiheitlich-demokratischen Ordnung dienen.¹⁹⁶ Es betont zudem ihre wichtige Funktion.¹⁹⁷ Durch die ausdrückliche Erwähnung der Tatsache, dass die Errichtung von Medienunternehmen und ihre Tätigkeit «vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen konzessions- und anmeldefrei» ist,¹⁹⁸ macht das

2007/21, beide betreffend Presseverein FL-info der politischen Partei «Freie Liste». Er hatte vier- bis fünfmal im Jahr die Broschüre «fl!info» allen Haushaltungen Liechtensteins zukommen lassen. In StGH 1965/001 (= ELG 1962 225) hatte der Herausgeber der Wochenzeitung «Der Liechtensteiner» vergeblich verlangt, zum amtlichen Publikationsorgan bestellt zu werden. Er machte die Verletzung des Gleichheitssatzes, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Pressefreiheit geltend. Der StGH wies die Beschwerde zurück mit der Begründung: «Niemand hat jedoch einen Anspruch darauf, dass er zur Bekanntmachung herangezogen wird, ebenso wenig wie jemand einen Anspruch darauf hat, dass ihm die Lieferung von Büromaterial für die öffentlichen Ämter oder die Ausführung einer vom Lande zu vergebenden Arbeit übertragen werde.» Siehe die Kritik an diesem Urteil von *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 2.

¹⁹¹ Zu StGH 2005/97 siehe die Ausführungen in Kapitel 7.3.2. In StGH 2006/32 ging es um prozedurale Fragen der Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder, nicht um die Aufgaben des LRF.

¹⁹² Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15 LR 101.

¹⁹³ So bereits *Höfling*, Grundrechtsordnung, S. 135.

¹⁹⁴ Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBI. 2005 Nr. 250 LR 449.1. Zu seiner Entstehung und den verschiedenen Rezeptionsvorlagen siehe *Ritzberger*, Persönlichkeitsschutz, S. 47-59.

¹⁹⁵ Zu Art. 3 MedienG siehe *Ritzberger*, Persönlichkeitsschutz, S. 77 f.

¹⁹⁶ Art. 3 Abs. 1 MedienG lautet: «Die Medien sind frei. Sie dienen der freiheitlich-demokratischen Ordnung.»

¹⁹⁷ Art. 4 Abs. 1 MedienG lautet: «Die Medien nehmen eine grundlegende gesellschaftliche Funktion wahr und tragen dadurch zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei.»

¹⁹⁸ So Art. 3 Abs. 2 MedienG.

Mediengesetz klar, dass die entsprechenden Tätigkeiten in erster Linie durch Private wahrgenommen werden sollen.

Im Folgenden werden die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wichtigen Aspekte der Medienfreiheit zusammengetragen.

3.2.2.1 Grundrechtsträgerschaft

Unbestritten ist, dass sich nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen des Privatrechts auf die Meinungsfreiheit berufen dürfen.¹⁹⁹ Weil der StGH bei der Anerkennung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Grundrechtsträger «sehr zurückhaltend»²⁰⁰ ist,²⁰¹ stellt sich die Frage, ob der LRF als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts²⁰² eine Grundrechtsverletzung geltend machen dürfte.²⁰³ Indem StGH 2005/97 Erw. 4.5 ausführte, dass mit der Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern des LRF «in ganz erheblicher Weise in die Rechtsstellung der Verwaltungsräte und damit verbunden auch in die Autonomie des LRF eingegriffen» wurde, kam der Staatsgerichtshof der Bejahung der Grundrechtsträgerschaft des LRF nahe,²⁰⁴ ohne

¹⁹⁹ Hoch/Schädler, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 17, unter Berufung auf StGH 2008/043 Erw. 2.1.

²⁰⁰ So die Formulierung in StGH 2005/44 Erw. 3.1.2 mit Verweis auf ältere Urteile und Literatur.

²⁰¹ StGH 2011/14 Erw. 2.2 führte für die als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Ärztekammer aus: «[...] Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Ärztekammer zur Beschwerde nach Art. 15 Abs. 3 StGHG ermächtigen würde, fehlt. Es kommen daher die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, welche die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Beschwerdelegitimation öffentlich-rechtlicher Körperschaften und speziell hinsichtlich der Ärztekammer entwickelt hat. Insbesondere ist die Ärztekammer im vorliegenden Fall nicht wie ein Privater betroffen. [...]»

²⁰² Art. 2 Abs. 1 LRG.

²⁰³ StGH 2016/088 Erw. 1.2 führte aus: «Gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sind daher öffentlich-rechtliche juristische Personen jedenfalls dann zur Individualbeschwerde legitimiert, wenn sie im konkreten Beschwerdefall in gleicher Weise wie ein Privater betroffen sind (...). Gegenständlich geht es um die Vermögenserwerbsfreiheit, die Eigentumsgarantie sowie den Gleichheitssatz, konkret um den Grundstücks- bzw. Eigentumserwerb durch eine Bürgergenossenschaft; eine hoheitliche Tätigkeit liegt nicht vor. Die Beschwerdelegitimation bzw. die Grundrechtsträgerschaft der Beschwerdeführerin hinsichtlich der von ihr im Beschwerdefall gerügten Grundrechte ist daher als gegeben anzusehen (...).»

²⁰⁴ Nicht so eindeutig Hoch/Schädler, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 17: «Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt die Meinungsfreiheit auch für juristische Personen des Privatrechts, in der Regel aber nicht für öffentlich-rechtliche juristische Perso-

sich festlegen zu müssen.²⁰⁵ Der EGMR, der Beschwerden öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten regelmässig zulässt,²⁰⁶ und der Hinweis, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes «keinen inhaltlichen Unterschied zwischen der Gewährleistung der Meinungsäusserung gemäss EMRK und gemäss Landesverfassung» erkennen lässt,²⁰⁷ sprechen ebenfalls dafür, dem LRF die Geltendmachung einer Verletzung zu erlauben. Ob im konkreten Fall ein Eingriff in die Medienfreiheit vorliegt, ist erst danach in einem zweiten Schritt zu prüfen.

Keine Zweifel daran, dass ein Eingriff vorliegt, dürften zum Beispiel dann bestehen, wenn die vom Gesetz vorgesehene Kompetenzordnung missachtet würde und die Regierung Handlungen vornehmen würde, die dem Verwaltungsrat des LRF zugewiesen sind, wenn der LRF an der Produktion von Sendungen gehindert würde, die in der Eignerstrategie vorgesehen sind, oder Dokumente von Journalistinnen und Journalisten beschlagnahmt würden. StGH 2008/043 Erw. 2.2 führte aus:

«Der Rechtsgleichheit und dem Willkürverbot kommt im Zusammenhang mit der Pressefreiheit eine besondere Bedeutung zu, die sich aus der Neutralitätspflicht des Staates ergibt. Es ergibt sich daraus [...] ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb (...). Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der Gesetzgeber keine zwischen den Normadressaten bestehenden sachlichen Unterschiede berücksichtigen darf.»

Dies muss auch für das Verhältnis zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen gelten²⁰⁸ und – falls es jemals ein zweites öffentlich-rechtliches Medienunternehmen geben sollte – auch für diese untereinander.

nen. So sind juristische Personen des öffentlichen Rechts – abgesehen von Gemeinden in Bezug auf die Gemeindeautonomie – nur insoweit Grundrechtsträger, als sie von einem Grundrechteingriff wie ein Privater betroffen sind.»

²⁰⁵ Die Beschwerde war von den beiden abberufenen Verwaltungsratsmitgliedern erhoben worden.

²⁰⁶ Siehe die Ausführungen in Kapitel 2.1 und die Belege in Fn 63.

²⁰⁷ So *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 4.

²⁰⁸ Zur Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks siehe auch *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 23 Rn. 58.

3.2.2.2 Institutionelle Garantie?

Der Staatsgerichtshof musste bis jetzt nicht klären, «inwieweit die Meinungsfreiheit über ihren Charakter als klassisches Abwehrrecht hinaus auch eine institutionelle Garantie darstellt, d.h. eine Gewährleistung bestimmter Einrichtungen wie der Presse und des Rundfunks.»²⁰⁹ Er führte in StGH 2008/043 Erw. 2.1 aus:

«Ob und gegebenenfalls wie weit die Pressefreiheit unter diesem Aspekt als Ordnungsprinzip eine institutionelle Garantie darstellt (...) muss hier nicht weiter ausgelotet werden, da aus dem Charakter des Freiheitsrechts als Ordnungsprinzip für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen wäre, lassen sich doch aus dem institutionellen Charakter der Freiheitsrechte keine Ansprüche auf Subventionen ableiten. [...] Aus der Pressefreiheit lassen sich, wie oben ausgeführt, grundsätzlich keine Ansprüche der Grundrechtsträger auf staatliche Leistungen, wie beispielsweise Subventionen, ableiten.»

Für private Medienunternehmen überzeugt diese Aussage des Staatsgerichtshofes, hat doch der Gesetzgeber – eben gerade wegen der Medienfreiheit – keinen unmittelbaren Einfluss darauf, wie viele Medienunternehmen gegründet werden und wie viele und was für welche Medien diese herausgeben. Bei den dem LRF zugewiesenen öffentlichen Geldern handelt es sich allerdings nicht um Subventionen, weil der LRF als öffentliches Unternehmen errichtet wurde.²¹⁰ Gleichwohl könnte man argumentieren, dass sich auch bei einem öffentlichen Unternehmen nicht einfach aus einem Grundrecht heraus ein Anspruch auf eine bestimmte Summe ergeben kann. Andererseits ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber das öffentliche Unternehmen geschaffen und mit einem Auftrag versehen hat und deshalb dafür sorgen muss, dass es über genügend Mittel verfügt, um seinen Zweck zu erfüllen. In diesem Fall ergibt sich der Anspruch nicht unmittelbar aus dem Grundrecht der Medienfreiheit, sondern aus dem Entscheid des Gesetzgebers, eine öffentliche Rundfunkanstalt zu errichten. Könnte der LRF seinem Auftrag nicht mehr

²⁰⁹ Hoch/Schädler, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art._40, Rn. 6.

²¹⁰ Gemäss Art. 1 Abs. 1 Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71 LR 617.0, sind öffentliche Unternehmen nicht als Subventionsempfänger vorgesehen.

nachkommen,²¹¹ weil es ihm nicht gelänge, wie vom Gesetz vorgesehen, Werbegelder einzuwerben,²¹² und würde sich der Landtag weigern, Finanzbeschlüsse zu fällen, die für das Fortbestehen des LRF notwendig wären, könnte der LRF eine Verletzung der Medienfreiheit geltend zu machen versuchen. Er würde wohl damit argumentieren, in seiner Autonomie verletzt zu sein, weil er keine Gestaltungsfreiheit mehr habe beim Entscheid, wie er die vom Gesetz geforderten Leistungen erbringt. Er könnte auch damit argumentieren, dass die Meinungsvielfalt im Land eingeschränkt werde, wenn er keine Sendungen mehr produzieren könne respektive nur in massiv schlechterer Qualität.

Angesichts dessen, dass die liechtensteinische Verfassung keinerlei Hinweise darauf enthält, dass oder unter welchen Voraussetzungen für Liechtenstein eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt für notwendig erachtet wird, es Jahrzehntelang kein öffentliches Rundfunkunternehmen im Land gab und verschiedene Systeme existieren, wie das Bedürfnis nach zuverlässigen Informationen in einem Staat befriedigt werden kann, muss man wohl zum Schluss gelangen, dass der Bestand des LRF von der Verfassung nicht garantiert ist. Vielmehr entscheidet der Gesetzgeber, ob Liechtenstein über eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt verfügt oder nicht.²¹³ Folglich kann er beschliessen, dem LRF seinen Status als öffentliches Unternehmen zu entziehen und das LRFG aufzuheben.

3.2.2.3 Operative Unabhängigkeit des LRF

Art. 4 Abs. 1 ÖUSG weist der Regierung für alle öffentlichen Unternehmen die Wahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene zu. Art. 21 Abs. 2 LRFG verlangt, dass im LRF-Verwaltungsrat «soweit möglich» bestimmte Fachkompetenzen vertreten sind. Art. 21 Abs. 3 LRFG schreibt der Regierung zudem vor, ein «ausführliches Anforderungsprofil» zu erstellen. Ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen diesem Profil entsprechen, entscheidet die Regierung, indem sie die betreffenden Personen wählt oder eben auch nicht.²¹⁴ Art. 21 Abs. 4 LRFG schliesst lediglich Personen, die politische

²¹¹ Zum Versorgungs- und zum Programmauftrag siehe Kapitel 4.2.2.

²¹² Siehe Art. 13 Abs. 1 LRFG.

²¹³ So wohl auch *Höfeling*, Grundrechtsordnung, S. 136.

²¹⁴ Der im Dezember 2023 neu gewählte Verwaltungsratspräsident Jürg Bachmann verfügt als scheidender Präsident des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) sowie ehemaliger Ge-

Ämter bekleiden oder Funktionen im LRF erfüllen, zwingend von der Wahl aus.²¹⁵ Ein Anspruch auf Wiederwahl besteht auch bei tadelloser Ausführung des Amtes nicht. Art. 6 Abs. 3 ÖUSG erlaubt sowieso nur eine einmalige Wiederwahl, mit einer Ausnahme für den Präsidenten.²¹⁶ Folglich gilt immer noch, was StGH 2005/97 Erw. 4.5 sagte, nämlich dass die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder einen «weitgehend freien politischen Ermessensentscheid» darstellt.

Hilmar Hoch/Robin Schädler halten die operative Unabhängigkeit des LRF mit Blick auf die Medienfreiheit für ungenügend.²¹⁷ Dass die Mitglieder des Verwaltungsrates des LRF von der Regierung gewählt werden,²¹⁸ ist ihrer Meinung nach nicht verfassungskonform.²¹⁹ Der Beurteilungsmassstab für die Ausgestaltung der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder findet sich nach der hier vertretenen Ansicht allerdings nicht unmittelbar in der liechtensteinischen Verfassung, welche sich weder zu den Medien äussert noch die verschiedenen Aspekte der Meinungsäusserungsfreiheit in Art. 40 LV auch nur anspricht, sondern in verschiedenen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates und in der vom EGMR gestützt auf die EMRK und diese Empfehlungen herausgearbeiteten Kriterien.²²⁰ Die wichtigsten Standards werden in der Recommendation CM/Rec(2012)1 on public service media governance²²¹ gesetzt. Diese Empfehlung führt in Appendix Ziff. 27 aus, es sei legitim, den Staat an der Ernennung der höchsten Aufsichts- oder Entscheidungsinstanz zu beteiligen. Anders sieht es für die Geschäftsführung und Redaktionsleitung aus. Empfehlungen für die Ausgestaltung der Ernen-

schäftsführer zweier Schweizer Privatradios zweifelsohne über Fachkompetenz: *Sele, David, Schweizer Privatradios-Vertreter wird Präsident von Radio L, Vaterland, 13.12.2023, S. 1.*

²¹⁵ Art. 21 Abs. 4 LRFG sieht die Nichtigkeit einer solchen Wahl vor.

²¹⁶ Der Verwaltungsratspräsident darf gemäss Art. 6 Abs. 3 ÖUSG «in begründeten Fällen» für zwei weitere Jahre gewählt werden.

²¹⁷ *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 42.

²¹⁸ *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 42, verweisen auf *Ladeur, LJZ 2006*, und damit unausgesprochen auf Art. 21 LRFG in der ursprünglichen Fassung von LGBI. 2003 Nr. 229. Die Wahl durch die Regierung ergibt sich heute aus Art. 4 Abs. 1 ÖUSG.

²¹⁹ *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 42.

²²⁰ Siehe unlängst die Zusammenstellung von *Cabrera Blázquez/Cappello/Talavera/Valais, Governance und Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien*, S. 10 ff.

²²¹ Siehe Fn 58.

nungsverfahren sollen vermeiden, dass politische oder andere unsachliche Kriterien eine Rolle spielen. Allein dass die Wahl der LRF-Verwaltungsratsmitglieder durch die Regierung erfolgt, ist mit Blick auf die Recommendation CM/Rec(2012)1 jedoch nicht zu kritisieren. Problematisch wäre es allerding, wenn die Regierung oder der Landtag den Geschäftsführer des LRF wählen würde, so wie der Landtag des Saarlandes den Direktor der Landesmedienanstalt Saarland gewählt hatte.²²²

Appendix Ziff. 27 der Recommendation CM/Rec(2012)1 on public service media governance enthält auch Vorgaben über die vorzeitige Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern öffentlich-rechtlicher Medienunternehmen: «the appointments are made for a specified term that can only be shortened in limited and legally defined circumstances – which should not include differences over editorial positions or decisions». Bei der Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder des LRF hat die Regierung auch gemäss nationalem Recht nicht gänzlich freie Hand. Das Gesetz sieht wiederum für die strategische Führungsebene aller öffentlichen Unternehmen dieselben Regeln vor. Art. 8 Abs. 1 ÖUSG verlangt die vorgängige Information der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Landtags.²²³ Damit ist sichergestellt, dass auch die nicht in der Regierung vertretenen politischen Parteien, die über mindestens drei Abgeordnete verfügen, vom Plan der Regierung, ein Verwaltungsratsmitglied abzusetzen, Kenntnis erlangen und vom Absetzungsbeschluss nicht völlig überrascht werden. Gemäss Art. 71 Abs. 4 GOLT²²⁴ hat nämlich jede in Fraktionsstärke²²⁵ im Landtag vertretene Partei das Recht, in den Kommissionen vertreten zu sein. Traditionell sitzt ein Mit-

²²² Im Juni 2021 stellten Abgeordnete der Bundestagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Prüfung der Vereinbarkeit von § 58 Abs. 1 und Abs. 4 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) vom 27. Februar 2002 betreffend die Wahl und Abberufung des Direktors der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) mit der Rundfunkfreiheit (Aktenzeichen 1 BvF 1/21). *Hain*, Verfassungswidrige Staatsnähe, S. 2 f., kritisierte die Wahl durch den Landtag vor allem deshalb, weil der Direktor der LMS programmrelevante und angebotsrelevante Aufgaben wahrnehmen musste. Am 27. Oktober 2023 zogen die Bundestagsfraktionen den Normenkontrollantrag zurück. Mit dem SR-Gesetz vom 17. Oktober 2023 (siehe Fn 163) war nämlich eine Neuregelung beschlossen worden.

²²³ Dies gilt gemäss Art. 8 Abs. 1 ÖUSG in der Fassung von LGBI. 2009 Nr. 356 und soll auch gemäss dem Antrag in BuA Nr. 110/2023 weiterhin gelten.

²²⁴ Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBI. 2013 Nr. 9 LR 171.101.1.

²²⁵ Zur Bildung einer Fraktion braucht es gemäss Art. 14 Abs. 1 GOLT mindestens drei Mitglieder.

glied der Opposition der GPK vor.²²⁶ Das in Art. 8 Abs. 1 ÖUSG genannte Erfordernis, dass die Abberufung aus einem «wichtigen Grund» erfolgt, schützt vor Willkür, stellt aber in den übrigen Fällen keinen wirksamen Schutz dar.²²⁷ Der in BuA Nr. 110/2023 betreffend die Abänderung des ÖUSG sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen vorgeschlagene Art. 8 Abs. 5 ÖUSG,²²⁸ der nur eine Überprüfung auf Willkür zulässt, soll dies klarstellen.

Aufgrund der grossen Freiheit der Regierung bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und bei ihrer – wenn auch durch die Information der GPK leicht erschwerten²²⁹ – Abberufung sowie wegen der Abhängigkeit des LRF vom Landtag, was seine finanzielle Ausgestaltung anbelangt,²³⁰ und der Tatsache, dass die Eignerstrategie durch die Regierung ausgearbeitet wird,²³¹ ist die Unabhängigkeit des LRF in institutioneller Hinsicht tatsächlich wenig stark ausgeprägt.²³² Allerdings zählt Art. 23 Abs. 1 LRFG eine Reihe von Aufgaben auf, die dem Verwaltungsrat des LRF nicht entzogen werden dürfen. Änderungen an der betreffenden Liste wären nur per Gesetz zulässig. Die Regierung hat überdies keinen Zugriff auf die Geschäftsleitung. Diese wird vom LRF-Verwaltungsrat gewählt. Sie ist gemäss Art. 25 Abs. 3 LRFG nur an das Gesetz sowie an Reglemente und Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die Sendungen des LRF von jedermann im In- und Ausland empfangen werden

²²⁶ Aktuell (siehe <https://www.landtag.li/geschaeftspruefungskommission>) zählt die GPK fünf Mitglieder. Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied gehören der Freien Liste an (die mit drei Mitgliedern im Landtag vertreten ist), eines der DPL (die mit zwei Mitgliedern im Landtag vertreten ist) und je ein weiteres Mitglied den Regierungsparteien FBP und VU.

²²⁷ Siehe hierzu Kapitel 7.3.2.

²²⁸ Art. 8 Abs. 5 ÖUSG lautet in der Version von BuA Nr. 110/2023: «Eine Abberufung kann nicht im Hinblick auf das Ermessen, sondern lediglich auf eine willkürliche Handhabung hin überprüft werden.»

²²⁹ Nicht zuletzt durch den Einbezug der GPK unterscheidet sich die Situation in Liechtenstein von derjenigen im Fall EGMR Manole and Others v. Moldova (siehe Fn 53) § 109 f.

²³⁰ Siehe hierzu Kapitel 8.1 und die Kritik insbesondere in Kapitel 8.3.

²³¹ Art. 16 Abs. 1 ÖUSG. Siehe zur Eignerstrategie Kapitel 7.6.3 und Kapitel 7.8.5.

²³² Zu den unterschiedlichen Möglichkeiten, wie die Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien verankert werden kann, siehe die Beispiele aus Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Österreich, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn: *Cabrera Blázquez/Cappello/Talavera Milla/Valais*, Governance und Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien.

können, so dass die Abstrafung von Verwaltungsratsmitgliedern, die sich hinter eine regierungskritische Geschäftsleitung gestellt haben oder investigativ tätige Journalistinnen und Journalisten unterstützen, erkannt und kritisiert werden könnte.²³³ Für die Beurteilung, ob die Unabhängigkeit des LRF in institutioneller Hinsicht genügend gut abgesichert ist, kommt es auf das Zusammenspiel der verschiedenen gesetzlichen Regelungen an und dass sie auch tatsächlich eingehalten werden. Auf jeden Fall stellen die formellen Vorgaben des ÖUSG für die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Version des LRG vom Jahr 2003 dar.²³⁴

3.2.2.4 Vorgaben zur journalistischen Sorgfalt

Hilmar Hoch/Robin Schädler ist zuzustimmen, wenn sie ausführen: «Die Meinungsfreiheit dient gerade auch dazu, einer Tyrannei der Mehrheit über die Minderheit entgegenzuwirken. Geschützt sind deshalb selbst solche Minderheitsmeinungen, die den Staat oder einen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen.»²³⁵ Wenn *Hoch/Schädler* daraus jedoch den Schluss ziehen, dass der auf alle liechtensteinischen Medien anwendbare Art. 7 MedienG zur journalistischen Sorgfalt problematisch sei, weil er «ein enges Korsett für ‹richtiges› journalistisches Arbeiten» vorgebe,²³⁶ kann ihnen bezogen auf den LRF und auf die vom Land gestützt auf das MFG unterstützten privaten Medienunternehmen²³⁷ nicht gefolgt werden. Der Staat muss dafür sorgen, dass die öffentlichen Medienunternehmen ausgewogen und korrekt²³⁸ informieren. Der

²³³ Das Radiopublikum kann hingegen Vorwürfe der Regierung an den Verwaltungsrat, die sich auf organisatorische Angelegenheiten beziehen wie Untätigkeit gegenüber einem Geschäftsführer, der seine Pflichten bei der Akquisition von Werbung vernachlässigt, oder mangelndes Geschick im Umgang mit Mobbing in der Belegschaft, kaum beurteilen.

²³⁴ Siehe dazu Kapitel 7.3.2.

²³⁵ *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 26.

²³⁶ *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 26, sagen: «Insofern problematisch ist Art. 7 MedienG („Journalistische Sorgfalt“), worin ein enges Korsett für ‹richtiges› journalistisches Arbeiten vorgegeben wird. Diese Norm wäre verfassungswidrig, wenn ihr nicht primär Appellcharakter zukäme.»

²³⁷ Siehe hierzu Kapitel 4.2.5.2.

²³⁸ EGMR Manole and Others v. Moldova (siehe Fn 53) § 100: «impartial and accurate information and a range of opinion and comment». Siehe auch *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 23 Rn. 67: «Der Staat muss sicherstellen, dass die Öffentlichkeit erstens durch Fernsehen und Radio Zugang zu

EGMR verlangt vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk insbesondere dann, wenn ihm eine dominante Rolle zukommt, «that it transmits impartial, independent and balanced news, information and comment».²³⁹ Diese Verpflichtung greift der Programmauftrag von Art. 7 LRFG auf,²⁴⁰ indem er eine «objektive und umfassende Information» verlangt²⁴¹ und für die Gestaltung der Informationssendungen weitere Vorgaben bezüglich Objektivität und Vielfalt²⁴² macht und insbesondere die «Wahrung des Grundsatzes der Objektivität bei eigenen Kommentaren, Sachanalysen und Moderationen» verlangt.²⁴³ Insbesondere weil es keinen zweiten Radiosender in Liechtenstein gibt, der private Fernsehsender nur wenige Sendungen pro Tag ausstrahlt und Radio und Fernsehen eine besondere Bedeutung und Verantwortung für die Meinungsbildung in politischen Angelegenheiten zukommt,²⁴⁴ sind diese Vorgaben in Art. 7 LRFG und die Vorgaben in Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b MedienG betreffend Objektivität und Sachlichkeit sowie die übrigen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt in Art. 7 MedienG für den LRF in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR.

Die für alle Medien geltenden Vorgaben von Art. 7 MedienG beziehen sich ausdrücklich auf «Berichterstattung und Information» sowie «Nachrichten und Berichte». In dem Art. 7 Abs. 1 Bst. e MedienG eine deutliche Trennung von Berichterstattung und Kommentar verlangt, zeigt er, dass in Kommentaren, welche das berichtete Geschehen einordnen oder darüber hinaus gehen (zum Beispiel indem sie politische Forderungen

unparteiischer und genauer Information sowie zu einer Bandbreite von Meinungen und Kommentaren hat, [...]. Zweitens dürfen Journalisten [...] nicht daran gehindert werden, diese Informationen und Kommentare weiterzugeben.»

²³⁹ EGMR Manole and Others v. Moldova (siehe Fn 53) § 101, siehe das Zitat in Kapitel 2.1.

²⁴⁰ Siehe zum Programmauftrag Kapitel 4.2.2.

²⁴¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a LRFG.

²⁴² Der EGMR sagte bereits in EGMR Informationsverein Lentia and Others v. Austria, Nr. 13914/88 etc., Urteil vom 24. November 1993, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57854>, § 38: «Such an undertaking cannot be successfully accomplished unless it is grounded in the principle of pluralism, of which the State is the ultimate guarantor. This observation is especially valid in relation to audio-visual media, whose programmes are often broadcast very widely.»

²⁴³ Art. 7 Abs. 6 LRFG.

²⁴⁴ EGMR (Grosse Kammer) Centro Europa (siehe Fn 62) § 132.

stellen), deutliche Worte erlaubt sind.²⁴⁵ Von ihnen dürfen die in Art. 7 Abs. 1 Bst. a MedienG geforderte «Objektivität» und die in Bst. b genannte «Sachlichkeit» sicher nicht im selben Umfang verlangt werden. Dasselbe muss für die Aussagen von Interviewpartnerinnen und -partnern, für Hörerfragen per Telefon, Mail oder Chat, Leserbriefe oder Forumsbeiträge gelten.²⁴⁶ Bezogen auf den LRF halten, wie soeben ausgeführt, alle Vorgaben von Art. 7 MedienG vor der Medienfreiheit stand. Auch die gestützt auf das MFG unterstützten privaten Medienunternehmen werden – wegen der Verpflichtung der Staaten, Voraussetzungen für den freien Austausch der Meinungen und damit für eine funktionierende Demokratie zu schaffen²⁴⁷ – nach der hier vertretenen Ansicht von der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b MedienG statuierten Verpflichtung zu Objektivität und Sachlichkeit nicht in ihren Grundrechten verletzt, mindestens solange ihnen eine gewisse Bedeutung zukommt. Anders sieht es bezüglich derjenigen Medien aus, die keine staatliche Unterstützung erhalten. Hier erfolgt die Kritik von *Hoch/Schädler* ein Stück weit zurecht. Solche Medienunternehmen sind nach der hier vertretenen Ansicht nicht zu Objektivität und zu durchgehender Sachlichkeit verpflichtet. Vielmehr dürfen sie sich auf einzelne wenige Themen beschränken, diese konsequent aus dem von ihnen bevorzugten weltanschaulichen Blickwinkel betrachten und bewerten sowie ihre Ansichten zugespitzt oder sogar polemisch vorbringen. Hingegen haben auch sie die Vorgaben von Art. 7 Abs. 1 Bst. b MedienG betreffend Wahrheitstreue und Prüfung der Nachrichten und Berichte zu befolgen. Ebenso müssen für sie die in Art. 7 Abs. 1 Bst. c bis e MedienG und in Art. 7 Abs. 2 MedienG aufgezählten Vorgaben gelten, die

²⁴⁵ BGE 134 I 2 E. 3.2.1 bringt dies gut zum Ausdruck: «Im Rahmen des Leistungsauftrags ist es jedem Veranstalter erlaubt, sich kritisch mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Grundsätzlich gibt es kein Thema, das einer – allenfalls auch provokativen und polemischen – Darstellung am Fernsehen entzogen wäre. Dem Zuschauer darf jedoch nicht durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit und eigene Überzeugung suggeriert werden.»

²⁴⁶ Zur Bedeutung dieser eingesandten Texte siehe bereits *Marcinkowski/Marxer*, Die Medien, S. 116 ff.

²⁴⁷ Siehe dazu z.B. EGMR Özgür Gündem v. Turkey, Nr. 23144/93, Urteil vom 16. März 2000, <https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-58508>, § 43.

unter anderem zur Trennung von Berichterstattung und Kommentar sowie zur Richtigstellung von falsch wiedergegebenen Tatsachen verpflichten.²⁴⁸

4 DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DIE ERRICHTUNG UND FINANZIERUNG DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Für die hier untersuchten vier deutschsprachigen Staaten werden – nach Ausführungen zur Rechtsform der Rundfunkanstalten – die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dargestellt. Dabei kommt zur Sprache, was *Barbara Thomass* den «Dreiklang» nannte, der die öffentlich-rechtlichen Medien ausmacht: öffentlicher Auftrag, öffentliche Finanzierung und öffentliche Kontrolle.²⁴⁹

Der Darstellung des nationalen Rechts werden in einem ersten Kapitel die Vorgaben bezüglich der staatlichen Beihilfen an öffentliche Rundfunkanstalten vorangestellt. Sie gelten in Liechtenstein gestützt auf Art. 61 Abs. 1 und 3 sowie Art. 59 Abs. 2 EWRA²⁵⁰. In Österreich und Deutschland gelten sie gestützt auf Art. 107 Abs. 1 und 3 sowie auf Art. 106 Abs. 2 AEUV²⁵¹. Das Kapitel über die gesetzlichen Grundlagen in Liechtenstein wird um eine Präsentation der Ausgestaltung der Medienförderung ergänzt. Der LRF erhält keine Förderungsbeiträge aus dem Medienförderungsgesetz. Jedoch sind alle anderen grösseren Medienunternehmen Liechtensteins auf staatliche Unterstützung angewiesen. Zum Vergleich folgen kurze Hinweise zu den Regelungen in Belgien, Luxemburg, Frankreich und Spanien.

²⁴⁸ Siehe zu den gleichlautenden Verpflichtungen aus dem Journalistenkodex Kapitel 4.2.5.2.

²⁴⁹ *Thomass*, JRP 2020, S. 97.

²⁵⁰ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL. 1995 Nr. 68 LR 0.110.

²⁵¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 202/1 vom 7.6.2016.

4.1 DIE VORGABEN IN DER EU UND IM EWR

Wie bereits in Kapitel 2.2.1 gesagt, ist den EU-Mitgliedstaaten und den EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausdrücklich gestattet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Staaten freie Hand haben. Rundfunk stellt nämlich eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Es ist unbestritten, dass öffentliche Rundfunkanstalten als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn zu qualifizieren sind,²⁵² ebenso, dass das Verkaufen von Sendezeit für Werbung «eine grenzüberschreitende Wirkung [hat], vor allem in grenznahen Gebieten, in denen beiderseits der Grenze dieselbe Sprache gesprochen wird», und somit den Handel zwischen Vertragsparteien beeinflusst.²⁵³

4.1.1 MASSSTAB FÜR DIE PRÜFUNG DER STAATLICHEN BEIHILFEN

Wegen des grundsätzlichen Verbots von Beihilfen ist zu prüfen, ob das jeweilige nationale System für die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt(en) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Einschlägig hierfür sind Art. 106 Abs. 2 AEUV für die EU-Mitglieder und Art. 59 Abs. 2 EWRA für die EWR/EFTA-Staaten sowie die auf das Protokoll von Amsterdam gestützte Rundfunkmitteilung der EU-Kommission respektive für die EWR/EFTA-Staaten ihr Pendant der EFTA-Überwachungsbehörde.²⁵⁴ Dieses sagt in Rn. 34:

²⁵² Holoubek/Gärner/Grafl, Recht der Massenmedien, S. 1376. So z.B. ausdrücklich auch EFTA *Surveillance Authority*, Decision of 9 February 2011 on appropriate measures in the financing of the Icelandic National Broadcasting Service Ríkisútvarpið, Case No: 48094 and 55944, Event No: 434324, Decision No: 38/11/COL, S. 23, <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-38-11-COL.pdf>, sagt: «Aid may be granted to public undertakings as well as to private undertakings. A public undertaking [...] does not necessarily have to have a legal identity separate from the State. The criterion is whether the undertaking carries out an activity of an economic nature. It follows from the RÚV Act that RÚV is engaged in broadcasting activities. Broadcasting is, in the view of the Authority, clearly an economic activity [...].»

²⁵³ Rn. 22 der durch den Beschluss Nr. 35/10/KOL (siehe Fn 79) getroffenen Anordnungen.

²⁵⁴ Siehe zu diesen Dokumenten Kapitel 2.2.1.

«Staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten werden in der Regel in Form eines Ausgleichs für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gewährt und auf der Grundlage von Artikel 59 Absatz 2 EWR-Abkommen nach Massgabe der in diesem Kapitel dargelegten Kriterien geprüft.»²⁵⁵

Sind die Voraussetzungen für die Notifikation erfüllt, überprüft deshalb die EU-Kommission respektive die EFTA-Überwachungsbehörde, ob der betreffende Staat der Rundfunkanstalt einen öffentlichen Auftrag übertragen hat und diesen genügend deutlich definiert hat und dass die Beeinträchtigung der Handels- und Wettbewerbsbedingungen nicht unverhältnismässig ausfällt. Die gewährten Ausgleichszahlungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen nämlich insbesondere nicht zu einer Überkompensation führen.²⁵⁶

Dass eine Rundfunkanstalt solcherart mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (so genannten DAWI) betraut ist, rechtfertigt grundsätzlich keine Ausnahme von der Anmeldepflicht dieser «DAWI-Beihilfe»²⁵⁷.²⁵⁸ Die Wirkungen der finanziellen Leistungen des Staates dürfen – sofern die Pflicht zur Notifikation bestanden hat – erst eintreten, nachdem die EU-Kommission respektive die EFTA-Überwachungsbehörde das Vorhaben geprüft hat. Selbst wenn die Vereinbarkeit der bereits ausgeschütteten Leistungen mit dem Binnenmarkt später festgestellt wird, kann der Verstoss gegen die Notifikationspflicht und das Durchführungsverbot nicht geheilt werden.²⁵⁹ Die betroffene Rundfunkanstalt hat in diesem Fall einen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt²⁶⁰ und muss auf den betroffenen Zahlungen nachträglich Zinsen entrichten.

²⁵⁵ Analog Rn. 35 der Rundfunkmitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2009 (siehe Fn 75).

²⁵⁶ Zu den Kriterien, mit denen der EuGH prüft, ob eine Gegenleistung für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen oder eine begünstigende Beihilfe vorliegt, und zu den Voraussetzungen für eine Freistellung vom Beihilfenverbot, siehe z.B. *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1376 f.

²⁵⁷ So die Formulierung von *Alexander Egger* in seiner Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 24. November 2020, Viasat Broadcasting UK Ltd / TV2/Danmark A/S, Königreich Dänemark Rechtssache C-445/19, ECLI:EU:C:2020:952 in BRZ 2021, S. 40.

²⁵⁸ EuGH, Urteil vom 24. November 2020, Viasat Broadcasting UK Ltd (siehe Fn 257) Rn. 40.

²⁵⁹ Ebenda, Rn. 22.

²⁶⁰ Ebenda, Rn. 27.

4.1.2 PRAXIS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Europäische Kommission hat ihre Praxis zu den staatlichen Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der Rundfunkmitteilung von 2009²⁶¹ konsolidiert.²⁶² Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass nicht nur die direkte Finanzierung aus dem Staatsauschnitt als Beihilfe gilt, sondern auch die von den Nutzerinnen und Nutzern entrichteten Gebühren, deren Höhe von Behörden festgesetzt wird, deren Pflicht zur Bezahlung nicht auf einer vertraglichen Verbindung zwischen dem Anbieter und dem Gebührenschuldner beruht, «sondern auf den blossen Besitz eines Fernseh- oder Radiogeräts».²⁶³ Aus diesen und weiteren Kriterien schloss der EuG (damals noch als «Gericht erster Instanz» bezeichnet) bezüglich der öffentlich-rechtlichen dänischen Fernsehanstalt TV2, «dass die dänischen Behörden über die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren verfügen und sie kontrollieren können, so dass diese staatliche Mittel sind.»²⁶⁴ Zu der in Deutschland vollzogenen Ablösung einer «Rundfunkgebühr, die für den Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts zu entrichten ist, durch einen Rundfunkbeitrag», «der insbesondere für das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte zu entrichten ist»,²⁶⁵ wurde im Urteil EuGH C-492/17 Südwestrundfunk gegen Tilo Rittinger und andere gar nicht erst geprüft, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handle.

²⁶¹ Siehe Fn 75.

²⁶² Wird die Rundfunkgebührenfinanzierung als Beihilfe qualifiziert, darf die EU-Kommission die Gebühr auch später jederzeit einer beihilfenrechtlichen Prüfung unterziehen: Hamburger Kommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/85 f.

²⁶³ EuG, Urteil vom 22. Oktober 2008, TV 2/Danmark / Kommission, Verbundene Rechtssachen T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04, ECLI:EU:T:2008:457, Rn. 158. So auch die ESA betreffend Norwegen: EFTA Surveillance Authority, Decision of 8 July 2009 on the Norwegian Broadcasting Corporation, Case No: 48095, Event No: 432346, Decision No: 306/09/COL, S. 32, <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-306-09-COL.pdf>. Zu den weiteren Urteilen betreffend TV2/Danmark siehe EuGH Viasat Broadcasting UK Ltd (siehe Fn 257).

²⁶⁴ EuG TV 2/Danmark / Kommission (siehe Fn 263), Rn. 159. Im Fall der TV2/Danmark gelangte der EuGH sogar zum Schluss, dass die 1995 und 1996 eingeworbenen Gelder als staatliche Beihilfe zu qualifizieren waren, weil die Werbeplätze nicht von TV2/Danmark vermarktet wurden, sondern von einem öffentlichen Unternehmen im Eigentum des dänischen Staates: EuGH, *Europäische Kommission gegen TV2/Danmark A/S* (siehe Fn 80) 6, Rn. 49 ff.

²⁶⁵ EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2018, Südwestrundfunk gegen Tilo Rittinger, Rechtssache C-492/17, ECLI:EU:C:2018:1019, Rn. 54.

Dies wurde stillschweigend angenommen. Es stellte sich einzig die Frage, ob ein solcher Systemwechsel «eine Änderung einer bestehenden Beihilfe im Sinne dieser Vorschrift darstellt, von der die Kommission gemäss Art. 108 Abs. 3 AEUV zu unterrichten ist.» Der EuGH verneinte dies, nicht zuletzt weil die Änderung des Entstehungsgrunds für die Rundfunkbeitragspflicht «nicht die wesentlichen Bestandteile der Finanzierungsregelung für den deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk [betrifft], wie sie von der Kommission im Rahmen der Entscheidung vom 24. April 2007 beurteilt worden sind.»²⁶⁶ Diesem Entscheid der Europäischen Kommission vom 24. April 2007²⁶⁷ betreffend die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland waren längere Untersuchungen vorausgegangen, nachdem ab 2002 Beschwerden von Konkurrenten der öffentlichen Rundfunkanstalten erhoben worden waren. Island, das als EWR/EFTA Staat wie Liechtenstein dem EWR angehört, hatte auf das Jahr 2009 hin ebenfalls einen Wechsel des Finanzierungssystems vollzogen. Zu diesem führte die EFTA-Überwachungsbehörde – sie ist das Pendant zur Europäischen Kommission – 2013 aus: «Therefore, the change from a licence fee on each television set to a tax on persons and entities fully tax liable in Iceland as such does not change the existing nature of the aid provided to RÚV.»²⁶⁸

Die Finanzierungsregelung für den ORF wurde von der Europäischen Kommission am 28. Oktober 2010 als mit den EU-Beihilfenvorschriften im Einklang stehend beurteilt, nachdem Österreich der Kommission in einem länger dauernden Verfahren

²⁶⁶ EuGH Südwestrundfunk gegen Tilo Rittinger (siehe Fn 265) Rn. 59.

²⁶⁷ *Europäische Kommission*, Entscheidung K(2007)1761 endg. vom 24. April 2007: Staatliche Beihilfe E 3/2005 (ex- CP 2/2003, CP 232/2002, CP 43/2003, CP 243/2004 und CP 195/2004) – Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/198395/198395_680516_260_2.pdf, siehe den Hinweis in ABl. C 185 vom 8.8.2007, S. 1 f.

²⁶⁸ EFTA *Surveillance Authority*, Decision of 11 September 2013 to close the case concerning the financing of the Icelandic National Broadcasting Service Ríkisútvarpið, Case No: 70476, Event No: 678569, Decision No: 318/13/COL, Rn. 6, <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-318-13-COL.pdf>. Siehe zum Vergleich des alten mit dem neuen System: EFTA *Surveillance Authority*, Decision of 9 February 2011, Decision No: 38/11/COL (siehe Fn 252), S. 28 ff. Ebenda, S. 30: «The Authority considers that following the replacement of the licence fee by the special fee, the obligation to pay a fee for the purpose of public service broadcasting (...) is still imposed on the population. The recipient of the fee and the activity performed by it has not been changed, i.e. the purpose of the collection of the fee is the same.»

verschiedene Zusicherungen abgegeben hatte.²⁶⁹ Sowohl an der deutschen als auch an der österreichischen Regelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hatte die Europäische Kommission bemängelt, dass der öffentliche Auftrag der Radio- und Fernsehanstalten zu wenig präzis definiert sei.²⁷⁰ Eine ähnliche Kritik äusserte der Rechnungshof Österreich gegenüber dem Ministerialentwurf vom 27. April 2023 zur Änderung des ORF-Gesetzes²⁷¹.²⁷² In dieser Untersuchung, die sich auf die Art der Finanzierung konzentriert, muss jedoch nicht weiter auf diesen Punkt eingegangen werden.²⁷³ Ebenso wenig auf die Kontrolle «der Qualitätsstandards, die dem betrauten Anbieter auferlegt werden».²⁷⁴ Diese sind bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten regelmässig höher als bei privaten Anbietern.²⁷⁵

Die Europäische Kommission ging in ihrer Rundfunkmitteilung von 2009²⁷⁶ ausdrücklich auf die besondere Situation kleinerer Staaten ein. Sie sagte: «Die Kommission wird auch den etwaigen Schwierigkeiten mancher kleinerer Mitgliedstaaten Rechnung tragen, die

²⁶⁹ Siehe die Medienmitteilung vom 28. Oktober 2009, IP/09/1603: Staatliche Beihilfen: Kommission gibt grünes Licht für Finanzierung des Österreichischen Rundfunks, und den Hinweis in: ABl. C 309 vom 13.11.2010, S. 3. Der Entscheid der Europäischen Kommission K(2009)8113 endgültig betreffend die staatliche Beihilfe E 2/2008 datiert vom 28. Oktober 2009 und ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/223847/223847_1016418_150_2.pdf. Ausführlich zu diesem Beihilfeverfahren *Truppe*, Der Abschluss, S. 281 ff.

²⁷⁰ Siehe dazu, warum es vor dem Hintergrund der durch das BVerfG vorgenommenen Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG schwierig ist, den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu konkretisieren: Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Hertel* insbesondere 27/72 f.

²⁷¹ Siehe zu diesem Kapitel 5.2.3.

²⁷² Der *Rechnungshof Österreich*, Stellungnahme, S. 2, kritisierte, dass «die umfangreichen gesetzlichen Änderungen jedoch nicht genutzt wurden, um die grundsätzliche Frage nach den wesentlichen Inhalten und Formaten eines öffentlich-rechtlichen «Programmauftrags» klarzustellen.»

²⁷³ Siehe zu den Anforderungen an die förmliche Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags auch Rn. 43 ff. Rundfunkmitteilung von 2009 (siehe Fn 75), wo darauf hingewiesen wird, dass dem gemeinschaftsrechtlichen Begriff Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Rechnung getragen werden muss.

²⁷⁴ Rn. 53 Rundfunkmitteilung von 2009. Zum Spannungsverhältnis zwischen der vom Beihilfrecht geforderten Aufsicht und der notwendigen Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender siehe Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Oeter/Dienelt* 1/107 sowie ebenda, *Ladeur* 4/133. Siehe zum Qualitätssicherungssystem des ORF Fn 597.

²⁷⁵ Siehe für Österreich *Leitl-Staudinger*, Aufsicht und Kontrolle, S. 97, S. 99 und S. 106.

²⁷⁶ Siehe Fn 75.

notwendigen Mittel zu beschaffen, wenn die Kosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks pro Einwohner unter ansonsten gleichen Bedingungen höher sind, dabei aber auch die etwaigen Anliegen anderer Medien in diesen Mitgliedstaaten berücksichtigen.»²⁷⁷

Die Mitgliedstaaten der EU dürfen ihren öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erlauben, «kommerziellen Tätigkeiten nachzugehen, um Einnahmen zu erzielen». ²⁷⁸ Die Europäische Kommission nennt diese Konstellation, in der Rundfunkanstalten insbesondere durch den Verkauf von Sendezeit für Werbung oder durch den Verkauf selbst produzierter Sendungen Einnahmen generieren, «Mischfinanzierung». ²⁷⁹ Dass der LRF einen relativ hohen Teil seiner Einnahmen durch Werbung von Privaten gewinnt, steht demnach nicht im Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben. In ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 erinnert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten allerdings daran, für die Verteilung staatlicher Werbung transparente Regeln aufzustellen und die Aufträge nach fairen Kriterien zu verteilen, um nicht indirekt politisch Einfluss zu nehmen. ²⁸⁰ In Österreich sorgen das BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) ²⁸¹ und das auf dieses gestützte Bundesgesetz (MedKF-TG) ²⁸²

²⁷⁷ Rn. 42 Rundfunkmitteilung von 2009. Mit der Kleinheit des Landes hatte EFTA *Surveillance Authority*, Decision of 16 December 1999 on a financial contribution to Radio Liechtenstein, Document No: 99-9493-1, Reference No: SAM 030.99.003, Decision No: 331/99/COL, S. 7, argumentiert.

²⁷⁸ Rn. 49 und 58 Rundfunkmitteilung von 2009, gestützt auf EuGTV 2/Danmark / Kommission (siehe Fn 263), Rn. 107 f.

²⁷⁹ Rn. 57 Rundfunkmitteilung von 2009.

²⁸⁰ *Europäische Kommission*, Bericht vom 20. Juli 2021 über die Rechtsstaatlichkeit 2021, COM(2021)700final, S. 20, wiederholt in *Europäische Kommission*, Bericht vom 13. Juli 2022 über die Rechtsstaatlichkeit 2022, COM(2022)500final, S. 22. Bei wem das (schweizerische) Bundesamt für Gesundheit in den Jahren 2020 und 2021 Inserate, Plakate und Werbespots zur Bekanntmachung der Corona-Verhaltensregeln buchte, ist bekannt (siehe Amtl. Bull. NR 2021 S. 2511, Antwort auf die Frage Büchel Roland Rino [21.8243]. Werbung für die Impfkampagne. Wer bekommt wie viel Geld?), nicht aber, nach welchen Kriterien die Auftragsvergabe erfolgte. Für gewisse Praktiken österreichischer Politikerinnen und Politiker hat sich der Begriff «Inseratokorruption» herausgebildet.

²⁸¹ Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, geändert durch BGBl. I Nr. 50/2023.

²⁸² Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -för-

dafür, dass von der öffentlichen Hand in Auftrag gegebene Medienkooperationen mit Medieninhabern und Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen auf der Website der KommAustria²⁸³ öffentlich bekanntgegeben werden.²⁸⁴ Künftig werden sich unter dem Titel «Zuweisung staatlicher Werbeausgaben» auch im European Media Freedom Act gewisse Vorgaben finden (Art. 24 EMFA).²⁸⁵

4.1.3 PRAXIS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Gegenüber Island, Norwegen und Liechtenstein nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) die notwendigen Prüfungen vor. Sie kann sich hierbei auf ihren Beschluss Nr. 35/10/KOL vom 3. Februar 2010²⁸⁶ stützen, welcher der Rundfunkmitteilung der EU-Kommission von 2009 entspricht. Rn. 16 der durch den Beschluss getroffenen Anordnungen sagt:

«Bei der Anwendung der Beihilfenvorschriften auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist eine ganze Reihe von Faktoren zu berücksichtigen. Die Prüfung staatlicher Beihilfen erfolgt auf der Grundlage der in den Artikeln 61 des EWR-Abkommens niedergelegten Bestimmungen über staatliche Beihilfen und des Artikels 59 Absatz 2 des EWR-Abkommens über die Anwendung der Vorschriften des EWR-Abkommens und der Wettbewerbsregeln insbesondere auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. [...]»²⁸⁷

derungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2023.

²⁸³ Siehe https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/medientransparenz/VeroeffentlichteDaten/veroeffentlichungen.de.html.

²⁸⁴ Siehe zu den Fragen, die sich aus der Formulierung von BVG Medienkooperation und Medienförderung und aus dem Bundesgesetz ergeben, insbesondere *Zellenberg*, Medientransparenz, S. 280 ff. Zum MekKF-TG siehe *Oswald*, Personelle und finanzielle Medientransparenz, S. 20 ff.

²⁸⁵ Zum EMFA siehe Kapitel 2.2.2.

²⁸⁶ Siehe Fn 79.

²⁸⁷ Die parallele Rn. 17 der Rundfunkmitteilung von 2009 lautet: «[...] Die Prüfung [...] erfolgt auf der Grundlage der in den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag niedergelegten Bestimmungen über staatliche Beihilfen und des Artikels 86 Absatz 2 über die Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrags und der Wettbewerbsregeln insbesondere auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Mit dem Vertrag von Maastricht wurden der Artikel 151 über die Kultur und der Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d über Beihilfen zur Förderung der Kultur in

Wegen der grossen Unterschiede der nationalen Systeme erfolgt die betreffende Prüfung «auf Einzelfallbasis». ²⁸⁸ Die ESA betont, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag der Rundfunkanstalten «von den EFTA-Staaten so genau wie möglich definiert werden» muss. Aus der Definition solle «unmissverständlich hervorgehen, ob der EFTA-Staat eine bestimmte Tätigkeit des betrauten Anbieters in den öffentlich-rechtlichen Auftrag aufnehmen will oder nicht.» ²⁸⁹ Rn. 46 ergänzt: «Eine klare Festlegung der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten ist auch wichtig, damit die privaten Anbieter ihre Tätigkeiten planen können. Der öffentlich-rechtliche Auftrag sollte zudem auch deshalb genau genug definiert sein, damit die Behörden der EFTA-Staaten [...] seine Erfüllung wirksam kontrollieren können.» ²⁹⁰

Dass die öffentliche Unterstützung von Medienunternehmen diesen Vorgaben genügen müssen, ist den Verantwortlichen in Liechtenstein bewusst. ²⁹¹ Es wird regelmässig darauf hingewiesen, wenn es um die Gelder aus dem Medienförderungsgesetz geht²⁹² oder um andere Vorteile, die einzelnen privaten Unternehmen²⁹³ oder dem LRF gewährt werden. ²⁹⁴

den EG-Vertrag aufgenommen. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden dann eine besondere Vorschrift (Artikel 16) über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und das Protokoll von Amsterdam über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten aufgenommen.»

²⁸⁸ Rn. 40 der durch den Beschluss Nr. 35/10/KOL (siehe Fn 79) getroffenen Anordnungen.

²⁸⁹ Ebenda, Rn. 45.

²⁹⁰ Ebenda, Rn. 46.

²⁹¹ BuA Nr. 65/2003 betreffend die Schaffung eines neuen Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk [...], S. 76, hatte allerding lediglich ausgeführt: «Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der Vorlage und EWR-rechtlich bestehen keine Bedenken.»

²⁹² So zuletzt Postulatsbeantwortung BuA Nr. 66/2019, S. 18.

²⁹³ So in BuA Nr. 79/2015, S. 9 f., in dem kurz auf die Modalitäten eines alffälligen Verkaufs des LRF an einen Privaten eingegangen wird. Siehe auch bereits BuA Nr. 121/1999, S. 4, und der Abg. Paul Vogt (FL), Landtags-Protokolle 1999, S. 380, bezüglich des Landesbeitrages, welcher dem privatrechtlich organisierten Vorgänger des LRF gewährt wurde.

²⁹⁴ Siehe z.B. Art. 1 zweiter Satz des Finanzbeschlusses vom 19. November 2008 über die Genehmigung von Sonderbeiträgen zur Finanzierung von Investitionen der Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)», LGBI. 2009 Nr. 1.

Die letzte Genehmigung des liechtensteinischen Medienförderungsgesetzes (MFG) durch die ESA erfolgte mit Entscheidung vom 29. März 2023 für die Jahre 2024 bis 2029.²⁹⁵ Da Liechtenstein keine Änderungen am System der Medienförderung vorgenommen hat, konnte die ESA zu einem grossen Teil auf ihre Entscheidung für die Jahre 2018 bis 2023²⁹⁶ abstellen. Dass sich das Ende des «Liechtensteiner Volksblatts» im Zeitpunkt, in dem Liechtenstein um die Verlängerung nachsuchte, bereits abzeichnete, wurde als Argument für die Fortsetzung der Medienförderung verwendet.²⁹⁷

Zur Vorgängerin des LRF erging am 16. Dezember 1999 eine Entscheidung der ESA.²⁹⁸ Sie betraf die rückwirkend ausgerichtete und zusätzlich auch für die Zukunft beschlossene finanzielle Unterstützung des damals noch als privates Unternehmen organisierten «Radio L». Die ESA bejahte das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

«In this respect, the Authority notes that Radio L is the only radio operator established in Liechtenstein, providing information focused on Liechtenstein. According to information submitted by the Government of Liechtenstein, this kind of information is only sporadically provided by other radio broadcasters (either from Switzerland or from Austria). It is therefore, through the focus on Liechtenstein events etc. that Radio L contributes to preserve media pluralism and to reflect the variety of opinions of Liechtenstein society. In this light, the

²⁹⁵ EFTA Surveillance Authority, Prolongation of the Liechtenstein media support scheme, Case No: 90093, Document No: 1355153, Decision No: 051/23/COL, Brüssel, 29. März 2023, <https://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/prolongation-state-aid-scheme-under-media-support-act>.

²⁹⁶ EFTA Surveillance Authority, Media Support Act 2018 – 2023, Case No: 81383, Document No: 883152, Decision No: 213/17/COL, Brüssel, 14. Dezember 2017, <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-213-17-COL.pdf>. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem MFG erfolgte in EFTA Surveillance Authority, Decision of 20 September 2006 regarding the proposed Liechtenstein Media Support Act, Case No: 60540, Event No: 299227 Decision No: 267/06/COL, <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-267-06-COL.pdf>.

²⁹⁷ EFTA Surveillance Authority, Prolongation of the Liechtenstein media support scheme, Decision No: 051/23/COL (siehe Fn 295), Ziff. 5 und 18.

²⁹⁸ EFTA Surveillance Authority, Decision of 16 December 1999 on a financial contribution to Radio Liechtenstein, Decision No: 331/99/COL (siehe Fn 277).

provision of broadcasting services focusing on Liechtenstein is considered as a service in the general interest.»²⁹⁹

Weil das Medienförderungsgesetz nicht nur Printmedien umfasse, sondern auch Radio und Internet, die von Natur aus Grenzen überschreiten, und ein homogenes Sprachgebiet über die Landesgrenzen hinweg bestehe, gelangte die ESA 2006 bei der ersten Beurteilung des aktuellen Medienförderungsgesetzes von 2006³⁰⁰ zum Schluss, dass die finanzielle Unterstützung von Medienunternehmen durch das Land den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann und folglich eine staatliche Beihilfe darstellt.³⁰¹ Die weitere Prüfung durch die ESA ergab jedoch, dass die verschiedenen im Medienförderungsgesetz vorgesehenen Beihilfemaßnahmen die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Art. 61 Abs. 3 Bst. c EWRA erfüllen und daher konform sind, insbesondere weil der Markt in Liechtenstein so klein ist.³⁰²

Da es sich beim LRF um ein mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen im Sinne von Art. 59 Abs. 2 EWRA handelt, bestand beim Erlass des LRFG und besteht bei der Verabschiedung von Finanzbeschlüssen zugunsten des LRF keine Pflicht zur Vorlage an die ESA. Liechtenstein führt im Rahmen der dezentralen Anwendung des EWR-Beihilferechts die erforderlichen Abklärungen zur Vermeidung von Überkompensation etc. durch und informiert die ESA in den betreffenden Fällen jeweils vorab informell. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass

²⁹⁹ Ebenda, S. 6.

³⁰⁰ Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21. September 2006, LGBI. 2006 Nr. 223 LR 440.1. Das MFG von 2006 stellte eine Totalrevision dar. Sein Vorgänger, das Gesetz vom 25. November 1999 über die Förderung und Abgeltung von Leistungen der Medien, LGBI. 2000 Nr. 14, war gänzlich anders strukturiert.

³⁰¹ EFTA *Surveillance Authority*, Decision of 20 September 2006 regarding the proposed Liechtenstein Media Support Act, Decision No: 267/06/COL (siehe Fn 296), S. 8, mit Verweis auf EFTA *Surveillance Authority*, Decision of 27 September 2000 on the Media Support Act (Liechtenstein), Document No: 00-6500-1, Reference No: SAM 030.99.012, Decision No: 192/00/COL, <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-192-00-COL.PDF>.

³⁰² EFTA *Surveillance Authority*, Decision of 20 September 2006 regarding the proposed Liechtenstein Media Support Act, Decision No: 267/06/COL (siehe Fn 296), S. 12: «The market is very small and producers of media which deal predominantly with Liechtenstein issues have only a limited catchment area and a limited circulation/emission of their medium compared to other media undertakings within the EEA. As a result, access to advertising revenues is also limited.»

die jeweiligen Beschlüsse auch nach Einschätzung der ESA keine Notifikation gemäss Art. 61 EWRA erfordern und den Vorgaben des Beihilferechts entsprechen.

Weil Beschwerden von privater Seite eingegangen waren, hatte die ESA die Finanzierung des isländischen³⁰³ und des norwegischen³⁰⁴ öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausführlich auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Beihilferechts zu prüfen. Gegen die finanzielle Unterstützung des LRF gingen demgegenüber bis jetzt keine Beschwerden bei der ESA ein.

4.2 DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN IN LIECHTENSTEIN

In diesem Kapitel erfolgen Ausführungen zur Organisation des LRF, zu seinem Versorgungs- und zum Programmauftrag und zu seiner Finanzierung. Obwohl einleitend ausgeführt wird, dass der LRF nicht über das Medienförderungsgesetz finanziert werden darf, soll in Kapitel 4.2.5 auf die Medienförderung eingegangen werden. Wenn es darum geht zu beurteilen, wieweit in Liechtenstein Medienvielfalt herrscht, sind schliesslich die Beiträge aller Medien in Betracht zu ziehen. Bisher waren allerdings die Tageszeitungen zentral für die Informationsvermittlung im Bereich Politik, und nicht Radio Liechtenstein oder das private Fernsehen 1FLTV.³⁰⁵

³⁰³ EFTA Surveillance Authority, Decision of 11 September 2013, Decision No: 318/13/COL (siehe Fn 268).

³⁰⁴ EFTA Surveillance Authority, Decision of 3 February 2010 to close the case on the Norwegian Broadcasting Corporation, Case No: 48095, Event No: 547079, Decision No: 36/10/COL, https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-36_10_COL.pdf, mit Verweis auf EFTA Surveillance Authority, Decision of 8 July 2009, Decision No: 306/09/COL (siehe Fn 263).

³⁰⁵ So Büsser, Informationsfunktion, S. 6 und S. 31. Marxer, Mediennutzung 1FLTV, S. 7: «Im Vergleich zur Erhebung von 2013 hat die Nutzung des Senders 1FLTV bis Ende 2015 leicht zugenommen. Das Nutzungsverhalten der Befragten geht indes weit auseinander: 9 Prozent schalten den Sender fast täglich auf, 12 Prozent mehrmals pro Woche, 18 Prozent höchstens einmal pro Woche. Der Anteil derjenigen, die 1FLTV nie sehen, ist leicht auf 28 Prozent gesunken.» Ebenda, S. 10 ff.: Vor Volksabstimmungen und Wahlen hatten die entsprechenden Sendungen ihr Publikum, wenn auch ein leicht kleineres als Radio Liechtenstein: Frommelt, Öffentliche Meinung, S. 17 f.: Im Juni 2020 gaben nur 15% der Befragten (mehrheitlich Personen über 65 Jahre) an, Informationen über die Corona-Pandemie von 1FLTV erhalten zu haben.

4.2.1 NEBENEINANDER VON PRIVATEN MEDIEN UND LRF

Für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen musste bis zur letzten Änderung des Mediengesetzes eine Programmkonzession bei der Regierung eingeholt werden.³⁰⁶ Neu hat nur noch eine Meldung zu erfolgen.³⁰⁷ Für den LRF sind das Gesetz über den liechtensteinischen Rundfunk (LRFG), das auch seine Finanzierung regelt, und das Mediengesetz (MedienG) massgebend. Dieses gilt gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b MedienG für den LRF, soweit für ihn keine besonderen Bestimmungen bestehen.³⁰⁸ Überdies hat die Regierung am 30. Januar 2024 die neue Eignerstrategie für den LRF genehmigt, welche diejenige von 2018 ablöst.³⁰⁹ Art. 16 Abs. 1 ÖUSG verpflichtet nämlich die Regierung, für jedes öffentliche Unternehmen eine Eignerstrategie zu erlassen.

Liechtenstein nimmt eine klare Trennung zwischen den privaten Medien und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Art. 3 Abs. 1 MFG sagt: «Medien sind grundsätzlich privatwirtschaftlich zu finanzieren. Eine Finanzierung privater Medien aus öffentlichen Gebühren ist unzulässig.» Die unterschiedliche Behandlung zeigt sich auch darin, dass die «auf anderer Grundlage bereits mit staatlichen Mitteln gefördert[en Medien]» gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d MFG von der Medienförderung ausgeschlossen sind. Da der LRF gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. b LRFG unterstützt wird, dürfen ihm keine Gelder aus dem MFG zufließen.

Mehr als einmal wurde die Frage nach der Daseinsberechtigung des LRF gestellt, und zwar auch im Landtag.³¹⁰ Ein letzter konkreter «Angriff» auf die Eigenständigkeit des LRF und damit auch auf seine Ausgestaltung als öffentliches Unternehmen erfolgte im Herbst 2022 mit der Forderung nach Privatisierung und dem damit verbundenen

³⁰⁶ Siehe Art. 59 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 1 Bst. a MedienG in der Fassung von LGBI. 2005 Nr. 250.

³⁰⁷ Art. 59 Abs. 1 MedienG in der Fassung von LGBI. 2023 Nr. 448.

³⁰⁸ *Ritzberger, Persönlichkeitsschutz*, S. 62 f.

³⁰⁹ Die Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 ist abgedruckt in BuA Nr. 8/2024. Die Eignerstrategie von 2018 ist abgedruckt in BuA Nr. 107/2018, S. 13 ff. Sie wurde vom Landtag am 6. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen: Landtags-Protokolle 2018, S. 2846-2859. Siehe auch Kapitel 7.6.3 und Kapitel 7.8.5.

³¹⁰ Siehe insbesondere Kapitel 7.6.1.

Übernahmeangebot durch die Vaduzer Medienhaus AG.³¹¹ Diese gibt die Tageszeitung «Liechtensteiner Vaterland» und die Wochenzeitung «Liewo» sowie weitere Print- und Digitalprodukte heraus.³¹² Ob eine solche Übernahme 2022 mit Blick auf den damaligen Art. 60 MedienG³¹³ zulässig gewesen wäre,³¹⁴ hätte geprüft werden müssen.³¹⁵ Nachdem das «Liechtensteiner Volksblatt» sein Erscheinen am 4. März 2023 eingestellt hatte, wäre die Antwort nicht einmal ein Jahr später wohl noch eher negativ ausgefallen. Art. 60 Abs. 4 Bst. e MedienG wollte nämlich mittels Einschränkungen bei der Erteilung von Programmkonzessionen an Personen, die mit periodischen Medien in Liechtenstein bereits eine marktbeherrschende Stellung haben, eine Medienkonzentration verhindern.³¹⁶ Anlässlich der Revision des Mediengesetzes vom 5. Oktober 2023³¹⁷ wurde Art. 60

³¹¹ Schreiben der Vaduzer Medienhaus AG an Regierung und Landtag: «Zukunft von Radio Liechtenstein», Vaterland, 28.10.2022, S. 3. Die Medienhaus AG schrieb unter anderem: «Die Vaduzer Medienhaus AG ist für eine Privatisierung von Radio Liechtenstein und steht bereit, an einer Nachfolgelösung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu arbeiten. Wir sind offen für einen Einbezug weiterer Akteure der liechtensteinischen Medienlandschaft, [...]»

³¹² Dass die Redaktion der Radiosendungen bei einer solchen Zusammenarbeit nicht mehr unabhängig hätte arbeiten sollen, zeigte sich in der Antwort des Geschäftsführers der Medienhaus AG auf die Frage des ihn interviewenden Journalisten nach den Einsparmöglichkeiten: «Weil Sie oder unsere Mediamatiker dann nach diesem Interview einfach noch den Radiobeitrag dazu schneiden müssen. Wir sehen Synergien im redaktionellen und kommerziellen Bereich, sowie in der Administration.» So: *Schädler, Patrik*, «Wir sind bereit für neue Lösungen» (Interview mit Daniel Bargetze, Geschäftsführer der Vaduzer Medienhaus AG), Vaterland, 28.10.2022, S. 3.

³¹³ Siehe Art. 60 MedienG in der Fassung von LGBI. 2005 Nr. 250.

³¹⁴ Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 65/2019, S. 22, hatte auch auf Art. 86 Abs. 1 Bst. g in Verbindung mit Art. 89 MedienG verwiesen, falls nur noch eine Tageszeitung verbleiben würde und diese ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen würde.

³¹⁵ Bereits im Oktober 2022 bestanden offenbar Bedenken. *Sele, David*, Medienhaus hat Interesse an Radio L, Volksblatt, 28.10.2022, S. 1: «Unter anderem an diese Bedenken sei nun auch der Vorschlag eines Joint Ventures gerichtet, sagt Daniel Bargetze auf Nachfrage. Natürlich habe das Medienhaus dabei die Liechtensteiner Volksblatt AG als mögliche Partnerin im Blick. Vorstellbar wäre aber auch eine Betreibergesellschaft, an der sich weitere Medien beteiligen könnten.»

³¹⁶ BuA Nr. 82/2004, S. 111. Crossmediale Verflechtungen (d.h. Tageszeitung, Radio, Fernsehen und Digitalangebote aus einer Hand) gelten als besonders problematisch, siehe z.B. *Hager*, Rundfunkvielfalt, Rz. 88 f. Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni gab am 1. März 2023 zu bedenken (Landtags-Protokolle 2023, S. 56 f.): «Die Schwierigkeit dieser Bestimmung liegt darin, dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nachgewiesen werden muss, wo bei meines Erachtens das missbräuchliche Verhalten wettbewerbsrechtlich zu verstehen ist.». In der Schweiz wird auf medienspezifische Faktoren abgestellt, also darauf, ob die umfassende Meinungsbildung eingeschränkt wird: *Hager*, Rundfunkvielfalt, Rz. 121-125.

³¹⁷ LGBI. 2023 Nr. 448.

MedienG allerdings ohne Kommentar aufgehoben.³¹⁸ Die Regierung müsste in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde³¹⁹ gemäss Art. 89 MedienG aber auch unter dem neuem Recht dann einschreiten, wenn ein Medienunternehmen durch den Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährden würde.³²⁰

4.2.2 ORGANISATION UND AUFTRAG DES LRF

Der LRF ist als selbständige Anstalt³²¹ des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet.³²² Er befindet sich zu 100% in staatlichem Eigentum. Im Jahr 2022 waren im Durchschnitt 27 Personen beim LRF beschäftigt, verteilt auf 21,5 Vollzeitstellen.³²³ Organe des LRF sind seit der am 20. November 2009 erfolgten Anpassung des LRG³²⁴ an das damals neu erlassene ÖUSG³²⁵ der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.³²⁶ In der ursprünglichen Version des LRG vom 23. Oktober 2003³²⁷ war der Geschäftsleiter noch als Intendant bezeichnet worden. Überdies existierte ein ehrenamtlich tätiger Publikumsrat mit 15 Mitgliedern, die unter

³¹⁸ BuA Nr. 53/2023, S. 24, sagte zu Art. 60 bis 66 MedienG lediglich: «Art. 60 bis 66 sind aufgrund der Ablösung des Konzessionsregimes durch das Melderegime obsolet und daher zu streichen.»

³¹⁹ Siehe Art. 86 Abs. 1 Bst. g MedienG.

³²⁰ Art. 89 MedienG orientiert sich am schweizerischen RTVG (so BuA Nr. 82/2004, S. 151). Siehe zu den heute einschlägigen Art. 74 f. RTVG (Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt) *Saxer/Brunner*, Rundfunkrecht, N 7.148 ff. Sie weisen unter anderem darauf hinweisen, dass ein Missbrauch vorliegen muss. So auch *Hager*, Rundfunkvielfalt, Rz. 105. Siehe die ausführliche Kritik an Art. 74 RTVG ebenda, Rz. 127-136.

³²¹ Bei einer Anstalt handelt es sich gemäss Art. 534 Abs. 1 PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4 LR 216.0) um ein «rechtlich verselbständigte und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Handelsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist». Art. 534 Abs. 2 PGR unterstellt öffentlich-rechtliche Anstalten dem öffentlichen Recht.

³²² Art. 2 Abs. 1 LRG.

³²³ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 24.

³²⁴ LGBl. 2009 Nr. 372.

³²⁵ Zur Entstehungsgeschichte des ÖUSG siehe BuA Nr. 110/2023, S. 14 ff.

³²⁶ Art. 19 Abs. 1 LRG.

³²⁷ LGBl. 2003 Nr. 229.

den Interessierten per Auslosung bestimmt wurden.³²⁸ Er sollte die «Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkteilnehmer» wahren.³²⁹ Dazu erhielt er das Recht, Empfehlungen abzugeben. Mit der LRFG-Revision vom 20. November 2009 wurde er zu einem «weiteren Funktionsträger» heruntergestuft.³³⁰ Mit der Revision vom 2. Dezember 2015³³¹ wurde er auf Anregung des Landtags abgeschafft. Als Begründung wurde vorgebracht, der Publikumsrat sei nicht mehr «zeitgemäß».³³² Überdies wurden Sparbemühungen des Landes und der Wunsch nach Bürokratieabbau ins Feld geführt.³³³

Der LRF betreibt den Hörfunksender «Radio Liechtenstein», aber keinen Fernsehsender.³³⁴ Art. 6 Abs. 1 LRFG auferlegt dem LRF einen Versorgungsauftrag³³⁵: «Der LRF hat mindestens ein landesweit empfangbares Radioprogramm unter dem Namen ›Radio Liechtenstein‹ zu veranstalten und zu verbreiten.» In BuA Nr. 23/2010 spricht die Regierung von «Grundversorgung».³³⁶ Art. 6 Abs. 3 und 4 LRFG enthalten Präzisierungen in technischer Hinsicht.³³⁷ Überdies verpflichtet Art. 8 LRFG den LRF dazu, in Krisen- und

³²⁸ Art. 29 LRFG in der Fassung von LGBI. 2003 Nr. 229.

³²⁹ Art. 29 Abs. 1 LRFG in der Fassung von LGBI. 2003 Nr. 229.

³³⁰ So Art. 19 Abs. 3 LRFG in der Fassung von LGBI. 2009 Nr. 372.

³³¹ LGBI. 2016 Nr. 16.

³³² BuA Nr. 135/2015, S. 14 f.: «In der heutigen Zeit gibt es genug andere Möglichkeiten für die Hörer von Radio L, ihre Meinung zu äussern. Andere Kanäle – wie insbesondere die sozialen Medien – finden in der heutigen Gesellschaft genügend Anklang und werden bereits als Foren zum Meinungsaustausch gegenüber dem LRF genutzt.»

³³³ BuA Nr. 135/2015, S. 15.

³³⁴ Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a LRFG dürfte der LRF auch ein Fernsehprogramm verbreiten, gemäss der Eignerstrategie, abgedruckt in BuA Nr. 8/2024 hingegen nicht.

³³⁵ Die Regierung betont jeweils (siehe z.B. BuA Nr. 110/2023, S. 24 f.), dass nicht sie, sondern der Landtag den Zweck der öffentlichen Unternehmen festlege. Art. 4 Abs. 1 LRFG nennt als Zweck des LRF «die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages nach Massgabe dieses Gesetzes». Damit verweist Art. 4 Abs. 1 LRFG auf Art. 6 ff. LRFG.

³³⁶ BuA Nr. 23/2010, S. 5: «Der Programmauftrag sieht eine Grundversorgung der Bevölkerung Liechtensteins mit einem Radioprogramm vor, das trotz gewisser kostenbedingter Einschränkungen im Programmumfang ein qualitativ hochstehendes, unabhängiges und mit substanziellen liechtenstein-spezifischen Beiträgen versehenes Nachrichten- und Informationsangebot sicherstellt.»

³³⁷ Siehe zu den technischen Aspekten: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2021, S. 10. BuA Nr. 77/2023, S. 12, betont, dass der Versorgungsauftrag angesichts der liechtensteinischen Topographie eine «spezielle Herausforderung für eine kleine Rundfunkanstalt darstellt».

Katastrophenfällen den Behörden kostenlos Sendezeit für Aufrufe zur Verfügung zu stellen.³³⁸ Ausführungen zur Ausgestaltung des verlangten Radioprogramms finden sich in Art. 7 LRFG mit dem Programmauftrag. Art. 7 LRFG verpflichtet den LRF zuallererst – nämlich gleich in Abs. 1 Bst. a – zu einer «objektiven und umfassenden Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen». Lang ist in Art. 7 Abs. 2 LRFG die Liste mit den Themen und Anliegen, die in den redaktionellen Beiträgen «angemessen zu berücksichtigen» sind.³³⁹ Spezifisch für Liechtenstein sind die Vorgaben in den Absätzen 4 bis 6, sollen sie doch dem Sender sein Gepräge geben und garantieren, dass ausreichend über Be lange informiert wird, die ausländische Rundfunkanstalten kaum behandeln (wie die Sitzungen des Landtags³⁴⁰) oder nicht mit demselben Vorwissen über die Spezifika Liechtensteins erörtern können.

«Art. 7 LRFG

- 4) Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu achten.³⁴¹
- 5) Der LRF hat ferner bei der Herstellung und Sendung von Programmen auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Liechtensteins besonders Bedacht zu nehmen.³⁴²

³³⁸ Siehe hierzu sogleich Kapitel 4.2.3.

³³⁹ BuA Nr. 77/2023, S. 13, unterscheidet zwischen den «Pflichten», die in Art. 7 Abs. 1 LRFG festgehalten sind, und den «Aufträgen» von Art. 7 Abs. 2 LRFG.

³⁴⁰ Siehe die Ausführungen in *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 12 und S. 14, dazu, wie der LRF von den Landtagssitzungen berichtet. Wichtig ist dem LRF, «dass selbst komplexe Inhalte in einfacher und verständlicher Sprache vermittelt werden, um möglichst viele Bevölkerungsgruppen unabhängig ihrer Bildung und Herkunft zu erreichen.»

³⁴¹ BuA Nr. 23/2010, S. 11: Mit dem Argument, dass es im Inland keinen anderen kommerziellen Sender gibt, hatte sich der LRF 2008 für eine Streichung des Satzes über die Unverwechselbarkeit ausgesprochen. Die Regierung widersprach. Ihrer Meinung nach «drängt sich der gesetzliche Auftrag, in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit zu achten, gerade zu auf.» Dieser Satz ist denn auch der einzige, der bei der Revision durch LGBI. 2016 Nr. 16 stehen blieb.

³⁴² Analoge Vorgaben fanden *Grossenbacher/Glaab-Seuken/Baumgärtner*, Kosten und Finanzierung, S. 14, auch «in Kleinstaaten wie Irland, Dänemark oder Österreich».

- 6) Der LRF hat bei der Gestaltung seiner Informationssendungen Bedacht zu nehmen auf:
- a) eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschliesslich der Berichterstattung über die Tätigkeit des Landtags und gegebenenfalls der Übertragung seiner Verhandlungen;
 - b) die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
 - c) die Wahrung des Grundsatzes der Objektivität bei eigenen Kommentaren, Sachanalysen und Moderationen.»

Die rechtliche Kontrolle über den LRF übt nicht die mit der Oberaufsicht betraute Regierung³⁴³ aus, sondern die Medienkommission.³⁴⁴ Wenn eine natürliche Person begründet behauptet, durch die Verletzung von Bestimmungen des LRFG unmittelbar in Interessen betroffen zu sein, die in ihrer Person liegen, oder wenn rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens durch eine Verletzung des LRFG unmittelbar berührt werden, nimmt die Medienkommission gestützt auf Art. 43 Abs. 1 bis 3 LRFG Beschwerden entgegen.³⁴⁵ Überdies können auch der Landtag, die Regierung und mindestens zwei Mitglieder des LRF-Verwaltungsrates³⁴⁶ die Medienkommission wegen der Verletzung von LRFG-Bestimmungen anrufen. Die Entscheidung der Medienkommission vom 24. April 2023 ging auf einen solchen Antrag des Verwaltungsrates zurück. Die Medien-

³⁴³ Art. 46 Abs. 1 LRFG. Siehe auch Kapitel 8.5.

³⁴⁴ Art. 42 Abs. 1 LRFG. Siehe auch Kapitel 8.5.2.

³⁴⁵ Gemäss *Blum, Unseriöser Journalismus?*, S. 41, war es bis 2016 nie zu einer Beschwerde gekommen. Er vermutete, dass die Beschwerdemöglichkeit zu wenig bekannt ist. Im Rechenschaftsbericht der Regierung 2003, S. 333, findet sich im Kapitel über die Medienkommission der Eintrag: «Behandlung einer Beschwerde gegen Radio L (wegen Verzicht auf eine Live Übertragung einer Verfassungs-Arena) in der Funktion als Schlichtungsstelle gemäss Art. 38 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über Radio und Fernsehen.» Gemeint ist damit die Verordnung vom 10. Dezember 1991 zum Gesetz über Radio und Fernsehen, LGBl. 1992 Nr. 2.

³⁴⁶ Es handelt sich dabei um ein Minderheitsrecht der innerhalb des Verwaltungsrates unterlegenen Mitglieder: BuA Nr. 65/2003, S. 72.

kommission stellte in ihrem Entscheid eine Verletzung der Werbegrundsätze³⁴⁷ fest,³⁴⁸ hielt die Bevorzugung der Kandidatin für das Bürgermeisteramt in Vaduz jedoch für gerechtfertigt, weil sie «aufgrund ihrer Nomination durch eine Grosspartei in der Tat als erste Bürgermeisterkandidatin mit realistischen Wahlchancen gewertet werden» konnte.³⁴⁹ Weil weder ihr noch ihrem Konkurrenten, dem damaligen Bürgermeister von Vaduz, «wirklich kritische Fragen» gestellt wurden und weil sich «keine Hinweise darauf [fanden], dass die gestellten Fragen bewusst so formuliert wurden, dass Frau [...] in ein aussergewöhnlich gutes Bild gerückt» wurde, hielt die Medienkommission die Unabhängigkeit und die Ausgewogenheit der Berichterstattung vom LRF für gewahrt.³⁵⁰ Die Medienkommission äusserte sich in ihrer Entscheidung vom 24. April 2023 nicht dazu, dass sich die betreffende Gemeinderätin – gemäss Medienberichten³⁵¹ – gegenüber dem Verwaltungsrat des LRF sowohl 2021 als auch im Januar 2023 für den betroffenen Journalisten eingesetzt hatte.

³⁴⁷ Die Entscheidung vom 24. April 2023 stellt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 LRFG und damit auch eine Verletzung des Grundsatzes der Unabhängigkeit von Personen und Organen des LRF gemäss Art. 5 LRFG fest. Die Medienkommission verzichtete ausdrücklich darauf, die Veröffentlichung der Entscheidung anzurordnen. Gemäss Art. 44 Abs. 4 LRFG hätte sie das Recht, eine solche zu verlangen.

³⁴⁸ Siehe die Ausführungen in Kapitel 9.3.2.2.

³⁴⁹ Die Entscheidung der Medienkommission vom 24. April 2023, Erw. 9 verneint eine Verletzung von Art. 9 LRFG. Dass mit der Kandidatin ein neun Minuten langes Interview geführt wurde und mit ihrem direkten Kontrahenten nur ein Interview von drei Minuten sei «aufgrund des historischen Charakters im Fürstentum Liechtenstein» gerechtfertigt gewesen.

³⁵⁰ Medienkommission, Entscheidung vom 24. April 2023, Erw. 9. Siehe auch *Sele, David*, Medienkommission: Radio L hat Werbeverbot und Unabhängigkeit verletzt, Vaterland, 02.05.2023, S. 7: «Im Wahlkampf erhielt sie von allen landesweit 22 Vorsteherkandidaten mit Abstand am meisten Sendezzeit auf Radio Liechtenstein und durfte exklusiv ein ausführliches Interview geben. Darüber hinaus hatte der Landessender einzig für die Gemeinde Vaduz ein Duell der Bürgermeisterkandidaten geplant, welches der besagte Journalist hätte moderieren sollen. Nach der Berichterstattung des ‹Volksblatts› wurde diese Aktion jedoch abgeblasen.»

³⁵¹ So *Sele, David*, Gemeinderätin ergreift Partei in Mobbing-Untersuchung bei Radio L, Volksblatt, 25.01.2023, S. 3.

Zu kritisieren ist, dass die Medienkommission über keine eigene Website verfügt³⁵² und die gestützt auf Art. 43 LRFG gefällten Entscheidungen nicht integral öffentlich zugänglich macht.³⁵³

4.2.3 LEISTUNGEN DES LRF IN KRISEN- UND KATASTROPHENFÄLLEN

Der LRF verfügt über ein Notsendestudio im Landesführungsraum.³⁵⁴ Gemäss Art. 8 Bst. a LRFG muss er den Landes- und Gemeindebehörden jederzeit «für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit» die «notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos³⁵⁵ zur Verfügung stellen». Diese Bestimmung gelangte während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zur Anwendung.³⁵⁶ Die öffentliche Finanzierung des LRF allein mit dieser Funktion zu rechtfertigen, würde jedoch wenig überzeugen, sind doch solche Aufrufe selten. Zudem steht mit der App «Alertswiss», der nationalen Alarm-App aus der Schweiz, eine Informationsdrehzscheibe zur Verfügung, die Alarne, Warnungen und Informationen direkt auf Smartphones liefert und auf der Alertswiss-Website verbreitet.³⁵⁷ Liechtenstein unterstützt diese App. Entsprechend werden auch Warnungen sowie Alarmierungen aus Liechtenstein als Push-Meldungen verbreitet.³⁵⁸ Während der Corona-Pandemie entschieden sich

³⁵² Siehe auch die Kritik in Kapitel 4.2.5.4.

³⁵³ Gestützt auf Art. 44 Abs. 4 LRFG kann die Medienkommission vom LRF verlangen, ihre Entscheidung zu veröffentlichen. In Rechenschaftsberichten der Regierung seit dem Jahr 2010 findet sich kein Hinweis, ob die Medienkommission Beschwerden und Anträge gegen den LRF zu behandeln hatte. *Blum, Unseriöser Journalismus?*, S. 41, führte 2016 aus, dass es noch keine Beschwerde gegeben habe.

³⁵⁴ Siehe hierzu z.B. *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 13, und Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch, Landtags-Protokolle 2020, S. 1263 (Sitzung vom 5. Juni 2020).

³⁵⁵ Dass die entsprechenden Leistungen (wie Aufrufe zum Einhalten der Massnahmen und Hinweise auf die Impfungen) vom LRF nicht in Rechnung gestellt wurden und die Regierung während der Geltung der Corona-Massnahmen auch sonst keine besonderen Werbeaufträge an Radio L erteilte, wurde von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni und Regierungsrat Manuel Frick ausdrücklich betont: Landtags-Protokolle 2021, S. 1613 f. (Sitzung vom 3. November 2021).

³⁵⁶ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 14.

³⁵⁷ <https://www.alert.swiss/de/home.html>.

³⁵⁸ <https://www.llv.li/de/unternehmen/sicherheit-schutz/katastrophen-und-notfall/bevoelkerungsschutz/warnung-und-alamierung>. Liechtenstein ist vollständig in das schweizer-

allerdings sowohl die Schweizer als auch die Liechtensteiner Behörden dazu, Anweisungen zum Verhalten von professionellen Sprecherinnen und Sprechern aufnehmen zu lassen und vor den Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen abzuspielen. Radio Liechtenstein führte während der Pandemie Interviews mit Regierungsmitgliedern mit der Möglichkeit für Hörerfragen und übertrug die Medienkonferenzen der Regierung jeweils live. Auch auf seiner Website verbreitete es aktuelle Informationen.³⁵⁹ Besonders intensiv wurden – jedenfalls zu Beginn der Pandemie – die Tageszeitungen genutzt.³⁶⁰ Überdies wurde während der Pandemie auch der Landeskanal, ein für Informationen der Landesbehörden reservierter Fernsehkanal, der vornehmlich mit Texttafeln bestückt ist,³⁶¹ vermehrt eingesetzt. Allgemeine Informationen über das Verhalten während der Pandemie, Telefonnummern etc. wurden auf dieser Website hochgeschaltet und konnten jederzeit abgerufen werden.³⁶² Zudem wurden Medienkonferenzen und Ansprachen auf dem Landeskanal übertragen und mehrfach wiederholt. Generell verfolgt Liechtenstein die Strategie, die Bevölkerung in einem Krisenfall über möglichst viele verschiedene Informationskanäle zu erreichen.³⁶³

rische Naturgefahrenwarnsystem integriert und wird als eigene Warnregion abgebildet: BuA Nr. 16/2022, S. 23 f. Wie viele Menschen in Liechtenstein die App installiert haben, ist der Regierung aus Datenschutzgründen nicht bekannt: Landtags-Protokolle 2022, S. 1376 (Sitzung vom 3. Juni 2022).

³⁵⁹ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 14 und S. 16.

³⁶⁰ *Frommelt*, Öffentliche Meinung, S. 17 f.: Im Juni 2020 gaben 61 Prozent der befragten Personen an, während der Corona-Krise die ihnen zur Verfügung stehenden Medienquellen intensiver genutzt zu haben als sonst. Am häufigsten nutzten sie das «Liechtensteiner Vaterland», um Informationen zur Pandemie zu erhalten. Auch das «Liechtensteiner Volksblatt» wurde oft genutzt. Auch dem ausländischen öffentlich-rechtlichen Fernsehen kam eine grosse Bedeutung zu. Private Fernsehsender im In- und Ausland und soziale Medien spielten eine eher untergeordnete Rolle.

³⁶¹ <https://www.landeskanal.li/tv.aspx?d=0>. Siehe die Vorgaben an den Landeskanal in Art. 21 ff. Verordnung vom 19. Oktober 1999 zum Informationsgesetz (Informationsverordnung), LGBl. 1999 Nr. 206 LR 172.015.1.

³⁶² Die Behörden können sich auch mittels social media an die Bevölkerung wenden. Siehe hierzu die Antwort von Regierungschef Daniel Risch auf die Kleine Anfrage des Abg. Sebastian Gassner (FBP) «Regierungskanäle auf den sozialen Medien»: Landtags-Protokolle 2022, S. 1374 (Sitzung vom 3. Juni 2022). Auch in der Schweiz ist die Regierung «selbst medial präsent». Siehe hierzu *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 39.

³⁶³ Ausführlicher hierzu BuA Nr. 16/2022, S. 27 f.

4.2.4 GRUNDZÜGE DER FINANZIERUNG DES LRF

Finanziert wird der liechtensteinische Rundfunk gemäss Art. 37 LRFG durch Werbeeinnahmen,³⁶⁴ einen Landesbeitrag und «weitere Einnahmen». Art. 37 LRFG war 2010 eingeführt worden.³⁶⁵ In Bst. c nannte Art. 37 LRFG bis ins Jahr 2016 auch «eine allfällige Rundfunkgebühr» als Finanzierungsquelle. Die Befugnis der Regierung, über Vorschlag des Verwaltungsrates die Erhebung einer Rundfunkgebühr mittels Verordnung festzulegen, war seit 2003 in Art. 39 LRFG vorgesehen. Die Regierung machte jedoch keinen Gebrauch von ihr.³⁶⁶ 2016 hob der Landtag Art. 37 Abs. 1 Bst. c und Art. 39 LRFG auf.³⁶⁷

Der Landesbeitrag wird jährlich³⁶⁸ im Finanzgesetz festgelegt.³⁶⁹ Da dieses vom Landtag jeweils dringlich erklärt wird,³⁷⁰ ist das Referendum gemäss Art. 66 Abs. 1 LV ausgeschlossen, und der Gesetzesvorschlag kann sofort dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt werden. Falls das Budget überschritten worden ist, also der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht ausreicht, muss beim Landtag um einen Nachtragskredit nachgesucht werden. Die nicht immer einfache finanzielle Situation des LRF bot in den letzten Jahren immer wieder Anlass für politische Diskussionen,³⁷¹ insbesondere in der Budgetdebatte,³⁷² bei der Genehmigung von Nachtragkrediten, aber auch bei der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts. In einer Studie zu den öffentlichen Unternehmen

³⁶⁴ Zu den rechtlichen Vorgaben an die Werbung siehe Kapitel 9.3.2. Zu den sinkenden Werbeeinnahmen siehe Kapitel 9.2.4.

³⁶⁵ LGBI. 2010 Nr. 244.

³⁶⁶ Siehe Kapitel 7.4.

³⁶⁷ LGBI. 2016 Nr. 16. Siehe Kapitel 7.5.

³⁶⁸ Siehe die Kritik hieran in Kapitel 8.3.

³⁶⁹ Zuletzt: Finanzgesetz vom 10. November 2023 für das Jahr 2024, LGBI. 2023 Nr. 452 LR 612.0.

³⁷⁰ Zuletzt: Landtags-Sitzung vom 10. November 2023.

³⁷¹ Eine Kulmination erfolgte an den Landtagssitzungen vom November und Dezember 2018. Siehe zu ihnen ausführlich Kapitel 7.6.

³⁷² Bei der Verabschiedung des Voranschlags für das Jahr 2023 wurde ausführlich über die Finanzen des LRF diskutiert (Landtag-Protokolle 2022, S. 2447-2465 [Sitzung vom 3. November 2022]) und der von der Regierung vorgeschlagene Landesbeitrag von CHF 2,860 Mio. (siehe BuA Nr. 98/2022, S. 68 des Voranschlags) mit 14 Ja-Stimmen um CHF 200'000 gekürzt (Landtags-Protokolle 2022, S. 2464).

in Liechtenstein nannten die Verantwortlichen des LRF im Jahr 2018 die Finanzierung als «grösste Herausforderung». ³⁷³

Hörer – und vor allem Hörerinnen³⁷⁴ – hat Radio Liechtenstein viele. ³⁷⁵ Allerdings ist die unabhängige Schweizer Branchenorganisation, welche die Nutzung der Sendungen von Radio Liechtenstein in Liechtenstein und der Schweiz ermittelte hatte,³⁷⁶ seit dem zweiten Halbjahr 2022 nicht mehr bereit, die Hörerdaten in Liechtenstein zu erheben.³⁷⁷ Entsprechend fehlen seither die Daten.³⁷⁸ In einer Umfrage vom Herbst 2018 sprach sich eine deutliche Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner Liechtensteins für die staatliche Mitfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Radiosenders aus, während gleichzeitig auch Kritik am LRF geäussert wurde.³⁷⁹ Insgesamt erhielt Radio Liechtenstein bezüglich Qualität und Glaubwürdigkeit jedoch 2018 sehr gute Noten.³⁸⁰ Eine Befragung von 2023 ergab für Radio Liechtenstein – wie für alle Medien ausser dem «Vaterland» – tiefere Werte.³⁸¹

³⁷³ *Marxer/Büsser, Service Public*, S. 77.

³⁷⁴ *Marxer, Umfrage zu Medien*, S. 21 f. Im Herbst 2018 sah es wie folgt auch: «Radio Liechtenstein wird etwas häufiger von Frauen als von Männern gehört. 24 Prozent der Frauen geben an, dass sie Radio Liechtenstein täglich hören, 16 Prozent der Männer. Täglich oder mehrmals pro Woche sind es 38 Prozent der Frauen, 32 Prozent der Männer, sodass 62 Prozent der Frauen den Sender mindestens mehrmals pro Woche hören, verglichen mit 48 Prozent bei den Männern. Ferner wird Radio Liechtenstein im mittleren Alterssegment am intensivsten gehört: 35 Prozent im jüngsten Segment geben an, dass sie den Sender täglich oder mehrmals pro Woche hören, 44 Prozent im mittleren Segment, 28 Prozent im ältesten Segment.» Bereits 2005 hörten Frauen im Durchschnitt länger Radio als Männer: *ISOPUBLIC Institut für Markt- und Meinungsforschung, Radio Liechtenstein*, S. 2.

³⁷⁵ *Milic/Rochat/Meier, Mediennutzung*, S. 14 f.

³⁷⁶ Die Mediapulse erfüllt die in Art. 78 RTVG vorgesehene Aufgabe, wissenschaftliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz zu erheben. Es gibt deshalb in der Schweiz keine weiteren Unternehmen, welche sich der Erhebung von Hörerdaten widmen.

³⁷⁷ *Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 2021*, S. 11, und *Geschäftsbericht 2022*, S. 11.

³⁷⁸ *Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 2022*, S. 11.

³⁷⁹ *Marxer, Umfrage zu Medien*, S. 26 ff.

³⁸⁰ Ebenda, S. 41-46.

³⁸¹ *Milic/Rochat/Meier, Mediennutzung*, S. 43-46.

4.2.5 AUSGESTALTUNG DER MEDIENFÖRDERUNG

Für Liechtenstein gilt, «dass die Kleinheit des Marktes potenziell geeignet ist, die Koexistenz mehrerer meinungsbildender und gegenseitig unabhängiger, einheimischer Medien zu erschweren».³⁸² Die Regierung sagte 2019 gestützt auf eine umfangreiche Umfrage³⁸³ und auf eine wissenschaftliche Analyse des Systems der Medienförderung³⁸⁴: «Die öffentliche Finanzierung in Form von Medienförderung für die privaten Medien sowie eines Landesbeitrags für den öffentlichen Rundfunk ist für das Überleben der liechtensteinischen Medien zentral.»³⁸⁵

Es erfolgen nun Ausführungen zum System der liechtensteinischen Medienförderung und zur aktuellen politischen Diskussion.

4.2.5.1 Die Ziele Medienvielfalt und Medienqualität

Weil Werbeeinnahmen einbrachen,³⁸⁶ mussten sowohl das «Liechtensteiner Vaterland» als auch das «Liechtensteiner Volksblatt» seit mehreren Jahren zum Teil einschneidende Sparmassnahmen ergreifen. Was für den Entscheid der Herausgeberschaft, das Erscheinen des «Volksblatts» einzustellen, ausschlaggebend war, kann in der vorliegenden Untersuchung offenbleiben.³⁸⁷ Seit am 4. März 2023 die letzte Ausgabe des «Volks-

³⁸² So die Regierung in ihrer Postulatsbeantwortung BuA Nr. 66/2019, S. 12, aber z.B. auch schon in BuA Nr. 36/2006, S. 5 und S. 22. Zu den Besonderheiten kleinstaatlicher Mediensysteme siehe *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 3.

³⁸³ *Marxer*, Umfrage zu Medien.

³⁸⁴ *Puppis/Bürdel*, Ansätze.

³⁸⁵ Postulatsbeantwortung BuA Nr. 66/2019, S. 13, unter Verweis auf *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 6. *Marcinkowski/Marxer*, Die Medien, S. 111, sagten 2006, die Politik leiste sich ein eigenes Mediensystem, «weil das zu einem souveränen Staat gehört. Konzentration und Kommerzialisierung der Medien werden so wirksam begrenzt, zugleich wird dieser ‹Erfolg› mit enger Bindung der Medien an das politische System und insbesondere die politischen Parteien ‹erkauf›.»

³⁸⁶ Mehrmals verringerten sich auch die Einnahmen aus den amtlichen Kundmachungen. Siehe hierzu z.B. BuA Nr. 108/2011, S. 35, und BuA Nr. 65/2019, S. 14 f.

³⁸⁷ *Liechtensteiner Volksblatt* AG, «Volksblatt» soll eingestellt werden, Volksblatt, 08.02.2023, S. 1, begründete den Entscheid mit sinkenden Werbeeinnahmen, einer konstant sinkenden Anzahl an Printabonnenten, der wenig ausgeprägten Bereitschaft, für digitale Nachrichteninhalte zu bezahlen, mit der Kleinheit des Marktes, mit der vor einigen Jahren erfolgten massiven Kürzung

blatts» erschien, verfügt das Land nur noch über *eine* Tageszeitung, *eine* monatlich erscheinende Polit-Zeitschrift, *ein* Radio- und *ein* Fernsehprogramm.³⁸⁸ Die vom Land gestützt auf das Medienförderungsgesetz ausgeschütteten Fördergelder plus die von ihr erwirtschafteten Einnahmen reichten offenbar nicht aus, die älteste Tageszeitung Liechtensteins am Leben zu erhalten.³⁸⁹ Allerdings ist es auch nicht die Aufgabe der Förderungsbeiträge, den Fortbestand einzelner Medienunternehmen zu sichern.³⁹⁰ Vielmehr soll die Medienförderung gemäss Art. 3 Abs. 2 MFG die Meinungsvielfalt im Land erhalten, die journalistisch-redaktionelle Qualität steigern sowie die Verbreitung von meinungsbildenden Medien erleichtern. Das Gesetz kann und will keine Mindestzahl an Medienunternehmen vorgeben.³⁹¹ Ergänzend sei angemerkt, dass das Land mit den unterstützten Medien keine Leistungsvereinbarung schliesst und die Förderungsbeiträge immer erst nachträglich ausgeschüttet werden.³⁹² Das Medienförderungsgesetz gibt dem Land somit keine Mittel in die Hand, um von einem Medienunternehmen verlangen zu können, dass es ein Medium (in der bestehenden Form) weiterhin herausgibt.

Unbestritten ist, dass Meinungsvielfalt nicht erreicht werden könnte, wenn lediglich ein einziges Unternehmen «Nachrichten, Analysen, Kommentare und Hintergrundinformationen zu politischen Themen und Ereignissen in Liechtenstein»³⁹³ bereitstellen würde. Genauso unbestritten ist, dass allein die Existenz von zwei oder mehr

amtlicher Inserate sowie mit der von der Politik beschlossenen Streichung der Publikation der Gläubigeraufrufe.

³⁸⁸ Es sind dies «Liechtensteiner Vaterland», <https://www.vaterland.li/>; «lie-zeit», <https://www.lie-zeit.li/>; LRF, <https://www.radio.li/>; 1FLTV, <http://1fl.li/wp/>.

³⁸⁹ 2021 hatte die Volksblatt AG insgesamt CHF 569'698 erhalten, im Jahr 2020 CHF 605'051 und im Jahr 2019 CHF 575'064: Rechenschaftsbericht der Regierung 2022, S. 383, Rechenschaftsbericht der Regierung 2021, S. 354, Rechenschaftsbericht der Regierung 2020, S. 424. Die als Antwort auf die Kleine Anfrage des stv. Abg. Ado Vogt (DU) genannten Förderungsbeiträge für die Jahre 2015 bis 2017 (siehe Landtags-Protokolle 2017, S. 2026 [Sitzung vom 6. Dezember 2017]) waren höher als 2020.

³⁹⁰ Die Beiträge der direkten Medienförderung sind gemäss Art. 6 Abs. 1 MFG gedeckelt, diejenigen der indirekten Medienförderung gemäss Art. 7 Abs. 1 MFG.

³⁹¹ Art. 3 Abs. 1 Satz 1 MFG sagt deutlich: «Medien sind grundsätzlich privatwirtschaftlich zu finanzieren.»

³⁹² Siehe Art. 5 Abs. 1 MFG.

³⁹³ Die Formulierung ist übernommen von Art. 4 Abs. 1 Bst. a MFG.

Medienunternehmen kein Garant für Meinungsvielfalt ist, sondern dass die von ihnen aufbereiteten Inhalte eine gewisse Qualität aufweisen müssen. Bereits beim Erlass des MFG im Jahr 2006 hatte die Regierung ausgeführt, es brauche für den demokratischen Meinungsbildungsprozess ein «gewisses mediales Meinungsspektrum», «das wohlgerne nicht (nur) durch die Quantität der Medien (Medienvielfalt), sondern vielmehr durch ihre gegenseitige Unabhängigkeit» gewährleistet werden könne.³⁹⁴ Entsprechend wird denn auch immer wieder über die Anforderungen diskutiert, welche die Medienunternehmen in inhaltlicher Hinsicht erfüllen müssen.³⁹⁵ Die Medienkommission hat bis jetzt noch keinen Kriterienkatalog veröffentlicht.³⁹⁶

4.2.5.2 Die Vorgaben des Medienförderungsgesetzes und die durch das Mediengesetz verlangte journalistische Sorgfalt

Förderungsberechtigt sind gemäss Art. 4 MFG nur Medienunternehmen, die ein periodisches Medium produzieren, das sich mit politischen Themen und Ereignissen in Liechtenstein beschäftigt³⁹⁷ und mindestens zehnmal pro Jahr erscheint.³⁹⁸ Es ist unerheblich, ob das Medium für jedermann frei zugänglich ist, sich einzelne Beiträge hinter einer Paywall befinden oder ob das Medium nur Abonentinnen und Abonnenten zugestellt wird. Das MFG setzt auch nicht voraus, dass das Medium regelmässig von

³⁹⁴ BuA Nr. 36/2006, S. 5.

³⁹⁵ Siehe insbesondere die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Thomas Rehak (DpL) zur Förderung des Kulturmagazins «KuL» der Vaduzer Medienhaus AG: Landtags-Protokolle 2022, S. 1797 f. (Sitzung vom 2. September 2022).

³⁹⁶ Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni hatte ausgeführt (Landtags-Protokolle 2021, S. 2219 [Sitzung vom 3. Dezember 2021]), die Medienkommission werde einen Kriterienkatalog für die Qualitätsbeurteilung erarbeiten, um die Transparenz der Entscheidungen zu erhöhen.

³⁹⁷ In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Elfried Hasler (FBP) zur Kennzeichnungspflicht von entgeltlichen Medieninhalten führte Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch aus (Landtags-Protokolle 2018, S. 2690 ff. [Sitzung vom 9. November 2018]), wie die Medienkommission prüft, dass die Medien genügend förderungswürdige Beiträge enthalten.

³⁹⁸ Im ursprünglichen Antrag der Regierung war eine Mindestperiodizität von zwölf Ausgaben pro Jahr vorgesehen: BuA Nr. 36/2006, S. 17. Die Regierung war dann aber bereit, acht Ausgaben pro Jahr genügen zu lassen: BuA Nr. 87/2006, S. 6. StGH 2008/43 Erw. 2.2 qualifizierte die Erscheinungshäufigkeit als sachlich begründbares Kriterium und verneinte deshalb eine Verletzung des Willkürverbots durch die Festsetzung der Schwelle bei zehn Ausgaben pro Jahr.

einer bestimmten Anzahl Personen zur Kenntnis genommen oder finanziell unterstützt wird. Das MFG verlangt weder eine Mindestauflage noch eine minimale Anzahl Konsumentinnen und Konsumenten. Allerdings muss ein gefördertes Medium gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b MFG «einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in Liechtenstein» leisten.³⁹⁹ Wie dieser Nachweis von rein digital verbreiteten Medien und kleineren Medien erbracht werden kann, wird im Vernehmlassungsbericht der Regierung vom Sommer 2023 nicht ausgeführt, obwohl gemäss diesem «kleinere Medien» künftig stärker unterstützt werden sollen.⁴⁰⁰

Um die inhaltliche Gestaltung des Mediums muss mindestens ein hauptberuflicher Medienmitarbeiter besorgt sein.⁴⁰¹ Von der Förderung sind alle Medien ausgeschlossen, die sich nur an einen beschränkten Personenkreis wie Mitglieder oder Mitarbeitende einer Organisation richten.⁴⁰²

Indem die Förderung bei den Medienunternehmen ansetzt und die Ausgestaltung der Medien diesen überlässt, ist sie technologienutral ausgestaltet. Das MFG ist folglich – wie das Mediengesetz – auf alle Medien anwendbar,⁴⁰³ unabhängig von ihrer Herstellungs- und Verbreitungsform und trifft deshalb – wie StGH 2013/149 Erw. 6.3 in Erinnerung ruft – auch keine Unterscheidung zwischen Printmedien und TV, auch nicht zwischen digital und gedruckt verbreiteten Inhalten.

³⁹⁹ StGH 2013/149 Erw. 5.3: «Auch Art. 4 Abs. 1 Bst. b MFG selbst enthält keine qualitativen oder quantitativen Mindestanforderungen, die zwingend erfüllt sein müssten. Die vom Gesetz (Art. 16 MFG) geforderte Durchführungsverordnung hat die Regierung nicht erlassen.»

⁴⁰⁰ *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt*, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG, S. 14. Siehe auch Kapitel 4.2.5.10.

⁴⁰¹ BuA Nr. 36/2006, S. 26, präzisierte, dass bei einem Beschäftigungsverhältnis von mehr als 50 Prozent von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden kann. BuA Nr. 87/2006, S. 6, verlangte, dass mindestens eine Person zu 50 Prozent angestellt wird.

⁴⁰² Art. 4 Abs. 2 Bst. b MFG.

⁴⁰³ Siehe demgegenüber das Schweizer Recht, das – von der Bundesverfassung über die Gesetze – einem mediengattungsspezifischen Regulierungskonzept folgt: *Saxer, Medien- und Kommunikationsverfassung*, Rz. 21.

Art. 7 MedienG verlangt von allen⁴⁰⁴ Medien – also auch von denjenigen, die Beiträge aus der Medienförderung erhalten⁴⁰⁵ – die Beachtung der journalistischen Sorgfalt.⁴⁰⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. b MedienG zählt hierzu die «Wahrheitstreue und Sachlichkeit der Nachrichten und Berichte», und Art. 7 Abs. 1 Bst. a MedienG verpflichtet zu Objektivität. Hingegen werden Neutralität, Ausgewogenheit, Vielfalt in der Wiedergabe von Standpunkten oder gar Vollständigkeit in der Darstellung von Meinungen zu einem Thema⁴⁰⁷ weder vom Mediengesetz gefordert noch sind sie gemäss Medienförderungsgesetz Voraussetzungen für die Förderung.⁴⁰⁸ Hierin besteht Übereinstimmung mit dem Journalistenkodex des Schweizer Presserates.⁴⁰⁹ Seine «Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten» setzt Fairness und Wahrheit an die erste Stelle.⁴¹⁰ Er verbietet es Medienschaffenden nicht, sich einer Partei oder anderen weltanschaulichen Gruppierung anzuschliessen. Er verpflichtet sie auch nicht zu politischer Neutralität.

⁴⁰⁴ Zu den Grenzen der Verpflichtung derjenigen Medien, die keine staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten, siehe Kapitel 3.2.2.4.

⁴⁰⁵ So auch BuA Nr. 66/2019, S. 28 f. Etwas zu oberflächlich noch BuA Nr. 108/2011, S. 26: «Somit ergeben sich für privatwirtschaftliche Medien keine Vorschriften, objektiv und neutral zu berichten und die Vielfalt der vorhandenen Interessen und Meinungen auch tatsächlich zu Wort kommen zu lassen.»

⁴⁰⁶ Siehe zur Vereinbarkeit der Vorgaben zur journalistischen Sorgfalt mit der Medienfreiheit Kapitel 3.2.2.4.

⁴⁰⁷ In diese Richtung gehen jedoch die Vorgaben im Programmauftrag des LRF in Art. 7 LRFG. Siehe zu diesem Kapitel 4.2.2.

⁴⁰⁸ So auch *Ritzberger*, Persönlichkeitsschutz, S. 9 f., der von «Medien, die sich neutral nennen und/oder öffentliche Gelder erhalten», jedoch erwartet, dass sie objektiv, neutral und verständlich berichten.

⁴⁰⁹ Der Schweizer Journalistenkodex mit der Erklärung der *Pflichten* der Journalistinnen und Journalisten und der Erklärung der *Rechte* der Journalistinnen und Journalisten ist abrufbar unter: <https://presserat.ch/journalistenkodex/erklarung/>.

⁴¹⁰ So auch *Camenisch*, S. 84 f. Die «Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten» beginnt wie folgt: «Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an: 1. Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.» Ähnlich auch die beiden Punkte des Österreichischen Journalistenkodex (siehe Fn 412): «jede erhaltene Information ist sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Bei den journalistischen Tätigkeiten sind höchste Fairness und die Prinzipien der Recherche einzuhalten.»

Vielmehr dürfen auch die Publikationsorgane selbst eine «allgemeine Linie» festlegen.⁴¹¹ Auch der Österreichische Journalistenkodex⁴¹² verlangt nicht Neutralität, sondern betont in der Präambel die Bedeutung eines «objektiven, kritischen und unabhängigen Journalismus». Im Deutschen Pressekodex⁴¹³ kommen Begriffe wie «objektiv», «neutral», «Ausgewogenheit» oder «Vielfalt» überhaupt nicht vor.

Das Medienförderungsgesetz verlangt von den unterstützten Medienunternehmen keine Unabhängigkeit von politischen Parteien, Verbänden, religiösen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder anderen Akteuren, die sich zu Werten bekennen.⁴¹⁴ Das wurde – siehe auch Kapitel 4.2.5.8 – von Landtagsmitgliedern, nicht aber von der Regierung,⁴¹⁵ immer wieder moniert,⁴¹⁶ oft gepaart mit der mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Behauptung, die beiden parteinahen⁴¹⁷ Tageszeitungen «Vater-

⁴¹¹ Bst. c der «Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten» lautet: «Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; [...]»

⁴¹² Der Österreichische Journalistenkodex vom 9. August 2022 ist abrufbar auf der Website des Österreichischen Journalisten Clubs unter: <https://www.oejc.at/oesterreichischer-journalistenkodex/>.

⁴¹³ Der Deutsche Pressekodex, d.h. die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats vom 11. September 2019, ist abrufbar auf der Website des Deutschen Presserats unter: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

⁴¹⁴ Siehe zum Vorschlag, nur noch parteiunabhängige Medienunternehmen zur Medienförderung zuzulassen Kapitel 4.2.5.9.

⁴¹⁵ In der Postulatsbeantwortung BuA Nr. 66/2019, S. 28, führt die Regierung aus: «Im Lichte der Pressefreiheit scheint es jedoch problematisch, ausschliesslich auf die Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität als massgebliche Förderkriterien abzustellen. Zudem ist auch der Mehrwert solcher Kriterien in dem Sinne, dass es zu einer Umverteilung der Fördergelder käme, in Zweifel zu ziehen.» Wörtlich gleich BuA Nr. 65/2019, S. 18. In BuA Nr. 114/2014, S. 26, hatte die Regierung zu bedenken gegeben: «Die Existenz der beiden Liechtensteiner Tageszeitungen hängt jedoch in grossem Masse davon ab, dass sie abonniert respektive gekauft werden. Deshalb liegt es im Interesse der Tageszeitungen, nicht nur zur Erlangung von Medienförderung, sondern im Hinblick auf ihr Bestehen auf dem Markt möglichst viele Themen und möglichst unterschiedliche Meinungen abzubilden.»

⁴¹⁶ So von den Abgeordneten der Freien Liste in ihrem Postulat vom 26. Februar 2018, welches die Regierung mit BuA Nr. 66/2019 beantwortete. Die Postulanten vermissten Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität und bezeichneten die Medienunternehmen als «Sprachrohre der Parteien» FPB und VU. Siehe auch die in Kapitel 4.2.5.8 wiedergegebenen Zitate.

⁴¹⁷ Siehe zu den Eigentümerstrukturen und Chefredaktoren von «Volksblatt» und «Vaterland» bis 2018: Büsser, Politischer Parallelismus, S. 95-106. Patrik Schädler, Leiter Publizistik in der Ge-

land» und «Volksblatt» würden nicht neutral und/oder nicht objektiv berichten. Dabei wurde von den Rednerinnen und Rednern allerdings häufig nicht näher ausgeführt, was sie sich unter einer neutralen⁴¹⁸ oder unter einer objektiven⁴¹⁹ Berichterstattung vorstellen. Manchmal wurden die beiden Aspekte auch vermischt.⁴²⁰

Die Eigentümerschaft und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates eines Medienunternehmens⁴²¹ sind irrelevant für die Beantwortung der Frage, ob ihre Medienschaffenden die geforderte journalistische Sorgfalt walten lassen.⁴²² Hingegen können ein

schäftsleitung der Vaduzer Medienhaus AG, umschrieb die Parteinähe so: «Zwar haben sich bei den Zeitungen in den letzten Jahren sehr stark entwickelt und unterscheiden sich nur noch in wenigen Bereichen von einer Forumszeitung. Einer dieser Unterschiede ist die Bevorzugung einer Partei – gerade vor Wahlen oder bei anderen politischen Auseinandersetzungen. Ein anderer die Beissemmung gegenüber Regierungsmitgliedern und anderen Mandatären der nahestehenden Partei.»: Schädler, Patrik, Ein journalistischer Wendepunkt, Vaterland, 08.02.2023, S. 3.

⁴¹⁸ Der stv. Abg. Alexander Batliner (zuvor Chefredaktor des Volksblatts [1999-2001], Verwaltungsrat des LRF [2004-2006] und Parteipräsident der FBP [2009-2013]), meinte in der Sitzung vom 5. September 2019 (Landtags-Protokolle 2019, S. 1486) wohl die politische Neutralität, als er sagte: «Ich kann aber von Medien im 21. Jahrhundert erwarten, dass gleiche Themen und gleiche Veranstaltungen in den Medienerzeugnissen ungefähr die gleiche Wertung erhalten, unabhängig davon, von welcher Partei eine solche Veranstaltung organisiert oder durchgeführt wird. Und das ist bei uns in Liechtenstein nunmal nicht gegeben, weil die FBP als Minderheitsaktionär und die VU über eine Stiftung in enger Verbindung zu «Volksblatt» beziehungsweise «Vaterland» stehen.»

⁴¹⁹ Die Abg. Violanda Lanter (VU) (Landtags-Protokolle 2019, S. 1488 [Sitzung vom 5. September 2019]) zielte eher auf Objektivität, als sie sagte: «Trotz Naheverhältnis bilden die Tageszeitungen ein breites Meinungsspektrum ab und ermöglichen den Austausch von Pro und Kontra. Parteibindung bedeutet nicht einseitige Berichterstattung.» Ebenso der Abg. Mario Wohlwend (VU) (ebenda, S. 1490): «Total objektive Berichterstattung ist zweifellos ein unerreichtes Ideal. Entscheidend ist jedoch die Absicht, den Tatsachen auf den Grund gehen zu wollen.», und ähnlich der stv. Abg. Ado Vogt (DU) (ebenda, S. 1496): «Ich bin mir auch sicher [...], dass eine Diskussion um Unabhängigkeit, Qualität und Objektivität der Medien nicht zielführend sein kann.»

⁴²⁰ So in dem in Fn 416 genannte Postulat sowie vom Abg. Thomas Rehak (DpL), Landtags-Protokolle 2023, S. 54 (Sitzung vom 1. März 2023) und vom Abg. Johannes Kaiser (FBP), ebenda S. 56.

⁴²¹ Kritisiert wird v.a., dass dem Veraltungsrat der Vaduzer Medienhaus AG in der Person von Thomas Zwiefelhofer der Präsident der VU angehört. Siehe zu den immer loseren Verbindungen zwischen VU und «Vaterland» Kapitel 10.5.2.

⁴²² Daniela Fritz, Mitglied der Chefredaktion des «Volksblatts», sagte in dessen letzter Ausgabe: «In Wahrheit sind die Redaktionen viel bunter besetzt, als das landläufige Vorurteil von «schwarzen» und «roten» Schreiberlingen vermuten lässt, und die Einflussnahme «von oben» ist weit weniger stark als gedacht. Ja, es gab Beschwerden, wenn aus Sicht mancher Parteimitglieder «falsch» berichtet, getitelt oder bebildert wurde. Selbst über kritische Fragen vermochten sich manche aufzuregen. Die meisten Journalisten im Land sind aber gut ausgebildet und fühlen sich

Redaktionsstatut⁴²³ und Arbeitsverträge, welche die Journalistinnen und Journalisten vor Eingriffen der Eigentümer sowie der (Werbe-)Kunden und Partnern schützen, ein Indiz für die geforderte Unabhängigkeit der Medienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sein. Ob eine Tageszeitung oder ein sonstiges Medium in seiner Arbeit der von Art. 7 MedienG verlangten Objektivität, Wahrheitstreue und Sachlichkeit verpflichtet ist und somit die gebotene journalistischen Sorgfalt anwendet, kann nur eine sorgfältige Analyse seiner Wörter, Bilder und Töne zeigen. Eine solche Analyse muss selbstverständlich auch berücksichtigen, welche Aspekte eines behandelten Inhaltes nicht thematisiert werden und ob relevante Themen systematisch nicht aufgegriffen werden.

4.2.5.3 Zuteilung der Förderbeiträge

Der Landtag legt den Gesamtbetrag der für die Medienförderung zur Verfügung stehenden Mittel und die Aufteilung auf die einzelnen Förderungsformen jährlich im Finanzgesetz fest.⁴²⁴ Es sind dies die «Direkte Medienförderung» für journalistisch-redaktionelle Leistungen,⁴²⁵ die den grössten Teil der Förderungsbeiträge ausmacht, die «Indirekte Medienförderung Verbreitung» für die Verbreitung des betreffenden Mediums im Inland⁴²⁶ und

ihrem Berufsethos verpflichtet, nicht irgendwelchen Funktionären. [...] Unsere tägliche Arbeit behinderten weniger Interventionen von Politikern als vielmehr eine ausgeprägte «Message control» der Regierung(en). Mit Transparenz ist es in Liechtenstein noch nicht weit her. Für die Öffentlichkeit wichtige Berichte bleiben unter Verschluss oder werden nur zögerlich oder nach öffentlichem Druck publiziert. In den Ämtern traut man sich vielfach nicht, einmal, harmlose Sachverhalte «off the record» zu erklären, und verweist auf die Ministerien. Die offiziell abgestimmten Antworten sind leider oft wenig hilfreich. Selbst in unabhängigen Organisationen wählen nur wenige Mutige deutliche Worte.» *Fritz, Daniela*, Der tägliche Kampf vermeintlicher Parteisoldaten, Volksblatt, 04.03.2023, S. 11.

⁴²³ Die Vaduzer Medienhaus AG änderte per 1. Februar 2023 das Redaktionsstatut. In Ziff. 1 heisst es nun: «Die Redaktion weist jede Einflussnahme, jeden Druck seitens einzelner Personen, politischer Parteien, Unternehmen, ökonomisch, religiös oder ideologisch orientierter Gruppen zurück.» Siehe auch Kapitel 10.5.2.

⁴²⁴ Art. 14 MFG.

⁴²⁵ Art. 5 Abs. 2 MFG. Sie richtet sich gemäss Art. 6 Abs. 2 MFG nach den standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter und ist gemäss Art. 6 Abs. 1 MFG nach oben begrenzt auf «höchstens 30% der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen».

⁴²⁶ Art. 5 Abs. 3 Bst. a MFG

die «Indirekte Medienförderung Aus- und Weiterbildung» für die Qualifizierung von Medienmitarbeitenden, welche die inhaltliche Gestaltung eines Mediums besorgen.⁴²⁷

Die folgende **Tabelle 1** zeigt die Beträge, die der Landtag für die Jahre 2004 bis 2024 für die Medienförderung gemäss Medienförderungsgesetz sprach. Seit dem Jahr 2004 erhält der LRF als öffentliches Unternehmen gestützt auf das LRG Landesbeiträge. Das bedeutet, dass die Unterstützung des LRF seither nicht mehr gestützt auf das Medienförderungsgesetz gesprochen werden durfte und alle in der Tabelle genannten Summen volumnfänglich den übrigen, privaten Medienunternehmen zukamen. Wie der Tabelle 1 entnommen werden kann, betragen die vom Landtag im jeweiligen Finanzgesetz gesprochenen Summen von 2011 bis 2023 unverändert CHF 1'300'000 für die direkte Medienförderung, CHF 480'000 für die Verbreitung und CHF 60'000 für die Aus- und Weiterbildung, also im Total CHF 1'840'000.⁴²⁸ 2008 bis 2010 waren die Förderbeiträge für die direkte Medienförderung und die Aus- und Weiterbildung unwesentlich höher gewesen,⁴²⁹ 2007 war die für die direkte Medienförderung gesprochene Summe deutlich tiefer.⁴³⁰ In den Jahren 2006⁴³¹, 2005⁴³² und 2004⁴³³ waren im Total Förderbeiträge zwischen CHF 1'400'000 und CHF 1'525'000 gesprochen worden. Die Summen verteilten sich damals gestützt auf das Medienförderungsgesetz von 1999,⁴³⁴ das bis Ende 2006

⁴²⁷ Art. 5 Abs. 3 Bst. b MFG.

⁴²⁸ Finanzgesetz 2022 für das Jahr 2023, LGBI. 2022 Nr. 342; Finanzgesetz für das Jahr 2022, LGBI. 2021 Nr. 370; Finanzgesetz für das Jahr 2021, LGBI. 2020 Nr. 345; Finanzgesetz für das Jahr 2020, LGBI. 2019 Nr. 314; Finanzgesetz für das Jahr 2019, LGBI. 2018 Nr. 265; Finanzgesetz für das Jahr 2018, LGBI. 2017 Nr. 344; Finanzgesetz 2016 für das Jahr 2017, LGBI. 2016 Nr. 416; Finanzgesetz für das Jahr 2016, LGBI. 2015 Nr. 301; Finanzgesetz für das Jahr 2015, LGBI. 2014 Nr. 321; Finanzgesetz für das Jahr 2014, LGBI. 2013 Nr. 377; Finanzgesetz vom 22. November 2012 für das Jahr 2013, LGBI. 2012 Nr. 405; Finanzgesetz für das Jahr 2012, LGBI. 2011 Nr. 535; Finanzgesetz für das Jahr 2011, LGBI. 2010 Nr. 397.

⁴²⁹ Finanzgesetz für das Jahr 2010, LGBI. 2009 Nr. 312; Finanzgesetz 2008 für das Jahr 2009, LGBI. 2008 Nr. 343; Finanzgesetz für das Jahr 2008, LGBI. 2007 Nr. 331.

⁴³⁰ Finanzgesetz für das Jahr 2007, LGBI. 2006 Nr. 274.

⁴³¹ Finanzgesetz für das Jahr 2006, LGBI. 2005 Nr. 260.

⁴³² Finanzgesetz für das Jahr 2005, LGBI. 2004 Nr. 286.

⁴³³ Finanzgesetz für das Jahr 2004, LGBI. 2003 Nr. 261.

⁴³⁴ Gesetz vom 25. November 1999 über die Förderung und Abgeltung von Leistungen der Medien (Medienförderungsgesetz, MFG), LGBI. 2000 Nr. 14.

in Kraft war,⁴³⁵ auf andere Konten. Deshalb steht in den Spalten für die verschiedenen Kategorien der Medienförderung für die Jahre 2004 bis 2006 ein * als Platzhalter.

Für das Jahr 2024 bewilligte der Landtag CHF 1'000'000 für die direkte Medienförderung, CHF 350'000 für die Verbreitung und CHF 40'000 für die Aus- und Weiterbildung, also total CHF 1'390'000.⁴³⁶ Die gegenüber den Vorjahren tieferen Beträge erklären sich mit dem Eingehen des «Volksblatts», also dem Wegfall eines bis dahin grossen Empfängers.⁴³⁷

Das regelmässig etwas tiefer liegende Total der effektiv getätigten Ausgaben des Landes für die Medienförderung für die Jahre 2007 bis 2022 findet sich in der Tabelle 2 «Aufwand für den LRF und für die Medienförderung in den Jahren 2003 bis 2023» im Anhang.⁴³⁸

Tabelle 1: Vom Landtag gesprochene Beiträge für die Medienförderung in den Jahren 2004 bis 2024 (in CHF)

Jahr	Direkte Medienförderung für journalistisch-redaktionelle Leistungen	Indirekte Medienförderung Verbreitung	Indirekte Medienförderung Aus- und Weiterbildung	Total der gesprochenen Förderbeiträge
2024	1'000'000	350'000	40'000	1'390'000
2011 bis 2023	1'300'000	480'000	60'000	1'840'000
2008 bis 2010	1'300'000	500'000	100'000	1'900'000
2007	850'000	550'000	100'000	1'500'000
2006	*	*	*	1'515'000
2005	*	*	*	1'525'000
2004	*	*	*	1'400'000

⁴³⁵ Das MFG von 1999 wurde durch das Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21. September 2006, LGBI. 2006 Nr. 223 LR 440.1, abgelöst.

⁴³⁶ Finanzgesetz vom 10. November 2023 für das Jahr 2024, LGBI. 2023 Nr. 452 LR 612.

⁴³⁷ BuA Nr. 94/2023, S. 55, und S. 69 des Voranschlags.

⁴³⁸ Siehe Kapitel 13.1.

Im Rechenschaftsbericht der Regierung steht seit 2019, welche Medienunternehmen Beiträge erhalten haben. 2022 waren dies die «Liechtensteiner Volksblatt AG» (CHF 569'698)⁴³⁹, die «Vaduzer Medienhaus AG» (CHF 964'059)⁴⁴⁰, die «Media 1 Service AG» als Eigentümerin des Fernsehsenders iFLTV (CHF 88'958)⁴⁴¹ und die Zeit-Verlag Anstalt als Herausgeberin der «lie:zeit» (CHF 57'625)^{442, 443} 2022 wurden somit CHF 1'679'980 an Fördergeldern ausbezahlt.⁴⁴⁴ Die Medienkommission konnte demnach 2022 wie auch 2021⁴⁴⁵, 2020⁴⁴⁶, 2019⁴⁴⁷ und 2018⁴⁴⁸ nicht ganz alle vom Landtag gesprochenen Gelder verteilen, hatte doch der Landtag für die Jahre 2021 bis 2023 einen Betrag von CHF 1,840 Mio. gesprochen.⁴⁴⁹

Zugeteilt werden die Förderungsbeiträge wie gesagt von der Medienkommission.⁴⁵⁰ Es wäre hilfreich, wenn ihr Kriterienkatalog für die Qualitätsbeurteilung⁴⁵¹ und weitere

⁴³⁹ Direkte Medienförderung CHF 406'044, Verbreitung CHF 163'654.

⁴⁴⁰ Direkte Medienförderung CHF 644'283, Verbreitung CHF 300'650, Aus- und Weiterbildung CHF 19'126.

⁴⁴¹ Direkte Medienförderung CHF 87'699, Verbreitung CHF 899.

⁴⁴² Direkte Medienförderung CHF 43'497, Verbreitung CHF 14'128.

⁴⁴³ Rechenschaftsbericht der Regierung 2022, S. 383.

⁴⁴⁴ Ebenda.

⁴⁴⁵ Siehe Rechenschaftsbericht der Regierung 2021, S. 354.

⁴⁴⁶ Siehe Rechenschaftsbericht der Regierung 2020, S. 425.

⁴⁴⁷ Siehe Rechenschaftsbericht der Regierung 2019, S. 391.

⁴⁴⁸ Siehe Rechenschaftsbericht der Regierung 2018, S. 375.

⁴⁴⁹ Fast ausgeschöpft wurde 2022 der Betrag für die Verbreitung (CHF 479'331 von CHF 480'000). Hingegen wurden der Betrag für die Aus- und Weiterbildung (CHF 19'126 von CHF 40'000) und der Betrag der direkten Medienförderung für die Leistungen der Journalistinnen und Journalisten (CHF 1'118'523 von CHF 1'300'000) nicht aufgebraucht.

⁴⁵⁰ Art. 13 MFG. Zu den Vorgaben für die Aktenverwaltung der Medienkommission siehe die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Thomas Rehak (DpL): Landtags-Protokolle 2022, S. 381 (Sitzung vom 11. März 2022). Siehe auch die Kleine Anfrage des Abg. Herbert Elkuch (DpL) zur Dokumentationslücke in der Medienkommission. Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni führte hierzu aus (Landtags-Protokolle 2021, S. 2218 [Sitzung vom 3. Dezember 2021]), die Regierung habe eine Sonderprüfung betreffend die Ausrichtung von Medienförderungsbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2019 veranlasst. Die Medienkommission habe unterdessen bereits Massnahmen ergriffen. Zu diesen Massnahmen gehörten «die Überarbeitung der Berechnungsmodelle und des Antragsformulars, die Entscheidungsvorlage sowie der Erlass einer Geschäftsordnung.»

⁴⁵¹ Die Ausarbeitung eines solchen Kriterienkataloges für die Qualitätsbeurteilung durch die Medienkommission hatte die Regierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Herbert Elkuch (DpL) angekündigt: Landtags-Protokolle 2021, S. 2218 f. (Sitzung vom 3. Dezember

Dokumente, welche die Arbeit der Kommission erläutern, online zugänglich wären. Die Medienkommission verfügt jedoch – wie bereits in Kapitel 4.2.2 kritisiert – über keine eigene Website.

Die fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Medienkommission werden vom Landtag bestellt.⁴⁵² Es überrascht, dass der Kommission in der Mandatsperiode 2022 bis 2026 keine einzige Person mit Wohnsitz im Ausland angehört,⁴⁵³ obwohl das Gesetz von den Mitgliedern der Medienkommission ausdrücklich Fachkenntnisse verlangt⁴⁵⁴ und diese wegen der beschränkten Anzahl Medienunternehmen im Land nur von wenigen Einheimischen hierzulande erworben werden können.⁴⁵⁵ Aus den Reihen der Opposition wurde sowohl 2014 als auch 2022 Kritik an der parteipolitisch vorgenommenen Zusammensetzung der Medienkommission geäussert.⁴⁵⁶

2021). Gemäss *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt*, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG, S. 11, gibt es ein internes Handbuch der Medienkommission.

⁴⁵² Art. 83 MedienG.

⁴⁵³ Siehe <https://www.staatskalender.li/medienkommission>. Das gilt sowohl für die am 11. März 2022 gewählten Mitglieder (Landtags-Protokolle 2022, S. 290 f.) als auch für die Ersatzwahl, die am 9. November 2023 vorgenommen werden musste (Landtags-Protokolle 2023, S. 2130 f.), weil der Präsident und ein Ersatzmitglied ihren Rücktritt eingereicht hatten. Der Präsident musste zurücktreten (siehe Art. 83 Abs. 3 Bst. d MedienG), weil er Generalsekretär der FPB wurde. Für die Mandatsdauer 2018 bis 2022 war ein Mitglied mit Wohnsitz in Zürich gewählt worden, das bis 2011 für das «Vaterland» gearbeitet hatte. Siehe Landtags-Protokolle 2018, S. 244 f. (Sitzung vom 1. März 2018). Während der Mandatsdauer 2014 bis 2018 gehörte kein Mitglied mit Wohnsitz im Ausland der Medienkommission an. Siehe Landtags-Protokolle 2014, S. 149 f. (Sitzung vom 13. März 2014).

⁴⁵⁴ Art. 83 Abs. 2 MedienG.

⁴⁵⁵ Art. 83 Abs. 3 Bst. c MedienG verbietet allen, die aktuell in einem Gesellschafts-, Arbeits- oder Auftragsverhältnis zu einem privaten Medienunternehmen stehen, die Einsitznahme in der Medienkommission. In Frage kommen deshalb nur ehemalige Mitarbeitende der Medienunternehmen.

⁴⁵⁶ Kritik vom Abg. Pio Schurti (DU) und von der Abg. Helen Konzett Bargetz (FL): Landtags-Protokolle 2014, S. 149 f. (Sitzung vom 13. März 2014). Kritik vom Abg. Thomas Rehak (DpL): Landtags-Protokolle 2022, S. 289 f. (Sitzung 11. März 2022).

4.2.5.4 Kritik aus den Reihen der nicht in der Regierung vertretenen Parteien

Wenn Mitglieder der nicht in der Regierung vertretenen kleinen Parteien DpL, DU und Freie Liste (FL) das «Vaterland» und das «Volksblatt» als Parteizeitungen oder parteinahe Zeitungen bezeichneten, schwang Unzufriedenheit darüber mit,⁴⁵⁷ dass ihre Parteianlässe in den beiden Tageszeitungen nicht immer erwähnt wurden oder nur mit einem kurzen Beitrag bedacht wurden, dass ihre Anliegen von den Journalistinnen und Journalisten nicht so prominent aufgegriffen wurden wie diejenigen der der Zeitung nahestehenden Partei VU respektive FBP und dass sie ihre Vorstösse und Ansichten in den beiden Tageszeitung oft nicht mit eigenen Worten darlegen konnten.⁴⁵⁸ Von der breiteren Öffentlichkeit wurde die Frage, ob «Vaterland» und «Volksblatt» Parteizeitungen seien, und die Qualität und Glaubwürdigkeit der Medien im Herbst 2019 differenzierter beantwortet.⁴⁵⁹

⁴⁵⁷ Kritisch auch BuA Nr. 108/2011, S. 27, bezüglich «Meldungen, Nachrichten und die Berichterstattung über Veranstaltungen der konkurrierenden Parteien». *Roman Büsser*, der insbesondere die politischen Kommentare und die Landtagsberichterstattung analysiert hatte, gelangte für die Jahre 2006 und 2014 zum Schluss (*Büsser, Politischer Parallelismus*, S. 124): «Mit Blick auf die beiden Grossparteien lässt sich festhalten, dass beide Tageszeitungen die Sprecher der nahestehenden Partei bei der medialen Repräsentation bevorzugten. Zudem zeigt sich, dass die parlamentarischen Sprecher der Kleinparteien bei der medialen Repräsentation gut abschneiden. Die FL erhielt verglichen mit den Wähleranteilen gar eine überproportionale Resonanz. Die erst seit dem Jahr 2012 existierende DU erfuhr eine mediale Repräsentation, welche sich ungefähr mit den Wähleranteilen deckt. Verglichen mit den Wähleranteilen waren die FBP-Sprecher erwartungsgemäss im Liechtensteiner Vaterland und die VU-Sprecher im Liechtensteiner Volksblatt tendenziell unterrepräsentiert. Die Diskrepanzen hielten sich jedoch in Grenzen.»

⁴⁵⁸ So der Abg. Thomas Rehak (DpL) in Landtags-Protokolle 2022, S. 2448 f.: «[...], wenn Sie einen Standpunkt schreiben wollen oder möchten, denn dann können Sie das nicht, wenn Sie aus einer anderen Partei sind. Sie müssen einen Leserbrief schreiben, der mit Zeichen limitiert ist.» Der stv. Abg. Erich Hasler (DpL) sagte es in seinem Forumsbeitrag «Keine Förderung für parteikontrollierte Medien», Volksblatt, 16.02.2023, S. 10, so: «Die Oppositionsparteien sind auf das Wohlwollen der Redaktionen angewiesen, dass ihre Standpunkte veröffentlicht werden. Das Privileg, längere Sachverhalte darzustellen, hatten und haben nur die parteinahen Kreise.»

⁴⁵⁹ *Marxer*, Umfrage zu Medien, S. 38-46. Siehe auch die Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 65/2019, S. 29 f.: «Auch ist die Parteibindung nicht mit einer einseitigen Berichterstattung gleichzusetzen. Zudem ist dem Leser durch die Möglichkeit von Leserbriefen, Stellungnahmen, Kommentaren, Inseraten und sonstigen Beiträgen durch alle im Landtag vertretenen Parteien eine objektive Meinungsbildung im Sinne eines demokratischen Meinungsbildungsprozesses möglich.»

Die Kritik an den «Parteizeitungen» wurde von den Oppositionsparteien auch als Mittel eingesetzt, um eine finanzielle Unterstützung für das eigene, wie eine Mitgliederzeitung gestaltete, weniger als zehnmal pro Jahr erscheinende Parteiblatt⁴⁶⁰ zu verlangen.⁴⁶¹ Sie forderten auch eine bessere Abgeltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit, sei es über die Medienförderung⁴⁶² oder aus einem anderen Topf wie der Parteienfinanzierung.⁴⁶³

Angesichts dessen, dass das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien⁴⁶⁴ allen Parteien, die bei der letzten Landtagswahl mindestens drei Prozent der Wählerstimmen erreicht hatten, jährlich einen vom Wahlerfolg abhängigen Anteil von der Summe von CHF 710'000 zukommen liess plus jeder im Landtag vertretenen Partei zusätzlich jährlich einen Beitrag von CHF 55'000,⁴⁶⁵ das MFG bis heute Mitglieder-, Mitarbeiter-, Kunden- und Fachzeitschriften ausdrücklich von der Förderung ausnimmt⁴⁶⁶ plus eine Person verlangt, die sich in einem nicht un-

⁴⁶⁰ Die Unterschiede zwischen den Tageszeitungen und den Magazinen der Parteien betonte auch Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch: Landtags-Protokolle 2019, S. 1502 (Sitzung vom 5. September 2019). Unter dem alten Regime hatte das vier- bis fünfmal pro Jahr von der Freien Liste herausgegebene «fl!nfo» Unterstützungsleistungen erhalten, siehe StGH 2008/43.

⁴⁶¹ Der Abg. Thomas Rehak (DpL), Landtags-Protokolle 2023, S. 53 (Sitzung vom 1. März 2023) sagte: «[...] wir – die Opposition – mussten unsere Publikationen immer aus unserer Parteifinanzierung finanzieren. Sie hatten zusätzlich noch die Medienförderung, welche ihre Parteiblätter mitfinanziert hat.»

⁴⁶² So der stv. Abg. Ado Vogt (DU), Landtags-Protokolle 2019, S. 1496 (Sitzung vom 5. September 2019): «Unbestritten ist für mich aber auch, dass kleinere Publikationen, wie etwa unser «hoi du» oder die anderen Publikationen der Opposition oder auch das 1FLTV, fast keine Chance auf eine substanzelle Medienförderung haben.» Sehr ähnlich der Abg. Thomas Rehak (DpL) (ebenda, S. 1497): «Zuerst müssen wir für eine faire Verteilung der bestehenden Mittel sorgen. Neben den oppositionellen Blättern verdient auch das 1FLTV eine faire Förderung.»

⁴⁶³ Der Abg. Erich Hasler (DpL), Landtags-Protokolle 2019, S. 1493 (Sitzung vom 5. September 2019), sagte: «Die Idee, dass man allen Parteien eine Kommunikations-Pauschale – und zwar in gleicher Höhe – zukommen lässt, das finde ich grundsätzlich eine gute Idee. Man muss sich vorstellen, dass zum Beispiel der Postversand einer Publikation, so wie wir es jetzt machen, allein mehr als CHF 3'000 kostet.» Der stv. Abg. Alexander Batliner (FBP) hatte eine solche Pauschale in die Diskussion eingebracht (ebenda, S. 1486).

⁴⁶⁴ LGBI. 1984 Nr. 31 LR 162.

⁴⁶⁵ Siehe Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Gesetz vom 28. Juni 1984 (siehe Fn 464). Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes sollen die Gelder unter anderem für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

⁴⁶⁶ Art. 4 Abs. 2 Bst. b MFG.

erheblichen Umfang redaktionell um das Medium kümmert, stellte Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch in der Debatte vom 5. September 2019 zu Recht klar, dass die Themen Medienförderung und Parteienfinanzierung nicht vermischt werden sollten.⁴⁶⁷ Mit dem Medienförderungsgesetz werden andere Ziele verfolgt als dass jede politische Gruppierung ihre Meinungen mit staatlicher Unterstützung ungefiltert verbreiten kann.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass es keine einfache Formel gibt zur Prüfung, ob ein Medium neutral über alle politischen Akteure berichtet. Nur schon für die Frage, ob genügend häufig und ausführlich über die Anlässe einer Partei berichtet wird, wäre vorgängig zu klären, ob jeder Partei derselbe Umfang an Berichterstattung zusteht oder ob sich der Umfang der Berichterstattung (auch) an Wahlerfolg, Mitgliederzahl, Anzahl Parteianlässe, Aktualität des traktierten Themas oder Anzahl Besucherinnen und Besucher des Parteianlasses – um nur ein paar mögliche Kriterien zu nennen – orientieren dürfte.⁴⁶⁸

Vertreter aller vier im Landtag vertretenen politischen Parteien begründeten die parlamentarische Initiative, mit welcher sie die Anhebung des pauschalen jährlichen Beitrags an die im Landtag sitzenden Parteien von CHF 55'000 auf CHF 80'000 vorschlugen, insbesondere mit der Notwendigkeit, verstärkt Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und mit den höheren Kosten derselben.⁴⁶⁹ Sie führten aus: «Die von den Medien kostenlos bereitgestellten Gefässe wie ‹Parteienbühne› (Vaterland), ‹Frage der Woche› (Liewo) oder Monatsfrage ‹Lie:Zeit› sind entweder eingeschränkt im verfügbaren Platz (Zeit oder Zeichenbeschränkung) oder der Erscheinungsweise (Layout). Zudem sind sie meist thematisch/inhaltlich eingeschränkt. Es wird daher notwendig, Platz ‹zu erkaufen›, auf dem man politische Botschaften im eigenen Sinn anbringen und Schwerpunkte setzen kann. Insofern ist diese Erhöhung nicht bloss ein Beitrag an die politische Meinungsbildung, sondern wird indirekt auch wieder an die Medien zurückfliessen, was einer indirekten Medienförderung gleichkommt.»⁴⁷⁰ Die vom Landtag am 5. Dezember 2023

⁴⁶⁷ Landtags-Protokolle 2019, S. 1498 (Sitzung vom 5. September 2019).

⁴⁶⁸ Siehe zur Beurteilung der unabhängigen Berichterstattung im Vorfeld von Volksabstimmungen: *Udris*, Unabhängigkeit, Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 64.

⁴⁶⁹ Siehe die Begründung der parlamentarischen Initiative in BuA Nr. 90/2023, S. 15.

⁴⁷⁰ BuA Nr. 90/2023, S. 15.

beschlossene Änderung von Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien macht den Empfängerinnen jedoch keine Vorgabe über die Verwendung des Pauschalbetrags von CHF 80'000.⁴⁷¹ Sie müssen ihn weder für Öffentlichkeitsarbeit einsetzen noch für die Öffentlichkeitsarbeit auf liechtensteinische Medienunternehmen zurückgreifen.

4.2.5.5 Kontrolle durch den Schweizer Presserat

Einen Hinweis auf systematische Verstöße gegen die journalistische Sorgfalt könnten Verurteilungen der Liechtensteiner Medien durch den Schweizer Presserat⁴⁷² geben. Er wacht über die Einhaltung der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» vom 18. Februar 2000,⁴⁷³ indem er Beschwerden von Privatpersonen kostenlos und solche von Organisationen, Unternehmen, Institutionen sowie anwaltlich vertretenen Personen gegen eine Gebühr von CHF 1000 prüft.⁴⁷⁴ Die Beschwerden können sich gegen redaktionelle Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften, Online-Medien und elektronischen Medien inklusive Radio und Fernsehen richten.⁴⁷⁵

Der Presserat behandelte schon mehrere Beschwerden gegen Liechtensteiner Zeitungen und ihre Mitarbeitenden.⁴⁷⁶ Besonders grobe Verstöße oder andere Auffälligkeiten zeigten sich dabei nicht.⁴⁷⁷ Das «Vaterland» hatte sich bereits 2010 vorbehaltlos auf eine

⁴⁷¹ Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 lautet gemäss LGBI. 2024 Nr. 38 neu: «Zusätzlich wird jeder der bei der letzten Landtagswahl aufgetretenen und im Landtag vertretenen politischen Parteien ein pauschaler Beitrag von jährlich 80'000 Franken ausgerichtet.»

⁴⁷² Der Schweizer Presserat wird von einer Stiftung getragen, deren Träger verschiedene Verbände und die SRG sind, siehe: <https://presserat.ch/der-presserat/organisation/>.

⁴⁷³ Die aktuelle Version dieser Richtlinien ist abrufbar unter: <https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/>. Siehe zu diesem Journalistenkodex unlängst *Camenisch*, S. 81 ff.

⁴⁷⁴ Siehe <https://presserat.ch/beschwerde/verfahren/>.

⁴⁷⁵ Ebenda.

⁴⁷⁶ Siehe die Stellungnahmen Nr. 11/2023, Nr. 8/2023, Nr. 52/2017, Nr. 54/2015, Nr. 11/2015 und Nr. 65/2010. Sie sind abrufbar unter: <https://presserat.ch/complaints/>. Siehe auch: *Sele, David, Medienförderung: Schweizer Presserat ist «offen für intensivere Zusammenarbeit»*, Vaterland, 20.07.2023, S. 3.

⁴⁷⁷ In der Stellungnahme Nr. 11/2023 «Trennung von redaktionellem Teil und Werbung» (X. c. «Liechtensteiner Volksblatt») vom 3. April 2023 gelangte der Presserat zum Schluss, dass die Art und Weise, wie das «Volksblatt» bezahlte Inhalte kennzeichnete, nicht die erforderliche

Beschwerde eingelassen.⁴⁷⁸ Es verpflichtet in seinem Redaktionsstatut die Redaktion auf das liechtensteinische Mediengesetz sowie auf die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizer Presserates und die dazugehörenden «Richtlinien» sowie auf die strategische Ausrichtung der Vaduzer Medienhaus AG».⁴⁷⁹ Den Schweizer Presserat nennt es ausdrücklich als Beschwerdeinstanz.⁴⁸⁰

Ob der Schweizer Presserat auch Beschwerden gegen den LRF entgegennehmen würde, ist offen. Grundsätzlich verneint der Presserat nämlich seine Zuständigkeit bei Beschwerden gegen ausländische Medien. Auf Beschwerden gegen das «Vaterland», das «Volksblatt» und die «Liewo» trat er jedoch ein. Er begründete dies in der Stellungnahme Nr. 52/2017 damit, dass «das «Liechtensteiner Vaterland» Mitglied des Verbands Schweizer Medien, einer der Träger der Stiftung «Schweizer Presserat», ist und auch viele Liechtensteiner Journalistinnen und Journalisten einem der schweizerischen Journalistenverbände angehören.» Der öffentlich-rechtliche Charakter des LRF sollte kein Hindernis darstellen, nimmt doch der Presserat regelmässig auch Beschwerden gegen die SRG entgegen. Diese gehört allerdings zu den Stiftungsträgerinnen des Presserates und finanziert diesen mit.⁴⁸¹

4.2.5.6 Postulat zur Medienförderung vom Februar 2018

Gestützt auf ein am 26. Februar 2018 eingereichtes Postulat der Freien Liste (FL) hatte die Regierung beim Liechtenstein-Institut eine Umfrage über die Mediennutzung, die Einschätzung der verschiedenen liechtensteinischen Medien und die Einstellung zur Medienförderung in Auftrag gegeben.⁴⁸² Zudem liess sie von zwei Forschenden des Departements für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Universität

klare Abgrenzung zum redaktionellen Teil aufwies. Die am gleichen Tag verfassten Stellungnahmen Nr. 9/2023 und Nr. 10/2023 und die Ausführungen *Schweizer Presserat*, Jahrheft 2023, S. 13, zeigen, dass solche Praktiken, welche die «Glaubwürdigkeit des Journalismus» aushöhlen, den Presserat bereits «seit vielen Jahren» beschäftigen.

⁴⁷⁸ Siehe Stellungnahme 65/2010 Erw. 1.

⁴⁷⁹ *Vaduzer Medienhaus AG*, Redaktionsstatut vom 1. Februar 2023, Ziff. 2.

⁴⁸⁰ Ebenda, Ziff. 6.

⁴⁸¹ Siehe <https://presserat.ch/der-presserat/finanzierung/>.

⁴⁸² Siehe *Marxer*, Umfrage zu Medien.

Freiburg (Schweiz) Vorschläge zur Medienförderung ausarbeiten.⁴⁸³ In der darauf gestützten Postulatsbeantwortung erklärte die Regierung, es gebe bei der «Ausrichtung der Medienförderung durchaus Verbesserungspotential».⁴⁸⁴ Da ihr vom Landtag kein konkreter Auftrag erteilt wurde, unterliess sie es, anschliessend einen Antrag auszuarbeiten. Einigkeit herrschte bei der Diskussion in der Landtagssitzung vom 5. September 2019 nämlich nur darüber, dass Änderungen angezeigt sind. Während jedoch die einen Abgeordneten die Fördergelder nach anderen Kriterien als bisher verteilen wollten, sprachen sich andere für eine Erhöhung der Summe aus, was wiederum andere dazu brachte, ausdrücklich zu sagen, dass nicht mehr Geld für die Medienförderung gesprochen werden solle. Uneinigkeit herrschte auch darüber, ob das private Fernsehen 1FLTV stärker unterstützt werden solle und ob und falls ja, wie die Magazine der nicht in der Regierung vertretenen politischen Parteien unterstützt werden könnten.⁴⁸⁵ Erst als Reaktion auf das Einstellen des «Volksblatts» im März 2023 legte die Regierung im Juli 2023 einen Vernehmlassungsentwurf für eine Revision des Medienförderungs- und des Mediengesetzes vor.⁴⁸⁶

4.2.5.7 Parlamentarische Initiative für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen vom Oktober 2022

Die parlamentarische Initiative für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen mit langfristiger Perspektive, welche die FBP-Fraktion am 31. Oktober 2022 eingereicht hatte,⁴⁸⁷ verlangte für die Jahre 2022 bis 2024 sowohl die Beträge der direkten als auch der indirekten Medienförderung zu erhöhen. Die Befristung wurde damit begründet, es gehe lediglich um eine «Überbrückung und Sicherstellung» bis auf der Grundlage einer Gesamtstrategie für die Liechtensteiner Medienlandschaft das weitere Vorgehen

⁴⁸³ Siehe *Puppis/Bürdel*, Ansätze. Die EMEK hatte 2015 bei der Publicom einen internationalen Vergleich zu Kosten, Finanzierung und Leistungen des öffentlichen Rundfunks auf Basis einer einheitlichen Datengrundlage in Auftrag gegeben: *Grossenbacher/Glaab-Seuken/Baumgärtner*, Kosten und Finanzierung.

⁴⁸⁴ BuA Nr. 66/2019, S. 32.

⁴⁸⁵ Landtags-Protokolle 2019, S. 1480-1504 (Sitzung vom 5. September 2019).

⁴⁸⁶ Siehe sogleich Kapitel 4.2.5.10.

⁴⁸⁷ Abrufbar unter: <https://www.landtag.li/files/attachments/initiative-sicherung-journalistischer-strukturen.pdf>.

bezüglich Medienförderung beschlossen werden könne. Den Initiantinnen und Initianten schwebte «ein modernes Medienförderungssystem vor, welches auf Neutralität, Qualität und Bildung im Journalismus ausgerichtet ist». Allerdings wurde die Initiative von der Fraktion am 13. Februar 2023 mit der Begründung zurückgezogen, die ursprüngliche Grundlage für die Initiative sei weggefallen.⁴⁸⁸ In der Zwischenzeit war nämlich bekannt geworden, dass das der FBP nahestehende «Volksblatt» sein Erscheinen einstellt.

Am 31. Januar 2023 hatte die Regierung in BuA Nr. 16/2023 gegen diese parlamentarische Initiative ins Feld geführt, Liechtenstein verfüge bereits über ein Medienförderungssystem, das nicht an der Form der Verbreitung der Inhalte ansetze. Sie, die Regierung, sehe lediglich «punktuelles Verbesserungspotenzial, um den aktuellen Entwicklungen in der Medienbranche und der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen.»⁴⁸⁹ Die Regierung sprach sich für eine Erhöhung der staatlichen Medienförderung aus.⁴⁹⁰ Wichtig seien Anpassungen beim Erfordernis, dass ein förderungswürdiges Medium mindestens zehnmal pro Jahr erscheint, eine Erhöhung der direkten Medienförderung, eine erweiterte Förderung der Aus- und Weiterbildung, vor allem auch im Bereich Digitalisierung, und eine erhöhte Verbreitungsförderung.⁴⁹¹

Da de lege lata auch rein digital verbreitete Medien gefördert werden können, das Gesetz für die Medienbeiträge keine Mindestanzahl an Wörtern, Bildern oder Sendeminuten verlangt⁴⁹² und es der politischen Meinungsbildung förderlich ist, wenn Ereignisse zeitnah analysiert und kommentiert werden⁴⁹³ und so ein Dialog unterschiedlicher

⁴⁸⁸ *Quaderer, Elias*, FBP-Fraktion beantragt Rückzug der «Journalismus-Initiative», Vaterland, 15.02.2023, S. 3.

⁴⁸⁹ BuA Nr. 16/2023, S. 8 f.

⁴⁹⁰ BuA Nr. 16/2023, S. 11.

⁴⁹¹ BuA Nr. 16/2023, S. 9.

⁴⁹² Eine gewisse mengenmässige Vorgabe ergibt sich daraus, dass gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. e MFG ein hauptberuflicher Medienmitarbeiter für das Medienunternehmen arbeiten muss.

⁴⁹³ So auch bereits StGH 2008/43 Erw. 2.2, gestützt auf Regierungsrat Martin Meyer: «So kann z. B. die grössere Aktualität durch laufende Berichterstattung über die gerade in Diskussion befindlichen politischen Fragestellungen einen sachlichen Grund bilden, wenn es um die Subventionierung Privater aus Steuergeldern geht.» Martin Meyer, Landtags-Protokolle 2005, S. 156 (Sitzung vom 18. Mai 2005), hatte ausgeführt: «Daraus folgt, dass der Staat gezielte Anreize für die Veröffentlichung solcher liechtensteinbezogener Berichterstattung in solchen Medien schaffen muss, die in der Lage sind, den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung in Liechtenstein

Meinungen in Gang kommt, ist es fraglich, ob eine Senkung des in Art. 4 Abs. 1 Bst. d MFG verlangten zehnmaligen Erscheinens des Mediums sinnvoll wäre. Vielmehr sollte erläutert werden, was die für alle Medien geltenden Vorgaben (insbesondere das Erfordernis des zehnmaligen Erscheinens) für Medien bedeuten, die wie die im Januar 2023 gegründete Online-Zeitung «liwelt» und die seit dem Februar 2023 herausgegebene Online-Zeitung «Landesspiegel» ihre Informationen hauptsächlich auf einer Website verbreiten.⁴⁹⁴

4.2.5.8 Diskussionen anlässlich der Aktuellen Stunde vom 1. März 2023

In der Aktuellen Stunde vom 1. März 2023 zum Thema «Medienlandschaft Liechtenstein – quo vadis?» sprachen sich die Abgeordneten kurz nach Bekanntgabe des Endes des «Volksblatts» auf Vorschlag der Fraktion der FL über die liechtensteinische Medienlandschaft aus.

Hierbei wurde klar: Das Verschwinden des «Volksblatts» sehen mehrere Abgeordnete als Gefahr für die Demokratie,⁴⁹⁵ und zwar vor allem deshalb, weil die Konkurrenz der beiden Tageszeitungen eine gegenseitige Kontrolle bewirkt habe.⁴⁹⁶ Wer nicht einer der beiden Regierungsparteien (VU und FBP) angehört, stellt die journalistische Unabhängigkeit von «Vaterland» und «Volksblatt» infrage,⁴⁹⁷ sieht eine Nähe der beiden Tageszeitungen zu ihren Parteien,⁴⁹⁸ bezeichnet das «Vaterland» als Parteizeitung

permanent zu begleiten und in Gang zu halten und dadurch einen wesentlichen Beitrag zum laufenden öffentlichen Diskurs zu leisten.»

⁴⁹⁴ Siehe <https://liwelt.li/> und <https://landesspiegel.li/>.

⁴⁹⁵ Abg. Daniel Oehry (FBP), Landtags-Protokolle 2023, S. 51, ähnlich der Abg. Johannes Kaiser (FBP), ebenda, S. 56.

⁴⁹⁶ Abg. Georg Kaufmann (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 50, gleicher Meinung der Abg. Daniel Oehry (FBP) und Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, ebenda, S. 51 und S. 57. Zur «gegenseitigen Kontrolle der Zeitungen» siehe Marxer, Liechtenstein, S. 740, der die Manipulationsmacht der Zeitungen durch verschiedene in Liechtenstein gegebene Faktoren allerdings relativiert sah.

⁴⁹⁷ Abg. Georg Kaufmann (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 50. Dagegen verwahrte sich die Abg. Gunilla Marxer-Kranz (VU), ebenda, S. 60.

⁴⁹⁸ Abg. Georg Kaufmann (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 50, «gerade in Wahlzeiten oder bei bestimmten parteipolitischen Themen».

(zumindest «solange aktiv tätige Parteifunktionäre der VU, wie zum Beispiel der Parteipräsident, im Verwaltungsrat sitzen»⁴⁹⁹) oder stellt ganz grundsätzlich in Frage, dass die Vaduzer Medienhaus AG «unter der Eigentümerschaft der Vaterländischen Union ihre Parteifarbung ablegen» kann,⁵⁰⁰ indem er auf ein «Gen» verweist.⁵⁰¹ Abgeordnete der FL und der DpL forderten deshalb eine andere Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Vaduzer Medienhaus AG.⁵⁰² Abgeordnete der FBP wünschten vom «Vaterland» eine «breitere Berichterstattung».⁵⁰³

Generell wurde darauf hingewiesen, dass ein Monopol «anfälliger für Fehler» sei und «gewisse Informationen aus redaktionellen Gründen oder auch unabsichtlich immer durchfallen.»⁵⁰⁴ Es müsse deshalb vor allem auch geprüft werden, was das «Vaterland» nicht schreibe.⁵⁰⁵ Es sei wichtig, dass die Medienschaffenden, «die richtigen Fragen stellen», auch wenn diese der Regierung oder einer Partei nicht gefallen.⁵⁰⁶

⁴⁹⁹ Abg. Georg Kaufmann (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 50. Der Abg. Mario Wohlwend (VU), ebenda, S. 54, attestiert dem «Vaterland» hingegen, sich «von einer Parteizeitung immer mehr zu einer Forumszeitung» zu entwickeln.

⁵⁰⁰ Abg. Thomas Rehak (DpL), Landtags-Protokolle 2023, S. 53. Anderer Meinung Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, ebenda, S. 57: «Ich bin überzeugt, dass sich das «Vaterland» schon aus ökonomischen Gründen politisch öffnen muss.»

⁵⁰¹ Der Abg. Thomas Rehak (DpL), sagte (Landtags-Protokolle 2023, S. 53), «dass man ein Gen, welches sich über hundert Jahre entwickelt hat», nicht von heute auf morgen ändern kann. Der Abg. Georg Kaufmann (FL) griff den Begriff des Gens auf und sagte anschliessend (ebenda, S. 58): «Seit vielen Jahren leisten sie auf der journalistischen Ebene gute Arbeit. Aber solange die Eigentümerschaft bei einer wichtigen politischen liechtensteinischen Partei sitzt, passt das für mich einfach noch nicht.»

⁵⁰² Abg. Georg Kaufmann (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 50 und ähnlich S. 58, wo er fordert, dass sich zumindest der Präsident der VU aus dem Verwaltungsrat zurückziehen sollte. Sinngemäß der Abg. Thomas Rehak (DpL), ebenda, S. 54, der parteinahen Medien keine Fördergelder mehr zukommen lassen will. Der Abg. Manfred Kaufmann (VU) ist, ebenda, S. 52 f., demgegenüber der Meinung, dass die Unabhängigkeit der Arbeit der Journalisten «nicht zwingend eine Frage der Eigentümerschaft eines Mediums» ist, sondern von einer «guten Governance des Mediums» und von dessen Redaktion abhängt. Die Abg. Manuela Haldner-Schierscher (FL), ebenda, S. 60, ist bereit, der Vaduzer Medienhaus AG Zeit zu geben, damit sie den Beweis antreten kann, dass die Journalistinnen und Journalisten unabhängig arbeiten können.

⁵⁰³ Abg. Daniel Oehry (FBP), Landtags-Protokolle 2023, S. 51.

⁵⁰⁴ Abg. Daniel Oehry (FBP), ebenda.

⁵⁰⁵ Abg. Daniel Oehry (FBP), ebenda.

⁵⁰⁶ Abg. Johannes Kaiser (FBP), Landtags-Protokolle 2023, S. 55.

In einer Aktuellen Stunde werden keine Beschlüsse gefasst. Am 1. März 2023 wurden jedoch verschiedene Vorschläge gemacht und Wünsche an die Regierung herangetragen. Insbesondere die folgenden: Die Medienförderung sei so zu ändern, dass «parteinahe Medien» keine Fördergelder mehr erhalten.⁵⁰⁷ Radio Liechtenstein sei «auszubauen»⁵⁰⁸ und iFLTV solle «mehr Möglichkeiten» geboten erhalten.⁵⁰⁹ Es sollten vor allem «kleine Player, die auf dem Markt sind, stärker begünstigt» werden.⁵¹⁰ Dass geprüft werden solle, wie digitale Medien unterstützt respektive ihre Gründung gefördert werden könnte,⁵¹¹ wurde von niemandem infrage gestellt.⁵¹² Angesprochen wurde auch eine stärkere Kontrolle. Hierzu könne der Aufgabenkatalog der Medienkommission entsprechend erweitert werden.⁵¹³ Oder es könne ein Presserat errichten werden, «der stärker kontrolliert, der rügt und der von sich aus aktiv wird».⁵¹⁴ Eine Abgeordnete wollte den schweizerischen Presserat «zumindest kurzfristig als Gremium der Qualitätssicherung in die liechtensteinische Medienlandschaft» einbinden.⁵¹⁵ Dass der Schweizer Presserat bereits Beschwerden gegen Liechtensteiner Zeitungen und deren Mitarbeiter behandelte⁵¹⁶ und jederzeit angegangen werden kann, wurde von niemandem erwähnt. Beim

⁵⁰⁷ Abg. Thomas Rehak (DpL), Landtags-Protokolle 2023, S. 54. Die Abg. Gunilla Marxer-Kranz (VU) spricht sich gegen eine Trennung der VU von der Vaduzer Medienhaus AG aus, ebenda, S. 60.

⁵⁰⁸ Abg. Daniel Oehry (FBP), Landtags-Protokolle 2023, S. 51.

⁵⁰⁹ Abg. Daniel Oehry (FBP), Landtags-Protokolle 2023, S. 52.

⁵¹⁰ Abg. Patrick Risch (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 59, ähnlich ebenda Manuela Haldner-Schierscher, die an «kleinere mediale Anbieter und Start-ups» denkt.

⁵¹¹ Abg. Daniel Oehry (FBP), Landtags-Protokolle 2023, S. 52, gleicher Meinung auch der Abg. Johannes Kaiser (FBP), ebenda, S. 56. Der Abg. Manfred Kaufmann (VU), ebenda, S. 52, fordert ausdrücklich, «neue, zusätzliche Medien» zu fördern.

⁵¹² Zur Förderung von Onlinemedien gibt es verschiedene Möglichkeiten, siehe die Zusammenstellungen von *Puppis/Bürdel*, Ländervergleich Onlinemedienförderung, und *Puppis/Pedrazzi*, Ländervergleich Onlinemedienförderung: Ergänzungsbericht. Siehe auch das Gutachten von DIW *Econ GmbH*, Die Situation der lokalen Presse in Deutschland, das Digitalanbieter berücksichtigte.

⁵¹³ Abg. Patrick Risch (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 58.

⁵¹⁴ Abg. Daniel Oehry (FBP), Landtags-Protokolle 2023, S. 52, zustimmend der Abg. Patrick Risch (FL), ebenda, S. 58.

⁵¹⁵ Abg. Manuela Haldner-Schierscher (FL), Landtags-Protokolle 2023, S. 60.

⁵¹⁶ Siehe Kapitel 4.2.5.5.

Schweizer Presserat handelt es sich allerdings um eine von der Branche geschaffene Selbstregulierungseinrichtung.⁵¹⁷ Es ist deshalb möglich, dass der eine oder die andere Abgeordnete, der oder die sich für einen Presserat aussprach, eher an eine Institution wie die per Gesetz geschaffene Schweizer UBI dachte.⁵¹⁸

Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni fasste die durch das Ende des «Volksblatts» entstandenen Herausforderungen gut zusammen:

«Als Medienministerin kann es mir nicht darum gehen, die journalistische Leistung des Medienhauses⁵¹⁹ zu schwächen, sondern vielmehr um die Frage, wie wir im neuen Marktumfeld Meinungsvielfalt und Qualitätsjournalismus gewährleisten können. Es geht vor allem darum, wie wir weitere bestehende Marktplayer stärken und neue Markteintritte, vor allem von Online-Medien, erleichtern können. Ebenso gilt es, die zukünftige Rolle des Liechtensteinischen Rundfunks zu diskutieren, zumal der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach Wegfall des ‹Volksblattes› das einzige Medium neben dem ‹Vaterland› sein wird, das tagesaktuell über Geschehnisse in Liechtenstein berichtet. Trotz der aktuellen Probleme beim Liechtensteinischen Rundfunk sollten wir uns in dieser Hinsicht keine Denkverbote auferlegen. Zudem sollten wir die zukünftige Rolle der Medienkommission als Aufsichts- und Kontrollorgan diskutieren.»⁵²⁰

⁵¹⁷ So auch der Österreichische Presserat (<https://www.presserat.at/>) und der Deutsche Presserat (<https://www.presserat.de/>). Zum Österreichischen Presserat siehe RTR, Kommunikationsbericht 2022, S. 50 f.

⁵¹⁸ Zur UBI siehe Art. 82 ff. RTVG und Kapitel 3.1.1.

⁵¹⁹ Gemeint ist die Vaduzer Medienhaus AG, die Herausgeberin des «Vaterlandes».

⁵²⁰ Landtags-Protokolle 2023, S. 57. Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni betonte die Bedeutung des LRF auch bei der Diskussion seines Geschäftsberichts in der Landtagssitzung vom 1. Juni 2023 (Landtags-Protokolle 2023, S. 1151): «Der öffentliche Rundfunk, also unser RadioL, ist das einzige Medium in unserer Medienlandschaft, das per Gesetz verpflichtet ist, unabhängig, unparteiisch und ausgewogen zu berichten. Vor dem Hintergrund der Einstellung des ‹Volksblatts› und der damit einhergehenden Veränderung in der liechtensteinischen Medienlandschaft, [...], ist es umso zentraler, dass wir hier an einem unabhängigen Medium festhalten können.»

4.2.5.9 Rechtliche Beurteilung des Vorschlags «Keine Förderbeiträge mehr an parteinahe Medienunternehmen»

Nach dem Ende des «Volksblatts» wurde von verschiedener Seite gefordert, die VU solle sich von ihren Medien – also insbesondere von der Tageszeitung «Vaterland» – trennen.⁵²¹ Eine solche Forderung ist legitim. Das Mediengesetz erlaubt es politischen Parteien jedoch, Eigentümerin von Medienunternehmen zu sein, geht es doch davon aus, dass die Errichtung von Medienunternehmen grundsätzlich frei ist.⁵²² Wie in Kapitel 4.2.5.2 ausgeführt, haben auch Medienunternehmen mit Verbindungen zu politischen Parteien oder anderen Organisationen, die sich zu einer Weltanschauung bekennen, Anspruch auf Förderbeiträge. Von Seiten Völkerrecht besteht ebenfalls keine Verpflichtung, Parteizeitungen zu verbieten. Die Recommendation CM/Rec(2018)1 on media pluralism and transparency of media ownership vom 7. März 2018⁵²³ verlangt in Appendix Ziff. 4.5 und Ziff. 4.7 von den Staaten jedoch, für Transparenz bezüglich der Beziehungen von politischen Parteien zu Medien zu sorgen. Appendix Ziff. 3.6 fordert verstärkte Kontrollen und Massnahmen – in erster Linie von Medienunternehmen mit Beteiligung einer politischen Partei oder von Politikerinnen und Politikern –, damit die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt und professionell mit Interessenkonflikten umgegangen wird. Er lautet:

«Given that the key democratic tasks of the media include holding authorities to account and promoting transparency, ownership of media outlets by political parties or individuals actively involved in politics, and especially by anyone in elected office, should be subject to reinforced checks and balances, such as a self-regulatory system, aimed at ensuring editorial independence and

⁵²¹ Siehe insbesondere die Ausführungen in der Aktuellen Stunde vom 1. März 2023, wiedergegeben in Kapitel 4.2.5.8. Anderer Meinung Petitionär Reinhard Walser, früher Chef des Vaduzer Medienhauses: *Sele, David*, «Verstehe es gut, wenn die Leute langsam bösartig werden», Vaterland, 26.08.2023, S. 3.

⁵²² Art. 3 Abs. 2 MedienG. Siehe auch die Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 65/2019, S. 30, gemäss der es aus verfassungsrechtlicher Sicht fraglich wäre, «ob ein partielles oder gänzliches Verbot der Beteiligung politischer Parteien an Medienunternehmen mit der Pressefreiheit vereinbar wäre.»

⁵²³ Siehe Fn 54.

transparency of ownership. The exercise of editorial decision making should be incompatible with the exercise of political authority. The incompatibility of these functions should be recognised as a matter of principle. The criteria of incompatibility and a range of appropriate measures for addressing conflicts of interest should be set out clearly.»

Für den EGMR spielt es keine Rolle, ob Druck auf Redaktionen von einem mächtigen Wirtschaftsverband oder einer politischen Gruppierung ausgeübt wird, die eine beherrschende Stellung über audiovisuelle Medien innehaltet. So oder so hat der Staat bei solchen Gefährdungen der Meinungsäusserungsfreiheit eine positive Verpflichtung, einen rechtlichen und administrativen Rahmen zu schaffen, der Pluralismus ermöglicht.⁵²⁴

Das Völkerrecht verbietet demnach politischen Parteien nicht, eigene Medien zu schaffen oder sich an Medienunternehmen zu beteiligen. Es verlangt aber auch nicht, dass ein Staat Medien fördert, die sich im Eigentum einer politischen Organisation befinden oder an denen in der Politik verankerte Persönlichkeiten beteiligt sind. Ob das liechtensteinische Medienförderungsgesetz dergestalt abgeändert werden darf, dass Aktien an einem Medienunternehmen in der Hand einer politischen Partei oder eines Parteimitglieds mit einem öffentlichen oder parteiinternen Amt den Zugang zur Förderung ausschliessen, müsste deshalb vor allem gestützt auf nationales Recht, insbesondere mit Blick auf die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit, beantwortet werden. Dasselbe gilt für einen allfälligen Ausschluss von der Förderung, falls (bestimmte) Parteimitglieder im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder einem anderen Organ eines Medienunternehmens Einsatz nehmen. Würde der liechtensteinische Gesetzgeber das Medienförderungsgesetz so abändern, dass dem «Vaterland» wegen dannzumal (allenfalls noch) bestehenden Beziehungen zur VU⁵²⁵ Förderungsbeiträge verwehrt blieben, könnte man sich zudem fragen, ob ein verpöntes Einzelfallgesetz vorliegen würde.⁵²⁶

⁵²⁴ EGMR (Grosse Kammer) Centro Europa (siehe Fn 62) § 133 f. So auch bereits BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 142: «Der Rundfunk darf weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert werden (vgl. BVerfGE 12, 205 <262>). Das Grundrecht verlangt vielmehr eine positive Ordnung, welche sicherstellt, dass er die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen. [...].»

⁵²⁵ Zu den gekappten rechtlichen Beziehungen siehe Kapitel 10.5.2.

⁵²⁶ StGH 2009/90 Erw. 3: «Ein solches Gesetz läge dann vor, wenn der Gesetzesakt oder die angefochtene Bestimmung nicht als rechtsetzender Erlass, sondern als rechtsanwendender Ein-

Da der StGH hohe Anforderungen an das Vorliegen eines Einzelfallgesetzes stellt,⁵²⁷ wären die Chancen einer Beschwerde jedoch gering.⁵²⁸ Bei der Prüfung müsste überdies berücksichtigt werden, dass Liechtenstein als Europaratsmitglied Verpflichtungen zum Schutz des Medienpluralismus und zum Schutz der Freiheit der Medien eingegangen ist und deshalb verschiedene Interessen gegeneinander abzuwegen hat. Generell gilt, dass sich audiovisuelle Medien zum Schutz der Meinungsfreiheit und des Pluralismus stärkere Eingriffe gefallen lassen müssen als die Presse.⁵²⁹ Dies spricht dafür, dass bei Zeitungen, die in vielen Staaten Verbindungen zu politischen Parteien aufwiesen und noch immer aufweisen, eine klare politische Ausrichtung eher zu tolerieren ist als bei Radio und Fernsehen. Überdies sei daran erinnert, dass – wie das Beispiel der Neuen Zürcher Zeitung NZZ zeigt – auch Mitarbeitende von Medienunternehmen qualitativ

zelakt ausgestaltet worden wäre. Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn die angefochtene Bestimmung der Form nach allgemeingültig formuliert wäre, faktisch aber nur einen Einzelfall regeln würde (StGH 2007/21, Erw. 5.3 [...]).»

⁵²⁷ StGH 2018/116 Erw. 3.4, liess die Frage, ob es sich um eine Einzelfallregelung handle, offen, weil «selbst eine Einzelfallgesetzgebung in der Regel nicht verfassungswidrig ist (...).» StGH 2013/042 Erw. 4.3 war noch deutlicher: «Zunächst ist überhaupt fraglich, ob eine generell-abstrakt formulierte Norm überhaupt als Einzelfallgesetz qualifiziert werden kann, selbst wenn es nur einen konkreten Anwendungsfall gibt. Im Übrigen sind Einzelfallgesetze keineswegs von vornherein unzulässig.»

⁵²⁸ Der StGH könnte ähnlich wie in StGH 2009/90 Erw. 3 argumentieren. Damals führte er aus: «Zwar ist zutreffend, dass derzeit nur eine Privatschule in Liechtenstein mit Oberstufengymnasium besteht und beabsichtigt, Maturaprüfungen nach der neuen Ordnung durchzuführen; dies schliesst jedoch nicht aus, dass in Zukunft weitere Privatschulen hinzukommen, welche ebenfalls [...] unter die gesetzliche Regelung über die Maturitätsprüfungen fallen.» Auch StGH 2007/21 Erw. 5.3, argumentierte damit, dass es neue Medienunternehmen geben könnte, für welche die neue Gesetzesbestimmung ebenfalls eine Hürde darstellen würde.

⁵²⁹ *Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 23 Rn. 66.* Illustrativ die Unterschiede in Bayern. Art. 8 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 [GVBl. S. 340, BayRS 2250-1-I], das zuletzt durch § 1 Abs. 256 der Verordnung vom 26. März 2019 [GVBl. S. 98] geändert worden ist) verlangt bei Beteiligungen von politischen Parteien oder Wählergruppen einen Hinweis auf die Höhe von deren Beteiligung. Demgegenüber sagt Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) (Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 [GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S], das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 [GVBl. S. 70] geändert worden ist): «Politische Parteien und Wählergruppen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mehr als nur geringfügig mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten und keinen bestimmenden Einfluss auf sie ausüben.»

guten Journalismus machen können,⁵³⁰ deren Aktien in der Hand von Personen sind, die alle derselben politischen Partei angehören,⁵³¹ und die aus einer klar verorteten Position heraus prononciert Stellung beziehen.

Das von den Schweizer Stimmberchtigten am 13. Februar 2022 an der Urne abgelehnte Massnahmenpaket zugunsten der Medien⁵³² enthielt im Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien (BFOM) keine Einschränkungen für Organisationen und Medienschaffende, die einer ideologischen Linie folgen oder bestimmte Werte hochhalten wollen, so wie die *lege lata* bei der Förderung der Zustellung der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften auch kein Unterschied gemacht wird.⁵³³ Das österreichische Presseförderungsgesetz 2004 nimmt Kundenzeitschriften und die Presseorgane von Interessenvertretungen von der Förderung aus,⁵³⁴ macht aber keine Vorgaben über die Eigentümerschaft der geförderten Tages- und Wochenzeitungen.⁵³⁵

⁵³⁰ So jedenfalls *Udris/Schneider/Vogler*, Medienqualität, Jahrbuch Qualität der Medien 2022, S. 116 ff, und Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 126 ff.

⁵³¹ Siehe die Antwort auf die Frage: «Kann ich mich als Mitglied z.B. der Grünliberalen Partei, der CVP oder der SP im Aktienregister eintragen lassen?»: «Nein. Eingetragen werden Mitglieder der FDP oder weitere natürliche Personen, die sich zur freisinnig-demokratischen Grundhaltung bekennen, ohne Mitglied einer anderen Partei zu sein.», so abrufbar unter: <https://unternehmen.nzz.ch/aktionariat/aktien/aktien-der-ag-fuer-die-neue-zuercher-zeitung/>, zuletzt abgerufen am 15.01.2024.

⁵³² BBI 2021 1495. Siehe zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien auch Fn 1613.

⁵³³ Die Botschaft stellte klar (BBI 2020 4485 ff, S. 4524): «Inhaltliche Vorgaben in Form von Leistungsaufträgen gibt es aber nicht, auch keine Qualitätsvorgaben oder Anforderungen an die Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit. Meinungsvielfalt wird nicht vorausgesetzt und die Tendenzfreiheit nicht eingeschränkt.»

⁵³⁴ § 2 Abs. 1 Ziff. 1 PresseFG 2004, Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003.

⁵³⁵ Auf der Website der RTR sind alle Förderschienen der Presse- und Publizistikförderung aufgelistet und die Förderentscheidungen abrufbar: https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/Startseite.de.html.

4.2.5.10 Vernehmlassungsbericht der Regierung vom Sommer 2023 betreffend die Änderung des Medienförderungsgesetzes und des Mediengesetzes

Im Juli 2023 veröffentlichte die Regierung zusammen mit dem Bericht und Antrag betreffend die Sanierung und zukünftige Ausrichtung des LRF (BuA Nr. 77/2023)⁵³⁶ einen Vernehmlassungsbericht mit Änderungsvorschlägen am Medienförderungs- und am Mediengesetz.⁵³⁷ Vernehmlassungsfrist war der 22. September 2023. Der Bericht und Antrag der Regierung ist für 2024 geplant, weshalb auch die externen Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht noch nicht publiziert worden sind. Öffentlich diskutiert wurde jedoch die Petition «Mehr Demokratie wagen»⁵³⁸ der beiden ehemaligen Medienverantwortlichen Reinhard Walser und Arthur Gassner,⁵³⁹ die vom Landtag am 5. September 2023 mit 23 Stimmen an die Regierung überwiesen wurde.⁵⁴⁰

Begründet wurde der Vernehmlassungsbericht damit, dass das «Volksblatt» seinen Betrieb eingestellt hatte und deshalb «die gegenseitige Kontrollfunktion zwischen den beiden Leitmedien verloren gegangen sei» und dass zugleich der LRF «als unabhängiger Radiosender aufgrund finanzieller Schwierigkeiten saniert werden» müsse: «An diese veränderten Gegebenheiten hat sich die Medienförderung anzupassen.»⁵⁴¹ Unbehagen bereitete der Regierung offenbar, dass die Vaduzer Medienhaus AG, die Herausgeberin des «Vaterlands», «unter Annahme gleichbleibender Förderanträge der verbleibenden Medienunternehmen» 87% der Förderbeiträge erhalten würde.⁵⁴² Dass dabei die dem Vaduzer Medienhaus überwiesene Summe um keinen Rappen steigen würde (weil gemäss geltendem Recht [siehe Art. 6 Abs. 1 MFG] die Summe für die direkte Medienförderung

⁵³⁶ Siehe zu diesem Kapitel 7.8.1.

⁵³⁷ *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG.*

⁵³⁸ <https://www.landtag.li/files/attachments/petition-mehr-demokratie-wagen-ou.pdf>.

⁵³⁹ Siehe die kritischen Fragen des Journalisten an Reinhard Walser: *Sele, David*, «Verstehe es gut, wenn die Leute langsam bösartig werden», Vaterland, 26.08.2023, S. 3.

⁵⁴⁰ Landtags-Protokolle 2023, S. 1330-1332.

⁵⁴¹ *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG*, S. 5, ähnlich S. 13.

⁵⁴² Ebenda, S. 13.

bei CHF 20'000 plus 30% der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter gedeckelt ist und in der indirekten Medienförderung [siehe Art. 7 MFG] nur nachweislich angefallene Kosten übernommen werden), sagt der Vernehmlassungsbericht so wenig wie dass die beiden anderen übrig gebliebenen Medienunternehmen keine Kürzung ihrer Förderbeiträge hinnehmen müssten.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen will die Regierung – das Ziel der Medienvielfalt vor Augen – vor allem «kleinere Medien» stärker unterstützen,⁵⁴³ «um so einer Medienkonzentration entgegenzuwirken» und eine «Überförderung von grösseren Medien» zu vermeiden.⁵⁴⁴ Was «Überförderung» meint, sagt der Vernehmlassungsbericht nicht, ebenso wenig, wie es der Vaduzer Medienhaus AG gelingen könnte, die sie treffende Senkung der staatlichen Förderung aufzufangen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 MFG-Vernehmlassungsentwurf würden nämlich neu zwar CHF 100'000 pauschal ausbezahlt, aber nur noch höchstens 25% der standardisierten Lohnkosten oder Honorare der Medienmitarbeiter übernommen. Gleichwohl kommt der Vernehmlassungsbericht auf einen höheren Förderungsbeitrag an das Vaduzer Medienhaus, weil er die neu vorgesehenen indirekten Fördermittel einberechnet.⁵⁴⁵ Diese dürfen jedoch nicht für die Bezahlung der Löhne eingesetzt werden, sondern ersetzen nur bestimmte «nachweislich angefallene Kosten». Vor allem für die bis dahin mit Förderbeiträgen von weit unter CHF 100'000 unterstützte Zeit-Verlag Anstalt⁵⁴⁶ dürfte der Vorschlag hingegen attraktiv sein. Positiv zu vermerken ist, dass Art. 4 Abs. 1 Bst. e MFG-Vernehmlassungsentwurf vorsieht, dass neu zwei hauptberufliche⁵⁴⁷ Medienmitarbeiter beschäftigt werden müssen. Der Qualität förderlich sein könnte auch die vorgesehene Erhöhung der Beiträge an Aus- und Weiterbildungen.⁵⁴⁸ Ebenfalls der Qualität dienen sollen zusätzliche Kompetenzen

⁵⁴³ Ebenda, S. 5 und S. 14.

⁵⁴⁴ Ebenda, S. 14 f.

⁵⁴⁵ Ebenda, S. 18.

⁵⁴⁶ Rechenschaftsbericht der Regierung 2022, S. 383: Die Zeit-Verlag Anstalt (Herausgeberin der *lie.zeit*) hatte CHF 43'497 direkte Medienförderung und CHF 14'128 für die Verbreitung erhalten. Die Media Service AG (Betreiberin von 1FLTV) CHF 87'699 direkte Medienförderung und CHF 899 für die Verbreitung.

⁵⁴⁷ Siehe hierzu Kapitel 4.2.5.2 und *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt*, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG, S. 20.

⁵⁴⁸ Siehe Art. 7 Abs. 1 Bst. b MFG-Vernehmlassungsentwurf und *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt*, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG, S. 17.

der Medienkommission, die gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag im Mediengesetz verankert würden,⁵⁴⁹ aber wegen Bedenken aus der Medienbranche noch zu reden geben dürften.⁵⁵⁰

Die von der Regierung zur Diskussion gestellten Änderungen sollen überdies die Entwicklung neuer digitaler Medienangebote fördern und eine «Anschubfinanzierung für neue Marktteilnehmer» bereithalten.⁵⁵¹ In der Tat ist das geltende MFG von 2006 nicht auf die Gründung neuer Medienunternehmen ausgerichtet, werden doch die Abgeltungen für die Ausgaben erst nachträglich ausgerichtet.⁵⁵² Ob die in Art. 14a MFG-Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Anschubfinanzierung für elektronische Medien, die in der Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden soll, für attraktiv erachtet wird, werden die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer zeigen. Ob die Anschubfinanzierung – wenn sie tatsächlich ins MFG übernommen wird – nachhaltige Wirkungen zeigt, ist nochmals eine andere Frage.⁵⁵³ Diese stellten sich auch bei Art. 7 Abs. 1 Bst. c MFG-Vernehmlassungsentwurf, gemäss dem 50% der externen Projekt- und Investitionskosten zur Entwicklung elektronischer Medienangebote vom Land übernommen würden. Die ebenfalls vorgesehene Übernahme von 25% der für die «postalische Frühzustellung» eines Mediums anfallenden Kosten (Art. 7 Abs. 1 Bst. a^{bis}) steht in einem Widerspruch zu den als erwünscht bezeichneten neuen digitalen Angeboten. Der Vernehmlassungsbericht begründet diese Subventionierung

⁵⁴⁹ Ebenda, S. 20 und S. 24 f.: Die Medienkommission würde verpflichtet, einen Journalistenkodex zu erlassen, einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Medienlandschaft und die Qualität der Medien zu verfassen und geltend gemachte Verletzungen des Journalistenkodexes und der journalistischen Grundsätze von Art. 6 f. MedienG zu prüfen.

⁵⁵⁰ Siehe die Kritik der von Vaterland-Journalisten angesprochenen Präsidentin des Schweizer Presserates: *Sele, David*, Medienförderung: Schweizer Presserat ist «offen für intensivere Zusammenarbeit», Vaterland, 20.07.2023, S. 3.

⁵⁵¹ *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt*, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG, S. 5.

⁵⁵² So ausdrücklich Art. 5 MFG und *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt*, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG, S. 18.

⁵⁵³ Darauf weist Erbprinz Alois hin: «Wenn sich aus einem Startup ein etabliertes Medium entwickelt, muss es auch langfristig überleben können. Gerade in Zeiten der Digitalisierung, in der viel von den ehemaligen Werbeeinnahmen weggebrochen sind, müssen wir die Frage der Medienförderung anders angehen als früher.»: *Blank, Valeska*, «Die Medienförderung wird uns mehr kosten», Vaterland, 20.01.2024, S. 3.

damit, dass die Einstellung der Frühzustellung den «Rückgang bei den Abonnenten weiter beschleunigen» würde.⁵⁵⁴

Ob es sinnvoll ist, dass die Medienunternehmen ihre Anträge auf Ausrichtung der Förderbeiträge jährlich einreichen müssen (siehe Art. 8 Abs. 1 MFG) und keine Garantie haben, dass ihnen die gestützt auf Art. 6 und 7 MFG zustehenden Summen auch tatsächlich ausbezahlt werden,⁵⁵⁵ wurde im Vernehmlassungsbericht nicht thematisiert. Wie bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten⁵⁵⁶ sprechen auch bei privaten Medienunternehmen Argumente für eine gewisse Planungssicherheit.

4.2.5.11 Zwischenfazit

In Liechtenstein herrscht kein Mangel an Vorgaben, welche die Medienunternehmen und ihre Mitarbeitenden zum professionellen Arbeiten anhalten. Das Medienförderungsgesetz enthält hingegen keine ausdrücklichen Normen, welche die Ausrichtung der Förderungsbeiträge an die Respektierung der vom Mediengesetz statuierten Pflichten knüpfen. Obwohl solchen Normen lediglich eine deklaratorische Wirkung zukommen würde, könnten sie sich als sinnvoll erweisen, weil so die Pflichten der geförderten Unternehmen vollständig im Medienförderungsgesetz abgebildet würden.

Über die im Vernehmlassungsbericht der Regierung vom Juli 2023 vorgesehenen neuen Kompetenzen der Medienkommission, mit welchen diese aktiver auf die journalistische Qualität einwirken müsste, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Aus vergleichender Sicht könnte angemerkt werden, dass Institutionen, die regelmässig Beschwerden behandeln, eine detailliertere Praxis und ein grösseres Renommee entwickeln können als die voraussichtlich nur selten in Erscheinung tretende liechtensteinische Medien-

⁵⁵⁴ Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Vernehmlassungsbericht MFG und MedienG, S. 16.

⁵⁵⁵ Dies deshalb, weil der Landtag gemäss Art. 14 MFG den zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag jährlich im Finanzgesetz festlegt und weil dann, wenn die Summe der zugesprochenen Förderungsbeiträge die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, gemäss Art. 9 Abs. 2 MFG die Förderungsbeiträge aller Medienunternehmen anteilmässig zu kürzen sind. Eine solche Situation trat in den letzten Jahren nie ein.

⁵⁵⁶ Siehe insbesondere Kapitel 8.3.2.

kommission. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass solche Gremien unabhängig sind und ihre Mitglieder für unparteiisch gehalten werden.

Die Umsetzung der Forderung, dass private Medienunternehmen, die öffentliche Gelder erhalten, politisch und weltanschaulich neutral sein müssen, stünde in einem Spannungsverhältnis zur Medienfreiheit. Je weiter Offenlegungspflichten und ein Verbot, sich politisch oder gewerkschaftlich zu engagieren oder einer Organisation der Zivilgesellschaft anzugehören, reichen würden, desto problematischer würden die Vorgaben auch mit Blick auf die Meinungsfreiheit und die persönliche Freiheit der einzelnen Journalistinnen und Journalisten und mit Blick auf den Datenschutz.⁵⁵⁷ Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Vernehmlassungsbericht der Regierung vom Juli 2023 keine entsprechenden Vorgaben vorschlägt.

4.3 DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN IN DER SCHWEIZ

Art. 93 Abs. 1 BV erklärt die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen zur Sache des Bundes.⁵⁵⁸ Entsprechend ist das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) von zentraler Bedeutung. In ihm werden die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geregelt.⁵⁵⁹

4.3.1 ORGANISATION, AUFTRAG UND UNABHÄNGIGKEIT DER SRG

Art. 24 RTVG erteilt der Schweizerischen Radio und Fernsehgesellschaft SRG SSR einen Programmauftrag.⁵⁶⁰ Die SRG erbringt einen «Dienst für die Allgemeinheit» (so Art. 23

⁵⁵⁷ Siehe auch die Kritik an einem Vorstoss im Parlament des Kantons Waadt: *Reichen, Philippe*, Bürgerliche sorgen sich um Interessenkonflikte bei Journalisten, *Tages-Anzeiger*, 24.05.2023, S. 5. Die Ratsdebatte betraf das Postulat 23_POS_45 «Postulat Cédric Weissert et consorts - La transparence des deux côtés du miroir» vom 3. Mai 2022: https://www.vd.ch/toutes-les-autorites/grand-conseil/depute-e-s/detail-objet/objet/23_POS_45/membre/297650. Das Postulat muss von der Waadtländer Regierung bis am 23. Mai 2024 beantwortet werden.

⁵⁵⁸ Siehe Kapitel 3.1.1.

⁵⁵⁹ Art. 1 Abs. 1 RTVG.

⁵⁶⁰ Wegen des Nebeneinanders von freiem Marktzugang und Betrauung konzessionierter Rundfunkveranstalter mit dem Erbringen des Service public, wird von einem «dualen», «ansatzweise

RTVG).⁵⁶¹ Es handelt sich bei ihr aber nicht um ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, sondern um ein öffentliches und unabhängiges Medienunternehmen in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins,⁵⁶² also um «ein privatrechtliches Gebilde» «mit herausgehobener Stellung».⁵⁶³

Die inhaltliche Unabhängigkeit der SRG ist gewährleistet (siehe Art. 6 RTVG, der für sämtliche Programmveranstalter gilt). Die Bundesbehörden dürfen den Veranstaltern keine inhaltlichen Vorgaben machen. Das gilt selbstredend auch für kantonale und kommunale Behörden. Sie alle dürfen die Veranstalter nicht zur Ausstrahlung bestimmter Inhalte verpflichten, abgesehen von den in Art. 8 RTVG verankerten Bekanntmachungspflichten, die insbesondere dringliche polizeiliche Bekanntmachungen betreffen oder Hinweise zum Verhalten wie während der Corona-Pandemie.⁵⁶⁴

Das BAKOM gibt regelmässig bei unterschiedlichen Institutionen Programmanalysen der Radio- und Fernsehprogramme sowie des Online-Angebots der SRG in Auftrag.⁵⁶⁵ Die beauftragten Expertinnen und Experten prüfen, wie der Leistungsauftrag umgesetzt wird.⁵⁶⁶ In ihrer Prüfung der Aufsicht des BAKOM über die SRG kritisierte die Eidge-

dualen» (so z.B. *Häner et al.*, Besonderes Bundesverwaltungsrecht, S. 212) oder «nicht rein dualistisch ausgeprägten» System (so *Piolino*, S. 51, ähnlich *Nobel/Weber*, Medienrecht, 6. Kapitel N. 112) gesprochen.

⁵⁶¹ Deutlich: *Bundesrat*, «Service-public-Bericht», S. ii: «Es handelt sich hier um einen eigentlichen Dienst an der Gesellschaft, nicht um ein rein subsidiäres Angebot für den Fall von Marktversagen.»

⁵⁶² Siehe *Nobel/Weber*, Medienrecht, 6. Kapitel N. 122. Die Statuten der SRG müssen gemäss Art. 31 Abs. 2 RTVG durch das UVEK genehmigt werden.

⁵⁶³ *Biaggini*, BV-Kommentar, Art. 93 N 8

⁵⁶⁴ Gleichwohl zieht *Piolino*, S. 535, ein eher kritisches Fazit: «Diese Zuständigkeitskonzentration [...] dürfte auf den ersten Blick einen nicht unerheblichen und im Fall der SRG einen sich in der Nähe einer unzulässigen Beherrschung bewegenden Eingriff in das Staatsunabhängigkeitsgebot darstellen. Diese Eingriffsschwere muss allerdings vor dem Hintergrund des auf Stabilität ausgerichteten politischen System der Schweiz relativiert werden.»

⁵⁶⁵ EFK, Prüfung der Aufsicht, S. 19. Siehe die Links zu den Berichten unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/programmanalysen-srg-radios.html>.

⁵⁶⁶ *Link*, Analyse der Radioprogramme, prüfte (so S. 9), «wie die Deutschschweizer SRG-Radiosender den Leistungsauftrag, den ihnen ihre Konzession, das RTVG und die RTVV vorgibt, im Jahr 2020 umsetzten. Sofern methodisch sinnvoll wird dabei auch aufgezeigt, inwiefern sich Inhalte und deren Aufbereitung im Zeitverlauf verändert haben.»

nössische Finanzkontrolle (EFK) im Jahr 2022, dass in der SRG-Konzession⁵⁶⁷ «äusserst selten» «explizit messbare Grössen hinsichtlich Qualität oder Erfolg des Programms» formuliert werden.⁵⁶⁸ Sie empfahl dem BAKOM, «jährlich die wesentlichsten Ergebnisse der Aufsicht zusammenzufassen und zu publizieren und dabei den Erfüllungsgrad der Konzessionsvorgaben zu beurteilen.»⁵⁶⁹

4.3.2 GRUNDZÜGE DER FINANZIERUNG DER SRG

Die Finanzierung der SRG erfolgt nach Art. 34 RTVG grösstenteils durch die Abgabe für Radio und Fernsehen.⁵⁷⁰ Im Jahr 2022⁵⁷¹ stammten 79,5% der Einnahmen der SRG aus dieser Abgabe, 10,6% aus TV-Werbung, 2,4% aus Sponsoring und 2,6% waren Programmertrag. Im Jahr 2021 war die Verteilung sehr ähnlich: 80,1% der Einnahmen stammten aus der Abgabe, 10,7% aus TV-Werbung, 2,4% aus Sponsoring und 2,3% waren Programmertrag.⁵⁷² Gemäss Gesetz stehen der SRG diese Finanzierungsquellen wie die Einnahmen aus Werbung offen, soweit das RTVG, die Verordnung, die Konzession oder das einschlägige internationale Recht sie nicht beschränken. Den grössten Ausgabenposten der SRG bildet der Personalaufwand.⁵⁷³

⁵⁶⁷ Siehe Fn 126.

⁵⁶⁸ EFK, Prüfung der Aufsicht, S. 18. *Link*, Analyse der Radioprogramme, S. 136, sagte: «Wie die SRF-Radioprogramme auf ihr Publikum wirken und ob sie – wie in der Konzession gefordert – das Verständnis und den Austausch unter den Schweizer Landesteilen, Kulturen oder Religionen tatsächlich fördern, kann mittels der hier vorliegenden Inhaltsanalyse aus methodischen Gründen nicht geklärt werden. Allerdings kann ermittelt werden, ob in den Programmen Themen aufgegriffen werden, die beispielsweise den «Austausch zwischen den Landesteilen und Sprachgemeinschaften» oder den «Austausch zwischen den Kulturen in der Schweiz» betreffen.» Bezuglich der Online-Angebote enthält die SRG-Konzession in Art. 18 Abs. 2 strikte Vorgaben, die überprüft werden. So: *Publicom*, Analyse, S. 32 ff.

⁵⁶⁹ EFK, Prüfung der Aufsicht, Empfehlung 1, S. 21.

⁵⁷⁰ Siehe hierzu Kapitel 5.1.

⁵⁷¹ SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 73: Einnahmen aus der Medienabgabe: CHF 1'230,9 Mio., TV-Werbung CHF 163,8 Mio., Sponsoring CHF 36,6 Mio., Programmertrag CHF 40,3 Mio., übriger Ertrag (hauptsächlich aus Bundesbeiträgen für SWI swissinfo.ch und tvsvizzera.it) CHF 77,1 Mio.

⁵⁷² SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 70: Einnahmen aus der Medienabgabe: CHF 1'222,9 Mio., TV-Werbung CHF 164,1 Mio., Sponsoring CHF 37,4 Mio., Programmertrag CHF 35,8 Mio., übriger Ertrag (insbesondere Gebäudeverkäufe) CHF 66,8 Mio.

⁵⁷³ SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 204: Der Personalaufwand machte im Stammhaus mit rund CHF +753 Mio. knapp 50% des gesamten Betriebsaufwands von CHF 1'514 Mio. aus, im Jahr

Nach Art. 3a RTVG sind Radio und Fernsehen – wie von Art. 93 Abs. 3 BV vorgegeben – vom Staat unabhängig. Die SRG ist dabei in finanzieller Hinsicht insofern von staatlichen Beschlüssen unabhängig, als ihre Finanzierung zu über drei Vierteln aus Einnahmen aus der Medienabgabe erfolgt und nicht aus allgemeinen Finanzmitteln, über welche das Parlament oder die Regierung periodisch beschliessen müsste. Auch in der Verwendung ihrer Mittel hat die SRG grosse Freiheiten.⁵⁷⁴ Art. 6 Abs. 6 der SRG-Konzession vom 29. August 2018⁵⁷⁵ verlangt allerdings, dass die SRG für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags im Bereich Information «Mittel in der Höhe von mindestens der Hälfte ihrer Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen» einsetzt.⁵⁷⁶ Art. 9 Abs. 2 Satz 2 SRG-Konzession nimmt indirekt auf die finanzielle Ausstattung der SRG Bezug, indem er von der SRG im Bereich Unterhaltung «dank einer höheren Risikobereitschaft» «ein besonderes Mass an Kreativität und Innovation» verlangt.⁵⁷⁷ Einen Gewinn darf die SRG nicht anstreben (so Art. 23 Satz 2 RTVG und Art. 2 Abs. 2 SRG-Konzession). Erlaubt ist ihr jedoch, positive Jahresabschlüsse zu realisieren, «um Verluste aus früheren Jahren ausgleichen und Reserven im Hinblick auf spätere Verluste oder Investitionen aufzubauen zu können.»⁵⁷⁸

Art. 36 Abs. 1 RTVG verpflichtet die SRG, ihre Bücher nach den Vorschriften, die für Aktiengesellschaften gelten, und nach den von den Schweizer Börsen anerkannten

2022 (SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 232) waren es mit CHF 781 Mio. 51,6% des gesamten Betriebsaufwands.

⁵⁷⁴ Allerdings muss die SRG gemäss Art. 38 SRG-Konzession (siehe Fn 126) dem UVEK nicht nur die Konzernrechnung sowie ihre Jahresrechnung zur Kenntnis bringen, sondern auch ihren Vorschlag und die Finanzplanung.

⁵⁷⁵ Siehe Fn 126.

⁵⁷⁶ Begründet wird dies im Erläuternden Bericht zur SRG-Konzession (siehe Fn 127) auf S. 5 damit, dass es sich bei der Information um einen Kernbereich der Aufgaben der SRG handelt, in dem von der SRG «weiterhin ein kontinuierliches und umfassendes Angebot an publizistischen Leistungen» erwartet wird.

⁵⁷⁷ Im Erläuternden Bericht zur SRG-Konzession (siehe Fn 127) steht auf S. 7 zu Art. 11 SRG-Konzession: «Bereits in Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Konzession wird die SRG auf ein im Vergleich zum Angebot kommerzieller Anbieter höheres Mass an kreativer Risikobereitschaft und Innovation verpflichtet. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die SRG dank der hauptsächlich mittels Medienabgabe gesicherten Finanzierung einem viel geringeren wirtschaftlichen Druck und Quotendiktat unterliegt als kommerzielle Veranstalter.»

⁵⁷⁸ So die Bemerkung zu Art. 2 im Erläuternden Bericht zur SRG-Konzession (siehe Fn 127).

Standards der Rechnungslegung zu führen. Das UVEK übt die Finanzaufsicht über die SRG aus.⁵⁷⁹ Es darf die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)⁵⁸⁰ mit Sonderprüfungen beauftragen.⁵⁸¹ Die SRG ist jedoch explizit von der Finanzaufsicht durch die EFK ausgenommen.⁵⁸² Verschiedene parlamentarische Vorstösse, die SRG der Prüfung durch die EFK zu unterwerfen, scheiterten.⁵⁸³ Der Bundesrat führte am 24. Februar 2021 aus: «Mit der internen Revision, der aktienrechtlichen Revision, der Finanzaufsicht durch das UVEK sowie der Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird über die SRG eine umfassende Finanzaufsicht ausgeübt.»⁵⁸⁴ Die EFK kam 2022 bei der Prüfung der Aufsicht des UVEK über die SRG hingegen zum Schluss, dass das BAKOM seine Möglichkeiten besser ausschöpfen solle, «um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und bestimmungsgemässen Mittelverwendung abgeben zu können».⁵⁸⁵ Die EFK fand, die Aufsicht über die bestimmungsgemässen und wirtschaftliche Verwendung der Mittel werde «nur sehr eingeschränkt» wahrgenommen.⁵⁸⁶

4.4 DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN IN ÖSTERREICH

4.4.1 ORGANISATION UND AUFTRAG DES ORF

Der Österreichische Rundfunk ORF ist im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) geregelt. Gemäss § 1 Abs. 1 ORF-Gesetz handelt es sich beim

⁵⁷⁹ Siehe die Schilderung des konkreten Ablaufs bei EFK, Prüfung der Aufsicht, S. 21-23.

⁵⁸⁰ Die EFK findet ihre Grundlage im Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0.

⁵⁸¹ Ein solcher Auftrag ging letztmals im Jahr 2005 an die EFK: EFK, Prüfung der Aufsicht, S. 5. Siehe EFK, Prüfung der Finanzlage und Wirtschaftlichkeit.

⁵⁸² Art. 36 Abs. 6 RTVG.

⁵⁸³ Zuletzt die von Nationalrat Christian Lohr eingebrachte Motion 20.4671 «Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft. Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle». Die parlamentarische Initiative 22.498 «Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellen» ist noch nicht in der Bundesversammlung behandelt worden.

⁵⁸⁴ Stellungnahme zur Motion 20.4671 (siehe Fn 583).

⁵⁸⁵ EFK, Prüfung der Aufsicht, Empfehlung 2, S. 24.

⁵⁸⁶ EFK, Prüfung der Aufsicht, S. 24.

ORF um eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Generaldirektor und der Publikumsrat.⁵⁸⁷

Der mit «Unternehmensgegenstand» überschriebene § 2 ORF-Gesetz gibt vor, welche Tätigkeiten der ORF ausüben darf und welche ausserhalb des erlaubten Bereichs sind. Nicht von § 2 Abs. 1 ORF-Gesetz erfasste Aktivitäten darf der ORF nicht ausüben.⁵⁸⁸ Enger gefasst als der Unternehmensgegenstand ist der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF. Dieser wird in den §§ 3 bis 5 ORF-Gesetz detailliert umschrieben. § 5a ORF-Gesetz verlangt überdies zur Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags das Ausarbeiten von Angebotskonzepten.⁵⁸⁹ Gemäss § 1 Abs. 4 ORF-Gesetz dürfen die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags ausgeübten Tätigkeiten nicht auf Gewinn gerichtet sein.⁵⁹⁰ Nur für die Finanzierung dieser vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfassten Tätigkeiten durfte (bis zum 31. Dezember 2023) das Programmentgelt respektive darf (ab dem 1. Januar 2024) der ORF-Beitrag herangezogen werden.⁵⁹¹ Damit überprüft werden kann, dass die Mittel aus dem Programmentgelt respektive ORF-Beitrag nur für die Finanzierung der vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfassten Tätigkeiten verwendet werden und keine Quersubventionierung anderer Aktivitäten des ORF (die den Unternehmensgegenstand nicht überschreiten dürfen, aber durchaus gewinnorientiert ausgerichtet sein dürfen)⁵⁹² erfolgt, sind letztere organisatorisch und rechnerisch von

⁵⁸⁷ § 19 Abs. 1 ORF-Gesetz. Wegen VfGH-Erkenntnis G215/2022 vom 5. Oktober 2023 muss der Gesetzgeber spätestens auf den 1. April 2025 Änderungen an der Bestellung des Stiftungs- und des Publikumsrates vornehmen.

⁵⁸⁸ *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1403.

⁵⁸⁹ Die Angebotskonzepte sind auf der Website des ORF zum Public Value veröffentlicht unter: https://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=183.

⁵⁹⁰ *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1400, umschreiben das Konzept des öffentlichen Rundfunks Österreichs deshalb als «das eines staatlich verantworteten, gemeinnützigen ‹public service› durch vom Staat getragene, gleichwohl von diesem unabhängige Non Profit Organisationen.»

⁵⁹¹ § 8a Abs. 2 Satz 2 ORF-Gesetz. Siehe auch *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1403.

⁵⁹² § 8a Abs. 1 ORF-Gesetz bezeichnet die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes liegenden, über den öffentlich-rechtlichen Auftrag hinausgehenden Tätigkeiten als «kommerzielle Tätigkeiten».

den im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erbrachten Tätigkeiten zu trennen.⁵⁹³ Die gesetzliche Grundlage für dieses die beihilferechtlichen Vorgaben des EU-Rechts umsetzende Trennungsgebot findet sich in § 8a Abs. 2 ORF-Gesetz.

Die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu erfüllenden Aufgaben gliedert das ORF-Gesetz in die Kategorien «Versorgungsauftrag», «öffentlicht-rechtlicher Kernauftrag» und «besondere Aufträge». Der ORF hat gemäss § 3 Abs. 1 ORF-Gesetz die Pflicht, drei österreichweit empfangbare Programme des Hörfunks und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks anzubieten sowie für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.⁵⁹⁴ Neben diesem Versorgungsauftrag, der eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung in technischer Hinsicht vorschreibt, definiert das Gesetz auch den als «öffentlicht-rechtlichen Kernauftrag» bezeichneten Programmauftrag. Er betrifft die inhaltliche Seite. In neunzehn Ziffern zählt § 4 Abs. 1 ORF-Gesetz auf, was mit den Programmen und weiteren Angeboten erreicht werden soll. Es sind dies insbesondere die «umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen», die «Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens» und die «Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration».⁵⁹⁵ Zugleich findet sich in § 4 Abs. 5 ORF-Gesetz das Objektivitätsgebot.⁵⁹⁶ Verlangt werden vom ORF überdies eine «anspruchsvolle Sendungsgestaltung» und Unverwechselbarkeit.⁵⁹⁷

⁵⁹³ Siehe hierzu *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1404.

⁵⁹⁴ Auf Antrag der Wiener Landesregierung hatte der österreichische Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 2003 weitreichende Änderungen im ORF-Gesetz, insbesondere im Versorgungsauftrag des ORF, geprüft und für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt: VfGH-Erkenntnis G304/01 vom 25. Juni 2003, VfSlg 16.911, ECLI:AT:VFGH:2003:G304.2001.

⁵⁹⁵ Siehe § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ORF-Gesetz. Dazu, wie der ORF mittels Versorgungsauftrag, öffentlich-rechtlichem Kernauftrag, aber auch durch organisatorische Vorkehren auf die Meinungsvielfalt verpflichtet wird, siehe: *Pöschl*, Meinungsvielfalt, S. 48 ff.

⁵⁹⁶ Siehe zu diesem VfGH-Erkenntnis E2281/2020 vom 10. Dezember 2020, Rn. 17 ff.

⁵⁹⁷ Zur geforderten Qualität und zur Unverwechselbarkeit siehe insbesondere § 4 Abs. 3 ORF-Gesetz und § 4a Abs. 4 ORF-Gesetz. Unter dem Stichwort «Public Value» finden sich weiterführende Informationen zum Qualitätssicherungssystem des ORF: https://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=176. Siehe auch *Ogris*, Besondere Transparenzpflichten, S. 106 ff.

In ihrem Ministerialentwurf vom 27. April 2023 nahm die Regierung die sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022⁵⁹⁸ ergebende Pflicht zur Neuregelung der Finanzierung des ORF als Anlass, Änderungen am öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF vorzunehmen. Die Regierung wollte ihn «an das digitale Zeitalter anpassen».⁵⁹⁹ Durch die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu seinen Online-Angeboten⁶⁰⁰ soll der ORF «im Wettbewerb mit grossen, nicht-linearen Anbietern von audiovisuellen Inhalten als wichtige österreichische Stimme konkurrenzfähig bleiben.»⁶⁰¹ So ist dem ORF neu insbesondere die Bereitstellung von Online-only- und Online-first-Inhalten gestattet.⁶⁰² Diese Änderungen stiessen bei ihrer Ankündigung auf heftige Kritik der Zeitungsverlage und der privaten Rundfunkanstalten.⁶⁰³ Dies überrascht nicht, versuchen doch Printmedien ihrerseits, mit digitalen Angeboten Kundinnen und Kunden zu gewinnen.⁶⁰⁴ Die Konkurrenz des ORF und die KommAustria, die neue und wesentlich geänderte öffentlich finanzierte Angebote vorzuprüfen hat,⁶⁰⁵ achteten in der Vergangenheit darauf, dass der ORF bei der Bereitstellung der Online-Angebote und bei seinen Aktivitäten auf social media die ihm im ORF-Gesetz gesetzten Grenzen respektierte.

⁵⁹⁸ VfGH-Erkenntnis G226/2021 vom 30. Juni 2022. Siehe ausführlich zu diesem Urteil Kapitel 5.2.2.

⁵⁹⁹ Siehe die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 1. Siehe zu den Bemühungen der öffentlich-rechtlichen Sender Deutschlands, sich digital zu positionieren, z.B. *Meier, APuZ 25/2023*, S. 50-53.

⁶⁰⁰ Siehe § 4e ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023. Der Auftrag an den ORF für Online-Angebote ist «präzis und taxativ», also zum Schutz der Konkurrenten abschliessend formuliert: Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 6.

⁶⁰¹ So die Formulierung in der Kurzinformation vom 27. April 2023.

⁶⁰² Siehe § 4e Abs. 1 Ziff. 5 und Ziff. 6 ORG-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023. Siehe hierzu erläutrend *Kassai/Kogler, MR 2023*, S. 237 ff.

⁶⁰³ *Kassai/Kogler, MR 2023*, S. 235. Am 3. Mai 2023 protestierte ein Grossteil der Tageszeitungen mit einer weissen Titelseite gegen den Gesetzesentwurf. *Löwenstein, Stephan*, Alle Titelseiten bleiben heute weiss, FAZ online, 03.05.2023. Siehe auch *Verband Österreichischer Privatsender*, Begutachtung.

⁶⁰⁴ Siehe für die Schweiz z.B. unlängst den Bericht über die Pendlerzeitung «20 Minuten», die unter anderem auch mit Videoreportagen junge Leserinnen und Leser aus Social Media zurück auf die «20 Minuten»-App holen will: *Schuler, Edgar*, Sie muss «20 Minuten» neu erfinden, Tages-Anzeiger, 22.05.2023, S. 8, sowie zur Verwendung von Instagram-Stories und TikTok-Videos und ihrer Qualität: *Wirz et al.*, Instagram und Tiktok, Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 49 ff.

⁶⁰⁵ Siehe insbesondere § 6 Abs. 1 ORF-Gesetz.

Entsprechend finden sich verhältnismässig viele Urteile zu Online-Angeboten des ORF⁶⁰⁶ und ist auch in Zukunft mit Beschwerden gegen den ORF zu rechnen.

4.4.2 GRUNDZÜGE DER FINANZIERUNG DES ORF

Der ORF wurde und wird zum kleineren Teil durch kommerzielle Tätigkeiten, zu denen vor allem die Werbung gehört,⁶⁰⁷ und zum grösseren Teil durch das in § 31 ORF-Gesetz geregelte Programmentgelt respektive durch den ORF-Beitrag finanziert. Nach § 31 Abs. 1 ORF-Gesetz hatte – so die Regelung bis zum 31. Dezember 2023 – jeder gegen ein fortlaufendes Programmentgelt ein Recht auf Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen.⁶⁰⁸ Lehre und Rechtsprechung gingen von der «Fiktion eines zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Rundfunkteilnehmer und ORF» aus und attestierten dem Programmentgelt eine zivilrechtliche Natur.⁶⁰⁹

Gemäss dem vom Nationalrat am 5. Juli 2023 beschlossenen «Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz [...] geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird [...]»,⁶¹⁰ wurde das Programmentgelt am 1. Januar 2024 durch den als geräteunabhängige Haushaltabgabe ausgestalteten «Finanzierungsbeitrag (ORF-Beitrag)» abgelöst.⁶¹¹ Wer den ORF-Beitrag entrichten muss und wie die Erhebung erfolgt, wird im neu geschaffenen Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Bei-

⁶⁰⁶ Siehe z.B. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die «Wahl13»-App und die «Skiweltcup»-App des ORF: BVwG-Erkenntnis W120 2008698-1 vom 11. Februar 2015 ECLI:AT:BV WG:2015:W120.2008698.1.00. Siehe auch die Ausführungen bei *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1406 f., und speziell zur Facebook-Präsenz des ORF *Truppe*, Das ORF-Facebook-Verbot, S. 181 ff.

⁶⁰⁷ Siehe v.a. § 8a Abs. 4 und §§ 13 ff. ORF-Gesetz und zur Zulässigkeit der gewinnorientierten kommerziellen Kommunikation § 8a Abs. 2 Satz 3 ORF-Gesetz.

⁶⁰⁸ § 31 Abs. 1 Satz 1 ORF-Gesetz lautete bis zum 31. Dezember 2023: «Jedermann ist zum Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmentgelt (Radioentgelt, Fernsehentgelt) berechtigt.»

⁶⁰⁹ *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 297 und S. 301.

⁶¹⁰ BGBl. I Nr. 112/2023.

⁶¹¹ Siehe sogleich Kapitel 5.2.3.

trags-Gesetz 2024)⁶¹² geregelt. In § 31 Abs. 17 ORF-Gesetz wird deshalb seit dem 1. Januar 2024 auf das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 verwiesen.

Die Höhe des Programmentgelts wurde bisher und die Höhe des ORF-Beitrags wird künftig gestützt auf § 31 ORF-Gesetz ausgehend vom Antrag des Generaldirektors des ORF vom Stiftungsrat des ORF festgelegt. Der Antrag muss dabei ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren durchlaufen. An diesem Verfahren wird durch die Umstellung auf den ORF-Beitrag nichts geändert.⁶¹³ Seit dem 1. Februar 2022 betrug das Programmentgelt 18,59 Euro netto pro Monat.⁶¹⁴ Nach allen Abzügen (Abgaben, Gebühren und Steuern) verblieben dem ORF gemäss seinen Angaben vom 22. März 2023 60 Cent pro Tag, das waren 17,98 Euro pro Monat.⁶¹⁵ Gemäss dem ORF-Gesetz in der aktuellen Fassung darf der ORF-Beitrag in den Jahren 2024 bis 2026 den Betrag von monatlich 15,30 Euro nicht übersteigen.⁶¹⁶

Da künftig alle Haushalte zur Finanzierung des ORF beitragen müssen, stellte die Regierung «ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an den Aktivitäten des ORF und insbesondere an der Verwendung der dem ORF auf diese Weise zukommenden Mittel» fest.⁶¹⁷ Sie begegnete diesem mit detaillierten Vorgaben zur Transparenz.⁶¹⁸

4.4.3 DIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2023 ERHOBENEN RUNDFUNKGEBÜHREN

Bis zum 31. Dezember 2023 zog die GIS Gebühren Info Service GmbH die so genannten «Rundfunkgebühren» ein.⁶¹⁹ Dabei handelte es sich um mehrere Beiträge, Abgaben und Entgelte, die ihre Grundlage in verschiedenen Gesetzen fanden, nämlich im Rund-

⁶¹² BGBI. I Nr. 112/2023.

⁶¹³ Siehe sogleich Kapitel 6.2.2.

⁶¹⁴ Zu dieser letzten Erhöhung siehe Kapitel 6.2.2.

⁶¹⁵ <https://der.orf.at/kundendienst/gebuehren/index.html> (Stand vom 22. März 2023, unterdessen durch aktuellere Informationen ersetzt).

⁶¹⁶ § 31 Abs. 19 Ziff. 2 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBI. I Nr. 112/2023.

⁶¹⁷ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 8.

⁶¹⁸ Siehe § 7a ORF-Gesetz in der Fassung von BGBI. I Nr. 112/2023. Verschiedene der Informationen dürften auch die private Konkurrenz des ORF interessieren: *Kassai/Kogler*, MR 2023, S. 241.

⁶¹⁹ Siehe hierzu Kapitel 6.2.1.

funkgebührengesetz (RGG)⁶²⁰, im Kunstförderungsbeitragsgesetz⁶²¹, in verschiedenen Gesetzen der Bundesländer und im ORF-Gesetz. Sie setzten sich aus der Radio-/Fernsehgebühr⁶²², aus dem Kunstförderungsbeitrag, aus der Landesabgabe und dem bereits erwähnten Programmentgelt des ORF zusammen. Die Radio-/Fernsehgebühren gelangten ans Bundesministerium für Finanzen und der Kunstförderungsbeitrag an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zum Zweck der Kunstförderung und der Kulturförderung. Die Höhe und den Verwendungszweck der Landesabgabe legte demgegenüber jedes Bundesland selbst fest. Die Einnahmen flossen dem jeweiligen Landesbudget zu. Vorarlberg und Oberösterreich erhoben keine Landesabgabe. Wegen der verschieden hohen Landesabgabe waren die Rundfunkgebühren je nach Bundesland unterschiedlich hoch. Das gestützt auf das ORF-Gesetz erhobene Programmentgelt stellte demnach nur einen Teil der geschuldeten Summe dar. Nur dieses Programmentgelt kam dem ORF zugute.

Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023 führten zu den Rundfunkgebühren aus:

«Die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen – an deren Einhebung der Kunstförderungsbeitrag, die Landesabgaben und das Programmentgelt des ORF derzeit anknüpfen – sollen entfallen. [...] Der Kunstförderungsbeitrag soll als Bundesabgabe entfallen, stattdessen sollen entsprechende finanzielle Mittel künftig im Bundesfinanzgesetz für die Kunst- und Kulturförderung bereitgestellt werden. Den Landesgesetzgebern soll wie bisher die Möglichkeit offenstehen, von den Gegenständen, an die die Beitragspflicht anknüpft, Abgaben zu erheben. Die Erhebung des ORF-Beitrages und der damit wie bisher verbundenen Landesabgaben soll im Vergleich zum Rundfunkgebührengesetz deutlich vereinfacht und effizienter werden.»⁶²³

⁶²⁰ Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021.

⁶²¹ Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981), BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2021.

⁶²² Damit ist die gestützt auf das RGG geschuldete Gebühr für die Empfangseinrichtungen, also – vereinfacht und veraltet gesagt – für die Radio- und Fernsehgeräte gemeint.

⁶²³ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 3.

Das Rundfunkgebührengesetz (RGG) tritt gemäss dem «Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz [...] geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird [...]»,⁶²⁴ ausser Kraft.⁶²⁵ Die GIS Gebühren Info Service GmbH wird umbenannt in «ORF-Beitrags Service GmbH». Sie wird als mit behördlichen Aufgaben beliehenes Unternehmen den ORF-Beitrag sowie «sonstige damit verbundene Abgaben»⁶²⁶ erheben.⁶²⁷ Private Rundfunkanstalten erhielten unter der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Regelung keine Anteile am Programmengelt und werden auch nach Inkrafttreten der neuen Regelung nicht am ORF-Beitrag beteiligt.

4.5 DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN IN DEUTSCHLAND

4.5.1 ALLGEMEINES

Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehören die neun in der ARD⁶²⁸ zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten,⁶²⁹ das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF)⁶³⁰

⁶²⁴ BGBI. I Nr. 112/2023.

⁶²⁵ Siehe Art. 3 und den Titel des «Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz [...] geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 aufgehoben werden», BGBI. I Nr. 112/2023.

⁶²⁶ Damit sind wohl die gestützt auf Landesgesetze geschuldeten Abgaben gemeint.

⁶²⁷ Siehe § 10 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 in der Fassung von BGBI. I Nr. 112/2023.

⁶²⁸ Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD). Zur komplizierten, nur «rudimentär umrissenen» Struktur der ARD siehe z.B. *Binder*, ZUM 2022, S. 886 ff.

⁶²⁹ Neben den Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk und Westdeutscher Rundfunk gehört auch die Deutsche Welle zur ARD. Bei der Deutschen Welle handelt es sich um eine Rundfunkanstalt für den Auslandsrundfunk. Siehe insbesondere §§ 1, 3 und 4 Deutsche-Welle-Gesetz, Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBI. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBI. I S. 4250) geändert worden ist. Die Landesrundfunkanstalten können ihrerseits mehrere Bundesländer umfassen, so wie der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) vom 4. bis 9. März 2021, Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 47 vom 9. Juli 2021, S. 498-513. Siehe zum NDR-Staatsvertrag *Meyer*, NordÖR 2021, S. 325 ff.

⁶³⁰ Siehe die Vielzahl an Links zu den Erlassen, welche Normen für das ZDF enthalten, auf der Website des ZDF unter: <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-rechtsgrundlagen-und>

und das Deutschlandradio⁶³¹. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Pflicht zu Binnenpluralismus⁶³² und Staatsferne⁶³³ und soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beitragen.⁶³⁴ Organisationsrechtlich handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.⁶³⁵ Die Anstaltsform soll einerseits eine «staatsfreie unabhängige Produktion und Verbreitung ermöglichen» und andererseits verhindern, dass sich die Rundfunkanstalten eigenständig eine andere Organisation zulegen.⁶³⁶

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stützt sich auf zwei Pfeiler, den Rundfunkbeitrag und Werbeeinnahmen, wobei dem Rundfunkbeitrag die vorrangige Bedeutung zukommt.⁶³⁷ Die Gebührenfinanzierung soll es dem öffentlichen Rundfunk ermöglichen, seine Funktionen zu erfüllen.⁶³⁸ Eine zu starke Ausrichtung auf Einnahmen

vorschriften-100.html. Der ZDF-Staatsvertrag vom 16. Dezember 1991 findet sich in der aktuell geltenden Version z.B. auf der Website mit dem Landesrecht Hamburg, unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ZDFStVtrHArahmen>.

⁶³¹ Der am 7. November 2020 in Kraft getretene Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts «Deutschlandradio» (Deutschlandradio-Staatsvertrag – DLR-StV) findet sich in der aktuell geltenden Version auf der Website mit dem Bayerischen Recht: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDLR_StV.

⁶³² Aus dieser ergibt sich die «pluralistische Gruppenstruktur». Siehe zu dieser z.B. Hamburger-Kommentar/Medienrecht/*Ladeur 4/110-114*.

⁶³³ Siehe z.B. die in HamburgerKommentar/Medienrecht/*Ladeur 4/108* in Fn 311 angebrachten Verweise auf Urteile des BVerfG.

⁶³⁴ Siehe die Präambel des MStV.

⁶³⁵ Wissenschaftliche Dienste, Rechtsrahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland, S. 8, WD 10 – 3000 – 009/18, 12. Februar 2018, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/547642/7c314e46a0f976ab3afbe9966e6d6889/WD-10-009-18-pdf-data.pdf>. Siehe auch den Link zu den Gesetzen der fünf Bundesländer, die ihren Rundfunk alleine betreiben (Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland) respektive zu den Staatsverträgen (für diejenigen Rundfunkanstalten, die von mehr als einem Bundesland gemeinsam betrieben werden), auf der Website der ARD: <https://www.ard.de/die-ard/wie-wir-funktionieren/Rechtsgrundlagen-Rundfunkgesetze-100>.

⁶³⁶ Siehe z.B. HamburgerKommentar/Medienrecht/*Ladeur 4/86*.

⁶³⁷ Gemäss BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 79, befähigt dies die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, «wirtschaftlich unter anderen Entscheidungsbedingungen zu handeln» und ihre Programme «unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen» zu gestalten.

⁶³⁸ So. z.B. Gersdorf/Paal, InfoMedienR/*Martini*, MStV § 35 Rn. 6.

aus Werbung und Sponsoring könnte gemäss Bundesverfassungsgericht allerdings dazu führen, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ihre Funktion nicht mehr wie gewünscht erfüllen.⁶³⁹ Der Rundfunkbeitrag darf nicht durch direkte Zuwendungen aus dem Staatshaushalt abgelöst werden.⁶⁴⁰ Das Bundesverfassungsgericht hielt mehr als einmal fest, dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein grundrechtlicher Finanzierungsanspruch zukommt.⁶⁴¹

Wegen der Zuständigkeit der Bundesländer⁶⁴² finden sich die wichtigsten Bestimmungen für den Rundfunk und die Telemedien⁶⁴³ in drei von allen sechzehn Bundesländern abgeschlossenen Staatsverträgen. Jeder von ihnen enthält Normen für die Finanzierung.

4.5.2 MEDIENSTAATSVERTRAG

Den weitesten Anwendungsbereich weist der «Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland» vom 14. bis 28. April 2020 auf.⁶⁴⁴ Er trat am 7. November 2020 als «Medienstaatsvertrag (MStV)» in Kraft⁶⁴⁵ und hob den bis dahin

⁶³⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. September 2007 – 1 BvR 2270/05, Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung, ECLI:DE:BVerfG:2007:rs20070911.1b vr227005, BVerfGE 119, 181-246, Rn. 127: «Auch bedarf der fortwährenden Überprüfung, wie weit die mit der teilweisen Finanzierung über Werbung und Sponsoring verbundene Erwartung, sie könne die Unabhängigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks gegenüber dem Staat stärken (vgl. BVerfGE 83, 238 <290 f.>, 90, 60 <91>), die Nutzung dieser Finanzierungsarten angesichts der mit ihr verbundenen Risiken einer Rücksichtnahme auf die Interessen der Werbewirtschaft, einer zunehmenden Ausrichtung des Programms auf Massenattraktivität sowie einer Erosion der Identifizierbarkeit öffentlichrechtlicher Programme weiterhin rechtfertigen kann.»

⁶⁴⁰ Hamburger Kommentar/Medienrecht/Ladeur 4/127.

⁶⁴¹ Siehe zuletzt: BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 75.

⁶⁴² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16, Rundfunkbeiträge, Rn. 50 f., http://www.bverfg.de/e/rs20180718_1bvr167516.html, BVerfGE 149, 222 [248], sagen ausdrücklich, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags haben und diese Kompetenz durch die Sachmaterie umfasst wird.

⁶⁴³ Insbesondere setzt der MStV auch die AVMD-Richtlinie um. Siehe zur AVMD-Richtlinie Kapitel 9.3.1.

⁶⁴⁴ Siehe Fn 6.

⁶⁴⁵ Siehe z.B. Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 42 vom 27. November 2020, S. 1063 und den vollständigen Text im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt HmbGVBl. Nr. 46 vom 15. September 2020, S. 434-474. Die jeweils aktuell geltende Version findet sich unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MedienStVtr+BW&psml=bsbwuepr0d.psml&max=true>.

mehrmals geänderten Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 auf.⁶⁴⁶ Dabei waren für den öffentlichen Rundfunk keine Änderungen beabsichtigt.⁶⁴⁷ Zugleich änderte er auch den Rundfunkfinanzierungs- und den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab.⁶⁴⁸ In seiner Präambel bezeichnet der Medienstaatsvertrag den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk als die «beiden Säulen des dualen Rundfunksystems».⁶⁴⁹ In rund hundert Paragraphen regelt er sie, wobei subsidiär die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen (§ 1 Abs. 2 MStV). §§ 3 ff. MStV zählen diejenigen Pflichten auf, die in sämtlichen Rundfunkprogrammen zu beachten sind, unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Veranstalter handelt.

§ 26 MStV über den Auftrag eröffnet den III. Abschnitt mit den besonderen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dieser muss – so zum Beispiel ausdrücklich BVerfGE 149, 222 [263] («BVerfG Rundfunkbeiträge» genannt) – die Grundversorgung gewährleisten.⁶⁵⁰ Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben gemäss § 26 Abs. 2 MStV in der Fassung von 2020 «die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.»⁶⁵¹ Mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag von 2022⁶⁵² wird der besondere Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch präziser formuliert. § 26 Abs. 2 Satz 2 MStV lautet seit dem 1. Juli 2023: «Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.» § 26 Abs. 1 Satz 1 MStV bezeichnet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der alten und neuen Fassung als «Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung». Die im Sommer

⁶⁴⁶ Siehe zu diesem Gersdorf/Paal, InfoMedienR/Martini, MStV Präambel Rn. 29 ff.

⁶⁴⁷ Hamburger Kommentar/Medienrecht/Hertel/Nossowitz 27/Vorbemerkung.

⁶⁴⁸ Siehe zum RFinStV und zum RBStV sogleich Kapitel 4.5.3 und Kapitel 4.5.4.

⁶⁴⁹ Siehe zum «Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk»: BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 78 f.

⁶⁵⁰ BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 83.

⁶⁵¹ Siehe dazu, wie das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Vielfalt immer wieder anders begründete: Ross, NVwZ 2023, S. 212 ff.

⁶⁵² Siehe den Text der Änderung z.B. im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 20 vom 16. Mai 2023, S. 188-192.

2023 in Kraft getretene Fassung betont, dass «ein Gesamtangebot für alle» bereitgestellt werden muss und «alle Bevölkerungsgruppen» die «Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht» werden soll.⁶⁵³ Der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag⁶⁵⁴ vom 9. bis 16. Mai 2023 verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten⁶⁵⁵ zu mehr Transparenz. Die neu eingefügten §§ 31a bis 31e MStV geben vor, welche Informationen im Internet und im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.⁶⁵⁶ Zudem muss jede öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ein wirksames Compliance Management System implementieren und eine unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Befragten einzusetzen und eine Ombudsperson beauftragen. Neu stellt der Medienstaatsvertrag auch fachliche Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsgremien und macht ihnen Vorgaben zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks äussert sich der Medienstaatsvertrag ab § 34 MStV. § 34 Abs. 1 MStV sagt: «Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.» § 35 Satz 1 MStV führt aus: «Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag.»⁶⁵⁷ Geregelt werden vom Medienstaatsvertrag insbesondere auch die Ermittlung des Finanzbedarfs (§ 36 MStV) und die Zulässigkeit kommerzieller Tätigkeiten.⁶⁵⁸ Hierbei gelten für ARD, ZDF und Deutschlandradio dieselben Regeln.

⁶⁵³ So § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 6 MStV in der Fassung des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags.

⁶⁵⁴ Siehe den Text der Änderung z.B. im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 40 vom 3. November 2023, S. 350-352.

⁶⁵⁵ Das sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio.

⁶⁵⁶ Gemäss § 31a Abs. 1 MStV sind dies insbesondere die näher umschriebenen «Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung».

⁶⁵⁷ Hamburger Kommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/81: Dadurch wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig von Einschaltquoten.

⁶⁵⁸ § 40 Abs. 1 MStV zählt hierzu: «insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte».

Im nächsten Abschnitt des Medienstaatsvertrags folgen die besonderen Bestimmungen für den privaten Rundfunk, wobei die Voraussetzungen für die Zulassung privater Rundfunkanstalten und die Sicherung der Meinungsvielfalt viel Platz einnehmen. Zur Finanzierung der privaten Rundfunkanstalten sagt § 69 MStV:

«Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus dem Rundfunkbeitrag ist unzulässig. § 112 [MStV] bleibt unberührt.»⁶⁵⁹

4.5.3 RUNDFUNKFINANZIERUNGSSTAATSVERTRAG

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) vom 26. August bis 11. September 1996⁶⁶⁰ regelt in 17 Paragraphen in erster Linie die Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs, die zu diesem Zweck 1995 eingesetzte unabhängige Kommission KEF,⁶⁶¹ die Berichterstattungspflichten sowie die Höhe des Rundfunkbeitrags und seine Aufteilung. Beim Rundfunkbeitrag handelt es sich aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht gemäss BVerfGE 149, 222 [248 ff.] um eine nichtsteuerliche Abgabe, genauer genommen um einen Beitrag.⁶⁶² Von der Qualifikation des Rundfunkbeitrags hängt es ab, ob die Bundesländer zu seiner Festsetzung und Erhebung zuständig sind und wie er begründet werden muss, damit er vor dem Grundgesetz standhält.⁶⁶³

Seit dem April 2015 belief sich der Rundfunkbeitrag auf 17.50 Euro pro Monat. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hatten am 30. April 2019 einen Bedarf angemeldet,

⁶⁵⁹ § 112 MStV regelt die Finanzierung «besonderer Aufgaben», insbesondere so genannter «offener Kanäle».

⁶⁶⁰ Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) vom 26. August bis 11. September 1996. Siehe die aktuelle Version z.B. unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-RdFunkFinStVtrHAV10P3>.

⁶⁶¹ Zur Entstehung der KEF siehe BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), insbesondere Rn. 6 und Rn. 50 ff. Die Gründung der KEF war Ende 1974 beschlossen worden, um eine grösitere Objektivierbarkeit zu erreichen: Gersdorf/Paal, InfoMedienR/Schult, MStV § 36, Rn. 1.

⁶⁶² BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 52-62.

⁶⁶³ Hamburger Kommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/127.

der eine Erhöhung auf 19,24 Euro nach sich gezogen hätte. Die Bedarfsfeststellung der KEF ergab jedoch lediglich eine Erhöhung auf 18,36 Euro. Im Juni 2020 einigten sich die Ministerpräsidentenkonferenz im Ersten Medienänderungsstaatsvertrag auf diese Erhöhung.⁶⁶⁴ Sie wäre am 1. Januar 2021 in Kraft getreten,⁶⁶⁵ scheiterte jedoch am – gemäss dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021 für verfassungswidrig erklärt⁶⁶⁶ – Widerstand des Landes Sachsen-Anhalt.⁶⁶⁷ Das Bundesverfassungsgericht ordnete wegen des «grundrechtlichen Anspruchs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf eine funktionsgerechte Finanzierung» und wegen der diesem Anspruch nicht genügenden Beitragsfestsetzung an, dass «übergangsweise Art. 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags mit Wirkung ab dem 20. Juli 2021» gelte.⁶⁶⁸ Das heisst, dass seit dem 20. Juli 2021 bis zum Erlass einer neuen staatsvertraglichen Regelung der Rundfunkbeitrag in der Höhe von 18,36 Euro geschuldet ist.

Gemäss Bundesverfassungsgericht soll in einem späteren staatsvertraglich vereinbarten Verfahren entschieden werden, wie den Folgen der verspäteten Erhöhung Rechnung getragen wird.⁶⁶⁹ In diesem Verfahren wird wiederum eine Stellungnahme der KEF erforderlich sein plus die Zustimmung aller Bundesländer.

⁶⁶⁴ Landtag von Baden-Württemberg, Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. MÄStV), 27.03.2020, abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7933_D.pdf.

⁶⁶⁵ Siehe den Text des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags z.B. im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 59 vom 6. November 2020, S. 565.

⁶⁶⁶ Siehe BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 78.

⁶⁶⁷ Bereits die Ausführung in BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 187, es liege am Gesetzgeber zu prüfen, «ob das Vetopotential, das in dem Einstimmigkeitsprinzip beim Abschluss von Staatsverträgen liegt [...] gemindert werden sollte», zeigte die Skepsis des BVerfG gegenüber Bundesländern mit einer abweichenden Meinung.

⁶⁶⁸ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 113 f. Von den Rundfunkanstalten wurde der erhöhte Beitrag ab dem 1. August 2021 eingezogen: 23. KEF-Bericht, S. 226.

⁶⁶⁹ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 115.

4.5.4 RUNDFUNKBEITRAGSSTAATSVERTRAG

Wer zur Leistung des Rundfunkbeitrags verpflichtet ist,⁶⁷⁰ ergibt sich aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).⁶⁷¹ Er bildete Art. 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 und trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Art. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags hob den bis dahin geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991 auf.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält 15 Paragraphen. Er legt nicht die Höhe des Rundfunkbeitrags fest, sondern definiert – davon ausgehend, dass im privaten Bereich für jede Wohnung ein Beitrag zu entrichten ist – die Begriffe «Wohnung» und «Betriebsstätten» und legt fest, wer von der Beitragspflicht befreit ist.

4.5.5 ZWISCHENFAZIT

Wie diese Ausführungen zeigen, nehmen die drei Staatsverträge aufeinander Bezug. Sie können gleichzeitig in einem einzigen Staatsvertrag, der «Medienänderungsstaatsvertrag» genannt wird, geändert werden. Hierzu braucht es jedoch die Zustimmung jedes einzelnen Bundeslandes, wie die Ausführungen zum Scheitern des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags belegen.⁶⁷² Hingegen darf gemäss § 116 MStV, § 17 RFinStV und § 15 RBStV jedes Bundesland jeden der drei Staatsverträge kündigen. Wenn ein Bundesland eine Kündigung ausspricht, dürfen die übrigen Bundesländer innert Frist ebenfalls auf das betreffende Datum hin kündigen. Zwischen den übrigen Bundesländern bleiben die betroffenen Staatsverträge in Kraft. Gleichwohl würde bereits die Kündigung eines einzigen Bundeslandes viele Fragen aufwerfen und Anpassungen (insbesondere bei der finanziellen Ausstattung der Rundfunkanstalten und bei der Bestellung ihrer Organe)

⁶⁷⁰ Siehe hierzu näher Kapitel 5.3.

⁶⁷¹ Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) vom 17. Dezember 2010. Die jeweils aktuell geltende Version findet sich z.B. unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RdFunkBeitrStVtr+BW&psml=bsbwueprod.psml&max=true>. In Hamburg ursprünglich veröffentlicht in HmbGVBl. 2011 S. 63. BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 1, zählt die Fundstellen für alle Bundesländer auf.

⁶⁷² Siehe hierzu BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), und zum Dahinfallen des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags z.B. Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.). Nr. 11 vom 19. Februar 2021, S. 70.

notwendig machen.⁶⁷³ Welches Organ eine solche Kündigung beschliessen darf, hängt davon ab, wen das jeweilige Landesrecht zur Kündigung von Staatsverträgen zuständig erklärt. Dies muss nicht zwingend das Landesparlament sein, sondern es kann auch die Landesregierung als Kollegium oder der Ministerpräsident respektive die Ministerpräsidentin allein sein.⁶⁷⁴

Mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021⁶⁷⁵ wurden der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag⁶⁷⁶, angestossen durch eine EU-Richtlinie, revidiert.⁶⁷⁷ Per 1. Juli 2023 wurde der Medienstaatsvertrag durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober und 2. November 2022⁶⁷⁸ einer Änderung unterzogen. Damit wird der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten präzisiert, es wird eine flexiblere Nutzung und stärkere digitale Ausrichtung von Verbreitungswegen vorgesehen, und die Aufgaben der Aufsichtsgremien werden erweitert. Der vom 9. Mai bis zum 16. Mai 2023 unterzeichnete Vierte Medienänderungsstaatsvertrag⁶⁷⁹ unterwirft die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten strengeren Vorgaben und verpflichtet sie zu mehr Transparenz.

4.6 ZUM VERGLEICH: LÖSUNGEN IN FRANZÖSISCH-SPRACHIGEN UND WEITEREN STAATEN

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks per jährlichen Parlamentsbeschluss kommt nicht nur in Liechtenstein vor, sondern zumindest auch in Belgien.

⁶⁷³ So *Mast/Laude*, Kündigung, S. 4, die sich auch zum Fall äussern, dass ein Bundesland den mit seinem/seinen Nachbarn geschlossenen Vertrag über die Landesrundfunkanstalt aufkündigt.

⁶⁷⁴ Letzteres ist gemäss *Mast/Laude*, Kündigung, S. 3, in Brandenburg, Sachsen und Thüringen der Fall.

⁶⁷⁵ Siehe den Text der Änderung z.B. im Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 29 vom 17. Mai 2022, S. 306-311.

⁶⁷⁶ Siehe Fn 1522.

⁶⁷⁷ Die Änderung diente insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70-115.

⁶⁷⁸ Siehe Fn 652.

⁶⁷⁹ Siehe Fn 654.

Sowohl der niederländischsprachige VRT,⁶⁸⁰ als auch die französischsprachige RTBF⁶⁸¹ und der deutschsprachige BRF erhalten jedes Jahr ihre Mittel per Finanzbeschluss des entsprechenden belgischen Parlaments. Beim VRT, der erfolgreich ist im Einwerben von Werbung, machen die öffentlichen Mittel rund 61% des Budgets aus,⁶⁸² bei der RTBF, die über ein kleineres Sendegebiet mit einer weniger starken Wirtschaft verfügt, fast 75%.⁶⁸³ Beim BRF, der mit 58 Angestellten⁶⁸⁴ für die knapp 80'000 Einwohnerinnen und Einwohner Ostbelgiens⁶⁸⁵ und die übrigen Deutschsprachigen in Belgien zwei Radiosender⁶⁸⁶ und in einer Mediathek eine tägliche TV-Nachrichtensendung auf Deutsch bereitstellt,⁶⁸⁷ machen die öffentlichen Mittel 87% des Budgets aus.⁶⁸⁸ Am 14. Dezember 2023 sprach das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem BRF 6,793 Mio. Euro zu für das Jahr 2024.⁶⁸⁹ Als die RTBF gefragt wurde, wie viel sie die einzelne Zuschauerin und den einzelnen Zuschauer koste, antwortete sie gestützt auf die Zahlen des Jahres 2020: Das Total der staatlichen Zuwendungen betrage 288,3 Mio. Euro. Verteilt auf die

⁶⁸⁰ Decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie sagt in Artikel 22: «De VRT heeft als inkomsten de enveloppe aan financiële middelen die overeengekomen is in de beheers-overeenkomst, en de inkomsten uit de activiteiten die de VRT zijn toegestaan overeenkomstig dit decreet, met inbegrip van de inkomsten uit om het even welke distributievorm van het programma-aanbod of delen ervan aan het publiek.»

⁶⁸¹ Décret du 14 juillet 1997 portant statut de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) sagt in Article 27 § 1^{er}: «Les recettes de l'entreprise sont: 1° la subvention affectée annuellement par la Communauté française en contrepartie de l'exécution de sa mission de service public conformément au contrat de gestion; [...].»

⁶⁸² Siehe <https://www.vrt.be/nl/over-de-vrt/financien/inkomsten/>.

⁶⁸³ Siehe https://www.rtb.be/entreprise/article_statut-et-financement?id=3433.

⁶⁸⁴ BRF, Tätigkeitsbericht 2022, S. 33: Der BRF beschäftigte im Jahr 2022 – ohne Lehrlinge – 70 Personen mit einem Vollzeitäquivalent von 57,7. Im Jahr 2023 waren es 52,2 Vollzeitäquivalente: BRF, Unternehmensbroschüre, S. 27.

⁶⁸⁵ Siehe https://ostbelgienstatistik.be/desktopdefault.aspx/tabcid-2569/4686_read-32765/.

⁶⁸⁶ <https://m.brf.be/>.

⁶⁸⁷ https://ostbelgienmedien.be/desktopdefault.aspx/tabcid-4444/7894_read-44512/.

⁶⁸⁸ BRF, Unternehmensbroschüre, S. 30.

⁶⁸⁹ Dekret vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung des Haushaltplans der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltspans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2024.

ca. 2,144 Mio. Haushalte in der französischsprachigen Fédération Wallonie Bruxelles ergebe das einen Betrag von 134 Euro pro Jahr oder 11 Euro pro Monat pro Haushalt.⁶⁹⁰

Das Parlament Luxemburgs entsprach der Empfehlung des Ministerkomitees des Euro-parates CM/Rec(2012)1 on public service media governance⁶⁹¹ nach langfristiger Planbarkeit, als es im Frühling 2022 festlegte, welche Beträge die Regierung in den Jahren 2024 bis 2030 zugunsten der Radio- und Fernsehanstalten sprechen darf.⁶⁹²

Eine andere Lösung hatte Frankreich in der Vergangenheit getroffen und wendet das Land in der Zukunft an: Im Sommer 2022 lösten die Abgeordnetenkammer und der Senat Frankreichs ein Wahlversprechen von Staatspräsident Emmanuel Macron ein, indem sie diejenigen Artikel des Steuergesetzes aufhoben, in denen die so genannte «redevance télé»⁶⁹³ verankert gewesen war.⁶⁹⁴ Der Betrag von 138 Euro pro Jahr war von allen natürlichen und juristischen Personen geschuldet, die über ein Gerät verfügten, mit dem sie fernsehen konnten.⁶⁹⁵ Neu erfolgt die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Frankreichs durch einen Anteil aus der Mehrwertsteuer.

Spanien hatte die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft RTVE (Corporación de Radio y Televisión Española S.A.) auf den 1. Januar 2010 hin komplett geändert.⁶⁹⁶ Den Radio- und Fernsehsendern sind seither insbesondere die Ausstrah-

⁶⁹⁰ *Ruyssen, Arnaud, Combien la RTBF coûte-t-elle à chaque ménage francophone?* 27. September 2021, abrufbar unter: <https://www.rtbf.be/article/combien-la-rtbf-coute-t-elle-a-chaque-menage-francophone-10849778>.

⁶⁹¹ Siehe Kapitel 2.1.

⁶⁹² Loi du 23 mai 2022 autorisant l’État à participer au financement de la mission de service public en matière de télévision, radio et activités digitales confiée à CLT-UFA et RTL Group pour les exercices 2024 à 2030 inclus, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg, Mémorial A n° 251 du 2 juin 2022.

⁶⁹³ Offiziell als «contribution à l’audiovisuel public (CAP)» bezeichnet.

⁶⁹⁴ Siehe zum Gesetzgebungsprojekt *République Française, Réforme du financement de l’audiovisuel public*. Das von der ESA mit Beschluss vom 11. September 2013 (Document No. 318/13/ COL, siehe Fn 268) geprüfte Finanzierungssystem Islands war ähnlich ausgestaltet. Jedenfalls handelte es sich ebenfalls um eine «poll tax», die von der Steuerverwaltung bei natürlichen und juristischen Personen erhoben wurde. Siehe zu Island auch Kapitel 4.1.

⁶⁹⁵ Siehe die mit Gesetz vom 16. August 2022 aufgehobenen Artikel 1605 bis 1605^{quater} des Code général des impôts, abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F88>.

⁶⁹⁶ Ley 8/2009, de 28 de agosto, de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Espa-

lung von Werbung und Teleshopping verboten.⁶⁹⁷ Stattdessen erhält die RTVE Ausgleichszahlungen für die Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem allgemeinen Staatshaushalt, und es werden Abgaben auf den Einnahmen von Betreibern der Bezahlfernsehangebote und den Einnahmen der Telekommunikationsbetreiber erhoben.⁶⁹⁸

Auch mehrere jüngere EuGH-Urteile gewähren einen Einblick in die Ausgestaltung der Finanzierung verschiedener öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. In den dem EuGH vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ging es nicht um die Zulässigkeit des gewählten Finanzierungssystems aus beihilferechtlicher Sicht,⁶⁹⁹ sondern um Fragen zum Gemeinsamen Mehrwertsteuersystem, insbesondere zum Vorsteuerabzug durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten⁷⁰⁰ und zur Erhebung der Mehrwertsteuer auf der «Zwangsgebühr», welche diejenigen Personen entrichten müssen, die Besitzer

ñola, «BOE» núm. 210, de 31 de agosto de 2009, páginas 74003 a 74015, (Gesetz vom 28. August 2009) abrufbar unter: <https://www.boe.es/eli/es/l/2009/08/28/8>. Siehe auch den Beschluss 2011/1/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/09 (ex NN 58/09), ABl. L 1 vom 4.1.2011, S. 9–19, Rn. 12–15. Der Beschluss der EU-Kommission wurde bestätigt mit EuGH, Urteil vom 10. November 2016, DTS Distribuidora de Televisión Digital, SA, Rechtssache C-449/14 P, ECLI:EU:C:2016:848.

⁶⁹⁷ Siehe die erste Übergangsbestimmung (Disposición transitoria primera) des Gesetzes vom 28. August 2009. Eine konsolidierte Version des Gesetzes ist abrufbar unter: <https://www.boe.es/eli/es/l/2009/08/28/8/con>.

⁶⁹⁸ Siehe Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2009.

⁶⁹⁹ Siehe hierzu Kapitel 4.1.

⁷⁰⁰ EuGH, Urteil vom 22. Juni 2016, Odvolací finanční ředitelství gegen Český rozhlas, Rechtssache C-11/15, ECLI:EU:C:2016:470, betraf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG: Der öffentliche tschechische Rundfunk wurde über eine Rundfunkgebühr finanziert, die an einem Rundfunkempfangsgerät anknüpft. EuGH, Urteil vom 16. September 2021, Balgarska natsionalna televizia gegen Direktor na Direktsia «Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika» – Sofia pri Tsentralno upravlenie na NAP, Rechtssache C-21/20, ECLI:EU:C:2021:743, betraf die Richtlinie 2006/112/EG. Der Bulgarische Nationalrundfunk wird (siehe ebenda Rn. 16) «durch einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt finanziert, der für die Vorbereitung, Erstellung und Ausstrahlung nationaler und regionaler Sendungen bestimmt ist. Die Höhe dieses Zuschusses wird auf der Grundlage einer durch Verordnung des Ministerrats gebilligten Pauschale pro Programmstunde festgesetzt. Darüber hinaus erhält BNT Zuschüsse mit im Voraus festgelegten Zielen, die zum Erwerb und zur umfassenden Erneuerung des Anlagevermögens nach einer jährlich vom Finanzminister festgesetzten Liste bestimmt sind.» Überdies darf der Rundfunk Einkünfte aus Werbung und Sponsoring erzielen.

eines Rundfunkempfangsgerätes sind.⁷⁰¹ Das im Sinne der GIS und somit des ORF⁷⁰² ausgefallene EuGH-Urteil vom 26. Oktober 2023⁷⁰³ nützt letzterem nicht mehr allzu lange, weil der ORF-Beitrag am 1. Januar 2024 an die Stelle des Programmentgelts tritt. Da der ORF-Beitrag nicht der Umsatzsteuer unterliegt, wird beim ORF eine Finanzierungslücke entstehen.⁷⁰⁴

5 DIE ZUR ENTRICHTUNG DER RUNDFUNKGEBÜHREN VERPFLICHTETEN

In diesem Kapitel finden sich für die Schweiz, Österreich und Deutschland Angaben darüber, wer Rundfunkgebühren entrichten muss und wer davon befreit ist. Da die Finanzierung des LRF über allgemeine Steuermittel und Werbeeinnahmen erfolgt, erübrigen sich Ausführungen zu Liechtenstein.

5.1 SCHWEIZ

In der Schweiz müssen gemäss Art. 68 Abs. 2 RTVG grundsätzlich alle Privathaushalte,⁷⁰⁵ Kollektivhaushalte⁷⁰⁶ und Unternehmen⁷⁰⁷ eine Abgabe für Radio und Fernsehen leisten.⁷⁰⁸

⁷⁰¹ EuGH Urteil vom 26. Oktober 2023, BM gegen Gebühren Info Service GmbH (GIS), Rechtssache C-249/22, ECLI:EU:C:2023:813, Rn. 29.

⁷⁰² Das Urteil lag deshalb im Interesse des ORF, weil ihm der Vorsteuerabzug für seine Investitionen nur zustand, soweit seine Dienstleistungen der Mehrwertsteuerpflicht unterlagen: Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 12 f. Weil der ORF-Beitrag nicht umsatzsteuerpflichtig ist, wird der ORF den Vorsteuerabzug nicht mehr in vollem Umfang geltend machen können. Siehe dazu *Kassai/Kogler*, MR 2023, S. 247.

⁷⁰³ EuGH BM gegen Gebühren Info Service GmbH (GIS) (siehe Fn 701).

⁷⁰⁴ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 13.

⁷⁰⁵ Art. 69a Abs. 1 RTVG.

⁷⁰⁶ Art. 69c Abs. 1 RTVG.

⁷⁰⁷ Art. 70 RTVG. Siehe zur Begründung BVGer A-1378/2019, Urteil vom 5. Dezember 2019, E. 3.4.1.2.

⁷⁰⁸ Siehe auch: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/abgabe-für-radio-und-fernsehen.html>. Zur Situation ab 1991 siehe *Piolino*, S. 42-44 und S. 50-53.

5.1.1 DIE HAUSHALTABGABE UND DIE ZUR LEISTUNG VERPFLICHTETEN

Für die Abgabe wird seit der RTVG-Revision vom 26. September 2014 nicht mehr zwischen einem Anteil für Radio und einem Anteil für Fernsehen unterschieden, sondern es wird eine pauschale Rechnung pro Haushalt gestellt. Weil es sich um eine «Haushaltabgabe» handelt,⁷⁰⁹ ist die Abgabe immer in voller Höhe geschuldet. Es spielt keine Rolle, ob jemand lediglich einen Radioapparat besitzt und keinen Fernseher hat, oder ob ein Wohnungsinhaber über ein Smartphone, Tablet oder einen Computer mit Internetzugang verfügt und so die Möglichkeit hat, auf Angebote von Rundfunkanstalten zuzugreifen.⁷¹⁰ Es ist auch nicht beachtlich, ob ein Wohnungsinhaber Radio- und Fernsehsendungen konsumiert oder bewusst darauf verzichtet.⁷¹¹ Die Schweiz wechselte von einer «geräteabhängigen Empfangsgebühr zur geräteunabhängigen Haushaltabgabe»^{712, 713} Der Bundesrat begründete diesen Systemwechsel in seiner Botschaft vom 29. Mai 2013 folgendermassen:

«Infolge des technologischen Wandels ist zunehmend unklar, was ein ‹Empfangsgerät› ist. Diese Entwicklung untergräbt das Gebührensystem, ist im Vollzug aufwendig⁷¹⁴ und gefährdet die Finanzierung des Service public in Radio und Fernsehen. [...] Mit dem neuen, geräteunabhängigen Abgabesystem wird für die Erhebung der Abgabe und für die Befreiung von der Zahlungspflicht ein einfaches Verfahren vorgeschlagen. Die Meldepflicht und Einzelfallprüfungen fallen weg. Schwarzkonsumentinnen und

⁷⁰⁹ So der Titel des 2. Abschnitts im 2. Kapitel des RTVG.

⁷¹⁰ So ausdrücklich auch: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/abgabe-für-radio-und-fernsehen/privathaushalte/wer-zahlt.html>.

⁷¹¹ Siehe die Ausführungen in BGer 2C_852/2021 vom 10. Dezember 2021, E. 2.2.

⁷¹² So die Formulierung auf der Website der Serafe AG: <https://www.serafe.ch/de/abgabebefreiung/grundsatz/>.

⁷¹³ BGer 2C_547/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.2, zeichnet die Entscheidung von Bundesrat und Parlament für die Anknüpfung der Abgabe an den Haushalt detailliert nach.

⁷¹⁴ Zur Zahlungsmoral der Privathaushalte und den von der Serafe AG eingenommenen Gebühren siehe Serafe AG Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehabgabe, Tätigkeitsbericht Serafe AG 2020, Zürich 2021, abrufbar unter: https://www.serafe.ch/uploads/media/default/73/SER_Tätigkeitsbericht_2020.pdf.

-konsumenten sowie Kontrollen in den Haushalten und Betrieben wird es nicht mehr geben.»⁷¹⁵

Damit, dass die Anknüpfung an Empfangsgeräte nicht mehr praktikabel sei, wurde auch in BVerfGE 149, 222 [267] argumentiert.⁷¹⁶ Für den Wechsel im System sprach in Deutschland wie in der Schweiz auch die Tatsache, dass die Bereitschaft, die Gebühr zu entrichten, eben gerade wegen der Personen, die ihre Geräte nicht anmeldeten oder via PC, Smartphone etc. Rundfunksendungen konsumierten, nachliess.⁷¹⁷

Wie das Bundesgericht in BGer 2C_547/2022 vom 13. Dezember 2022 ausführlich nachzeichnet, entschied sich der Gesetzgeber «zugunsten der Einheitlichkeit und administrativen Verhältnismässigkeit» ausdrücklich für die Anknüpfung am Haushalt und dagegen, einen grösseren Personenkreis von der Abgabepflicht zu befreien.⁷¹⁸ Es wies die Beschwerde eines allein lebenden Mannes ab, der geltend gemacht hatte, die Abgabe pro Haushalt sei für ihn als Single diskriminierend, sie verstosse gegen die Verfassung und gegen die EMRK.⁷¹⁹

Auf Antrag werden – wie bereits vor Einführung der Haushaltabgabe⁷²⁰ – diejenigen Haushalte von der Abgabepflicht befreit, in denen eine Person lebt, die Ergänzungs-

⁷¹⁵ Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), BBl 2013, 4975 ff, S. 4976. Siehe auch BBl 2013, 4983-4985.

⁷¹⁶ BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 91.

⁷¹⁷ Hamburger Kommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/97 ff.

⁷¹⁸ BGer 2C_547/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.2.2 und E. 3.3.

⁷¹⁹ BGer 2C_547/2022 vom 13. Dezember 2022 sagte, die Haushaltabgabe knüpfte nicht an den Status als Single an (E. 4.1.1), sie verletze Art. 8 Abs. 2 BV nicht offensichtlich (E. 4.1.3). Für die Schematisierung gebe es «gute Gründe», es liege kein Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot und gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (E. 4.2.3) oder gegen Art. 14 EMRK vor (E. 5).

⁷²⁰ Siehe Art. 64 Abs. 1 RTVV in der ursprünglichen Version vom 9. März 2007, AS 2007 787.

leistungen zur AHV oder IV⁷²¹ bezieht.⁷²² Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger⁷²³ sowie Personen, die wegen ihrer geringen Mittel Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hätten aber auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichten,⁷²⁴ erfahren keine Befreiung von der Abgabe.⁷²⁵ Auch eine Beeinträchtigung des Gehörs und Sehbehinderungen befreien gemäss Gesetz nicht von der Abgabe. Es sei denn, die finanzielle Mittel einer betroffenen Person seien so gering, dass sie neben den Leistungen aus der Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen bezieht. Gemäss Art. 61 Abs. 4 Satz 1 RTVV⁷²⁶ sind jedoch taubblinde Personen von der Abgabe befreit, «sofern ihrem Privathaushalt keine abgabepflichtige Person angehört», was angesichts der schwerwiegenden Beeinträchtigung von Menschen mit Taubblindheit wohl nur selten vorkommen dürfte. Das als Übergangslösung vom Parlament⁷²⁷ eingeführte so genannte Opting out für Haushalte ohne Empfangsmöglichkeit bestand nur bis zum 31. Dezember 2023.⁷²⁸

⁷²¹ Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG nennt als Voraussetzung jährliche Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), SR 831.30.

⁷²² BGer 2C_852/2021 vom 10. Dezember 2021, E. 2.3, sieht keine Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung darin, dass nicht auch weitere Personen, die am oder unter dem Existenzminimum leben, von der Abgabe befreit werden. Anders das deutsche BVerfG, siehe die in Fn 809 genannten Fälle. Die Serafe AG stellt auf ihrer Website klar: «Eine Befreiung für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe ist gesetzlich nicht vorgesehen, da die Haushaltabgabe im Grundbetrag der Sozialhilfe enthalten ist. Die Kosten für die Abgabe sind im Existenzminimum bereits berücksichtigt.», <https://www.serafe.ch/de/abgabebefreiung/personen-mit-sozialhilfe/>.

⁷²³ Gemäss Bundesgericht (siehe insbesondere BGer 2C_21/2018 vom 25. Januar 2018 E. 3.3 und BGer 2C_238/2019 vom 14. März 2019 E. 3.2, die auf die ältere Rechtsprechung verweisen) hält dies vor dem Gebot der Rechtsgleichheit stand. Siehe auch den Hinweis auf den ausdrücklichen Entscheid des Gesetzgebers, Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger von der Abgabepflicht zu befreien in BVGer A-1446/2023, Urteil vom 18. September 2023, E. 3.2.3.

⁷²⁴ BVGer A-4520/2020, Urteil vom 20. September 2021, E. 4.7.2 und E. 4.7.3, verneinte eine Verletzung des Rechtsgleichheitsprinzips bei einem Mann, der geltend machte, unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum zu leben, aber weder Sozialhilfe noch eine IV-Rente bezog.

⁷²⁵ Siehe hierzu Kapitel 10.2.2.

⁷²⁶ Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007, SR 784.401.

⁷²⁷ Siehe v.a. Amtl. Bull. NR 2014 S. 275.

⁷²⁸ Das Opting-out gestützt auf Art. 109c RTVG für Privathaushalte, in welchem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitsteht, war gemäss Art. 109c Abs. 7 RTVG auf fünf Jahre befristet. Das BAKOM nahm in den betreffenden Haushalten gestützt auf Art. 109c Abs. 3 RTVG Augenscheine vor. Siehe hierzu: BStGer BV.2023.32-33 Beschluss der

Die Abgabepflicht knüpft an der Lage der Wohnung in der Schweiz an. Darum haben Auslandschweizerinnen und -schweizer keine Haushaltabgabe zu entrichten. Bei der Abstimmung vom 14. Juni 2015 über die RTVG-Revision, mit welcher die geräteabhängige Empfangsgebühr durch die Radio- und Fernsehabgabe abgelöst wurde, hatten die Stimmenden mit Wohnsitz im Ausland einen grossen Anteil an der knappen Annahme der Vorlage: Aus dem Ausland gingen – in den vom «Tages-Anzeiger» ausgewerteten zwölf Kantonen⁷²⁹ – 19'947 Ja-Stimmen (63,0%) und 11'708 Nein-Stimmen (27,0%) ein, in jedem der zwölf Kantone überwogen die Ja-Stimmen deutlich.⁷³⁰ Bei einem Plus von lediglich 3'649 Ja-Stimmen gesamtschweizerisch⁷³¹ ist dies erheblich. Man darf jedoch nicht vergessen, dass auch in mehreren frankophonen Kantonen die Zustimmung vergleichbar hoch war.⁷³² Natürlich liegt es nahe, die Zustimmung durch die Auslandschweizerinnen und -schweizer als ein «billiges Ja» zu interpretieren. Man könnte es aber auch so sehen, dass die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer, die sich ihrer Heimat verbunden fühlen, auf zuverlässige Informationen aus der Heimat angewiesen sind⁷³³ und durch den Vergleich mit der Medienlandschaft an ihrem Wohnort die Qualität der SRG höher einschätzen als die in der Schweiz wohnhaften Stimmberrechtigten.

Beschwerdekammer vom 4. Oktober 2023, und BStGer BV.2023.23 BV 2023.24 Beschluss der Beschwerdekammer vom 18. August 2023, wo in E. 6.1 der Rechtsweg gegen die verwaltungsrechtlichen Augenscheine aufgezeigt wird. Siehe auch Büchi, Jacqueline, Wie es zu einer Hausdurchsuchung wegen der Serafe-Gebühr kam, *Tages-Anzeiger*, 02.11.2023, S. 6.

⁷²⁹ Nicht in allen Kantonen werden die Stimmen der Auslandschweizerinnen und -schweizer auf kantonaler Ebene ausgewiesen. Die Zusammenstellung des «Tages-Anzeigers» berücksichtigt deshalb nur die Kantone Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis und Zürich.

⁷³⁰ Städler, Iwan, Auslandschweizer kippten Nein in ein Ja, *Tages-Anzeiger*, 16.06.2015, S. 5.

⁷³¹ BBI 2015 6316.

⁷³² Kanton Waadt 62,5%, Kanton Genf 61,9%, Kanton Neuenburg 59,6%. Auch in der Stadt Zürich resultierte ein deutliches Ja mit 56,89%.

⁷³³ Siehe auch Art. 18 Abs. 4 SRG-Konzession (siehe Fn 126): «Das publizistische Angebot für das Ausland fördert den Kontakt der Auslandschweizerinnen und -schweizer zur Heimat und die Präsenz der Schweiz im Ausland sowie das Verständnis für deren Anliegen. [...]»

5.1.2 DIE UNTERNEHMENSABGABE UND DIE ZUR LEISTUNG VERPFLICHTETEN

Die Höhe der von den Unternehmen geschuldeten Abgabe richtet sich in der Schweiz nach dem Umsatz.⁷³⁴ Die aktuell geltende Gliederung in 18 Stufen erfolgte als Reaktion auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2019, das keine sachlichen Gründe für «eine derart grobe Schematisierung» in die zuvor lediglich sechs Stufen fand.⁷³⁵ Seit dem 1. Januar 2021 beträgt gemäss Art. 67b Abs. 2 RTVV⁷³⁶ die Abgabe für die niedrigste Tarifstufe (Umsatz von CHF 500'000 bis CHF 749'999) CHF 160 pro Jahr, diejenige für die höchste Stufe (Umsatz ab 1 Milliarde Franken) CHF 49'925 pro Jahr.⁷³⁷

Mit Urteil vom 8. November 2023 gelangte das BVGer zum Schluss, «dass ein fixer Maximalbetrag bei Erreichen eines bestimmten Umsatzes [...] weder erforderlich noch zulässig ist (...).»⁷³⁸ Art. 67b Abs. 2 RTVV verstösse gegen das Rechtsgleichheitsgebot und sei deshalb nicht verfassungskonform.⁷³⁹ Das BVGer sah jedoch von der Nichtanwendbarkeit von Art. 67b Abs. 2 RTVV ab.⁷⁴⁰ Es legte dem Verordnungsgeber allerdings nahe, bei der Revision des Tarifs «eine progressive und/oder teilweise lineare Ausgestaltung des Tarifs vorzusehen (beispielsweise mit einem Mindestbetrag oder -steuersatz und einem maximalen Steuersatz [...]).»⁷⁴¹

Von der Abgabe befreit sind gemäss Art. 70 Abs. 1 RTVG Unternehmen, die den Mindestumsatz nicht erreichen. Aktuell liegt dieser bei CHF 500'000.⁷⁴²

⁷³⁴ Art. 70 Abs. 5 RTVG.

⁷³⁵ BVGer A-1378/2019, Urteil vom 5. Dezember 2019, E. 3.4.2.4.

⁷³⁶ In der Fassung gemäss Ziff. I der Verordnung vom 16. April 2020 zur Änderung der RTVV (AS 2020 1461).

⁷³⁷ Art. 67b Abs. 2 RTVV.

⁷³⁸ BVGer A-4741/2021, Urteil vom 8. November 2023, E. 5.3.1.

⁷³⁹ Ebenda, E. 5.3.5.

⁷⁴⁰ Ebenda, E. 5.3.7.

⁷⁴¹ Ebenda, E. 5.3.6.

⁷⁴² Art. 67b Abs. 1 RTVV.

5.1.3 QUALIFIKATION DER ABGABE

Das Bundesgericht qualifizierte die Haushaltabgabe in BGer 2C_852/2021 vom 10. Dezember 2021 als Steuer⁷⁴³ und bescheinigte ihr «Elemente der Zwecksteuer», weil ihr Ertrag der «Finanzierung des Service Public» dient.⁷⁴⁴ In seinen Urteilen qualifizierte das Bundesverwaltungsgericht die Unternehmensabgabe als Steuer, und definitiv nicht als Kausalabgabe oder Lenkungsabgabe.⁷⁴⁵ Und zwar mit dem Argument, dass allein die Gebietsunterworfenheit und nicht individuell zurechenbare Leistungen oder Vorteile die Unternehmensabgabe begründen würden.⁷⁴⁶

Peter Hettich/Maximilian Schöller kritisieren nicht nur, dass der Bund keine Kompetenz habe, Fiskalsteuern allein gestützt auf eine Sachkompetenz zu erheben,⁷⁴⁷ sondern vor allem auch, dass es an einer «Begrenzung der Abgabehöhe durch Verfassung oder Gesetz» fehle und Einflussnahmeversuche des Bundesrates nicht ausgeschlossen seien.⁷⁴⁸ Demgegenüber hatten *Peter Locher/Georg Müller* 2015 überzeugende Gründe gegen die Qualifikation als Steuer vorgebracht und die Abgabe als «eine Kausalabgabe zwecks Kostenanlastung» qualifiziert.⁷⁴⁹ Entsprechend kritisierten sie BGer 2C_852/2021, vor

⁷⁴³ Anderer Auffassung ist BVGer A-6317/2020, Urteil vom 13. Juli 2021, E. 5.4: «Demnach ist auch im Lichte der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Unternehmensabgabe die Einstufung der Haushaltabgabe als Mischform, welche eher einer Kausalabgabe gleichkommt, nicht zu beanstanden.»

⁷⁴⁴ BGer 2C_852/2021 vom 10. Dezember 2021, E. 2.4.3 mit Hinweis auf ältere Urteile und einen Teil der Lehre, bestätigt in BGer 2C_547/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.4. *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 35, vermuten, dass der Begriff «*sui generis*» verwendet wird, um den Begriff «Steuer» vermeiden zu können. BVGE 2007/15 Regeste 1 bezeichnete die Gebühren als Regalabgaben. BGE 141 II 182 Regeste sagte, es könne nicht mehr an der Qualifikation der Empfangsgebühr als Regalabgabe festgehalten werden. Die Empfangsgebühr sei «eher als Zwecksteuer oder Abgabe *sui generis* zu qualifizieren».

⁷⁴⁵ So zuletzt BVGer A-4741/2021, Urteil vom 8. November 2023, E. 5.3.1. Siehe die Übersicht über die Urteile zur Rechtsnatur der Unternehmensabgabe in BVGer A-3116/2022, Urteil vom 15. Dezember 2022, E. 2.4.1. Siehe insbesondere auch BVGer A-2856/2019, Urteil vom 16. Dezember 2020, insbesondere E. 2.5.7.

⁷⁴⁶ BVGer A-3116/2022, Urteil vom 15. Dezember 2022, E. 2.4.1, mit Hinweisen auf weitere Urteile.

⁷⁴⁷ Anderer Ansicht bezüglich der Abgabe für Radio und Fernsehen: *Locher/Müller*, ZBl 123/2022, S. 470.

⁷⁴⁸ *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV, Rz. 37.

⁷⁴⁹ *Locher/Müller*, ZBl 116/2015, S. 649.

allem auch mit Blick auf die dogmatische Erfassung der Steuern und rechtsvergleichend mit Deutschland.⁷⁵⁰

5.1.4 HÖHE UND VERWENDUNG DER ABGABE FÜR RADIO UND FERNSEHEN

Seit dem 1. Januar 2021 beträgt die Jahresgebühr für Privathaushalte CHF 335.⁷⁵¹ Die frühere Empfangsgebühr von CHF 451 war mit der Einführung der Radio- und Fernsehabgabe am 1. Januar 2019 auf CHF 365 reduziert worden.⁷⁵² Gestützt auf eine Tarifüberprüfung senkte der Bundesrat die Abgabe per 1. Januar 2021 erneut, und zwar eben auf CHF 335 pro Jahr.⁷⁵³ Nach einer Analyse der künftigen Einnahmen und Ausgaben beschloss der Bundesrat im September 2022, die Haushalt- und Unternehmensabgabe bis Ende 2024 unverändert zu belassen. Gemäss den Prognosen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) werde der Bedarf an Mitteln etwas schneller steigen als die Erträge, was hauptsächlich auf den Teuerungsausgleich zurückzuführen sei. Diese Differenz sei jedoch gering und könne mit den Reserven kompensiert werden, die in den letzten Jahren für den Ausgleich von Ertrags- oder Bedarfsschwankungen gebildet worden seien.⁷⁵⁴ Als Antwort auf die eidgenössische Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» schlug der Bundesrat am 8. November 2023 eine Senkung der Haushaltabgabe per 1. Januar 2027 auf CHF 312 und ab dem 1. Januar 2029 eine solche auf CHF 300 sowie Anpassungen bei der Unternehmensabgabe vor.⁷⁵⁵ Welche Folgen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2023⁷⁵⁶ auf die Ausgestaltung der Unternehmensabgabe haben wird, ist noch nicht bekannt.

⁷⁵⁰ Locher/Müller, ZBl 123/2022, S. 461 ff.

⁷⁵¹ Art. 57 RTVV.

⁷⁵² Siehe *Bundesrat*, Medienmitteilung vom 18. Oktober 2017: «Tarif der Radio- und Fernseh-abgabe ab 2019: einen Franken pro Tag», abrufbar unter: <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-68454.html>.

⁷⁵³ Änderung vom 16. April 2020 der Radio- und Fernsehverordnung, AS 2020 1461.

⁷⁵⁴ *Bundesrat*, Medienmitteilung vom 7. September 2022: «Unveränderte Höhe der Radio- und Fernsehabgabe, Verlängerung der SRG-Konzession» (siehe Fn 127).

⁷⁵⁵ Siehe Kapitel 8.4.2.

⁷⁵⁶ Siehe Kapitel 5.1.2.

Die Einnahmen aus der Radio- und Fernsehabgabe kommen nicht vollumfänglich der SRG zu, sondern gemäss Art. 38 bis 42 RTVG partizipieren weitere Veranstalter (die so genannten Konzessionen mit Abgabenanteil)⁷⁵⁷ an den Abgaben (so genanntes Gebührensplitting),⁷⁵⁸ wenn auch insgesamt zu einem kleinen Anteil.⁷⁵⁹ Die Konzession und insbesondere die Partizipation am Abgabenanteil dienen als Mittel, um den von Verfassung und Gesetz vorgesehenen Leistungsauftrag durchzusetzen.⁷⁶⁰

⁷⁵⁷ Die 21 Lokalradios und 13 Regionalfernsehen sowie ihre Gebührenanteile sind aufgelistet im Dokument «Gebührenanteile nach Veranstalter (ab 1.1.2019)», das auf der Website des BAKOM in der Rubrik «Verwendung der Abgabe» (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/abgabe-für-radio-und-fernsehen/verwendung-der-abgabe.html>) aufgeschaltet ist. Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 38 Veranstalterkonzessionen für kommerzielle sowie komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios und Regionalfernsehen aus. Per 30. April 2023 wurden 51 Bewerbungen eingereicht für die Periode 2025 bis 2034: Siehe die am 12. Juni 2023 auf der Website des BAKOM aufgeschaltete Information «Lokalradios und Regional-TV: 51 Bewerbungen um Veranstalterkonzessionen eingegangen»: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/lokalradios-und-regional-tv-51-bewerbungen-um-veranstalterkonzessionen-eingegangen.html>. Am 11. Januar 2024 gab das BAKOM die Resultate der Ausschreibung bekannt: BAKOM, Medienmitteilung «Neue Konzession für 38 Lokalradios und Regionalfernsehen», <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieneinrichtungen/mediennachrichten/msg-id-99649.html>. Siehe auch *Udris*, Aktuelle Ereignisse, Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 113.

⁷⁵⁸ Für das Jahr 2019 rechnete das BAKOM mit Einnahmen von CHF 1,370 Milliarden. Davon sollten CHF 1,200 Milliarden an die SRG gehen: BAKOM, Faktenblatt zur Abgabe für Radio und Fernsehen – Januar 2019: Verwendung der Abgabe. Für 2021 und 2022 war für die SRG eine Summe von CHF 1,250 Milliarden vorgesehen: BAKOM, Faktenblatt zur Radio- und Fernsehabgabe ab 2021 – April 2020: Höhe und Verwendung der Radio- und Fernsehabgabe ab 2021 (<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60949.pdf>). Die Summe für die lokalen und regionalen Veranstalter war 2016 erhöht worden. Siehe die Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 2016 zur «No Billag-Initiative»: BBI 2016 8265 f. Siehe auch *Piolino*, S. 502-504.

⁷⁵⁹ Der in den Jahren 2021 und 2022 für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter mit Konzession und Abgabenanteil vorgesehene Anteil an der Radio- und Fernsehabgabe ist zusammen fünfzehnmal kleiner als der Anteil, der an die SRG geht. Siehe das in Fn 758 genannte Faktenblatt des BAKOM.

⁷⁶⁰ *Saxer/Brunner*, Rundfunkrecht, insbesondere N 7.40 bis N 7.43. Siehe insbesondere Art. 38 Abs. 4 Bst. b RTVG und Art. 41 Abs. 1 RTVG. Ob der Leistungsauftrag erfüllt wird, wird vom BAKOM überprüft. Siehe z.B. die Verfügungen vom 24. Mai 2022 gegenüber verschiedenen Lokalradios und Lokalfernsehanstalten in der Entscheiddatenbank des BAKOM: <https://entdb.ofcomnet.ch>.

5.2 ÖSTERREICH

5.2.1 DIE RECHTS Lage BIS ZUM 31. DEZEMBER 2023

In Österreich wurde bis Ende 2023 im Rundfunkgebührengegesetz (RGG) geregelt, wer Gebühren zu entrichten hatte. Gemäss § 2 Abs. 1 RGG musste jeder, der eine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG⁷⁶¹ in Gebäuden betrieb, Gebühren nach § 3 RGG entrichten.

Für Wohnungen war lediglich eine Rundfunkgebühr fällig, unabhängig von der Anzahl der Rundfunkempfangseinrichtungen.⁷⁶² Für Firmen und Institutionen galt gemäss § 3 Abs. 2 RGG die so genannte 10er-Regelung: Bis zu zehn Empfangseinrichtungen war eine Gebühr zu bezahlen, bei weiteren Geräten bis 20 eine weitere Gebühr usw. Vorbehalten blieben einige Ausnahmen.⁷⁶³ Eine spezielle Ausnahme gab es im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie. Dabei konnten Rundfunkmeldungen für Firmenstandorte, die nur für geschäftliche Zwecke genutzt wurden, vorübergehend stillgelegt werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 betrug die Radio-/Fernsehgebühr monatlich 0.36 Euro für Radioapparate und 1.16 Euro für Fernsehgeräte (§ 3 Abs. 1 RGG). Von den so erlangten Einnahmen wurden jährlich 20 Mio. Euro in den «Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks» («Privatrundfunkfonds»)⁷⁶⁴ abgeführt (§ 30 Abs. 1 KommAustria-Gesetz). Mit den Geldern des Fonds wurden private Rundfunkveranstalter unterstützt (§§ 30 ff. KommAustria-Gesetz). 2020 wurden dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks zusätzliche Mittel zugewiesen, so dass Euro 35 Mio. Euro an private Fernseh- und Radiostationen ausgeschüttet werden konnten.⁷⁶⁵

⁷⁶¹ § 1 Abs. 1 RGG lautete: «Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind technische Geräte, die Darbietungen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar machen.»

⁷⁶² Siehe § 3 Abs. 3 Ziff. 1 RGG.

⁷⁶³ Siehe § 3 Abs. 3 Ziff. 2 bis 6 RGG.

⁷⁶⁴ Zum Privatrundfunkfonds siehe: https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/startseite.de.html.

⁷⁶⁵ RTR, Kommunikationsbericht 2020, S. 60 f.

Eine zweite, höhere Summe war von den Inhaberinnen und Inhabern von Empfangsgeräten, die gemäss RGG zur Bezahlung der Radio-/Fernsehgebühr verpflichtet waren, unter dem Titel «Programmentgelt» für den ORF geschuldet. § 31 Abs. 10 ORF-Gesetz enthielt den entsprechenden Verweis auf das RGG. Das Programmentgelt wurde gemeinsam mit den Radio-/Fernsehgebühren eingezogen (§ 31 Abs. 17 ORF-Gesetz). Es betrug seit dem 1. Februar 2022 für das Radio 4,97 Euro und für das Fernsehen 13,62 Euro pro Monat. Ob die Geräte eingeschaltet waren und ob mit ihnen Programme des ORF empfangen wurden, war unerheblich,⁷⁶⁶ weil das Programmentgelt keine Gegenleistung für den Empfang der Programme des ORF darstellte, «sondern für die Bereitstellung der Programme durch den ORF, also für die Versorgung des Standortes mit diesen Programmen».⁷⁶⁷ § 31 Abs. 10 Satz 1 ORF-Gesetz sagte: «Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen, jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäss § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird.»

In §§ 47 bis 51 Fernmeldegebührenordnung⁷⁶⁸ wurde ausführlich geregelt, wer auf Antrag von der Entrichtung der gemäss § 2 RGG geschuldeten Gebühren befreit war. Vereinfacht gesagt handelte es sich um Personen, die mit öffentlichen Mitteln wie dem Pflegegeld, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sozialhilfegeldern oder mit Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz unterstützt wurden.⁷⁶⁹ Für die Befreiung vom Programmentgelt galt gemäss der Verweisung in § 31 Abs. 10 ORF-Gesetz dasselbe.

Wer die Rundfunkgebühren schuldete, war eine umstrittene, immer wieder diskutierte Frage.⁷⁷⁰ In Österreich war die Nutzung der Angebote des TV-Streaming-Anbieters «Zat-

⁷⁶⁶ Holoubek/Gärner/Grafl, Recht der Massenmedien, S. 1408.

⁷⁶⁷ So die Formulierung in BVwG-Erkenntnis W194 2273045-1 vom 14. Juli 2023, E. 3.5.3.

⁷⁶⁸ Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970.

⁷⁶⁹ VwGH-Erkenntnis Ro 2018/15/0016 vom 20. November 2019, ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018150016 J00, verwendet den Begriff der «Bezieher sozialer Leistungen».

⁷⁷⁰ Siehe hierzu stellvertretend die in Fn 1703 zusammengetragenen Volksbegehren. Zu den komplizierten Vorgaben von Seiten Gesetzgebung und Rechtsprechung siehe Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 297 ff.

too» seit dem Herbst 2020 möglich.⁷⁷¹ Es handelte sich bei ihm um einen schon länger in der Schweiz und in Deutschland tätigen Anbieter von Live-TV-Streams. Besonders beliebt war dabei in Österreich, dass wegen eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2015⁷⁷² keine GIS-Gebühren für die Nutzung der 60 von «Zattoo» im Angebot geführten Sender fällig wurden. Der Verwaltungsgerichtshof war in diesem Erkenntnis nämlich zum Schluss gelangt, dass ein Computer mit Internetanschluss keine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des RGG sei.⁷⁷³ In der Schweiz war dies – vor der Revision von Art. 68 ff. RTVG – anders. Hier mussten «Zattoo»-Nutzerinnen und Nutzer die Billag-Gebühren entrichten, auch wenn sie lediglich via «Zattoo» fernsahen.⁷⁷⁴ Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Urteil vom 13. April 2012 nämlich dargelegt, warum Computer, die über einen Breitbandanschluss mit dem Internet verbunden sind, ein betriebsbereites Empfangsgerät im Sinne des damaligen Art. 68 Abs. 1 RTVG darstellten.⁷⁷⁵

⁷⁷¹ Sulzbacher, Markus, Kampfansage an die GIS: TV-Streamer Zattoo startet in Österreich, Der Standard online, 28. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000121238975/kampfansage-an-die-gis-tv-streamer-zattoo-startet-in-oesterreich>, und Zattoo, Pressemitteilung vom 28. Oktober 2020: «TV-Streaming-Anbieter Zattoo expandiert nach Österreich», abrufbar unter: <https://zattoo.com/ch/company/press/servus-oesterreich>. «Zattoo» arbeitet in Österreich mit der KronenZeitung zusammen.

⁷⁷² VwGH-Erkenntnis Ro 2015/15/0015 vom 30. Juni 2015, ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015150015. J02.

⁷⁷³ Der VwGH führte aus « «Live-Streaming» fällt daher zwar unter den Begriff «Fernsehprogramm» iSd Richtlinie 2007/65/EG (...) und ebenso unter den Begriff «Fernsehprogramm» iSd § 1a Z 2 ORF-Gesetz, erfüllt aber nicht den Begriff des «Rundfunks» iSd BVG-Rundfunk. Rundfunkempfangseinrichtungen iSd RGG sind somit lediglich jene Geräte, die «Rundfunktechnologien» verwenden (drahtloser terrestrischer Weg, Kabelnetze, Satellit). [...] Ein Computer, über den mittels dieser Rundfunktechnologien Rundfunkprogramme empfangen werden können (etwa mittels TV- oder Radiokarte, DVB-T-Modul), ist demnach als Rundfunkempfangsgerät zu beurteilen. Ein Computer lediglich mit einem Internetanschluss – ohne Rundfunktechnologie – ist hingegen kein Rundfunkempfangsgerät (...).» Siehe auch bereits BVwG-Erkenntnis W157 2008826-1 vom 18. September 2014, ECLI:AT:BVWG:2014:W157.2008826.1.01, E. 3.5.

⁷⁷⁴ So noch immer die durch Art. 69a Abs. 1 RTVG überholte Aussage auf der Website des Bundesamtes für Kommunikation: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/abgabe-für-radio-und-fernsehen/empfangsgebühren/haeufige-fragen/multifunktionale-geraete.html#-665480268>, zuletzt abgerufen am 15.01.2024.

⁷⁷⁵ BVGer A-2811/2011, Urteil vom 13. April 2012, E. 5.

5.2.2 DAS URTEIL DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES VOM 30. JUNI 2022

Der Verfassungsgerichtshof hob in seinem Urteil vom 30. Juni 2022⁷⁷⁶ auf Antrag des ORF eine Wortfolge in § 31 Abs. 10 ORF-Gesetz sowie § 31 Abs. 17 und 18 ORF-Gesetz per 31. Dezember 2023 als verfassungswidrig auf. Es waren dies diejenigen Bestimmungen, die für die Erhebung des Programmentgelts an das RGG anknüpften.⁷⁷⁷

Der VfGH setzt sich mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2015⁷⁷⁸ auseinander. In diesem war der VwGH – wie gesagt – zum Schluss gekommen, dass ein Computer mit Internetanschluss aber ohne Rundfunktechnologie (also insbesondere ohne TV- oder Radiokarte und ohne DVB-T Modul) nicht als «Rundfunkempfangsgerät» im Sinne des RGG zu qualifizieren sei. Diese Auslegung führt gemäss VfGH dazu, dass nicht zur Bezahlung der Rundfunkgebühr und damit auch nicht zur Bezahlung des Programmentgelts verpflichtet sei, wer über ein internetfähiges Gerät verfüge, mit dem er die über das Internet verbreiteten ORF-Programme empfangen könne, also wer «streame» oder streamen könnte (Rn. 33).⁷⁷⁹ Der VfGH beschäftigt sich danach mit dem BVG Rundfunk, das zusammen mit Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK dem Gesetzgeber eine Funktionsverantwortung für die Ausgestaltung der Rundfunkordnung auferlege (Rn. 37). Rundfunk im Sinne des BVG Rundfunk meine elektronische Medien (in Abgrenzung zu Printmedien), sei «aber ansonsten in dem Sinne technologienutral gestaltet, dass technische Entwicklungen miteingeschlossen sind.» (Rn. 38). Dem VfGH stellt sich in der Folge ausschliesslich die Frage, ob die Ausnahme derjenigen Personen, die mit einem internetfähigen Gerät ORF-Programme streamen können, von der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgelts «mit den rundfunkverfassungsrechtlichen Vorgaben oder sonstigen Verfassungsverbürgerungen, insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.» (Rn. 41). Er führt dazu in Rn. 46 aus:

⁷⁷⁶ VfGH-Erkenntnis G226/2021 vom 30. Juni 2022.

⁷⁷⁷ Ebenda, Rn. 28.

⁷⁷⁸ VwGH-Erkenntnis Ro 2015/15/0015 vom 30. Juni 2015.

⁷⁷⁹ Die dem ORF dadurch entgangenen Einnahmen wurden umgangssprachlich als «Streaminglücke» bezeichnet.

«Eine Finanzierung über Programmentgelt, wie sie das ORF-G derzeit vorsieht, also durch Verpflichtung aller potentiellen Nutzerinnen und Nutzer der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu seiner Finanzierung beizutragen, hat auch einen die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit sichernden Aspekt. Bei dieser Finanzierung über Programmentgelt ist es wesentlich, dass grundsätzlich alle, die Rundfunk iSd BVG Rundfunk potentiell empfangen und damit über Rundfunk am öffentlichen Diskurs – auf den die umfassende Rundfunkfreiheit, [...], abstellt und um dessentwillen dieses Bundesverfassungsgesetz entsprechende Garantien für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorsieht – teilhaben können, in die gesetzliche Finanzierung des ORF einbezogen werden, und nicht eine wesentliche Gruppe aus Gründen der Nutzung eines bestimmten, nach dem Stand der Technik gängigen Verbreitungsweges ausgenommen wird.»

Folgerichtig gelangt der VfGH in Rn. 48 zum Schluss, dass bei einem solchen «teilhaberorientierten Finanzierungssystem» der gänzliche Ausschluss des Empfangs über Internet von der Verpflichtung zur Leistung des Programmentgelts nicht mit den Unabhängigkeitsvorgaben des BVG Rundfunk vereinbar ist.

5.2.3 DIE RECHTS Lage AB DEM 1. JANUAR 2024

Die von der Regierung in ihrem Ministerialentwurf vom 27. April 2023⁷⁸⁰ vorgeschlagene, vom Nationalrat am 5. Juli 2023 beschlossene und in BGBI. I Nr. 112/2023 kundgemachte Neuregelung der Finanzierung des ORF lehnt sich expressis verbis an das deutsche Modell der Haushaltabgabe an.⁷⁸¹ Angeknüpft wird für die Beitragspflicht an den im Zentralen Melderegister eingetragenen Hauptwohnsitz und an die Betriebsstätten.⁷⁸² Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf führten aus:

⁷⁸⁰ Die verschiedenen Unterlagen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023 sind abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/266>.

⁷⁸¹ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 3.

⁷⁸² Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 21, präzisieren: «Damit läuft die gegenständliche Beitragspflicht weitestgehend auf eine Abgabe je Haushalt hinaus, auch wenn der Haushalt aus Gründen der Vollzugsvereinfachung nicht direkt als massgeblicher Anknüpfungspunkt festgelegt wird.»

«Die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen – an deren Einhebung der Kunstförderungsbeitrag, die Landesabgaben und das Programmentgelt des ORF derzeit anknüpfen – sollen entfallen. Künftig wird in einem teilhabeorientierten Finanzierungssystem ein Beitrag zur Finanzierung der Nettokosten zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF eingehoben, der vom durch den VfGH in seinem oben zitierten Erkenntnis⁷⁸³ näher umschriebenen Personenkreis zu entrichten ist, um im Sinne der Überlegungen des VfGH die Finanzierungslast bei grundsätzlich vergleichbarer Teilhabemöglichkeit gleich zu verteilen. Der Kunstförderungsbeitrag soll als Bundesabgabe entfallen, [...]. Den Landesgesetzgebern soll wie bisher die Möglichkeit offenstehen, [...], Abgaben zu erheben. Die Erhebung des ORF-Beitrages und der damit wie bisher verbundenen Landesabgaben soll im Vergleich zum Rundfunkgebührengesetz deutlich vereinfacht und effizienter werden.»⁷⁸⁴

Die Modalitäten der Einhebung des ORF-Beitrags werden ab dem 1. Januar 2024 nicht durch das ORF-Gesetz, sondern durch das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 bestimmt.⁷⁸⁵ § 31 Abs. 17 ORF-Gesetz verweist deshalb ausdrücklich auf dieses. Auf Ende 2025 soll die Fernmeldegebührenordnung aufgehoben werden, in der bis anhin festgehalten wurde, wer von der Beitragszahlung befreit ist. Auch die Befreiung wird künftig durch das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 geregelt, inhaltlich weitgehend gleich wie bis anhin.⁷⁸⁶ Es werden Anspruchsgrundlagen aufgezählt wie der Bezug von Pflegegeld, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und neu auch der Status als Lehrling. Danach muss jedoch in einem zweiten Schritt immer auch noch geprüft werden, ob das Haushaltsnettoeinkommen einen gewissen Betrag nicht überschreitet.⁷⁸⁷ Wie bisher erfolgt eine Befreiung nur auf Antrag.⁷⁸⁸

⁷⁸³ Gemeint ist damit VwGH-Erkenntnis Ro 2015/15/0015 vom 30. Juni 2015.

⁷⁸⁴ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 3.

⁷⁸⁵ So ausdrücklich Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 16.

⁷⁸⁶ Siehe *Kassai/Kogler*, MR 2023, S. 245 f.

⁷⁸⁷ § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

⁷⁸⁸ § 5 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

Geschuldet ist der ORF-Beitrag im privaten Bereich «für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister eingetragen ist».⁷⁸⁹ Gemäss § 4 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 entrichten Unternehmer «je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt», für die sie im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuern entrichten mussten, den ORF-Beitrag. Dessen Höhe hängt von der Summe der Arbeitslöhne der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten ab. Indem das Gesetz für die Unternehmer sowohl daran anknüpft, in wie vielen Gemeinden eine Betriebsstätte besteht als auch wie hoch die in einer Gemeinde ausbezahlten Löhne sind, soll der unterschiedlichen Ausgestaltung der Unternehmen Rechnung getragen werden.⁷⁹⁰ § 4 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz deckelt die Beitragspflicht im betrieblichen Bereich auf maximal 100 ORF-Beiträge.

Die Festsetzung des ORF-Beitrags auf eine maximale Höhe von 15,30 Euro monatlich bis ins Jahr 2026⁷⁹¹ beruht auf folgenden Annahmen:⁷⁹² 340'000 Beiträge von Unternehmen plus Beiträge von durchschnittlich 3,7 Mio. Privathaushalten und Forderungsausfälle von rund 2,3%.⁷⁹³ Ob die Einziehung des Beitrags in Zukunft tatsächlich effizienter erfolgt,⁷⁹⁴ wird sich zeigen. Gewiss ist einzig, dass die Vor-Ort-Kontrollen wegfallen werden.⁷⁹⁵

⁷⁸⁹ § 3 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

⁷⁹⁰ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 22.

⁷⁹¹ So § 31 Abs. 19 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

⁷⁹² Siehe die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 17 f.

⁷⁹³ Wie viele Haushalte Österreich zählt, wird nicht erwähnt. Es wird jedoch damit gerechnet, dass 525'000 Haushalte und 100'000 Betriebe zusätzlich beitragspflichtig werden: Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 6, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/266/imfname_1554826.pdf.

⁷⁹⁴ *Rechnungshof Österreich*, Stellungnahme, S. 5, hat Zweifel und äussert grundsätzliche Kritik an den Erläuterungen zum Ministerialentwurf zu den finanziellen Auswirkungen.

⁷⁹⁵ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 25.

5.3 DEUTSCHLAND

In Deutschland regelt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV),⁷⁹⁶ wer den Rundfunkbeitrag zu entrichten hat. Dessen Höhe bestimmt, wie bereits ausgeführt,⁷⁹⁷ § 8 RFinStV. Nach § 2 Abs. 1 RBStV ist für jede Wohnung⁷⁹⁸ von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Es kommt also seit dem Inkrafttreten des RBStV im Jahr 2013 nicht mehr darauf an, ob sich in der Wohnung ein TV-Gerät, ein Radioapparat oder ein anderes Gerät, mit dem Rundfunkprogramme empfangen werden können, befindet. Der Beitrag wird gemäss BVerfGE 149, 222 [251] «für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen».⁷⁹⁹ «Durch den Rundfunkbeitrag wird ein individueller Vorteil abgegolten».⁸⁰⁰ Ob ein Individuum diesen Vorteil nutzt oder nicht, ist gemäss Bundesverfassungsgericht unerheblich.⁸⁰¹ Es muss lediglich eine «realistische Nutzungsmöglichkeit» bestehen.⁸⁰² Dies wird in der Literatur zum Teil kritisiert: Es müsse vielmehr darauf ankommen, ob der Einzelne die angebotenen Leistungen überhaupt in Anspruch nehmen wolle, mittels Verschlüsselung könne daraufhin das Schwarzsehen verhindert werden.⁸⁰³ *Hubertus Gersdorf* vertritt die Ansicht, der Rundfunkbeitrag gelte nicht einen individuellen Vorteil ab, sondern stelle «die Finanzierung eines überindividuellen Schutzgutes: der Gewährleistung der Demokratie- und Kulturstaatlichkeit» dar. Es handle sich bei ihm jedoch nicht um eine Steuer.⁸⁰⁴

⁷⁹⁶ Siehe Fn 671.

⁷⁹⁷ Siehe Kapitel 4.5.3.

⁷⁹⁸ Per 31. Dezember 2022 waren beim Beitragsservice 39,7 Mio. Wohnungen gemeldet: *Beitrags-service*, Jahresbericht 2022, S. 11.

⁷⁹⁹ BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 59.

⁸⁰⁰ Ebenda, Rn. 74.

⁸⁰¹ Ebenda, Rn. 76 und Rn. 82.

⁸⁰² Ebenda, Rn. 90.

⁸⁰³ So z.B. Gersdorf/Paal, InfoMedienR/*Gersdorf*, RBeitrStV § 1 Rn. 3. Hamburger Kommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/92 f., argumentiert demgegenüber gegen die Einführung von Pay-TV-Lösungen, weil sich bei einer solchen Ausgestaltung nicht mehr jedermann um einen Zugang zu den Sendungen bemühen könnte oder möchte.

⁸⁰⁴ Gersdorf/Paal, InfoMedienR/*Martini*, MStV Präambel Rn. 3 f.

Unter dem Inhaber einer Wohnung wird laut § 2 Abs. 2 RBStV jede volljährige Person verstanden, welche die Wohnung selbst bewohnt und die dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag als Mieter genannt ist. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 2 Abs. 3 RBStV). Auch für den Begriff «Wohnung» findet sich eine ausführliche Definition. Nicht darunter fallen insbesondere Zimmer in Alten- und Pflegewohnheimen sowie Hafträume in Justizvollzugsanstalten (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 und Ziff. 6 RBStV). Für Zweitwohnungen ist kein Beitrag zu entrichten, weil ihre Inhaber ansonsten «für den gleichen Vorteil mehrfach herangezogen» würden.⁸⁰⁵

Verschiedene Personen sind aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen (§ 4 RBStV).⁸⁰⁶ Es handelt sich hierbei um Personen, die Leistungen aus einer Sozialversicherung beziehen oder von der Sozialhilfe unterstützt werden. Taubblinde Menschen,⁸⁰⁷ Menschen mit einer starken Sehbehinderung oder Beeinträchtigung des Gehörs sowie Menschen, die wegen eines anderen Leidens nie an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, sind auf Antrag entweder ganz von der Beitragspflicht ausgenommen oder zahlen nur einen Drittteil des Beitrags (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10 sowie § 4 Abs. 2 RBStV).⁸⁰⁸ Unter welchen Voraussetzungen wer wie lange von der Beitragspflicht ausgenommen ist, wird detailliert geregelt. Überdies sind Befreiungen durch die jeweiligen Landesrundfunkanstalten in besonderen Härtefällen möglich (§ 4 Abs. 6 RBStV). Es überrascht deshalb nicht, dass in den Bundesländern eine Vielzahl an Urteilen ergangen ist und sich auch das Bundesverfassungsgericht immer wieder dazu äussern muss, ob die Versagung der Befreiung in einem konkreten Fall eine Verletzung des Gleichheitssatzes von Art. 3 Abs. 1 GG und/

⁸⁰⁵ BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 106.

⁸⁰⁶ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2022, S. 11 und S. 14: Im Jahr 2022 waren 6,1% aller Wohnungen (das waren 2,4 Mio. Menschen) von der Beitragspflicht befreit, und 1% der Wohnungen (das waren 409'373 Menschen) profitierten von der Ermässigung auf 6.12 Euro pro Monat. Siehe die genaue Aufschlüsselung auf die verschiedenen Kategorien ebenda, S. 14-16.

⁸⁰⁷ Taubblinde Menschen sowie vorübergehend stillgelegte Betriebsstätten sind auch deshalb von der Beitragspflicht ausgenommen, weil es sich um einen Beitrag und eine Sonderlast handelt und sie von der Möglichkeit zur Nutzung ausgeschlossen sind. So: BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 61.

⁸⁰⁸ Zu dem mit der Reduktion erfolgten Austarieren zwischen den Verfassungsgrundsätzen der Vorteilsgerechtigkeit und der Förderung von Menschen mit Behinderung siehe: Hamburger-Kommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/118.

oder des in Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Schutzes des Existenzminimums darstellt.⁸⁰⁹

Neben den privaten Haushalten müssen auch die Inhaber von Betriebsstätten einen Rundfunkbeitrag entrichten (§ 5 RBStV).⁸¹⁰ Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten.⁸¹¹ Bei null bis acht Beschäftigten beträgt er einen Drittel des für eine Wohnung geschuldeten Beitrags. Über mehrere Stufen erhöht sich dieser Beitrag bis auf das Maximum von 180 Rundfunkbeiträgen für Betriebsstätten mit 20'000 oder mehr Beschäftigten. Innerhalb eines Unternehmens ist der Betrag von jeder einzelnen Betriebsstätte geschuldet. Wegen der Staffelung bevorzugt dies Unternehmen, die an einem einzigen Standort konzentriert sind. Zusätzlich haben im nicht-privaten Bereich auch die Inhaber von Kraftfahrzeugen, die diese zu gewerblichen Zwecken, für eine selbständig Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen Zwecken oder einem öffentlichen Zweck nutzen, einen Drittel des Rundfunkbeitrags zu bezahlen. Wegen der Anknüpfung an der Gewerblichkeit sind die Inhaber von Mietwagen beitragspflichtig.⁸¹² Für das Autoradio im Privatwagen ist hingegen keine Gebühr zu entrichten.

Wie im privaten Bereich gibt es auch im gewerblichen Bereich Gruppen von Betriebsstätten, die für die Betriebsstätte sowie für die von ihnen verwendeten Fahrzeuge nur einen reduzierten oder gar keinen Rundfunkbeitrag leisten müssen (§ 5 Abs. 3 und Abs. 5 RBStV). Wegen der tragischen Folgen des Unwetters vom Juli 2021, das insbesondere das Ahrtal heimgesucht hatte, waren Personen, deren beitragspflichtige Wohnung, Betriebsstätte, Beherbergungseinheit beziehungsweise Kraftfahrzeuge aufgrund von Hochwasserschäden nicht mehr nutzbar waren, auf Antrag von der Beitragspflicht

⁸⁰⁹ Siehe zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Januar 2022 – 1 BvR 2513/18, http://www.bverfg.de/e/rk20220119_1bvr251318.html, ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20220119.1bvr251318, und BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Januar 2022 – 1 BvR 1089/18, http://www.bverfg.de/e/rk20220119_1bvr108918.html, ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20220119.1bvr108918.

⁸¹⁰ Per 31. Dezember 2022 waren beim Beitragsservice 4'184'076 Betriebsstätten gemeldet: *Beitragsservice*, Jahresbericht 2022, S. 12.

⁸¹¹ Gemäss § 6 Abs. 4 RBStV kann sich der Betriebsstätteninhaber dafür entscheiden, Teilzeitbeschäftigungen anrechnen zu lassen. Die Berechnungsmethode kann er jedoch nur einmal jährlich ändern.

⁸¹² BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 114 f.

befreit. Besondere Nachweise waren hierbei nicht notwendig. Es bestand die Möglichkeit einer befristeten Abmeldung, wenn eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Auto nur vorübergehend nicht nutzbar waren. Lag eine vollständige Zerstörung vor, endete die Beitragspflicht ganz.⁸¹³ Die Abmeldung konnte auch rückwirkend geltend gemacht werden. Bei gesetzlich oder behördlich angeordneten Schliessungen konnten während der Corona-Pandemie Betriebsstätten eine rückwirkende Freistellung vom Rundfunkbeitrag erwirken.⁸¹⁴ Die Modalitäten für diese Befreiung wurden im Laufe der Zeit immer wieder angepasst.⁸¹⁵

Die Inhaber einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Fahrzeugs müssen die erforderlichen Angaben bei der örtlich zuständigen Landesrundfunkanstalt machen (§ 8 RBStV). Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt detailliert, welche Daten bei dieser Anzeige offengelegt werden müssen (§ 8 RBStV), über welche Daten die Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen darf (§ 9 RBStV) und wie und von wem die Daten verarbeitet werden dürfen (§ 11 RBStV). Wer seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Anzeige nicht nachkommt und/oder den Rundfunkbeitrag während mehr als sechs Monaten nicht leistet, wird auf Antrag der örtlich zuständigen Landesrundfunkanstalt wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 12 RBStV).

Für die Verteilung der Einnahmen verweist § 10 Abs. 1 RBStV auf den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

⁸¹³ *Beitragsservice*, Schnelle und unbürokratische Entlastungen für Betroffene der Flutkatastrophe, Juli 2021, abrufbar unter: https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/schnelle_und_unbuerokratische_entlastungen_fuer_betroffene_der_flutkatastrophe/index_ger.html, zuletzt abgerufen am 15.01.2024. *Beitragsservice*, Jahresbericht 2021, S. 14, sagte im Zusammenhang mit der Flut: «um 31.12. waren bundesweit mit insgesamt 6.124 fast sechsmal so viele Beitragskonten befristet abgemeldet wie im Jahr zuvor.»

⁸¹⁴ *Beitragsservice*, Informationen zur rückwirkenden Freistellung von Betriebsstätten bei gesetzlich oder behördlich angeordneter Schliessung, abrufbar unter: https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/corona/informationen_zur_rueckwirkenden_freistellung_von_betriebsstaetten_beि_gesetzlich_oder_behoerdlich_angeordneter_schliessung/index_ger.html, zuletzt abgerufen am 15.01.2024.

⁸¹⁵ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2020, S. 5 und S. 7, und Jahresbericht 2022, S. 13.

6 FESTLEGUNG DER HÖHE DER RUNDFUNKGEBÜHREN

Es folgen nun Ausführungen dazu, wer in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland die Höhe der Rundfunkgebühr festlegt und wer sie einzieht. Auf den Staatsbeitrag in Liechtenstein wird hier nicht eingegangen.⁸¹⁶ In Kapitel 8 findet sich dann eine wertende Gegenüberstellung der Verfahren zur Festlegung der Gebühren respektive des Landesbeitrags.

6.1 SCHWEIZ

In der Schweiz bestimmt gemäss Art. 68a Abs. 1 RTVG der Bundesrat die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen, wobei er gemäss Art. 68a Abs. 3 RTVG die Empfehlung des Preisüberwachers⁸¹⁷ berücksichtigen soll und bei einer Abweichung von dieser eine Begründung liefern muss. Im Jahr 2013 bezeichnete der Bundesrat die Erhöhung respektive Senkung der Abgabe als einen «medienpolitischen Entscheid, der auch weiterhin durch den Bundesrat im dazu vorgesehenen Verfahren getroffen werden soll.»⁸¹⁸

Art. 40 SRG-Konzession⁸¹⁹ gibt der SRG «höchstens alle vier Jahre» das Recht, «neue finanzielle Bedürfnisse geltend [zu] machen und den Bundesrat um eine Anpassung ihres Anteils am Ertrag der Abgabe [zu] ersuchen.» Zur Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen an sich soll sich die SRG gemäss dieser Bestimmung nicht äussern.⁸²⁰

Bis Ende des Jahres 2018 erhob die Billag AG die Radio- und Fernsehgebühren im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM). Seit Anfang 2019 sind die Serafe

⁸¹⁶ Er wird in Kapitel 8.3 erläutert.

⁸¹⁷ Zu den Aufgaben des Preisüberwachers siehe das Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985, SR 942.20.

⁸¹⁸ BBl 2013 4975 ff, S. 4977.

⁸¹⁹ Siehe Fn 126.

⁸²⁰ Im Erläuternden Bericht zur SRG-Konzession (siehe Fn 127) ist jedoch auf S. 14 vermerkt: «Nach Artikel 40 überprüft der Bundesrat die Höhe der Empfangsgebühren bzw. der Abgaben grundsätzlich alle vier Jahre von Amtes wegen. Die Konzession bindet die SRG in dieses System ein und legt fest, dass auch sie ihre finanziellen Bedürfnisse dem Bundesrat in diesem Rhythmus unterbreiten kann.»

AG für die Einziehung der Haushaltabgabe⁸²¹ und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) für die Unternehmensabgabe zuständig.⁸²² Art. 69e Abs. 3 RTVG verbietet der Serafe AG andere wirtschaftliche Tätigkeiten.

6.2 ÖSTERREICH

Wie in Kapitel 4.4.3 ausgeführt, wurden per 1. Januar 2024 die gestützt auf § 3 Abs. 1 RGG eingezogenen Radio-/Fernsehgebühren abgeschafft. Dennoch soll die Höhe der bis 31. Dezember 2023 geschuldeten Gebühren hier nochmals kurz genannt werden. Anschliessend wird aufgezeigt, dass der Wechsel vom Programmentgelt zum ORF-Beitrag keine Änderungen am Verfahren mit sich bringen wird, mit dem die Höhe bestimmt wird.

6.2.1 DIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2023 ERHOBENEN RUNDFUNKGEBÜHREN

Gemäss § 3 Abs. 1 RGG betrugen die Gebühren für Radio-Empfangseinrichtungen 0,36 Euro und jene für Fernseh-Empfangseinrichtungen 1,16 Euro monatlich. Die Einziehung dieser Gebühren oblag, so sagte es § 4 Abs. 1 RGG, der «GIS Gebühren Info Service GmbH». An dieser GmbH durften sich gemäss § 5 Abs. 2 RGG lediglich die ORF und der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen) beteiligen. Seit 2001 gehörte die GIS zu hundert Prozent dem ORF.⁸²³ § 5 Abs. 5 Satz 1 RGG verlangte von der GIS, nicht auf Gewinn gerichtet zu sein. § 10 Abs. 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sieht dasselbe für die ORF-Beitrags Service GmbH vor, welche den ORF-Beitrag ab dem 1. Januar 2024 einziehen wird.

⁸²¹ Zum Entscheid des UVEK, die Serafe AG mit dem Inkasso zu beauftragen, siehe die Antwort des Bundesrates vom 10. Mai 2017 auf die Anfrage 17.1016 von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer «Serafe statt Billag».

⁸²² Die Erhebung der Unternehmensabgabe durch die ESTV wird jedes Jahr durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) überprüft. So zuletzt EFK, Umfassender Bericht Unternehmensabgabe. Siehe zur Aufsicht des BAKOM über die Serafe AG: EFK, Prüfung der Aufsicht, S. 27 f.

⁸²³ Siehe zur Errichtung der GIS auch den Bericht des Rechnungshofes vom 10. Mai 2007 «GIS Gebühren Info Service GmbH», Bund 2007/6, abrufbar unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/GIS_Gebuehren_Info_Service_GmbH.

Zusammen mit diesen Radio-/Fernsehgebühren mussten alle Personen, welche die Gebühr für eine Radio-Empfangseinrichtung schuldeten, den sogenannten Kunstförderungsbeitrag entrichten. Hierbei handelte es sich um eine Gebühr von monatlich 0.48 Euro (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz⁸²⁴). 85% der so generierten Einnahmen waren vom zuständigen Bundesminister für die Kunstförderung einzusetzen, die übrigen 15% für die Kulturförderung (§ 1 Abs. 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz).

In allen Bundesländern außer Vorarlberg und Oberösterreich gesellte sich eine «Landesabgabe» genannte Gebühr in der Höhe von monatlich 4.00 Euro bis 6.20 Euro zu den Radio-/Fernsehgebühren.⁸²⁵ Das entsprechende Gesetz aus dem Bundesland Tirol⁸²⁶ zum Beispiel bestimmte, dass zur Abgabe verpflichtet war, wer Rundfunkgebühren nach dem RGG entrichten musste (§ 1 Abs. 1) und dass ihre Höhe 20% der Summe der gemäss RGG zu zahlenden Gebühren und des Programmentgelts nach ORF-Gesetz betrug (§ 2). Die Einziehung erfolgte ebenfalls über die «GIS Gebühren Info Service GmbH» (§ 4 Abs. 1). 10% des Ertrags waren für soziale Zwecke zu verwenden, der Rest für Fördermaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz (§ 6 Abs. 4). Mit dem Wechsel auf den ORF-Beitrag schafften auch die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Salzburg die Landesabgabe ab.⁸²⁷

Das Total der zu entrichtenden Gebühren belief sich seit der Erhöhung des Programmentgelts per 1. Februar 2022 pro Jahr zwischen 269.40 Euro (in Vorarlberg und Oberösterreich) und 343.80 Euro (in der Steiermark).⁸²⁸

⁸²⁴ Siehe Fn 621.

⁸²⁵ Siehe die Tabelle «ORF-Beitrag versus GIS-Gebühr» unter: <https://orf.beitrag.at/beitraqege-pro-bundesland>.

⁸²⁶ Gesetz vom 12. Oktober 2005 über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006).

⁸²⁷ <https://orf.beitrag.at/beitraqege-pro-bundesland>.

⁸²⁸ Siehe Fn 825.

6.2.2 DIE BESTIMMUNG DER HÖHE DES PROGRAMM-ENTGELTS RESPEKTIVE NEU DES ORF-BEITRAGS

Das bis zum 31. Dezember 2023 dem ORF zukommende Programmentgelt wurde und der ab dem 1. Januar 2024 geschuldete ORF-Beitrag wird in einem Verfahren festgelegt, das die Genehmigung durch verschiedene Organe voraussetzt. Seine Grundlage findet der ORF-Beitrag (und fand das Programmentgelt) in § 31 ORF-Gesetz. Gemäss dem unverändert gebliebenen § 31 Abs. 1 Satz 2 ORF-Gesetz hat der Generaldirektor des ORF dessen Stiftungsrat⁸²⁹ mindestens alle fünf Jahre einen Antrag zu unterbreiten. Der Stiftungsrat setzt daraufhin den ORF-Beitrag fest (§ 31 Abs. 8 ORF-Gesetz), wobei er die Höhe nicht höher oder tiefer als vom Generaldirektor beantragt festlegen darf.⁸³⁰ Sein Beschluss unterliegt dem suspensiven Veto des Publikumsrats des ORF⁸³¹ (§ 31 Abs. 8 ORF-Gesetz). Dem Publikumsrat gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammern, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Kirchen an.⁸³² Versagt der Publikumsrat dem Beschluss des Stiftungsrates die Genehmigung, so kann der Stiftungsrat diesen Beschluss mit einem so genannten Beharrungsbeschluss überspielen.⁸³³ Nach der Genehmigung durch den Publikumsrat respektive nach dem Beharrungsbeschluss unterliegt der Beschluss des Stiftungsrates der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, der KommAustria⁸³⁴ (§ 31 Abs. 9 ORF-Gesetz). Sie hat vor allem darüber zu wachen, dass das Nettokostenprinzip⁸³⁵ eingehalten wird und damit die Anforderungen, die sich aus dem EU-Beihilfenrecht ergeben. Wie in Kapitel 4.4.1 ausgeführt, dürfen mit

⁸²⁹ Zum Stiftungsrat siehe § 20 f. ORF-Gesetz.

⁸³⁰ *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 306.

⁸³¹ Zum Publikumsrat siehe §§ 28-30 ORF-Gesetz.

⁸³² Wegen VfGH-Erkenntnis G215/2022 vom 5. Oktober 2023 muss der Gesetzgeber spätestens auf den 1. April 2025 Änderungen an der Bestellung des Publikumsrates und des Stiftungsrates vornehmen.

⁸³³ § 31 Abs. 8 Satz 3 ORF-Gesetz.

⁸³⁴ Siehe § 35 Abs. 3 ORF-Gesetz. Zur KommAustria siehe das KommAustria-Gesetz und *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Staatsrecht, Rz. 895.

⁸³⁵ Zu dem sich aus den europarechtlichen Vorgaben des Beihilfenrechts ergebenden Nettokostenprinzip siehe z.B. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 302 ff.

dem ORF-Beitrag nur die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags gedeckt werden.⁸³⁶ § 31 Abs. 1 Satz 1 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023 betont dies mit der Formulierung:

«Zur Finanzierung der dem Österreichischen Rundfunk für die Erfüllung des öffentlich- rechtlichen Auftrags entstehenden Nettokosten dient der nach den Vorgaben der folgenden Bestimmungen zu bemessende Finanzierungsbeitrag (ORF-Beitrag).»

Die letzte Erhöhung⁸³⁷ des Programmentgelts um rund 8% erfolgte auf den 1. Februar 2022.⁸³⁸ Der ORF-Stiftungsrat hatte am 14. Oktober 2021 auf Antrag des damaligen ORF-Generaldirektors Alexander Wrabetz eine Erhöhung des Radioentgeltes um EUR 0.37 auf netto EUR 4.97 und des Fernsehentgeltes um EUR 1.01 auf netto EUR 13.62 festgelegt. Diesen Beschluss genehmigte der Publikumsrat am 15. Oktober 2021.⁸³⁹ Die KommAustria hatte daraufhin zu prüfen, «ob dieser Finanzplan gemäss § 31 ORF-Gesetz auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmässige Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages ausgerichtet ist und ob die zu Grunde gelegten Zahlen und Annahmen für die

⁸³⁶ § 8a Abs. 2 Satz 2 ORF-Gesetz.

⁸³⁷ Gemäss KommAustria (siehe Fn 838) war die Erhöhung wie folgt begründet worden: «Abgesehen von der allgemeinen Teuerungsrate, führt der Antrag unter anderem den gesetzlich vorgeschriebenen, intensivierten Ausbau und dazu erforderlichen Entwicklungen der Barrierefreiheit der ORF-Angebote sowie Investitionen in mehrere Aktivitäten an, die im Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie des ORF stehen. Die inhaltlich neu geplanten Angebote stehen mehrheitlich in Zusammenhang mit den Vorbereitungen zum sogenannten ‹ORF Player›, darunter auch das erst kürzlich von der KommAustria genehmigte, auf wissenschaftliche Inhalte ausgerichtete Angebot ‹Topos›.»

⁸³⁸ Siehe *KommAustria*, Medienmitteilung vom 17. Januar 2022: «Medienbehörde KommAustria lässt Beschluss des ORF-Stiftungsrats zur Anhebung des Programmentgelts unbestritten», abrufbar unter: https://www.rtr.at/medien/presse/pressemittelungen/presseinformationen_2022/PI01172022KOA_ORF-Programmentgelt.de.html.

⁸³⁹ *Österreichischer Rundfunk Publikumsrat*, Sitzungsprotokoll 4/2021. Die Sondersitzung wurde wegen der Corona-Pandemie via Webkonferenz durchgeführt. Am Tag zuvor hatte sich der Finanzausschuss des Publikumsrates getroffen. Generaldirektor Alexander Wrabetz und der kaufmännische Direktor des ORF begründeten die Erhöhung. Bevor zur Abstimmung geschritten wurde, beantworteten Wrabetz und sein designierter Nachfolger Roland Weissmann die Fragen aus dem Kreis der Mitglieder des Publikumsrates. Die Protokolle der Sitzungen des Publikumsrates sind abrufbar unter: <https://der.orf.at/unternehmen/gremien/publikumsrat/Protokolle104.html>.

kommenden Geschäftsjahre auch im Vergleich zu Erfahrungen aus der Vergangenheit plausibel erscheinen.» Sie beauftrage die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-kanzleien «Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH», Wien, und die «HLB Vorarlberg GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung», Feldkirch, zur Vornahme der Plausibilitätsprüfung. Da die KommAustria keinen Anlass hatte, den Beschluss des Stiftungsrates aufzuheben, brauchte sie keinen eigenen Beschluss zu fällen,⁸⁴⁰ und die Erhöhung auf Euro 18.59 konnte bereits auf den 1. Februar 2022 in Kraft treten.

Das in § 31 ORF-Gesetz statuierte Verfahren zur Bestimmung des ORF-Beitrags entspricht demjenigen für die Bestimmung des Programmentgelts.⁸⁴¹ Das von der Europäischen Kommission am 28. Oktober 2009⁸⁴² für geeignet befundene System der Ermittlung und Abgeltung der Nettokosten des ORF soll beibehalten werden.⁸⁴³ Präzisiert wird in den neu in § 31 ORF-Gesetz eingefügten Absätzen 10a bis 10e lediglich, was die KommAustria bei ihrer Beurteilung zu prüfen hat. Überdies schreibt das Gesetz vor, dass von 2024 bis 2026 «die Gesamtsumme der dem Österreichischen Rundfunk zur Verfügung stehenden Mittel aus ORF-Beiträgen den Betrag von 710 Mio. Euro⁸⁴⁴ und die Höhe des ORF-Beitrags den Beitrag von monatlich 15,3 Euro nicht übersteigen» dürfen.⁸⁴⁵ §§ 31 Abs. 20 bis 22 ORF-Gesetz schreiben vor, wie vorzugehen ist, falls die Einnahmen in den Jahren 2024 bis 2026 die Schwelle von 710 Mio. Euro überschreiten oder die Einnahmen aus dem ORF-Beitrag nicht ausreichen. Auf jeden Fall muss bis

⁸⁴⁰ Neu braucht es immer eine ausdrückliche Genehmigung durch die Regulierungsbehörde: Siehe § 31 Abs. 9 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023 und die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 12.

⁸⁴¹ So ausdrücklich Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 3: «Grundsatz 2: [...] Die Höhe des ORF-Beitrags wird weiterhin nach § 31 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, in der durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.10.2009 im Verfahren Staatliche Beihilfe E 2/2008 (ex CP 163/2004 und CP 227/2005) – Finanzierung des ORF geprägten Systematik in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 festgesetzt. [...]».

⁸⁴² Siehe Fn 269.

⁸⁴³ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 12.

⁸⁴⁴ Wie sich diese Summe errechnet, kann in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 16-19, nachgelesen werden.

⁸⁴⁵ § 31 Abs. 19 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

am 30. Juni 2028 eine Evaluierung des ORF-Beitragssystems und der Sachgerechtigkeit der gesetzlich geregelten Vorgaben vorgenommen werden.⁸⁴⁶

6.3 DEUTSCHLAND

In Deutschland wird der Rundfunkbeitrag seit 2013 vom Beitragsservice, einer Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Sitz in Köln, erhoben.⁸⁴⁷ Der Beitragsservice löste die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ab.⁸⁴⁸ Seine Aufwendungen schwanken von 2016 bis 2022 zwischen 2,05 und 2,17% der Gesamterträge. Die 2,17% im Jahr 2020 bedeuten Aufwendungen von im Durchschnitt 3,83 Euro je Beitragskonto.⁸⁴⁹ 2021 konnten die Aufwendungen pro Beitragskonto auf 3,78 Euro gesenkt werden und machten noch 2,05% gemessen an den Gesamterträgen aus.⁸⁵⁰ Im Jahr 2022 stiegen die Aufwendungen leicht auf 3,88 Euro pro Beitragskonto.⁸⁵¹

Die Höhe des Rundfunkbeitrags betrug vom April 2015⁸⁵² bis zum 19. Juli 2021 pro Haushalt 17,50 Euro im Monat, also 210 Euro pro Jahr. Seit dem 20. Juli 2021 gilt gestützt auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021⁸⁵³ ein monatlicher Beitrag von 18,36 Euro.⁸⁵⁴

§ 36 MStV sieht für die Festlegung der Höhe des Rundfunkbeitrags ein dreistufiges Verfahren vor, das die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eröffnen. Sie melden

⁸⁴⁶ § 50 Abs. 13 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

⁸⁴⁷ Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice wurde durch die Verwaltungsvereinbarung «Rundfunkbeitragseinzug» errichtet, die von den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, Deutschlandradio und ZDF abgeschlossen worden war.

⁸⁴⁸ https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/index_ger.html.

⁸⁴⁹ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2020, S. 22 f.

⁸⁵⁰ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2021, S. 22.

⁸⁵¹ Die 3,88 Euro pro Beitragskonto machten 2,05% gemessen an den Gesamterträgen aus. Erklärt wurde die leichte Steigerung mit höheren Ausgaben vor allem für Löhne, IT-Kosten für Fremdleistungen, Lizzenzen und Papierkosten: *Beitragsservice*, Jahresbericht 2022, S. 21 f.

⁸⁵² Von Januar 2013 bis März 2015 betrug die Gebühr 17,98 Euro pro Monat. Siehe die Zahlen ab 1950 bei *McKinsey & Company*, Die Rolle, S. 9.

⁸⁵³ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20).

⁸⁵⁴ Siehe hierzu Kapitel 4.5.3.

ihren Bedarf an, der daraufhin von der KEF, der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, geprüft wird. Die KEF prüft, «ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des Rundfunkauftrages halten und ob der daraus abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist.»⁸⁵⁵ Ihr Beitragsvorschlag stellt die Grundlage für die Ausarbeitung eines Staatsvertrags in der Ministerpräsidentenkonferenz dar, muss doch der Rundfunkbeitrag gemäss § 36 Abs. 4 MStV per Staatsvertrag festgesetzt werden.

§ 36 MStV lautet:

- «(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmässig entsprechend der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschliesslich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsermittlungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts «Deutschlandradio» durch die unabhängige KEF geprüft und ermittelt.
- (2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen
 1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Rundfunkprogramme [...] (bestandsbezogener Bedarf),
 2. nach Landesrecht zulässige neue Rundfunkprogramme, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf),
 3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,

⁸⁵⁵ *Bundesverfassungsgericht*, Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, Pressemitteilung Nr. 69/2021 vom 5. August 2021, abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-069.html>.

4. die Entwicklung der Beitragserträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge,

5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse [...].

(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.»

Der definitive Entscheid über die Erhöhung oder Senkung der Rundfunkbeitrags liegt gemäss § 36 Abs. 4 MStV bei den Bundesländern,⁸⁵⁶ die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz den Staatsvertrag mit der neuen Höhe des Rundfunkbeitrags schliessen und anschliessend gemäss den Vorgaben ihres jeweiligen Landesrechts genehmigen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021⁸⁵⁷ zeigt allerdings,⁸⁵⁸ wie gering der Handlungsspielraum der Bundesländer ist⁸⁵⁹ und dass bei Uneinigkeit der Bundesländer das Bundesverfassungsgericht entscheidet, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschweren, dass der Rundfunkbeitrag ihrer Ansicht nach zu tief angesetzt sei.

Bei der KEF handelt es sich um ein für die Festsetzung der Rundfunkgebühr wesentliches Organ. Sie findet ihre Grundlage in §§ 2 bis 6 RFinStV. Zusammengesetzt ist sie gemäss § 4 Abs. 1 und 4 RFinStV aus 16 unabhängigen Sachverständigen, wobei jedes Bundesland eine Person benennt und hierbei die Vorgaben bezüglich der Bereiche, aus denen die Mitglieder stammen müssen, und bezüglich ihrer Fachkenntnisse berücksichtigen muss. Eine grosse Rolle für ihre Prüfungen spielen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

⁸⁵⁶ Gleicher Meinung *König*, DÖV 2022, S. 195.

⁸⁵⁷ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 78.

⁸⁵⁸ Der Spielraum war schon zuvor eng. Siehe die Ausführungen zu einer zulässigen Abweichung der Bedarfssfeststellung der KEF: BVerfG Ausgestaltung der Rundfunkordnung (siehe Fn 643), Rn. 160 ff.

⁸⁵⁹ *König*, DÖV 2022, S. 190, ist der Ansicht, das BVerfG gelange zu einer Selbstbindung der Länder. Eine solche wäre seiner Meinung nach nur gegeben, wenn ein Kontrahierungszwang bestehen würde.

Gemäss § 37 MStV erhält die KEF regelmässig die Berichte der für die Prüfung der Rechnungen der Rundfunkanstalten zuständigen Rechnungshöfe. Die KEF verfügt demnach bereits bevor das Verfahren in Gang gesetzt wird über Informationen. Sie beliefert ihrerseits die Landesregierungen alle zwei Jahre mit einem ausführlichen Bericht. Zuletzt war dies im Februar 2022 der Fall. In diesem, ihrem 23. Bericht,⁸⁶⁰ bekräftigt sie, dass es notwendig sei, wie von ihr gefordert und vom Bundesverfassungsgericht am 20. Juli 2021 bestätigt, den Rundfunkbeitrag bis 2024 auf monatlich 18.36 Euro zu erhöhen. Ob die – gegenüber dem ursprünglichen Plan – verspätete Erhöhung auf 18.36 Euro und die Folgen der Corona-Pandemie weitere Anpassungen erforderlich machen, werde sie erst in ihrem für Anfang 2024 geplanten 24. Bericht sagen können.

Die KEF umschreibt die Verteilung der Kompetenzen pragmatisch wie folgt:

«Mit seiner Entscheidung vom 20. Juli 2021 machte das höchste deutsche Gericht erneut deutlich, dass die Länder medienpolitische Entscheidungen z.B. zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks treffen und damit dessen Finanzbedarf umgrenzen können. Im Verfahren der Beitragsfestsetzung sind sie hingegen zum Schutz der garantierten Freiheit des Rundfunks an die Empfehlung der KEF weitgehend gebunden. Soweit sie in engen Grenzen abweichen dürfen, können sie dies nur gemeinsam.»⁸⁶¹

In der Tat fragt man sich nach der Lektüre des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021, welche Bedeutung der Zustimmung der Bundesländer zu einem Medienänderungsstaatsvertrag zukommt, wenn sich das Bundesverfassungsgericht gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinwegsetzen kann, dass ein Landtag der von den übrigen Bundesländern abgesegneten Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nicht zugestimmt hat.⁸⁶² Sind einzelne Bundesländer gegen eine Zustimmung,

⁸⁶⁰ Siehe den 23. KEF-Bericht, abrufbar unter: <https://kef-online.de/de/berichte/>.

⁸⁶¹ 23. KEF-Bericht, S. 6.

⁸⁶² Zustimmend zum Urteil z.B. *Hubig/Mayer*, DÖV 2022, S. 213 f., die auch darauf hinweisen, dass das Einstimmigkeitsprinzip durch die Bundesländer beschlossen worden war und von diesen durch eine Mehrheitsentscheidung abgelöst werden dürfte. Gemäss *König*, DÖV 2022, S. 193 f., ergibt sich aus dem Einstimmigkeitsprinzip hingegen, dass schon eine einzelne Gegenstimme ausreichen kann.

so müssten sie – um die Änderung verhindern zu können – nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sämtliche übrigen Länder von ihrer Ansicht überzeugen.

7 DIE FINANZIERUNG DES RUNDFUNKS IN LIECHTENSTEIN

In diesem Kapitel wird die Finanzierung des liechtensteinischen Rundfunks dargestellt, und zwar chronologisch von der Zeit, in der auf Radio und Fernsehen der Postvertrag von 1920 mit der Schweiz anwendbar war, bis heute. Wie sich zeigen wird, änderten im Lauf der Jahrzehnte nicht nur die Akteure, die einen Radiosender betrieben, und dessen Rechtsform, sondern auch das System der Finanzierung.

In Kapitel 7.3.2 wird erklärt, wie es Ende 2003 zur Abberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern des LRF kam. Sie wurde vom Staatsgerichtshof im Urteil zu StGH 2005/97 überprüft. Dieses ist für die Ausgestaltung des ÖUSG und für die Bejahung der Unabhängigkeit des LRF bis heute von Bedeutung.

Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit drei Abbildungen, welche die dem LRF seit seiner Entstehung zugewiesenen öffentlichen Mittel aufzeigen, und mit einem kurzen Fazit.

7.1 REGELUNG VON RADIO UND FERNSEHEN IM POST- UND FERNMELDEVERTRAG VON 1978 UND IM RADIO- UND FERNSEHGESETZ VON 1978

Radio und Fernsehen wurden im Postvertrag von 1920 zwischen Liechtenstein und der Schweiz⁸⁶³ keiner expliziten Regelung zugeführt. Sie wurden – zumindest von der Schweiz – als «unter das Telegrafenmonopol fallend betrachtet».⁸⁶⁴ Entsprechend erteilten die schweizerischen PTT-Betriebe Radio- und Fernsehempfangskonzessionen

⁸⁶³ Übereinkommen vom 10. November 1920 zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweiz, LGBI. 1922 Nr. 8.

⁸⁶⁴ Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung vom 6. September 1978 an den Hohen Landtag zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafendienste, S. 2. Siehe auch BGE 105 I b 389 E. 2 zur Subsumption der jeweils neuen technischen Entwicklungen unter das Postregal.

sowie Sende- und Empfangskonzessionen für private Nachrichtenübertragungen auch für das Gebiet Liechtensteins.⁸⁶⁵ Ein Notenwechsel zwischen den beiden Staaten, mit dem der Postvertrag 1939 ergänzt wurde,⁸⁶⁶ sah für die Konzessionserteilung die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden und die Anwendbarkeit der schweizerischen Bestimmungen vor.⁸⁶⁷ Er wurde jedoch nicht amtlich veröffentlicht.⁸⁶⁸

Im Folgenden wird dargestellt, welche Regelungen die beiden Staaten im Post- und Fernmeldevertrag von 1978 trafen, der den Postvertrag von 1920 ablöste.

7.1.1 ANERKENNUNG DES FERNMELDEREGALS LIECHTENSTEINS EXPLIZIT AUCH FÜR RADIO UND FERNSEHEN

Weil es im Laufe der Jahre zu Meinungsverschiedenheiten über die mit der Radio- und Fernsehhoheit zusammenhängenden Fragen gekommen war,⁸⁶⁹ wurden Radio und Fernsehen im neuen Postvertrag von 1978, dem «Post- und Fernmeldevertrag»,⁸⁷⁰ einer ausdrücklichen Regelung zugeführt, sowohl was die «technische Seite» (wie Erteilung der Konzessionen und die Errichtung von Sendeanlagen) als auch was die «programmliche

⁸⁶⁵ BuA vom 6. September 1978 zum Post- und Fernmeldevertrag, S. 2. Siehe auch *Marxer*, «Radio» in: eHLFL.

⁸⁶⁶ Siehe das Dokument «Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Konzessionierung von Rundspruchsendeanlagen bzw. Radiosendern im Fürstentum», LI LA RF 166/073/009/046; zitiert nach: www.e-archiv.li/D41866.

⁸⁶⁷ In diese Zeit (1938) fällt die Gründung der ersten liechtensteinischen Radiostation, die allerdings wenige Wochen nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs ihren Betrieb wieder einstellte: Siehe *Marxer*, «Radio» in: eHLFL und ausführlich *Jansen*, Radio Liechtenstein.

⁸⁶⁸ BuA vom 6. September 1978, S. 2.

⁸⁶⁹ Ebenda, S. 3.

⁸⁷⁰ Vertrag vom 9. Januar 1978 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, LGBL 1978 Nr. 37. Neu abgeschlossen wurde hierbei auch Ausführungsvereinbarung vom 19. Oktober 1978 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetrieben über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, LGBL 1978 Nr. 38.

Seite» anbelangte.⁸⁷¹ Dem neuen Vertrag waren lange Verhandlungen vorausgegangen.⁸⁷² Grund für den Neuabschluss des Vertrags war die Unzufriedenheit der Schweiz mit der von Liechtenstein geleisteten Entschädigung für die von der Schweiz für Liechtenstein erbrachten Leistungen. Die Schweiz wünschte nämlich «volle Abgeltung der von den PTT-Betrieben für Liechtenstein erbrachten Leistungen».⁸⁷³ Sie argumentierte damit, 1920 sei «den ungleichen Größenverhältnissen der beiden Staaten in Bezug auf die Kostenanrechnung zu wenig Beachtung geschenkt worden.»⁸⁷⁴ Liechtenstein zahle seit seinem «wirtschaftlichen Aufschwung» und der «technischen Entwicklung, insbesondere im Fernmeldewesen», zu wenig an die Mitbenützung der Schweizer Infrastruktur.⁸⁷⁵ Das Ungleichgewicht habe sich «immer mehr zulasten der Schweiz verschoben».⁸⁷⁶ Liechtenstein erklärte sich zu höheren Zahlungen bereit. Im Gegenzug erhielt Liechtenstein wie erwähnt die ausdrückliche Anerkennung des Post- und Fernmelderegals, auch betreffend Radio und Fernsehen. Damit wurde durch eine ausdrückliche Regelung geklärt, wer die Radio- und Fernsehempfangskonzessionen erteilen durfte.⁸⁷⁷ Allerdings musste Liechtenstein insofern eine Einschränkung hinnehmen, als es sich bezüglich Radio- und Fernsehwerbung verpflichtete, sich an die Schweizer Regeln zu halten.⁸⁷⁸ Im Landtag gab

⁸⁷¹ BuA vom 6. September 1978, S. 4.

⁸⁷² Die Verhandlungen dauerten von 1969 bis 1977, siehe Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978, BBl 1978 I 984. Ausführlich zur Argumentation der beiden Seiten *Schiess Rütimann*, Postvertrag.

⁸⁷³ Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978, BBl 1978 I 982.

⁸⁷⁴ Ebenda, S. 983. Die «ungleichen Größenverhältnisse» erwähnt auch der Berichterstatter im Nationalrat: Amt Bull NR 1978 IV S. 953 (Sitzung vom 22. Juni 1978). 1920 war die Grösse der Schweiz noch kein Problem: Der Bundesrat sagte in seiner Botschaft vom 17. November 1920, BBl 1920 V 145: «Das vorliegende Übereinkommen, auf Grund dessen die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephon Dienstes im Fürstentum Liechtenstein von der eidgenössischen Verwaltung übernommen wird, stellt den Beginn einer vertraglichen Regelung dar, mittels welcher der kleine Nachbarstaat an unserer Ostgrenze in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Schweiz die Anlehnung und den Rückhalt sucht, die ihm früher von der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie gewährt worden sind.»

⁸⁷⁵ Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978, BBl 1978 I 983.

⁸⁷⁶ Ebenda.

⁸⁷⁷ Zudem ging es auch um eine Frage der Souveränität, wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 27. Februar 1978, BBl 1978 I 985 und 988, festhielt.

⁸⁷⁸ Art. 27 Abs. 2 Post- und Fernmeldevertrag von 1978, LGBl. 1978 Nr. 37. Das damals in der Schweiz geltende Verbot für Radioreklame und die beschränkten Sendezeiten für Fernsehreklame wurden mit dem Schutz der Presse begründet: BuA vom 6. September 1978, S. 4.

bei der Beratung des auf den neuen Post- und Fernmeldevertrag gestützten Gesetzes vom 15. November 1978 über Radio und Fernsehen (RFG)⁸⁷⁹ vor allem Art. 27 Abs. 2 Satz 2 des Post- und Fernmeldevertrags zu reden, der die Errichtung eines liechtensteinischen Werbesenders verunmöglichte.⁸⁸⁰ Fortgesetzt wurde die Verpflichtung der Schweiz, gegen eine Abgeltung durch Liechtenstein dafür zu sorgen, dass die über ihre Sendernetze ausgestrahlten Radio- und Fernsehprogramme im Gebiet Liechtensteins empfangen werden konnten.⁸⁸¹ Hingegen wurde im Post- und Fernmeldevertrag von 1978 für die Leistungen inhaltlicher Art der SRG, also für ihre Radio- und Fernsehprogramme, keine bestimmte Entschädigung vorgesehen. Art. 28 Abs. 4 des Post- und Fernmeldevertrags sagte lediglich, dass die Abgeltung der schweizerischen Programmleistungen Gegenstand einer besonderen Vereinbarung bilden solle. Eine solche wurde jedoch erst 1988 auf Drängen der SRG geschlossen.⁸⁸²

Die für das hier interessierende Thema relevanten Bestimmungen lauteten im Post- und Fernmeldevertrag von 1978 wie folgt:

Art. 27 Radio- und Fernsehhoheit

Abs. 1 Die liechtensteinische Radio- und Fernsehhoheit umfasst Gesetzgebung und Vollziehung, insbesondere die Konzessionserteilung, die Errichtung und den Betrieb technischer Anlagen sowie die Schaffung und Verbreitung von Programmen.

Abs. 2 Satz 2 Für Radio- und Fernsehreklame gelten im Fürstentum Liechtenstein die gleichen Einschränkungen wie in der Schweiz.

Art. 28 Radio- und Fernsehempfang

Abs. 1 Die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe sorgen nach den in der Schweiz geltenden Regeln dafür, dass die über die schweizerischen

⁸⁷⁹ LGBL 1978 Nr. 42.

⁸⁸⁰ So die Voten der Abgeordneten Georg Gstöhl und Franz Beck: Landtags-Protokolle 1978 I 173 f. (Sitzung vom 10. Oktober 1978). Der Abgeordnete Hermann Hassler behauptete, ebenda, S. 175, die Bindung an die Schweizer Vorgaben bezüglich Reklame schliesse «die Errichtung eines Senders in Liechtenstein einmal aus finanziellen Gründen vorderhand aus.»

⁸⁸¹ BuA vom 6. September 1978, S. 44 f.

⁸⁸² Siehe sogleich Kapitel 7.1.3.

Sendernetze ausgestrahlten Radio- und Fernsehprogramme im Fürstentum Liechtenstein empfangen werden können.⁸⁸³

Abs. 3 Die Leistungen der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe werden vom Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der in der Schweiz geltenden Ansätze und des Aufteilungsschlüssels unter Anrechnung seiner Eigenleistungen entschädigt.⁸⁸⁴

Abs. 4 Die Abgeltung schweizerischer Programmleistungen für das Fürstentum Liechtenstein bildet Gegenstand einer besonderen Vereinbarung.

Art. 29 Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Jeder der beiden Staaten erhebt bei seinen Konzessionären Radio- und Fernsehempfangsgebühren.⁸⁸⁵

7.1.2 ERHEBUNG VON EMPFANGSGEBÜHREN

Die Regierung führte im Bericht und Antrag zum Post- und Fernmeldevertrag von 1978 aus, dass die in Art. 29 vorgesehene Erhebung von Empfangsgebühren gestützt auf innerstaatliches Recht für eigene Rechnung erfolgen werde.⁸⁸⁶ Die Schweizer Verhandlungsseite habe «zu erkennen gegeben, dass sie es dem durch den Besorgungsvertrag

⁸⁸³ Wie der BuA vom 6. September 1978, S. 44, ausführte, verankerte Art. 28 Abs. 1 Postvertrag von 1978 bereits zuvor von der Schweiz eingegangene Verpflichtungen.

⁸⁸⁴ BuA vom 6. September 1978, S. 45, führte aus, dass die Entschädigung für diese technischen Leistungen mit einer Entschädigung «in Höhe von 30% der in Liechtenstein erhobenen Radio- und Fernsehempfangsgebühren abzüglich 10% an die Deckung des aus der Gebührenerhebung erwachsenden Aufwandes» erfolgen werde. Dies wurde in der Ausführungsvereinbarung vom 19. Oktober 1978 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetrieben über die Besorgung der Post- und Fernmelddienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, LGBI. 1978 Nr. 38, so vorgesehen.

⁸⁸⁵ Zuvor hatten die Schweizerischen PTT-Betriebe die Gebühren erhoben und vereinnahmt: BuA vom 6. September 1978, S. 46. Siehe jedoch die Ausführungen im Bericht und Antrag vom 15. September 1978 zum Gesetz über Radio und Fernsehen, S. 5, in dem ausgeführt wurde, dass sich «eine Reihe von Radio- und Fernsehempfängern» geweigert hatten, Gebühren an die Schweiz zu bezahlen.

⁸⁸⁶ BuA vom 6. September 1978, S. 46.

begründeten partnerschaftlichen Verhältnis als zuwiderlaufend betrachtet, wenn im Fürstentum Liechtenstein keine Radio- und Fernsehempfangsgebühren eingehoben werden.»⁸⁸⁷ Angeknüpft werde – so die Regierung – nicht am Empfang von Radio- oder Fernsehsendungen, sondern am «Betreiben einer Anlage für den privaten Empfang der öffentlichen in- und ausländischen Radio- bzw. Fernsehsendungen».⁸⁸⁸

Noch bevor der Landtag den neuen Post- und Fernmeldevertrag von 1978 genehmigte, unterbreitete ihm die Regierung einen Antrag für ein Gesetz über Radio und Fernsehen. Dieses Gesetz vom 15. November 1978 über Radio und Fernsehen (RFG)⁸⁸⁹ gewährte dem Staat ein Monopol für den technischen, nicht aber für den programmlichen Bereich.⁸⁹⁰ Sowohl für die Errichtung und den Betrieb von Sende- und Empfangseinrichtungen als auch für die Veranstaltung und Verbreitung eigener Radio- und Fernsehprogramme musste vorgängig bei der Regierung um eine Konzession nachgesucht werden. Art. 14 Abs. 1 Bst. a RFG schuf die Grundlage für die Erhebung von Sende- und Empfangsgebühren.⁸⁹¹ Die Regierung führte im Bericht und Antrag zu Art. 14 RFG aus, es stelle sich die Frage, ob die Radio- und Fernsehgebühren rückwirkend eingehoben werden können sollten. Es sei «nämlich eine bekannte Tatsache», dass sich «eine Reihe von Radio- und Fernsehempfängern» geweigert hatte, «aufgrund des alten PTT-Vertrages an die Schweiz Radio- und Fernsehgebühren zu bezahlen.» Aus verschiedenen Gründen verzichtete die Regierung jedoch auf eine solche rückwirkende Bestimmung.⁸⁹² In der 1. Lesung führte der Vizeregierungschef aus, die Schweiz habe immer behauptet, die Gebühren zu Recht einzutreiben. Die «ganze Frage», die ab 1969 Verhandlungsgegenstand war, solle nicht rückwirkend aufgerollt werden: «Es ist heute nicht zuzumuten, Gericht zu halten, ob die Schweiz berechtigt war, seit 1935 in Liechtenstein Radiogebühren einzuhoben.»⁸⁹³

⁸⁸⁷ Ebenda, S. 46.

⁸⁸⁸ Ebenda, S. 46.

⁸⁸⁹ LGBI. 1978 Nr. 42.

⁸⁹⁰ BuA vom 15. September 1978 zum Gesetz über Radio und Fernsehen, S. 1.

⁸⁹¹ Art. 14 Abs. 1 Bst. a RFG lautete: «Abs. 1 Für eine Konzession können folgende Gebühren erhoben werden: Bst. a) Regalgebühren, namentlich Sende- und Empfangsgebühren».

⁸⁹² BuA vom 15. September 1978 zum Gesetz über Radio und Fernsehen, S. 5.

⁸⁹³ So Vizeregierungschef Walter Kieber, Landtags-Protokolle 1978 I 189 (Sitzung vom 10. Oktober 1978). Verschiedene Abgeordnete hatten die rückwirkende Gebühreneinhebung bei den Sä-

Die Regierung wollte es auch vermeiden, eine Streitfrage über die Auslegung des Postvertrags von 1920 heraufzubeschwören, die in letzter Instanz von einem Schiedsgericht hätte beantwortet werden müssen.⁸⁹⁴ Den in der 1. Lesung erfolgten Bemerkungen, dass der Bürger wissen wolle, wozu die eingenommenen Gebühren verwendet werden,⁸⁹⁵ und dass die Maximalhöhe der Gebühren im Gesetz verankert werden solle,⁸⁹⁶ kam die Landtagskommission vor der 2. Lesung nach. Sie hatte in ihrem Bericht vom 3. November 1978 festgehalten, dass die Gebühren in die Staatskasse fliessen, dass 10% des Ertrags aus den Radio- und Fernsehempfangsgebühren zur Deckung der Verwaltungskosten und 27% zur Deckung der gemäss Art. 28 Post- und Fernmeldevertrag an die PTT-Betriebe zu leistenden Entschädigung verwendet werden sollen.⁸⁹⁷ In der Folge kam es in der 2. Lesung zu Art. 14 RFG zu keiner Wortmeldung mehr⁸⁹⁸ und Liechtenstein überwies den PTT regelmässig die geforderten Summen dafür, dass die Schweizer Sendungen in Liechtenstein technisch einwandfrei empfangen werden konnten.⁸⁹⁹

7.1.3 ABGELTUNG DER VON DER SRG ERBRACHTEN PROGRAMMLEISTUNGEN

Die in Art. 28 Abs. 4 Post- und Fernmeldevertrag angesprochene besondere Vereinbarung für die «Abgeltung schweizerischer Programmleistungen für das Fürstentum Liechtenstein» wurde 1978 nicht geschlossen. Offenbar suchte deshalb die SRG das Gespräch mit Liechtenstein. Jedenfalls führte BuA Nr. 7/1988, S. 5, aus: «In den seit 1981 mit Unterbrüchen geführten Gesprächen ist man auf Seiten der Schweizerischen Radio- und

migen oder eine Gutschrift für diejenigen, welche den Zahlungsaufforderungen nachgekommen waren, verlangt.

⁸⁹⁴ Gleicher Meinung war auch die Landtagskommission zur Beratung des Gesetzesentwurfes über Radio und Fernsehen in ihrem Bericht vom 3. November 1978, S. 2.

⁸⁹⁵ So der Abgeordnete Hilmar Ospelt: Landtags-Protokolle 1978 I 179 (Sitzung vom 10. Oktober 1978).

⁸⁹⁶ So Vizeregierungschef Walter Kieber: Landtags-Protokolle 1978 I 183 (Sitzung vom 10. Oktober 1978).

⁸⁹⁷ Landtagskommission zur Beratung des Gesetzesentwurfes über Radio und Fernsehen, Bericht vom 3. November 1978, S. 2.

⁸⁹⁸ Landtags-Protokolle 1978 II 361 (Sitzung vom 15. November 1978).

⁸⁹⁹ Siehe die Auflistung der Zahlungen von 1978 bis 1986 in BuA Nr. 7/1988, S. 8.

Fernsehgesellschaft davon ausgegangen, dass unser Land die schweizerischen Programmleistungen mit den restlichen 70% der erhobenen Empfangsgebühren abzugelten habe. Diese Auffassung konnte liechtensteinischerseits nicht geteilt werden.» Art. 28 Abs. 4 des Post- und Fernmeldevertrags sehe zwar eine Abgeltung vor, nenne aber keinen Betrag. Dieser sei in einer Vereinbarung festzusetzen. Weiter führte die Regierung aus: «Im Verlaufe der Verhandlungen [...] hat sich gezeigt, dass die Definierung des Begriffs der «schweizerischen Programmleistungen für das Fürstentum Liechtenstein» in der Praxis schwierig ist und zu unterschiedlichen Interpretationen führen kann. In gleicher Weise ist auch die Erhebung der genauen Kosten für spezielle Programmleistungen mit Schwierigkeiten verbunden. Die Regierung hat aus diesen Gründen und gestützt auf die seinerzeitige Auffassung der aussenpolitischen Kommission des Landtags eine Regelung angestrebt, welche die vereinbarte Kostenabgeltung in der Leistung eines pauschalen Betrages festlegt, welcher weder in einer rechnerischen Bezugsgrösse zur Anzahl von liechtensteinbezogenen Beiträgen oder Sendeminuten, noch in einem prozentualen Verhältnis zur Höhe der vereinnahmten Radio- und Fernsehempfangsgebühren steht.»⁹⁰⁰ Nachdem die SRG jährliche Zahlungen von CHF 450'000 gefordert hatte, konnte die liechtensteinische Seite den Betrag auf CHF 250'000 drücken: «Nach längeren Verhandlungen hat nun die SRG dem Kompromissvorschlag der Regierung zugestimmt, welcher in einer pauschalen Abgeltung der schweizerischen Programmleistungen für das Fürstentum Liechtenstein während der Jahre 1979 bis 1987 mit Fr. 2'250'000.-- besteht; dies entspricht einer Jahresentschädigung von Fr. 250'000.--. Diese pauschale Jahresentschädigung wird auch für das Jahr 1988 und die nachfolgenden Jahre Geltung haben. In Form eines Briefwechsels mit der SRG⁹⁰¹ wird vereinbart, dass das Fürstentum Liechtenstein jederzeit auf die Inanspruchnahme schweizerischer Programmleistungen verzichten kann.»⁹⁰² Der Betrag von CHF 2,250 Mio. sollte dem 1980 geschaffenen und bereits mit CHF 3 Mio. geäufneten Medienfonds entnommen werden.⁹⁰³

⁹⁰⁰ BuA Nr. 7/1988, S. 6.

⁹⁰¹ Dieser Briefwechsel ist soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

⁹⁰² BuA Nr. 7/1988, S. 6 f.

⁹⁰³ Ebenda, S. 9 f. Siehe das Gesetz vom 19. November 1980 über die Bildung eines Medienfonds, LGBl. 1981 Nr. 6.

Die Regierung hatte – wie ausgeführt – im Bericht und Antrag darauf hingewiesen, dass der in Art. 28 Abs. 4 Post- und Fernmeldevertrag verwendete Begriff «Programmleistungen» schwierig zu fassen sei.⁹⁰⁴ Sie verzichtete auf eine Umschreibung.⁹⁰⁵ Bei der Beratung im Landtag gingen die Abgeordneten nicht auf mögliche Vorteile der Berichterstattung der SRG über die Geschehnisse in der Schweiz und im Ausland für Liechtenstein ein, sondern sie stellten einen Bezug zwischen der Entschädigung und der Berichterstattung über Liechtenstein her. Entsprechend wurde Kritik am Umfang der Berichterstattung über Liechtenstein und an der Objektivität der Sendungen geäußert.⁹⁰⁶ Die Zustimmung zum Kredit erfolgte jedoch einhellig.⁹⁰⁷

Während der Beratung des Landesvoranschlags für das Jahr 1997 prasselte heftige Kritik auf das Schweizer Fernsehen nieder.⁹⁰⁸ Der Antrag, den Betrag von CHF 250'000 auf CHF 100'000 zu reduzieren, vereinigte trotzdem nur 5 Ja-Stimmen auf sich.⁹⁰⁹ Hingegen stimmten 20 Abgeordnete der von Regierungschef Mario Frick geäußerten Idee zu,⁹¹⁰ dass die Zahlung erst nach einem Bericht der Regierung erfolgen solle, der insbesondere «die Geschichte hinter diesem Betrag» erhellen solle.⁹¹¹ Wie sich während der Debatte zeigte, war den Anwesenden nämlich nicht klar, wie die Vereinbarung von 1988 mit der SRG lautete.

Zwar wurde auch in dem von der Regierung daraufhin erstellten Bericht (BuA Nr. 77/1997) der Wortlaut der Vereinbarung nicht wiedergegeben. Wohl aber wurde ausgeführt: «In

⁹⁰⁴ BuA Nr. 7/1988, S. 6.

⁹⁰⁵ Erst in BuA Nr. 77/1997, S. 7, nahm die Regierung eine kurze Definition vor, indem sie sagte: «Die Programmleistungen der SRG für das Fürstentum Liechtenstein sind als eine Beteiligung Liechtensteins an einem nationalen Gesamtprogramm der Schweiz zu verstehen. Die SRG kauft für Liechtenstein auch die Übertragungsrechte ein.» Gleich im nächsten Satz nannte die Regierung jedoch die von der SRG produzierten Sendungen über Liechtenstein.

⁹⁰⁶ So insbesondere von den Abg. Helmuth Matt, Günther Wohlwend und Karlheinz Ritter, Landtags-Protokolle 1988, S. 144, 147, 149 f. (Sitzung vom 6. April 1988).

⁹⁰⁷ Ebenda, S. 154.

⁹⁰⁸ Landtags-Protokolle 1996, S. 2207-2225 (Sitzung vom 20. November 1996). Das Radio und insbesondere die Sendung «Regionaljournal» wurden ausdrücklich von der Kritik ausgenommen.

⁹⁰⁹ Landtags-Protokolle 1996, S. 2225 (Sitzung vom 20. November 1996).

⁹¹⁰ Siehe Regierungschef Mario Frick, ebenda, S. 2221.

⁹¹¹ Ebenda, S. 2225.

den letzten 2 1/2 Jahren strahlte die SRG im Fernsehen rund 40 aktuelle Beiträge und Spezialsendungen über das Fürstentum Liechtenstein aus. [...] Im Radio DRS werden ca. 100 Beiträge pro Jahr über das Fürstentum Liechtenstein gesendet. Die SRG unterhält diesbezüglich auch ein eigenes Büro in Vaduz. Die Aufwendungen der SRG für die liechtensteinspezifischen Beiträge liegen gemäss Angaben der SRG bei ca. CHF 340'000.--. Die Kosten der SRG für liechtensteinspezifische Sendungen liegen somit über dem von Liechtenstein bezahlten Landesbeitrag.»⁹¹²

Die Regierung betonte in BuA Nr. 77/1997 das Interesse des Landes an der Berichterstattung der SRG über Liechtenstein.⁹¹³ Ihren Beschluss vom 28. Oktober 1997, die Vereinbarung mit der SRG zu lösen und nur noch die Programmleistungen für das Jahr 1997 abzugelten, erklärte sie mit der «neuen Mediensituation» im Land.⁹¹⁴ Sie meinte damit insbesondere, dass (das private liechtensteinische) Radio L, (das Schweizer Privatradio) Radio Ri und der ORF mit der Sendung «Vorarlberg heute» unentgeltlich über Ereignisse in Liechtenstein berichteten.⁹¹⁵ Die Regierung ergänzte, die SRG könne künftig gestützt auf das in Vorbereitung stehende Medienförderungsgesetz Beiträge erhalten. Im Landtag fand die Kündigung der Vereinbarung mit der SRG kaum⁹¹⁶ Zustimmung.⁹¹⁷ Mehrere Abgeordnete hätten es vorgezogen, die Zahlungen an die SRG erst beim Vorliegen des angekündigten Medienförderungsgesetzes einzustellen.⁹¹⁸ Regierungsrat Norbert Marxer entgegnete ihnen, die Zahlung beruhe auf dem Post- und Fernmeldevertrag, der «praktisch auslaufe». Er war in diesem Zeitpunkt aber noch nicht

⁹¹² BuA Nr. 77/1997, S. 7.

⁹¹³ Ebenda, S. 9.

⁹¹⁴ Ebenda, S. 10.

⁹¹⁵ Siehe auch BuA Nr. 77/1997, S. 8 f.

⁹¹⁶ Positiv hervorgehoben wurde nur, dass damit die Ungleichbehandlung von ORF und SRG behoben wurde. So der Abg. Hansjörg Goop, Landtags-Protokolle 1997, S. 2752 (Sitzung vom 18. Dezember 1997).

⁹¹⁷ Siehe die heftige Kritik des Abg. Gebhard Hoch, ebenda, S. 2746. Er hatte die Streichung der Abgeltung bereits bei der Beratung des Voranschlags kritisiert: Landtags-Protokolle 1997, S. 2355 und S. 2369 (Sitzung vom 21. November 1997).

⁹¹⁸ So die Abg. Paul Vogt (Landtags-Protokolle 1997, S. 2748), Johannes Matt (S. 2749), Otmar Hasler (S. 2750) und Alois Beck (S. 2758).

gekündigt.⁹¹⁹ Das von der Regierung in Aussicht gestellte Medienförderungsgesetz trat übrigens erst am 1. Januar 2000 in Kraft.⁹²⁰ Kurz zuvor hatte die SRG ihr Radiostudio in Vaduz geschlossen.⁹²¹

7.2 ABSCHAFFUNG DER RUNDFUNKGEBÜHREN IM JAHR 1998

Bis zur einvernehmlichen Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags von 1978 per 31. März 1999⁹²² mussten die PTT-Betriebe dafür sorgen, dass die Schweizer Radio- und Fernsehprogramme in Liechtenstein empfangen werden konnten.⁹²³ Überdies hatte Liechtenstein – wie soeben in Kapitel 7.1.3 ausgeführt – 1988 mit der SRG eine Vereinbarung über die Abgeltung von deren Programmleistungen getroffen. Liechtenstein leistete demnach bis zum Ausserkrafttreten des Post- und Fernmeldevertrags Zahlungen an die PTT und von 1988 bis und mit 1997 auch an die SRG.⁹²⁴ Die Mittel für diese Zahlungen stammten aus den gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. a RFG erhobenen Sende- und Empfangsgebühren.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a der auf das RFG gestützten Konzessionsordnung von 1978⁹²⁵ hatte die «ordentliche Konzession» für die Radioempfangskonzession I auf insgesamt CHF

⁹¹⁹ Ebenda, S. 2755.

⁹²⁰ Gesetz vom 25. November 1999 über die Förderung und Abgeltung von Leistungen der Medien (Medienförderungsgesetz, MFG), LGBI. 2000 Nr. 14. Die Regierung hatte (siehe Art. 14 Abs. 5 Bst. d ihres Antrages und BuA Nr. 16/1999, S. 9) eine Bevorzugung der einheimischen Medienunternehmen vorgesehen. So auch Regierungschef Mario Frick (Landtags-Protokolle 1997, S. 2366 [Sitzung vom 21. November 1997]). Art. 15 Abs. 5 des MFG (in der Fassung von LGBI. 2000 Nr. 14) enthielt dann jedoch keine solche Privilegierung der einheimischen Medienunternehmen.

⁹²¹ *Quaderer, Elias*, Als Liechtensteins Regierung dem Schweizer Fernsehen die Gelder strich, Vaterland, 26.07.2023, S. 5.

⁹²² Notenaustausch vom 4. März 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beendigung des Post- und Fernmeldevertrages, LGBI. 1999 Nr. 63 und AS 2003 684.

⁹²³ Siehe Kapitel 7.1.2.

⁹²⁴ Siehe die Auflistung für die Jahre 1986 bis 1997 in BuA Nr. 90/2005, S. 17.

⁹²⁵ Verordnung vom 20. Dezember 1978 zum Gesetz über Radio und Fernsehen (Konzessionsordnung), LGBI. 1978 Nr. 45.

15 pro Monat festgesetzt. Diese Radioempfangsgebühr in der Höhe von CHF 180 pro Jahr war nur einmal pro Haushalt zu entrichten. Die Höhe der Gebühr blieb ab ihrer Einführung im Jahr 1978 bis zu ihrer Abschaffung unverändert.⁹²⁶ Ein Teil der eingenommenen Beträge spießt ab 1981 den dannzumal neu geschaffenen Medienfonds^{927, 928}. Er wurde 1997 aufgehoben.⁹²⁹ Die Nettoeinnahmen aus der Empfangsgebühr flossen in den ordentlichen Staatshaushalt.⁹³⁰ Für die Jahre 1986 bis 1997 handelte es sich immerhin um Summen zwischen CHF 750'000 und CHF 870'000.⁹³¹

Die Gründe für den Wunsch Liechtensteins, den Post- und Fernmeldevertrag aufzulösen, fanden sich nicht im Bereich des Rundfunks, sondern vor allem in der Telekommunikation. Liechtenstein und die Schweiz begründeten die Auflösung mit der Liberalisierung von Postwesen und Telekommunikation.⁹³² Welche Herausforderungen die mit dem EWR-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen Liechtensteins für das Fernmeldewesen bedeuteten,⁹³³ hatte die Regierung bereits 1996 im BuA Nr. 46/1996 zur Schaffung eines

⁹²⁶ BuA Nr. 98/1998, S. 6.

⁹²⁷ Gesetz vom 19. November 1980 über die Bildung eines Medienfonds, LGBl. 1981 Nr. 6.

⁹²⁸ BuA Nr. 98/1998, S. 13 f. Siehe auch *Marxer, Medien*, S. 149.

⁹²⁹ BuA Nr. 98/1998, S. 14.

⁹³⁰ Ebenda, S. 14.

⁹³¹ Ebenda, S. 8.

⁹³² Die Begründung in BuA Nr. 8/1999, S. 7 f. ist dürr: «Aufgrund internationaler Entwicklungen wurden im Bereich der Telekommunikation europaweit und insbesondere auch in der Schweiz verschiedene Liberalisierungen eingeleitet bzw. vollzogen. Die in diesem Umfeld eingeleitete Liberalisierung bzw. Privatisierung unter anderem bei den Postdiensten bringt es mit sich, dass der Postvertrag aufgelöst werden muss. Im gegenseitigen Einvernehmen soll die Auflösung des Postvertrags auf den 1. April 1999 rechtswirksam werden. Diese Erkenntnis ist nicht neu, sie wurde mit dem Vertragspartner, der Schweiz, schon frühzeitig diskutiert. So sind nun, nach intensiven bilateralen Abklärungen, Gesprächen und Verhandlungen, bei welchen Liechtenstein immer auf die volle und freundnachbarliche Unterstützung des Vertragspartners zählen konnte, auch im völkerrechtlichen Bereich neue Lösungen vereinbart worden.»

⁹³³ Der schweizerische Bundesrat hatte demgegenüber in seiner Botschaft vom 2. November 1994 über die Anpassung des schweizerisch-liechtensteinischen Vertragsverhältnisses infolge des EWR-Beitritts des Fürstentums Liechtenstein [...], BBl 1994 V 661 ff. noch festgehalten (S. 663): «Eine neue Bestimmung des Post- und Fernmeldevertrages ermöglicht Liechtenstein den Beitritt zu internationalen Übereinkommen und Organisationen, denen die Schweiz nicht angehört. Eine besondere Vereinbarung enthält die notwendigen Kollisionsnormen infolge der Teilnahme Liechtensteins am EWR. Konkret geht es um Teilnehmeranlagen und um das Personenbeförderungsregal, das Liechtenstein im Rahmen des EWR selber ausüben wird.» (S. 679): «[...] beste-

Telekommunikationsgesetzes⁹³⁴ festgehalten.⁹³⁵ Sie war darin zum Schluss gekommen, dass Liechtenstein wegen des EWR-Beitritts eine Neuausrichtung seines Telekommunikationsrechts⁹³⁶ vornehmen müsse.⁹³⁷ Überdies war klar, dass Liechtenstein eigene Behörden errichten musste.⁹³⁸ Liechtenstein hatte – obwohl es mit dem Post- und Fernmeldevertrag von 1978 dazu ermächtigt gewesen wäre – darauf verzichtet, ein eigenes Konzessions- und Regulierungssystem aufzubauen.⁹³⁹ Liechtenstein verfügte deshalb im Zeitpunkt des EWR-Beitritts nicht über eine eigene Regulierungsbehörde.⁹⁴⁰

Mit Blick auf die Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags hatte die Regierung dem Landtag mit BuA Nr. 98/1998 einen Antrag auf Revision des RFG von 1978 unterbreitet. Sie schlug vor, keine Radio- und Fernsehempfangsgebühren mehr zu erheben und den Betrieb von Anlagen für den Empfang von in- und ausländischen Radio- und Fernsehsendungen von der Konzessionspflicht auszunehmen. Es sollte ihrer Meinung nach nicht so sein, dass allein die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren für die von der Regierung geplante Medienförderung⁹⁴¹ eingesetzt würden.⁹⁴² Die Regierung wollte

hen zwischen Post- und Fernmeldevertragsrecht und EWR-Recht zurzeit fast keine Kollisionsprobleme.»

⁹³⁴ LGBI. 1996 Nr. 132.

⁹³⁵ Siehe z.B. BuA Nr. 46/1996: Das EWR-Recht sei «viel weiter fortgeschritten» und die in der Schweiz vorgesehene Reform würde zu spät in Kraft treten (S. 6). Die Regierung gelangte in diesem Zeitpunkt jedoch zum Schluss (S. 19 f.), dass es «verfrüht [wäre], das Verhältnis zwischen dem EWR-Abkommen und dem PTT-Vertrag im gegenwärtigen Zeitpunkt einer endgültigen oder gar abschliessenden Beurteilung zu unterziehen», insbesondere «weil sich sowohl das EWR-Telekommunikationsrecht als auch das Schweizerische Fernmelderecht in einer Entwicklung befinden, die auf die Vervollständigung der Liberalisierung hinsteuert».

⁹³⁶ Damals galt in Liechtenstein noch das schweizerische Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991 (FMG), siehe die Kundmachung in LGBI. 1993 Nr. 59.

⁹³⁷ BuA Nr. 46/1996, S. 18.

⁹³⁸ So auch BBI 1994 V 679.

⁹³⁹ So BuA Nr. 46/1996, S. 17 f.

⁹⁴⁰ Ebenda, S. 18.

⁹⁴¹ Die Regierung hatte am 3. Juni 1998 den Entwurf für ein Medienförderungsgesetz in Vernehmlassung geschickt. So BuA Nr. 98/1998, S. 2.

⁹⁴² BuA Nr. 98/1998, S. 15, lautete: «Die Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Medienlandschaft [...] sind nach wie vor ein zentraler Gedanke der liechtensteinischen Medienpolitik. Die Finanzierung der Medienförderung soll [...] nicht aus den Erträgen der Radio- und Fernsehge-

nämlich die Beiträge der Medienförderung⁹⁴³ auch für gedruckte Medien und für Bildung und Forschung im Bereich der Medien einsetzen.⁹⁴⁴ Die Medienförderung sollte deshalb aus dem ordentlichen Staatshaushalt bestritten werden.⁹⁴⁵

Einzelne Gemeinden und die Radio TV AG sprachen sich in der Vernehmlassung gegen die Aufhebung der Radio- und Empfangsgebühren aus. Die Radio TV AG, die seit 1995 auf privater Basis einen Radiosender betrieb, wies darauf hin, sie «sei, um die Grundversorgung im Bereich des Radios in Liechtenstein längerfristig sicherstellen und ausbauen zu können, dringend auf einen Teil der heute geltenden Radio- und Fernsehgebühren angewiesen».⁹⁴⁶ Gleichwohl beantragte die Regierung dem Landtag in BuA Nr. 98/1998 die Aufhebung von Art. 14 RFG, in dem sich die Grundlage für die Erhebung von Rundfunkgebühren befand. Der Landtag diskutierte in der 1. Lesung am 21. April 1999 angeregt über die Anträge der Regierung.⁹⁴⁷ In ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 1999 zur 2. Lesung (BuA Nr. 114/1999) bekräftigte die Regierung ihre Absicht, die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Rundfunkgebühren abzuschaffen, obwohl sich in der 1. Lesung viele Abgeordnete für die Beibehaltung ausgesprochen hatten. Die Regierung begründete ihre Ansicht mit dem Hinweis, «bei der Gewährleistung des demokratischen Meinungsbildungsprozesses» handle es sich «um eine Aufgabe des Staates.» Die Medienförderung sei Aufgabe des Staates und «dementsprechend aus dem ordentlichen Staatshaushalt» zu finanzieren.⁹⁴⁸ Bereits am 22. Juni 1999 hatte die Regierung beschlossen, «vorerst keine Einhebung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren Mitte dieses Jahres durchzuführen.»⁹⁴⁹ Der Landtag stimmte dem Antrag der

bühren erfolgen. [...] Es ist vielmehr die Aufgabe des Staates, die Ausübung der demokratischen Grundrechte der Bevölkerung zu gewährleisten. Insbesondere aus diesem Grund soll die Medienförderung aus dem ordentlichen Staatshaushalt bestritten werden.»

⁹⁴³ Zu den Ausgaben für die Medienförderung von 1986 bis 2003 siehe *Marxer, Medien*, S. 155-158.

⁹⁴⁴ BuA Nr. 98/1998, S. 15.

⁹⁴⁵ Ebenda, S. 2.

⁹⁴⁶ Ebenda, S. 18.

⁹⁴⁷ Landtags-Protokolle 1999, S. 448 (Sitzung vom 21. April 1999).

⁹⁴⁸ BuA Nr. 114/1999, S. 10.

⁹⁴⁹ Ebenda, S. 11.

Regierung am 24. November 1999 in seiner 2. Lesung zu und strich damit die Grundlage für die Einhebung von Empfangsgebühren definitiv aus dem Gesetz.⁹⁵⁰

7.3 ERRICHTUNG DES LRF IM JAHR 2003

Mit dem Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (LRFG) wurde der LRF als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.⁹⁵¹ Dies geschah dergestalt, dass das Land die Aktiven der von privater Seite gegründeten Radio TV AG übernahm. Allerdings litt der LRF schon unmittelbar nach seiner Gründung unter finanziellen Problemen. Dies war mit ein Grund für die Abberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern durch den Landtag, die später vom Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt wurde.

7.3.1 VON DER RADIO TV AG ZUM LRF

Die Radio TV AG hatte 1994 die notwendige Konzession durch den Landtag erhalten⁹⁵² und den Sendebetrieb am 15. August 1995 aufgenommen.⁹⁵³ Eine erste Unterstützung beantragte die Regierung «rückwirkend für den Zeitraum seit Sendebeginn bis Ende 1998 [mit] einen Landesbeitrag von insgesamt CHF 875'000».⁹⁵⁴ Da der Landtag dem Antrag erst in Kenntnis weiterer Unterlagen zustimmen wollte,⁹⁵⁵ verlängerte die Regierung die Gewährung des Landesbeitrags in ihrem neuen Antrag in BuA Nr. 121/1999 gleich um ein Jahr bis Ende 1999.⁹⁵⁶ Der Landtag stimmte dem Antrag am 24. November 1999 zu.⁹⁵⁷ Ab dem Jahr 2000 würde die Radio TV AG gestützt auf das Medienförderungs-

⁹⁵⁰ Landtags-Protokolle 1999, S. 1757 (Sitzung vom 24. November 1999).

⁹⁵¹ Art. 2 Abs. 1 LRFG.

⁹⁵² Siehe BuA Nr. 63/1994 und Landtags-Protokolle 1994, S. 1093-1111 (Sitzung vom 15. September 1994).

⁹⁵³ Siehe zu ihrem Angebot *Marxer*, «Radio» in: eHLFL.

⁹⁵⁴ So der Antrag der Regierung in BuA Nr. 18/1999, S. 21

⁹⁵⁵ Landtags-Protokolle 1999, S. 384 (Sitzung vom 21. April 1999).

⁹⁵⁶ BuA Nr. 121/1999, S. 27.

⁹⁵⁷ Landtags-Protokolle 1999, S. 1685 (Sitzung vom 24. November 1999).

gesetz vom 25. November 1999⁹⁵⁸ mit einer Leistungsvereinbarung ausgestattet und vom Land unterstützt.⁹⁵⁹ Wegen anhaltender finanzieller Probleme der Radio TV AG und weil der Hauptsponsor am 23. Juni 2003 bekannt gemacht hatte, seine Zahlungen auf Ende Monat einzustellen, beantragte die Regierung dem Landtag, den Radiosender zu übernehmen und als Anstalt des öffentlichen Rechts weiterzuführen. Sie begründete dies mit dem öffentlichen Interesse an einem unabhängigen Radiosender.⁹⁶⁰

Der Landtag folgte dem Antrag der Regierung, verabschiedete das LRGF und genehmigte die notwendigen Finanzbeschlüsse mit einem Totalbetrag von CHF 10,550 Mio.⁹⁶¹ Dieser setzte sich aus einem Betrag von CHF 3,1 Mio. für die Aktiven der Radio TV AG und der Radio L Werbe AG⁹⁶² und den dem LRF zugutekommenden Beträgen zusammen. Das Land stattete den LRF nämlich mit einem Dotationskapital von CHF 2,5 Mio. aus⁹⁶³ und genehmigte einen Verpflichtungskredit von CHF 750'000 für die Jahre 2004 und

⁹⁵⁸ LGBI. 2000 Nr. 14.

⁹⁵⁹ Die Regierung begründete ihren Antrag in BuA Nr. 18/1999, S. 20, wie folgt: «Nach Ansicht der Regierung ist es im Interesse Liechtensteins, das eigene Staatsgebiet mit einem eigenen landesbezogenen Radiosender abdecken zu können. Radio L hat sich als zentrales Informationsmedium in Liechtenstein etabliert und ist aus der liechtensteinischen Medienlandschaft nicht mehr wegzudenken. Die Berichterstattung von Radio L zeichnet sich nach Ansicht der Regierung durch ihre hochstehende Qualität und durch die umfassenden Informationsleistungen, die nicht nur kommerziell sondern zum Teil auch gemeinwirtschaftlich ausgerichtet sind, aus.» Siehe die Leistungsvereinbarung für das Jahr 2003 in BuA Nr. 65/2003, S. 8 f.

⁹⁶⁰ BuA Nr. 65/2003, S. 12-14.

⁹⁶¹ Finanzbeschluss [...] zur Übernahme der Aktiven der Radio TV AG und Radio L Werbe AG, LGBI. 2003 Nr. 230. Finanzbeschluss [...] zum Aus- und Aufbau der Sendeanalagen [...], LGBI. 2003 Nr. 231. Finanzbeschluss [...] zur Gewährung eines Landesbeitrags [...] für den Betrieb von Radio Liechtenstein, LGBI. 2003 Nr. 232. Finanzbeschluss [...] zur Widmung des Dotationskapitals [...], LGBI. 2003 Nr. 233. Siehe auch BuA Nr. 90/2005, S. 4 ff.

⁹⁶² Finanzbeschluss betreffend die Übernahme der Aktiven der Radio TV AG und Radio L Werbe AG, LGBI. 2003 Nr. 230. Aus BuA Nr. 65/2003, S. 15 f., geht hervor, dass dem vereinbarten Übernahmepreis von CHF 3,1 Mio. für «sämtliche Sachanlagen, insbesondere Sender und Sendernetz, Markenrechte, Know-how, Vertriebsnetz etc.» keine neutrale Bewertung der Aktiven zugrunde lag, sondern lediglich eine Schätzung der Kosten für einen Neuaufbau. Für den trotz der Übernahme offenbar nötigen «Aus- und Aufbau der Sendeanalgen» wurde mit LGBI. 2003 Nr. 231 zusätzlich ein Verpflichtungskredit von CHF 750'000 genehmigt.

⁹⁶³ Art. 3 LRGF in der Fassung von LGBI. 2003 Nr. 229 sowie Finanzbeschluss betreffend Dotationskapital, LGBI. 2003 Nr. 233.

2005 für den Aus- und Aufbau der Sendeanlagen,⁹⁶⁴ ebenso Verpflichtungskredite für die Jahre 2004, 2005 und 2006 für den Betrieb von Radio Liechtenstein von im Total maximal CHF 4,2 Mio.⁹⁶⁵

Der LRF wurde sowohl mit einem Versorgungs- als auch mit einem Programmauftrag versehen.⁹⁶⁶ Der Versorgungsauftrag lautete damals und lautet gemäss Art. 6 Abs. 1 LRFG noch heute: «Der LRF hat mindestens ein landesweit empfangbares Radioprogramm unter dem Namen «Radio Liechtenstein» zu veranstalten und zu verbreiten.» Um diese Aufgabe erfüllen zu können, wurde dem LRF Werbung sowie Sponsoring ausdrücklich erlaubt.⁹⁶⁷ Überdies wurde in Art. 39 LRFG die Grundlage dafür geschaffen, dass die Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrates des LRF die Erhebung einer Rundfunkgebühr per Verordnung festlegen konnte, die von «jedem Rundfunkteilnehmer unabhängig von Art und Umfang der Programme des LRF oder seines Empfanges», aber nur einmal pro Haushalt, zu zahlen war.⁹⁶⁸ Die Höhe der Rundfunkgebühr wäre in diesem Fall von der Regierung festgelegt worden. Die Regierung machte in den folgenden Jahren jedoch nicht von ihrem Recht Gebrauch, obwohl der LRF finanzielle Probleme hatte und im Jahr 2005 in einer Umfrage eine grosse Mehrheit der Befragten ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundete, Gebühren zu entrichten.⁹⁶⁹

⁹⁶⁴ Finanzbeschluss betreffend Aus- und Aufbau der Sendeanlagen, LGBI. 2003 Nr. 231.

⁹⁶⁵ Finanzbeschluss betreffend Landesbeitrag, LGBI. 2003 Nr. 232.

⁹⁶⁶ Art. 6 f. LRFG. Siehe zum Versorgungs- und zum Programmauftrag Kapitel 4.2.2.

⁹⁶⁷ Siehe die Vorgaben für Werbung und Sponsoring in Art. 13 ff. LRFG.

⁹⁶⁸ BuA Nr. 65/2003, S. 66.

⁹⁶⁹ ISOPUBLIC *Institut für Markt- und Meinungsforschung*, Radio Liechtenstein, S. 5: «Radio Liechtenstein ist der Bevölkerung auch etwas wert. 35% der Gesamtbevölkerung ist gar bereit, monatlichen Radiogebühren in der Höhe von Fr. 20.- bezahlen. 61% wären bereit Fr. 10.- zu bezahlen – fast 80% würden überhaupt etwas bezahlen.»

7.3.2 ABBERUFUNG ZWEIER LRF-VERWALTUNGSRATS-MITGLIEDER DURCH DEN LANDTAG

Bereits für das erste Betriebsjahr des LRF resultierte ein Verlust,⁹⁷⁰ und auch für das Jahr 2005 war ein Verlust zu erwarten.⁹⁷¹ Deswegen legte die Regierung in BuA Nr. 90/2005 vom 31. Oktober 2005 die finanzielle Situation des LRF dar.⁹⁷² Sie war vom Landtag am 16. Juni 2005 beauftragt worden, «bis Ende August 2005 Massnahmen mit den Verantwortlichen von Radio Liechtenstein zu definieren, um das Budget 2005 einhalten zu können.»⁹⁷³ Entsprechend hatte auch der Verwaltungsrat des LRF einen Situationsbericht mit den von ihm bereits in die Wege geleiteten Massnahmen verfasst, der den Abgeordneten zugestellt wurde.⁹⁷⁴

Der Verwaltungsrat setzte sich gemäss der damals geltenden Fassung von Art. 21 LRFG⁹⁷⁵ aus sieben Personen zusammen: Der Präsident und der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied mussten durch den Landtag gewählt werden. Zwei weitere Mitglieder hatte die Regierung zu wählen und zwei der Publikumsrat⁹⁷⁶. Bei der am 17. Dezember 2003 erfolgten Wahl der drei von ihm zu bestimmenden Mitglieder gehörten dem Landtag 13 Abgeordnete der FBP, 11 Abgeordnete der VU und ein Abgeordneter der FL an, die Regierung wurde allein von der FBP gebildet. Die Fraktion der FBP schlug Norbert Seeger, bis 1999 Präsident der FBP, als Verwaltungsratspräsidenten vor und den ehemaligen Chefredaktor des «Volksblatts» Alexander Batliner als einfaches Verwaltungsratsmitglied, die Fraktion der VU ihren ehemaligen Abgeordneten Egon Gstöhl als einfaches Mitglied plus ein Ersatzmitglied. Der als Gegenkandidat zu Alexander Batliner vom

⁹⁷⁰ Radio Liechtenstein, Jahresbericht und Jahresrechnung 2004, S. 14.

⁹⁷¹ Die Revisionsstelle hatte ausgeführt (ebenda, S. 19), der LRF werde trotz der zugesicherten Landesbeiträge «bei unveränderter Aufwands- und Ertragssituation zwangsläufig in Liquiditätsengpässe geraten».

⁹⁷² Bereits damals verursachte der Abgang (genauer: die fristlose Entlassung) des damaligen Intendanten Mario Aldrovandi Beratungskosten (siehe BuA Nr. 90/2005, S. 26 und S. 35), ein Muster, das sich in späteren Jahren wiederholen sollte (siehe Fn 1089).

⁹⁷³ Landtags-Protokolle 2005, S. 649.

⁹⁷⁴ BuA Nr. 90/2005, S. 29 f.

⁹⁷⁵ LGBL 2003 Nr. 229.

⁹⁷⁶ Zum Publikumsrat siehe Kapitel 4.2.2 und 11.2.

FL-Abgeordneten vorgeschlagene ehemalige FL-Abgeordnete Wolfgang Marxer erhielt 12 Stimmen, Alexander Batliner wurde mit 13 Stimmen gewählt.⁹⁷⁷

Dem Landtag gehörten seit der Landtagswahl von 2005 12 Mitglieder der FBP, 10 Mitglieder der VU und 3 Mitglieder der FL an, der Regierung drei FBP- und zwei VU-Mitglieder. Anfang Oktober 2005 trat Verwaltungsratsvizepräsident Egon Gstöhl, offenbar auf Druck seiner eigenen Partei (VU), von seinem Amt zurück. Vor der Landtagssitzung vom 23. November 2005 waren in Medienberichten Vorwürfe an den Verwaltungsrat gerichtet worden, und es wurde auch die Abberufung der zwei vom Landtag bestellten, der FBP angehörenden Mitglieder Norbert Seeger (Verwaltungsratspräsident) und Alexander Batliner (einfaches Mitglied des Verwaltungsrates) gefordert. Die Regierung äusserte sich deshalb in BuA Nr. 90/2005 zu den Voraussetzungen für die Abberufung der vom Landtag bestellten Mitglieder.⁹⁷⁸ Auch sechs Verwaltungsratsmitglieder⁹⁷⁹ nahmen öffentlich Stellung zur Finanzsituation beim LRF und zur Forderung nach personellen Veränderungen.⁹⁸⁰ Sie waren der Ansicht, Radio Liechtenstein werde für parteipolitische Auseinandersetzungen missbraucht.⁹⁸¹

Am Morgen des 23. Novembers 2005 sprachen sich dreizehn Abgeordnete für ein Zusatztraktandum «Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten und eines Mitglieds beim Liechtensteinischen Rundfunk» aus.⁹⁸² Zuerst diskutierte der Landtag über die

⁹⁷⁷ Landtags-Protokolle 2003, S. 2165-2171 (Sitzung vom 17. Dezember 2003).

⁹⁷⁸ BuA Nr. 90/2005, S. 49-51.

⁹⁷⁹ Gemäss *Frommelt, Martin*, «Kein Grund für eine Abberufung gegeben», Volksblatt, 19.11.2005, S. 1, hatte einzig das von der VU dem Landtag zur Wahl vorgeschlagene Ersatzmitglied des Verwaltungsrates Marion Kindle (siehe Landtags-Protokolle 2004, S. 1135 [Sitzung vom 15. September 2004]) das Schreiben nicht unterzeichnet. Diese Aussage war jedoch nicht korrekt, «fehlte» doch unter der Stellungnahme auch die Unterschrift des Mitglieds Maria Pinardi (die von der Regierung bestellt worden war) und des Ersatzmitglieds Manfred Schlapp (der vom Publikumsrat gewählt worden war). Siehe die Auflistung der Mitglieder des LRF-Verwaltungsrates (inklusive der drei Ersatzmitglieder) in BuA Nr. 90/2005, S. 8 (also mit Stand vom 31. Oktober 2005).

⁹⁸⁰ Volksblatt, 19.11.2005, S. 3: Forum: «Radio Liechtenstein wird missbraucht». Sechs Verwaltungsratsmitglieder von Radio Liechtenstein melden sich zu Wort.

⁹⁸¹ Ebenda.

⁹⁸² Landtags-Protokolle 2005, S. 1660. Der Antrag des Abg. Harry Quaderer (VU) lautete: «Ich beantrage ein Zusatztraktandum. Ich beantrage die Abberufung der vom Landtag gewählten Verwaltungsratsmitglieder des Liechtensteinischen Rundfunks, nämlich Dr. Norbert Seeger sowie Alexander Batliner.» Ebenda, S. 1644.

Informationen der Regierung über den LRF (BuA Nr. 90/2005).⁹⁸³ Hierbei wurde in einer gehässig geführten Auseinandersetzung Kritik am Verwaltungsrat, an der Regierung und ihrem Bericht geäussert. Beschlüsse hatte der Landtag keine zu fällen. Über den Voranschlag für den LRF musste er erst im nächsten ordentlichen Traktandum (nach dem Zusatztraktandum) entscheiden.⁹⁸⁴ Ihre Änderungsvorschläge betreffend die Bestellung des Verwaltungsrates⁹⁸⁵ wollte die Regierung dem Landtag erst in einer späteren Sitzung vorlegen. Im Zusatztraktandum sprachen sich jedoch die zehn Abgeordneten der VU und die drei Mitglieder der FL *für* und die zwölf Abgeordneten der FBP *gegen* die Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten Norbert Seeger und des einfachen Verwaltungsratsmitglieds Alexander Batliner aus.⁹⁸⁶ Die beiden Männer richteten daraufhin Beschwerden an den Staatsgerichtshof.⁹⁸⁷ Dieser stellte in StGH 2005/97 eine Verletzung der minimalen Verfahrensgarantien durch den Landtag fest⁹⁸⁸ und hob die Abberufungsentscheide des Landtags auf. StGH 2005/97 Erw. 4.5 führte aus, dass eine Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern nicht nur in deren Rechtsstellung eingreift, sondern auch in die Autonomie des LRF.

Dem Urteil wurde in dem ein paar Jahre später erlassenen ÖUSG Rechnung getragen mit den verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene in Art. 8 ÖUSG.⁹⁸⁹ Die Regierung erachtet die durch Art. 8 ÖUSG vorgeschriebene Vornahme der Abberufung durch die Kollegialregierung⁹⁹⁰

⁹⁸³ Landtags-Protokolle 2005, S. 1698-1735.

⁹⁸⁴ Der Landtag stimmte dem Voranschlag (BuA Nr. 91/2005) mit 15 Stimmen zu: Landtags-Protokolle 2005, S. 1746-1749.

⁹⁸⁵ Gemäss der ursprünglichen Version von Art. 21 Abs. 2 LRFG (LGBI. 2003 Nr. 229) wurden der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates durch den Landtag bestellt und je zwei Mitglieder durch die Regierung und durch den Publikumsrat.

⁹⁸⁶ Der Landtag hatte am 14. Dezember 2005 Ersatzwahlen für den Rest der Amts dauer vorgenommen: Landtags-Protokolle 2005, S. 2144-2153.

⁹⁸⁷ Die Individualbeschwerde nach Art. 15 Abs. 1 StGHG gegen den Landtagsbeschluss wurde in StGH 2005/97 gutgeheissen. StGH 2006/32 hingegen stützte das Urteil des VGH, das eine Beschwerde gegen den Landtagsbeschluss zurückgewiesen hatte.

⁹⁸⁸ So insbesondere StGH 2005/97 Erw. 4.6 bis 4.8.

⁹⁸⁹ Siehe z.B. BuA Nr. 110/2023, S. 50-56. Zur Kritik aus verfassungsrechtlicher Sicht siehe Kapitel 3.2.2.3.

⁹⁹⁰ Gemäss Art. 4 Abs. 1 ÖUSG ist die Regierung Wahlorgan und nimmt deshalb gemäss Art. 8 Abs. 1 ÖUSG allfällige Abberufungen vor. *Ladeur*, LJZ 2006, S. 48, kritisierte die in der ursprünglichen

auch heute noch als angemessen,⁹⁹¹ und hält fest, dass «jeder sachliche und damit willkürfreie Grund, der aus Sicht des Wahlorgans eine Abberufung notwendig macht, per se «wichtig» und damit bereits heute als wichtiger Grund [im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ÖUSG] zu qualifizieren ist [...].»⁹⁹²

7.4 ENTSCHEIDUNGEN GEGEN DIE EINFÜHRUNG EINER RUNDFUNKGEBÜHR VON 2003 BIS 2012

Trotz der in Art. 39 LRFG geschaffenen gesetzlichen Grundlage erliess die Regierung weder 2003 noch später eine Verordnung zur Erhebung von Rundfunkgebühren. Vielmehr wurde jedes Jahr im Finanzgesetz ein Landesbeitrag und oft auch ein Investitionsbeitrag gesprochen. Zudem mussten immer wieder Nachtragskredite gesprochen werden.⁹⁹³

In der soeben erwähnten Information zur Liechtensteinischen Rundfunkanstalt (BuA Nr. 90/2005) sprach sich die Regierung ausdrücklich gegen die Umwandlung des LRF in eine Rechtsform des Privatrechts aus.⁹⁹⁴ Ebenso äusserte sie sich trotz weiterhin zu erwartender Deckungslücken gegen die Wiedereinführung von Rundfunkgebühren. Vielmehr wollte sie den LRF analog zu anderen öffentlichen Unternehmen enger begleiten und die Deckungslücken mit einem Landesbeitrag ausgleichen.⁹⁹⁵

Auch im Jahr 2007, als die Regierung dem Landtag den Finanzbeschluss für einen Verpflichtungskredit «zur Gewährung eines Landesbeitrags [...] für die Jahre 2008 bis

Version von Art. 21 LRFG (LGBI. 2003 Nr. 229) vorgesehene Bestellung von 5 (der 7) Verwaltungsratsmitglieder durch Regierung und Landtag, ohne allerdings zu beachten, dass im Laufe der Zeit sehr wohl Ausländerinnen und Ausländer in den Verwaltungsrat gewählt wurden und nicht nur der erste Intendant, sondern auch spätere Geschäftsführer des LRF aus dem Ausland stammten.

⁹⁹¹ BuA Nr. 110/2023, insbesondere S. 58 f. sowie S. 63 f.

⁹⁹² BuA Nr. 110/2023, S. 64. Offenbar stellt ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis gemäss Landgericht einen solchen wichtigen Grund dar: *Sele, David*, Früherer Telecom-Präsident Willi wurde zurecht abgesetzt, Vaterland, 27.11.2023, S. 1.

⁹⁹³ Siehe die Tabelle in Kapitel 7.9.

⁹⁹⁴ BuA Nr. 90/2005, S. 48.

⁹⁹⁵ Ebenda, S. 54-58. In der Landtagssitzung vom 23. November 2005 (Landtags-Protokolle 2005, S. 1698-1735) gingen die Abgeordneten nicht näher auf die im BuA genannten Vorschläge der Regierung ein.

2010» unterbreitete, war die Erhebung von Gebühren kein Thema, obwohl die Regierung «eine volle Selbstfinanzierung des LRF aus Werbung und Sponsoring kurz- wie auch langfristig als unrealistisch» einschätzte.⁹⁹⁶

Im Jahr 2010 beschäftigte das Thema Finanzierung des Liechtensteinischen Rundfunks die Regierung und den Landtag erneut. Bis dahin waren dem LRF gestützt auf einen Finanzbeschluss von 2007⁹⁹⁷ jährlich CHF 1,5 Mio. ausbezahlt worden. Die Regierung ging davon aus, dass sich der LRF weder kurz- noch langfristig aus den Werbe- und Sponsoringeinnahmen werde selbstfinanzieren können.⁹⁹⁸ Zum Schliessen der Deckungslücke wollte sie jedoch nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, Rundfunkgebühren einzuführen. Sie wollte aber «am Bestand der gesetzlichen Ermächtigung für den Bedarfsfall festhalten.»⁹⁹⁹ Neu schlug die Regierung vor, im LRFG eine Grundlage zu schaffen, um dem LRF analog wie insbesondere der Liechtensteinischen Bus Anstalt oder dem Landesspital für die ungedeckten Kosten «Landesbeiträge auf Basis einer Globalkreditvereinbarung» ausrichten zu können.¹⁰⁰⁰ Der Landtag folgte der Regierung diskussionslos¹⁰⁰¹ und nahm die Neuformulierung des Kapitels über die Finanzierung des LRF an.¹⁰⁰² Art. 37 Abs. 2 LRFG lautet seither: «Der Landesbeitrag wird als Globalkredit gewährt. Die Einzelheiten, insbesondere die Gewinn- und Verlustverwendung, werden in der Globalkreditvereinbarung zwischen der Regierung und dem LRF festgelegt.»¹⁰⁰³ Zusätzlich wurden insbesondere die Bestimmungen über die Werbung an die Regelungen im Mediengesetz angepasst.

⁹⁹⁶ BuA Nr. 42/2007, S. 7.

⁹⁹⁷ Finanzbeschluss vom 23. Mai 2007, LGBl. 2007 Nr. 182.

⁹⁹⁸ BuA Nr. 23/2010, S. 7.

⁹⁹⁹ Ebenda, S. 8.

¹⁰⁰⁰ Ebenda, S. 8.

¹⁰⁰¹ Landtags-Protokolle 2010, S. 492-498 (Sitzung vom 22. April 2010) und Landtags-Protokolle 2010, S. 1111-1117 (Sitzung vom 30. Juni 2010).

¹⁰⁰² Gesetz vom 30. Juni 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk», LGBl. 2010 Nr. 244.

¹⁰⁰³ Offenbar wurde die Globalkreditvereinbarung erst 2018 geschlossen. So jedenfalls Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch, Landtags-Protokolle 2018, S. 2852 und S. 2859 (Sitzung vom 6. Dezember 2018) und BuA Nr. 107/2018, S. 8: «Die im LRFG vorgesehene Globalkreditvereinbarung zur Festlegung von Einzelheiten betreffend den Landesbeitrag, insbesondere die Gewinn- und Verlustverwendung, soll gemäss angepasster Eignerstrategie auch Einzelheiten zu den Investitionskostenbeiträgen des Landes regeln.»

7.5 DISKUSSION ÜBER DIE EINFÜHRUNG EINER RUNDFUNKGEBÜHR IM JAHR 2013 UND AUFHEBUNG IHRER GESETZLICHEN GRUNDLAGE IM JAHR 2015

Bei der Ausarbeitung des Massnahmenpakets III zur Sanierung des Landeshaushalts im Jahr 2013 prüfte die Regierung die Einführung einer Rundfunkgebühr. Sie führte aus: «Auf die Möglichkeit der Erhebung einer Rundfunkgebühr wurde bisher verzichtet. 2003 wurde lediglich eine Kann-Bestimmung in das LRGF aufgenommen. Art. 39 LRGF sagt, dass die Regierung über Vorschlag des Verwaltungsrates eine angemessene Rundfunkgebühr mittels Verordnung festlegen kann. Die Einhebung der Gebühr würde im Namen des LRF erfolgen. Eine Rundfunkgebühr sollte nur bei entsprechender wirtschaftlicher Indikation erfolgen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bei der Höhe der Gebühr. Überdies sei zunächst das betriebliche Sparpotential auszuschöpfen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 65/2003).»¹⁰⁰⁴ Die Regierung bejahte das Vorliegen einer «wirtschaftlichen Indikation», weil der LRF trotz Einsparungen auch für das Jahr 2014 einen Aufwandüberschuss budgetierte, mit steigenden Verbreitungskosten und auch wegen der Digitalisierung des Programms mit Mehrkosten zu rechnen war und «eine weitere Erhöhung des Staatsbeitrags nicht akzeptabel ist.»¹⁰⁰⁵ Die Regierung gelangte zum Schluss, dass je nachdem, wie hoch die Gebühr angesetzt würde, der Staatsbeitrag stark reduziert oder gar ganz wegfallen könnte. Bei 15'000 Haushalten, die eine Jahresgebühr von CHF 100 entrichten,¹⁰⁰⁶ würde der bis dahin ausgerichtete Staatsbeitrag entfallen können.¹⁰⁰⁷ Die Umsetzung wäre gemäss der Regierung bereits für das Budget 2015 möglich gewesen.

Nach den Ausführungen in BuA Nr. 45/2013 vom 12. Juli 2013 hätte die Regierung eine Verordnung ausarbeiten und der LRF die Strukturen für die Einhebung der Gebühren

¹⁰⁰⁴ BuA Nr. 45/2013, S. 19 f.

¹⁰⁰⁵ Ebenda, S. 20.

¹⁰⁰⁶ Offenbar war eine von jedem Haushalt zu entrichtende Gebühr vorgesehen, so jedenfalls äusserte sich der damalige LRF-Verwaltungsratspräsident gegenüber den Medien: *Vogt, Desirée, Gebühr ist nicht in Stein gemeisselt*, Vaterland, 20.07.2013, S. 5.

¹⁰⁰⁷ BuA Nr. 45/2013, S. 21.

schaffen müssen.¹⁰⁰⁸ In den Medien wurde wenige Tage später herumgeboten, dass die Regierung die Wiedereinführung von Rundfunkgebühren bereits beschlossen habe, die Regierungsbeschlüsse zur Ausgestaltung der Verordnung jedoch noch fehlen würden.¹⁰⁰⁹ Tatsächlich kam es jedoch nicht zur Wiedereinführung von Rundfunkgebühren. In der Landtagssitzung vom 5. September 2013, in welcher das Massnahmenpaket III verhandelt wurde, musste – da die Regierung gestützt auf Art. 39 LRFG (in der Fassung von LGBL. 2003 Nr. 229) bereits über die Kompetenz zur Einführung einer Gebührenpflicht mittels Verordnung verfügte – nicht über den Vorschlag der Regierung abgestimmt werden. Einzelne Abgeordnete sprachen sich für die Wiedereinführung der Gebühr aus, andere klar dagegen, mehrere hätten eine ganzheitliche Betrachtung der Medienlandschaft bevorzugt. Wiederum andere Abgeordnete verlangten vom LRF grössere Sparanstrengungen. Grundsätzlich wurde die Daseinsberechtigung des LRF als öffentliches Unternehmen jedoch nicht in Frage gestellt.¹⁰¹⁰

Angestossen durch den Vorschlag der Regierung und durch die Diskussion des Massnahmenpakets III zur Sanierung des Staatshaushalts im Landtag, wurde auch in der Öffentlichkeit weiter über den LRF und seine Finanzierung diskutiert. Die Regierung setzte deshalb eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte sie, «im Hinblick auf die zukünftige Finanzierung des liechtensteinischen Rundfunks eine allfällige Einführung von Rundfunkgebühren zu prüfen.»¹⁰¹¹ Nicht zuletzt wegen des Aufwandes für das Eintreiben der Gebühren¹⁰¹² schloss sich die Regierung der Meinung der Arbeitsgruppe an, dass das Beibehalten der Finanzierung mittels Staatsbeitrag «sowohl wirtschaftlich wie auch in Bezug auf die Akzeptanz in der Gesellschaft als sinnvollste Lösung» zu betrachten sei.¹⁰¹³ Sie schlug hingegen einzelne andere Änderungen wie die Aufhebung

¹⁰⁰⁸ Ebenda, S. 21.

¹⁰⁰⁹ *Sude, Fabian Martin*, Landtag hat kein Mitspracherecht: Radio-L-Gebühren werden Realität, Volksblatt, 20.07.2013, S. 1.

¹⁰¹⁰ Siehe die Diskussionen in Landtags-Protokolle 2013, S. 1053-1062 (Sitzung vom 5. September 2013).

¹⁰¹¹ BuA Nr. 79/2015, S. 5.

¹⁰¹² Siehe zu den verschiedenen geprüften Modellen der Gebührenerhebung BuA Nr. 70/2013, S. 16-20.

¹⁰¹³ BuA Nr. 79/2015, S. 5.

des kompletten Werbeverbots für alkoholische Getränke vor,¹⁰¹⁴ um Nachteile des LRF im Werbemarkt zu beseitigen¹⁰¹⁵ und hielt unmissverständlich fest, dass der LRF nicht zum Verkauf stehe.¹⁰¹⁶ Die Regierung sagte:

«Die Produktion von Nachrichten und redaktionellen Beiträgen mit liechtensteinischen Themen ist sehr aufwändig, da solche Beiträge nicht von Agenturen zugekauft werden können. Dennoch stehen Aufwand und Informationsleistung in einem guten wirtschaftlichen Verhältnis. Die Finanzierung des LRF über einen Landesbeitrag stellt ein Bekenntnis zum öffentlich-rechtlichen Landessender dar.»¹⁰¹⁷

Um Rechtssicherheit zu schaffen, beantragte die Regierung die Streichung der Gebührenbestimmung (d.h. von Art. 39 LRFG und der damit verbundenen Bestimmungen).¹⁰¹⁸

Der Landtag stimmte der Streichung in der 1. Lesung vom 4. September 2015 ohne längere Diskussion zu,¹⁰¹⁹ obwohl einzelne Abgeordnete bekannten, dass sie bereit wären, die Gebühr zu zahlen,¹⁰²⁰ oder die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt eine Gebühr einzuführen, offenhalten wollten.¹⁰²¹ Der Antrag auf Nicht-Streichen der entsprechenden Gesetzesbestimmung wurde jedoch abgelehnt.¹⁰²² In der 2. Lesung vom 2. Dezember 2015 äusserten sich zwei Abgeordnete noch einmal dafür, Art. 23 Abs. 1

¹⁰¹⁴ Siehe hierzu Kapitel 9.3.2.4.

¹⁰¹⁵ BuA Nr. 79/2015, S. 8.

¹⁰¹⁶ Ebenda, S. 8 f. Am 28. August 2013 hatte die Media Holding AG, die Betreiberin des Fernsehsenders 1FLTV, ein erstes und am 11. März 2014 ein zweites Kaufangebot unterbreitet.

¹⁰¹⁷ BuA Nr. 79/2015, S. 10.

¹⁰¹⁸ BuA Nr. 79/2015, S. 45. Zur Begründung siehe ebenda, S. 37: «Durch die Streichung der Gebührenbestimmung soll allerdings eine für die kommenden Jahre stabile Lösung geschaffen werden. Durch diese klare, beständige und vorhersehbare Rechtsgrundlage wird Rechtssicherheit nicht nur für den LRF, sondern auch für das Land Liechtenstein geschaffen. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass durch die Streichung der Gebührenbestimmung die Massnahme aus dem Massnahmenpaket III definitiv abgeschrieben wird.»

¹⁰¹⁹ Landtags-Protokolle 2015, S. 1548 (Sitzung vom 4. September 2015).

¹⁰²⁰ So die Abg. Eugen Nägele (FBP) und Pio Schurti (DU), ebenda, S. 1526 und S. 1532.

¹⁰²¹ So der Abg. Elfried Hasler (FBP), ebenda, S. 1527.

¹⁰²² Ebenda, S. 2568-2571 und S. 2572. Mit LGBI. 2016 Nr. 16 wurden Art. 37 Abs. 1 Bst. c LRFG (der mit LGBI. 2010 Nr. 244 neu formuliert worden war) und Art. 39 LRFG aufgehoben.

Bst. h LRG (und damit auch Art. 39 LRG) nicht zu streichen und so der Regierung die Kompetenz zu belassen, Rundfunkgebühren einzuführen.¹⁰²³ Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer plädierte für die Streichung der Kann-Bestimmung, weil die Finanzhoheit beim Landtag liege und die Wiedereinführung von Rundfunkgebühren «nicht einfach durch die Regierung aufgrund einer Kann-Bestimmung, die vor vielen Jahren einmal eingefügt wurde, gemacht werden soll». Vielmehr solle die Entscheidung, wieder Rundfunkgebühren einzuführen, beim Landtag liegen, damit sie «breit politisch diskutiert werden könnte».¹⁰²⁴

7.6 DISKUSSIONEN ÜBER DIE FINANZIELLE SITUATION DES LRF IN DEN LANDTAGSSITZUNGEN VOM NOVEMBER UND DEZEMBER 2018

In den Landtagssitzungen vom November und Dezember 2018 hatte der Landtag so viele und so verschiedene Entscheide zum LRF zu fällen wie noch nie.

7.6.1 ABLEHNUNG DER MOTION ZUR PRIVATISIERUNG DES LRF

Ausgelöst durch die «Motion zur Privatisierung des Liechtensteinischen Rundfunks (Radio L)»¹⁰²⁵ mussten sich die Abgeordneten am 7. November 2018 zum LRF äussern. Den – letztlich deutlich unterliegenden¹⁰²⁶ – Motionären aus der Neuen Fraktion¹⁰²⁷ schwebte als Ziel ein privates Medienunternehmen vor, das einen «klaren, einfachen und erfüllbaren Leistungsauftrag» und eine Leistungsvereinbarung von der Regierung

¹⁰²³ Landtags-Protokolle 2015, S. 2568-2570 (Sitzung vom 2. Dezember 2015): 13 Abgeordnete stimmten für die Streichung von Art. 23 Abs. 1 Bst. h LRG (S. 2570), 17 Abgeordnete für die Streichung von Art. 39 LRG (S. 2572).

¹⁰²⁴ Ebenda, S. 2569.

¹⁰²⁵ Der Antrag der Motion lautete: «Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, der die Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Liechtensteiner Rundfunk (Radio L) und eine Anpassung des Mediengesetzes vorsieht.»

¹⁰²⁶ Der Antrag der Motion stimmten nur die drei Motionäre zu: Landtags-Protokolle 2018, S. 2325.

¹⁰²⁷ Bei der «Neuen Fraktion» handelte es sich um die aus der DU ausgeschiedenen Abgeordneten, die später die DpL gründeten.

von unter CHF 1,5 Mio. erhält.¹⁰²⁸ Ihren Vorstoss begründeten sie insbesondere damit, dass es für einen Radiosender (wie auch für die Printmedien) immer schwieriger werde, Werbung zu generieren und deshalb die öffentliche Hand einen immer höheren Beitrag werde einschiessen müssen.¹⁰²⁹

Die Gegnerinnen und Gegner der Motion äusserten sich in erster Linie zum Wert eines inländischen Radios, das über Liechtenstein berichtet,¹⁰³⁰ und zur Frage, ob ein privates Unternehmen freier von politischer Einflussnahme handeln würde.¹⁰³¹ Dazu meinte einer der Motionäre, dass staatliche Medien immer staatsnah seien und alle Medien im Land gleich lange Spiesse haben sollten.¹⁰³² Ob es für ein öffentlich-rechtliches Rundfunkunternehmen andere Finanzierungsmöglichkeiten – wie eben Gebühren – geben könnte, wurde 2018 nicht diskutiert. Die Beratung über die Motion erfolgte unmittelbar nachdem der Landtag – auf Antrag der Fraktion der FBP – bereits über die aktuelle Situation¹⁰³³ bei Radio Liechtenstein diskutiert hatte¹⁰³⁴ und mit 23 zu 2 Stimmen einen Nachtragskredit von CHF 298'000 gesprochen hatte.¹⁰³⁵

7.6.2 GUTHEISSUNG DES LANDESBEITRAGS UND EINES INVESTITIONSBEITRAGS

Auch am nächsten Tag war der LRF Gegenstand der Landtagsdebatte, und zwar im Rahmen der Beratung des Finanzgesetzes für das Jahr 2019. Dem Antrag der Regie-

¹⁰²⁸ Abg. Erich Hasler (DpL), Landtags-Protokolle 2018, S. 2313 (Sitzung vom 7. November 2018).

¹⁰²⁹ So insbesondere der Abg. Erich Hasler (DpL), ebenda, S. 2312.

¹⁰³⁰ So der Abg. Daniel Seger (FBP) und Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch, ebenda, S. 2321 und S. 2324.

¹⁰³¹ So insbesondere die Abg. Violanda Lanter (VU), sowie die Abg. Thomas Lageder (FL) und Wendlin Lampert (FBP), ebenda, S. 2315, S. 2316 f. und S. 2322.

¹⁰³² Abg. Thomas Rehak (DpL), ebenda, S. 2320.

¹⁰³³ Gemeint war damit die fristlose Entlassung des noch kein Jahr im Amt stehenden Geschäftsführers, die damit zusammenhing, dass es auch ihm nicht gelingen konnte, eine Trendumkehr bei den Werbeeinnahmen einzuläuten.

¹⁰³⁴ Landtags-Protokolle 2018, S. 2277-2296 (Sitzung vom 7. November 2018).

¹⁰³⁵ Ebenda, S. 2298-2311.

rung, CHF 2,314 Mio. als Landesbeitrag¹⁰³⁶ und CHF 2,497 Mio. insbesondere für die vollständige Erneuerung der Grundausstattung der technischen Sendeinfrastruktur¹⁰³⁷ zu sprechen, folgten 22 der 25 Abgeordneten. Die Regierung hatte den Investitionskostenbeitrag damit begründet, der LRF müsse «im zunehmend umkämpften Werbemarkt» «über eine moderne und anforderungsgerechte Infrastruktur» verfügen. Die Sendeinfrastruktur sei «mehrheitlich» über zehn Jahre alt, die Räumlichkeiten seien grundsätzlich renovierungsbedürftig. Zu den Hauptpositionen im Bereich technischer Infrastruktur gehörten Investitionen in die Sendestudios (CHF 440'000), die Erweiterung des Technikraums (CHF 233'000), die Erneuerung von PC-Arbeitsplätzen und der Serverinfrastruktur (CHF 180'000), die Erneuerung von Büromobiliar und von Arbeitsplätzen (CHF 120'000) sowie die technische Erweiterung von Redaktionsarbeitsplätzen (CHF 104'000).¹⁰³⁸

Wie sich herausstellen sollte, erfolgte der Umzug in die neu erstellten Räumlichkeiten in Schaan nicht zu früh. Im Geschäftsbericht für das Jahr 2020 ist nachzulesen, dass am alten Standort in Triesen viele der während der Corona-Pandemie angebotenen Sendungen technisch nicht realisierbar gewesen wären und die Mitarbeitenden nicht geschützt im Home-Office hätten arbeiten können.¹⁰³⁹ Tatsache ist jedoch auch, dass der Aufwand für die Räumlichkeiten seit dem Umzug konstant höher ist.¹⁰⁴⁰

¹⁰³⁶ Landtags-Protokolle 2018, S. 2531 f. (Sitzung vom 8. November 2018): Einer der Motionäre hatte eine Senkung des Beitrags auf CHF 1,8 Mio. beantragt. Dieser Antrag vereinigte aber nur drei Stimmen auf sich.

¹⁰³⁷ Ebenda, S. 2539-2545: Einer der Motionäre hatte eine Senkung des Betrages auf CHF 200'000 beantragt. Dieser Antrag vereinigte aber nur drei Stimmen auf sich. Die Gegner der Investition argumentierten vor allem damit, es sei unklar, ob die Erneuerung nicht doch noch teurer werde und man wisse nicht, in welchem Gebäude sich der Rundfunk einmieten werde. Zudem sei der Entscheid nicht dringend, weil die Anlagen kaum dermassen marode sein könnten, weil eine Interpellation zur Entwicklung des Medienstandortes (siehe den späteren BuA Nr. 65/2019) und ein Postulat betreffend Medienförderung (siehe den späteren BuA Nr. 66/2019) noch nicht beantwortet seien und Radio L selbst lange gebraucht habe, um dann schliesslich mit einem externen Berater einen brauchbaren Investitionsantrag zu formulieren.

¹⁰³⁸ BuA Nr. 77/2018: S. 113 des Voranschlags 2019.

¹⁰³⁹ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 7 und S. 14.

¹⁰⁴⁰ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 22: Der Raumaufwand betrug in den Jahren 2021 und 2022 je leicht über CHF 170'000. In den Jahren 2017 und 2018 (siehe *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2018, S. 28) hatte er knapp CHF 94'000 respektive etwas unter CHF 96'000 betragen.

7.6.3 KENNTNISNAHME DER NEUEN EIGNERSTRATEGIE VOM 6. NOVEMBER 2018

Die Regierung bezeichnet die mit den öffentlichen Unternehmen abgeschlossenen Eignerstrategien als ihr «wichtigstes Instrument» zur Ausübung der Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen.¹⁰⁴¹

Als sie dem Landtag 2018 die Eignerstrategie zur Kenntnisnahme unterbreitete, regten mehrere Abgeordnete Änderungen zur Stärkung der Rechte der Regierung an und verlangten mehr Informationsrechte für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Landtags.¹⁰⁴² Auch von anderen öffentlichen Unternehmen verlangten Abgeordnete immer wieder detailliertere Angaben in den Geschäftsberichten.¹⁰⁴³ Generell wünschen verschiedene Abgeordnete bei der Beaufsichtigung von öffentlichen Unternehmen mehr Rechte für den Landtag¹⁰⁴⁴ als diesem gemäss Verfassung und Gesetz zustehen.¹⁰⁴⁵

¹⁰⁴¹ BuA Nr. 110/2023, S. 30. Ebenda, S. 30: Sie bilde «neben dem Zweckartikel im jeweiligen Spezialgesetz» einen «wesentlichen Bestandteil der strategischen Vorgaben». So auch bereits in der Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative zur Abänderung von Art. 16 Abs. 2 ÖUSG: BuA Nr. 16/2012, S. 14. Sehr ähnlich auch in der Stellungnahme betreffend die Prüfung des Antrags des Landtags auf Änderung der Beteiligungsstrategie für die Beteiligung an der liechtensteinischen Post AG: BuA Nr. 46/2021, S. 8 ff., wo die Unterschiede zwischen Eigentümer- und Beteiligungsstrategie auf der einen und der Unternehmensstrategie auf der anderen Seite aufgezeigt werden.

¹⁰⁴² Landtags-Protokolle 2018, S. 2846-2859 (Sitzung vom 6. Dezember 2018).

¹⁰⁴³ So z.B. betreffend die Liechtensteinische Post AG: Landtags-Protokolle 2022, S. 1171 f. (Sitzung vom 2. Juni 2022), und betreffend die Telecom Liechtenstein AG: Landtags-Protokolle 2017, S. 889 (Sitzung vom 6. September 2017) und Landtags-Protokolle 2019, S. 1181 (Sitzung vom 7. Juni 2019).

¹⁰⁴⁴ Siehe betreffend die Universität Liechtenstein: Landtags-Protokolle 2022, S. 2165-2178 (Sitzung vom 2. November 2022), wo auf vertrauliche Passagen im GPK-Protokoll verwiesen wurde, Landtags-Protokolle 2022, S. 2639-2650 (Sitzung vom 30. November 2022), Landtags-Protokolle 2022, insbesondere S. 3062-3070 (Sitzung vom 2. Dezember 2022), wo insbesondere Regierungschef Daniel Risch die Verantwortlichkeiten zuzuordnen versuchte. Siehe auch Landtags-Protokolle 2021, S. 808-816 (Sitzung vom 11. Juni 2021), wo über BuA Nr. 46/2021 (siehe Fn 1041) beraten wurde. Die Befugnisse des Landtags wurden z.B. auch in Landtags-Protokolle 2019, S. 1640 f., S. 1643 f. und S. 1657 (Sitzung vom 6. September 2019) angesprochen in der Beratung der Analyse der GPK vom 13. Juni 2019 zum Auftrag des Landtags hinsichtlich der Vorkommnisse bei der Liechtensteinischen Post AG.

¹⁰⁴⁵ Aus diesem Grund äussert sich BuA Nr. 110/2023, S. 20-33, zur Rollenverteilung. Siehe auch die Kapitel 8.5.2 und 8.5.3.

7.6.3.1 Ausarbeitung durch die Regierung

Die neue Eignerstrategie des LRF war von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch als Minister für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport¹⁰⁴⁶ am 6. November 2018 unterzeichnet worden – einen Tag vor der Behandlung der Motion über die Privatisierung des LRF im Landtag. Grund für die Überarbeitung der aus dem Jahr 2012 stammenden Eignerstrategie war nicht die Motion, sondern «dass dem LRF von Seiten des Landes Liechtenstein im Rahmen eines erhöhten Landesbeitrages sowie durch die Investitionskostenbeiträge zur Erneuerung der Infrastruktur massgebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen». Die Regierung sah sich dadurch «dazu veranlasst, ihre Zielsetzungen und Vorgaben in der Eignerstrategie des LRF zu überprüfen und in der Folge zu schärfen.»¹⁰⁴⁷ Dies sollte sich auch in der Globalkreditvereinbarung¹⁰⁴⁸ wider-spiegeln.¹⁰⁴⁹ In BuA Nr. 107/2018 zur Eignerstrategie des LRF führte die Regierung aus, dass für die Werbeeinnahmen nicht mehr von einem wachsenden Markt ausgegangen werden könne.¹⁰⁵⁰ Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch ergänzte im Landtag, man wolle nicht «übertriebene oder zu grosse Erwartungen» schüren.¹⁰⁵¹ Gleichwohl legt die Eignerstrategie als Ziel eine «möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit» fest.¹⁰⁵² Mit der Eignerstrategie soll zudem sichergestellt werden, dass der LRF stärker auf digitale Angebote setzt, nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen.¹⁰⁵³

¹⁰⁴⁶ Der LRF unterstand gemäss der damaligen Version der Regierungs- und Verwaltungsorganisationenverordnung (RVOV) vom 28. März 2013 (siehe LGBI. 2017 Nr. 102) dem damaligen Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport. In der aktuellen Version der RVOV (siehe LGBI. 2021 Nr. 125) untersteht der LRF dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt.

¹⁰⁴⁷ BuA Nr. 107/2018, S. 6.

¹⁰⁴⁸ Die Globalkreditvereinbarung ist nicht veröffentlicht. Sie soll gemäss BuA Nr. 107/2018, S. 10, sowohl für den Landesbeitrag als auch für allfällige Investitionskostenbeiträge die Einzelheiten zur Beantragung, zur Abwicklung, zur Verwendung sowie zur Verbuchung definieren. Im Zeitpunkt der Diskussion der Eignerstrategie im Landtag war sie bereits unterzeichnet: Landtags-Protokolle 2018, S. 2852. Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch zitierte (S. 2859) einzelne Punkte aus ihr.

¹⁰⁴⁹ BuA Nr. 107/2018, S. 8.

¹⁰⁵⁰ Ebenda, S. 7.

¹⁰⁵¹ Landtags-Protokolle 2018, S. 2852.

¹⁰⁵² Ziff. 4.2 Eignerstrategie, abgedruckt in BuA Nr. 107/2018, S. 13 ff.

¹⁰⁵³ BuA Nr. 107/2018, S. 10 sagte: «[...], dass der LRF in Zukunft verstärkt auf die neuen Angebote im Zusammenhang mit der Digitalisierung setzt. Dadurch soll eine Sicherstellung und allfälli-

Die Eignerstrategie konkretisiert den in Art. 6 LRG festgehaltenen Versorgungsauftrag. Den in Art. 7 LRG umschriebenen Programmauftrag fasst sie mit dem Schlagwort «Radio aus der Region für die Region mit Fokus Liechtenstein» treffend zusammen.¹⁰⁵⁴ Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LRG verlangt die «Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch [die] Unabhängigkeit von anderen Medien jeglicher Art sowie von politischen und wirtschaftlichen Lobbys». Ziff. 3.3 der Eignerstrategie stellt klar, dass gewisse Formen der Zusammenarbeit mit anderen Medienunternehmen, insbesondere im technischen Bereich, zulässig sind, solange «keine substantielle Abhängigkeit entsteht».¹⁰⁵⁵

7.6.3.2 Diskussion im Landtag

Die Eignerstrategien müssen gemäss Art. 16 Abs. 2 ÖUSG nach jeder Abänderung durch die Regierung dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.¹⁰⁵⁶ Dies ermöglicht es den Abgeordneten, Fragen zu stellen.¹⁰⁵⁷ Der Landtag hat jedoch nicht das Recht, Eignerstrategien abzuändern.¹⁰⁵⁸

Die Regierung legte dem Landtag die neue Eignerstrategie für den LRF in der Sitzung vom 6. Dezember 2018 vor. Die Fragen verschiedener Abgeordneten zielten auf die Aus-

ge Steigerung der Eigenwirtschaftlichkeit erreicht werden.» Ziff. 3.2 der Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 ist zurückhaltender formuliert: «Im Kerngeschäft setzt der LRF neben dem Radioprogramm verstärkt auf die digitalen Medienangebote. Diese Angebote müssen zum Auftrag und zur Positionierung des LRF passen bzw. das Medium Radio und den damit verbundenen Grundauftrag ergänzen, vertiefen und stärken.» In den Onlineangeboten dürfen jedoch gemäss Ziff. 4.1 Werbemaßnahmen realisiert werden.

¹⁰⁵⁴ Siehe Ziff. 3.3 der Eignerstrategie von 2018. Ziff. 3.2 der Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 lautet: «Der LRF deckt den öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag ab und positioniert sich als führendes Medium aus der Region und für die Region mit Fokus Liechtenstein.»

¹⁰⁵⁵ Der Satz mit dem Verbot einer substanziellem Abhängigkeit findet sich in Ziff. 3.2 der Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 nicht mehr. Dafür die Verpflichtung, dass die journalistische Unabhängigkeit des LRF und seiner Mitarbeitenden jederzeit gewährleistet bleiben muss.

¹⁰⁵⁶ Siehe zur Einführung dieser Bestimmung: BuA Nr. 110/2023, S. 43-45. Ebenda, S. 46, beantragt die Regierung, «auf eine Behandlung der Eigner- und Beteiligungsstrategien im Landtag zu verzichten und die Information wieder der Geschäftsprüfungskommission zukommen zu lassen.»

¹⁰⁵⁷ So BuA Nr. 29/2012, S. 6.

¹⁰⁵⁸ Der Landtag hat lediglich im Verfahren gemäss Art. 16 Abs. 2b und Abs. 2c ÖUSG die Möglichkeit, die Regierung zu beauftragen, eine Eignerstrategie festzulegen oder abzuändern. Die Formulierung der neuen Strategie erfolgt dabei jedoch durch die Regierung. Siehe Kapitel 8.5.3.

gestaltung des Beteiligungscontrollings. Auf die unterschiedliche Stellung von Regierung und Landtag gegenüber den öffentlichen Unternehmen, die sich nicht nur in ihren Kompetenzen bezüglich Eignerstrategie zeigen,¹⁰⁵⁹ wies Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch hin, als er den Unterschied zwischen dem Beteiligungscontrolling und dem Beteiligungscontrollingbericht erklärte, ohne allerdings die gesetzliche Grundlage in Art. 18 ÖUSG zu erwähnen. Der Beteiligungscontrollingbericht wird von der Regierung der GPK zur Verfügung gestellt.¹⁰⁶⁰ Für ihren Inhalt zeichnet die Regierung verantwortlich, nicht das öffentliche Unternehmen.¹⁰⁶¹ Die Regierung ist für ihren Bericht aber natürlich auf Angaben des Unternehmens angewiesen.¹⁰⁶² Anders als die Regierung darf die GPK von einem Unternehmen nicht die Herausgabe von Unterlagen verlangen.

Der Regierung ist es ein Anliegen, die Eignerstrategien der öffentlichen Unternehmen vergleichbar auszustalten. Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch sagte deshalb auf die Berichterstattungspflicht der Organe des LRF und die Kontrollrechte der Regierung bezogen: «Diese Eignerstrategie orientiert sich in der Tiefe und Breite an den anderen Eignerstrategien. Sie geht in einigen Punkten durchaus noch weiter.»¹⁰⁶³ Die Eignerstrategie von 2018 sieht nämlich eine stärkere Einbindung der Regierung vor, müssen doch die Protokolle des Verwaltungsrates dem zuständigen Regierungsmitglied unaufgefordert übermittelt werden und hat halbjährlich ein Informationstreffen zwischen diesem Regierungsmitglied, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung stattzufinden.¹⁰⁶⁴ Angepasst wurden in der Eignerstrategie von 2018 zum Beispiel auch

¹⁰⁵⁹ Zum Kompetenzstreit zwischen Regierung und Landtag über die Abgrenzung zwischen parlamentarischer Verwaltungskontrolle und strategischer Führung siehe insbesondere BuA Nr. 16/2012, S. 9-14. Die parlamentarische Kontrolle dient dazu, die Verantwortlichkeit der Regierung geltend zu machen und ist deshalb begrenzt: *Bussjäger*, Art. 63 LV, https://verfassung.li/Art_63, Rn. 21 und Rn. 41 ff. Siehe ausführlich Kapitel 8.5.2 und Kapitel 8.5.3.

¹⁰⁶⁰ Öffentliche Unternehmen unterliegen gemäss Art. 11 Bst. b Ziff. 5 Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz; FinKG, LGBI. 2009 Nr. 324 LR 615.0) nur dann der Finanzkontrolle, wenn dies im Spezialgesetz so vorgesehen ist. Im LRFG ist dies nicht der Fall.

¹⁰⁶¹ Landtags-Protokolle 2018, S. 2853 (Sitzung vom 6. Dezember 2018).

¹⁰⁶² Ebenda, S. 2855. Die Qualität der Informationen, die von der Regierung an die GPK gehen, verteidigte auch Regierungschef Adrian Hasler (S. 2857).

¹⁰⁶³ Ebenda, S. 2853.

¹⁰⁶⁴ Ziff. 4.6 der Eignerstrategie und hierzu auch BuA Nr. 107/2018, S. 9. Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch führte dazu aus, dass die vorherige Eignerstrategie die einzige war, in der nicht

die Vorgaben zum Risk Management. Dieses sowie das interne Kontrollsyste (IKS) müssen neu vom Verwaltungsrat jährlich auf ihre Wirksamkeit hin geprüft werden.¹⁰⁶⁵ Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch sagte im Juni 2019: Wir lassen uns «wöchentlich updaten, ob es Auffälligkeiten gibt – wenn es unter der Woche Auffälligkeiten gäbe, würde man uns selbstverständlich auch informieren –, und haben ein monatliches Reporting.»¹⁰⁶⁶

7.6.4 ZWISCHENFAZIT

Die Motion der Abgeordneten der DpL, den LRF zu privatisieren, und ihre Anträge auf Kürzung der dem LRF zugesprochenen Mittel erhielten von den übrigen Abgeordneten keine Unterstützung. Ebenso erfolgte die Kritik an der Kontrolltätigkeit der Regierung gegenüber dem LRF und der diesbezüglichen Ausgestaltung der Beteiligungsstrategie nur durch einzelne Abgeordnete. Das zuständige Regierungmitglied, Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch, stellte sich hinter den LRF, allerdings nicht ohne klarzustellen, dass genaue Abklärungen zur Finanzsituation des Radiosenders gemacht worden waren¹⁰⁶⁷ und auch für die Zukunft geplant waren.¹⁰⁶⁸

Diejenigen Abgeordneten, welche dem LRF weniger finanzielle Mittel zukommen lassen wollten oder eine noch stärkere Kontrolle durch die Regierung und/oder den Landtag forderten, argumentierten mit den finanziellen Problemen des LRF und warnten davor, dass wiederum Nachtragskredite gesprochen werden müssten, wenn die Entwicklung der finanziellen Situation des LRF nicht eng beobachtet werde und die Regierung nicht rechtzeitig interveniere. Von den Landtagsabgeordneten wurden jedoch weder das Programm noch konkrete Radiosendungen kritisch gewürdigt noch die Arbeit einzelner Journalistinnen und Journalisten einer Analyse unterzogen. Die Sendungen und die Mitarbeitenden des LRF waren in den Landtagssitzungen vom Herbst 2018 kein

drinstand, dass die Protokolle des Verwaltungsrates der Regierung proaktiv vorgelegt werden müssen: Landtags-Protokolle 2018, S. 2853 (Sitzung vom 6. Dezember 2018).

¹⁰⁶⁵ BuA Nr. 107/2018, S. 8.

¹⁰⁶⁶ Landtags-Protokolle 2019, S. 1193 (Sitzung vom 7. Juni 2019). Siehe auch ebenda, S. 1197.

¹⁰⁶⁷ Landtags-Protokolle 2018, S. 2541 (Sitzung vom 8. November 2018).

¹⁰⁶⁸ Landtags-Protokolle 2018, S. 2859 (Sitzung vom 6. Dezember 2018).

Thema, auch nicht im Juni Landtag 2019, als der Geschäftsbericht für das Jahr 2018 behandelt wurde.¹⁰⁶⁹ Es handelte sich demnach nicht um gezielte Versuche, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung einzelner Programme oder auf die Organisationsstruktur des LRF zu nehmen. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die Kritik am LRF und die Unterstellung, schon allein wegen der finanziellen Abhängigkeit des LRF «von der Regierung» könnte bei ihm «kaum von Unabhängigkeit gesprochen werden»,¹⁰⁷⁰ aus den Reihen der einen Oppositionspartei kam.¹⁰⁷¹

7.7 WIEDERHOLTE ANTRÄGE, DEN LANDESBEITRAG UND/ ODER NACHTRAGSKREDITE FÜR DEN LRF ZU KÜRZEN

Aus dem Kreis der Motionäre von 2018 stammte 2019 ein Antrag in der Budgetdebatte, den Landesbeitrag für den LRF um CHF 130'000 zu kürzen. Er vereinigte lediglich 5 Stimmen auf sich.¹⁰⁷² 3 Stimmen erreichte ein anderer Antrag aus der DpL-Fraktion in der Budgetdebatte, ein Konto einzufügen und einen Landesbeitrag von CHF 110'000 an den privaten Fernsehsender 1FLTV zu überweisen.¹⁰⁷³

Nachdem bei der Behandlung des LRF-Geschäftsberichts für das Jahr 2020 einer der Abgeordneten dem LRF vorgerechnet hatte, dass er mit dem bestehenden Landesbeitrag

¹⁰⁶⁹ Abgeordnete aller Fraktionen erkundigten sich nach den finanziellen Folgen des bevorstehenden Umzugs in einen Neubau an zentraler Lage in Schaan. Landtags-Protokolle 2019, S. 1187-1201 (Sitzung vom 7. Juni 2019). Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch (ebenda, S. 1192 f.) legte deshalb konkrete Zahlen vor.

¹⁰⁷⁰ Der Abg. Thomas Rehak (DpL), Landtags-Protokolle 2021, S. 1602 (Sitzung vom 3. November 2021) sagte: «Bis zum Jahr 2017 kostete das Radio den Staat bereits CHF 30 Mio., das von sich selbst behauptet, dass es unabhängig sei, in Tat und Wahrheit aber am Tropf des Staates und damit an der Regierung hängt. Allein schon deshalb kann kaum von Unabhängigkeit gesprochen werden. Das Radio ist zur Gänze auf das Wohlwollen der Regierung und der Abgeordneten angewiesen.»

¹⁰⁷¹ Der Abg. Sebastian Gassner (FBP) z.B. war anderer Meinung. Er sagte in Landtags-Protokolle 2022, S. 925 (Sitzung vom 6. Mai 2022): «Ich denke, mit dem Radio haben wir doch zwar ein staatlich gefördertes Medium, aber doch ein relativ unabhängiges Medium für unsere Bevölkerung geschaffen.» Die Abgeordneten der FL, die wie die DpL nicht in der Regierung vertreten ist, sprachen sich regelmässig für die von der Regierung unterbreiteten Voranschläge und für die Nachtragskredite aus.

¹⁰⁷² Landtags-Protokolle 2019, S. 2290 (Sitzung vom 7. November 2019).

¹⁰⁷³ Ebenda, S. 2290-2294.

gut über die Runden kommen müsste, sagte Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch: «[...] und ich denke, wir kennen es ja aus den vergangenen Diskussionen, dass es Ihnen lieber ist, in die Vergangenheit zu schauen als ins Ausland im Hier und Jetzt [...]. Radio Liechtenstein hat heute einen im Vergleich sehr, sehr hohen Eigenfinanzierungsgrad». ¹⁰⁷⁴

Dass man den LRF privatisieren könnte und als private Rundfunkanstalt über das Medienförderungsgesetz unterstützen könnte, wurde auch nach der deutlichen Ablehnung der Motion zur Privatisierung immer wieder erwähnt,¹⁰⁷⁵ auch während der Corona-Pandemie, als der LRF zwar kaum Ausgabensteigerungen, wohl aber einen massiven Einbruch der Werbeeinnahmen zu vermelden hatte.¹⁰⁷⁶ Prompt brachte der Abgeordnete Erich Hasler von der DpL die Privatisierung wieder ins Spiel: «Wir haben von unserer Fraktion ja schon einmal gefordert, dass Radio L zu privatisieren ist. Eine Lösung ist einfach, wenn man ein eigenes Radio möchte, dann kann man das über eine Leistungsvereinbarung machen, über eine Ausschreibung, über ein Submissionsverfahren, wo sich alle um diesen Auftrag bewerben können, und dann haben wir dieses Problem, diese ewigen Diskussionen über Radio L, vom Tisch.»¹⁰⁷⁷ Dass diese Aussage in dieser Absolutheit – insbesondere in aussergewöhnlichen Zeiten wie einer Pandemie – nicht stimmen konnte, musste eigentlich jedermann klar sein. Der Landtag hatte nämlich unter demselben Traktandenpunkt Anträge der Regierung für die Gewährung von Sonderbeiträgen an zwei gemeinnützige Erwachsenenbildungsveranstalter vorliegen, Die Regierung begründete sie damit, dass die beiden Institutionen systemrelevant seien.¹⁰⁷⁸ Könnte eine private Rundfunkanstalt die vereinbarten Leistungen wegen unerwarteter finanzieller Herausforderungen nicht mehr erbringen, würde sich die Frage nach staatlichen Sonderbeiträgen sehr ähnlich stellen, wenn ihre Leistungen für systemrelevant gehalten werden. Bei der Diskussion eines weiteren wegen der Corona-Pandemie notwendig gewordenen Nachtragskredites an den LRF führte der

¹⁰⁷⁴ Landtags-Protokolle 2020, S. 1264 (Sitzung vom 5. Juni 2020).

¹⁰⁷⁵ So z.B. der Abg. Thomas Rehak (DpL), Landtags-Protokolle 2019, S. 2292 (Sitzung vom 7. November 2019) und Landtags-Protokolle 2021, S. 1602 (Sitzung vom 3. November 2021).

¹⁰⁷⁶ Siehe Kapitel 9.2.4.

¹⁰⁷⁷ Landtags-Protokolle 2020, S. 1530 (Sitzung vom 2. September 2020).

¹⁰⁷⁸ BuA Nr. 68/2020, S. 24.

DpL-Abgeordnete Thomas Rehak aus: «Einzig die Demokraten¹⁰⁷⁹ verlangen schon seit Jahren, dass das Radio L endlich privatisiert wird. Die Leistungen, die das Land von einem Radio gerne hätte, könnten dann ausgeschrieben und mittels eines Leistungsauftrages abgegolten werden.»¹⁰⁸⁰

Gleichzeitig fanden sich auch immer wieder Abgeordnete, die sich für die Gewährung eines höheren Landesbeitrages¹⁰⁸¹ oder für eine realistischere Budgetierung und einen entsprechend nach oben angepassten Landesbeitrag¹⁰⁸² aussprachen. Keine Erwähnung fand der LRF in der Beratung des Landesvoranschlags in der Landtagssitzung vom 5. November 2020.¹⁰⁸³ Entsprechend erfolgte auch keine Kritik am LRF und kein Antrag, den Landesbeitrag zu kürzen. Auch bei der Behandlung des Geschäftsberichts für das Jahr 2020¹⁰⁸⁴ und für das Jahr 2021¹⁰⁸⁵ unterblieben Hinweise auf eine mögliche Privatisierung. Dass einzelne Abgeordnete einem neuerlichen Nachtragskredit, mit dem in diesem Zeitpunkt bereits gerechnet werden musste, negativ gegenüberstehen würden, war jedoch klar. Gleichwohl vereinigte der zweite coronabedingte Nachtragskredit am 3. November 2021 23 von 24 Stimmen auf sich.¹⁰⁸⁶

Belastet wurden die Diskussionen über die Finanzen des LRF und über die Kontrolle durch die Regierung durch die lange bei der Staatsanwaltschaft hängige Abklärung, ob es im Zusammenhang mit der nicht zweckkonformen Verwendung von Investitions-

¹⁰⁷⁹ Gemeint sind die «Demokraten pro Liechtenstein» (DpL).

¹⁰⁸⁰ Landtags-Protokolle 2021, S. 1602 (Sitzung vom 3. November 2021).

¹⁰⁸¹ So z.B. die stv. Abg. Helen Konzett (FL), Landtags-Protokolle 2020, S. 1258 (Sitzung vom 5. Juni 2020), mit der Begründung, so könnte Radio L und seinen Mitarbeitenden «die dringend benötigte Luft» gegeben werden.

¹⁰⁸² So z.B. der Abg. Georg Kaufmann (FL), Landtags-Protokolle 2021, S. 1603 (Sitzung vom 3. November 2021).

¹⁰⁸³ Landtags-Protokolle 2020, S. 2449 f. Der Abg. Thomas Rehak (DpL) beantragte stattdessen eine Kürzung bei der direkten Medienförderung: «Wir wissen, das ist eine indirekte Parteienförderung vom «Vaterland» und «Volksblatt», beides sind Parteizeitungen. [...] ich möchte diesen Beitrag von CHF 1,3 Mio. auf CHF 1,2 Mio. kürzen. Sie sehen, es ist nicht viel, trotzdem geht es mir darum, dass die Zeitungen möglichst parteineutral berichten, das machen sie nicht.»

¹⁰⁸⁴ Landtags-Protokolle 2021, S. 272-280 (Sitzung vom 6. Mai 2021).

¹⁰⁸⁵ Landtags-Protokolle 2022, S. 921-930 (Sitzung vom 6. Mai 2022).

¹⁰⁸⁶ Landtags-Protokolle 2021, S. 1615 (Sitzung vom 3. November 2021).

beiträgen zu einem strafrechtlich relevanten Verhalten gekommen war.¹⁰⁸⁷ Das Urteil des Landgerichts gegen den ehemaligen Geschäftsführer des LRF erging erst am 9. Juni 2021. Er wurde verurteilt, weil er über CHF 100'000 vom Investitionskonto für die Bezahlung von Löhnen verwendet hatte.¹⁰⁸⁸ Nicht nur sein bereits nach acht Monaten erfolgter unfreiwilliger Abgang,¹⁰⁸⁹ sondern auch die Abgänge anderer Mitarbeitenden¹⁰⁹⁰ gaben zu reden. Die Geschehnisse rund um ein Mobbingverfahren bewegten den LRF, seine (ehemaligen und aktuellen) Mitarbeitenden sowie die Öffentlichkeit¹⁰⁹¹ vom Herbst 2022 über das Jahr 2023 hinaus. Sie waren mit ein Grund für den Rücktritt des Verwaltungsratspräsidenten¹⁰⁹² und ein Verfahren vor dem Landgericht.¹⁰⁹³ Diese Fälle belasteten auch das Budget des LRF, weil er juristische Beratung brauchte¹⁰⁹⁴ oder Ent-

¹⁰⁸⁷ Siehe insbesondere die Antwort von Regierungschef Daniel Risch auf die Kleine Anfrage des Abg. Erich Hasler (DpL): Landtags-Protokolle 2020, S. 938 f. (Sitzung vom 8. Mai 2020). Die laufende Untersuchung wurde schon in der Budgetdebatte vom 7. November 2019 erwähnt. Siehe z.B. den Abg. Erich Hasler (DpL), Landtags-Protokolle 2019, S. 2286.

¹⁰⁸⁸ *Fritz, Daniela*, Förderungsmisbrauch bei Radio L: Martin Matter schuldig gesprochen, Volksblatt, 10. Juni 2021, S. 3. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verurteilte verzichteten auf eine Berufung: *bfs*, Matter geht nicht in Berufung, Vaterland, 16. Juni 2021, S. 2.

¹⁰⁸⁹ Der ehemalige Geschäftsführer hatte am 11. September 2018 die fristlose Kündigung erhalten. Sie war, wie das Gericht im Januar 2019 feststellte, nicht gerechtfertigt. Er erhielt sechs Monatslöhne zugesprochen: *Matt, Hannes*, 72 500 Franken für Ex-Intendant: Keine finanzielle Notlage für Radio L, Volksblatt, 10.01.2019, S. 3, und *Stahl-Frick, Bettina*, Radio L: Matter erhält endgültig 72500 Franken, Vaterland, 24.01.2019, S. 1

¹⁰⁹⁰ Siehe zu den vom LRF bedauerten Abgängen z.B. *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2019, S. 5 f., und S. 8, sowie *Fritz, Daniela*, Auch Programmchef verlässt Radio, Volksblatt, 15.01.2020, S. 3, und *Schädler, Patrik*, Radio L gewinnt Hörer, verliert aber Mitarbeiter, Vaterland, 01.02.2020, S. 1.

¹⁰⁹¹ *Sele, David*, «Heute ist mir bewusst, dass ich instrumentalisiert wurde» (Interview mit Mobbingberaterin Martina Haas), Vaterland, 09.05.2023, S. 5.

¹⁰⁹² *Sele, David*, Am Ende blieb ihm nur noch der Rücktritt, Vaterland, 29.08.2023, S. 3.

¹⁰⁹³ Die langjährige Journalistin Petra Matt klagte gegen ihre Kündigung, weil diese – gemäss ihrer Darstellung – ausgesprochen worden sei, weil sie sich gegen Mobbing beschwert habe: *Sele, David*, Auf welcher Grundlage erfolgte die Kündigung von Petra Matt? Vaterland, 12.12.2023, S. 3, *Sele, David*, Radio-Verwaltungsrat blockierte Bachmanns Deal mit Petra Matt, Vaterland, 01.02.2024, S. 1, sowie *Sele, David*, Radio L beanstandet «Verfahrensmängel», Petra Matt äussert sich erstmals öffentlich, Vaterland, 01.02.2024, S. 5.

¹⁰⁹⁴ Siehe die Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Thomas Rehak (DpL) vom 4. Oktober 2023 «Arbeitsrechtliche Klage gegen den LRF»: Landtags-Protokolle 2023, S. 1921. In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Thomas Rehak (DpL) vom 4. April 2023 zur Mobbingbeschwerde beim LRF führte die Regierung aus (Landtags-Protokolle 2023, S. 581 f.), es seien dem LRF bis

schädigungen zahlen musste.¹⁰⁹⁵ Zudem beschäftigten diese und weitere Konflikte auch die Regierung, nicht zuletzt wenn Landtagsabgeordnete nähere Auskunft verlangten.¹⁰⁹⁶

7.8 DISKUSSION ÜBER DIE SANIERUNG UND KÜNFTEIGE AUSRICHTUNG DES LRF IM HERBST 2023

Gleichzeitig mit dem Vernehmlassungsbericht für eine Revision des Medienförderungsgesetzes und des Mediengesetzes¹⁰⁹⁷ veröffentlichte die Regierung BuA Nr. 77/2023 betreffend die Sanierung und zukünftige Ausrichtung des Liechtensteinischen Rundfunks. Der Landtag stimmte in seiner Sitzung vom 6. September 2023 dem von der Regierung beantragten Nachtragskredit in der Höhe von CHF 600'000 mit 23 Stimmen und der Senkung des Dotationskapitals mit 25 Stimmen zu.¹⁰⁹⁸ Der Antrag der Regierung, dem LRF ein Werbeverbot aufzuerlegen, erzielte eine einzige Ja-Stimme.¹⁰⁹⁹ Der Antrag, die

dahin Gesamtkosten von CH 46'775 entstanden. Der LRF hatte eine Anwaltskanzlei beigezogen und das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt gab bei einem Schweizer Professor für Arbeitsrecht, Thomas Geiser, ein Gutachten in Auftrag. Der LRF tätigte keine Rückstellungen, weil er die möglichen Kosten für ein allfälliges Gerichtsverfahren nicht abschätzen konnte: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 23 f.

¹⁰⁹⁵ Intendant Mario Aldrovandi wurde im April 2005 fristlos entlassen. Bezuglich seiner finanziellen Forderungen konnte vor Gericht ein Vergleich in der Höhe von CHF 50'000 erreicht werden: *Aldrovandi, Mario*, Die Kosten des LRF-Vergleichs, Volksblatt, 16.10.2006, S. 9. Bezuglich der strafrechtlichen Vorwürfe erfolgte im Februar 2008 ein Freispruch: *Hasler, Vera*, Exintendant von Radio L freigesprochen, Volksblatt, 14.02.2008, S. 3. Siehe auch Fn 972.

¹⁰⁹⁶ Siehe z.B. die beiden in Fn 1094 genannten Kleinen Anfragen des Abg. Thomas Rehak. Siehe auch die Fragen in der Sitzung vom 5. September 2023, ob ein Vergleich den LRF nicht billiger zu stehen komme (so der Abg. Manfred Kaufmann, Landtags-Protokolle 2023, S. 1396, und ähnlich die Abg. Manuela Haldner-Schierscher, ebenda, S. 1402). Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni antwortete (ebenda, S. 1441): «Die Prozesskosten kann ich nicht abschätzen und wie hoch das Prozessrisiko ist. Ob eine gütliche Einigung möglich ist, auch hier: Das ist Sache des Verwaltungsrats und das muss er einschätzen.»

¹⁰⁹⁷ Siehe zu diesem Vernehmlassungsentwurf Kapitel 4.2.5.10.

¹⁰⁹⁸ Landtags-Protokolle 2023, S. 1452 f.

¹⁰⁹⁹ Ebenda, S. 1454. Der Antrag lautete gemäss BuA Nr. 77/2023, S. 50: «Der Hohe Landtag wolle die Regierung beauftragen, im Vorschlag 2024 den Landesbeitrag für den LRF in jener Höhe zu budgetieren, damit dieser gemäss Kapitel 5.1.1 [von BuA Nr. 77/2023] ohne Werbeeinnahmen betrieben werden kann.»

Online-Kanäle auszubauen, erhielt gar keine Ja-Stimme.¹¹⁰⁰ Stattdessen sprachen sich 19 Abgeordnete dafür aus, «die Regierung [zu] beauftragen, ein Konzept zur zukünftigen Ausrichtung des LRF im Kontext der Medienförderungsanpassungen auszuarbeiten und dem Landtag 2024 vorzulegen.»¹¹⁰¹

Im Folgenden werden die Ausführungen der Regierung sowie die Argumente der Landtagsabgeordneten vorgestellt und anschliessend auch der Voranschlag 2024.

Am 30. Januar 2024 unterzeichnete Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni die neue Eignerstrategie des LRF.¹¹⁰² Sie steht nicht im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Zukunft des LRF und der Medienförderung. Vielmehr aktualisierte die Regierung 2023 die Eigner- respektive Beteiligungsstrategien sämtlicher öffentlicher Unternehmen und genehmigte diese alle am 30. Januar 2024.¹¹⁰³ Weil Kapitel 7 chronologisch aufgebaut ist, werden die Bemerkungen zur neuen Eignerstrategie des LRF dem vorliegenden Kapitel angehängt.

7.8.1 BuA Nr. 77/2023 BETREFFEND DIE SANIERUNG UND ZUKÜNFTIGE AUSRICHTUNG DES LRF

Mit den von der Regierung in BuA Nr. 77/2023 vorgeschlagenen Massnahmen sollte «das Weiterbestehen des LRF nachhaltig sichergestellt» werden.¹¹⁰⁴ In ihrem Bericht strich die Regierung die seit dem Ende des «Volksblatts» noch gestiegene Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hervor.¹¹⁰⁵ Wegen der in Art. 9 LRFG verankerten Unabhängigkeit der Mitarbeitenden bezeichnete die Regierung den LRF als «einzigartiges Gebilde [...] und das einzige Medium, welches eine gesetzliche Pflicht zur Unabhängigkeit hat.»¹¹⁰⁶

¹¹⁰⁰ Landtags-Protokolle 2023, S. 1454. Der Antrag lautete gemäss BuA Nr. 77/2023, S. 50: «Der hohe Landtag wolle die Regierung beauftragen, im Voranschlag 2024 die notwendigen Mittel für den Ausbau des digitalen Bereichs inklusive der zu erwartenden Investitionskosten (einmal) vorzusehen.»

¹¹⁰¹ Landtags-Protokolle 2023, S. 1461.

¹¹⁰² Die Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 ist im Anhang zu BuA Nr. 8/2024 abgedruckt.

¹¹⁰³ BuA Nr. 8/2024, S. 10.

¹¹⁰⁴ BuA Nr. 77/2023, S. 7.

¹¹⁰⁵ Ebenda, S. 11 f.

¹¹⁰⁶ Ebenda, S. 16.

Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni betonte in der Landtagssitzung vom 6. September 2023, Liechtenstein brauche den LRF «als unabhängigen und umfassenden Service public».¹¹⁰⁷ Die Unterschiede zwischen einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten Medienunternehmen erklärte sie folgendermassen:

«Wir können die freie Meinungsbildung nicht einfach dem privaten Markt überlassen. Seit dem Wegfall der gegenseitigen Kontrollfunktion von zwei Tageszeitungen gilt dies umso mehr. Gleichzeitig darf der Service public die privaten Medienanbieter nicht verdrängen. Die Regierung hat daher einen Gesetzesvorschlag auf den Weg gebracht, um die Medienförderung für private Medien zu optimieren, zu stärken und die Hürden für neue Anbieter zu senken. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass sich private Medien grundsätzlich privatwirtschaftlich zu finanzieren haben. So steht es auch ausdrücklich im Medienförderungsgesetz. Ebenso können private Medien mit keinem politischen Leistungsauftrag betraut werden. Privatwirtschaftlich organisierte Medien richten ihr Angebot auf den kommerziellen Erfolg und hohe Einschaltquoten aus. Öffentlich-rechtliche Medien sind dem Dienst an der Gesellschaft verpflichtet und haben ihr Angebot für alle Bevölkerungsgruppen bereitzustellen, unabhängig von Alter, Bildung und politischer Überzeugung.»¹¹⁰⁸

Grossen Raum nimmt in BuA Nr. 77/2023 die Darstellung der finanziellen Situation des LRF ein, wobei die Regierung betont, dass der Gesamtaufwand seit Jahren «relativ konstant ist»,¹¹⁰⁹ aber die Werbeeinnahmen stetig abgenommen haben.¹¹¹⁰ Regierungschef Daniel Risch sagte im Landtag: «Man hat Radio Liechtenstein nie richtig finanziert.» «Jetzt finanzieren wir es richtig.» Die Regierung wollte ein «ausfinanziertes öffentlich-rechtliches Radio».¹¹¹¹ Im BuA wird davon ausgegangen, dass jährlich neu über die Höhe des Landesbeitrags beschlossen wird, bei der Behandlung des Voranschlags.¹¹¹²

¹¹⁰⁷ Landtags-Protokolle 2023, S. 1439 f.

¹¹⁰⁸ Ebenda.

¹¹⁰⁹ BuA Nr. 77/2023, S. 18.

¹¹¹⁰ Ebenda, S. 20.

¹¹¹¹ Landtags-Protokolle 2023, S. 1450.

¹¹¹² BuA Nr. 77/2023, S. 49.

In der Landtagsdebatte tönte Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni an, dass mehrjährige Finanzbeschlüsse ein Ziel der Regierung seien.¹¹¹³

Wegen der akuten finanziellen Probleme des LRF beantragte die Regierung erstens einen Nachtragskredit über CHF 600'000 und zweitens die Herabsetzung des Dotationsskapitals durch eine Änderung von Art. 3 LRFG. Des Weiteren enthielt die Vorlage Änderungen an verschiedenen Bestimmungen des LRFG, mit denen dem LRF Werbung verboten werden sollte,¹¹¹⁴ und zwei Anträge, im Voranschlag die notwendigen Mittel vorzusehen, damit der LRF ohne Werbeeinnahmen betrieben werden kann und einen Ausbau im digitalen Bereich vornehmen kann. Die Regierung stellte die Finanzierung mittels Werbung zur Diskussion und wollte stattdessen den Landesbeitrag erhöhen.¹¹¹⁵ Sie betonte die Vorteile eines Werbeverzichts für die anderen auf dem Werbemarkt aktiven Medienunternehmen.¹¹¹⁶ Wie die bisherigen Werbekundinnen und -kunden ein Werbeverbot des LRF sehen, ist nicht bekannt, weil vor der Veröffentlichung des BuA keine Vernehmlassung durchgeführt wurde.¹¹¹⁷

Die Variante, dass der LRF nicht weiterbesteht, wird in BuA Nr. 77/2023 nur kurz ausgeführt. In diesem Fall müsste gemäss der Regierung geprüft werden, wie die Information der Bevölkerung in einem Katastrophenfall gewährleistet würde.¹¹¹⁸ Man könnte – führt die Regierung aus – für die Berichterstattung über das Land eine Ko-

¹¹¹³ Landtags-Protokolle 2023, S. 1441: «In der Studie [gemeint ist *Puppis/Bürdel*, Ansätze] wurde auch klar zum Ausdruck gebracht, entpolitisert kann der öffentliche Rundfunk nur dann werden, wenn er ausreichend finanziert wird – im besten Fall über mehrjährige Finanzbeschlüsse. Das ist auch das, was international gefordert wird, wenn es um die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Medien geht.»

¹¹¹⁴ Art. 13 LRFG lautete gemäss dem Antrag in BuA Nr. 77/2023, S. 56: «In den Radioprogrammen des LRF ist Werbung verboten. Die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen.»

¹¹¹⁵ BuA Nr. 77/2023, S. 32. So nun auch die Empfehlung der EMEK, Der mediale Service public, S. 11.

¹¹¹⁶ BuA Nr. 77/2023, S. 30 f. EMEK, Der mediale Service public, S. 11, begründet die Forderung nach einem Werbeverzicht v.a. damit, dass im Schweizer Fernsehen stärker auf Qualität als Quote gesetzt werden solle.

¹¹¹⁷ Ebenda, S. 44.

¹¹¹⁸ So BuA Nr. 77/2023, S. 36.

operation insbesondere mit der SRG oder dem ORF eingehen.¹¹¹⁹ Die Regierung gibt jedoch zu bedenken, dass in einer solchen Konstellation die inhaltlichen Entscheidungen am ausländischen Redaktionssitz getroffen würden und die Sendungen kaum zu einer Identifikation mit Liechtenstein führen würden.¹¹²⁰ Würden die Aktiven des LRF einem Privaten überlassen, fielen der Programmauftrag sowie die Verpflichtung auf eine neutrale und ausgewogene Berichterstattung dahin.¹¹²¹ Eine Leistungsvereinbarung mit einem Privaten hält die Regierung nicht für sinnvoll.¹¹²² Zudem gibt sie mit Blick auf die angestrebte Medienvielfalt zu bedenken, dass der private Radiobetreiber unabhängig bleiben müsste. Würde er sich mit der Vaduzer Medienhaus AG zusammenschliessen, könnte eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Art. 89 MedienG vorliegen,¹¹²³ gegen die Massnahmen zu ergreifen wären.

Ausgehend von den Erwartungen an eine Rundfunkanstalt, die mehr bietet als linearen Rundfunk, schlägt die Regierung vor, der LRF solle einen Ausbau der Online-Kanäle vornehmen.¹¹²⁴ Texte, Videos und Bilder sollten die Aufbereitung der zuvor im Radio ausgestrahlten Beiträge ergänzen, so dass zusätzliche digitale Inhalte online bereitstehen.¹¹²⁵ Die Regierung rechnet neben einmaligen Kosten mit Zusatzkosten im Umfang von jährlich CHF 750'000 für Personal, das Recherchen durchführt und die journalistische Aufarbeitung für den Online-Bereich vornimmt.¹¹²⁶

¹¹¹⁹ Ebenda. Hierbei wird auf die in Kapitel 7.1.3 geschilderte Situation in den 1980er- und 1990er-Jahren hingewiesen.

¹¹²⁰ BuA Nr. 77/2023, S. 37.

¹¹²¹ So ebenda.

¹¹²² Ebenda, S. 38. Dies betonte Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni auch an der Landtagssitzung vom 6. September 2023: Landtags-Protokolle 2023, S. 1440.

¹¹²³ BuA Nr. 77/2023, S. 38.

¹¹²⁴ Erbprinz Alois spricht sich für «eine neue digitale Konkurrenz» zur Vaduzer Medienhaus AG aus. Er lässt aber offen, ob es sich dabei um ein unabhängiges Unternehmen handeln soll oder ob auch der LRF diese Aufgabe übernehmen könnte: *Blank, Valeska*, «Die Medienförderung wird uns mehr kosten», Vaterland, 20.01.2024, S. 3.

¹¹²⁵ BuA Nr. 77/2023, S. 39.

¹¹²⁶ Ebenda, S. 41.

Wegen der schwierigen finanziellen Lage des LRF stellt die Regierung den Antrag,¹¹²⁷ der Finanzbeschluss (betreffend den Nachtragskredit) sei abschliessend in Behandlung zu ziehen und als dringlich zu erklären. Ebenso seien die beiden Gesetzesvorlagen (Änderung von Art. 3 LRFG betreffend das Dotationskapital und die Vorlage, mit welcher das Werbeverbot umgesetzt werden soll) abschliessend in Behandlung zu ziehen.¹¹²⁸ Das heisst, dass die Regierung die 1. und 2. Lesung sowie die Schlussabstimmung in derselben Landtagssitzung wünscht. Der von der Regierung unterbreitete Ausbau des digitalen Bereichs findet nicht Niederschlag in einer Gesetzesänderung, sondern soll zusammen mit den Folgen des Werbeverbots im Voranschlag für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden.

7.8.2 LANDTAGSDEBATTE VOM SEPTEMBER 2023

Die Abgeordneten waren sich einig, die Zahlungsunfähigkeit vom LRF abzuwenden und seinen Fortbestand mindestens so lange zu sichern bis Klarheit über die Revision der Medienförderung besteht. Einigkeit herrschte auch darüber, dass dem LRF Werbung weiterhin erlaubt sein solle.

Verschiedene Abgeordnete sagten explizit, dass die Zeit für die Entscheidung über den Ausbau der Digital-Angebote des LRF noch nicht reif sei.¹¹²⁹ Dieses Thema solle zusammen mit der laufenden Revision der Medienförderung angeschaut werden.¹¹³⁰ Bereits jetzt wiesen allerdings verschiedene Landtagsmitglieder darauf hin, dass der

¹¹²⁷ Ebenda, S. 50.

¹¹²⁸ Die Abgeordneten erklärten den Finanzbeschluss über den Nachtragskredit für dringlich und zogen nur die Gesetzesvorlage betreffend Herabsetzung des Dotationskapitals abschliessend in Behandlung: Landtags-Protokolle 2023, S. 1452 (Sitzung vom 6. September 2023).

¹¹²⁹ So z.B. die Abg. Georg Kaufmann (Landtags-Protokolle 2023, S. 1418) und Patrick Risch (S. 1426). Anderer Meinung der Abg. Thomas Rehak (S. 1433), der die Website von Radio Liechtenstein kritisiert und eine Digitalisierung verlangt, allerdings «mit Kooperationen» (durch das dannzumal privatisierte Unternehmen).

¹¹³⁰ Hierfür zeigte Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni Verständnis. Sie bekräftigte aber, dass beim öffentlich-rechtlichen Medium Investitionen in die Onlinepräsenz getätigt werden müssten: Landtags-Protokolle 2023, S. 1444.

LRF mit einer Online-Redaktion und verstärkten Aktivitäten im digitalen Bereich zum Konkurrenten der privaten Medienunternehmen würde und sie dies kritisch sähen.¹¹³¹

Mehrere Abgeordnete verlangten einen Gesamtüberblick über die Ausrichtung der Medienlandschaft,¹¹³² insbesondere «da alle Geld vom Staat wollen».¹¹³³ Einzelne schlugen vor, dass über Kooperationen und Zusammenschlüsse der kleineren privaten Medienunternehmen gesprochen werden solle.¹¹³⁴ Dem wurde entgegengehalten, «dass die Regierung den privaten Medien nicht vorschreiben kann und soll, wie sie sich organisieren sollen, oder welche Allianzen oder gar Kartelle sie zu gründen hätten.»¹¹³⁵

Nicht wenige Abgeordnete outeten sich als fleissige Radiohörerinnen und -hörer. Viele betonten, dass ihnen der Fortbestand des LRF wichtig sei. Die von der Regierung in BuA Nr. 77/2023, S. 12-15, hervorgehobenen besonderen Merkmale des LRF, nämlich sein Versorgungsauftrag und der Programmauftrag, der ihn zu einer objektiven und umfassenden Information der Allgemeinheit verpflichtet,¹¹³⁶ wurden in der Landtagsitzung aber nur selten erwähnt.¹¹³⁷ Im Gegenteil, es wurde ausgeführt, ein privates

¹¹³¹ So ausdrücklich die Abg. Daniel Oehry (Landtags-Protokolle 2023, S. 1399), Sascha Quaderer (S. 1401) und Johannes Kaiser (S. 1405), wobei letzterer – wohl weil es allgemein bekannt ist – nicht erwähnte, dass er eines der beiden Vorstandsmitglieder der Zeit-Verlag Anstalt ist (<https://www.lie-zeit.li/impressum/>), welche unter anderem die Monatszeitschrift «lie:zeit» herausgibt.

¹¹³² So insbesondere der Abg. Günter Vogt, Landtags-Protokolle 2023, S. 1400. In diese Richtung auch bereits *Schiess Rütimann*, Leitplanken, S. 5 f.

¹¹³³ So der Abg. Manfred Kaufmann, Landtags-Protokolle 2023, S. 1429.

¹¹³⁴ Der Abg. Thomas Rehak sagte (Landtags-Protokolle 2023, S. 1408): «Nämlich mit Kooperationen und Zusammenschlüssen könnte man auch aus den bestehenden vielen kleinen Medienstrukturen ein Medienunternehmen schaffen, das ein wirklicher Gegenspieler zu diesem Medienhaus sein kann, welches ja noch immer im Eigentum einer Partei ist.» Der stv. Abg. Hubert Büchel (S. 1420) könnte sich auch Kooperationen des LRF vorstellen, ebenso die Abg. Gunilla Marxer-Kranz (S. 1423).

¹¹³⁵ Abg. Sebastian Gassner, Landtags-Protokolle 2023, S. 1434. Ähnlich auch der Abg. Daniel Oehry (S. 1421): «Denn ich kenne kein Land, das eine umfassende Medienstrategie hätte, denn dann greifen Sie in die Privatwirtschaft ein.»

¹¹³⁶ Siehe Art. 7 Abs. 1 LRFG.

¹¹³⁷ So vom Abg. Daniel Oehry, Landtags-Protokolle 2023, S. 1397. Der stv. Abg. Markus Gstöhl sagte (S. 1426): «Diese Unabhängigkeit ist meines Erachtens das absolute A und O und dies ist gesetzlich geregelt und wird mit einer Privatisierung ziemlich sicher nicht mehr gegeben sein.» Der Abg. Sebastian Gassner sprach sich (S. 1434) für die «Stärkung eines gesetzlich zur Unabhän-

Radio könne kreativer und innovativer sein.¹¹³⁸ Zudem wurde behauptet – ohne dass Belege hierfür genannt wurden – vollkommen staatlich finanzierte Medienunternehmen würden wegen ihrer Abhängigkeit Hofjournalismus betreiben.¹¹³⁹ Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni verwahrte sich gegen die Behauptung «Staatsradio gleich Regierungsradio».¹¹⁴⁰ Sie stellte auch klar, dass sich private Medienunternehmen an den Wünschen der Abonnenten orientieren müssen und von staatlicher Seite nicht dazu verpflichtet werden dürften, alle Bevölkerungsgruppen zu bedienen und Nischenthemen zu bearbeiten:

«Denn das einzige Unternehmen, das gesetzlich zur Unabhängigkeit verpflichtet ist und das überwacht wird, ob es die Unabhängigkeit einhält, das ist der LRF. Die privaten Medien haben keine Unabhängigkeitsverpflichtung. Und es ist auch nicht möglich, diese ihnen aufzuerlegen. Dann haben wir dann effektiv mit der Pressefreiheit ein Problem.»¹¹⁴¹

Verschiedentlich wurde bemängelt, dass die Ausführungen in BuA Nr. 77/2023, wie mögliche Privatisierungsvarianten aussehen könnten, knapp ausgefallen seien.¹¹⁴² Der von Seiten der VU eingebrachte Antrag, die Regierung damit zu beauftragen, «im Rahmen dieses Konzepts [zur zukünftigen Ausrichtung des LRF im Kontext der Medienförderungsanpassungen] weitere Optionen zu erörtern, wie Radio L privatisiert werden kann», wurde jedoch mit 12 Stimmen (bei 25 Anwesenden) nicht angenommen.¹¹⁴³ Gleichwohl soll im Konzept für die künftige Ausrichtung des LRF, welches das zuständige Ministerium mit Unterstützung des Präsidenten des LRF-Verwaltungsrates 2024

gigkeit verpflichteten öffentlich-rechtlichen Mediums» aus und sagte: «Wenn wir nicht auf der grünen Wiese starten wollen, ist das in Liechtenstein Stand heute nun mal der Liechtensteinische Rundfunk.» Der Abg. Mario Wohlwend erörterte (S. 1416) die Vor- und Nachteile einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt.

¹¹³⁸ So die Abg. Norma Heidegger, Landtags-Protokolle 2023, S. 1419, die sich für eine rasche Privatisierung des LRF aussprach, ohne allerdings näher auszuführen, wie diese vorgenommen werden sollte.

¹¹³⁹ Abg. Johannes Kaiser, Landtags-Protokolle 2023, S. 1405, und ähnlich S. 1448.

¹¹⁴⁰ Landtags-Protokolle 2023, S. 1433.

¹¹⁴¹ Ebenda, S. 1443.

¹¹⁴² So insbesondere die Abg. Manfred Kaufmann (ebenda, S. 1397) und Johannes Kaiser (S. 1404).

¹¹⁴³ Ebenda, S. 1461 f.

ausarbeiten wird, «sowohl das Szenario einer öffentlichen als auch jenes einer privaten Trägerschaft sauber dargelegt werden.»¹¹⁴⁴

Dass ein privater Radiosender ohne staatliche Unterstützung kaum bestehen könnte, schien unbestritten. Wie ein privates Radio finanziert werden könnte, blieb jedoch vage.¹¹⁴⁵ Der Abgeordnete Patrick Risch machte auf ein Problem aufmerksam: «In dem Moment, wo das Radio wieder einen Leistungsauftrag erhält, sind wir quasi abhängig vom Radio L. Denn wenn das zukünftig privatisierte Radio allenfalls wieder in finanzielle Nöte gerät und wir keine andere Möglichkeit haben, die Bevölkerung in Notsituationen zu erreichen, dann müssen wir auch wieder Geld sprechen [...].»¹¹⁴⁶ Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni argumentierte sehr ähnlich:

«Denn privatisieren und dann wieder einen Leistungsauftrag vereinbaren mit Staatsgeldern, da muss ich ehrlich sagen: Dann bleiben wir lieber bei dem Modell, das wir jetzt haben. Dann können wir einen klaren Programmauftrag festlegen und auch den Rundfunksender zur Unabhängigkeit gesetzlich verpflichten. Wenn wir das so halbprivat machen und dann aber trotzdem wieder staatliche Gelder da hineinschicken, dann haben wir das Ziel der Entpolitisierung bei Weitem nicht erreicht.»¹¹⁴⁷

Die Ministerin ergänzte einen Punkt, der in BuA Nr. 77/2023 nicht erwähnt war. Sie sagte: «Wenn privatisieren, dann vollständig. Dann muss dieses Unternehmen unter die Medienförderung fallen. Gemäss unseren Berechnungen wird sich das aber mit der bestehenden Medienförderung nicht ausgehen. Wenn man den Umfang des Radios wie

¹¹⁴⁴ So jedenfalls LRF-Verwaltungsratspräsident Jürg Bachmann: *Sele, David*, «Staatliches Geld ist kein Freipass», Vaterland, 19.01.2024, S. 7.

¹¹⁴⁵ Die Abg. Gunilla Marxer-Kranz (Landtags-Protokolle 2023, S. 1423) sagte: «Das TAK wird massiv staatlich und von Gemeinden gefördert, ist aber kein Staatsbetrieb. Das Liechtenstein-Institut ist ebenfalls staatlich gefördert, es gibt aber keine politische Zuständigkeit. Wieso kann man solche Modelle nicht auch mit Radio L fahren?» Die Abg. Karin Zech-Hoop könnte sich vorstellen (S. 1439), «dass diese staatlichen Fördermittel über die Medienförderung – wie bei anderen Unternehmen auch – laufen.»

¹¹⁴⁶ Landtags-Protokolle 2023, S. 1425. Der Abg. Patrick Risch sprach sich deshalb deutlich für ein staatliches Radio aus. Er gab auch zu bedenken, dass dem Radio bei einer Privatisierung konzenterweise jeglicher Leistungsauftrag entzogen werden sollte.

¹¹⁴⁷ Landtags-Protokolle 2023, S. 1443.

bestehend beibehält, dann würden sie Anspruch auf Medienförderung von einer halben Million haben.¹¹⁴⁸ Das heisst, sie müssten CHF 2,8 Mio. Werbeeinnahmen generieren. Das ist einfach nicht möglich.»¹¹⁴⁹

7.8.3 RECHTLICHE BEURTEILUNG DES ARGUMENTS «CHANCENGLEICHHEIT»

Der Abgeordnete Thomas Rehak von der DpL, der sich schon in früheren Landtagssitzungen für die Privatisierung des LRF ausgesprochen hatte,¹¹⁵⁰ sagte am 5. September 2023 im Landtag:

«[...] alle Medien müssen über die Medienförderung finanziert werden und da ist eine gewisse Gleichbehandlung zu schaffen. Es kann nicht sein, dass wir ein staatliches Radio mit Geld überhäufen und das in guter Periodizität immer wieder mit Nachtragskrediten versorgen [...].»¹¹⁵¹

Ähnlich führte der FBP-Abgeordnete Johannes Kaiser – selbst Medienunternehmer¹¹⁵² – aus:

«[...] dass wir faire Rahmenbedingungen setzen. Wenn wir dem Radio Liechtenstein, [...], eine staatlich finanzierte Vollkasko-Onlineplattform bezahlen, dann bewirken wir eine Deregulierung bei den anderen Medien. Das geht nicht und deshalb muss das Ganze in [...] die ganze Medienförderungsdiskussion eingebunden werden.»¹¹⁵³

¹¹⁴⁸ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 22, gibt in der Rubrik «Personalaufwand» einen Betrag von CHF 2,1 Mio. an. Wenn man gestützt auf Art. 6 Abs. 1 MFG von diesem 30% nimmt und CHF 20'000 dazu zählt, kommt man auf einen Betrag von CHF 650'000. Dieser Betrag ist aber sicher zu hoch, finden doch für die Berechnung der direkten Medienförderung nur die standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter Beachtung, während die Position «Personalaufwand» alle Angestellten des LRF erfasst. Von daher scheint die Summe von CHF 500'000 plausibel.

¹¹⁴⁹ Landtags-Protokolle 2023, S. 1443.

¹¹⁵⁰ Siehe Kapitel 7.6.1.

¹¹⁵¹ Landtags-Protokolle 2023, S. 1408.

¹¹⁵² Siehe Fn 1131.

¹¹⁵³ Landtags-Protokolle 2023, S. 1430.

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht spricht nichts dagegen, die Herausforderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gleichzeitig mit denen der privaten Medienunternehmen zu diskutieren. Zudem ist es korrekt, dass – wenn sich ein Staat für die Errichtung eines öffentlichen Rundfunks entscheidet – dieser Entscheid Auswirkungen auf die privaten Medien hat. Aber es muss der von den beiden Abgeordneten angetönten Behauptung widersprochen werden, dass der Gesetzgeber öffentliche Rundfunkanstalten gleich zu behandeln habe wie private Medienunternehmen.

Der Medienfreiheit wird durch den Europarat und den EGMR grosse Bedeutung zugemessen. Ebenso hat die EU-Kommission verschiedene Schritte eingeleitet, welche die Durchsetzung der Medienfreiheit befördern sollen.¹¹⁵⁴ Sie verlangen jedoch nicht, private Medienunternehmen denselben organisatorischen Bedingungen zu unterwerfen und mit denselben Mitteln auszustatten wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Auch die liechtensteinische Verfassung verlangt dies nicht. Sie bekennt sich in Art. 31 Abs. 1 LV zur Rechtsgleichheit und damit dazu, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden muss.¹¹⁵⁵ Im Bereich der Rechtsetzung fällt der «Schutzbereich des Gleichheitsgebots weitgehend mit demjenigen des Willkürverbots zusammen, da die Prüfung eines allfälligen Verstosses gegen das Gleichheitsgebot in der Regel darauf zu beschränken ist, ob durch die entsprechende Norm gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund ungleich behandelt werden».¹¹⁵⁶ Dem Gesetzgeber kommt deshalb grosse Gestaltungsfreiheit zu.¹¹⁵⁷ Da sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insbesondere wegen ihres Auftrags von privaten Radio- und Fernsehunternehmen und von der Presse unterscheiden, hält es

¹¹⁵⁴ Siehe Kapitel 2.2.2.

¹¹⁵⁵ So z.B. unlängst StGH 2023/042 Erw. 2.1 und StGH 2023/031 Erw. 3.1, je mit weiteren Hinweisen.

¹¹⁵⁶ StGH 2021/017 Erw. 2.1, mit weiteren Hinweisen. StGH 2008/043 Erw. 2.2: «Der Rechtsgleichheit und dem Willkürverbot kommt im Zusammenhang mit der Pressefreiheit eine besondere Bedeutung zu, die sich aus der Neutralitätspflicht des Staates ergibt. Es ergibt sich daraus [...] ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb (Wolfram Höfling, a. a. O., S. 133 mit Hinweis auf BVerfGE 80, S. 124 [133]). Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der Gesetzgeber keine zwischen den Normadressaten bestehenden sachlichen Unterschiede berücksichtigen darf.»

¹¹⁵⁷ So bezogen auf die Unterstützung des Pressewesens StGH 2008/043 Erw. 2.2.

vor der Verfassung stand, sie anderen Bestimmungen zu unterwerfen und stärker zu unterstützen.

Hingegen ist – diesbezüglich sind die Ausführungen der beiden Landtagsabgeordneten korrekt – für eine Gleichbehandlung der privaten Medien zu sorgen. Zwar könnte zum Beispiel für die finanzielle Unterstützung von Medienunternehmen, die ihre Produkte ausschliesslich digital anbieten, eine andere Skala angewendet werden als für Unternehmen, die eine Tageszeitung drucken oder ein Fernsehstudio unterhalten und deshalb höhere Ausgaben haben. Ebenso könnten die Förderungsbeiträge nach oben plafoniert werden. Solche Ungleichbehandlungen könnten sich auf einen sachlichen Grund stützen und wären deshalb nicht als willkürlich zu qualifizieren. Es verstiesse jedoch wohl gegen den Gleichheitssatz, einem Radiounternehmen nur deshalb höhere Beiträge auszuschütten, weil es eben erst privatisiert worden ist. Wegen der Medienfreiheit darf überdies die politische Ausrichtung eines privaten Medienunternehmens bei der Zuteilung öffentlicher Mittel kein Kriterium darstellen.¹¹⁵⁸

Ergänzend sei angemerkt: Haben Eigentümer privater Medien den Eindruck, dass der Auftrag des LRF zu wenig klar definiert ist, dass sich Radio Liechtenstein nicht an Vorgaben hält oder die dem LRF von staatlicher Seite zukommenden Unterstützungsleistungen sonstwie gegen die Vorgaben des Beihilferechts verstossen könnten,¹¹⁵⁹ so dürfen sie sich wie jedermann jederzeit mit einem «formal complaint» an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) wenden.¹¹⁶⁰ Mit diesem lösen sie Abklärungen der ESA aus, und zwar – da sie nicht Prozesspartei werden, sondern die Untersuchungen von der ESA durchgeführt werden – ohne Kostenfolgen.

7.8.4 VERABSCHIEDUNG DES VORANSCHLAGS 2024

Gemäss dem mit BuA Nr. 94/2023 veröffentlichten Voranschlag hätte der LRF im Jahr 2024 einen Landesbeitrag in der Höhe von CHF 4,468 Mio. erhalten plus einen In-

¹¹⁵⁸ Siehe dazu Kapitel 4.2.5.9.

¹¹⁵⁹ Siehe zu diesen Vorgaben Kapitel 4.1.

¹¹⁶⁰ Siehe die Informationen unter: <https://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-complaints>.

vestitionskostenbeitrag von CHF 230'000.¹¹⁶¹ Beide Beträge wären massiv höher als im Voranschlag 2023 gewesen.¹¹⁶² Die Regierung begründete sie mit den von ihr in BuA Nr. 77/2023 dargelegten Massnahmen¹¹⁶³ plus Mehraufwendungen von CHF 33'000 für den Teuerungsausgleich analog zur Landesverwaltung. Die einmaligen Kosten für Hard- und Software von CHF 230'000 wären für den in BuA Nr. 77/2023 dargelegten Ausbau im Online-Bereich gewesen.¹¹⁶⁴

Für die Landtagssitzung vom 10. November 2023 legte die Regierung dem Landtag jedoch neue Zahlen vor.¹¹⁶⁵ Diese neuen Zahlen trügen den Landtagsbeschlüssen vom 6. September 2023 und der Tatsache Rechnung, dass die Werbeeinnahmen im Herbst noch einmal zurückgegangen seien. Nach einer über 30 Minuten dauernden Debatte vereinigte der vom Abgeordneten Thomas Rehak eingebrachte Antrag, den Landesbeitrag auf CHF 2,750 Mio. zu kürzen, vier Stimmen auf sich. Es blieb bei der von der Regierung beantragten Summe von CHF 3,343 Mio.¹¹⁶⁶ Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni hatte versichert, dass die Regierung im Konzept zur zukünftigen Ausrichtung des LRF¹¹⁶⁷ Vorschläge zur Qualitätssicherung machen werde. Regierungschef Daniel Risch wiederholte, dass der LRF nie richtig ausfinanziert worden sei. Sabine Monauni erklärte mehrmals, dass sie – wenn der Landtag den Landesbeitrag kürze – im Laufe des Jahres gezwungen sein werde, einen Nachtragskredit einzuholen.

Die vom Abgeordneten Thomas Rehak in der Budgetdebatte und auch schon zuvor mehrmals geäusserte Absicht, mittels Volksinitiative eine Senkung der staatlichen

¹¹⁶¹ Siehe BuA Nr. 94/2023, S. 68 und S. 132 des Voranschlags.

¹¹⁶² Für das Jahr 2023 hatte die Regierung einen Landesbeitrag von CHF 2,860 Mio. vorgesehen und der Landtag einen solchen von CHF 2,660 Mio. genehmigt. Siehe Kapitel 7.9. Ein Investitionskostenbeitrag war nicht vorgesehen.

¹¹⁶³ Landesbeitrag von CHF 3,460 Mio. für den Betrieb ohne Werbeeinnahmen und ein wiederkehrender Betrag von CHF 975'000 für den digitalen Ausbau.

¹¹⁶⁴ BuA Nr. 94/2023, S. 69 und S. 133 des Voranschlags

¹¹⁶⁵ Die Regierung beantragte einen Landesbeitrag von CHF 3,343 Mio., aber keinen Investitionsbeitrag. Der Antrag wurde nicht veröffentlicht.

¹¹⁶⁶ Siehe den Voranschlag für das Jahr 2024 im Finanzgesetz vom 10. November 2023 für das Jahr 2024, LGBI. 2023 Nr. 452.

¹¹⁶⁷ Siehe Kapitel 7.8.2.

Ausgaben für den LRF zu erreichen, scheint sich anfangs 2024 zu materialisieren. Die DpL arbeitet an einer Gesetzesinitiative zur Privatisierung des LRF.¹¹⁶⁸

7.8.5 EIGNERSTRATEGIE VOM 30. JANUAR 2024

Die Regierung genehmigte die neue Eignerstrategie für den LRF am 30. Januar 2024 zusammen mit den Eigner- und Beteiligungsstrategien der anderen öffentlichen Unternehmen.¹¹⁶⁹ Sie achtete dabei auf «einheitliche Vorgaben für die strategische Ausrichtung» der Unternehmen und passte die Strategien einander inhaltlich sowie bezüglich Sprache und Struktur an.¹¹⁷⁰ Sehr viele Passagen aus der Eignerstrategie von 2018 wurden unverändert übernommen. Der Landtag erhält die Eigner- und Beteiligungsstrategien voraussichtlich in seiner Sitzung vom März 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Dass die Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 der aktuellen Situation des LRF Rechnung trägt, zeigt sich vor allem in Ziff. 4.2. Zu dieser führt BuA Nr. 8/2024 aus: «Im einleitenden Absatz wurde die Formulierung ‹Der LRF hat dabei eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit aus eigenen Einnahmen ohne Landesbeitrag anzustreben› ersetzt durch ‹Der LRF hat dabei eine angemessene Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben›. Dies vor dem Hintergrund, dass unter den heutigen Rahmenbedingungen eine ‹hohe Eigenwirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht realistisch ist.›»¹¹⁷¹

Ziff. 3.1 berechtigt den LRF ausdrücklich zu Online-Angeboten.¹¹⁷² Sie müssen gemäss Ziff. 4.1 wie die Radioprogramme «kostenlos und frei zugänglich» angeboten werden. «In den Onlineangeboten können branchenübliche zusätzliche Werbemaßnahmen

¹¹⁶⁸ In der unmittelbar vor Weihnachten 2023 veröffentlichten Ausgabe des «transparent. Fakten – Analysen – Meinungen» der Demokraten pro Liechtenstein, transparent Nr. 16, 12/2023, S. 20, abrufbar unter: <https://www.dppl.li/transparent/alle-ausgaben/>, führt der stv. Abg. Erich Hasler aus: «Vertreter der DpL haben in den letzten Tagen eine Gesetzesinitiative für die Privatisierung von Radio L ausgearbeitet. Wird diese Gesetzesinitiative vom Volk angenommen, muss das Radio bis zum 1. Januar 2026 privatisiert werden.»

¹¹⁶⁹ BuA Nr. 8/2024, S. 10. Zur Eignerstrategie von 2018 siehe Kapitel 7.6.3.

¹¹⁷⁰ BuA Nr. 8/2024, S. 10 f.

¹¹⁷¹ BuA Nr. 8/2024, S. 54 f.

¹¹⁷² Ziff. 3.1 lautet: «[...] Darüber hinaus bietet der LRF Online-Angebote an, die das Radioprogramm ergänzen und vertiefen.» Siehe zum Wunsch der Regierung, der LRF möge seine Online-Kanäle ausbauen Kapitel 7.8.1.

realisiert werden.»¹¹⁷³ Die Regierung begründete die Online-Angebote mit «den Bedürfnissen der Medienkonsumenten und -konsumentinnen sowie den aktuellen Entwicklungen in der Branche».¹¹⁷⁴

Angepasst wurde auch die Ziffer über die Investitionskostenbeiträge, da die ordentlichen Investitionen neu direkt über den Landesbeitrag abgebildet werden.¹¹⁷⁵ Wie in allen Eignerstrategien findet sich nun auch in derjenigen des LRF eine Verpflichtung, die IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen zu schützen.¹¹⁷⁶ Spezifisch auf den Rundfunk zugeschnitten sind die Verpflichtung, «eine engagierte und zeitgemäss Volontärsausbildung zu betreiben» und ein Redaktionsstatut zu erlassen.¹¹⁷⁷

7.9 ÜBERSICHT ÜBER DIE DEM LRF ZUGEWIESENEN ÖFFENTLICHEN MITTEL UND ÜBER DIE MEDIENFÖRDERUNGSBEITRÄGE

Der jährliche Landesbeitrag für die Erfüllung des Programmauftrags des LRF und die Beiträge für allfällige Investitionen in seine technische Ausrüstung werden jedes Jahr im Finanzgesetz festgesetzt. In vielen Jahren wurden Nachtragskredite an den LRF notwendig. Die betreffenden Summen werden einander nun gegenübergestellt (siehe die Abbildungen 1 und 2) und mit dem totalen Aufwand des Landes für die Medienförderung gemäss Medienförderungsgesetz, die ausschliesslich privaten Medienunternehmen zukommt, verglichen (siehe Abbildung 3).

In Tabelle 2 im Anhang¹¹⁷⁸ finden sich die in den Abbildungen dargestellten Zahlen samt den Belegen im Landesgesetzblatt und in den Rechenschaftsberichten der Regierung.

¹¹⁷³ Dies im Unterschied zur Schweiz, die in Art. 23 RTVV der SRG Werbung und Sponsoring im üpA verbietet.

¹¹⁷⁴ BuA Nr. 8/2024, S. 53.

¹¹⁷⁵ Siehe Ziff. 4.2 der Eignerstrategie und BuA Nr. 8/2024, S. 55.

¹¹⁷⁶ Siehe Ziff. 4.3 der Eignerstrategie und BuA Nr. 8/2024, S. 15.

¹¹⁷⁷ Siehe Ziff. 4.4 der Eignerstrategie sowie Ziff. 4.1 und BuA Nr. 8/2024, S. 54.

¹¹⁷⁸ Siehe Kapitel 13.1.

Die Abbildung 1 «Landesbeitrag und Investitionsbeiträge für den LRF» zeigt für die Jahre 2004 bis 2024 sowohl den Landesbeitrag als auch die in verschiedenen Jahren gesprochenen Investitionsbeiträge. Die Zahlen sind dem im Landesgesetzblatt veröffentlichten Finanzgesetz für das betreffende Jahr entnommen.

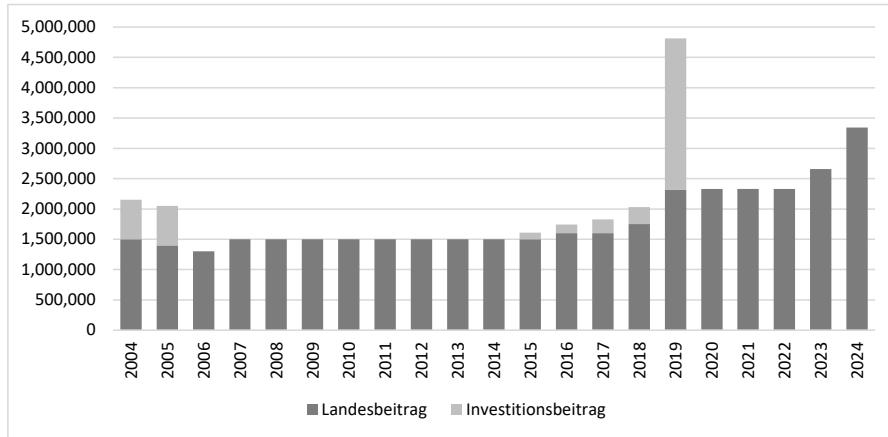


Abbildung 1: Landesbeitrag und Investitionsbeiträge für den LRF (in CHF)

Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich, wurde dem LRF von 2007 bis zum Jahr 2015 ein Landesbeitrag von CHF 1,5 Mio. zugesprochen, 2016 und 2017 ein Landesbeitrag von CHF 1,6 Mio. Danach stieg der Beitrag (über CHF 2,314 Mio. für das Jahr 2019) auf CHF 2,330 Mio. für die Jahre 2020 bis 2022, auf CHF 2,660 Mio. für das Jahr 2023 und letztlich auf CHF 3,343 Mio. für das Jahr 2024. Die Regierung hatte für das Jahr 2023 einen Betrag von CHF 2,860 Mio. beantragt.¹¹⁷⁹ Sie begründete diesen damit,¹¹⁸⁰ dass die Investitionsbeiträge für das Notstudio nicht mehr beim Amt für Bevölkerungsschutz anfallen sollten, sondern direkt beim LRF, dass 2021 ein Wartungsvertrag (insbesondere zur Abwehr von Cyberrisiken) abgeschlossen worden war und dass sie zur Überzeugung gelangt sei, «dass es sinnvoller ist, wenn man hier laufend Reserven schafft, damit Radio L die notwendigen Investitionen tätigen kann und nicht warten muss, bis dann eine Gerätschaft ausfällt und sie dann sehr teuer anschaffen muss, wenn es gar nicht

¹¹⁷⁹ Siehe BuA Nr. 98/2022, S. 69 des Voranschlags. Siehe auch die Ausführungen in Fn 372.

¹¹⁸⁰ Siehe BuA Nr. 98/2022, S. 69 des Voranschlags, und Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni in Landtags-Protokolle 2022, S. 2449 f.

mehr geht.»¹¹⁸¹ Der Landtag setzte den Landesbeitrag für den LRF für das Jahr 2023 jedoch auf «lediglich» CHF 2,660 Mio. fest.¹¹⁸²

Die Abbildung 2 «Voranschlag und Nachtragskredite für den LRF» zeigt, dass die vom Landtag im Finanzgesetz gesprochenen Mittel zwischen 2004 und 2023 in vielen Jahren nicht für den Betrieb des LRF ausreichten und der Landtag deshalb Nachtragskredite sprechen musste. Die dunkle Säule zeigt die vom Landtag dem LRF im Finanzgesetz für das betreffende Jahr zugewiesenen Mittel (Landesbeitrag plus allfälliger Investitionsbeitrag). Die helle Säule zeigt die im Laufe des betreffenden Jahres zugunsten des LRF gesprochenen Nachtragskredite. Die Zahlen sind dem Landesgesetzblatt entnommen.

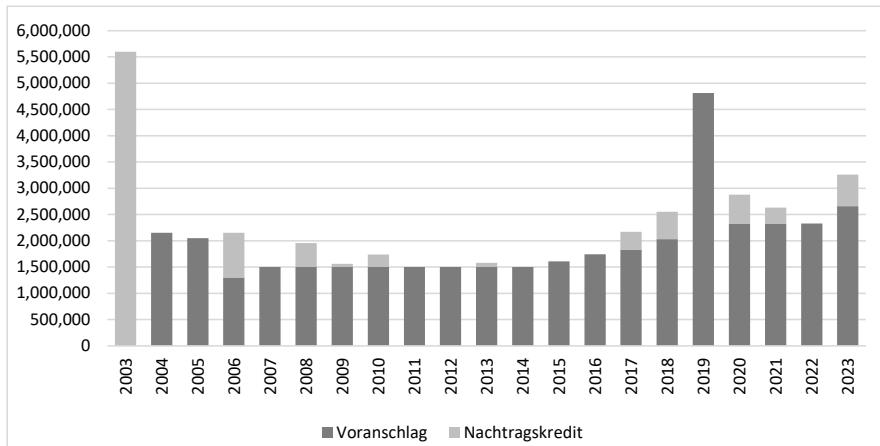


Abbildung 2: Voranschlag und Nachtragskredite für den LRF (in CHF)

Die für die Überführung der Radio TV AG in den LRF notwendigen Beträge (d.h. die Finanzbeschlüsse für die Widmung des Dotationskapitals¹¹⁸³ und für die Übernahme der Aktiven

¹¹⁸¹ Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni ergänzte ebenda, S. 2450: «Also das sehen wir hier nicht in dem Sinne als zusätzliche Gelder – diese werden so oder so irgendwann anfallen –, nur sind wir der Meinung, dass es viel klüger und sinnvoller ist, dass man hier einfach auch laufend diese Reserven schafft, damit Radio L hier investieren kann, wenn es dann wirklich sinnvoll ist.»

¹¹⁸² Finanzgesetz vom 3. November 2022 für das Jahr 2023, LGBI. 2023 Nr. 342.

¹¹⁸³ Finanzbeschluss vom 23. Oktober 2003 über die Genehmigung eines Nachtragskredits zur Widmung des Dotationskapitals an die Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)», LGBI. 2003 Nr. 233.

der Radio TV AG¹¹⁸⁴) wurden Ende 2003 als Nachtragskredite gesprochen. Darum ist die helle Säule für das Jahr 2003 – in dem der LRF noch gar nicht gegründet war – so hoch.

Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch erklärte die hohe Anzahl an Nachtragskrediten an der Landtagssitzung vom 7. November 2018 so: «Rückblickend kann – nein, es muss – festgehalten werden, dass der Liechtensteinische Rundfunk bereits seit x Jahren mit Unzulänglichkeiten, insbesondere im finanziellen Bereich, zu kämpfen hat. [...] Neben den finanziellen Herausforderungen stellt die veraltete technische Infrastruktur den Tagesbetrieb des LRF heute vor grosse Herausforderungen. Die Kombination der finanziellen und technischen Schwierigkeiten in einem herausfordernden Werbeumfeld schlagen sich letztlich auch auf die Werbeeinnahmen nieder.»¹¹⁸⁵ Zur Verlustabdeckung und Liquiditätsüberbrückung musste dem LRF 2020 ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 550'000 gewährt werden. Die Werbeeinnahmen waren wegen der Corona-Pandemie regelrecht eingebrochen.¹¹⁸⁶ Auch für 2021 musste ein Nachtragskredit gesprochen werden, und zwar in der Höhe von CHF 300'000, um den Verlust zu decken und zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation. Weil die Pandemie weiter andauerte, erholtete sich der Werbemarkt nicht wie erhofft.¹¹⁸⁷ Im Jahr 2022 musste kein Nachtragskredit gesprochen werden, aber 2023. Gemäss dem Abschluss für das Jahr 2022 war mehr als die Hälfte des Grundkapitals des LRF nicht mehr gedeckt.¹¹⁸⁸ Zudem zeichnete sich wegen weiterhin abnehmenden Werbeerträgen ein negatives Ergebnis ab. Wie BuA Nr. 77/2023, S. 24, ausführte, hätte der LRF «spätestens im Winter 2023 seine laufenden Kosten nicht mehr selber decken können» und wäre Gefahr gelaufen, in Konkurs zu fallen. Der Landtag stimmte deshalb am 6. September 2023 dem von der Regierung

¹¹⁸⁴ Finanzbeschluss vom 23. Oktober 2003 über die Genehmigung eines Nachtragskredites zur Übernahme der Aktiven der Radio TV AG und Radio L Werbe AG, LGBI. 2003 Nr. 230.

¹¹⁸⁵ Landtags-Protokolle 2018, S. 2285 (Sitzung vom 7. November 2021).

¹¹⁸⁶ BuA Nr. 68/2020, S. 26. Anders als andere Unternehmen hatte der LRF kaum Mehraufwand wegen Corona: ebenda, S. 27. Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch nannte am 2. September 2020 die Summe von CHF 24'000, die der LRF bis dahin für Kurzarbeit bezogen habe: Landtags-Protokolle 2020, S. 1531.

¹¹⁸⁷ BuA Nr. 75/2021, S. 7 f.

¹¹⁸⁸ Siehe zum hälftigen Kapitalverlust gemäss Art. 182e PGR: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 23 und den Bericht der Revisionsstelle ebenda, S. 29. Siehe auch *Sele, David*, Radio Liechtenstein ist wieder ein Sanierungsfall, Vaterland, 04.05.2023, S. 1.

beantragten Nachtragskredit und dem Kapitalschnitt zu.¹¹⁸⁹ Die Regierung hatte ausgeführt, dass selbst für den Fall, dass sich der Landtag für eine Abwicklung des LRF entscheiden würde, ein Nachtragskredit notwendig würde, damit die Geschäfte des LRF ordentlich abgewickelt werden könnten.¹¹⁹⁰ Das Finanzgesetz für das Jahr 2024 sieht für den LRF einen Landesbeitrag in der Höhe von CHF 3'343'000 vor.¹¹⁹¹

Die Abbildung 3 «Aufwand für den LRF und Aufwand für die Medienförderung gemäss MFG» stellt für die Jahre 2007 bis 2022¹¹⁹² die vom Land im betreffenden Jahr im Total für den LRF aufgewendeten Mittel (Landesbeitrag plus allfälliger Investitionsbeitrag plus allfällige Nachtragskredite) dem Total der im gleichen Jahr an die privaten Medienunternehmen gestützt auf das Medienförderungsgesetz ausbezahlten Beträge gegenüber. Alle Zahlen stammen aus den Rechenschaftsberichten der Regierung.

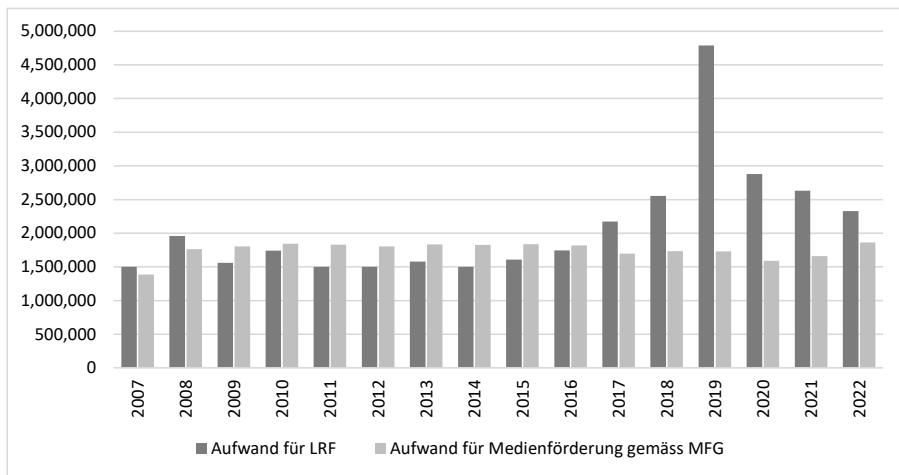


Abbildung 3: Aufwand für den LRF und Aufwand für die Medienförderung gemäss MFG (in CHF)

¹¹⁸⁹ Landtags-Protokolle 2023, S. 1452 f.

¹¹⁹⁰ BuA Nr. 77/2023, S. 28.

¹¹⁹¹ Finanzgesetz vom 10. November 2023 für das Jahr 2024, LGBI. 2023 Nr. 452. Siehe zur Behandlung des Voranschlags im Landtag Kapitel 7.8.4.

¹¹⁹² Warum die Jahre 2004 bis 2006 für diese Abbildung ausgenommen werden, kann in Tabelle 2 in Kapitel 13.1 nachgelesen werden.

Die Gegenüberstellung in Abbildung 3 verdeutlicht, dass sich die dem LRF insgesamt vom Land überwiesenen Summen und die den privaten Medienunternehmen gestützt auf das Medienförderungsgesetz ausgeschütteten Förderbeiträge lange Jahre in einer ähnlichen Größenordnung bewegten. Erst ab dem Jahr 2017 ist der dem LRF überwiesene Beitrag höher und öffnet sich die Schere, im Jahr 2019 vor allem deshalb, weil Investitionen in die technische Ausstattung des LRF für seinem neuen Standort in Schaan getätigten werden mussten. Der Vollständigkeit halber sei jedoch ergänzt, dass – zumindest seit dem Jahr 2019, also seit die Regierung im Rechenschaftsbericht offenlegt, welches Medienunternehmen welche Summe erhalten hat – den von den privaten Medienunternehmen eingereichten Anträgen volumnäßig entsprochen werden konnte. Die vom Landtag im Finanzgesetz für die Medienförderung gemäss MFG gesprochenen Beträge wurden von den Medienunternehmen nicht ausgeschöpft.¹¹⁹³

7.10 ZWISCHENFAZIT

Bis zur Auflösung des mit der Schweiz geschlossenen Post- und Fernmeldevertrags per 31. März 1999 hatte Liechtenstein bei der Regelung des Rundfunks die Vorgaben aus der Schweiz zu beachten. Überdies musste das Land für die technische Versorgung die PTT und für ihre Programmleistungen die SRG entschädigen. Die dafür notwendigen Gelder stammten aus den Empfangsgebühren, die Liechtenstein gestützt auf sein Gesetz vom 15. November 1978 über Radio und Fernsehen (RFG) erhob.¹¹⁹⁴ Nach der Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags strich der Landtag die Grundlage für die Empfangsgebühren aus dem RFG.¹¹⁹⁵ In Art. 39 des LRFG vom 23. Oktober 2003 wurde eine neue Grundlage für die Einhebung einer Rundfunkgebühr geschaffen.¹¹⁹⁶ Die Regierung machte jedoch nie von der ihr übertragenen Kompetenz Gebrauch, eine Gebühr festzusetzen. 2015 wurde Art. 39 LRFG aufgehoben.¹¹⁹⁷

¹¹⁹³ Siehe Kapitel 4.2.5.3.

¹¹⁹⁴ Siehe Kapitel 7.1.2 und 7.1.3.

¹¹⁹⁵ Siehe Kapitel 7.2.

¹¹⁹⁶ Siehe Kapitel 7.3.1.

¹¹⁹⁷ Siehe Kapitel 7.5.

Die Umwandlung der privaten Radio TV AG in eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts, den LRF, erfolgte wegen finanzieller Probleme. Es gab aber auch nach Gründung des LRF viele Jahre, in denen im Landtag über die angespannte finanzielle Situation des LRF gesprochen wurde. Zudem wurde von einzelnen Abgeordneten in den letzten Jahren eine Privatisierung des LRF gefordert.¹¹⁹⁸ Konkrete Vorschläge, wie diese erfolgen könnte, wurden bis jetzt allerdings nicht vorgelegt. Ebenso äusserten sich die Befürworterinnen und Befürworter einer Privatisierung bisher noch nicht zu deren allfälligen Grenzen. Würden sie auch einen Investorenkreis ohne Bezug zur Medienbranche gutheissen oder den Verkauf der Sendealagen an ein ausländisches Medienunternehmen?¹¹⁹⁹ 2024 wird die Regierung zusammen mit Vorschlägen zu einer Revision der Medienförderung ihre aktualisierten Pläne für die künftige Ausrichtung des LRF vorlegen.¹²⁰⁰

An den Ausführungen in den Berichten und Anträgen der Regierung und an den Diskussionen im Landtag überrascht, dass Radio Liechtenstein zwar vereinzelt als Lokalradio bezeichnet wurde,¹²⁰¹ dass aber soweit ersichtlich nur einmal eine Gegenüberstellung mit Privatradios aus der Region vorgenommen wurde¹²⁰² und auch sonst keine Vergleiche erfolgten. Weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in allen hier untersuchten Staaten zu mehr Transparenz verpflichtet sind als private Medienunternehmen, könnte sich ein Vergleich mit Rundfunkanstalten anderer Kleinststaaten oder mit Rundfunk-

¹¹⁹⁸ Siehe die Kapitel 7.6.1, 7.7 und 7.8.4.

¹¹⁹⁹ Jürg Bachmann, Präsident des Verwaltungsrates des LRF, sprach sich – mit Blick auf Unabhängigkeit und Qualität – kritisch gegenüber «Investoren mit anderen wirtschaftlichen oder politischen Interessen» und gegenüber «Amateuren, die Radio L hobbymässig betreiben möchten», aus: *Sele, David*, «Staatliches Geld ist kein Freipass», *Vaterland*, 19.01.2024, S. 7.

¹²⁰⁰ Siehe Kapitel 7.8.2.

¹²⁰¹ So insbesondere Abg. Dagmar Bühler-Nigsch, Landtags-Protokolle 2023, S. 1437 (Sitzung vom 6. September 2023); Abg. Daniel Oehry, Landtags-Protokolle 2023, S. 1398 (Sitzung vom 5. September 2023); Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Landtags-Protokolle 2023, S. 1158 (Sitzung vom 1. Juni 2023).

¹²⁰² In BuA Nr. 90/2005, S. 13-15, wurden die Einnahmen und die Ausgaben für Personal von LRF, Radio Ri und Radio Grischa verglichen. In der entsprechenden Landtags-Sitzung vom 23. November 2005, Landtags-Protokolle 2005, S. 1698-1735, führten verschiedene Abgeordnete aus, ob respektive inwiefern man den LRF mit Lokalradios, der SRG oder anderen Rundfunkanstalten vergleichen kann.

anstalten für kleinere Regionen oder Sprachgemeinschaften¹²⁰³ als einfacher erweisen als ein Vergleich mit Privatradios.¹²⁰⁴

8 GEGENÜBERSTELLUNG UND BEWERTUNG DER VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DER HÖHE DER RUNDFUNK- GEBÜHR RESPEKTIVE DER HÖHE DES LANDESBEITRAGS

Weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unabhängig, ausgewogen und umfassend informieren sollen, müssen sie über genügend Mittel aus einer «nichtmarkt-abhängigen Alternativfinanzierung» verfügen.¹²⁰⁵ Ob dies der Fall ist, kann eine rechts-wissenschaftliche Studie nicht beantworten. Ebenso wenig, ob Mitglieder politischer Organe der nationalen oder einer tieferen Ebene¹²⁰⁶ versuchen,¹²⁰⁷ Einfluss auf den Inhalt von Radio- und Fernsehprogrammen oder auf einzelne Sendungen zu nehmen. Hingegen wurde in den Kapiteln 4 bis 7 die Grundlagen gelegt für einen Vergleich der gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Rundfunkgebühren respektive für die Finanzierung mittels Landesbeitrag. Bereits ein erster Blick zeigt, dass keine der hier näher untersuchten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst bestimmen kann,

¹²⁰³ Siehe z.B. die Ausführungen zum BRF der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in Kapitel 4.6.

¹²⁰⁴ Siehe aber den Hinweis in Kapitel 9.1 auf die Konzession für das Sendegebiet «Südostschweiz – Glarus».

¹²⁰⁵ Der Begriff ist übernommen von *König*, DÖV 2022, S. 191, der darauf hinweist, dass sich aus der Funktionsgerechtigkeit der Finanzierung allein noch kein genauer Betrag bestimmen lässt.

¹²⁰⁶ Siehe zur «ORF-Niederösterreich-Affäre» insbesondere *Tóth, Barbara*, «Die Hanni kannst schon zwei, drei Mal reden lassen», Falter (Die Wochenzeitung aus Wien), Nr. 3/23, 18.01.2023, S. 26-29. Der ORF-Landesdirektor Robert Ziegler soll den Angestellten des ORF-Landesstudios Vorgaben über die Berichterstattung gemacht haben, damit diese zu Gunsten der ÖVP und ihrer Landeshauptfrau ausfiel. Eine Vaduzer Gemeinderätin setzte sich zweimal für einen Journalisten ein. Daraufhin schien sie dieser zu bevorzugen: *Sele, David*, Gemeinderätin ergreift Partei in Mobbing-Untersuchung bei Radio L, Volksblatt, 25.01.2023, S. 3. Die Medienkommission sah in der gehäuften Berichterstattung über die mittlerweile zur Kandidatin für das Bürgermeisteramt nominierten Politikerin jedoch keine Verletzung des LRFG: *Sele, David*, Medienkommission: Radio L hat Werbeverbot und Unabhängigkeit verletzt, Vaterland, 03.05.2023, S. 7.

¹²⁰⁷ Gemäss § 23 Abs. 2 Ziff. 3 ORF-Gesetz muss für die Bestellung und Abberufung von Landesdirektoren eine Stellungnahme des betreffenden Landes, faktisch des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau, eingeholt werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine verdeckte, gleichwohl aber um eine nicht gänzlich unproblematische Möglichkeit zur Einflussnahme.

wie hoch die Gebühr oder der Landesbeitrag ist. Es findet sich auch in keinem der vier Staaten eine Formel, mit der sich der Betrag direkt berechnen liesse.

Unterschiedlich ausgestaltet ist, wer den ersten Schritt für eine Gebührenerhöhung oder -senkung machen darf oder muss, wie viele Gremien beteiligt sind und welches Organ das letzte Wort hat. Es folgt deshalb nun eine Gegenüberstellung der Verfahren – beginnend mit der Schweiz, die das einfachste Verfahren aufweist.

Das deutsche und österreichische Recht versuchen, Qualität mit mehrstufigen Verfahren und dem Einbezug unabhängiger Expertengremien zu erreichen. Von Seiten Völker- und Europarecht werden längerfristige Finanzzusagen gefordert. Vor diesem Hintergrund werden die jährliche Festlegung des Landesbeitrags durch den liechtensteinischen Landtag und die Tatsache, dass in der Schweiz der Bundesrat die Abgabe für Radio und Fernsehen festlegt – und im Ausnahmefall die Stimmberchtigten – näher betrachtet. Danach wird überprüft, ob die Praxis in Liechtenstein dem Grundsatz der Trennung von Festlegung der Rundfunkfinanzierung und allgemeiner Rundfunkgesetzgebung nachlebt. Zur Sprache kommen hierbei insbesondere die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zur Oberaufsicht über den LRF.

8.1 CHARAKTERISTIKA DER VERFAHREN

In der Schweiz darf die SRG gemäss Art. 40 SRG-Konzession¹²⁰⁸ höchstens alle vier Jahre «neue finanzielle Bedürfnisse geltend machen» und den Bundesrat hierzu «um eine Anpassung ihres Anteils am Ertrag der Abgabe ersuchen.» Der Bundesrat legt sowohl die Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen fest (siehe Art. 68a Abs. 1 RTVG) als auch die Verteilung der Einnahmen aus der Abgabe auf die SRG und weitere Empfängerinnen und Empfänger (Art. 68a Abs. 2 RTVG und Art. 40 RTVG). Bei seinem Entscheid betreffend die Höhe der Haushalt- und der Unternehmensabgabe muss der Bundesrat gemäss Art. 68a Abs. 3 RTVG die Empfehlung des Preisüberwachers berücksichtigen. Er ist jedoch nicht an sie gebunden, sondern lediglich verpflichtet, eine allfällige Abweichung «öffentlicht zu begründen». Weitere Organe sind – abgesehen vom Fall, dass

¹²⁰⁸ Siehe Fn 126.

Stimmberichtigte eine eidgenössische Volksinitiative lancieren¹²⁰⁹ – nicht in den Prozess der Festsetzung der Höhe der Haushalt- und der Unternehmensabgabe involviert.¹²¹⁰ Es gilt jedoch zu beachten, dass die den zur Abgabe Verpflichteten zugestellten Verfüγungen der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Sowohl das Bundesgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht haben sich mehrmals zur Verfassungsmässigkeit der Ausgestaltung der Haushalt- und der Unternehmensabgabe geäussert.¹²¹¹ Wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2019, BVGer A-1378/2019, passte der Bundesrat die Tabelle für die Berechnung der Höhe der Unternehmensabgabe in Art. 67b Abs. 2 RTVV am 16. April 2020 an. Es ist damit zu rechnen, dass auch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 8. November 2023, BVGer A-4741/2021, Änderungen an der RTVV nach sich ziehen wird.¹²¹²

Gemäss Ziff. 4.2 der Eignerstrategie¹²¹³ hat der LRF einen «mit dem zuständigen Ministerium abzustimmenden Finanzplan über 4 Jahre [vorzulegen], der alle wesentlichen Einnahmen, Ausgaben, Investitionen und Desinvestitionen in einem ausreichenden Detaillierungsgrad abdeckt.» Dieser mit Erläuterungen versehene Finanzplan dient als Grundlage für den Landesbeitrag und allfällige Investitionskostenbeiträge. Ausgearbeitet werden der Landesbeitrag und die Investitionskostenbeiträge¹²¹⁴ aber allein durch die Regierung. Der Landtag entscheidet über ihre Genehmigung und ist dabei frei, ob er dem Antrag zustimmt oder den Betrag abändert. Allerdings muss er sich in der Praxis auf die ihm vorgelegten Unterlagen stützen. Ihm fehlen die Ressourcen für eigene Abklärungen über die finanzielle Situation des LRF oder um Alternativen auszuarbeiten.

Sowohl dem schweizerischen Bundesrat als auch dem Landtag des Fürstentums Liechtenstein kommt beim Entscheid eine sehr starke Stellung zu, auch wenn sich beide vor den Augen der Öffentlichkeit mit den Argumenten eines anderen Organs (der Bundesrat

¹²⁰⁹ Siehe hierzu Kapitel 8.4.1.

¹²¹⁰ Dass die SRG vor dem Bundesgericht keinen Rechtsschutz erhält, wird in Kapitel 8.3.3 ausgeführt.

¹²¹¹ Siehe die in den Kapiteln 5.1 und 10.2.3 angeführten Urteile.

¹²¹² Siehe zu diesem Urteil die Ausführungen in Kapitel 5.1.2 und Kapitel 10.2.3.

¹²¹³ Die Eignerstrategie ist abgedruckt in BuA Nr. 8/2024.

¹²¹⁴ Siehe auch Art. 38 Abs. 2 LRG.

mit denjenigen des Preisüberwachers und der Landtag mit denjenigen der Regierung) auseinandersetzen müssen.

In Österreich und Deutschland durchläuft der Prozess der Festlegung des Rundfunkbeitrags demgegenüber einen mehrstufigen Prozess. In beiden Staaten liegt es an der Rundfunkanstalt, einen begründeten Antrag zu verfassen. In Österreich bedarf der vom Programmdirektor des ORF vorgelegte Antrag auf Neufestlegung des Programmentgelts (respektive neu des ORF-Beitrags) der Zustimmung des Stiftungsrates und der Genehmigung durch den Publikumsrat des ORF (§ 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 7 und 8 ORF-Gesetz). Der genehmigte Beschluss des Stiftungsrates muss daraufhin der Regulierungsbehörde KommAustria vorgelegt werden. Sie könnte ihn aufheben (§ 31 Abs. 9 ORF-Gesetz). In Österreich ist damit weder eine politische Behörde noch ein Gremium mit Expertinnen und Experten für Medien¹²¹⁵ am Entscheid beteiligt. Durch den Einbezug der KommAustria erfolgt aber eine «externe behördliche Prüfung».¹²¹⁶

In Deutschland durchläuft das Verfahren die Stufen Bedarfsanmeldung, Prüfung durch die KEF und Beitragsfestsetzung. Zuerst erfolgt die Bedarfsanmeldung durch die Rundfunkanstalten (§ 36 Abs. 1 MStV und § 1 RFinStV) bei der KEF, der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten. Diese muss den geltend gemachten Finanzbedarf fachlich überprüfen und ermitteln (§ 3 Abs. 1 RFinStV). Der definitive Entscheid liegt jedoch – wenn auch mit immer weniger Autonomie¹²¹⁷ – bei den gemäss Landesrecht zuständigen politischen Instanzen, muss doch der Rundfunkbeitrag gemäss § 36 Abs. 4 MStV per Staatsvertrag festgesetzt werden.¹²¹⁸ Mit diesen Verfahren wird versucht, den Anforderungen

¹²¹⁵ § 3 Abs. 1 Satz 3 KommAustria-Gesetz verlangt von den Mitgliedern ein Studium der Rechtswissenschaften oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien, jedoch keine besonderen Kenntnisse bezüglich Medien.

¹²¹⁶ *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 305.

¹²¹⁷ Siehe die Kritik von BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 176, an der damals (22. Februar 1994) noch bestehenden Möglichkeit der Ministerpräsidenten und Landtage, «Gebührenanpassungen nach politischen Gesichtspunkten festzusetzen oder auch aufzuschieben».

¹²¹⁸ Bereits BVerfG Gebührenurteil (siehe 179), Rn. 188, spricht allerdings von einer gebundenen Entscheidung.

des prozeduralen Grundrechtsschutzes der Rundfunkfreiheit gerecht zu werden.¹²¹⁹ Deutschland zeichnet sich dadurch aus, dass der KEF – einem Gremium von Sachverständigen¹²²⁰ – eine grosse Bedeutung zukommt,¹²²¹ im Verfahren aber zugleich auch Rechtsnormen der einzelnen Bundesländer zur Anwendung gelangen und faktisch das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort hat.

Der ORF ist insofern in einer starken Position, als die Höhe des Antrags seines Generaldirektors weder vom Verwaltungsrat noch vom Publikumsrat oder der KommAustria abgeändert werden darf. Diese Gremien dürfen den Antrag nur als Ganzes ablehnen, woraufhin das Verfahren vom Generaldirektor ohne Sperrfrist von Neuem eingeleitet werden kann. Indem die KEF einen Vorschlag ausarbeitet, dessen Höhe weder den Vorstellungen der Rundfunkanstalten noch der Landesregierungen entsprechen muss, gehen ihre Kompetenzen weiter als diejenigen der KommaAustria. Allerdings ist ihr Vorschlag für die Bundesländer nicht bindend. Der Beitragsvorschlag der KEF ist gemäss § 7 Abs. 2 Satz 1 RFinStV lediglich die «Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente.» Die Bundesländer dürfen von ihm abweichen.¹²²²

8.2 UNTERSCHIEDLICHE ZUTEILUNG DER KONTROLLFUNKTION

Die Ausgestaltung der Verfahren ist für Österreich und Deutschland als Antwort auf diejenigen Verhaltensweisen zu lesen, welche der Gesetzgeber in der Vergangenheit für problematisch erachtete. In Österreich war dies die starke Stellung des ORF, die durch

¹²¹⁹ Dörr, ZöR 2022, S. 525. Siehe dazu, warum prozeduraler Grundrechtsschutz notwendig ist, insbesondere BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 164.

¹²²⁰ Siehe zur Zusammensetzung der KEF § 4 RFinStV.

¹²²¹ König, DÖV 2022, S. 195: Die Einsetzung der KEF stelle sicher, «dass nicht die Sender allein über die Belastungen des Bürgers entscheiden und eine unabhängige Stelle zur Evaluation geschaffen ist, während andererseits eine unmittelbare Einflussnahme durch politische Entscheidungsträger vermieden wird.»

¹²²² BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 108.

den 2010 erfolgten Einbezug der KommAustria¹²²³ abgeschwächt werden sollte.¹²²⁴ Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte bereits 1994 die «rein politische Entscheidung der Regierungschefs und der Parlamente»¹²²⁵ und die damals zu schwache Ausgestaltung der KEF gerügt,¹²²⁶ woraufhin die KEF gestärkt wurde. In seinem Urteil vom 20. Juli 2021¹²²⁷ klopft es den Bundesländern noch einmal auf die Finger.

Sowohl die KommAustria als auch die KEF bringen rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse ein. Dies erscheint sinnvoll, weil die Verfahrensergebnisse den mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Bedingungen zum Respekt der beihilfenrechtlichen Vorgaben genügen müssen. Während die KEF einen sehr begrenzten Aufgabenbereich hat und sich nur mit dem Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschäftigt, ist die KommAustria als Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien breiter aufgestellt.

In den Schweizer Materialien wurden die Konstanz und die Unabhängigkeit des Bundesrates betont. Der Bundesrat führte in seiner Botschaft vom 29. Mai 2013 aus:¹²²⁸ «Dass der Bundesrat – und nicht das Parlament – die Höhe der Abgabe festlegen soll, hat das Parlament im Dezember 2010 bestätigt, indem es einer parlamentarischen Initiative keine Folge leistete, welche diese Kompetenz der Bundesversammlung zuweisen wollte.¹²²⁹» In der vom Bundesrat angesprochenen entscheidenden Ständeratssitzung

¹²²³ Die Materialien zu § 31 Abs. 9 ORF-Gesetz hatten von einer «angemessenen externen Kontrolle des Finanzbedarfs» durch die Regulierungsbehörde KommAustria gesprochen. Siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 3. März 2010 zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz [...] geändert werden, S. 50, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/1/611/fname_180228.pdf.

¹²²⁴ Gemäss *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 305, erfolgt durch den Einbezug der KommAustria eine «externe behördliche Prüfung».

¹²²⁵ BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 170, siehe aber auch Rn. 160, 167 und 169.

¹²²⁶ BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 170, bezeichnete die KEF trotz der Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger «als blosses Hilfsmittel der Ministerpräsidentenkonferenz».

¹²²⁷ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20).

¹²²⁸ BBI 2013 4975 ff., S. 4998 f.

¹²²⁹ An dieser Stelle erfolgt ein Verweis auf die von Nationalrätin Natalie Rickli eingebrachte Parlamentarische Initiative (09.411) «Kompetenz für Radio- und Fernsehgebühren beim Parlament». Der Nationalrat sprach sich – entgegen dem Antrag seiner vorberatenden Kommission – mit 94

vom 28. September 2010 hatten sich nur zwei Ständeräte zu Wort gemeldet. Kommissionssprecher Claude Hêche brachte die vier Argumente der vorberatenden Kommission kurz und knapp vor:¹²³⁰ Ein eben erst revidiertes Gesetz solle nicht gleich wieder geändert werden. Der Bundesrat habe ein Begehr um Erhöhung der Gebühr kürzlich abgelehnt. Bei einer Zuweisung der Kompetenz an das Parlament wäre die Gefahr der Politisierung der SRG gross. Der Bundesrat sei dasjenige Organ, das am ehesten in der Lage sei, das Gleichgewicht zwischen den Sprachregionen zu wahren. Der zweite und letzte Redner, Ständerat Maximilian Reimann, der das Anliegen der Initiantin teilte, die Gebühren zu senken, und nicht mit Kritik an der SRG sparte, stellte sich hinter den Kommissionsentscheid, und zwar mit der folgenden Argumentation:

«Die Macht der SRG ist derart gross und ihr Lobbying derart intensiv, dass ich überzeugt bin, dass sie im Parlament jederzeit Mehrheiten für neue Gebührenelüste finden wird. [...] Deshalb meine ich, dass die Gebührenkompetenz beim Bundesrat in besseren Händen sei als beim Parlament; da stimme ich wieder voll und ganz mit Kollege Hêche überein. Schliesslich müssen sich die Bundesräte nicht oder noch nicht einer Volkswahl stellen, um gewählt oder wiedergewählt zu werden. Sie sind in dieser Hinsicht nicht auf das Wohlwollen von SRG-Journalisten angewiesen, sondern stehen über der Sache.»¹²³¹

Als der bundesrätliche Entwurf für den Wechsel zur Haushaltsabgabe 2014 in der Bundesversammlung diskutiert wurde,¹²³² erfolgten einige Wortmeldungen zur Haushaltsabgabe und noch mehr zur Unternehmensabgabe. Es wurde jedoch von keinem Ratsmitglied beantragt, dass anstelle des Bundesrates das Parlament die Höhe festlegen solle.

In Liechtenstein wurde mehr als einmal über den Wechsel von der Finanzierung mittels Finanzbeschluss des Landtags zu einer Finanzierung mittels Rundfunkgebühr debattiert.¹²³³ Soweit ersichtlich, wurde keine Kritik an der Zuständigkeit des Landtags

zu 89 Stimmen dafür aus, der Initiative Folge zu geben: Amtl. Bull. NR 2010 S. 859. Der Ständerat sprach sich dagegen aus: Amtl. Bull. StR 2010 S. 1347.

¹²³⁰ Amtl. Bull. StR 2010 S. 1347.

¹²³¹ Ebenda.

¹²³² Im Nationalrat am 12. März 2014 und im Ständerat am 19. Juni 2014.

¹²³³ Siehe Kapitel 7.3.1, Kapitel 7.4 und Kapitel 7.5.

geäussert, und es wurden auch keine anderen Varianten für das Verfahren, in dem die Gelder gesprochen werden, diskutiert.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass in keinem der vier Staaten die Konkurrentinnen und Konkurrenten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder die Gebührenzahlenden Parteistellung haben. In der Schweiz können jedoch die Stimmberichtigten mittels eidgenössischer Verfassungsinitiative das Ruder selbst in die Hand nehmen,¹²³⁴ ebenso die Stimmberichtigten Liechtensteins mit einer Gesetzesinitiative, mit der Änderungen am LRFG (bis hin zur Aufhebung des Gesetzes und damit des LRF) beschlossen werden können.

8.3 PROBLEMATISCHE JÄHRLICHE FESTLEGUNG DURCH DEN LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Der LRF meldet seinen Bedarf der Regierung. Diese schlägt im Bericht und Antrag be treffend das Finanzgesetz eine Höhe für den Landesbeitrag vor. Der Landtag stimmt diesem Antrag zu¹²³⁵ oder ändert die Höhe ab.¹²³⁶ An der demokratischen Legitimation der finanziellen Ausstattung von Radio Liechtenstein bestehen deshalb keine Zweifel. Ebenso herrscht Transparenz.¹²³⁷ Zu kritisieren ist jedoch, dass in Liechtenstein kein mehrstufiges Verfahren stattfindet, dass das Parlament ohne Kontrolle durch ein Expertengremium entscheidet sowie dass der Entscheid über den Staatsbeitrag jährlich gefällt wird. Diese Aspekte gilt es – mit Blick auf die in Deutschland und Österreich vertretenen Ansichten sowie auf die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates – näher zu erläutern. Abschliessend folgen Ausführungen zum Rechtsschutz des LRF für den Fall, dass er sich gegen zu tief angesetzte Beiträge zur Wehr setzen möchte, und ein Fazit.

¹²³⁴ Siehe Kapitel 8.4.1.

¹²³⁵ So zuletzt im Finanzgesetz für das Jahr 2024, siehe Kapitel 7.8.4.

¹²³⁶ So zuletzt im Finanzgesetz für das Jahr 2023, siehe Fn 372.

¹²³⁷ Die Bedeutung der Transparenz betont *Piolino*, S. 516.

8.3.1 KEIN MEHRSTUFIGES VERFAHREN UNTER BEIZUG EINES EXPERTENPREMIUMS

In Liechtenstein werden der dem LRF zukommende Landesbeitrag und die Investitionskostenbeiträge im ordentlichen Budget festgelegt, also gleichzeitig und nach denselben Verfahrensregeln wie über die finanzielle Ausstattung der übrigen öffentlichen Unternehmen und der Landesverwaltung beschlossen wird. Die Regierung ist beim Ausformulieren des Antrages nicht an die Ausführungen des LRF gebunden, und der Landtag ist seinerseits frei, ob er dem Antrag der Regierung zustimmt oder eine andere Höhe für den Landesbeitrag und die Investitionskostenbeiträge festlegt.

Die Regierung dürfte die Medienkommission um eine Empfehlung oder eine Stellungnahme bitten,¹²³⁸ auch zur Frage der angemessenen Finanzierung des LRF. Sie hat aber bis jetzt soweit ersichtlich nie bekannt gegeben, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht zu haben. Selbst wenn die Regierung die Meinung der Medienkommission einholen würde, wären sie und der Landtag nicht an diese gebunden. Hierin unterscheidet sich die Rechtslage in Liechtenstein von derjenigen in Deutschland, wo nur in begründeten Ausnahmefällen von der Entscheidung des politikfrei zusammengestellten Expertenpremums KEF abgewichen werden darf, und von Österreich, wo die Zustimmung durch die Regulierungsbehörde KommAustria notwendig ist.¹²³⁹

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte das Parlament – ebenso wie die Regierung – als «eine Gefahrenquelle für die Rundfunkfreiheit» bezeichnet.¹²⁴⁰ Deshalb verlangt es «ein gestuftes und kooperatives Verfahren» mit verschiedenen Akteuren.¹²⁴¹ Die deutsche Lehre und Rechtsprechung betonen die Bedeutung der Staatsferne der Medien¹²⁴² und den Vorteil der Finanzierung mittels Rundfunkbeitrag. In seinem Urteil

¹²³⁸ Siehe Art. 84 Abs. 1 Bst. c und d MedienG.

¹²³⁹ Siehe Kapitel 6.2 und 6.3.

¹²⁴⁰ BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 146: «durf dem Parlament über die funktionssicheren gesetzlichen Programm vorgaben hinaus ebenfalls kein Einfluss auf Inhalt und Form der Programme» zukommen.

¹²⁴¹ So bestätigt in BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 92.

¹²⁴² *Hubig/Mayer*, DÖV 2022, S. 214, z.B. betonen die Bedeutung der Trennung von allgemeiner Rundfunkgesetzgebung und Rundfunkfinanzierungsgesetzgebung, die durch die Bindung an den Beitragsvorschlag der KEF erreicht wird.

vom 18. Juli 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht, der Rundfunkbeitrag werde erhoben, «um die staatsferne bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen».¹²⁴³ Eine Finanzierung, bei welcher der Betrag nicht von vornherein für die Rundfunkanstalten reserviert wäre, sondern der Budgetkontrolle des Parlaments unterliegen würde, wäre in Deutschland von Verfassungs wegen unzulässig.¹²⁴⁴

Im Nachgang zum «Streaming-Erkenntnis» des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022 wurde von Seiten der österreichischen Bundesregierung am 23. März 2023 zur Neu-regelung der ORF-Finanzierung ausgeführt: «Eine Finanzierung aus dem Bundesbudget würde mit sich bringen, dass der ORF zukünftig potenzieller politischer Einflussnahme ausgesetzt wäre, was nicht zuletzt mit dessen verfassungsrechtlich garantierter Un-abhängigkeit in Widerspruch stehen könnte. Zudem würde auch eine Finanzierung über Staatshaushalt letztendlich über Gelder der Allgemeinheit (Steuern) erfolgen, im Unterschied zum vorgeschlagenen ORF-Beitrag aber keine vergleichbare Transparenz für Bürger und Bürgerinnen mit sich bringen.»¹²⁴⁵

Skeptisch gegenüber dem Parlament zeigte sich auch das schweizerische Bundesverwaltungsgericht in BVGer A-2902/2019 E. 2.3.2:¹²⁴⁶ «Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, die konkrete Höhe der Unternehmensabgabe [für Radio und Fernsehen] auf Gesetzesstufe festzulegen. Damit sollte verhindert werden, dass das Parlament allenfalls durch Verknappung der Mittel indirekt auf die Programmgestaltung Einfluss nehmen könnte, womit die in Art. 93 Abs. 3 BV gewährleistete Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen gefährdet würde (...¹²⁴⁷). Dass der Bundesrat die Höhe der Abgabe festlegen soll, hat das Parlament im Dezember 2010 bestätigt, indem es einer parlamentarischen Initiative keine Folge leistete, welche diese Kompetenz der Bundes-

¹²⁴³ BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 149.

¹²⁴⁴ Siehe die Belege bei: Hamburger Kommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/104.

¹²⁴⁵ Bundeskanzleramt, Vortrag an den Ministerrat, S. 2.

¹²⁴⁶ BVGer A-2902/2019, Urteil vom 16. Dezember 2020, ebenso BVGer A-2025/2019, Urteil vom 24. April 2020, E. 2.3.1.

¹²⁴⁷ An dieser Stelle erfolgt ein Verweis auf BBl 2013 4975 ff., S. 4995, und auf Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2875.

versammlung zuweisen wollte (....¹²⁴⁸).» Aus der in der Bundesverfassung verankerten Staatsunabhängigkeit der Medien werden auch in der Schweizer Lehre Argumente gegen die Zulässigkeit einer Finanzierung von Rundfunkanstalten aus allgemeinen Mitteln des Staatshaushalts abgeleitet.¹²⁴⁹ *Marina Piolino* folgert aus dem Staatsunabhängigkeitss-gebot, dass Medienorganisationen über eine verselbständigte Rechnungsführung und über ein eigenes Budget verfügen müssen. Ihr Budget dürfe nicht Teil des allgemeinen Staatshaushalts sein.¹²⁵⁰ Demgegenüber sprach sich *Peter Hettich* dafür aus, dass die Bundesversammlung (im Gesetzgebungsprozess und folglich mit Referendumsmöglich-keit der Stimmberechtigten) und nicht der Bundesrat die für die Medien zur Verfügung stehende Gesamtsumme bestimmen sollte.¹²⁵¹

Der damalige Generaldirektor des ORF, Alexander Wrabetz, nannte einen weiteren, für Liechtenstein allerdings eher weniger bedeutsamen Aspekt. Er sagte anlässlich des Verfahrens zur Erhöhung des Programmtgelts an der Sitzung des Publikumsrates vom 15. Oktober 2021: «Der Beschluss des Stiftungsrats gestern hat wieder einmal gezeigt, wie wichtig es ist, dass es eine staats- und regierungsferne Festsetzung der Inflations-anpassungen für den ORF gibt. In Zeiten, in denen die Regierung temporär handlungs-unfähig ist¹²⁵² und natürlich auch kein Politiker für eine auch noch so gerechtfertigte Anpassung geradestehen würde, hätte der ORF das nie bekommen, wenn das Geld dafür

¹²⁴⁸ Das Bundesgericht verweist hier wie folgt: «Parlamentarische Initiative N. Rickli ‹Kompetenz für Radio- und Fernsehgebühren beim Parlament› (09.411) vom 19. März 2009 (Amtl. Bull. NR 2010 S. 1347; BBl 2013 4976 ff, S. 4998 f.); zum Ganzen: Urteile des BVGer A-2025/2019 vom 24. April 2020 E. 2.3.1 und A-1378/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 2.3.1.» Siehe auch Fn 1229.

¹²⁴⁹ Siehe die Belege bei: BSK BV-Zeller/Dumermuth, Art. 93 N 37, die insbesondere auch auf BBl 2013 4975 ff, S. 5040, und die dort enthaltenen Äusserungen von Bundesrat und Parlament verweisen.

¹²⁵⁰ *Piolino*, S. 499. Die Vorgabe von Art. 68 Abs. 3 RTVG verhindere, dass über die Budgetdebatten politischer Einfluss auf die Programme genommen werde: Ebenda, S. 504 und S. 510.

¹²⁵¹ *Hettich*, Digitalisierung, S. 39. Seiner Meinung nach stellt der Bundesrat als Exekutive «klar das ‹politische› – und damit das ‹gefährlichere› – Organ» dar.

¹²⁵² Sebastian Kurz hatte am 9. Oktober 2021 seinen Rücktritt als Bundeskanzler erklärt, Alexander Schallenberg war am 11. Oktober 2021 als neuer Bundeskanzler angelobt worden.

beispielsweise aus dem Budget kommen würde beziehungsweise die Anpassungen nur per Regierungsbeschluss vorgenommen werden könnten.»¹²⁵³

8.3.2 KEINE PLANUNGSSICHERHEIT, SONDERN JÄHRLICHER ENTSCHEID

Problematisch erscheint vor allem, dass der Betrag des Landtags jährlich¹²⁵⁴ gesprochen wird¹²⁵⁵ und die Regierung vorderhand daran festhalten möchte,¹²⁵⁶ obwohl Art. 37 LRFG auch einen anderen Rhythmus zuliesse.¹²⁵⁷ Schon im Appendix der Recommendation R(96)10 on the Guarantee of the Independence of Public Service Broadcasting vom 11. September 1996¹²⁵⁸ wurde festgehalten: «payment of the contribution or licence fee should be made in a way which guarantees the continuity of the activities of the public service broadcasting organisation and which allows it to engage in long-term planning». In der Recommendation CM/Rec(2012)1 on public service media governance vom 15. Februar 2012¹²⁵⁹ wurde in Appendix Ziff. 26 wiederholt, dass die bereitgestellten Mittel

¹²⁵³ *Österreichischer Rundfunk Publikumsrat*, Sitzungsprotokoll 4/2021, S. 5.

¹²⁵⁴ Um Radio Liechtenstein eine gewisse Planungssicherheit zu verschaffen, wurden 2003 und 2007 Verpflichtungskredite für drei Jahre gesprochen: Finanzbeschluss vom 23. Oktober 2003 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits zur Gewährung eines Landesbeitrags an die Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)» für den Betrieb von Radio Liechtenstein, LGBl. 2003 Nr. 232. Finanzbeschluss vom 23. Mai 2007 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits [...] für die Jahre 2008 bis 2010, LGBl. 2007 Nr. 182.

¹²⁵⁵ Kritik an dieser «Abhängigkeit von der Politik» äussern *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 48. Sie schlagen vor, den Betrag für mehrere Jahre im Voraus festzulegen und der Teuerung anzupassen, damit der LRF mehr Planungssicherheit hat.

¹²⁵⁶ BuA Nr. 77/2023, S. 21: «In Anbetracht der anstehenden Entscheidung zur zukünftigen Ausrichtung des LRF erachtet es die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend, auf ein System mit mehrjährigen Finanzbeschlüssen zu wechseln.»

¹²⁵⁷ Ziff. 4.2 der Eignerstrategie vom 30. Januar 2024, abgedruckt in BuA Nr. 8/2024, sieht – wie bereits die Eignerstrategie von 2018, abgedruckt in BuA Nr. 107/2018, S. 13 ff. – vor, dass der Landesbeitrag jährlich im Rahmen des Landesvoranschlags festgelegt und durch den Landtag genehmigt wird.

¹²⁵⁸ Siehe Fn 53.

¹²⁵⁹ Siehe Fn 58.

ausreichend Sicherheit für die Zukunft bieten sollten, um eine vernünftige Planung zu ermöglichen.¹²⁶⁰

Dass der LRF gemäss Eignerstrategie das Recht hat, «den Landesbeitrag [zu] nutzen, um Reserven für Investitionen anzulegen sowie Schwankungen bei den Werbeeinnahmen auszugleichen»,¹²⁶¹ ändert nichts an der Abhängigkeit vom jährlichen Finanzierungsentscheid. Der LRF musste in der Vergangenheit immer wieder um Nachtragskredite nachsuchen und verfügt auch aktuell nicht über Reserven.

Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates Recommendation CM/Rec(2018)1 on media pluralism and transparency of media ownership vom 7. März 2018¹²⁶² verlangt Finanzzusagen für mehrere Jahre, um die Unabhängigkeit von staatlichem, politischem und Marktdruck zu gewährleisten. *Marina Piolino* qualifiziert das Festsetzen der Finanzierung «über einen längeren Zeitraum» als «grundrechtlich geeignete Sicherungsmassnahme».¹²⁶³ Es wäre deshalb gut vertretbar, wenn der LRF – wie es im Landtag auch schon angesprochen worden war¹²⁶⁴ – Finanzzusagen künftig für mehrere Jahre erhielte, und zwar in einer ausreichenden Höhe.

¹²⁶⁰ «[...] it is nevertheless imperative that the system should be so designed that: [...] the funding provided is adequate to meet the agreed role and remit of the public service media, including offering sufficient security for the future as to allow reasonable future planning.»

¹²⁶¹ Siehe Ziff. 4.2 der Eignerstrategien von 2018 und 2023.

¹²⁶² Appendix Ziff. 2.10 der Recommendation CM/Rec(2018)1 on media pluralism and transparency of media ownership, siehe Fn 54.

¹²⁶³ *Piolino*, S. 500.

¹²⁶⁴ Der Abg. Thomas Lageder (FL) hatte bei der Behandlung des Geschäftsberichtes 2018 gefragt: «Ist die Regierung gewillt, sich ein mehrjähriges Budget anzusehen – auch für Radio L. Vielleicht nicht in dieser Situation, aber in Zukunft. Ich meine, es würde Sinn machen, wenn man in einen gleichen Modus Operandi wie beispielsweise bei der LIEmobil eintreten könnte – einfach nur schon aus Sicht der Planbarkeit. Der Blick in die Welt und insbesondere in die Nachbarschaft zeigt, dass kritische Medien eine sehr wichtige Funktion in einer Demokratie haben, dass sie nachhaltig und verlässlich finanziert werden müssen, aber auch, dass gerade bei diesen Medien auch die Ansprüche an Transparenz und die reguläre Geschäftstätigkeit sehr hoch sein müssen.» Landtags-Protokolle 2019, S. 1190 f. (Sitzung vom 7. Juni 2019). Die Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch lautete: «Im Moment, in der aktuellen Situation, würde ich jetzt davon absehen. Aber wenn wir in ruhigeren Gewässern angekommen sind, dann kann man sich das auch vorstellen.» (ebenda, S. 1194).

8.3.3 RECHTSSCHUTZ DES LRF?

In Deutschland hatte das Bundesverfassungsgericht mehr als einmal Gelegenheit, sich zum Rundfunkbeitrag zu äussern. In Österreich hat das Parlament auf den 1. Januar 2024 hin dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022 zur Streaming-Lücke¹²⁶⁵ Rechnung getragen. Wenn die KommAustria als Regulierungsbehörde gemäss der bisherigen Fassung des ORF-Gesetzes die vom Stiftungsrat des ORF beschlossene und vom Publikumsrat genehmigte Festlegung des Programmentgelts aufhob,¹²⁶⁶ konnte der ORF das Bundesverwaltungsgericht anrufen.¹²⁶⁷ Dies wird auch unter neuem Recht bei der Verweigerung einer Erhöhung des ORF-Beitrags der Fall sein.¹²⁶⁸

In Liechtenstein würden sich mehrere Fragen stellen, wenn der LRF gegen einen Finanzbeschluss des Landtags, der ihn seiner Meinung nach mit zu wenig Mitteln ausstatten würde, Beschwerde erheben möchte. Zuerst müsste geklärt werden, ob der LRF als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zu einer Beschwerde legitimiert wäre. Der StGH erkennt nämlich – wie in Kapitel 3.2.2.1 ausgeführt – juristische Personen des öffentlichen Rechts «nur sehr zurückhaltend» als Grundrechtsträger an.¹²⁶⁹ Eine Individualbeschwerde kann aber nur erheben, wer die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts behauptet.¹²⁷⁰ Überdies muss eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt angefochten werden.¹²⁷¹ Land-

¹²⁶⁵ VfGH-Erkenntnis G226/2021 vom 30. Juni 2022.

¹²⁶⁶ Siehe § 31 Abs. 9 ORF-Gesetz.

¹²⁶⁷ *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 307. § 31 Abs. 9 Satz 2 ORF-Gesetz verweist auf die in § 37 Abs. 2 ORF-Gesetz verankerte Entscheidungsbefugnis der Regulierungsbehörde. Gemäss § 36 KommAustria-Gesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden, in denen die KommAustria belangte Behörde ist.

¹²⁶⁸ An § 36 KommAustria-Gesetz sowie an § 37 Abs. 2 ORF-Gesetz hat sich nichts geändert. § 31 Abs. 9 ORF-Gesetz verweist in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023 noch deutlicher auf § 37 Abs. 2, indem er klarstellt, dass auch das Versagen einer Genehmigung die Wirkung einer Aufhebung gemäss § 37 Abs. 2 ORF-Gesetz haben wird. Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023 äussern sich allerdings nicht zum Rechtsschutz des ORF.

¹²⁶⁹ So das in StGH 2005/44 Erw. 3.1.2 wiedergegebene Zitat mit Verweis auf ältere Urteile und Literatur.

¹²⁷⁰ Art. 15 Abs. 1 StGHG und Art. 16 StGHG.

¹²⁷¹ Art. 15 Abs. 1 StGHG.

tagsbeschlüsse sind nicht per se von der Individualbeschwerde ausgenommen, wie StGH 2005/97 zeigt.¹²⁷² Wegen des politischen Gehalts der Landtagsbeschlüsse über den Landesbeitrag und weil Finanzbeschlüsse immer wieder neu gefällt werden, wäre es allerdings fraglich, ob der StGH das Vorliegen einer enderledigenden letztinstanzlichen Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG¹²⁷³ bejahen würde.¹²⁷⁴ Selbst wenn der StGH den Landtagsbeschluss als zulässiges Anfechtungsobjekt qualifizieren würde, wäre – wie Kapitel 3.2.2.2 gezeigt hat – offen, ob der StGH einen zu tief angesetzten Finanzbeschluss als eine Verletzung der Medienfreiheit beurteilen würde. Bis jetzt hat der StGH weder einen Anspruch auf Subventionen privater Medien bejaht noch sich mit finanziellen Ansprüchen des öffentlich-rechtlichen LRF auseinandersetzen müssen.¹²⁷⁵

In der Schweiz ist die Rechtslage klar: Die SRG kann die in der RTVV durch den Bundesrat vorgenommene Festsetzung der Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen nicht anfechten.¹²⁷⁶ Es steht ihr auch kein Rechtsmittel gegen die vom Bundesrat per Beschluss (siehe Art. 40 Abs. 1 RTVG) vorgenommene Festsetzung des Abgabenanteils zu.¹²⁷⁷

¹²⁷² Siehe auch die Ausführungen in StGH 2008/46 Erw. 2.3.1.

¹²⁷³ Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

¹²⁷⁴ StGH 2005/97 Erw. 1.1 schliesst «gerichtsfreie Hoheitsakte, Regierungsakte und politische Akte der obersten Staatsorgane aus Rücksicht auf die Gewaltenteilung und die fehlende Kompetenz des StGH, politische E[ntscheidungen] zu fällen» gestützt auf mehrere Stellen in *Stötter, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein*, aus.

¹²⁷⁵ Siehe StGH 2008/043 Erw. 2.1: «Aus der Pressefreiheit lassen sich, wie oben ausgeführt, grundsätzlich keine Ansprüche der Grundrechtsträger auf staatliche Leistungen, wie beispielsweise Subventionen, ableiten.» Siehe auch *Hoch/Schädler*, Art. 40 LV, https://verfassung.li/Art_40, Rn. 41.

¹²⁷⁶ *Piolino*, S. 517, vertritt die Ansicht, es handle sich bei dem durch den Bundesrat festgesetzten Abgabenanteil der SRG um einen justizierbaren Sachbereich, da die SRG grundrechtlich berührt werde. Entsprechend dürfe das Bundesverwaltungsgericht zumindest in schwerwiegenden Fällen entgegen Art. 190 BV und Art. 189 Abs. 4 BV der SRG Rechtsschutz gewähren. Sie weist (S. 517 f.) auch auf Art. 13 EMRK und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hin und fordert (S. 537) «die gesetzliche Statuierung eines ausnahmsweisen Rechtswegs».

¹²⁷⁷ *Piolino*, S. 506. Anders sieht es für die privaten Veranstalter aus, deren Abgabenanteil das UVEK bestimmt, weshalb sie das Bundesverwaltungsgericht anrufen können: ebenda, S. 506.

8.3.4 ZWISCHENFAZIT

Es gibt viele Möglichkeiten, das System der Rundfunkfinanzierung auszustalten. Liechtenstein unterscheidet sich hierbei deutlich von Deutschland und Österreich. Die liechtensteinische Regelung gleicht insofern der schweizerischen, als der Entscheid einem politischen Organ übertragen ist, das letztlich frei entscheidet.

Während der Entscheid in der Schweiz von der Regierung gefällt wird, entscheidet in Liechtenstein das Parlament. Dies steht weder im Widerspruch zu Vorgaben des EWR-Rechts und des Völkerrechts noch ist Liechtenstein der einzige EWR-Mitgliedstaat, der eine jährliche Festlegung durch das nationale Parlament vorsieht.¹²⁷⁸ Es sprechen jedoch – gerade weil es kein gestuftes Verfahren unter Bezug unabhängiger Expertinnen und Experten gibt und weil Landtagsabgeordnete Kritik und Empfehlungen immer wieder direkt an den LRF adressieren – mit Blick auf die Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – überzeugende Gründe dafür, von einer jährlichen Festsetzung zu einer mehrjährigen Gewährung des Landesbeitrags zu wechseln.

Überdies sei der Landtag daran erinnert, dass alle seine Mitglieder die vom Gesetz vorgesehene Kompetenzverteilung zu respektieren haben: Der Landtag hat gemäss Verfassung und Gesetz keine aufsichtsrechtlichen Kompetenzen gegenüber den öffentlichen Unternehmen. Die Oberaufsicht über alle öffentlichen Unternehmen und damit auch über den LRF wird durch die Regierung ausgeübt.¹²⁷⁹

8.4 PROBLEMATISCHE ENTSCHEIDUNGEN DURCH DIE REGIERUNG UND DAS VOLK IN DER SCHWEIZ

In der Schweiz legt gemäss Art. 68a Abs. 1 RTVG¹²⁸⁰ der Bundesrat die Höhe der Abgabe für die Haushalte und die Unternehmen fest. Mittels einer Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung versuchten Stimmberechtigte vor ein paar Jahren

¹²⁷⁸ Siehe die Ausführungen in Kapitel 4.6.

¹²⁷⁹ Art. 46 Abs. 1 LRFG und Art. 24 Abs. 1 ÖUSG. Siehe hierzu Kapitel 8.5.2 und 8.5.3.

¹²⁸⁰ Art. 68a Abs. 1 RTVG lautet: «Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für: a. die Finanzierung der Programme der SRG

erfolglos, die Gebühren abzuschaffen. Ein anderes Initiativkomitee will nun eine Senkung der Gebühren herbeiführen. Problematisch daran ist aus deutscher und österreichischer Perspektive, dass die Formulierung von solchen Volksinitiativen ohne Fachkenntnisse und ohne Anhörung von Verantwortlichen der SRG vorgenommen werden darf sowie dass der Bundesrat unmittelbar auf solche politischen Vorstöße reagieren kann.

8.4.1 DIE «NO BILLAG-INITIATIVE» UND DIE SO GENANNTEN «HALBIERUNGSINITIATIVE»

Die in der Volksabstimmung vom 4. März 2018 mit 71,6% Nein-Stimmen in allen Kantonen deutlich abgelehnte eidgenössische Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» (kurz «No Billag-Initiative» genannt)¹²⁸¹ hätte das Erheben von Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen verboten.¹²⁸² Die Initiative verlangte die Zerschlagung der SRG nicht ausdrücklich. Bei ihrer Annahme hätten jedoch «die heute gebührenfinanzierten Programme [der SRG] aus wirtschaftlichen Gründen reduziert oder eingestellt werden [müssen], sofern sie keine neuen Finanzquellen [hätte] erschliessen können.»¹²⁸³

und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b)». Die Bst. b bis g zählen weitere Aspekte auf, die massgebend sind.

¹²⁸¹ BBI 2018 2763.

¹²⁸² Gemäss Initiativtext (siehe BBI 2014 3991) wäre Art. 93 Abs. 1 BV nicht geändert worden. Die Abs. 2 bis 6 hätten neu gelautet: «Abs. 2 Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet. Abs. 3 Der Bund versteigert regelmässig Konzessionen für Radio und Fernsehen. Abs. 4 Er subventioniert keine Radio- und Fernsehstationen. Er kann Zahlungen zur Ausstrahlung von dringlichen amtlichen Mitteilungen tätigen. Abs. 5 Der Bund oder durch ihn beauftragte Dritte dürfen keine Empfangsgebühren erheben. Abs. 6 Der Bund betreibt in Friedenszeiten keine eigenen Radio- und Fernsehstationen.»

¹²⁸³ So der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. Oktober 2016 zur Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)», BBI 2016 8272.

Am 31. August 2023 kam die eidgenössische Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» (oft auch «Halbierungsinitiative» genannt¹²⁸⁴) zustande.¹²⁸⁵ Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Art. 93 BV um einen Absatz 6 mit dem Wortlaut:

«Zur Finanzierung von Radio- und Fernsehprogrammen, die einen unerlässlichen Dienst für die Allgemeinheit erbringen, erhebt der Bund eine Abgabe von 200 Franken pro Jahr ausschliesslich von privaten Haushalten. Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen bezahlen keine Abgabe.»¹²⁸⁶

Überdies würde der SRG zusätzlich weniger Geld als unter der aktuellen Regelung zufließen, weil in der Übergangsbestimmung zu Art. 93 Abs. 6 BV festgelegt würde,¹²⁸⁷ dass die absolute Höhe des den privaten regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern heute zukommenden Anteils an der Abgabe für Radio und Fernsehen nicht gesenkt werden darf.¹²⁸⁸

Die beiden eidgenössischen Volksinitiativen zeigen, dass die Abgabe für Radio und Fernsehen und die SRG als Institution nicht unbestritten sind. Die Initiantinnen und Initianten der «Halbierungsinitiative» bringen verschiedene Argumente für die Kürzung vor. Einerseits argumentieren sie mit der Belastung, welche die Abgabe für «die Schweizer» und insbesondere für jüngere Menschen bedeute.¹²⁸⁹ Andererseits führen

¹²⁸⁴ Weil das Initiativkomitee ausführte (*Initiativkomitee SRG-Initiative*, Argumentarium, S. 12): «Der SRG bliebe dann ein Betrag von ca. 612 Millionen Franken aus den Gebührenerträgen, also ziemlich genau die Hälfte des heutigen Betrags.» Siehe auch die Berechnungen ebenda, S. 16.

¹²⁸⁵ BBI 2023 2008.

¹²⁸⁶ Der Initiativtext findet sich in BBI 2022 1263.

¹²⁸⁷ Abs. 3 der Übergangsbestimmung hätte nach der hier vertretenen Ansicht dem vorgeschlagenen Art. 93 Abs. 6 BV beigefügt oder als Art. 93 Abs. 7 BV aufgeführt werden sollen, da er sich unmittelbar auf Art. 93 Abs. 6 BV bezieht und zeitlich unbeschränkte Geltung haben soll. Ob es sich bei den Inhalten von Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmung um eine Materie handelt, die Eingang in die Übergangsbestimmung einer Verfassungsänderung finden soll, kann in dieser Untersuchung offengelassen werden.

¹²⁸⁸ Abs. 2 der Übergangsbestimmung zu Art. 93 Abs. 6 BV lautet: «Der Anteil der privaten regionalen Radio- und Fernsehveranstalter an der Abgabe für Radio und Fernsehen entspricht mindestens der vor Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung in ihren Konzessionen definierten Summe.»

¹²⁸⁹ *Initiativkomitee SRG-Initiative*, Argumentarium, 8. Ebenda, S. 11: «Die Sendungen des Monopolanbieters haben zunehmend Mühe, junge Zuschauerinnen und Zuschauer zu erreichen. [...] Ge-

sie aus, dass die SRG «jede noch so kleine Zielgruppe durch Angebote abholt».¹²⁹⁰ Zudem kritisieren sie die Aktivitäten der SRG im Internet, wo es wegen der vielen privaten Angebote «keinen staatlich geförderten Anbieter braucht».¹²⁹¹ Dem «offensichtlichen Linkstrend in den Sparten Information und Kultur» und den «linken Schlagseiten» «in den Aufsichtsgremien wie bei den operativ Tätigen» stehen sie ebenfalls kritisch gegenüber.¹²⁹² Ihrer Meinung nach würde sich die Reduktion der finanziellen Mittel diesbezüglich positiv auswirken.¹²⁹³

Das erklärte Ziel des Initiativkomitees lautet: «Mit einer engen Definition soll die SRG ein Grundangebot in den Sprachregionen, namentlich im Informationsbereich, sicherstellen. Die restlichen Programme und Themen sind dem freien Markt zu überlassen. Dies ist nur mit einer substanzialen Reduktion der SRG-Gebühren zu erreichen.»¹²⁹⁴ Dass sich die SRG auf Angebote im «Informationsbereich» beschränken soll, geht aus dem vorgeschlagenen Verfassungstext nicht zwingend hervor, spricht dieser doch vom «unerlässlichen Dienst für die Allgemeinheit». Es läge – wenn die Initiative angenommen würde – am Gesetzgeber, diesen Begriff zu konkretisieren. Deutlich wird aber auf jeden Fall, dass die Initiantinnen und Initianten – anders als es Art. 68a Abs. 1 RTVG

rade die jüngeren Generationen, die meist nur über sehr knappe Geldmittel verfügen, werden durch die Zwangsgebühr unverhältnismässig finanziell geschröpft.»

¹²⁹⁰ *Initiativkomitee SRG-Initiative*, Argumentarium, S. 8.

¹²⁹¹ Ebenda. Ähnlich Roger Schawinski (*Fontana, Katharina*, «Wenn die Initiative durchkommt, dann ist es das Verschulden der SRG» (Interview mit Medienpionier Roger Schawinski), NZZ, 22.12.2023, S. 8): «Die SRG jammert wie eh und je über zu wenig Gebührengeld, [...]. Und steckt viel Geld in Tiktok-Filmchen und weitere Distributionskonzepte, während das TV-Programm finanziell ausgezehrt wird.» Er sagt dann aber etwas später: «Die SRG kann im Online-Bereich keine Werbung schalten, sie nimmt den Privaten höchstens etwas Reichweite weg.»

¹²⁹² *Initiativkomitee SRG-Initiative*, Argumentarium, S. 13. *Udris*, Unabhängigkeit, Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 63, kommt bei der Auswertung der Berichterstattung über 44 Volksabstimmungen von 2018 bis 2023 zu einem anderen Schluss: «Besonders die reichweitenstarken Medien – der öffentliche Rundfunk (SRF und RTS) und Pendlermedien wie 20 Minuten – haben in ihrer Berichterstattung eine durchschnittlich positive Tonalität gegenüber Mehrheitspositionen und zeigen keine Positionierung zugunsten von linken oder von rechten Vorlagen.»

¹²⁹³ *Initiativkomitee SRG-Initiative*, Argumentarium, S. 14.

¹²⁹⁴ Ebenda, S. 8 f. S. 9 ergänzt: «Die Leistung der SRG ist [...] auf Leistungen [zu beschränken], die zwingend bereitgestellt werden müssen und nicht von Privaten erbracht werden können. Damit soll namentlich ein Grundangebot im Bereich der Information in den vier Landessprachen sichergestellt werden.»

dem Bundesrat vorschreibt – nicht vom Bedarf der SRG ausgehen, Sonst würden sie zumindest eine Überschlagsrechnung vorlegen, wie gross der Bedarf der SRG für die Produktion der Informationssendungen in etwa sein könnte.

Art. 68a RTVG bindet den Bundesrat, nicht den Verfassungsgeber. Von daher ist es zulässig, wenn Initiativkomitees bei der Formulierung ihrer Verfassungsinitiativen von politischen Erwägungen geleitet werden und nicht vom Finanzbedarf der SRG. Dieser ist zudem für Aussenstehende unbestrittenmassen schwierig zu bestimmen, insbesondere wenn eine Initiative gleichzeitig Änderungen am Programmauftrag bewirken soll. Ergänzend sei angemerkt, dass die Bundesverfassung der SRG keinen Bestandesschutz gewährt.¹²⁹⁵ Der Bundesrat sagte 2016 in seiner Botschaft zur «No Billag-Initiative»: «Artikel 93 BV wurde bewusst offen formuliert, damit der Gesetzgeber sach- und zeitgerecht auf Entwicklungen im Bereich der elektronischen Medien reagieren kann. Angesichts der Entwicklungsdynamik des Medienbereichs wäre es nicht sinnvoll, nun einen Gegenentwurf vorzuschlagen, der den Spielraum des Gesetzgebers auf Verfassungsstufe einschränkt.»¹²⁹⁶

Die Ausführungen dieses Kapitels zeigen jedoch: Es ist problematisch, dass Stimm-berechtigte, die naturgemäß nur sehr beschränkt Einblick in die finanzielle Situation der SRG haben und mangels Gesetzesinitiative den Programmauftrag der SRG nicht umschreiben dürfen, die Höhe der Radio- und Fernsehabgabe mittels einer Verfassungsinitiative bestimmen können.

8.4.2 REAKTIONEN DES BUNDESrates AUF VOLKSINITIATIVEN

Als Reaktion auf das Zustandekommen der Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» beschloss der Bundesrat am 8. November 2023 anstelle eines direkten oder indirekten Gegenvorschlags, «in seinem Zuständigkeitsbereich einen Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe zu unterbreiten», um die «Haushalte und die Wirtschaft finanziell zu entlasten».¹²⁹⁷ Er liess die Vernehmlassung zu einer Revision der RTVV

¹²⁹⁵ Siehe Kapitel 3.1.1.

¹²⁹⁶ BBI 2016 8280.

¹²⁹⁷ Bundesrat, Medienmitteilung vom 8. November 2023: «Bundesrat lehnt «SRG-Initiative» ab,

eröffnen.¹²⁹⁸ Mit dieser Revision soll die Haushaltabgabe von heute CHF 335 vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 bei CHF 312 zu liegen kommen und ab dem 1. Januar 2029 CHF 300 betragen. Unternehmen mit einem mehrwertsteuerpflichtigen Jahresumsatz von bis zu CHF 1,2 Mio. sollen von der Abgabepflicht befreit werden.¹²⁹⁹ Das BAKOM nimmt im ersten Satz seines Erläuternden Berichts auf die «Halbierungsinitiative» Bezug und begründet die vorgeschlagene Reduktion damit, dass sich das Medienbudget der Haushalte wegen der «zunehmenden Nutzung von zahlungspflichtigen in- und ausländischen Fernseh- und Streamingangeboten» erhöht sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Stichwörter: «Inflation, höhere Mieten, Energiepreise, höhere Krankenkassenprämien») verschlechtert hätten und dass weitere Unternehmen entlastet werden sollten.¹³⁰⁰ Dass die SRG wegen der Senkung nicht umhin kommen werde, Sparmassnahmen zu ergreifen, hält der Erläuternde Bericht ausdrücklich fest.¹³⁰¹ Auf den in Art. 68a Abs. 1 RTVG genannten «Bedarf» nimmt er nicht Bezug. Er sagt einzig, dass die am 1. Januar 2029 in Kraft tretende neue SRG-Konzession, die den Programm-auftrag der SRG enthalten wird, den neuen Finanzrahmen berücksichtigen werde.¹³⁰²

Wie der Bundesrat auf den Betrag von CHF 312 respektive CHF 300 und auf die Schwelle von einem Jahresumsatz von CHF 1,2 Mio. gekommen ist, lässt sich den Vernehmlassungsunterlagen nicht entnehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er sich auch ohne die «Halbierungsinitiative» 2024 oder später zu einer Senkung der Radio- und Fernseh-

Radio- und Fernsehabgabe soll aber sinken», abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98495.html>.

¹²⁹⁸ Siehe die Unterlagen des BAKOM vom 9. November 2023 zur «Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung» unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zur-teilrevision-der-radio-und-fernsehverordnung.html>.

¹²⁹⁹ Dem in Kapitel 10.2.3 geschilderten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGer A-4741/2021 konnte der Vernehmlassungsvorschlag keine Rechnung tragen, weil der Bundesratsbeschluss am selben Tag wie das Urteil fiel.

¹³⁰⁰ BAKOM, Erläuternder Bericht (siehe Fn 1298), S. 1.

¹³⁰¹ Ebenda, S. 2: «Schon vor der effektiven Senkung der Abgabe für Radio und Fernsehen wird die SRG Sparmassnahmen ergreifen müssen. Die Haushaltssabgabe von 335 Franken ist bereits heute nicht mehr kostendeckend. Die Reserven, die seit 2021 die Kostendeckung garantieren, werden ab 2025 aufgebraucht sein.»

¹³⁰² Ebenda, S. 2.

abgabe entschlossen hätte. Auf jeden Fall ist jedoch der Zeitpunkt der Ankündigung nicht zufällig.¹³⁰³ Ebenso wenig die Argumente, die an denjenigen der Initiantinnen und Initianten anknüpfen und Reaktionen der Stimmberchtigten vorwegzunehmen versuchen.¹³⁰⁴ In Deutschland wäre ein solches Reagieren auf öffentliche Diskussionen und hängige politische Vorstösse verpönt.¹³⁰⁵ In der Schweiz hat der Gesetzgeber den Entscheid aber bewusst dem Bundesrat übertragen,¹³⁰⁶ ohne dass dieser seine Überlegungen offenlegen muss.

Falls die «Halbierungsinitiative» angenommen wird, wäre der Gesetzgeber gefordert, die notwendigen Änderungen insbesondere am RTVG vorzunehmen. Am Bundesrat als Konzessionsbehörde läge es daraufhin, den Leistungsauftrag der SRG mittels Änderung der Konzession den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dabei wäre die Programmautonomie der SRG zu wahren. Der Bundesrat hätte deshalb kein Recht, der SRG vorzuschreiben, auf welche Sendungen sie verzichten oder welche Studios sie schliessen müsste (um Einsparungen zu erreichen) oder welche sie (trotz der Sparpflicht) nicht aus dem Programm kippen dürfte respektive welche Räumlichkeiten sie weiterhin zu benutzen und welche Personen sie zu entlassen hätte.¹³⁰⁷

Die Höhe der Abgabe für Radio und Fernsehen durch die Bundesversammlung bestimmen zu lassen, würde kaum zu weniger politischen Entscheiden führen. Sowohl in der Öffentlichkeit als auch im National- und Ständerat melden sich nämlich regelmässig

¹³⁰³ Dass die Höhe der Abgabe «polittaktischen Motiven» unterliegt, kritisiert auch EMEK, *Der mediale Service public*, S. 11.

¹³⁰⁴ Siehe auch die Aussage von Roger Schawinski (*Fontana, Katharina*, «Wenn die Initiative durchkommt, dann ist es das Verschulden der SRG», NZZ, 22.12.2023, S. 8): Die SRG verkenne, «dass Bundesrat Albert Rösti – früher immerhin im Komitee der 200-Franken-Initiative – ihr einen grossen Schritt entgegengekommen ist, um der SVP-Initiative den Wind aus den Segeln zu nehmen.»

¹³⁰⁵ Siehe BVerfG Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung (siehe Fn 639), Rn. 131: «Insbesondere darf eine Entscheidung über Zeitpunkt, Umfang oder Geltungsdauer der Gebührenfestsetzung nicht zu Zwecken der Programmlenkung oder der Medienpolitik, namentlich im dualen System, benutzt werden (vgl. BVerfGE 90, 60 <93 f.>).» Beim zitierten Urteil BVerfG 90, 60-107 handelt es sich um: BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22. Februar 1994 – 1 BvL 30/88, https://www.bverfg.de/e/ls19940222_1bvl003088.html.

¹³⁰⁶ Siehe Kapitel 8.2.

¹³⁰⁷ Siehe jedoch § 2 Abs. 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (siehe Fn 26), der dem RBB die Standorte seiner Regionalstudios und Regionalbüros vorgibt.

Personen mit einem Naheverhältnis zu privaten Medien zu Wort, ohne dass sie dies jedes Mal offenlegen. Bereits anlässlich der Debatte zur Totalrevision des RTVG hatte der Kommissionssprecher im Ständerat ausgeführt: «Die Interessenvertretung der Medienbranche war bemerkenswert, teilweise penetrant. Ich habe bisher bei keinem anderen Sachgeschäft ein derart forciertes Lobbying der Branche erlebt.»¹³⁰⁸

Wäre die Schweiz EU-Mitglied, würde ihr nicht vorgeschrieben, wer über die finanzielle Ausstattung der Rundfunkanstalten bestimmt und damit die Höhe der Radio- und Fernsehabgabe festlegt. Hingegen wäre vorgegeben, wer (nämlich die EU-Kommission) was (den Leistungsauftrag) im Hinblick worauf (die Einhaltung des Wettbewerbs- und des Beihilferechts) prüfen müsste, insbesondere wenn Konkurrentinnen oder Konkurrenten der SRG der EU-Kommission Hinweise auf Verstösse melden würden.¹³⁰⁹

8.5 TRENNUNG ZWISCHEN DER FESTSETZUNG DER RUNDFUNKGEBÜHR UND DER ALLGEMEINEN RUNDFUNKGESETZGEBUNG

Bei der Festsetzung des Landesbeitrags und allfälliger Investitionsbeiträge an den LRF sind die Kompetenzen klar zwischen Regierung und Landtag verteilt und werden auch respektiert. Anders sieht es hinsichtlich der Respektierung der Vorgaben bezüglich der Aufsicht über den LRF aus. Einzelne Abgeordnete gaben in den letzten Jahren anlässlich der Kenntnisnahme des LRF-Geschäftsberichts Kommentare zum Angebot des LRF und zum Verhalten seiner Verantwortlichen ab. Weil dabei häufig zugleich auch über die finanzielle Situation des LRF debattiert wurde, folgen nun zuerst allgemeine Ausführungen über den Grundsatz der Trennung zwischen der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung und der Festsetzung des Rundfunkbeitrags und anschliessend Erklärungen zur Oberaufsicht der liechtensteinischen Regierung über den LRF und zu den Kompetenzen des Landtags.

¹³⁰⁸ Amtl.Bull. StR 2005 S. 44.

¹³⁰⁹ Siehe Kapitel 4.1.1 und 4.1.2. Zur Prüfung, ob die SRG ihren Leistungsauftrag erfüllt, und zur Finanzaufsicht über die SRG siehe Kapitel 4.3.

8.5.1 ALLGEMEINES ZUM GRUNDSATZ DER TRENNUNG

Dem Parlament ist es – so die Meinung im gesamten deutschsprachigen Raum – nicht verwehrt, «medienpolitische oder programmleitende Entscheidungen» zu treffen.¹³¹⁰ Das deutsche Bundesverfassungsgericht verweist das Parlament für seine Wünsche an die Programmgestaltung ausdrücklich auf den Weg der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung.¹³¹¹ Es soll seine Vorgaben bezüglich Programmgestaltung nicht mittels Budgetbeschlüssen fällen, sondern im Verfahren der Gesetzgebung.¹³¹² Es müsse der Grundsatz der «Trennung zwischen allgemeinen medienpolitischen Entscheidungen und Entscheidungen über die Rundfunkgebühr» beachtet werden. «Der Grundsatz der Trennung [...] soll Risiken einer mittelbaren Einflussnahme auf die Wahrnehmung des Programmauftrags ausschliessen und damit die Programmfreiheit der Rundfunkanstalten sichern. Da Programmentscheidungen finanzielle Voraussetzungen und Finanzentscheidungen programmatische Konsequenzen haben, kann über Entscheidungen zur Finanzausstattung auf indirekte Weise Einfluss auf die Erfüllung des Rundfunkauftrags genommen werden».¹³¹³ Bei Strukturreformen ist eine strikte Unterscheidung nicht so einfach, weshalb gemäss *Maximilian König* bei diesen keine unzulässige politische Einflussnahme vorliegt, solange «kein Programmbezug» vorliegt.¹³¹⁴

8.5.2 OBERAUFSICHT ÜBER DEN LRF DURCH DIE REGIERUNG

Die Oberaufsicht über den LRF übt – in Übereinstimmung mit Art. 78 Abs. 4 LV – die Regierung aus. Art. 24 Abs. 1 ÖUSG schreibt dies für alle öffentlichen Unternehmen so vor. Das LRG – welches das ÖUSG subsidiär für anwendbar erklärt¹³¹⁵ – macht davon

¹³¹⁰ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 87.

¹³¹¹ BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 160.

¹³¹² BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20), Rn. 87: «Insbesondere darf eine Entscheidung über Zeitpunkt, Umfang oder Geltungsdauer der Beitragsfestsetzung nicht zu Zwecken der Programmlenkung oder der Medienpolitik, [...], benutzt werden».

¹³¹³ BVerfG Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung (siehe Fn 20) Rn. 86.

¹³¹⁴ *König*, DÖV 2022, S. 194.

¹³¹⁵ Art. 1 Abs. 1a LRG.

für den LRF keine Ausnahme, sondern bestätigt die Oberaufsicht der Regierung in Art. 46 Abs. 1 LRFG explizit.

Oberaufsicht bedeutet, dass der Regierung keine Weisungsrechte zukommen. Wegen der Auslagerung der betreffenden Aufgaben auf die verschiedenen öffentlichen Unternehmen soll eine «hierarchische Struktur mit direkten Steuerungsbefugnissen der Regierung» eben gerade nicht errichtet werden.¹³¹⁶ Vielmehr sollen die öffentlichen Unternehmen einen grösseren Handlungsspielraum haben.¹³¹⁷ Es entspricht deshalb Verfassung und Gesetz, wenn sich die Regierung nicht in operative Fragen einmischt¹³¹⁸ und sich in Angelegenheiten der Personalführung zurückhält¹³¹⁹ und stattdessen den Verwaltungsrat des LRF agieren lässt.¹³²⁰ Es ist gewollt, dass die Regierung keine «operativen Eingriffe in Form von direkten Weisungen zur Geschäftstätigkeit» vornimmt.¹³²¹

BuA Nr. 110/2023 betreffend die Abänderung des ÖUSG sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen verdeutlicht, dass «allein die Regierung» und «nicht eine einzelne Amtsstelle, ein Staatsangestellter oder ein öffentliches Unternehmen» dem Landtag gegenüber verantwortlich ist.¹³²² Das Handeln der öffentlichen Unternehmen ist – so *Peter Bussjäger* bei der Kommentierung von Art. 78 LV – nicht der Verwaltung

¹³¹⁶ BuA Nr 53/2009, S. 19.

¹³¹⁷ BuA Nr. 110/2023, S. 35.

¹³¹⁸ Korrekt war deshalb z.B. die folgende Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Landtags-Protokolle 2023, S. 1441: «Dann zum Outsourcing der Werbung [...]. Ich bin der Meinung, dass dies eine operative Frage ist und die sollte [...] auf Ebene der Geschäftsleitung respektive in strategischer Hinsicht durch den Verwaltungsrat entschieden werden müssen.»

¹³¹⁹ Weil die Regierung keine Entscheidungskompetenz in Personalfragen hat, war die Regierungschef-Stellvertreterin nicht zu einem Gespräch mit einer gekündigten Journalistin (siehe Fn 1093) bereit: *Sele, David*, Matt: «Es waren alle informiert, aber niemand hat uns geholfen», Vaterland, 01.02.2024, S. 5.

¹³²⁰ Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Landtags-Protokolle 2023, S. 1441: «Dann zu den Prozesskosten bezüglich der Kündigung einer Mitarbeiterin und die Frage, ob man nicht besser auf diesen Prozess verzichten sollte. [...] Das ist Sache des Verwaltungsrats und das muss er einschätzen.»

¹³²¹ BuA Nr. 110/2023, S. 36. Siehe zum Rollenverständnis der Regierung auch BuA Nr. 110/2023, insbesondere S. 22 f.

¹³²² BuA Nr. 110/2023, S. 21.

zuzurechnen. Es untersteht deshalb nicht der Kontrolle durch den Landtag.¹³²³ Dem Landtag «und damit der Geschäftsprüfungskommission» kommt mit den Worten von BuA Nr. 53/2009 betreffend die Schaffung und Harmonisierung gesetzlicher Grundlagen zur Führung und Transparenz von öffentlichen Unternehmen einzig die Aufgabe zu, «die Geschäftstätigkeit der Regierung zu überwachen, was auch beinhaltet, dass der Landtag kontrolliert, wie die Regierung ihre verfassungsmässige Verantwortung in Bezug auf die Oberaufsicht über die öffentlichen Unternehmen wahrnimmt.»¹³²⁴

Der Landtag wird im LRFG nur zweimal erwähnt, nämlich in Art. 45 LRFG, der ihm in Bst. b die Kompetenz gibt, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des LRF zur Kenntnis zu nehmen, und in Art. 43 Abs. 4 Bst. a LRFG bei der Rechtskontrolle.

Wie in Kapitel 4.2.2 ausgeführt, obliegt die Rechtskontrolle über den LRF der Medienkommission. Neben natürlichen Personen und Unternehmen, die unmittelbar von einer durch den LRF begangenen Rechtsverletzung berührt sind, sind gemäss Art. 43 Abs. 4 Bst. a LRFG auch der Landtag und die Regierung berechtigt, einen Antrag an die Medienkommission zu richten, wenn der LRF ihrer Meinung nach eine Verletzung des LRFG begangen hat. Regierung und Landtag müssen hierzu von dieser behaupteten Rechtsverletzung nicht betroffen sein. Dass dem Landtag gemäss Art. 45 Bst. b LRFG der Geschäftsbericht des LRF zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, kann ihm helfen, Gesetzesverletzungen zu erkennen, insbesondere solche, die darin bestünden, dass der LRF den ihm in Art. 6 LRFG gewährten Versorgungsauftrag überschreiten und darüber im Geschäftsbericht berichten würde oder wenn sich der LRF nicht an die Vorgaben betreffend Werbung halten würde und dies z.B. aus der Zusammenstellung der Einnahmen in der Jahresrechnung ersichtlich würde.

Gemäss Art. 45 Bst. b LRFG obliegt dem Landtag die *Kenntnisnahme* der Jahresrechnung und des Jahresberichts des LRF. Die *Genehmigung* der Jahresrechnungen und Jahres-

¹³²³ Bussjäger, Art. 78 LV, https://verfassung.li/Art_78, Rn. 133 f., und Art. 63 LV, https://verfassung.li/Art_63, Rn. 42.

¹³²⁴ BuA Nr. 53/2009, S. 8. Ebenda, S. 23, wiederholte, dass dem Landtag «grundsätzlich die Kontrolle über die Geschäftsführung der Regierung übertragen wird.» Dass die Regierung dem Landtag für die «richtige Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht verantwortlich ist», wird auch in BuA Nr. 110/2023, S. 21, gesagt. Gleicher Meinung auch Bussjäger, Art. 78 LV, https://verfassung.li/Art_78, Rn. 133.

berichte steht jedoch gemäss Art. 46 Abs. 2 Bst. c LRFG ausdrücklich der Regierung als ein Instrument zu, mit dem sie die Oberaufsicht über den LRF ausübt. Wie die Landtags-Protokolle zeigen, beschäftigen sich einzelne Abgeordnete bei der Kenntnisnahme des LRF-Geschäftsberichts in der Landtagssitzung vom Mai oder Juni en détail mit dem LRF. Gemäss der im Gesetz vorgesehenen Kompetenzverteilung hätten sie lediglich zu prüfen, ob die Regierung ihrer Aufgabe, die Oberaufsicht auszuüben, korrekt nachkommt. Dies kann mittels Fragen an die Regierung geklärt werden. Sicher sind auch einzelne Anregungen an die Regierung, welche Themen sie mit den Verantwortlichen von Radio Liechtenstein genauer anschauen könnte, zulässig und sinnvoll. Keineswegs aber Vorwürfe, Empfehlungen und Wünsche direkt an den Verwaltungsrat oder die Redaktion von Radio Liechtenstein.

Solche von Abgeordneten im Rahmen der Diskussion über den Geschäftsbericht oder in der Budgetdebatte vorgebrachten Wünsche und Verbesserungsvorschläge bergen überdies die Gefahr, Erwartungen in der Öffentlichkeit zu schüren, welche der LRF mit seinen begrenzten Mitteln und den Vorgaben von Gesetz und Eignerstrategie gar nicht befriedigen kann und/oder darf. Die Grundsatzdiskussionen über den Fortbestand des LRF im Landtag¹³²⁵ sind zudem belastend für die Radiomitarbeitenden.¹³²⁶ Festzuhalten ist, dass sich Landtagsabgeordnete auch bei der Diskussion der Geschäftsberichte anderer öffentlicher Unternehmen und bei der Genehmigung des Landesbeitrags an andere öffentliche Unternehmen über Details von deren Geschäftstätigkeit auslassen.¹³²⁷ Ein Unterschied besteht darin, dass sich der LRF im Vergleich zu den anderen öffentlichen Unternehmen in einer stärker geschützten Position befindet: Er dürfte sich wohl auf die Medienfreiheit berufen¹³²⁸ und könnte auf jeden Fall die redaktionelle Unabhängigkeit

¹³²⁵ Siehe insbesondere Kapitel 7.6.1.

¹³²⁶ *Marxer/Büsser*, Service public, S. 78. Ähnlich Jürg Bachmann, Präsident des Verwaltungsrates des LRF: *Sele, David*, «Staatliches Geld ist kein Freipass», Vaterland, 19.01.2024, S. 7.

¹³²⁷ Siehe z.B. die Ausführungen der ersten drei Abgeordneten, die sich zum Geschäftsbericht des Verkehrsunternehmens Liechtenstein Mobil äusserten: Landtags-Protokolle 2023, S. 764-768 (Sitzung vom 4. Mai 2023). Siehe z.B. auch die Kritik am Entscheid der Liechtensteinischen Post AG, die Poststelle in Bendern zu schliessen: Landtags-Protokolle 2020, S. 1267 ff. (Sitzung vom 5. Juni 2020). Siehe auch Fn 1045 und Fn 1043.

¹³²⁸ Siehe Kapitel 3.2.2.1.

geltend machen.¹³²⁹ Es spricht somit nicht nur die im ÖUSG vorgesehene Kompetenzzuteilung an Regierung und Landtag für Zurückhaltung der Abgeordneten, sondern auch die im Gesetz verankerte Staatsferne der Rundfunkanstalt.

8.5.3 BESCHRÄNKTE KOMPETENZEN DES LANDTAGS

Wünscht der Landtag eine neue Struktur des LRF oder grundlegende Änderungen am Programm von Radio Liechtenstein, so hat er den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, so wie es die Regierung mit BuA Nr. 77/2023 betreffend die Sanierung und zukünftige Ausrichtung des LRF gemacht hat. Der Landtag kann sich dabei über die Anträge und Wünsche der Regierung hinwegsetzen. Abgeordnete können mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative dem Landtag auch selbständig ausgearbeitete Gesetzesentwürfe unterbreiten.¹³³⁰ Ändert der Landtag den Versorgungs- und/oder den Programmauftrag des LRF (indem er die betreffenden Artikel des LRFG revidiert) oder andere Bestimmungen des LRFG, so hat dies zur Folge, dass sich auf seinen Beschluss hin oder im Falle eines erfolgreichen Referendums die Stimmberchtigten zur Änderung äussern können.¹³³¹ Auch gegen Finanzbeschlüsse über einmalige neue Ausgaben von mindestens CHF 500'000 und von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben von CHF 250'000 ist das Referendum gemäss Art. 66 Abs. 1 LV zulässig, es sei denn, der Landtag habe den betreffenden Finanzbeschluss für dringlich erklärt und schliesse somit die Stimmberchtigten von der Entscheidfindung aus.¹³³² Weil die Regierung die Kompetenz zur Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat (Art. 46 Abs. 2 Bst. f LRFG), in welcher die Vorgaben an den LRFG festgehalten werden, würde sie nach einer Revision des LRFG die Eignerstrategie anpassen müssen und damit für die Umsetzung der neuen Vorgaben sorgen.¹³³³

¹³²⁹ Siehe insbesondere Art. 9 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 LRFG.

¹³³⁰ Art. 40 Abs. 2 GOLT.

¹³³¹ Siehe Art. 66 Abs. 1 LV.

¹³³² Die Finanzgesetze werden vom Landtag regelmässig für dringlich erklärt. Ebenso werden Nachtragskredite häufig für dringlich erklärt, siehe zuletzt LGBL 2023 Nr. 374.

¹³³³ Siehe zum Erlass der Eignerstrategie von 2018 Kapitel 7.6.3 und zur aktuellen Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 Kapitel 7.8.5.

Art. 16 Abs. 2b ÖUSG gibt dem Landtag die Befugnis, von der Regierung eine Abänderung der Eignerstrategie zu verlangen.¹³³⁴ In dieser Konstellation darf aber nicht der Landtag dem LRF ins Detail gehende Vorgaben machen, sondern es wäre die Regierung, welche den Auftrag des Landtags zusammen mit der strategischen Führungsebene des LRF¹³³⁵ (das ist der LRF-Verwaltungsrat¹³³⁶) umzusetzen hätte.¹³³⁷ Dabei sind sowohl der Landtag (bei der Formulierung der verlangten Änderung) als auch die Regierung (bei deren Umsetzung) an die Bestimmungen des LRFG gebunden.¹³³⁸ Liegt gemäss dem Spezialgesetz über das betroffene öffentliche Unternehmen (also hier: gemäss dem LRFG) eine Kompetenz nicht bei der Regierung, sondern bei den Organen des öffentlichen Unternehmens, so darf der Landtag der Regierung gestützt auf Art. 16 Abs. 2b ÖUSG keinen entsprechenden Auftrag erteilen.¹³³⁹ Er müsste zuerst das Spezialgesetz ändern.

8.5.4 ZWISCHENFAZIT

Mit dem Gebot der Trennung zwischen allgemeinen medienpolitischen Entscheidungen und der Festlegung der Rundfunkgebühr soll vor allem die mittelbare Einflussnahme

¹³³⁴ Dies betont auch BuA Nr. 110/2023 betreffend die Abänderung des ÖUSG, S. 21. Ebenda, S. 25-27, listet auf, wann der Landtag bis jetzt von diesem Recht Gebrauch gemacht hat. Siehe auch Kapitel 7.6.3.2.

¹³³⁵ Siehe Art. 16 Abs. 1 ÖUSG.

¹³³⁶ Siehe Art. 23 LRFG.

¹³³⁷ Bei der Prüfung der Forderung nach einem Strompreisdeckel für die Kundschaft der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) führte die Regierung aus (BuA Nr. 84/2023, S. 14): «In der Eignerstrategie der Regierung für die LKW legt die Regierung die übergeordneten Ziele für die LKW fest. Dabei hat sie die unternehmerische Autonomie der LKW sowie die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf die Ausgestaltung der Geschäftsstrategie und -politik zu berücksichtigen.» Regierungschef Daniel Risch sagte (Landtags-Protokolle 2023, S. 1004 [Sitzung vom 2. September 2021] zum Antrag, die Eignerstrategie der LIEmobil so zu ändern, dass sich die Außenwerbung auf das Heck der Fahrzeuge beschränkt.: «[...] und ich würde auch als Regierung, wenn ich die Eignerstrategien fassen würde, nie so weit reingehen, um zu sagen, wo man jetzt Werbung auf dem Bus machen kann und wo nicht.»

¹³³⁸ BuA Nr. 14/2024 betreffend die Prüfung des Antrags des Landtags auf Anpassung der Eignerstrategie für den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, S. 18 sagt: «Mit der Eignerstrategie können gesetzliche Vorgaben der Spezialgesetze nicht ausgedehnt, außer Kraft gesetzt oder umgedeutet werden. Dementsprechend kann mittels einer Eignerstrategie in keine gesetzlich definierten Kompetenzen und Aufgaben eingegriffen werden, welche einer anderen Stelle obliegen.»

¹³³⁹ So ausdrücklich BuA Nr. 14/2024, S. 19, betreffend Kompetenzen der LIEmobil.

des Parlaments in der Budgetdebatte auf die Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgeschlossen werden. Bis jetzt wurde die Diskussion des Voranschlags von den Liechtensteiner Abgeordneten nicht dazu missbraucht, den Verantwortlichen des LRF Vorschriften zu machen, welche Sendungen sie wie auszustalten haben oder welche Personen sie einzustellen oder entlassen sollten. Problematisch ist jedoch, dass in den letzten Jahren – so wie auch schon zuvor, wenn der LRF finanzielle Probleme hatte – nicht nur während der jährlichen Budgetdebatte, sondern auch bei der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts Ausführungen zu den Aktivitäten des LRF erfolgten, in der Erwartung, dass die LRF-Verantwortlichen die Anliegen aufnehmen. Je detaillierter solche Äusserungen sind, desto stärker greifen sie in die Unabhängigkeit des LRF ein und desto stärker missachten sie die Kompetenzen der Regierung.

9 GEGENÜBERSTELLUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER EINNAHMEN DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN

In diesem Kapitel wird für alle vier hier untersuchten Staaten kurz dargestellt, wie sich die Einnahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammensetzen und wie sich die Werbeeinnahmen in den letzten Jahren entwickelten. In allen vier Staaten dürfen nämlich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihr Budget durch Werbung aufstocken.¹³⁴⁰ Werbeeinnahmen geben ihnen eine gewisse Unabhängigkeit von den öffentlichen Geldern, machen sie aber gleichzeitig zu Konkurrentinnen der privaten Medienunternehmen. Zudem können sie Gefahr laufen, dem Druck von Werbekundinnen und -kunden ausgesetzt zu sein.¹³⁴¹ Ziffer 19 des Appendix zur Declaration on the guarantee of the independence of public service broadcasting in the member states¹³⁴² hielt hierzu fest: «[...] That said, excessive reliance on income-generating activities, which is often caused by a lack of public funding, can have a negative impact on pro-

¹³⁴⁰ Eine Übersicht über die verschiedenen Varianten von Mischfinanzierungen findet sich bei *Grossenbacher/Glaab-Seuken/Baumgärtner*, Kosten und Finanzierung, S. 43-46.

¹³⁴¹ So *Grossenbacher/Glaab-Seuken/Baumgärtner*, Kosten und Finanzierung, S. 47.

¹³⁴² Declaration from 27 September 2006 of the Committee of Ministers on the guarantee of the independence of public service broadcasting in the member states, adopted by the Committee of Ministers on 27 September 2006 at the 974th meeting of the Ministers' Deputies, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16805d7431>.

gramming and, in consequence, on the fulfilment of the public service remit entrusted to the organisations concerned.»

Nach den beiden Kapiteln mit den Zahlen folgen Hinweise auf die rechtlichen Vorgaben für die Werbung in Radio und Fernsehen mit einer ausführlicheren Darstellung der Rechtslage in Liechtenstein. Für die Schweiz werden nicht nur die Vorgaben für die SRG erläutert, sondern es wird auch kurz auf die Werbung durch private Radio- und Fernsehanstalten eingegangen. Die Ausführungen zur Rechtslage in Österreich und Deutschland fallen demgegenüber kurz aus.

Zum Abschluss folgt ein Überblick über die Verteilung der aus den Rundfunkgebühren gewonnenen Einnahmen. Bei dieser sticht die Schweiz hervor, weil hier auch private Rundfunkanstalten mit Geldern aus der Abgabe für Radio und Fernsehen unterstützt werden.

9.1 GROSSE BEDEUTUNG DER RUNDFUNKGEBÜHREN

Gemäss dem Geschäftsbericht der SRG lag der Gesamtertrag der Gebühren im Jahr 2022 bei CHF 1,231 Milliarden (2021: CHF 1,222 Milliarden; 2020: CHF 1,183 Milliarden; 2019: CHF 1,181 Milliarden; 2018: CHF 1,206 Milliarden).¹³⁴³ Die Medienabgabe machte in den letzten fünf Jahren einen Anteil zwischen 76,9% (im Jahr 2018) und 81,3% (im Jahr 2020) der gesamten Einnahmen aus.¹³⁴⁴ Das Total der Einnahmen aus der TV-Werbung und dem Sponsoring machte einen Anteil zwischen 12,5% (im Jahr 2020) und 16,0% (im Jahr 2018) der gesamten Einnahmen aus.¹³⁴⁵

¹³⁴³ SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 208. Siehe die Zahlen für 2021 und 2020 in: SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 204, sowie die Zahlen für 2019 und 2018 in: SRG, Geschäftsbericht 2019, S. 152.

¹³⁴⁴ 2018: 76,9%; 2019: 77,7%; 2020: 81,3%, 2021: 80,1%, 2022: 79,5%. Die Berechnung der Anteile der Medienangabe stützen sich jeweils auf die Graphik «Einnahmen»: SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 73, SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 70, SRG, Geschäftsbericht 2020, S. 64, SRG, Geschäftsbericht 2019, S. 52, SRG, Geschäftsbericht 2018, S. 46.

¹³⁴⁵ 16,0% im Jahr 2018, 15,2% im Jahr 2019, 12,5% im Jahr 2020, 13,2% im Jahr 2021, 12,9% im Jahr 2022. Die Berechnung der Anteile von TV-Werbung und Sponsoring stützen sich jeweils auf die Graphik «Einnahmen»: SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 73, SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 70, SRG, Geschäftsbericht 2020, S. 64, SRG, Geschäftsbericht 2019, S. 52, SRG, Geschäftsbericht 2018, S. 46.

In Österreich machte laut der Ertragsstruktur im Jahr 2019 der Gesamtbetrag des Programmentgelts (643 Mio. Euro), das direkt an den ORF überwiesen wurde, nur rund 60% des Gesamtertrags aus. 2021 machten die Programmentgelte 644,9 Mio. Euro aus, die Einnahmen des ORF aus der Werbung 228,3 Mio. Euro, und aus sonstigen Umsätzen kamen 179,1 Mio. Euro hinzu. Damit trug das Programmentgelt 2021 zu rund 60% zur ORF-Finanzierung bei, den Rest trugen die Werbeerlöse (knapp 22%) und die sonstigen Erträge bei.¹³⁴⁶

Trotz Corona und trotz der wegen der Pandemie geschlossenen Betriebsstätten gewährten Freistellung waren die Gesamterträge der Rundfunkbeiträge in Deutschland 2020 auf 8,111 Milliarden Euro angewachsen, was 42,6 Mio. Euro oder 0,5% mehr als 2019 bedeutete.¹³⁴⁷ 2021 betragen die Gesamtbeträge aus den Rundfunkbeiträgen in Deutschland 8,422 Milliarden Euro,¹³⁴⁸ im Jahr 2022 8,567 Milliarden Euro.¹³⁴⁹ Die KEF ging im Februar 2022 von Erträgen aus dem Rundfunkbeitrag von 8,154 Milliarden Euro aus.¹³⁵⁰ Dass dieser Betrag schon 2021 übertroffen wurde, erklärt sich vor allem damit, dass die Rundfunkabgabe seit dem 1. August 2022 18,36 Euro pro Monat beträgt.¹³⁵¹ Gemäss Angaben der KEF machen die Erträge aus den Rundfunkbeiträgen «etwas mehr als 88% der Gesamterträge der Anstalten aus».¹³⁵² Für 2021 bis 2024 rechnete die KEF mit «finanzbedarfswirksamen Erträgen der Anstalten aus Werbung von insgesamt 1,086 Milliarden Euro», wobei auf die ARD 433,5 Mio. Euro. und auf das ZDF 652,0 Mio. Euro fallen sollten.¹³⁵³

Die deutschen Rundfunkanstalten sind demnach mit einem Anteil der Werbeeinnahmen von um die 12% stärker auf die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren angewiesen als

¹³⁴⁶ <https://der.orf.at/kundendienst/gebuehren/index.html> nannte (gemäss seiner Version vom 22. März 2023) für 2021: Umsätze des Konzerns: 1'052,2 Mio. Euro, Programmentgelte 644,9 Mio. Euro, Werbung 228,3 Mio. Euro, Sonstige Umsätze 179,1 Mio. Euro.

¹³⁴⁷ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2020, S. 10.

¹³⁴⁸ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2021, S. 8.

¹³⁴⁹ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2022, S. 7.

¹³⁵⁰ 23. KEF-Bericht, S. 224.

¹³⁵¹ *Beitragsservice*, Jahresbericht 2021, S. 10.

¹³⁵² 23. KEF-Bericht, S. 226.

¹³⁵³ Ebenda, S. 241.

der ORF und die SRG. Ihre Abhängigkeit von den Gebühren ist ungleich grösser als die Abhängigkeit des LRF vom Landesbeitrag.

Die Einnahmen aus der Werbung machten beim LRF – wie Abbildung 4 zeigt – noch vor einem Jahrzehnt verglichen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der anderen drei Staaten einen viel höheren Anteil aus. Die Werbeeinnahmen des LRF liegen aktuell bei um die 20% der gesamten Einnahmen,¹³⁵⁴ was im Vergleich einen hohen, aber nicht ausserordentlich hohen Anteil bedeutet. Die Werbeeinnahmen des LRF sinken deutlich, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent der Gesamteinnahmen. Seit 2016 haben sich die Werbeeinnahmen halbiert auf aktuell rund 600'000 CHF. 2016 machte ihr Anteil an den Gesamteinnahmen 40% aus, heute wie gesagt um die 20%. Demgegenüber lagen die vom Land insgesamt überwiesenen Summen für die Jahre 2016 bis 2022 häufig um die CHF 2,5 Mio., mit Ausschlägen zwischen CHF 1,7 Mio. und 4,8 Mio. CHF im Jahr 2018, als Investitionen in die Sende-anlagen notwendig waren. Auffällig ist überdies, dass sich die Werbeeinnahmen des LRF im Laufe der Corona-Pandemie – anders als die Einnahmen der anderen deutschsprachigen Rundfunkanstalten – nicht erholteten.¹³⁵⁵ Speziell ist auch, dass vom LRF ein relativ hoher Anteil an Werbung im Ausland akquiriert wurde¹³⁵⁶ und wird. Ob sich die in früheren Jahren sehr hohe Finanzierung durch Werbung im Programm niederschlug und der LRF – verglichen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der anderen deutschsprachigen Staaten – eher einem Privatradios glich,¹³⁵⁷ vermag eine rechtswissenschaftliche Untersuchung nicht aufzuzeigen.

¹³⁵⁴ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 22, nennt für das Jahr 2022 eine Summe aus dem Landesbeitrag und sonstigen betrieblichen Erträgen von CHF 2'366'707 und für das Jahr 2021 eine Summe von CHF 2'731'269 gegenüber Werbeeinnahmen im 2022 von CHF 604'619 und im 2021 von CHF 624'307. Das ergibt einen Prozentsatz der Werbung von 20,3% im 2022 und von 18,6% im 2021.

¹³⁵⁵ Siehe hierzu sogleich Kapitel 9.2.

¹³⁵⁶ Bis 2017 schlüsselten die Geschäftsberichte des LRF die Herkunft der Werbeeinnahmen auf. *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2017, S. 12, nannte die Zahlen für die Jahre 2009 bis 2017: Aus Liechtenstein stammten zwischen 60% und 66%, aus der Schweiz zwischen 26% und 33%, aus Österreich und weiteren Staaten zwischen 6% und 9% der Werbeeinnahmen.

¹³⁵⁷ Gemeint ist, ob die hohen Einnahmen aus der Werbung mit einer Gewinnorientierung einhergingen und beim LRF die für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten konstatierte «andere Entscheidungsrationale» weniger stark ausgeprägt war.

Die **Abbildung 4 «Nettoumsatzerlös des LRF und Aufwand des Landes für den LRF insgesamt»** stellt für die Jahre 2012 bis 2022 die Einnahmen des LRF aus Werbung und Sponsoring den vom Land getätigten Aufwendungen für den LRF gegenüber.

Eine Darstellung der Beträge in Zahlen und der Nachweis, mit welchen Angaben die Position «Aufwand des Landes für den LRF insgesamt» berechnet wurden, samt den Belegen aus den jeweiligen Geschäftsberichten des LRF, findet sich im Anhang in Tabelle 3.¹³⁵⁸ Der Begriff «Nettoumsatzerlöse (Radio- und Werbeeinnahmen)» wird in der im Geschäftsbericht abgedruckten Erfolgsrechnung verwendet. Zuvor wurden die Begriffe «Radio- und Werbeeinnahmen» und «Werbeerträge (netto)» verwendet.¹³⁵⁹

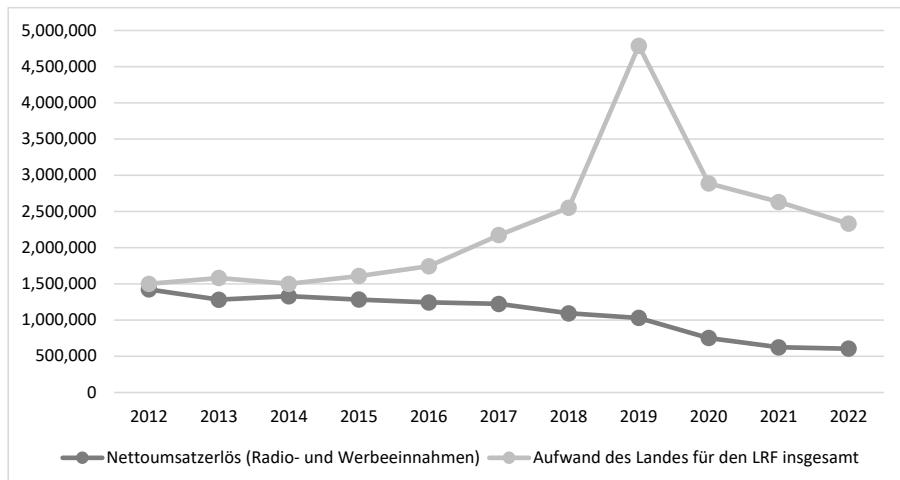


Abbildung 4: Nettoumsatzerlös (Radio- und Werbeeinnahmen) und Aufwand des Landes für den LRF insgesamt (in CHF)

Der in der Abbildung 4 ausgewiesene Aufwand des Landes für den LRF von um die CHF 2,5 bis 3 Mio. pro Jahr bewegt sich in der gleichen Größenordnung wie der Abgabenteil, welcher dasjenige Schweizer Lokalradio ab dem Jahr 2025 erhalten wird, das

¹³⁵⁸ Siehe Kapitel 13.2.

¹³⁵⁹ Siehe dazu die Fn 1746 und 1747.

die Konzession für das Sendegebiet «Südostschweiz – Glarus» zugesprochen erhält.¹³⁶⁰ Dieses Sendegebiet umfasst die Kantone Graubünden (weshalb auch Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache angeboten werden müssen) und Glarus sowie die St. Galler Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg.¹³⁶¹ Der Abgabenanteil aus der Schweizer Rundfunkgebühr wird CHF 2'843'714 betragen.¹³⁶² Angesichts dessen, dass sein Sendegebiet ein Vielfaches mehr an Einwohnerinnen und Einwohnern zählt als Liechtenstein, ist allerdings davon auszugehen, dass dieses Lokalradio höhere Werbeeinnahmen erzielen dürfte als Radio Liechtenstein.¹³⁶³

9.2 SINKENDE WERBEEINNAHMEN

Der Bundesrat erwähnte 2016 den hohen Fixkostenanteil des Mediums Fernsehen und dass es «aus der Kostenoptik nicht entscheidend» sei, wie viele Personen durch die Sendungen erreicht werden, wohl aber für die Einnahmenseite, «weil die Erträge aus Werbung und Sponsoring mehr oder weniger linear mit jedem zusätzlichen Zuschauenden wachsen».¹³⁶⁴ Dies gilt nicht nur für die SRG, sondern grundsätzlich für alle Rundfunkanstalten.

Sowohl die SRG als auch der LRF haben Mühe, so viele Werbeeinnahmen zu generieren, wie sie möchten respektive gestützt auf ihre Leistungsvereinbarung sollten. Auch der ORF und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands sind mit sinken-

¹³⁶⁰ Am 11. Januar 2024 informierte das BAKOM, dass sich Radio ALPIN in der Ausschreibung (siehe Fn 757) gegenüber der bisherigen Konzessionärin Radio Südostschweiz durchsetzen konnte: BAKOM, Medienmitteilung «Neue Konzession für 38 Lokalradios und Regionalfernsehern», <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/mediennachrichten/msg-id-99649.html>.

¹³⁶¹ Bakom, Beilage 1: Versorgungsgebiete, Karten und Abgabenanteile, 30. Januar 2023, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/ausschreibung-lokalradio-und-regionalfernsehkonzessionen.html>.

¹³⁶² Bakom, Beilage 2: Faktenblatt Modelle zur Berechnung der Abgabenanteile für Lokalradios und Regional-TV, 30. Januar 2023, ebenda abrufbar.

¹³⁶³ Die bisherige Inhaberin der Konzession, RSO Radio Südostschweiz, das zum Familienunternehmen «Somedia» (vormals «Südostschweiz Medien») gehört, gibt keine Geschäftszahlen bekannt.

¹³⁶⁴ So der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. Oktober 2016 zur «No Billag-Initiative», BBI 2016 8262. Siehe auch Fn 1675.

den Werbeeinnahmen konfrontiert, wie die im Folgenden präsentierten Zahlen zeigen. Dass insbesondere auch die Printmedien unter dem Rückgang der Werbeeinnahmen leiden,¹³⁶⁵ braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

9.2.1 SCHWEIZ

Das Total der Einnahmen aus TV-Werbung plus Sponsoring machte bei der SRG in den Jahren 2018 bis 2022 einen Anteil zwischen 12,5% (im Jahr 2020) und 16,0% (im Jahr 2018) der gesamten Einnahmen aus.¹³⁶⁶ In absoluten Zahlen betrugen die Einnahmen aus TV-Werbung und Sponsoring zusammen im Jahr 2022 CHF 200,4 Mio. und im Jahr 2021 CHF 201,5 Mio.¹³⁶⁷

Zur Entwicklung des kommerziellen Ertrags führte der SRG-Geschäftsbericht für das Jahr 2021 aus:

«Die Werbung hat im Jahr 2020 einen starken Einbruch aufgrund der Covid-19-Pandemie erlitten. Hingegen führten ein erhöhter Informationsbedarf und reduzierte Mobilität zu mehr Zuschauenden, wovon die TV-Werbung der SRG ab Herbst 2020 profitierte. Die ausserordentliche Situation (Pandemie) setzt sich auch im Jahr 2021 fort: Die Zuschauerzahlen sind nach wie vor hoch. Die Nachfrage nach TV-Werbung ist 2021 höher als nach dem Einbruch aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr davor. Weiter konnten die Sport-Grossanlässe im Jahr 2021 durchgeführt werden. Der Sponsoringertrag steigt gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mio. Franken (Vorjahr -2,2 Mio. Franken). Analog zur TV-Werbung kann insbesondere im TV-Sponsoring eine Erholung beobachtet werden (Struktursendungen und nationaler Live-Sport).»¹³⁶⁸

¹³⁶⁵ Für die Schweiz siehe insbesondere *Rivière*, Finanzierung der Informationsquellen, Jahrbuch Qualität der Medien 2022, S. 139 und S. 141, für das Jahr 2021, und Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 152 und S. 154 für das Jahr 2022. Auch die liechtensteinischen Tageszeitungen verzeichnen seit Jahren sinkende Werbeeinnahmen: BuA Nr. 65/2019, S. 12.

¹³⁶⁶ 16,0% im Jahr 2018, 15,2% im Jahr 2019, 12,5% im Jahr 2020, 13,2% im Jahr 2021, 12,9% im Jahr 2022. Die Berechnung der Anteile von TV-Werbung und Sponsoring stützen sich jeweils auf die Graphik «Einnahmen»: SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 73, SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 70, SRG, Geschäftsbericht 2020, S. 64, SRG, Geschäftsbericht 2019, S. 52, SRG, Geschäftsbericht 2018, S. 46.

¹³⁶⁷ SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 70, und SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 73.

¹³⁶⁸ SRG, Geschäftsbericht 2021, S. 210.

Den leichten Einbruch der Werbeeinnahmen (minus CHF 0,3 Mio.) im Jahr 2022 erklärte der Geschäftsbericht mit der «anhaltenden Fragmentierung der TV-Nutzung und der Zunahme der Replay-TV-Nutzung mit Werbespulen». Er liess anklingen, dass die Einnahmen aus der TV-Werbung und dem Sponsoring ohne die Olympischen Spiele und ohne Fussball Weltmeisterschaft noch tiefer gewesen wären.¹³⁶⁹

Die Zahlen (TV-Werbung und Sponsoring zusammen) waren für 2021 und 2022 – trotz der Steigerung gegenüber dem Jahr 2020 – immer noch deutlich tiefer als vor Ausbruch der Pandemie.¹³⁷⁰ Sie sanken 2022 überdies bereits wieder leicht. Im Jahresbericht für das Jahr 2019 wurde das negative Unternehmensergebnis von CHF 22,2 Mio. mit der Plafonierung des Gebührenanteils für die SRG¹³⁷¹ und dem starken Rückgang der Werbeeinnahmen erklärt. Diese negativen Effekte konnten 2019 «durch eine deutliche Reduktion der Ausgaben kompensiert werden», die damit verbundenen Restrukturierungskosten belasteten jedoch das Unternehmensergebnis.¹³⁷² Der Bundesrat beschloss am 16. April 2020, den Abgabeanteil der SRG um CHF 50 Mio. auf CHF 1,25 Milliarden zu erhöhen, um «die rückläufigen Werbeeinnahmen teilweise aufzufangen». Gleichwohl musste die SRG weiterhin Sparmassnahmen vornehmen.¹³⁷³ 2022 erhöhte sich der Abgabeanteil der SRG gestützt auf die Vorjahresteuerung.¹³⁷⁴

TV-Werbung und Sponsoring generierten schon Jahre vor der Pandemie immer weniger Ertrag. In absoluten Zahlen betrugen die Einnahmen aus TV-Werbung und Sponsoring zusammen im Jahr 2022 CHF 200,4 Mio., im Jahr 2021 CHF 201,5 Mio., im Jahr 2020 CHF 182,5 Mio., im Jahr 2019 CHF 230,5 Mio. und im Jahr 2018 CHF 250,3 Mio.¹³⁷⁵ Im Jahr

¹³⁶⁹ SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 216.

¹³⁷⁰ Die Summe aus Erträgen aus TV-Werbung und Sponsoring hatte CHF 230,5 Mio. im Jahr 2019 und gar CHF 250,3 Mio. im Jahr 2018 betragen.

¹³⁷¹ Beim Gebührenanteil für die SRG handelt es sich nicht um die Abgabe für Radio und Fernsehen, sondern um denjenigen Anteil aus dieser Abgabe, welcher der SRG zufließt. Siehe Art. 40 RTVG.

¹³⁷² SRG, Geschäftsbericht 2019, S. 149.

¹³⁷³ Bundesrat, Medienmitteilung vom 16. April 2020 (Letzte Änderung vom 17. April 2020): «Radio- und Fernsehabgabe ab 2021 um 30 Franken günstiger», abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/msg-id-78803.html>.

¹³⁷⁴ SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 216.

¹³⁷⁵ Siehe die Belege in Fn 1366.

1999 hatten sie noch CHF 307,7 Mio. und im Jahr 2000 gar CHF 339,4 Mio. betragen,¹³⁷⁶ im Jahr 2009 CHF 553,4 Mio. und im Jahr 2010 sogar CHF 662,3 Mio.¹³⁷⁷

Dieser generelle Rückgang der Werbeeinnahmen wurde 2019 damit erklärt, dass sich die Verlagerung der Werbung ins Internet fortsetzte,¹³⁷⁸ dass immer mehr Haushalte zeitversetztes Fernsehen schauen und somit die Werbeblöcke überspringen können. Fernsehwerbung wird so weniger attraktiv. Überdies verzichtet die SRG auf Unterbrecherwerbung.¹³⁷⁹ Die SRG nahm sich wegen der weiter sinkenden Werbeeinnahmen weitere Anpassungs- und Transformationsmassnahmen vor. Von 2021 bis 2024 soll ein neuer Sparplan von 50 Mio. Franken umgesetzt werden. Er wird sich auf die Zahl der Arbeitsplätze auswirken.¹³⁸⁰

9.2.2 ÖSTERREICH

Für den ORF sind die Werbeeinnahmen von grosser Bedeutung: 2021 betragen seine Einnahmen aus Werbung in Radio und Fernsehen plus Online-Werbung 228,3 Mio. Euro, während die Einnahmen aus dem Programmentgelt 644,9 Mio. Euro ausmachten, an einem Total von 1'052,2 Mio. Euro.¹³⁸¹ Damit trug die Werbung zu 21,7% zu den Einnahmen bei. Der ORF-Jahresbericht nennt jeweils die Erlöse aus der Rundfunkwerbung (in Fernsehen und Radio), die Erlöse aus der Online-Werbung und die Erlöse aus Sonderwerbeformen.

¹³⁷⁶ SRG, Geschäftsbericht 2000, S. 61.

¹³⁷⁷ SRG, Geschäftsbericht 2010, S. 146.

¹³⁷⁸ Dieses Argument wurde auch von ZDF-Jahrbuch: Das Werbjahr 2022, vorgebracht. Die 14 bis 49-Jährigen seien länger im Internet als im linearen Fernsehen, weshalb es unattraktiver werde, für Werbung für Produkte, die auf diese Zielgruppen ausgerichtet sind, das Fernsehen zu berücksichtigen.

¹³⁷⁹ SRG, Geschäftsbericht 2019, S. 180.

¹³⁸⁰ SRG. Medienmitteilung vom 29. September 2020: «Covid-19: Auswirkungen auf die Einnahmen und weitere Transformation der SRG SSR», abrufbar unter: <https://www.srgssr.ch/de/news-medien/news/covid-19-auswirkungen-auf-die-einnahmen-und-weitere-transformation-der-srg-ssr>.

¹³⁸¹ <https://der.orf.at/kundendienst/gebuehren/index.html>.

Im Jahr 2022 betragen die Einnahmen aus der Werbung in Fernsehen und Radio 198,7 Mio. Euro und die Einnahmen aus der Online-Werbung 19,5 Mio. Euro.¹³⁸² Das waren tiefere Summen als im Jahr 2021, in dem die Einnahmen aus der Werbung in Fernsehen und Radio 208,4 Mio. Euro und die Einnahmen aus der Online-Werbung 19,8 Mio. Euro betragen.¹³⁸³ 2020 hatten diese beiden Werbeformen noch tiefere Einnahmen generiert als 2022, nämlich 181,9 Mio. Euro und 18,4 Mio. Euro.¹³⁸⁴ 2019 waren die Werbeeinnahmen aus der Fernseh- und Radio-Werbung höher gewesen als 2022 und 2020, aber tiefer als im Jahr 2021, nämlich 203,3 Mio. Euro.¹³⁸⁵ Demgegenüber waren die Einnahmen aus der Werbung in Fernsehen und Radio in den Jahren 2018 und 2017 noch höher gewesen, nämlich 212,6 Mio. Euro im Jahr 2018¹³⁸⁶ und im Jahr 2017 – dem Jahr mit den höchsten Werbeeinnahmen – sogar 216,4 Mio. Euro.¹³⁸⁷

Weil die Einnahmen aus der Werbung in Fernsehen und Radio im ORF von 2017 bis 2020 kontinuierlich sanken und nach einem Anstieg 2021 im Jahr 2022 bereits wieder deutlich gesunken sind, ist davon auszugehen, dass sie in den nächsten Jahren kaum mehr den Höchstwert von 2017 erreichen werden.

9.2.3 DEUTSCHLAND

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands sind weniger stark von Werbeeinnahmen abhängig als der LRF, der ORF und die SRG, weil die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr durchschnittlich fast 90% ihrer üblichen Einnahmen decken. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1994 klargestellt:

¹³⁸² ORF-Jahresbericht 2022, S. 201.

¹³⁸³ ORF-Jahresbericht 2021, S. 206. Siehe auch ebenda, S. 218-221.

¹³⁸⁴ ORF-Jahresbericht 2020, S. 197.

¹³⁸⁵ ORF-Jahresbericht 2019, S. 186.

¹³⁸⁶ ORF-Jahresbericht 2018, S. 179.

¹³⁸⁷ ORF-Jahresbericht 2017, S. 172. Die Erlöse aus der Werbung in Fernsehen und Radio betrug im Jahr 2016 214,6 Mio. Euro, im Jahr 2015 207,5 Mio. Euro, im Jahr 2014 209,2 Mio. Euro und im Jahr 2013 208,2 Mio. Euro. Siehe ORF-Jahresbericht 2016, S. 168, ORF-Jahresbericht 2015, S. 165, ORF-Jahresbericht 2014, S. 165 und ORF-Jahresbericht 2013, S. 172.

«Andere Finanzierungsquellen sind neben der Gebührenfinanzierung zulässig und können sogar die Unabhängigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks stärken. Das gilt auch für Einnahmen aus Werbung. Doch dürfen sie wegen der mit ihnen verbundenen programm- und vielfaltverengenden Tendenzen die Gebührenfinanzierung nicht in den Hintergrund drängen (...¹³⁸⁸).»¹³⁸⁹

Wo diese Schwelle liegt, sagte das Gericht nicht. Damals war sie «nicht erreicht».¹³⁹⁰

Die öffentlich-rechtlichen Sender generierten 2021 – wie die privaten Rundfunkanstalten – deutlich höhere Einnahmen in der Fernsehwerbung als im Jahr 2020 und konnten die Verluste aus dem ersten Corona-Jahr (2020) wettmachen. Im Vergleich zu 2019 hatten sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Fernsehanstalten Einbussen erlitten.¹³⁹¹ Der Geschäftsführer ZDF Werbefernsehen GmbH sprach im «ZDF-Jahrbuch» im Rückblick auf das Jahr 2021 von einer «explodierenden Nachfrage nach TV-Werbezeiten zum Jahresende». Sämtliche Werbezeiten des ZDF seien vollständig ausverkauft gewesen. Auch die ARD sei bezüglich der Werbeeinnahmen erfolgreich gewesen, insbesondere weil mehrere hochkarätige Fussballspiele übertragen werden konnten.¹³⁹² Das Jahr 2022 wird vom Geschäftsführer ZDF Werbefernsehen GmbH ebenfalls als eine Ausnahme dargestellt: «Doch obwohl der gesamte Werbemarkt einen Rückgang aufwies, generierte das ZDF Werbefernsehen ein Plus von 3,5 %. Mit 273,3 Mio. Euro waren dies die höchsten Einnahmen seit Gründung der GmbH und höhere Werbeeinnahmen für das ZDF als im Boomjahr 2000, [...].»¹³⁹³ Das Medium Fernsehen generierte 47% aller Werbeeinnahmen in Deutschland, Hörfunk etwa 5%, die an zweiter Stelle stehenden Tageszeitungen 14%.¹³⁹⁴ Nicht nur bei der ARD, sondern

¹³⁸⁸ Es folgt ein Verweis auf BVerfGE 87, 181 <200>, d.h. auf BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. Oktober 1992 – 1 BvR 1586/89, https://www.bverfg.de/e/rs19921006_1bvr158689.html.

¹³⁸⁹ BVerfG Gebührenurteil (siehe Fn 179), Rn. 149.

¹³⁹⁰ Ebenda, Rn. 149.

¹³⁹¹ Siehe die Informationen auf der Website: ZDF-Jahrbuch: Das Werbejahr 2021.

¹³⁹² ZDF-Jahrbuch: Das Werbejahr 2021.

¹³⁹³ ZDF-Jahrbuch: Das Werbejahr 2022.

¹³⁹⁴ Ebenda, unter Bezugnahme auf Daten von Nielsen Media Germany GmbH, die allerdings die Umsätze von Google, Amazon, Meta und Apple nicht erfassen kann, weil diese nicht offengelegt

auch bei privaten Fernsehanstalten gingen die Werbeeinnahmen 2022 im Vergleich zum Vorjahr zurück.¹³⁹⁵

Wie im «ZDF-Jahrbuch» für das Jahr 2022 dargestellt, wirkte es sich für die Fernsehanstalten negativ aus, dass vielen Spezial- und Sondersendungen wegen des Einnmarsches der russischen Truppen in die Ukraine zu «kurzfristigen Programmänderungen im gewohnten Sendeablauf des ZDF-Werberahmenprogrammes» führten und «geplante Werbezeiten» ausfielen oder verlegt werden mussten. Überdies reduzierten offenbar «einige Pharmakunden ihre Werbeaktivitäten aufgrund von Herstellungsproblemen durch Lieferengpässe» ab Sommer 2022.¹³⁹⁶

Diese Punkte kann der LRF nicht vorbringen, waren doch Heilmittelhersteller und Apotheken bis anhin nicht seine grossen Kunden.¹³⁹⁷ Angesichts der untergeordneten Bedeutung der Sportberichterstattung auf Radio Liechtenstein hängt beim LRF die Höhe der Werbeeinnahmen auch nicht davon ab, ob sich die liechtensteinische Fussballnationalmannschaft für einen internationalen Wettkampf qualifiziert oder ob der FC Vaduz in der Super League oder Challenge League spielt.

werden. Für die Schweiz wurden in einer Zusammenstellung, die auch Werbe- und Promotionsartikel, Direktwerbung, Aussenwerbung, Online Werbung (nur Display und Rubrikenwerbung), umfasste, bei Kunden-Netto-Werbeumsätzen von CH 3'985 Mio. angegeben: Fernsehen (Werbung inklusive Sponsoring): 678 Mio. (17%), Radio (Werbung inklusive Sponsoring): CHF 110 Mio. (2,8%), Presse: CHF 740 Mio. (18,6%): BAK *Economics* AG, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Werbewirtschaft in der Schweiz.

¹³⁹⁵ ZDF-Jahrbuch: Das Werbejahr 2022, fasste es gestützt auf Daten von AdVision digital GmbH so zusammen: «Gemäss dieser Statistik verlor der TV-Markt 5,7 % seines Umsatzes gegenüber dem Vorjahr. Alle grossen kommerziellen Senderfamilien mussten dabei Verluste hinnehmen: Seven One Media, die Gruppe um SAT.1 und Pro Sieben, sogar 7,2 %. Die ARD MEDIA GmbH verlor um 2,6 %. Einzig der ZDF Werbefernsehen GmbH gelang eine positive Bilanz. Gegenüber dem Vorjahr wurden die Umsätze um 3,5 % gesteigert. Die Werbezeiten waren vollständig ausverkauft.»

¹³⁹⁶ ZDF-Jahrbuch: Das Werbejahr 2022.

¹³⁹⁷ Den Einbruch von Werbeeinnahmen im Jahr 2017 begründete der damalige Geschäftsführer des LRF mit dem Diesel-Skandal, dessentwegen die Automobilimporteure weniger Werbekampagnen in Auftrag gegeben hätten: *Winkler, Michael*, Diesel-Skandal drückt Zahlen bei Radio L, Vaterland, 11.04.2018, S. 2.

9.2.4 LIECHTENSTEIN

Die Summe der Werbeeinnahmen und damit auch ihr Anteil am Total der Einnahmen des LRF sinkt seit über einem Jahrzehnt. Mit einem Anteil von 20,3% machten die Einnahmen aus der Werbung aber auch im Jahr 2022 noch immer einen bedeutenden Anteil an den Gesamteinnahmen des LRF aus.¹³⁹⁸ Vor Ausbruch der Corona-Pandemie war der Anteil der Werbeeinnahmen noch höher, nämlich 30,5% im Jahr 2019 und 28,0% im Jahr 2018.¹³⁹⁹ Wie gross der Aufwand des LRF für die Akquise der Werbeaufträge und für die Ausstrahlung der Werbung ist, wird im Geschäftsbericht allerdings nicht ausgewiesen.¹⁴⁰⁰

Die «Radio- und Werbeeinnahmen» – wie sie im Geschäftsbericht genannt werden – waren im Jahr 2018¹⁴⁰¹ im Vergleich zum Vorjahr um CHF 92'834 gesunken.¹⁴⁰² Im Jahr 2019 reduzierten sich diese Einnahmen um CHF 62'000 auf CHF 1'029'853, wobei CHF 49'000 auf Umsatzabgrenzungen zurückzuführen waren, die für wiederkehrende Aufträge in den vorangegangenen Jahren nicht konsequent berücksichtigt worden waren. Weitere CHF 8'000 gingen auf Verluste in Zusammenhang mit nicht korrekt verbuchten Gegen geschäften aus den Vorjahren zurück. Zudem schlugen sich die Wertberichtigungen mit zusätzlichen CHF 10'000 im Vergleich zum Vorjahr in der Erfolgsrechnung nieder.¹⁴⁰³ Im Jahr 2020 gingen die Radio- und Werbeeinnahmen von etwas über CHF 1 Mio. im Jahr 2019 auf rund CHF 750'000 zurück, was mit der Corona-Pandemie erklärt werden konnte.¹⁴⁰⁴ Der am 2. September 2020 gesprochene Nachtragskredit von CHF 550'000

¹³⁹⁸ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 22: 2022 setzten sich die Einnahmen des LRF zusammen aus: Radio- und Werbeeinnahmen CHF 604'619, übrige Erlöse CHF 36'707 und Landesbeitrag CHF 2'330'000.

¹³⁹⁹ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2019, S. 22.

¹⁴⁰⁰ Gemäss BuA Nr. 77/2023, S. 35, stehen den Werbeeinnahmen von CHF 500'000 «Aufwände von ca. CHF 300'000 gegenüber.»

¹⁴⁰¹ Bereits in BuA Nr. 96/2018, S. 6 ff., war auf die sinkenden Werbeeinnahmen hingewiesen worden, wobei die Zahlen ab 2014 aufgezeigt wurden.

¹⁴⁰² *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2018, S. 29: Die Radio- und Werbeeinnahmen betrugen im Jahr 2018 CHF 1'092'277 und im Jahr 2017 CHF 1'185'111.

¹⁴⁰³ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2019, S. 18 ff.

¹⁴⁰⁴ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 24 und S. 19.

wurde damit legitimiert, «dass die jährlichen Einnahmen des LRF zu mehr als einem Drittel aus den unmittelbar von der Coronapandemie am stärksten betroffenen Bereichen Tourismus, Freizeit, Veranstaltungen, Kultur und Gastronomie stammen». ¹⁴⁰⁵ Oder wie es der Vorsitzende der Geschäftsleitung ausdrückte: «Ohne Veranstaltungen und eine geöffnete Gastronomie gibt es keine Werbegelder in diesen Bereichen und ohne offene Grenzen macht kaum ein ausländischer Kunde Werbung bei uns.» ¹⁴⁰⁶ Dass Radio Liechtenstein während der Pandemie an Hörerinnen und Hörern gewonnen hatte, ¹⁴⁰⁷ machte sich aus diesem Grund nicht in höheren Werbeeinnahmen bemerkbar. Im Jahr 2021 betrugen die «Radio- und Werbeeinnahmen» nämlich CHF 624'307 und im Jahr 2022 CHF 604'619. ¹⁴⁰⁸ Seit dem zweiten Halbjahr 2022 ist die Akquirierung von Werbegeldern zusätzlich erschwert, weil der LRF für Liechtenstein keine Hörerdaten mehr vorlegen kann. ¹⁴⁰⁹

Weil der LRF mit der Werbung seit dem Jahr 2009 immer weniger Einnahmen erzielt, passte die Regierung Ende 2018 die Eignerstrategie an: Als unternehmerisches Ziel hielt die Regierung fest, «die Werbeeinnahmen auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren und allenfalls wieder leicht zu steigern». ¹⁴¹⁰ Die drei Motionäre, welche eine Privatisierung des LRF verlangten, ¹⁴¹¹ hatten zeitgleich damit argumentiert, dass die Werbeeinnahmen immer niedriger ausgefallen waren und in Zukunft noch weiter zurückgehen würden. ¹⁴¹² Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch erinnerte die Motionäre daran, dass die Diskussionen rund um Radio Liechtenstein nicht förderlich für die Werbeeinnahmen seien. ¹⁴¹³ Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass Kritik an Radio Liechtenstein ursächlich für das Sinken der Werbeeinnahmen ist. Rischs Nachfolgerin, Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, äusserte sich Ende 2021 dahingehend, «dass

¹⁴⁰⁵ So BuA Nr. 68/2020, S. 25.

¹⁴⁰⁶ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 7.

¹⁴⁰⁷ Ebenda, S. 11.

¹⁴⁰⁸ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 22.

¹⁴⁰⁹ Siehe Kapitel 11.2.

¹⁴¹⁰ BuA Nr. 107/2018, S. 9.

¹⁴¹¹ Siehe Kapitel 7.6.1.

¹⁴¹² Abg. Erich Hasler (DpL), Landtags-Protokolle 2018, S. 2312 f. (Sitzung vom 7. November 2018).

¹⁴¹³ Ebenda, S. 2324.

mittel- und langfristig der tiefere Werbeertrag durch einen höheren Staatsbeitrag kompensiert werden muss, wenn sich der Trend des rückläufigen Radiowerbemarkts weiter fortsetzt. Dies würde bedeuten, dass wir uns den echten Kosten des gesetzlichen Auftrags annähern.»¹⁴¹⁴ Eine weitere Einschränkung im Programm hielt sie für ausgeschlossen, weil diese die Reduktion der so genannten «bedienten Stunden» (werktag von 6 bis 19 Uhr und an den Wochenenden von 8 bis 18 Uhr) nach sich ziehen würde. In einer späteren Landtags-Sitzung wies ein Abgeordneter zu Recht darauf hin, dass eine Reduktion am Leistungsauftrag von Radio Liechtenstein eine Gesetzesänderung verlangen könnte.¹⁴¹⁵ Mit BuA Nr. 77/2023 präsentierte die Regierung nun im Sommer 2023 ihre Vorstellungen, wie das Weiterbestehen des LRF nachhaltig sichergestellt werden kann. Der Landtag folgte seinen Anträgen allerdings nicht.¹⁴¹⁶

9.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER WERBUNG IN RADIO UND FERNSEHEN

Es folgt eine Einführung in die Regelung der Werbung in Radio und Fernsehen mit Blick auf alle vier Staaten und dann eine ausführlichere Darstellung der Rechtslage in Liechtenstein. Sie erfuhr durch die LRFG-Revision vom 2. Dezember 2015¹⁴¹⁷ eine grundlegende Änderung. Für die Schweiz werden nicht nur die Vorgaben für die SRG erläutert, sondern es wird auch kurz auf die Werbung durch private Radio- und Fernsehanstalten eingegangen. Die Ausführungen zur Rechtslage in Österreich und Deutschland fallen demgegenüber kurz aus.

9.3.1 GEMEINSAMKEITEN IN DEN VIER STAATEN

Die Eignerstrategie von 2018 verpflichtete den LRF, «eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit aus eigenen Einnahmen ohne Landesbeitrag» anzustreben.¹⁴¹⁸ Die ak-

¹⁴¹⁴ Landtags-Protokolle 2021, S. 1609 (Sitzung vom 3. November 2021).

¹⁴¹⁵ Abg. Wendelin Lampert (FBP), Landtags-Protokolle 2022, S. 930 (Sitzung vom 6. Mai 2022).

¹⁴¹⁶ Siehe Kapitel 7.8.

¹⁴¹⁷ Gesetz vom 2. Dezember 2015 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk», LGBL 2016 Nr. 16.

¹⁴¹⁸ Siehe Ziff. 4.2 und ähnlich Ziff. 3.4 der Eignerstrategie von 2018, abgedruckt in BuA Nr. 107/2018, S. 13 ff.

tuelle Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 verpflichtet den LRF immerhin noch dazu, «eine angemessene Eigenwirtschaftlichkeit» anzustreben.¹⁴¹⁹ In den Nachbarländern Liechtensteins sieht dies anders aus, findet sich doch dort keine explizite Verpflichtung, mit Werbung und Sponsoring Einnahmen zu generieren.¹⁴²⁰ Gleich ist jedoch für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dass sie beim Einwerben von Werbeabschaltungen Konkurrenz ausgesetzt sind, die durch die Veränderungen im Bereich der Medien härter geworden ist.¹⁴²¹

Überdies sind Liechtenstein, Österreich und Deutschland bezüglich Fernsehwerbung und Teleshopping sowie betreffend den Schutz Minderjähriger bei Fernsehprogrammen an die Vorgaben der AVMD-Richtlinie¹⁴²² gebunden.¹⁴²³ Die in Art. 9 AVMD-Richtlinie enthaltenen Werbeverbote gelten gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. h AVMD-Richtlinie aus-

¹⁴¹⁹ Siehe Ziff. 4.2 der Eignerstrategie vom 30. Januar 2024, abgedruckt in BuA Nr. 8/2024.

¹⁴²⁰ Art. 34 RTVG sagt für die SRG: «Die SRG finanziert sich zur Hauptsache durch Abgaben für Radio und Fernsehen. Weitere Finanzierungsquellen stehen ihr offen, soweit dieses Gesetz, die Verordnung, die Konzession oder das einschlägige internationale Recht sie nicht beschränken.» § 8a Abs. 2 Satz 3 ORF-Gesetz erlaubt, kommerzielle Kommunikation gewinnorientiert zu betreiben, macht jedoch keine mengenmässigen Vorgaben.

¹⁴²¹ Aus der Sicht der Konkurrentinnen und Konkurrenten sieht es anders aus. Siehe das Schreiben der Vaduzer Medienhaus AG an Regierung und Landtag: «Zukunft von Radio Liechtenstein», Vaterland, 28.10.2022, S. 3, in dem diese die Wettbewerbsverzerrung durch die «massive staatliche Unterstützung von Radio Liechtenstein» kritisiert. Die Konkurrenz wird auch von *Bundesrat*, «Service-public-Bericht», S. 1, nicht wegdiskutiert.

¹⁴²² Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69–92. In Liechtenstein gilt die Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1–24, noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Oktober 2023 über die Abänderung des Medien gesetzes (LGBL. 2023 Nr. 448) in der Version von 2010. Siehe Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens Ziff. 5p.

¹⁴²³ Dass die Vorgaben für Werbung und Sponsoring in der Schweiz zuweilen strenger waren, wurde vom Bundesgericht zur Kenntnis genommen. BGE 134 II 223 E. 4.2: «Wie das Bundesgericht bereits im Zusammenhang mit der Unterbrecherwerbung festgehalten hat, besteht weder verfassungs- noch völkerrechtlich ein Anspruch darauf, senderechtlich gleich behandelt zu werden wie die ausländische Konkurrenz aufgrund der für sie geltenden Regeln (BGE 127 II 79 E. 4b/bb S. 85).»

drücklich nur für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, also für «Bilder» und nicht für Ton allein. Der Hörfunk ist nicht vom Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie erfasst.¹⁴²⁴

Mit Beschluss Nr. 337/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 9. Dezember 2022 wurde die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (so genannte «AVMD-Richtlinie») in das EWR-Abkommen übernommen.¹⁴²⁵ Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein stimmte dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses am 5. April 2023 zu.¹⁴²⁶ Dieser wird zusammen mit den im Landtag unbestritten gebliebenen Änderungen am Mediengesetz, am Tabakpräventionsgesetz und am Be schwerdekommisionsgesetz in Kraft treten.¹⁴²⁷ In den wenigen Voten der kurzen Debatte zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde vor allem die Verbesserung des Jugendschutzes begrüßt und erwähnt, dass ein Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein Altersverifizierungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anbietet und hierfür eine positive Bewertung von der deutschen Kommission für Jugendmedienschutz erhalten hatte.¹⁴²⁸ Eine in der 1. Lesung aufgeworfene Frage zu der in Art. 12 Abs. 2 MedienG vorgeschriebenen Offenlegung der Eigentumsverhältnisse nutzte die Regierung für vertiefte Abklärungen. Sie schlug dem Landtag deshalb für

¹⁴²⁴ So *Holoubek/Gärner/Grafl*, Recht der Massenmedien, S. 1379, und auch HamburgerKommentar/Medienrecht/*Oeter/Dienelt* 2/9, die es jedoch begrüßen würden, wenn Hörfunk und Fernsehen gleichbehandelt würden.

¹⁴²⁵ Die EU-Mitglieder hatten die Richtlinie (EU) 2018/1808 bis zum 19. September 2020 in die nationale Gesetzgebung umzusetzen.

¹⁴²⁶ Landtags-Protokolle 2023, S. 513 (Sitzung vom 5. April 2023). Die Gründe für die späte Übernahme sind – so Landtags-Protokolle 2023, S. 510 (Sitzung vom 5. April 2023) – in Norwegen zu finden.

¹⁴²⁷ BuA Nr. 53/2023, S. 69, S. 73 und S. 76. Siehe auch Art. IV des Gesetzes vom 5. Oktober 2023 über die Änderung des Mediengesetzes, LGBl. 2023 Nr. 448.

¹⁴²⁸ Landtags-Protokolle 2023, S. 513 (Sitzung vom 5. April 2023). Es handelt sich hierbei um die Firma Tantum AG: Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Pressemitteilung vom 2. November 2020: «TantumPay»: KJM bewertet weiteres Konzept zur Altersverifikation positiv System der Tantum AG als Gesamtlösung eines AVS im Sinne des JMStV geeignet, abrufbar unter: https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung?tx_news_pi1%5Bnews%5D=4872&cHash=dd8e4e7966741ea1bf1b1767eee75d93.

die 2. Lesung weitergehende Offenlegungspflichten vor, die einen Nachvollzug der Transparenzregelung der österreichischen Rezeptionsvorlage bedeuteten.¹⁴²⁹

Die Vernehmlassung zu den durch die Änderung der AVMD-Richtlinie notwendigen Anpassungen des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes waren bereits im Frühling 2020 durchgeführt worden.¹⁴³⁰ Der sich darauf stützende BuA Nr. 53/2023 datiert vom 2. Mai 2023. Die revidierten Gesetzesbestimmungen des Mediengesetzes werden auch für den LRF gelten, da das Mediengesetz gemäss Art. 1 Abs. 1 MedienG «für alle Medien in Liechtenstein» gilt. Wie in BuA Nr. 53/2023 mehrfach betont wird, hat das Mediengesetz einen weiteren sachlichen Geltungsbereich als die AVMD-Richtlinie.¹⁴³¹ Dem trägt das am 5. Oktober 2023 revidierte Gesetz¹⁴³² Rechnung, indem die neu einzurichtende Regulierungsbehörde die in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallenden Bestimmungen überwacht, während die Kompetenzen der Regierung beschränkt werden auf den Bereich «ausserhalb des Vollzugs der umgesetzten Bestimmungen der AVMD-RL», worunter die Rechtsaufsicht über die Medienkommission fällt.¹⁴³³

Wie sogleich ausgeführt wird,¹⁴³⁴ setzt auch die Schweiz der Werbung in Radio und Fernsehen Grenzen. Dem Schweizer Gesetzgeber ist es wichtig, dass «europaweit ein vergleichbares Jugendschutzniveau gewährleistet werden kann»,¹⁴³⁵ weshalb er sich auch an der AVMD-Richtlinie orientiert. Dass die Bemühungen in die gleiche Richtung gehen, überrascht wenig. Bereits das im Rahmen des Europarates geschlossene Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen¹⁴³⁶ enthielt

¹⁴²⁹ BuA Nr. 85/2023, S. 7. Der Landtag verabschiedete die Vorlage am 5. Oktober 2023 ohne eine einzige Wortmeldung: Landtags-Protokolle 2023, S. 1883-1885.

¹⁴³⁰ *Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport, Vernehmlassungsbericht Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808*. Siehe auch BuA Nr. 23/2023, S. 10.

¹⁴³¹ So insbesondere BuA Nr. 53/2023, S. 17 und S. 22.

¹⁴³² Gesetz vom 5. Oktober 2023 über die Abänderung des Mediengesetzes, LGBI. 2023 Nr. 448.

¹⁴³³ BuA Nr. 53/2023, S. 34.

¹⁴³⁴ Siehe Kapitel 9.3.3.

¹⁴³⁵ So der Bundesrat in seiner Botschaft vom 11. September 2020 zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele, BBI 2020 8203 ff, S. 8247 f. Er führt aus, welche Bestimmungen die Regelungen der AVMD-Richtlinie übernehmen und wo Differenzen bestehen.

¹⁴³⁶ Europäisches Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (SEV Nr. 132), geändert durch das Änderungsprotokoll vom 1. Oktober 1998 (SEV Nr. 171), in der Schweiz SR 0.784.405 und in Liechtenstein LGBI. 1999 Nr. 175 LR 0.784.405.

Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In allen vier hier untersuchten Staaten wird überdies die Werbung für Alkohol und Tabak eingeschränkt. Auch dazu enthielt bereits das europäische Übereinkommen von 1989 Vorschriften.

9.3.2 WERBEVERBOTE UND ZULÄSSIGE WERBUNG IN LIECHTENSTEIN

9.3.2.1 Gesetzliche Grundlagen für die Werbung

In Liechtenstein ist Werbung in Radio- und Fernsehprogrammen grundsätzlich erlaubt.¹⁴³⁷ Von Seiten Printmedien wird kritisiert, dass der LRF neben Sendezzeit auch die jedermann frei zugängliche Website von Radio Liechtenstein für Bannerwerbung¹⁴³⁸ anbieten darf.¹⁴³⁹

Die Vorgaben für die Werbung finden sich für den Rundfunk in Art. 13 bis 18 LRFG, in Art. 40 bis 44 MedienG, die grundsätzlich für alle Medien in Liechtenstein gelten, und insbesondere in Art. 42 Abs. 2 MedienG, der spezielle Werbeverbote für den Rundfunk enthält. Für die Werbeverbote verweist Art. 15 Abs. 2 LRFG auf die «sonstigen gesetzlichen Werbeverbote oder -beschränkungen». Art. 42 Abs. 5 MedienG erlaubt der Regierung, per Verordnung «für alle oder einzelne Medienarten weitere im Interesse des Gesundheits- und Konsumentenschutzes sowie des Kinder- und Jugendschutzes gelegene Beschränkungen» vorzusehen. Wie Art. 15 Abs. 2 LRFG lässt auch Art. 42 Abs. 6 MedienG Raum für «weitergehende gesetzliche Werbeverbote oder -beschränkungen». Es sind demnach betreffend Rundfunk immer sowohl die aktuellen Versionen des LRFG und des Mediengesetzes zu konsultieren als auch – wie sich zeigen wird – das liechtensteinische Tabakpräventionsgesetz sowie die schweizerische Tabakgesetzgebung und – wegen des Zollanschlussvertrags – das schweizerische Alkoholgesetz.

¹⁴³⁷ Art. 13 Abs. 1 LRFG.

¹⁴³⁸ Siehe die Informationen zu den Werbemöglichkeiten unter: <https://www.radio.li/werbung-2>.

¹⁴³⁹ Siehe insbesondere das Schreiben der Vaduzer Medienhaus AG an Regierung und Landtag: «Zukunft von Radio Liechtenstein», Vaterland, 28.10.2022, S. 3. Auch in der Schweiz werden die Online-Aktivitäten der SRG, die zum üpA gehören, von ihren Konkurrenten regelmässig kritisiert. Siehe zu den vorprogrammierten Konflikten: *Saxer/Brunner*, AJP 2018, S. 28 f.

9.3.2.2 Spezifische Verbote für den LRF

Art. 14 LRFG enthält einige spezifische Werbegrundsätze für den LRF. Insbesondere verlangt Art. 14 Abs. 1 LRFG, dass «weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen».¹⁴⁴⁰ Wie die Medienkommission in ihrer Entscheidung vom 24. April 2023¹⁴⁴¹ festhielt, hatte der LRF gegen diesen Grundsatz verstossen, indem ein Journalist, der regelmässig Nachrichtensendungen moderiert, am 5. Mai 2022 die Werbesendung «Marktplatz» moderierte.¹⁴⁴² In dieser wurde der «Vaduzer Städtlelauf» beworben. Zu Gast waren zwei Mitglieder von dessen Organisationskomitee, nämlich eine Gemeinderätin und eine weitere Frau.¹⁴⁴³ Gleichzeitig verstieß der LRF nach Ansicht der Medienkommission auch gegen den in Art. 5 LRFG verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit, weil «der besagte Journalist die Sendung auf expliziten Wunsch der

¹⁴⁴⁰ Bei dieser Formulierung wurde auf die beschränkte Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Radio Liechtenstein Rücksicht genommen. BuA Nr. 23/2010, S. 13, führte aus: «Über Vorschlag des LRF wird der zweite Satzteil in Art. 14 Abs. 4 (neu Art. 14 Abs. 1) gestrichen. Der LRF begründet diesen Vorschlag nachvollziehbar damit, dass die im zweiten Satzteil enthaltene Einschränkung die personellen Kapazitäten des LRF sprengt.» Die Rezeptionsvorlage (§ 13 Abs. 2 ORF-Gesetz) lautet demgegenüber: «In der kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmässig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmässig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren.» Das Schweizer Recht sieht ebenfalls Erleichterungen für kleinere Rundfunkanstalten vor. Art. 9 Abs. 2 RTVG lautet: «Ständige Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen Werbesendungen nicht mitwirken. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.»

¹⁴⁴¹ Siehe Kapitel 4.2.2.

¹⁴⁴² Die Sendung «Marktplatz» kann unentgeltliche Beiträge enthalten, insbesondere wenn Vereine vorgestellt werden. Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch gemäss Medienkommission, Entscheidung vom 24. April 2023, Sachverhalt Ziff. 3, um eine Werbesendung. Das Organisationskomitee des «Vaduzer Städtlelaufs» war mit dem LRF gegen Bezahlung eine Medienpartnerschaft eingegangen, welche die «Produktion und Ausstrahlung von 25 Trailern sowie die Erwähnung im Veranstaltungskalender und ein 3-teiliges Interview in der Sendung «Marktplatz»» umfasste.

¹⁴⁴³ Medienkommission, Entscheidung vom 24. April 2023, Sachverhalt Ziff. 1 und Erw. 6. Siehe auch: *Sele, David*, Medienkommission: Radio L hat Werbeverbot und Unabhängigkeit verletzt, Vaterland, 03.05.2023, S. 7.

Werbekunden moderiert hat».¹⁴⁴⁴ Die Medienkommission äusserte sich in ihrer Entscheidung vom 24. April 2023 nicht dazu, dass sich die betreffende Gemeinderätin – gemäss Medienberichten¹⁴⁴⁵ – gegenüber dem Verwaltungsrat des LRF sowohl 2021 als auch im Januar 2023 für den betroffenen Journalisten eingesetzt hatte. Vielmehr wies die Medienkommission ausdrücklich darauf hin, «dass die Personalsituation beim LRF beschränkt ist und es dementsprechend manchmal aufgrund der Verfügbarkeiten zu einer kurzfristigen Übernahme einer Werbesendung durch einen Nachrichtensprecher, wie in casu der Fall, kommen kann. Dies ist aber – auch wenn die Personalsituation beschränkt ist – tunlichst zu vermeiden.»¹⁴⁴⁶

Werbung muss zudem gemäss Art. 14 Abs. 3 LRFG in Blöcken zwischen einzelnen Sendungen gesendet werden. Verboten ist überdies das Ausstrahlen von an Minderjährige gerichteter Werbung unmittelbar vor und nach Kindersendungen.¹⁴⁴⁷ Seit 2019 gibt es auf Radio Liechtenstein die Kindersendung «Young Voice»,¹⁴⁴⁸ weshalb diese Einschränkung von Bedeutung ist.¹⁴⁴⁹ Art. 42 Abs. 2 Bst. b MedienG verbietet überdies dem Rundfunk – nicht aber den anderen Medien – politische und religiöse Werbung.

Verstösse gegen die Vorgaben zur Werbung im LRFG können mit Bussen bis zu CHF 50'000 bestraft werden,¹⁴⁵⁰ solche gegen die Vorgaben des Mediengesetzes mit Bussen bis zu CHF 20'000 respektive CHF 50'000.¹⁴⁵¹

¹⁴⁴⁴ So die Formulierung von *Sele, David*, Medienkommission: Radio L hat Werbeverbot und Unabhängigkeit verletzt, Vaterland, 03.05.2023, S. 7, der Erw. 6 der Entscheidung zusammenfasst.

¹⁴⁴⁵ So *Sele, David*, Gemeinderätin ergreift Partei in Mobbing-Untersuchung bei Radio L, Volksblatt, 25.01.2023, S. 3.

¹⁴⁴⁶ Medienkommission, Entscheidung vom 24. April 2023, Erw. 7.

¹⁴⁴⁷ Art. 15 Abs. 1 Bst. b LRFG.

¹⁴⁴⁸ <https://www.radio.li/programm>.

¹⁴⁴⁹ Der Begriff «Kindersendungen» wird in BuA Nr. 85/2023, S. 13, definiert.

¹⁴⁵⁰ Art. 47 Abs. 1 Bst. b LRFG.

¹⁴⁵¹ Art. 93 MedienG.

9.3.2.3 Werbeverbote für Alkohol

Gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. b MedienG – dessen Formulierung sich an § 13 Abs. 5 ORF-Gesetz anlehnt – ist Werbung für alkoholische Getränke in allen Medien verboten, «sofern 1. sie speziell an Minderjährige gerichtet ist und insbesondere Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellt; 2. eine Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung mit Alkoholgenuss oder dem Führen von Motorfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt wird; 3. der Eindruck erweckt wird, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg; 4. sie eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggeriert; 5. Unmässigkeit im Genuss alkoholischer Getränke gefördert oder Enthaltsamkeit oder Mässigung negativ dargestellt werden; 6. die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken als positive Eigenschaft hervorgehoben wird.»

9.3.2.4 Diskussion der Lockerung des Werbeverbots für Alkohol im Jahr 2015

Bis 2015 galt für den LRF ein komplettes Verbot für Alkoholwerbung,¹⁴⁵² was den LRF bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten störte.¹⁴⁵³ 2004 kontierte die Regierung jedoch, «die (unmittelbare) Teilfinanzierung aus öffentlichen Mitteln [vermöge] höhere Anforderungen an den Programminhalt des LRF zu rechtfertigen», Werbung für Tabak und Alkohol seien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Liechtenstein nicht erwünscht.¹⁴⁵⁴

Die Regierung schlug mit BuA Nr. 79/2015 – trotz kritischen Äusserungen insbesondere der Kinder- und Jugendorganisationen und des Amtes für Soziale Dienste¹⁴⁵⁵ – vor, das

¹⁴⁵² Art. 15 Abs. 1 LRFG in der Fassung von LGBI. 2003 Nr. 229 enthielt ein Verbot für religiöse und politische Werbung, für Tabakwaren, für alkoholische Getränke sowie für Arzneimittel, Medizinprodukte und therapeutische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind.

¹⁴⁵³ In seiner Vernehmlassungsantwort zur Schaffung eines Mediengesetzes wollte der LRF für alle elektronische Medien «Bierwerbung» erlaubt sehen und forderte deshalb eine entsprechende Änderung von Art. 15 Abs. 1 Bst. c LRFG. Siehe BuA Nr. 82/2004, S. 91.

¹⁴⁵⁴ BuA Nr. 82/2004, S. 91.

¹⁴⁵⁵ BuA Nr. 79/2015, S. 27.

Werdeverbot für alkoholische Getränke (mit Ausnahme der gebrannten Wasser) zu lockern, um den LRF im Wettbewerb um Werbekunden nicht zu benachteiligen.¹⁴⁵⁶ Dieser Vorschlag stand in Übereinstimmung mit den Vorgaben des EWR-Rechts und des Zollanschlussvertrags.¹⁴⁵⁷ Gestützt auf Letzteren gelangt in Liechtenstein nämlich das schweizerische Alkoholgesetz (AlkG)¹⁴⁵⁸ zur Anwendung.¹⁴⁵⁹ Es verbietet in Art. 42b Abs. 3 Bst. a AlkG Werbung für gebrannte Wasser in Radio und Fernsehen.

In der 1. Lesung vom 4. September 2015 wurden die Lockerungen für die Alkoholwerbung unterschiedlich beurteilt. Mehrere Abgeordnete bezweifelten, dass sich diese neuen Werbemöglichkeiten im erhofften Umfang auf die Finanzen des Radiosenders auswirken würden.¹⁴⁶⁰ In der Stellungnahme BuA Nr. 135/2015 ging die Regierung ausdrücklich auf die in Art. 42 und 43 MedienG stehenden Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen ein.¹⁴⁶¹ In der 2. Lesung vom 2. Dezember 2015 stimmten 16 Abgeordnete für die Aufhebung der Bestimmung über das Alkoholverbot.¹⁴⁶² Seither gelten für den LRF betreffend Alkoholwerbung die im Mediengesetz verankerten Vorgaben, die für alle Medien in Liechtenstein gelten.¹⁴⁶³

¹⁴⁵⁶ Ebenda, S. 33.

¹⁴⁵⁷ Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBI. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112.

¹⁴⁵⁸ Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG), SR 680.

¹⁴⁵⁹ Siehe die Kundmachung vom 24. Oktober 2023 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBI. 2023 Nr. 395 LR 170.551.631.

¹⁴⁶⁰ Landtags-Protokolle 2015, S. 1524-1549 (Sitzung vom 4. September 2015).

¹⁴⁶¹ BuA Nr. 135/2015, S. 11 ff.

¹⁴⁶² Landtags-Protokolle 2015, S. 2568 (Sitzung vom 2. Dezember 2015). Siehe das Gesetz vom 2. Dezember 2015 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk», LGBI. 2016 Nr. 16.

¹⁴⁶³ Gleichwohl führte die Regierungschef-Stellvertreterin in der Landtagssitzung vom 2. Juni 2023 (Landtags-Protokolle 2023, S. 1215) aus: «Bezüglich der speziellen Bestimmungen für die Werbung für das Radio hat die Regierung bereits bei der Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage im Bericht und Antrag Nr. 82/2004 festgehalten, dass die staatliche Subventionierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks höhere Anforderungen an den Programminhalt des LRF zu rechtfertigen vermag und dass Tabak- oder Alkoholwerbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Liechtenstein unerwünscht sei. Daran soll auch festgehalten werden.»

9.3.2.5 Werbeverbote für Tabak und verwandte Erzeugnisse

Die Werbung für Tabak ist weder im Mediengesetz noch im LRGF geregelt,¹⁴⁶⁴ sondern im Tabakpräventionsgesetz vom 13. Dezember 2007 (TPG).¹⁴⁶⁵ In der ursprünglichen Version von 2007 lautete Art. 6 Abs. 1 TPG: «Werbung für Tabakerzeugnisse in Medienerzeugnissen und in elektronischen Medien ist verboten.» Da Art. 2 Abs. 1 Bst. g TPG den Rundfunk ausdrücklich unter die elektronischen Medien subsumierte,¹⁴⁶⁶ war klar, dass dem LRF sämtliche Werbung für Tabakerzeugnisse¹⁴⁶⁷ verboten war. Dieses Verbot stand im Einklang mit der Richtlinie 2003/33/EG über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen,¹⁴⁶⁸ auf die in Art. 1 Abs. 2 TPG Bezug genommen wird. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie sagt nämlich klipp und klar: «Alle Formen der Rundfunkwerbung für Tabakerzeugnisse sind verboten.»

Art. 6 Abs. 1 TPG lautet ab dem Inkrafttreten der Abänderung vom 5. Oktober 2023, mit der die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgt,¹⁴⁶⁹ neu: «Werbung in Medienerzeugnissen und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sind verboten.» «Medienerzeugnisse» sind gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f TPG «in körperliche Medienexemplare vervielfältigte Träger von geistigen Inhalten». Sendungen des Hörfunks fallen nicht darunter,

¹⁴⁶⁴ Die Regierung verzichtete in ihrem Antrag auf ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse, weil die Umsetzung der betreffenden EU-Richtlinie offenbar nicht so schnell wie von der EU geplant vorwärts kam: BuA Nr. 82/2004, S. 91 f. Die Regierung führte ebenda, S. 92, aus, es erscheine «sinnvoll, den liechtensteinischen Medienunternehmen nicht als ersten einen Wettbewerbsnachteil am Werbemarkt zu verschaffen». Sie wollte stattdessen «die weitere Entwicklung» beobachten.

¹⁴⁶⁵ Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG), LGBL 2008 Nr. 27 LR 817.2.

¹⁴⁶⁶ Art. 2 Abs. 1 Bst. g TPG lautete: «elektronisches Medium: ein Medium, das unter Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze verbreitet wird, insbesondere Rundfunk».

¹⁴⁶⁷ Art. 2 Abs. 1 Bst. e TPG definiert «Tabakerzeugnis» als «jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist und ganz oder teilweise aus Tabak hergestellt wird».

¹⁴⁶⁸ Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 16–19.

¹⁴⁶⁹ Gesetz vom 5. Oktober 2023 über die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes, LGBL 2023 Nr. 449.

ebenso wenig wie unter den Begriff der audiovisuellen Kommunikation. Die neu in Art. 2 Abs. 1 Bst. g TPG aufgenommene Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation spricht nämlich ausdrücklich nur von «Bildern». Folglich enthält der neue Art. 6 Abs. 1 TPG – gestützt auf eine rein wörtliche Auslegung – kein Verbot der Radio-Werbung für Tabak sowie für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Die Richtlinie 2003/33/EG steht jedoch nach wie vor in Kraft.¹⁴⁷⁰ Darum kann kein Zweifel daran bestehen, dass dem LRF (ebenso wie iFLTV) Tabakwerbung und das Sponsoring durch Unternehmen, die Tabakerzeugnisse herstellen oder verkaufen, weiterhin verboten ist. Die Richtlinie erstreckt sich jedoch nur auf Produkte zum Rauen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen, die «ganz oder teilweise aus Tabak hergestellt sind»,¹⁴⁷¹ also insbesondere nicht auf E-Zigaretten. Anders sieht es mit der Richtlinie 2014/40/EU¹⁴⁷² aus.¹⁴⁷³ Sie erfasst ausdrücklich auch elektronische Zigaretten und weitere den Tabakerzeugnissen verwandte Erzeugnisse. Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2014/40/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass «Bst. b) kommerzielle Kommunikation im Hörfunk mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist; Bst. c) jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu Hörfunkprogrammen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist». Art. 20 Abs. 5 Bst. e verpflichtet die Mitgliedstaaten überdies dazu, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zu verbieten. Dadurch werden Radio, Fernsehen und weitere elektronische Medien einander gleichgestellt. Die Richtlinie

¹⁴⁷⁰ Siehe Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens Kapitel XXV Ziff. 5 und LGBL 2007 Nr. 236.

¹⁴⁷¹ Siehe Art. 2 Bst. a der Richtlinie 2003/33/EG.

¹⁴⁷² Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1–38.

¹⁴⁷³ Dass die Richtlinie 2014/40/EU in das EWR-Abkommen aufgenommen werden soll, wurde erst mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (...) des EWR-Abkommens [2022/1054] beschlossen, ABl. L 175 vom 30.6.2022, S. 12–14.

2014/40/EU ist allerdings noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen worden.¹⁴⁷⁴ Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022¹⁴⁷⁵ sieht jedoch die Aufnahme in das EWR-Abkommen vor. Ebenso sieht der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 239/2023 vom 22. September 2023 die Aufnahme der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse vor. Überdies enthalten auch die Materialien zur Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes vom 5. Oktober 2023, mit welcher die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgte, keinen Hinweis darauf, dass die Radio-Werbung für Tabak gelockert werden sollte und die Werbung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter in liechtensteinischen Radiosendungen erlaubt bleiben soll. Vielmehr hält BuA Nr. 53/2023 fest: «Durch die Umsetzung der AVMD-RL sind die Regelungen zur Tabakwerbung im TPG anzupassen. Hierfür bedarf es einer Rezeption der Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4a MedienG. [...] In Umsetzung dieser Vorgaben war der sachliche Geltungsbereich der gegenständlichen Bestimmung entsprechend anzupassen.»¹⁴⁷⁶ Nur weil das liechtensteinische Tabakpräventionsgesetz die Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation aus der Richtlinie (EU) 2018/1808 übernommen und deshalb in Art. 6 Abs. 1 TPG den weit gefassten Begriff der «elektronischen Medien» gestrichen hat, stellte sich die Frage nach dem Verbot der Tabakwerbung im Radio überhaupt.¹⁴⁷⁷ Bezuglich der im Mediengesetz getroffenen Vorgaben für die Werbung nimmt BuA Nr. 53/2023 ausdrücklich Bezug darauf, dass das Mediengesetz (bisher und künftig) wie das Tabakpräventionsgesetz einen weiteren Anwendungsbereich aufweist

¹⁴⁷⁴ Siehe Fn 1473. In Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens Kapitel XXV Ziff. 3 werden an der Richtlinie (EU) 2015/1139 der Kommission vom 13. Juli 2015 ausdrücklich Anpassungen vorgenommen, weil die Richtlinie (EU) 2014/40/EU noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen worden ist.

¹⁴⁷⁵ Siehe Fn 1473.

¹⁴⁷⁶ BuA Nr 53/2023, S. 39.

¹⁴⁷⁷ Die in Art. 9 AVMD-Richtlinie enthaltenen Werbeverbote gelten gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. h AVMD-Richtlinie nur für die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, also für «Bilder» und nicht für Ton allein. Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2018/1808 bezeichnet den Schutz durch die Verbote der Richtlinien 2003/33/EG und 2014/40/EU als «ausreichend» bezüglich Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen.

als die AVMD-Richtlinie: «Wesentlich ist dabei, dass die gegenständliche Bestimmung nach wie vor über den sachlichen Geltungsbereich der AVMD-RL hinausgeht, denn das Mediengesetz umfasst im Gegensatz zur AVMD-RL auch den Hörfunk, weshalb der insoweit umfassendere Rundfunkbegriff beibehalten und [...] ergänzt werden soll.»¹⁴⁷⁸ Dass der Begriff «elektronische Medien» in Art. 6 Abs. 1 TPG nicht beibehalten wurde, scheint eher Zufall zu sein.

Gestützt auf die EWR-rechtlichen Vorgaben zum Schutz vor Tabak und anderen verwandten Erzeugnissen sowie auf die Materialien ist davon auszugehen, dass das in Art. 6 Abs. 1 TPG statuierte Werbeverbot für «Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter» auch für den LRF (und allfällige weitere Radiounternehmen) gilt, obwohl Art. 6 Abs. 1 TPG in der revidierten Fassung vom 5. Oktober 2023 die Werbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nur in «Medienerzeugnissen» und in «audiovisueller kommerzieller Kommunikation» verbietet.

Art. 1 Abs. 3 TPG verweist auf die in Liechtenstein zusätzlich anwendbaren Gesetze, insbesondere auf das «Kinder- und Jugendgesetz und die in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrags anwendbare schweizerische Tabakgesetzgebung».¹⁴⁷⁹ Mit der Kundmachung vom 24. Oktober 2023¹⁴⁸⁰ wird die schweizerische Tabakverordnung (TabV)¹⁴⁸¹ in Liechtenstein für anwendbar erklärt. Sie macht Vorgaben für die Werbung für Tabakerzeugnisse (Art. 17 TabV über den Täuschungsschutz) und verbietet speziell an Jugendliche unter 18 Jahren gerichtete Werbung (Art. 18 TabV), enthält aber kein allgemeines Werbeverbot. Sie geht damit weniger weit als das liechtensteinische Recht. Dies gilt auch für das von der Bundesversammlung am 1. Oktober 2021 verabschiedete Tabakproduktegesetz.¹⁴⁸² Es dehnt die Regelungen auf elektronische Zigaretten und

¹⁴⁷⁸ BuA Nr. 53/2023, S. 22, bei der Erläuterung des neu formulierten Art. 44 MedienG, der wie bisher die Geltung der Vorgaben zur Werbung auch auf «andere Formen der Werbung» ausdehnt.

¹⁴⁷⁹ Siehe bezüglich der «weiteren Gesetze» BuA Nr. 102/2007, S. 31 f.

¹⁴⁸⁰ LGBL 2023 Nr. 395.

¹⁴⁸¹ Verordnung vom 27. Oktober 2004 über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV), SR 817.06.

¹⁴⁸² Bundesgesetz vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG), Referendumsvorlage in BBl 2021 2327.

«Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden» aus,¹⁴⁸³ sieht aber in Art. 18 TabPG kein generelles Werbeverbot in den Medien vor. Werbung im Internet soll – gemäss dem bundesrätlichen Entwurf vom 24. Mai 2023 zur Änderung des noch nicht in Kraft gesetzten Tabakproduktegesetzes (TabPG) vom 1. Oktober 2021, welcher der Umsetzung von Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV dient – weiterhin zulässig sein, sofern «mit einem System zur Alterskontrolle sichergestellt wird, dass Minderjährige keinen Zugang zu Seiten mit entsprechender Werbung haben.»¹⁴⁸⁴ Wird das TabPG wie vorgesehen im Laufe des Jahres 2024 in Kraft gesetzt,¹⁴⁸⁵ führt dies deshalb für die Liechtensteiner Medien, denen sämtliche Werbung für Tabakerzeugnisse bereits gestützt auf das liechtensteinische TPG verboten ist, nicht zu Änderungen.

9.3.2.6 Beibehalten des Verbots politischer Werbung im Jahr 2015

Der Verwaltungsrat des LRF äusserte sich 2015 in der Vernehmlassung offen gegenüber Werbung für Sachabstimmungen, Referenden und Initiativen unter klar definierten Rahmenbedingungen. Er sprach sich jedoch deutlich gegen parteipolitische Werbung aus, weil diese seine Unabhängigkeit gefährden könnte.¹⁴⁸⁶ Die Regierung folgte diesem Vorschlag nicht und wollte an einem kompletten Verbot politischer Werbung festhalten.¹⁴⁸⁷ Nachdem verschiedene Abgeordnete in der 1. Lesung gefordert hatten, politische Werbung am Rundfunk – in verschiedenem Umfang – zuzulassen,¹⁴⁸⁸ nahm

¹⁴⁸³ Siehe Art. 2 Abs. 1 TabPG.

¹⁴⁸⁴ So der Bundesrat in seiner Botschaft vom 24. Mai 2023 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG), BBI 2023 1478, S. 2/44.

¹⁴⁸⁵ Am 21. September 2023 stimmte der Ständerat dem bundesrätlichen Entwurf als Erstrat in erster Lesung deutlich zu: Amtl. Bull. StR 2023 S. 862. Siehe zum Stand der Gesetzgebung und Gesetzesprojekte: *Donauer/Pellizzari/Odermatt*, in: Jusletter 5. Juni 2023.

¹⁴⁸⁶ BuA Nr. 79/2015, S. 28. Bereits beim Erlass des LRFG war die Werbung durch politische Parteien ein Thema. Siehe insbesondere BuA Nr. 76/2003, S. 10-14.

¹⁴⁸⁷ Siehe ihre Begründung in BuA Nr. 79/2015, S. 28 f.

¹⁴⁸⁸ Landtags-Protokolle 2015, S. 1524-1549.

die Regierung in BuA Nr. 135/2015 nach Gesprächen mit Verantwortlichen des LRF¹⁴⁸⁹ noch einmal Stellung hierzu. Sie führte aus: «Da es sich aber beim Landessender [...] um ein öffentlich-rechtliches Medienunternehmen handelt, welches durch einen Staatsbeitrag von CHF 1,5 Mio. gefördert wird, ist es nach Ansicht der Regierung gerechtfertigt, das Verbot der politischen Werbung für den LRF aufrecht zu erhalten. Die Regierung misst der Bewahrung der Unabhängigkeit des Landessenders gegenüber allenfalls möglichen Mehreinnahmen durch zusätzliche Werbemöglichkeiten mehr Gewicht bei und schlägt deshalb weiterhin vor, das Verbot der politischen Werbung beizubehalten.»¹⁴⁹⁰ Insbesondere dass von Seiten des LRF selbst kein deutlicher Wunsch nach politischer Werbung am Radio geäussert wurde, bewog die Abgeordneten in der 2. Lesung dazu, auf einen entsprechenden Antrag zu verzichten.¹⁴⁹¹

Eine stellvertretende Abgeordnete brachte bei der Erörterung des Geschäftsberichts für das Jahr 2019 einen Liechtenstein spezifischen Aspekt in die Diskussion ein, als sie fragte: «Wofür darf er [der LRF] Werbung machen, wofür sollte er aber keine Werbung machen?» Sie beantwortete die Frage wie folgt: «So mag die Werbung eines St. Galler oder eines Vorarlberger Unternehmens Radio L gute Werbeeinnahmen bringen, gleichzeitig aber auch Kritik von Liechtensteiner Unternehmern, welche diese Konkurrenzwerbung auf ihrem Staatssender gar nicht gerne hören. In diesem Punkt sehe ich den Sender in einem Dilemma.»¹⁴⁹² Diese Aussage zeigt schön, dass es nicht genügt, wenn sich die Verantwortlichen des LRF an die Werbeverbote halten, sondern dass sie darüber hinaus zu berücksichtigen versuchen sollten, welche Werbung beim Publikum (und im Landtag) gut ankommt und welche weniger.

¹⁴⁸⁹ Offenbar wurde hierbei innerhalb des LRF keine einheitliche Meinung vertreten. So jedenfalls Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer, Landtags-Protokolle 2015, S. 2568.

¹⁴⁹⁰ BuA Nr. 135/2015, S. 14.

¹⁴⁹¹ So ausdrücklich der Abg. Pio Schurti (DU), Landtags-Protokolle 2015, S. 2567 f. (Sitzung vom 2. Dezember 2015).

¹⁴⁹² Stv. Abg. Helen Konzett (FL), Landtags-Protokolle 2020, S. 1258 (Sitzung vom 5. Juni 2020).

9.3.3 WERBEVERBOTE IN DER SCHWEIZ

In der Schweiz bestehen neben der SRG private Radio- und Fernsehsender mit und ohne Konzession.¹⁴⁹³ Veranstalter ohne Konzession partizipieren nicht an den Abgaben für Radio und Fernsehen. Private Veranstalter mit einer «Konzession mit Abgabenanteil»¹⁴⁹⁴ erhalten hingegen gemäss Art. 38 RTVG einen (wenn auch geringen) Anteil an den Abgaben. Sie müssen im Gegenzug in ihrem Versorgungsgebiet der entsprechenden Versorgungspflicht nachkommen.¹⁴⁹⁵

Für sämtliche Radio- und Fernsehveranstalter (also auch für die SRG) gelten für die Werbung die Grundsätze von Art. 9 RTVG und die in Art. 10 RTVG genannten Werbeverbote. Das heisst, dass Werbung für Tabakwaren, alkoholische Getränke,¹⁴⁹⁶ politische Parteien¹⁴⁹⁷ und religiöse Bekenntnisse sowie für Heilmittel und medizinische Behandlungen unzulässig ist. Schleichwerbung und unterschwellige Werbung sowie Werbung, die religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert, irreführend oder unlauter ist oder zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet, ist ebenfalls verboten.¹⁴⁹⁸ In Art. 13 RTVG wird der Schutz von Minderjährigen geregelt. Dabei darf nach Art. 13 Abs. 1 RTVG weder

¹⁴⁹³ Zu den verschiedenen Kategorien von privaten Veranstaltern siehe insbesondere *Nobel/Weber*, Medienrecht, 6. Kapitel N. 128 ff. und *Häner et al.*, Besonderes Bundesverwaltungsrecht, S. 219-221.

¹⁴⁹⁴ Es gibt – siehe Art. 43 RTVG – auch Programmveranstalter mit einer «Konzession mit Leistungsauflage ohne Abgabenteil».

¹⁴⁹⁵ Art. 38 Abs. 4 RTVG, Art. 41 Abs. 1 RTVG. Siehe zu den Pflichten der «Veranstalter mit Konzession» insbesondere auch Art. 4 Abs. 4 RTVG, Art. 7 Abs. 4 RTVG, Art. 8 RTVG. Mittels Programmanalysen (siehe die Zusammenstellung der verschiedenen Erhebungen unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/programmanalysen-srg-tv.html>) wird überprüft, ob die Konzessionierten (inklusive SRG) ihren Pflichten nachkommen.

¹⁴⁹⁶ Siehe BGE 126 II 21 E. 2.d S. 24 ff. betreffend Werbung der SRG für ein alkoholfreies Bier.

¹⁴⁹⁷ Siehe BGE 136 I 158 E. 3 S. 165 ff. betreffend die von der SRG abgelehnte Ausstrahlung eines Werbespots, den sie als politische Werbung qualifiziert hatte. Siehe die unterschiedliche Beurteilung eines Werbefilms der Interessengemeinschaft Pro Kultura Schweiz AG durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer A-1169/2021, Urteil vom 16. August 2022) und durch das BAKOM (Entscheid des BAKOM vom 10.2.2021 i.S. CH Media TV AG, abrufbar unter: <https://entdb.ofcomnet.ch/de/oyvF3Gt8HysutZ3N5>). Siehe auch *Nobel/Weber*, Medienrecht, 6. Kapitel N. 212 f.

¹⁴⁹⁸ Art. 10 Abs. 3 und 4 RTVG.

deren mangelnde Lebenserfahrung ausgenutzt noch durch Werbung ihre körperliche und seelische Entwicklung beeinträchtigt werden. Gemäss Abs. 2 dürfen Sendungen für Kinder ausserdem nicht durch Werbung unterbrochen werden.

Für nicht konzessionierte Radioprogramme und nicht konzessionierte Fernsehprogramme, die nicht im Ausland empfangen werden können, gelten gemäss Art. 18 Abs. 7 RTVV weniger einschneidende Vorgaben.¹⁴⁹⁹ Sie dürfen häufiger durch Werbung unterbrochen werden als die Sendungen der konzessionierten Anstalten und der SRG. Überdies gelten für sie keine Einschränkungen betreffend Werbedauer.¹⁵⁰⁰

Bei einem Verstoss gegen die Vorschriften über Werbung kann von der Aufsichtsbehörde¹⁵⁰¹ eine Verwaltungssanktion von bis zu 10% des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes ausgesprochen werden.¹⁵⁰² Bei der Bemessung berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die Schwere des Verstosses sowie die finanziellen Verhältnisse der sanktionierten juristischen oder natürlichen Person.¹⁵⁰³

In den Radioprogrammen der SRG ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 RTVG Werbung komplett verboten. Art. 14 Abs. 3 RTVG gibt dem Bundesrat das Recht, die Werbung und das Sponsoring¹⁵⁰⁴ in den Programmen der SRG und in ihrem übrigen publizistischen Angebot (wie zum Beispiel Teletext) weiter einzuschränken. Von dieser Kompetenz hat er in Art. 22 RTVV Gebrauch gemacht mit strikteren Vorgaben zur Unterbrecherwerbung und zur Dauer der Werbespots und in Art. 23 RTVV mit einem grundsätzli-

¹⁴⁹⁹ Zu den so genannten asymmetrischen Werbevorschriften siehe *Nobel/Weber*, Medienrecht, 6. Kapitel N. 197.

¹⁵⁰⁰ Art. 19 Abs. 2 RTVV.

¹⁵⁰¹ Ausgewählte Entscheide des BAKOM finden sich in dessen Entscheiddatenbank: <https://entdb.ofcomnet.ch/>.

¹⁵⁰² Art. 90 Abs. 1 Bst. c RTVG.

¹⁵⁰³ Art. 90 Abs. 3 RTVG. Siehe z.B. die Ausführungen im Entscheid des BAKOM vom 8.4.2021 i.S. CH Media TV AG, wo die Sendung «Höhle der Löwen Schweiz» von TV 24 durch einen Single-Spot unterbrochen wurde. Dieser und weitere ausgewählte Entscheide des BAKOM finden sich in dessen Entscheiddatenbank: <https://entdb.ofcomnet.ch/>.

¹⁵⁰⁴ Zur Definition des Sponsorings siehe z.B. BGE 134 II 223 E. 3.

chen Werbe- und Sponsoringverbot im üpA der SRG. Diese Regeln sollen den privaten Rundfunkveranstaltern Einnahmen aus Werbung und Sponsoring ermöglichen.¹⁵⁰⁵

In BGE 139 I 306 hatte sich das Bundesgericht dazu zu äussern, unter welchen Voraussetzungen die SRG die Ausstrahlung eines Werbespots verweigern darf, also wieweit die SRG im Werbebereich an die Grundrechte gebunden ist.¹⁵⁰⁶

BGE 139 I 306 E. 3.2.2 sagte: «Obwohl der Werbevertrag an sich den privatrechtlichen Regeln unterliegt (...), hat die SRG/publisuisse SA in diesem Bereich jedoch auch angemessen den Vorgaben von Art. 35 Abs. 2 BV Rechnung zu tragen. Danach ist an die Grundrechte gebunden und hat zu deren Verwirklichung beizutragen, wer staatliche Aufgaben wahrnimmt. Dies ist bei der SRG im Rahmen ihres programmrechtlichen Auftrags im an sich von ihr privatrechtlich bewirtschafteten Werbebereich der Fall, da dieser als Nebenaktivität zur Finanzierung ihrer Programme dient (...). Sie ist als privilegierte Konzessionärin des Bundes (...) im Werbebereich nicht gleich frei wie Private (...).»¹⁵⁰⁷

9.3.4 DIE GRUNDSÄTZE DER REGELUNG IN ÖSTERREICH

Die dem ORF erlaubte respektive verbotene kommerzielle Kommunikation ist im 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes detailliert geregelt.¹⁵⁰⁸ Die Regelung umfasst sowohl die Werbung im Fernsehen als auch am Radio. In § 13 Abs. 4 ORF-Gesetz findet sich unter anderem das Verbot von Werbung für Spirituosen und Tabakerzeugnisse, und Abs. 5 zeigt auf, unter welchen Bedingungen Werbung für andere alkoholische Getränke erlaubt

¹⁵⁰⁵ Häner et al., Besonderes Bundesverwaltungsrecht, S. 217.

¹⁵⁰⁶ Der EGMR wies die von der SRG und der Admeira gegen den Bundesgerichtsentscheid erhobene Beschwerde ab: EGMR Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft et publisuisse SA c. Suisse (siehe Fn 63).

¹⁵⁰⁷ Siehe auch BGE 149 I 2 zu den Pflichten der SRG im üpA (konkret betreffend Kommentare in Online-Foren). E. 2.3.1 sagt: «Wegen dieses engen Sachzusammenhangs und der Auswirkungen der Streichung eines Kommentars im übrigen publizistischen Angebot (üpA) auf die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) der Kommentierenden und des Publikums im Allgemeinen ist die SRG deshalb auch in diesem Zusammenhang grundrechtsgebunden (...).»

¹⁵⁰⁸ Die ORF-Enterprise macht als exklusiver Vermarkter der ORF-Medien Werbung für Werbung in den verschiedenen Kanälen des ORF: <https://enterprise.orf.at/main/werben-sie-in-den-orf-erfolgsmedien>.

ist. Ausserdem darf die kommerzielle Kommunikation nicht zu körperlicher, geistiger oder sittlicher Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Sie unterliegt daher besonderen Vorgaben zu deren Schutz.¹⁵⁰⁹ Ein österreichweites Radioprogramm hat gemäss § 14 Abs. 4 ORF-Gesetz von Werbung frei zu bleiben. Zusätzlich gibt es Bestimmungen, die nur für den privaten Rundfunk gelten. Sie sind im Privatradiogesetz (§ 19 ff. PrR-G) und im Privatfernsehgesetz (seit 2010 «Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz» genannt) § 31 AMD-G) geregelt.¹⁵¹⁰ Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Vorgaben für die Werbung erklärt sich aus der in Österreich geltenden dualen Rundfunkordnung. Der ORF verfügt über einen Programmauftrag, dessen Erfüllung durch die Rundfunkgebühren mitfinanziert wird, während die privaten Rundfunkunternehmen kommerziell betrieben werden müssen und deshalb in besonderem Masse auf Werbeeinnahmen angewiesen sind.¹⁵¹¹

Die Änderungen der AVMD-Richtlinie durch die EU-Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018, die von den EU-Mitgliedern bis zum 19. September 2020 umgesetzt werden musste, zogen verschiedene Gesetzesänderungen nach sich. Das Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden,¹⁵¹² unterzog nicht zuletzt die §§ 13 ff. des ORF-Gesetzes und das Privatradiogesetz einer Novellierung. Per 1. Januar 2024 werden die Werbemöglichkeiten im Hörfunk des ORF zeitlich etwas reduziert und der Spielraum des ORF beim Ausgleich von Werbezeiten eingeschränkt.¹⁵¹³ Zudem muss künftig noch detaillierter offen gelegt werden, aus welchen Formen der Werbung der ORF Einnahmen generiert.¹⁵¹⁴ Weiterhin müssen auf der Website des ORF die

¹⁵⁰⁹ § 13 Abs. 6 ORF-Gesetz.

¹⁵¹⁰ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden, PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010. Zur Entwicklung der Privatradios und -fernsehen siehe *Trainer*, JRP 2012, S. 414 ff.

¹⁵¹¹ Siehe z.B. *Berka*, Verfassungsrecht, Rz. 1480.

¹⁵¹² BGBl. I 150/2020.

¹⁵¹³ Siehe § 14 Abs. 4 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023 und die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 11.

¹⁵¹⁴ Siehe § 7a Abs. 10 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023 und die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 10.

Bestimmungen über Preis, Leistung, Form, Skonti und Rabatte für die kommerzielle Kommunikation bekannt gegeben werden,¹⁵¹⁵ damit Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den anderen Marktteilnehmern herrscht.¹⁵¹⁶

9.3.5 DIE GRUNDSÄTZE DER REGELUNG IN DEUTSCHLAND

§ 8 MStV stellt Werbegrundsätze auf, die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen und auch von den privaten Rundfunkveranstaltern zu respektieren sind.¹⁵¹⁷ Wichtig ist insbesondere, dass die Werbung als solche erkennbar ist.¹⁵¹⁸ Besonders geschützt sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, einerseits indem Schleichwerbung und Themenplatzierung gemäss § 8 Abs. 7 MStV verboten sind, andererseits indem gemäss § 8 Abs. 8 MStV in der Fernsehwerbung und beim Tele-shopping keine Personen auftreten dürfen, «die regelmässig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.» Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass das Vertrauen, das diesen Personen entgegengebracht wird, nicht kommerziell genutzt wird und dass ihre Glaubwürdigkeit nicht darunter leidet, weil sie als «Werbebotschafter» für Produkte etc. auftreten.¹⁵¹⁹

Unzulässig ist Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art.¹⁵²⁰ Werbung für alkoholische Getränke darf gemäss § 8 Abs. 10 MStV «den übermässigen Genuss

¹⁵¹⁵ Siehe <https://enterprise.orf.at/ihre-buchung/allgemeine-informationen/tarife/>.

¹⁵¹⁶ Siehe § 31 Abs. 19 ORF-Gesetz in der Fassung bis zum 31. Dezember 2023 und § 7a Abs. 14 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023 sowie die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 11.

¹⁵¹⁷ Die öffentlich-rechtlichen Sender sind frei, sich selbst strengere Regeln aufzuerlegen. Das *ZDF-Jahrbuch*: Das Werbejahr 2021, sagt hierzu: Die ZDF Werbefernsehen GmbH «wird auch in 2022 ihren Standards treu bleiben und sich mit kurzen Werbeinseln, einem linearen Preisgefüge, kostenloser Ausstrahlung des OTC-Pflichthinweises [bei Arzneimitteln] und professionellem Service weiterhin deutlich von den Vermarktern der privaten Sendergruppen unterscheiden.»

¹⁵¹⁸ § 8 Abs. 3 Satz 1 MStV lautet: «Werbung muss als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.»

¹⁵¹⁹ Hamburger Kommentar/Medienrecht/Goldbeck 26/219 f., der sich allerdings kritisch gegenüber der Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Moderatorinnen und Moderatoren äussert.

¹⁵²⁰ § 8 Abs. 9 Satz 1 MStV.

solcher Getränke nicht fördern.»¹⁵²¹ Sie darf sich gemäss § 6 Abs. 5 JMSv¹⁵²² «weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.» Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.¹⁵²³

Den privaten Rundfunkveranstaltern ist die Finanzierung über Werbung ausdrücklich gestattet.¹⁵²⁴ Nicht zuletzt dadurch, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten viel weniger Werbung ausstrahlen (dürfen¹⁵²⁵), unterscheiden sie sich von den Privaten.¹⁵²⁶

Auch in Deutschland hatten die Änderungen der AVMD-Richtlinie durch die EU-Richtlinie (EU) 2018/1808 zu einer Reihe von Gesetzesänderungen geführt. Sie wurden in einem Gesetz vom 19. November 2020 zusammengefasst.¹⁵²⁷ Das Verbot, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter Werbung zu machen, findet sich in § 19 Tabakerzeugnisgesetz¹⁵²⁸. Zusätzlich erforderte die Änderung der AVMD-Richtlinie Anpassungen des Medienstaatsvertrags.

¹⁵²¹ Zu einem allfälligen kompletten Werbeverbot für Alkohol (nicht nur im öffentlichen Rundfunk), siehe: *Wissenschaftliche Dienste*, Werbeverbot für alkoholhaltige Getränke, Die Verfassungsmässigkeit eines umfassenden Werbeverbotes für alkoholhaltige Getränke, WD 10 – 3000 – 002/21, 2. März 2021, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/840012/d518ec24e66f2ece527ff92fb10c85ff/WD-10-002-21-pdf-data.pdf>.

¹⁵²² Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMSv). Die jeweils aktuell geltende Version findet sich z.B. unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-JMedienSchStVtrGHAV7Anlage>. In Hamburg ursprünglich veröffentlicht in HmbGVBl. 2003, 27.

¹⁵²³ § 9 Abs. 1 MStV.

¹⁵²⁴ § 69 Satz 1 MStV lautet: «Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren.»

¹⁵²⁵ Siehe insbesondere § 39 Abs. 1 und 2 MStV. Als Argument gegen eine gänzliche Abschaffung von Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird angeführt, dass «bestimmte Bevölkerungsgruppen nur über die öffentlich-rechtlichen Programme erreicht werden»: HamburgerKommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/166.

¹⁵²⁶ HamburgerKommentar/Medienrecht/Nossowitz 27/164.

¹⁵²⁷ Gesetz vom 19. November 2020 zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze, BGBl. I S. 2456.

¹⁵²⁸ Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.

9.4 VERTEILUNG DER EINNAHMEN AUS DEN RUNDFUNKGEBÜHREN

Die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren können unterschiedlich verwendet werden. Sie können (Variante a) in vollem Umfang der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt überwiesen werden. Es ist denkbar, dass (Variante b) ein zum Voraus festgelegter Prozentbetrag der Einnahmen oder (Variante c) eine zum Voraus festgesetzte Summe an die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt überwiesen wird. Es wäre auch denkbar, dass (Variante d) eine Behörde jedes Jahr neu festlegt, wie die Aufteilung erfolgt.

Liechtenstein folgt insofern der Variante a), als der vom Landtag im Voranschlag gesprochene Betrag vollumfänglich dem LRF zur Verfügung steht. Andere Medienunternehmen können, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, gestützt auf das Medienförderungsgesetz Förderbeiträge erhalten. Dadurch wird der Beitrag an den LRF nicht geschmälert. Die betreffenden Finanzbeschlüsse erfolgen rechtlich unabhängig voneinander. Weil der Landesbeitrag an den LRF jährlich neu festgelegt wird, folgt Liechtenstein gleichzeitig auch Variante d).

In Deutschland werden die Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag vollumfänglich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überwiesen. § 69 Satz 2 MStV sagt: «Eine Finanzierung privater Veranstalter aus dem Rundfunkbeitrag ist unzulässig.» Deutschland folgt somit der Variante a). Steigt die Anzahl der Haushalte oder stellen sich andere Veränderungen bei den Pflichtigen ein, so schlägt sich dies unmittelbar in den finanziellen Mitteln nieder, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im betreffenden Jahr zur Verfügung stehen.

Weil aus der Abgabe für Radio und Fernsehen nicht nur die SRG alimentiert wird, folgt die Schweiz nicht der Variante a). Vielmehr hat sie sich für Variante c) entschieden: Gemäss Art. 68a Abs. 2 RTVG bestimmt der Bundesrat, welcher Anteil aus der eigennommenen Summe der SRG zufließt und welcher Anteil aus der Abgabe für Radio und Fernsehen anderen Rundfunkanstalten mit Konzession zukommt. Die SRG erhielt aus den Einnahmen aus der Radio- und Fernsehabgabe in den Jahren 2021 und 2022 maximal je CHF 1'250 Mio. pro Jahr plus Teuerung.¹⁵²⁹ Bei diesem Betrag ist es

¹⁵²⁹ BAKOM, Faktenblatt zur Radio- und Fernsehabgabe ab 2021 (siehe Fn 758).

geblieben.¹⁵³⁰ Die SRG spürt wegen der Festsetzung des Anteils keine Schwankungen, wenn die Einnahmen aus der Haushalts- und der Unternehmensabgabe steigen oder sinken. Private Radio-Veranstalter mit Konzession und Abgabenanteil erhielten in diesem Zeitraum jedes Jahr CHF 31,4 Mio. plus Teuerung und private Fernsehveranstalter mit Konzession und Abgabenanteil CHF 51,2 Mio.¹⁵³¹

In Österreich gelangen die Einnahmen aus dem bis zum 31. Dezember 2023 erhobenen Programmentgelt und aus dem ab dem 1. Januar 2024 von jedem Haushalt und jedem Unternehmen geschuldeten ORF-Beitrag an den ORF. Österreich folgt also ebenfalls der Variante a). Erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Beitragspflichtigen, so schlägt sich dies unmittelbar in dem dem ORF zur Verfügung stehenden Betrag nieder. Allerdings gibt das Gesetz für die Jahre 2024 bis 2026 vor, was zu tun ist, falls die Einnahmen aus dem ORF-Beitrag den Betrag von 710 Mio. Euro pro Jahr übersteigen.¹⁵³² Bezuglich der bis Ende 2023 gestützt auf § 2 RGG geschuldeten Radio- und Fernsehgebühr folgte Österreich der Variante c). Gemäss § 30 Abs. 1 KommAustria-Gesetz erhielt nämlich die RTR-GmbH¹⁵³³ jährlich 20 Mio. Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäss § 3 Abs. 1 RGG. Die RTR musste diese Summe in dem für die Unterstützung der privaten, kommerziellen Rundfunkveranstalter errichteten «Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks» («Privatrundfunkfonds») «nutzbringend anlegen» und gemäss bestimmten Richtlinien für die Förderung von «Inhalten (Sendungen und Sendeschienen), Ausbildungen sowie Studien» verwenden.¹⁵³⁴ Die Verpflichtung der

¹⁵³⁰ Bundesrat, Medienmitteilung vom 7. September 2022: «Unveränderte Höhe der Radio- und Fernsehgebabe, Verlängerung der SRG-Konzession» (siehe Fn 127) sagte betreffend SRG: «Ihr Abgabenanteil soll weiterhin 1,25 Milliarden Franken pro Jahr betragen. Um den Rückgang der Werbeeinnahmen auszugleichen, muss sie die Effizienz steigern und Einsparungen vorsehen.»

¹⁵³¹ Ebenda, Zum Anteil, den die Einnahmen aus der Abgabe für die SRG, für die nicht gewinnorientierten Lokalradios, regionalen Fernsehstationen und Lokalradios für Berg- und Randregionen ausmachten, siehe BAKOM, Faktenblatt «Service public bei Radio und Fernsehen» vom 11. Dezember 2017, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/abstimmungen/abstimmung-uber-die-initiative-zur-abschaffung-der-radio-und-fernsehempfangsgebühren.html>.

¹⁵³² Siehe § 31 Abs. 19 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

¹⁵³³ Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Siehe zur RTR-GmbH § 16 KommAustria-Gesetz.

¹⁵³⁴ Siehe die Liste der 88 Förderentscheidungen unter: https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/privatrundfunkfonds/entscheidungen/startseite.de.html. Dem VÖP (Verband Österreichischer Privatsender) gehören aktuell 20 Privatradios und 18 Privat-TVs an: <https://www.voep.at/mitglieder/>.

RTR, dem «Privatrundfunkfonds» jährlich 20 Mio. Euro zu überweisen, bleibt auch unter neuem Recht. Die entsprechende Summe wird dem RTR neu «vom Bund» überwiesen.¹⁵³⁵ 5 Mio. Euro gelangen gemäss § 29 Abs. 1 KommAustria-Gesetz wie bisher an den «Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks» («Nichtkommerzieller Rundfunkfonds»), mit dem «Inhalte (Sendungen und Sendeschienen), Ausbildungen sowie Studien» nichtkommerzieller Rundfunkbetreiber unterstützt werden.¹⁵³⁶

10 WEITERE VERGLEICHENDE BEMERKUNGEN

In einer vertiefenden Zusammenfassung sollen nun weitere Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Regelungen der vier Staaten hervorgehoben werden. Im Vordergrund stehen dabei die Unterschiede bei den zur Zahlung Verpflichteten und die unterschiedliche Höhe der Rundfunkgebühren sowie die Gemeinsamkeit, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der hier untersuchten Staaten alle über Rechtspersönlichkeit und ein eigenes Budget verfügen und dass für Beschwerden gegen Inhalte ihrer Sendungen besondere Regelungen gelten. Zuletzt folgen Bemerkungen zu den Herausforderungen der Medienförderung, insbesondere in Liechtenstein, wo das technologieneutrale Medienförderungsgesetz auf alle privaten Medienunternehmen Anwendung findet, unabhängig von der Art ihrer Medien.

10.1 EINHEITLICHE ODER UNTERSCHIEDLICHE BELASTUNG JE NACH WOHNORT SOWIE FINANZAUSGLEICH INNERHALB DER RUNDFUNKANSTALTEN

In der Schweiz, in Österreich und Deutschland werden Rundfunkgebühren erhoben. Österreich sticht hierbei hervor, weil die von den Privaten geschuldeten Leistungen in der bis Ende 2023 geltenden Regelung in verschiedene Komponenten aufgeteilt waren,

¹⁵³⁵ § 30 Abs. 1 Satz I KommAustria-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

¹⁵³⁶ Siehe die Liste der 22 Förderentscheidungen unter: https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/nichtkommerzieller_rundfunk/entscheidungen/startseite.de.html. Siehe die Übersicht über die aus den Fonds zur Förderung des Rundfunks ausbezahlten Summen in RTR, Kommunikationsbericht 2022, S. 164-166. Österreich zählt zur Zeit 14 Freie Radios und 2 Community TVs. Siehe dazu die Informationen des Verbands Freier Rundfunk Österreich: <https://www.freier-rundfunk.at/organisation.html>.

die unterschiedlichen Empfängern zuflossen. Dies hatte zur Folge, dass die Gebühren wegen der Landesabgabe je nach Bundesland unterschiedlich hoch waren.¹⁵³⁷ Da verschiedene Bundesländer die Landesabgabe beibehalten, wird dies so bleiben. Das Programmentgelt, das dem ORF zukam, war in ganz Österreich gleich hoch. Dies gilt auch für den ORF-Beitrag, der das Programmentgelt am 1. Januar 2024 abgelöst hat. In der Schweiz und in Deutschland ist für das ganze Staatsgebiet derselbe Betrag pro Haushalt geschuldet, obwohl in Deutschland die Kompetenzen bezüglich Errichtung und Finanzierung des Rundfunks bei den Bundesländern und nicht wie in der Schweiz beim Bund liegen.

Ein interner Finanzausgleich der SRG sorgt dafür, dass das Angebot in der französischen und italienischen Schweiz gleichwertig¹⁵³⁸ mit demjenigen in der Deutschschweiz ist, in der viel mehr Haushalte und Unternehmen Abgaben entrichten. Zudem muss zumindest ein Radiosender auf Rätoromanisch¹⁵³⁹ bereitgestellt werden.¹⁵⁴⁰ Art. 34 Abs. 2 MStV sieht einen Finanzausgleich unter den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten vor,¹⁵⁴¹ damit auch der Saarländische Rundfunk, der über Fernseh- und Radiosender verfügt, und Radio Bremen genügend Mittel für eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung zur Verfügung haben.¹⁵⁴² Das Saarland zählte per 31. Dezember 2022 992'666 Einwohnerinnen und Einwohner, Bremen 684'864.¹⁵⁴³ Das zeigt, dass es in Deutschland bereits für Bundesländer, die weit mehr als zehnmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie Liechtenstein haben, als schwierig erachtet

¹⁵³⁷ Siehe Kapitel 4.4.3.

¹⁵³⁸ So die Formulierung in Art. 24 Abs. 1 Bst. a RTVG.

¹⁵³⁹ Art. 24 Abs. 2 RTVG.

¹⁵⁴⁰ Siehe die Zahlen für den Finanzausgleich für das Jahr 2015 in der Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 2016 zur «No Billag-Initiative»: BBI 2016 8264 f. Siehe die aktuellen Zahlen in SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 63 f.

¹⁵⁴¹ Die Aufteilung wird in § 9 RFinStV vorgenommen und der Finanzausgleich in §§ 12 ff. RFinStV geregelt.

¹⁵⁴² Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Nossowitz* 27/147 f.

¹⁵⁴³ Destatis, Bevölkerung am 31.12.2022 nach Nationalität und Bundesländern, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html>.

wird, allein mit den Gebühren der Haushalte und Betriebsstätten eine Rundfunkanstalt ausreichend auszustatten.

10.2 UNTERSCHIEDLICHER KREIS DER ZUR FINANZIERUNG VERPFLICHTETEN

Vor rund zehn Jahren wechselte Deutschland zur Haushaltabgabe, die Schweiz per 1. Januar 2019. Österreich hat den Wechsel auf Anfang 2024 vollzogen, angelehnt an das deutsche Modell.¹⁵⁴⁴ Unterschiede bestehen vor allem darin, welche Personengruppen eine Befreiung erfahren und nach welchen Kriterien Unternehmen zur Finanzierung beigezogen werden.

10.2.1 GRÜNDE FÜR DIE ABLÖSUNG DER GERÄTEABHÄNGIGEN EMPFANGSGEBÜHR DURCH DIE HAUSHALTABGABE

In Österreich wurde bis Ende 2023 nur zur Zahlung verpflichtet, wer über Empfangsgeräte verfügte. Anders sah und sieht es in Deutschland und der Schweiz aus. Seit 2013 hängt in Deutschland die Pflicht zur Leistung des Rundfunkbeitrags nicht mehr davon ab, ob jemand einen Radio- oder Fernsehapparat besitzt, sondern sie ist pro Haushalt respektive Betriebsstätte und Kraftfahrzeug geschuldet. Allerdings sagte das Bundesverfassungsgericht 2018 in BVerfGE 149, 222 [266], dass verfassungsrechtlich «auch ein anderer, insbesondere ein Pro-Kopf-Massstab» zulässig wäre, «der jede und jeden in Deutschland Wohnhaften zu einem vollen Beitrag herangezogen hätte, vorbehaltlich von Befreiungen aus sozialen Gründen». ¹⁵⁴⁵ Gemäss *Maximilian König* sollte der Anstieg der Anzahl Einpersonenhaushalte, der sich positiv auf die Einnahmen auswirkt, «anspruchsbeschränkt» wirken, also eine Senkung der Gebührenhöhe bewirken.¹⁵⁴⁶ In der Schweiz wurde die Empfangsgebühr durch eine Abgabe ersetzt, die von allen Haushalten und von Unternehmen ab einer gewissen Grösse zu entrichten ist. Begründet wurde dieser Systemwechsel damit, dass Radio- und Fernsehen dank Internet unterdessen

¹⁵⁴⁴ So ausdrücklich die Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 3.

¹⁵⁴⁵ BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 88.

¹⁵⁴⁶ *König*, DÖV 2022, S. 191.

auch auf dem Smartphone, dem Tablet oder Computer empfangen werden kann, nicht nur, aber sicher auch zu Hause.¹⁵⁴⁷ *Johanna Nosswitz* strich mit Blick auf die deutsche Regelung zusätzlich hervor, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Umsetzung auf eine «zukunftssichere» Basis gestellt werden konnte und die Privatsphäre der Abgabepflichtigen besser respektiert wird.¹⁵⁴⁸ In Österreich argumentierte die Regierung ähnlich, als sie sagte, dass «aufwendige Kontrollmassnahmen, die weit in grundrechtlich geschützte Bereiche wie das Ehe- und Familienleben oder die Informationsfreiheit eingreifen» mit der neuen Regelung, die nicht auf den tatsächlichen Konsum abstellt, nicht mehr notwendig sind.¹⁵⁴⁹

Dass jedermann – unabhängig vom Zugang zu einem empfangsfähigen Gerät und vom Konsum von Sendungen – zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks beitragen muss, gilt auch für Liechtenstein, wird der LRF doch aus den allgemeinen Steuereinnahmen alimentiert.¹⁵⁵⁰

10.2.2 UNTERSCHIEDLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEFREIUNG

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland werden diejenigen Menschen nicht zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herangezogen, die wegen schwerer körperlicher Gebrechen (insbesondere Taubblindheit) nicht von Radio- und Fernsehprogrammen profitieren können. Überdies bestehen finanzielle Erleichterungen bis hin zur gänzlichen Befreiung für Haushalte, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Die Umschreibung der von einer Reduktion oder Befreiung profitierenden Personen ist kompliziert abgefasst. Es überrascht deshalb nicht, dass immer wieder Gerichte angerufen werden. Demgegenüber ist die Regelung in der Schweiz einfach: Gemäss Art. 69b Abs. 1 RTVG kann nur von der Abgabe befreit werden, wer Leistungen

¹⁵⁴⁷ Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Nosswitz* 27/144 lässt es für die Anknüpfung an den Wohnungen, Betriebsstätten und Autos genügen, dass die Menschen dort viel Zeit verbringen.

¹⁵⁴⁸ Hamburger Kommentar/Medienrecht/*Nosswitz* 27/144.

¹⁵⁴⁹ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 21.

¹⁵⁵⁰ Gemäss *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 24 ff., kennen oder prüfen mehrere skandinavische Staaten ein System, in dem die einkommens- und vermögensabhängige Rundfunksteuer in einen eigenen Fonds gespiesen wird.

nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhält, was einfach nachgeprüft werden kann, plus Haushalte von taubblinden Menschen.¹⁵⁵¹ In dem für die Berechnung der Sozialhilfe wichtigen Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind die Ausgaben für «Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV» berücksichtigt.¹⁵⁵² Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe erfahren deshalb in der Schweiz keine Abgabenbefreiung.¹⁵⁵³ Dies ist in sich logisch, stellt jedoch für all diejenigen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger eine Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit dar, die unter altem Recht bewusst auf die Anschaffung eines Fernsehapparates, eines Radios und weiterer empfangsfähiger Geräte verzichteten und damit nicht zur Entrichtung der Gebühr an die Billag AG verpflichtet waren. Ihnen steht (wie auch allen anderen Einwohnerinnen und Einwohnern) diese Sparmöglichkeit nicht mehr zur Verfügung.

In Liechtenstein kann jedermann die Sendungen von Radio Liechtenstein hören und Informationen von der Website des Senders abrufen.¹⁵⁵⁴ Eine Befreiung ist mangels Rundfunkgebühr weder nötig noch möglich. Gänzlich von Leistungen an den LRF «befreit» ist nur, wer keine Steuern in Liechtenstein entrichtet.

Deutlich wird trotz der Unterschiede, dass der Empfang der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedermann unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen möglich sein soll. Dies nicht nur deshalb, weil der Beitrag der Medien für das Funktionieren einer jeden Demokratie unverzichtbar ist, sondern auch, weil es für das Individuum wichtig ist, Zugang zu Informationen unterschiedlichster Art sowie zu Unterhaltung und Entspannung zu haben. Wer kein Interview mit dem Staatsoberhaupt hören kann, keine Fernsehshow, kein Länderspiel und keinen Film sehen kann, obwohl er oder sie das möchte, kann sich ausgeschlossen fühlen, wenn im Bekanntenkreis über

¹⁵⁵¹ Art. 61 Abs. 4 RTVV.

¹⁵⁵² Siehe den Hinweis der SKOS zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt: <https://skos.ch/skos-richtlinien/grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt>, zuletzt abgerufen am 15.01.2024.

¹⁵⁵³ Siehe Kapitel 5.1.1. Der Bundesrat sprach sich gegen die von Nationalrat Cédric Wermuth eingeführte Motion 18.3158 «Befreiung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern von der Haushaltabgabe nach dem RTVG» aus. Die Motion wurde abgeschrieben, weil sie nicht innert zweier Jahre behandelt wurde.

¹⁵⁵⁴ Gemäss Art. 6 Abs. 4 LRFG muss der LRF seine Programme auch terrestrisch verbreiten. Zur Verbreitung des Programms des LRF siehe auch *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 10.

die entsprechenden Sendungen diskutiert wird.¹⁵⁵⁵ Zudem kommt dem Rundfunk – wie sich insbesondere während der Corona-Pandemie gezeigt hat – eine wichtige Aufgabe bei der raschen Verbreitung von Informationen staatlicher Stellen zu.¹⁵⁵⁶

Dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten einzelne Bevölkerungsgruppen wie insbesondere junge Menschen kaum (mehr) erreichen,¹⁵⁵⁷ ist nicht nur für das Funktionieren der Demokratie problematisch, sondern auch weil ab 2024 in allen vier hier untersuchten Staaten jeder Haushalt respektive alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zur Finanzierung der öffentlichen Medien beitragen. *Nathalie Wappler*, Direktorin SRF und stellvertretende Generaldirektorin SRG, sagte es 2022 in einer Rede so: «Für 27 Prozent der Bevölkerung hat SRF aber offenbar kaum ein Angebot, und unter diesen 27 Prozent Nicht-Nutzenden sind sehr viele jünger als 45. Es braucht allein schon aus der Generationengerechtigkeit heraus Veränderungen im Angebot und hier gilt es, die Erwartungen dieser jüngeren Generation besser zu verstehen.»¹⁵⁵⁸ Die per 1. Januar 2024 erfolgte Revision des ORF-Gesetzes sieht wohl aus demselben Grund insbesondere ein online verfügbares Fernsehprogramm mit der Zielgruppe der bis 14-Jährigen vor.¹⁵⁵⁹

10.2.3 UNTERSCHIEDLICHE BELASTUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN

Beim Einbezug der Unternehmen zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die Unterschiede gross.

¹⁵⁵⁵ So bereits Michael Holoubek, auf den *Diem/Grafl*, JRP 2022, S. 179, verweisen. Zu den verschiedenen Bedürfnissen der Mediennutzerinnen und -nutzer siehe z.B. auch *Thomass*, JRP 2020, S. 100.

¹⁵⁵⁶ Siehe zu Art. 8 LRFG über die Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen Kapitel 7.8.

¹⁵⁵⁷ Siehe insbesondere die Statistiken bei: *Schwaiger/Schneider*, Mediennutzung, Jahrbuch Qualität der Medien 2022, S. 128 ff., und *Schneider/Siegen*, Mediennutzung, Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 139. Für Liechtenstein siehe z.B. Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 65/2019, S. 11 f. Postulatsbeantwortung BuA Nr. 66/2019, S. 18 f., und *Milic/Rochat/Meier*, Mediennutzung, S. 30.

¹⁵⁵⁸ *Wappler*, sic! 2022, S. 573.

¹⁵⁵⁹ Siehe § 3 Abs. 5 Ziff. 2, § 4e Abs. 1 Ziff. 7 und § 4e Abs. 8 ORF-Gesetz in der Fassung von BGBl. I Nr. 112/2023.

In Österreich wurde bis Ende 2023 auch für Firmen und Institutionen auf das Vorhandensein von Empfangseinrichtungen abgestellt. Bei bis zu zehn Empfangseinrichtungen war eine Gebühr zu bezahlen, bei weiteren Geräten bis 20 eine weitere Gebühr usw. Mit der Umstellung auf den ORF-Beitrag berechnet sich dessen Höhe nach der Summe der Arbeitslöhne, wobei der Beitrag je Gemeinde zu entrichten ist, in der mindestens eine Betriebsstätte liegt. In Deutschland wird an der Anzahl der Mitarbeitenden und den Kraftfahrzeugen der einzelnen Betriebsstätten angeknüpft. Demgegenüber zahlen die Schweizer Unternehmen abhängig von ihrem Umsatz, und zwar an die Eidgenössische Steuerverwaltung, nicht wie in Österreich und Deutschland an dasjenige Unternehmen, das die Zahlungen der Privathaushalte entgegennimmt. Die Unterschiede gründen in praktischen Überlegungen: Angeknüpft wird an Daten, die leicht zugänglich sind.¹⁵⁶⁰ Überdies sollen negative Effekte vermieden werden.¹⁵⁶¹ Oder wie es das schweizerische Bundesverwaltungsgericht sagte:

«Wegleitend für die Ausgestaltung der neuen (Unternehmens-)Abgabe war die Anforderung, dass sowohl für die Erhebung der Abgabe als auch für die Befreiung von derselben einfache Verfahren gewählt werden, welche weder für die Abgabepflichtigen noch für die Erhebungsstelle einen übermässigen Aufwand verursachen. Der Gesetzgeber hat bewusst die Anknüpfung an bereits von

¹⁵⁶⁰ Siehe die Erklärung des Bundesrates (BBl 2013 4975 ff, S. 4991), warum er nicht an der Lohnsumme anknüpfte: Die betreffenden Angaben «müssten von den über 100 AHV-IV-Ausgleichskassen bezogen werden.» Siehe die Erläuterungen zum österreichischen Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 22: «Die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Betriebsstättengemeinde und die Festlegung, dass für die Höhe der Beitragspflicht als Bemessungsgrundlage die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr je Gemeinde ausbezahlten Arbeitslöhne heranzuziehen ist, ermöglicht einen weitestgehend automatisierten Vollzug durch die Gesellschaft. Indem die Daten der Kommunalsteuererklärungen der Gesellschaft vom Bundesminister für Finanzen übermittelt werden, entsteht für die von der Beitragspflicht betroffenen Unternehmen – abgesehen von einer einmaligen Initialanmeldung – kein Verwaltungsaufwand.»

¹⁵⁶¹ Siehe die Erklärung des Bundesrates (BBl 2013 4975 ff, S. 4991): «Das Kriterium Lohnsumme hätte ausserdem die unerwünschte Folge, dass die Arbeitskosten stärker belastet würden. Die Zahl der Angestellten als Kriterium führt zu Verzerrungen, da die AHV-Statistik nicht unterscheidet zwischen temporärem bzw. teilzeitlichem Arbeitseinsatz und Vollzeitarbeit.» Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 22: «Da die Beitragspflicht unmittelbar an die Pflicht zur Entrichtung der Kommunalsteuer anknüpft, unterliegen Ein-Personen-Unternehmen mangels Beschäftigung von Dienstnehmern nicht der betrieblichen Beitragspflicht, was vor dem Hintergrund, dass diese Personen in der Regel im privaten Bereich den Beitrag zu entrichten haben werden, als rechtfertigbar erscheint.»

anderen Behörden erhobene Sachverhalte angestrebt und Einzelfallprüfungen zu vermeiden versucht (Botschaft [BBl 2013 4975, 4985]).»¹⁵⁶²

Wegen eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts von 2019¹⁵⁶³ musste der Bundesrat eine feinere Abstufung vornehmen. Unverändert ist jedoch seit der Einführung der Unternehmensabgabe, dass die Abgabepflicht erst bei einem jährlichen Mindestumsatz von CHF 500'000 einsetzt.¹⁵⁶⁴ Darum sind etwa drei Viertel aller Schweizer Unternehmen nicht beitragspflichtig. Einfache Gesellschaften gelten seit 2021 nicht mehr als Unternehmen und entrichten die Abgabe deshalb ebenfalls nicht.¹⁵⁶⁵ Verglichen mit Österreich und Deutschland ist jedoch die höchste geschuldete Abgabe mit CHF 49'925 hoch angesetzt.¹⁵⁶⁶ Der ORF-Beitrag ist für österreichische Unternehmen ab 2024 bei 18'360 Euro gedeckelt.¹⁵⁶⁷ In Deutschland bezahlen Unternehmen aktuell höchstens 33'048 Euro pro Jahr.¹⁵⁶⁸ Wie sich die Unternehmensabgabe in der Schweiz entwickelt wird, ist aus zwei Gründen ungewiss. Einerseits stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 8. November 2023 fest, dass die seit dem 1. Januar 2021 geltenden Tarifstufen und insbesondere ein fixer Maximalbetrag gegen die Verfassung verstossen.¹⁵⁶⁹ Andererseits ist die eidgenössische Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» hängig. Bei ihrer Annahme müsste die Unternehmensabgabe abgeschafft

¹⁵⁶² BVGer A-1078/2019, Urteil vom 7. Juli 2020, E. 3.3.4.1.

¹⁵⁶³ BVGer A-1378/2019, Urteil vom 5. Dezember 2019.

¹⁵⁶⁴ Zur Begründung, warum Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000 von der Abgabepflicht ausgenommen sind, siehe insbesondere BVGer A-2025/2019, Urteil vom 24. April 2020, E. 2.3.4, E. 2.4 und E. 3.

¹⁵⁶⁵ Siehe Art. 70 Abs. 2 Satz 2 RTVG.

¹⁵⁶⁶ Dieser Maximalbetrag gilt gemäss Art. 67b Abs. 2 RTVV für Unternehmen mit einem Umsatz ab CHF 1'000 Mio. Er entspricht aktuell 149mal der Abgabe für Privathaushalte.

¹⁵⁶⁷ Gemäss § 4 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sind von einem Unternehmen maximal 100 ORF-Beiträge zu entrichten. Das sind bei einem ORF-Beitrag von 15.30 Euro pro Monat: $100 \times 12 \times 15.30 \text{ Euro} = 18'360 \text{ Euro}$.

¹⁵⁶⁸ Gemäss § 5 Abs. 1 Ziff. 10 RBStV liegt in Deutschland das Maximum bei Betriebsstätten mit 20'000 oder mehr Beschäftigten bei 180 Rundfunkbeiträgen. Das sind bei einem Rundfunkbeitrag von 18.36 Euro pro Monat: $180 \times 12 \times 18.36 \text{ Euro} = 33'048 \text{ Euro}$.

¹⁵⁶⁹ BVGer A-4741/2021, Urteil vom 8. November 2023, E. 5.3. Siehe auch BVGer A-2570/2022, Urteil vom 17. November 2023, in dem Art. 67b Abs. 2 RTVV ebenfalls für verfassungswidrig erklärt wird.

werden.¹⁵⁷⁰ Mit Blick auf diese Volksinitiative hat der Bundesrat am 9. November 2023 eine Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) in die Vernehmlassung gegeben, welche die Unternehmen entlasten soll.¹⁵⁷¹ Indem ein grosser Teil der Mittel des LRF aus den allgemeinen Steuereinnahmen stammt, tragen auch in Liechtenstein die juristischen Personen ihren Teil zur Finanzierung der Angebote des LRF bei.

Wird die Rundfunkgebühr mit der Möglichkeit begründet, von den Sendungen der Rundfunkanstalten profitieren zu können, scheint es selbstverständlich, dass für diejenigen Wochen, in denen sich wegen einer Pandemie so gut wie niemand in den Betriebsstätten aufhält, keine Zahlungen erfolgen müssen. Leicht befremdlich mutet es deshalb an, wenn die entsprechende Befreiung in Medienbeiträgen und Jahresberichten wie ein Entgegenkommen dargestellt wird. In der Schweiz stellte sich die Frage nach einer Befreiung der Unternehmen während der Corona-Pandemie nicht, wird doch am Umsatz angeknüpft,¹⁵⁷² nicht an der Anzahl der Angestellten, die sich in den Räumlichkeiten des Unternehmens aufhalten (können).

10.3 UNTERSCHIEDLICHE HÖHE DER HAUSHALTABGABE

10.3.1 VERGLEICH SCHWEIZ – ÖSTERREICH – DEUTSCHLAND

Als in Österreich am 1. Januar 2024 das Programmentgelt durch den ORF-Beitrag abgelöst wurde, profitierten alle Haushalte, die bis dahin das Programmentgelt entrichtet hatten, von einer Senkung auf 15.30 Euro pro Monat.¹⁵⁷³ Haushalte, die bisher keine Rundfunkgebühren entrichteten, weil sie keine Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des RGG besassen, werden neu ebenfalls mit dem ORF-Beitrag von maximal 15.30 Euro belastet.

¹⁵⁷⁰ Siehe Kapitel 8.4.1.

¹⁵⁷¹ Siehe Kapitel 8.4.2.

¹⁵⁷² BVGer A-1138/2021, Urteil vom 27. Januar 2023, E.3.2.3: «Damit werden die Auswirkungen des Lockdowns zumindest indirekt [...] berücksichtigt.»

¹⁵⁷³ Das Programmentgelt betrug zuletzt pro Monat 18.59 Euro, die Radio- und Fernsehgebühr zusammen 1.52 Euro, macht im Total 20.11 Euro.

Per 1. Januar 2021 erfolgte in der Schweiz eine Senkung der Jahresgebühr von CHF 365 auf CHF 335 für die Privathaushalte (das sind CHF 27.90 pro Monat) und von CHF 730 auf CHF 670 für die Kollektivhaushalte. Gleichzeitig wurden für die Berechnung der Abgaben der Unternehmen mehr Stufen eingeführt und die Abgabe für die tiefste Stufe massiv gesenkt.¹⁵⁷⁴ Die Schweizer Haushaltabgabe war im Vergleich zu Österreich, wo sich das Total der Gebühren bis Ende 2023 je nach Bundesland auf bis zu 343.80 Euro bewegte,¹⁵⁷⁵ verhältnismässig tief. Dies, obwohl die SRG in den drei Amtssprachen zu senden hat plus mindestens ein Radioprogramm für die rätoromanische Schweiz anbieten muss. Dass die Abgabe in der Schweiz – auch nach der letzten Erhöhung in Deutschland – höher ist als dort und als sie es in Frankreich bis zu ihrer Abschaffung im Herbst 2022 war,¹⁵⁷⁶ dürfte sich nicht zuletzt damit erklären, dass sich die Kosten in Deutschland und Frankreich auf viel mehr Einwohnerinnen und Einwohner verteilen.¹⁵⁷⁷ Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Einnahmen in der Schweiz gemäss Art. 68a Abs. 1 Bst. b RTVG nicht vollumfänglich der SRG zufließen,¹⁵⁷⁸ sondern – anders als in Deutschland¹⁵⁷⁹ – auch bestimmten privaten Rundfunkveranstaltern zugutekommen.

Bei einem Vergleich müsste natürlich auch der unterschiedlichen Kaufkraft Rechnung getragen werden. Sinnvoll wäre es wohl auch, den jeweiligen Betrag mit dem Abonnement für eine Tageszeitung oder mit den verschiedenen Abonnements, die Netflix¹⁵⁸⁰

¹⁵⁷⁴ In der tiefsten Stufe (Unternehmen ab einem Umsatz von CHF 500'000) müssen neu (AS 2020 1462) nur noch CHF 160 anstatt wie vorher (AS 2017 5519) CHF 365 bezahlt werden.

¹⁵⁷⁵ Siehe Kapitel 5.2.1.

¹⁵⁷⁶ Siehe Fn 695: Die Abgabe betrug im französischen Mutterland 138 Euro und in den Überseedepartementen 88 Euro.

¹⁵⁷⁷ SRG, Geschäftsbericht 2022, S. 72, nennt als Faktoren, die beim Vergleich beachtet werden müssen: Grösse der Bevölkerung; Anzahl von Sprachgemeinschaften; Topographie des Landes; nationales Lohnniveau und Teuerung; Finanzierungsmöglichkeiten über kommerzielle Einnahmen, die Grösse und Struktur des Werbemarktes sowie allfällige Werbeeinschränkungen; die staatlichen Direktbeiträge und Subventionen, die zusätzlich zu den Einnahmen aus den Empfangsgebühren geleistet werden sowie die Erschliessung anderer Einnahmequellen.

¹⁵⁷⁸ Siehe auch Fn 758 und Fn 759.

¹⁵⁷⁹ Siehe § 69 Satz 2 MStV.

¹⁵⁸⁰ Die belgische RTBF nahm im Jahr 2021 einen Vergleich vor mit dem damaligen «Standard»-Abonnement von Netflix und den monatlichen Kosten für verschiedene frankophone belgische Tageszeitungen: *Ruyssen, Arnaud, Combien la RTBF coûte-t-elle à chaque ménage francophone?* 27. September 2021, abrufbar unter: <https://www.rtbf.be/article/combien-la-rtbf-coute-t-elle-a-chaque-menage-francophone-10849778>.

und andere Streaming-Dienste oder Telecom-Unternehmen anbieten, zu vergleichen. Das Bundesverfassungsgericht sprach in BVerfGE 149, 222 [269] einen solchen Vergleich an, als es sagte, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein Programm anbiete, «das so auf dem freien Markt nicht erhältlich ist».¹⁵⁸¹ Das Bundesverfassungsgericht nannte keine Zahlen, was vermuten lässt, dass es keinen detaillierten Vergleich vorgenommen hatte. Natürlich hat es Recht, wenn es sagt, dass die Programme von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht direkt vergleichbar sind mit Angeboten von Privaten, schliesslich werden sie ja auch zur Unverwechselbarkeit verpflichtet.¹⁵⁸² Wer jedoch vor allem an Unterhaltungssendungen oder an Spielfilmen interessiert ist oder eine musikalische Begleitung durch den Tag wünscht, könnte sehr wohl einen Preisvergleich für diese Produkte vornehmen. Schwieriger wäre der Vergleich im Bereich des Kernauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, also bei den Sendungen mit Informationen zum politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschehen.

Wo Gebühren erhoben werden, sind ihre Höhe und die Frage, wer von ihnen befreit ist, immer wieder diskutierte Themen. Aus dem Vergleich zwischen der Schweiz auf der einen und Österreich sowie Deutschland auf der anderen Seite, könnte man betreffend Haushaltabgabe gestützt auf eine oberflächliche Betrachtung den Schluss ziehen: Je detaillierter die Regelungen zur Befreiung, desto eher werden Gerichte angerufen. Ob Kausalität zwischen der Dichte der Regelungen und der Anzahl Gerichtsverfahren besteht, lässt sich durch eine rechtswissenschaftliche Untersuchung nicht bestimmen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass sich auch das BAKOM regelmässig mit Beschwerden betreffend die Erhebung der Haushaltabgabe konfrontiert sieht.¹⁵⁸³

¹⁵⁸¹ BVerfG Rundfunkbeiträge (siehe Fn 642), Rn. 98.

¹⁵⁸² Art. 7 Abs. 4 LRFG: «Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu achten.»

¹⁵⁸³ Siehe die Entscheiddatenbank des BAKOM: <https://entdb.ofcomnet.ch/>.

10.3.2 VERGLEICHENDE RECHENBEISPIELE FÜR LIECHTENSTEIN

Während die Schweiz Ende 2022 rund 3,96 Mio. Privathaushalte zählte,¹⁵⁸⁴ Österreich 4,07 Mio.¹⁵⁸⁵ und Deutschland rund 41,0 Mio.,¹⁵⁸⁶ betrug die Anzahl an Privathaushalten in Liechtenstein am 31. Dezember 2020 17'594. Dazu kamen 23 Kollektivhaushalte (Alters- und Pflegeheime, Wohn- und Studentenheime, Klöster etc.).¹⁵⁸⁷ Würde in Liechtenstein eine Gebühr in derselben Höhe wie in der Schweiz von derzeit CHF 335 für Privathaushalte und CHF 670 für Kollektivhaushalte erhoben, würden in Liechtenstein jährlich allein von Seiten der Haushalte Einnahmen in der Höhe von CHF 5,9 Mio. zusammenkommen.¹⁵⁸⁸ Bei einem monatlichen Beitrag von 18.36 Euro wie in Deutschland würden Einnahmen von fast 3,9 Mio. Euro resultieren,¹⁵⁸⁹ bei einem Betrag in der Höhe des ORF-Beitrags von 15.30 3,2 Mio. Euro.¹⁵⁹⁰ Selbst wenn man vom monatlichen Betrag von CHF 13.75 für den privaten Radioempfang ausgehen würde, den die Privathaushalte in der Schweiz gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a der ursprünglichen Version der RTVV vom 9. März 2007¹⁵⁹¹ zu entrichten hatten, käme man noch immer auf einen Betrag von rund CHF 2,9 Mio.¹⁵⁹² Das ist etwas mehr als was der LRF in den letzten

¹⁵⁸⁴ Siehe die Statistik «Privathaushalte nach Kanton und Haushaltsgrösse». abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung.html>.

¹⁵⁸⁵ Siehe die Zahlen in der Rubrik «Privathaushalte», abrufbar unter: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/familien-haushalte-lebensformen/privathaushalte>.

¹⁵⁸⁶ Destatis, Haushalte und Haushaltsmitglieder nach Haushaltsgrösse und Gebietsstand im Jahr 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-1-privathaushalte-haushaltsmitglieder.html>.

¹⁵⁸⁷ <https://www.statistikportali.li/de/themen/bevoelkerung/haushalte-familien>.

¹⁵⁸⁸ 23 x CHF 670 (= CHF 15'410) plus 17'594 x CHF 335 (= CHF 5'893'990) = CHF 5'909'400. Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch hatte in der Landtagssitzung vom 27. März 2018 (Landtags-Protokolle 2018, S. 481) eine Hochrechnung mit den damaligen Zahlen vorgenommen.

¹⁵⁸⁹ 17'594 x 12 x 18.36 Euro = 3'876'310 Euro.

¹⁵⁹⁰ 17'594 x 12 x 15.30 Euro = 3'230'258 Euro.

¹⁵⁹¹ AS 2007 787,811.

¹⁵⁹² 17'594 x 12 x CHF 13.75 = CHF 2'903'010.

Jahren als Landesbeitrag erhielt.¹⁵⁹³ Das gilt auch für die CHF 15, die in Liechtenstein von 1978 bis 1998 zu bezahlen waren.¹⁵⁹⁴

Ob allerdings ein monatlicher Beitrag von CHF 13.75 (alte Schweizer Radiogebühr), von 15.30 Euro (ORF-Beitrag) oder gar von CHF 27.90 (aktuelle Schweizer Radio- und Fernsehabgabe) gerechtfertigt wäre, ist eine andere Frage, ist doch das Angebot von Radio Liechtenstein allein schon vom Umfang her nicht vergleichbar mit den Angeboten der öffentlich-rechtlichen Radiosendern seiner Nachbarn, geschweige denn mit den Angeboten der öffentlichen Rundfunkanstalten, die Fernseh- und Radiosendungen produzieren. Da in der Schweiz, in Deutschland und Österreich nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner Gebühren entrichten, sondern auch die Unternehmen, müsste Liechtenstein – wenn es die Umstellung auf ein System mit Rundfunkgebühr in Erwägung ziehen würde – entscheiden, ob die juristischen Personen ebenfalls zur Finanzierung beitragen sollten.

10.4 GEMEINSAMKEITEN

10.4.1 RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND EIGENES BUDGET ALLER UNTERSUCHTEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKANSTALTEN

In allen vier Staaten weisen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Rechtsform mit Rechtspersönlichkeit auf. Es finden sich soweit ersichtlich keine Stimmen, welche ihre Eingliederung in die öffentliche Verwaltung fordern. Die Ausgestaltung der Rundfunkanstalten unterscheidet sich jedoch erheblich. Hervorzuheben ist der LRF, der dem für alle öffentlichen Unternehmen Liechtensteins geltenden Rahmen gesetz ÖUSG unterworfen ist.¹⁵⁹⁵ Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der übrigen drei hier untersuchten Staaten weisen im Vergleich zu anderen mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen mehr Besonderheiten auf. Hinzuweisen ist

¹⁵⁹³ Siehe Abbildung 1 «Landesbeitrag und Investitionsbeiträge für den LRF» in Kapitel 7.9.

¹⁵⁹⁴ Siehe Kapitel 7.2. Im Jahr 2013 war in Liechtenstein eine Haushaltsgebühr von jährlich CHF 100 in Diskussion. Siehe Kapitel 7.5.

¹⁵⁹⁵ Siehe insbesondere Kapitel 8.5.2 und auch Kapitel 11.3.

hierbei insbesondere auf die SRG, die ausdrücklich nicht der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle untersteht.¹⁵⁹⁶ Demgegenüber ist der Rechnungshof Österreich befugt, Prüfungen beim ORF durchzuführen.¹⁵⁹⁷

10.4.2 GEMEINSAMKEITEN BEZÜGLICH FINANZIELLER ASPEKTE

In keinem der untersuchten Staaten haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Recht, die Höhe der ihnen zufließenden Mittel selbst festzulegen. Ebenso sind in keinem der Staaten private Rundfunkanstalten oder andere Konkurrentinnen und Konkurrenten Verfahrensbeteiligte bei der Entscheidung über die Gewährung der öffentlichen Mittel.

Die öffentlichen Rundfunkanstalten dürfen in ihren Programmen – abgesehen von den Programmen einzelner ihrer Radiosender, die frei von Werbung bleiben müssen¹⁵⁹⁸ – ihr Budget mit Werbung «aufbessern», ohne dadurch automatisch öffentlicher Gelder verlustig zu gehen.¹⁵⁹⁹ Für den LRF ist das Dürfen allerdings faktisch ein Müssen. Sollte es ihm in den kommenden Jahren wider Erwarten gelingen, die Werbeeinnahmen zu steigern, würde der Landtag den Landesbeitrag wahrscheinlich entsprechend senken.

Ein detaillierter Vergleich der finanziellen Situation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der verschiedenen Staaten wäre nicht einfach, weil die Darstellung der Kennzahlen in den Geschäftsberichten nach unterschiedlichen Vorgaben und in unterschiedlicher Tiefe erfolgt. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland wurden die Vorgaben zur Transparenz auf das Geschäftsjahr 2024 hin verschärft.¹⁶⁰⁰

¹⁵⁹⁶ Siehe Kapitel 4.3.

¹⁵⁹⁷ § 35 Abs. 1 Satz 1 ORF-Gesetz.

¹⁵⁹⁸ Siehe *Schiess Rütimann*, Leitplanken, S. 5 Abbildung 5.

¹⁵⁹⁹ Gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 4 MStV ist allerdings bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs auch die Entwicklung «der Werbeerträge und der sonstigen Erträge» zu berücksichtigen. Wegen des Nettokostenprinzips gilt dies auch in Österreich: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 302 f.

¹⁶⁰⁰ Siehe Kapitel 4.4.2 und 4.5.2.

Vergleiche mit privaten Medienunternehmen wären noch schwieriger, weil diese zumindest in der Schweiz und in Liechtenstein auch dann nicht zur Publikation ihrer Jahresrechnung verpflichtet sind, wenn sie von der öffentlichen Hand unterstützt werden.

10.4.3 BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN AN BESONDRE INSTANZEN

Dass Kritik an einzelnen Sendungen, am Programm und an den Aktivitäten der Rundfunkanstalten unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung und ihrer Finanzierung erfolgt, braucht eigentlich nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Ebenso wenig, dass die gesetzliche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Objektivität (respektive im Falle der SRG auf «umfassende, vielfältige und sachgerechte Information»)¹⁶⁰¹ Kritik nicht abzublocken vermag. Im Gegenteil, gerade darüber, was eine objektive Berichterstattung ausmacht, kann und muss immer wieder diskutiert werden. In der Schweiz kann diese Auseinandersetzung in einem kostenlosen Verfahren vor der UBI, der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, geführt werden.¹⁶⁰² In Liechtenstein nimmt gestützt auf Art. 43 Abs. 1 bis 3 LRFG die Medienkommission Beschwerden entgegen.¹⁶⁰³ Sie hatte sich jedoch noch nie mit einer Beschwerde auseinanderzusetzen, in der eine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Bst. a LRFG geltend gemacht wurde, der den LRF zur «objektiven und umfassenden Information» verpflichtet. Anders sieht es bei der KommAustria aus, bei der immer wieder Populärbeschwerden gegen den ORF eingehen,¹⁶⁰⁴ mit denen insbesondere eine Verletzung des in § 4 Abs. 5 ORF-Gesetz verankerten Objektivitätsgebots geltend gemacht werden

¹⁶⁰¹ Siehe Art. 7 Abs. 1 Bst. a LRFG, Art. 24 Abs. 4 Bst. a RTVG, Art. I Abs. 2 Satz 2 BVG Rundfunk und § 4 Abs. 5 ORF-Gesetz, § 26 Abs. 2 MStV.

¹⁶⁰² Siehe Kapitel 3.1.1.

¹⁶⁰³ Siehe Kapitel 4.2.2.

¹⁶⁰⁴ § 36 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b ORF-Gesetz. Siehe die Datenbank mit den Entscheidungen unter: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=category%3Drechtsverletzungen> (Kategorie «Rechtsverletzungen»).

kann.¹⁶⁰⁵ Die betreffenden Bescheide der KommAustria unterliegen ihrerseits der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.¹⁶⁰⁶

Das deutsche¹⁶⁰⁷ und das schweizerische¹⁶⁰⁸ Bundesverwaltungsgericht stellten klar, dass die Überprüfung, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die ihnen aufgetragenen Aufgaben erfüllen, nur durch die hierzu vorgesehenen Organe erfolgen darf und nicht durch Gerichte, die sich mit säumigen Beitragszahlenden beschäftigen müssen, die ihre Zahlungsverweigerung mit angeblichen Mängeln im Programm einer Rundfunkanstalt begründen.¹⁶⁰⁹ Damit stellen die Gerichte sicher, dass die Rundfunkanstalten bezüglich ihrer inhaltlichen Arbeit nur gegenüber denjenigen Organen Rechenschaft ablegen müssen, die hierzu gesetzlich vorgesehen sind.

10.5 HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH DER MEDIENFÖRDERUNG

10.5.1 UNTERSCHIEDLICHE RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

Urs Sixer/Florian Brunner brachten 2018 in einem Aufsatz die Herausforderungen durch die digitale Revolution so auf den Punkt: «Der Kampf um die knappen Güter öffentliche

¹⁶⁰⁵ Siehe unlängst z.B. BvG-Erkenntnis W282 2248486-1 vom 27. Juni 2023, ECLI:AT:BVWG:2023:W282.2248486.1.00.

¹⁶⁰⁶ § 36 KommAustria-Gesetz.

¹⁶⁰⁷ BVerwG, Beschluss vom 4. Dezember 2017 – 6 B 70.17, ECLI:DE:BVerwG:2017:041217B6B70.17.0, <https://www.bverwg.de/de/041217B6B70.17.0>, Rn. 7: «Die Kontrolle der für die Programmgestaltung massgeblichen Personen und Gremien obliegt den in den Rundfunkstaatsverträgen hierfür eingerichteten Aufsichtsgremien, deren Zusammensetzung am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten ist und dem Gebot der Staatsferne genügen muss (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. März 2014 – 1 BvF 1, 4/11 – BVerfGE 136, 9 Rn. 33 ff., 38 ff.).»

¹⁶⁰⁸ BVerfG A-2444/2023, Urteil vom 7. Dezember 2023, E. 4.3: «Soweit die Beschwerdeführenden Beanstandungen inhaltlicher Art zu redaktionellen Publikationen der SRG geltend machen, ist darauf hinzuweisen, dass für entsprechende Beanstandungen die verschiedenen unabhängigen Ombudsstellen der SRG sowie die unabhängige Beschwerdeinstanz UBI und nicht das Bundesverwaltungsgericht zuständig sind (vgl. E. 1.1; Art. 93 Abs. 5 BV, Art. 82 ff. und Art. 91 ff. RTVG).» Ähnlich auch bereits BVerfG A-3116/2022, Urteil vom 15. Dezember 2022, E. 3.4.1 bezüglich der Unternehmensabgabe.

¹⁶⁰⁹ So ausdrücklich auch VGH Bayern, Urteil des 7. Senats vom 17. Juli 2023, 7 Bv 22.2642, Rn. 21 f.

und individuelle Aufmerksamkeit sowie Werbeaufkommen intensiviert sich.»¹⁶¹⁰ Wenn in der Folge in der Schweiz neue Formen der Medienförderung diskutiert werden, muss beachtet werden, dass der Bund nur begrenzte Kompetenzen hat.¹⁶¹¹ Insbesondere wenn eine finanzielle Unterstützung digitaler Inhalte¹⁶¹² und der Presse gewünscht wäre – was nach der Ablehnung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien¹⁶¹³ vorerst eher unwahrscheinlich erscheint¹⁶¹⁴ – oder der Wechsel zu einem technologienutralen System der Medienförderung favorisiert würde,¹⁶¹⁵ müsste geklärt werden, wie weit die Kompetenzen des Bundes reichen und für welche neuen staatlichen Aktivitäten eine Verfassungsänderung notwendig wäre.¹⁶¹⁶

¹⁶¹⁰ *Saxer/Brunner*, AJP 2018, S. 24.

¹⁶¹¹ Siehe die unterschiedlichen Auffassungen betreffend der Kompetenzen des Bundes bezüglich der elektronisch verbreiteten Medien insbesondere von *Saxer/Brunner*, AJP 2018, S. 26 und S. 31, auf der einen Seite und *Dumermuth*, ZBl 117/2016, S. 342 ff., sowie *Maissen*, sic! 2022, S. 585 ff., auf der anderen Seite.

¹⁶¹² *Saxer/Brunner*, AJP 2018, S. 31: «Service public muss und wird, wenn er seine Funktion erfüllen soll, immer mehr im Internet stattfinden.» Ähnlich ebenda, S. 38, gestützt auf den Service-public-Bericht des Bundesrates. Gleicher Meinung auch *Nobel/Weber*, Medienrecht, 6. Kapitel N. 169. EMEK, Zukunft der Schweizer Medienförderung, S. 5, sagt es so: «Für eine funktionierende Demokratie ist es grundsätzlich irrelevant, wie und wo die Bevölkerung journalistische Inhalte nutzt. Die veränderte Nutzung hat aber negative Auswirkungen auf die Werbeeinnahmen von Medien.»

¹⁶¹³ Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2021 über das Massnahmenpaket sah Änderungen im Postgesetz und im RTVG vor. Die Änderungen des RTVG hätten Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien ermöglicht. Zudem wäre der Beitrag an die privaten Veranstalter mit Abgabenanteil erhöht worden. Überdies wäre ein Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien (BFOM) erlassen worden. Siehe den von der Bundesversammlung verabschiedeten Text des Bundesgesetzes über ein Massnahmenpaket in BBl 2021 1495.

¹⁶¹⁴ *Udris*, Aktuelle Ereignisse, Jahrbuch Qualität der Medien 2022, S. 105 f. *gfs.bern*, VOX-Analyse Februar 2022, S. 6, fasste es so zusammen: «Denn für die Mehrheit, unter denen sich ältere Personen, Sympathisierende der SVP und FDP sowie Personen mit geringem Vertrauen in die Medien befanden, war klar: Das Medienpaket führt zu einer ungerechten Verteilung der Gelder, bedroht die Demokratie, indem es die Medien staatsabhängig und unglaubwürdig macht, und verzerrt die Marktwirtschaft, die auch die Medienbranche reguliert.» Noch hängig sind die parlamentarischen Initiativen 22.417 «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» und 22.407 «Verteilung der Radio- und Fernsehabgabe», die einzelne Elemente der gescheiterten Vorlage aufgreifen.

¹⁶¹⁵ So der Vorschlag der EMEK, Zukunft der Schweizer Medienförderung, insbesondere S. 7.

¹⁶¹⁶ Entsprechende Vorschläge liegen vor, siehe z.B. die ausformulierten Vorschläge von *Kübler*, medalex 02/2020. Siehe die kurze Übersicht über kantonale Massnahmen der Medienförderung bei *Udris*, Aktuelle Ereignisse, Jahrbuch Qualität der Medien 2023, S. 115.

Österreich schuf mit den §§ 33a bis 33k KommAustria-Gesetz¹⁶¹⁷ unlängst die Grundlage für die Unterstützung privater Medienunternehmen beim Auf- und Ausbau des digitalen Angebots.¹⁶¹⁸ In Liechtenstein stellt sich die verfassungsrechtliche Frage nach den Kompetenzen nicht. Es liegt bereits ein grundsätzlich technologie neutrales System vor.¹⁶¹⁹ Angeknüpft wird bei den Medienunternehmen, nicht bei den einzelnen Journalistinnen und Journalisten.¹⁶²⁰ Es sind in Liechtenstein die Medienunternehmen, welche die Anträge auf Medienförderung stellen und an welche im Falle der Gutheissung die Beiträge ausgeschüttet werden. Auch in Liechtenstein werden Informationen heute von immer mehr Personen im Internet nachgesucht.¹⁶²¹ In der Aktuellen Stunde vom 1. März 2023 schien es unbestritten,¹⁶²² weiter darüber nachzudenken, ob im Medienförderungsgesetz Anreize für die Lancierung von rein online erscheinenden Medien gesetzt werden könnten. Der von der Regierung im Juli 2023 veröffentlichte Vernehmlassungsbericht sieht Massnahmen zugunsten digitaler Angebote vor.¹⁶²³ Dass die Medienkommission ihre Förderkriterien bis jetzt nicht veröffentlicht hat und das Gesetz auf Printmedien zugeschnitten ist,¹⁶²⁴ könnte allfällige Interessierten allerdings abschrecken.

¹⁶¹⁷ Eingefügt durch BGBl. I Nr. 51/2022.

¹⁶¹⁸ Zum Fonds zur Förderung der digitalen Transformation siehe: RTR, Kommunikationsbericht 2022, S. 167-171. Siehe zu ihrer beihilferechtlichen Beurteilung: *Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe SA.62555 (2021/N) – Österreich – Förderung der digitalen Transformation im Verlagswesen*, 20. Dezember 2021, C(2021) 9656 final, ABl. C 60 vom 4.2.2022, S. 3.

¹⁶¹⁹ Siehe die Belege in Kapitel 4.2.5.2 und die Einschätzung von *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 49: «Liechtenstein verfügt bereits seit mehreren Jahren über ein innovatives Medienförderungsgesetz, das eine konvergente Förderung von Medien unabhängig von der technischen Verbreitungsform erlaubt.»

¹⁶²⁰ *Haas*, Meinungsvielfalt, S. 133, sagte 2014: «Die Weiterentwicklung der Presseförderung zur Medienförderung stellt nur einen halben Schritt dar, der eigentliche Adressat der Förderung sollte der Journalismus sein.» Zu fragen wäre deshalb auch heute noch, wie am besten auf die Tätigkeit der Medienschaffenden Bezug genommen werden kann.

¹⁶²¹ Siehe *Milic/Rochat/Meier*, Mediennutzung, S. 16 f., sowie *Marxer*, Umfrage zu Medien, S. 13 und S. 23. Für die Schweiz sowie andere europäische Staaten siehe *Schwaiger/Schneider*, Mediennutzung, Jahrbuch Qualität der Medien 2022, S. 123 ff.

¹⁶²² Siehe Kapitel 4.2.5.8.

¹⁶²³ Siehe Kapitel 4.2.5.10.

¹⁶²⁴ Siehe das Kriterium des mindestens zehnmaligen Erscheinens in Art. 4 Abs. 1 Bst. d MFG.

Manuel Puppis/Etienne Bürdel sagten 2019: «Um die Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu erreichen und so den Auftrag überhaupt erfüllen zu können, muss ein öffentlicher Rundfunk heute im Internet aktiv sein.»¹⁶²⁵ Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu verbieten, längere Texte auf ihrer Website aufzuschalten,¹⁶²⁶ sei im Interesse privater Medien,¹⁶²⁷ aber nicht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten.¹⁶²⁸ Erhielte der LRF den Auftrag,¹⁶²⁹ seine Website mit Informationen in Form von Text, Bild und Ton anzureichern und sich aktiver in Social Media zu bewegen,¹⁶³⁰ würde sich die Konkurrenzsituation verschärfen.¹⁶³¹ Überdies wären solche Aktivitäten mit Kosten verbunden.¹⁶³² Entsprechend enthielt BuA Nr. 77/2023 den Antrag, der Land-

¹⁶²⁵ *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 48. Gleicher Meinung EMEK, Der mediale Service public, S. 6 und S. 9, die multimediale Angebote des öffentlichen Rundfunks für «alternativlos» hält. *Saxer/Brunner*, AJP 2018, S. 22 f., identifizierten für die Schweiz insbesondere den Onlineauftritt der SRG als strittigen Bereich.

¹⁶²⁶ So aber Art. 18 Abs. 2 SRG-Konzession und § 4e Abs. 2 und 2a ORF-Gesetz in der Fassung von BGBI. I Nr. 112/2023. Art. 18 Abs. 2 SRG-Konzession solle verhindern, dass das Online-Angebot der SRG «wie eine Online-Zeitung angeboten wird»: *Beriger*, medialex 2018, S. 9.

¹⁶²⁷ *Saxer/Brunner*, AJP 2018, S. 22 f.

¹⁶²⁸ *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 48. Appendix Ziff. 5 der Recommendation CM/Rec(2012)1 on public service media governance (siehe Fn 58) sagte schon 2012: «Public service media organisations must therefore look afresh at their public purpose and determine, within their remit, the correct balance of broadcast and other services that will best match audience need with available resources.»

¹⁶²⁹ Art. 4 Abs. 2 LRFG erlaubt dem LRF «Online-Angebote und Teletext» im Zusammenhang mit der Verbreitung von Rundfunk (Bst. b) und die «Veröffentlichung von Druckwerken mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt» (Bst. c). In der Eignerstrategie von 2018 wurde dem LRF erlaubt, «Onlineangebote anzubieten» (Ziff. 3.1). Ziff. 3.3 führte aus: «Im Kerngeschäft Radio setzt der LRF dabei verstärkt auf die neuen Angebote im Zusammenhang mit der Digitalisierung, insbesondere auf Onlinedienste, Social Media, Digital Audio Broadcasting und Multimedia [...]. Diese Angebote müssen zum Auftrag und zur Positionierung des LRF passen bzw. das Medium Radio und den damit verbundenen Grundauftrag ergänzen und stärken.» Ziff. 3.1 der Eignerstrategie von 2024 ist etwas zurückhaltender formuliert, Ziff. 4.1 lässt aber Werbung in den Onlineangeboten zu. Siehe auch Kapitel 7.8.5.

¹⁶³⁰ *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 48, schlugen vor darüber nachzudenken, «das bisher beschränkte audiovisuelle Angebot des LRF deutlich auszubauen.»

¹⁶³¹ Auf diesen Zielkonflikt weist – mit Blick auf die Schweiz – EMEK, Der mediale Service public, S. 6, hin.

¹⁶³² Der stv. Abg. Alexander Batliner (FBP) (Landtags-Protokolle 2019, S. 1485 [Sitzung vom 5. September 2019]) wies in der Diskussion über BuA Nr. 65/2019 und BuA Nr. 66/2019 darauf hin, dass es dem LRF gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b LRFG wie von *Puppis/Bürdel*, Ansätze, S. 48, ange-

tag wolle «die Regierung beauftragen, im Voranschlag 2024 die notwendigen Mittel für den Ausbau des digitalen Bereichs inklusive der zu erwartenden Investitionskosten (einmalig) vorzusehen».¹⁶³³ Je nachdem, wie der Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt bezüglich Online-Bereich bis dahin ausgestaltet war und wie hoch die zusätzlichen staatlichen Mittel ausfallen sollen, muss unter Umständen vorgängig die Genehmigung der EU-Kommission respektive der EFTA-Überwachungsbehörde eingeholt werden.¹⁶³⁴ Wie die Balance gefunden würde zwischen einem stärkeren Engagement des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Online-Bereich und der Förderung privater Medienunternehmen, damit sie neu oder verstärkt online auftreten, ist vor allem eine politische Frage.¹⁶³⁵

10.5.2 BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN IN LIECHTENSTEIN

Die Regierung hatte in der Vergangenheit mehrmals ausgeführt, dass der Verlust einer der beiden Tageszeitungen eine Zäsur darstellen würde,¹⁶³⁶ die eine Neubeurteilung der Ausgestaltung der Medienförderung nach sich ziehen müsste.¹⁶³⁷ Eine sorgfältige

regt, erlaubt ist, seine Onlineangebote auszubauen. Seiner Meinung nach müsse sich der LRF in diesem Bereich jedoch der Konkurrenz stellen. Es gehe nicht, ihm mit höheren Beiträgen einen Vorteil zu verschaffen.

¹⁶³³ BuA Nr. 77/2023, S. 50.

¹⁶³⁴ EFTA *Surveillance Authority*, Prolongation of the Liechtenstein media support scheme, Decision No: 051/23/COL (siehe Fn 295), Ziff. 4. Siehe Kapitel 4.1.

¹⁶³⁵ Siehe auch Kapitel 7.8.3.

¹⁶³⁶ In ihrer Postulatsbeantwortung BuA Nr. 108/2011, S. 37, sagte die Regierung: «Die überwiegende Parteilichkeit der beiden Tageszeitungen hat zur Folge, dass dies nur sichergestellt werden kann, wenn auch in Zukunft beide Tageszeitungen erscheinen.» In der Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 65/2019, S. 21 f., sagte die Regierung: «Fällt eine Zeitung weg, würde Konkurrenz wegfallen, was mit Blick auf den demokratischen Meinungsbildungsprozess nicht per se nur positiv zu bewerten ist und auch zu Bequemlichkeit und weniger Qualität führen kann. Wäre die verbleibende Monopolzeitung parteiunabhängig und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet, könnte dies umgekehrt auch einen Qualitätsschub geben.»

¹⁶³⁷ Postulatsbeantwortung BuA Nr. 66/2019, S. 25: «Gäbe es infolge der Einstellung einer Tageszeitung nur noch ein Printmedium, würde die Funktion als «Watchdog» zumindest abgeschwächt, wenn nicht ganz verloren. [...] Wenn diese Kontrollfunktion durch das Ausscheiden einer der beiden Tageszeitungen verloren gehen würde, wäre der geltende Rechtsrahmen im Bereich der Medienförderung an die veränderten Rahmenbedingungen auf dem Print Medienmarkt unter anderem dahingehend anzupassen, dass die Inanspruchnahme der Medienförderung

Betrachtung der neuen Situation – in der es nur noch eine Tageszeitung gibt¹⁶³⁸ – drängt sich in der Tat auf, weil ein Staat vor allem dann, wenn eine Monopolstellung eines Mediums vorliegt, dazu verpflichtet ist, den Pluralismus zu sichern.¹⁶³⁹ Ob und falls ja wie stark die Meinungsvielfalt in Liechtenstein beeinträchtigt ist, könnte nur eine nüchterne Untersuchung zeigen, in die neben dem «Vaterland» auch die Sendungen von Radio Liechtenstein und 1FLTV, die beiden online erscheinenden Zeitungen¹⁶⁴⁰ sowie die Wochenzeitungen und noch seltener erscheinenden Medien einzubeziehen wären. Als *Manuel Puppis/Etienne Bürdel* 2019 die Medienförderung in Liechtenstein betrachteten, beschränkten sie sich denn auch nicht auf die durch das MFG förderbaren Medienunternehmen, sondern bezogen auch den LRF mit ein.¹⁶⁴¹ Die Vaduzer Medienhaus AG steht nach wie vor im Eigentum der «Stiftung Vaterländische Union».¹⁶⁴² Das «Vaterland» dient weiterhin als Publikationsorgan der VU.¹⁶⁴³ Bei einer neuerlichen Analyse müsste aber in Rechnung gestellt werden, dass die VU mit der Revision ihrer

zwangsläufig zu einer Änderung der Trägerschaft führen müsste.» Ähnlich Interpellationsbeantwortung BuA Nr. 65/2019, S. 23. Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch verdeutlichte (Landtags-Protokolle 2019, S. 1499 [Sitzung vom 5. September 2019]) dass es bezüglich der Anforderungen an die Unabhängigkeit einen Unterschied macht, ob es zwei oder nur noch eine Tageszeitung gibt.

¹⁶³⁸ Der Anteil an selbst recherchierten Themen, Interviews und Kommentaren durch die Redaktion ist sowohl in der Online-Zeitung «liwelt» als auch in der Online-Zeitung «Landesspiegel» noch zu gering als dass diese als Wochenzeitungen bezeichnet werden könnten. Der «Landesspiegel» veröffentlicht seit dem Februar 2024 ein ePaper. Seine mit vielen Fotos aufgelockerten 10 Seiten enthalten jedoch hauptsächlich Medienmitteilungen amtlicher Stellen.

¹⁶³⁹ *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 23 Rn. 66.

¹⁶⁴⁰ <https://landesspiegel.li/> und <https://liwelt.li/>.

¹⁶⁴¹ Umgekehrt erwähnte der *Rechnungshof Österreich*, Stellungnahme, S. 2, die privaten Medien aus dem Print- und Online-Bereich, als er sich zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023 mit den Neuerungen für den ORF äusserte.

¹⁶⁴² Gemäss *Sele, David*, Trennung vom «Vaterland»: VU will Statuten bereinigen, Vaterland, 16.06.2023, S. 2, stellt eine Änderung der Statuten der «Stiftung Vaterländische Union» sicher, dass kein Regierungsmittel der VU mehr im Stiftungsrat sitzt. Zur Gründung der Vaduzer Medienhaus AG und der Liechtensteiner Volksblatt AG siehe *Büsser*, Politischer Parallelismus, S. 95 f. Zu den Verflechtungen in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von 2003 bis 2016 siehe ebenda, S. 97-99.

¹⁶⁴³ Gemäss Art. 32 Statuten der VU in der Fassung vom 26. Juni 2023 (siehe Fn 1644) erfolgen die Bekanntmachungen der Partei weiterhin im «Vaterland». Dies ist allerdings die einzige Verbindung zwischen Partei und Zeitung, die gemäss den Parteistatuten noch besteht.

Parteistatuten vom 26. Juni 2023¹⁶⁴⁴ dafür sorgte, dass Vertreterinnen und Vertreter des «Vaterlandes» nicht mehr von Amtes wegen Einsitz in Parteiorgane nehmen.¹⁶⁴⁵ Faktisch nahmen sie offenbar schon seit mehreren Jahren nur noch selten an solchen Sitzungen teil.¹⁶⁴⁶ Indem sie keinen Zugang zu den Sitzungen der Parteigremien mehr haben, sind sie dem unmittelbaren Einfluss von Parteivorstand und -präsidium noch weniger ausgesetzt. Zudem müssten auch alle diejenigen Massnahmen berücksichtigt werden, die von Seiten Herausgeberschaft und Redaktion des «Vaterlandes» getroffen wurden, um den Einfluss der Partei zu minimieren und das «Vaterland» stärker als Forumszeitung zu positionieren. In der Zeitung selbst wurde dies sichtbar, indem es neben den in unregelmässigem Abstand erscheinenden und mit dem Impressum der VU versehenen Seite «klar. Die Seite der VU» nun auch die Seite «Blickwinkel. Argumente und Meinungen der FBP» gibt, für welche die FBP verantwortlich zeichnet. Mehrere Journalistinnen und Journalisten des «Volksblatts» arbeiten unterdessen beim «Vaterland», weitere Mitarbeitende kamen neu hinzu. Das Redaktionsstatut der Vaduzer Medienhaus AG war bereits am 1. Februar 2023, also noch bevor bekannt wurde, dass das «Volksblatt» sein Erscheinen einstellt, neu formuliert worden.¹⁶⁴⁷ In Ziff. 1 des Redaktionsstatuts heisst es: «Die Redaktion weist jede Einflussnahme, jeden Druck seitens einzelner Personen, politischer Parteien, Unternehmen, ökonomisch, religiös oder ideologisch orientierter Gruppen zurück.»

Würde in einer solchen Untersuchung über den Zustand der Meinungsvielfalt insgesamt ein Mangel in Liechtensteins Medienlandschaft konstatiert, gälte es zu berücksichtigen, dass die Medienfreiheit und der Grundsatz der Staatsunabhängigkeit der Medien «sowohl eine direkte oder indirekte staatliche Steuerung von Medieninhalten als auch

¹⁶⁴⁴ Statuten der VU in der Fassung vom 26. Juni 2023, abrufbar unter: https://www.vu-online.li/application/files/4917/0081/7941/400348_Statuten_2023.pdf.

¹⁶⁴⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 5 der Statuten der VU in der Fassung vom 24. September 2020 nahm «der hauptverantwortliche Redaktor des Presseorgans «Liechtensteiner Vaterland»» mit beratender Stimme an den Sitzungen des Parteipräsidiums teil. Er gehörte gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a auch dem Parteivorstand mit beratender Stimme an.

¹⁶⁴⁶ Gemäss *Sele, David*, Trennung vom «Vaterland»: VU will Statuten bereinigen, Vaterland, 16.06.2023, S. 2, waren Vertreter der Vaduzer Medienhaus AG nur noch dann an den Sitzungen anwesend, «wenn es um Themen ging, die sie organisatorisch oder wirtschaftlich betreffen, was selten der Fall war».

¹⁶⁴⁷ *Vaduzer Medienhaus AG*, Redaktionsstatut vom 1. Februar 2023.

eine Grundversorgung durch den Staat selbst» «weitgehend» ausschliessen.¹⁶⁴⁸ Kurzfristig und unmittelbar Einfluss nehmen könnte das Land nur auf den LRF,¹⁶⁴⁹ indem im Gesetz oder in der Eignerstrategie sein Aufgabenkatalog und/oder die Organisation geändert würde und/oder indem seine öffentliche Finanzierung ausgebaut oder gekürzt würde. Die privaten Akteure könnten vor allem mit Anreizen zu einer Änderung ihres Verhaltens veranlasst werden. Allfälligen Vorgaben zur inhaltlichen Ausrichtung der Medien der Vaduzer Medienhaus AG (und der anderen privaten Medienunternehmen) setzen die Grundrechte deutliche Schranken.¹⁶⁵⁰ Die dem grössten Medienunternehmen zukommenden Förderbeiträge zu kürzen, um ausgeglichenere Verhältnisse zwischen den gestützt auf das MFG geförderten privaten Medienunternehmen zu erreichen,¹⁶⁵¹ ist spätestens dann problematisch, wenn das grosse Medienunternehmen wegen daraus resultierender Sparmassnahmen Leistungen im Bereich der politischen Berichterstattung abbauen muss. Dann wäre zwar eine ausgewogene Situation unter den privaten Medienunternehmen erreicht, aber kein Akteur mehr vorhanden, welcher mit seiner Erfahrung sowie den vereinten Kräften seiner Mitarbeitenden und ihrer breiten Vernetzung den Behörden wirkungsvoll auf die Finger schauen könnte.¹⁶⁵² Dies würde nicht dem Sinn und Zweck der Medienförderung entsprechen.

11 RECHTSDOGMATISCHE BEMERKUNGEN ZUM LIECHTENSTEINISCHEN RUNDFUNKRECHT

In diesem Kapitel sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Spezifika des liechtensteinischen Rechts angesprochen werden, die sich (auch) bei der rechtlichen Ausgestaltung des Rundfunks zeigen. Es finden sich hier deshalb Ausführungen über

¹⁶⁴⁸ Siehe deshalb die Vorschläge der EMEK, Zukunft der Schweizer Medienförderung, S. 7, bezüglich der Vergabe der Mittel.

¹⁶⁴⁹ Ähnlich bereits BuA Nr. 90/2005, S. 47.

¹⁶⁵⁰ Siehe Kapitel 4.2.5.9.

¹⁶⁵¹ In diese Richtung *Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt*, Vernehmlassungsbericht, S. 13 und 15.

¹⁶⁵² Ähnlich Erbprinz Alois: «Das Ziel kann es nicht sein, dass wir plötzlich unzählige Medien-Start-ups haben, deren Qualität nicht genügt. Bevorzugen würde ich einige wenige, aber qualitätsvolle Unternehmen.»: Blank, Valeska, «Die Medienförderung wird uns mehr kosten», Vaterland, 20.01.2024, S. 3.

beobachtete Elemente der Rechtsrezeption und über die Ausgestaltung des LRF als öffentliches Unternehmen, die im Text mehrfach als Besonderheit Liechtensteins erwähnt wird.¹⁶⁵³ Einleitend erfolgen einige Bemerkungen dazu, dass sich natürlich auch im Bereich Rundfunk, dessen Reichweite per Definition nicht an Staatsgrenzen endet, Beziehungen über die Landesgrenzen hinaus ergeben.

11.1 ZUSAMMENARBEIT UND ABHÄNGIGKEITEN ÜBER DIE STAATSGRENZEN HINAUS

Dass Liechtenstein mit seinen Nachbarn gute Beziehungen pflegt und seine Institutionen in vielfältiger Art und Weise mit denjenigen aus der Schweiz und Österreich zusammenarbeiten, ist bekannt. Im Bereich des Rundfunks sieht es nicht anders aus, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Wie ausgeführt,¹⁶⁵⁴ emanzipierte sich Liechtenstein mit der Auflösung des Post- und Fernmeldevertrags im Jahr 1999 von der Schweiz. Gleichwohl konnten und können die Programme der SRG sowie von privaten Schweizer Rundfunkanstalten in Liechtenstein empfangen werden – so wie auch österreichische, deutsche und weitere Radio- und Fernsehprogramme. Der LRF ist jedoch aktuell in technischer Hinsicht von der Schweiz abhängig: Fünf der neun von ihm benützten Sendeantennen stehen auf Schweizer Staatsgebiet.¹⁶⁵⁵ Allein mit den in Liechtenstein stehenden Antennen könnte nicht das ganze Land versorgt werden. Diese Abhängigkeit könnte Probleme schaffen, wenn die Schweizer Rundfunkanstalten die Verbreitung ihrer Programme via UKW einstellen.¹⁶⁵⁶ Aus diesem Grund werden neu die LKW verpflichtet, «ein landesweites Rundfunknetz für UKW und DAB+» zu erstellen und dem LRF «zu wirtschaftlichen und transparenten Preisen» zur Verfügung zu stellen.¹⁶⁵⁷

¹⁶⁵³ Siehe insbesondere Kapitel 1.1, Kapitel 3.2.2.3, Kapitel 7.6.3 sowie die Kapitel 8.5.2 und 8.5.3.

¹⁶⁵⁴ Siehe Kapitel 7.1.

¹⁶⁵⁵ Siehe die Auflistung der Senderstandorte: <https://www.radio.li/portrait>.

¹⁶⁵⁶ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 16 f., ging noch von einer Abschaltung per 31. Dezember 2024 aus. Aktuell sieht der Bundesrat die Abschaltung per Ende 2026 vor: Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion 23.4001 von Nationalrat Thomas Aeschi «Nein zur UKW-Abschaltung. [...]».

¹⁶⁵⁷ BuA Nr. 8/2024, S. 43 und S. 53. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d LRFG ist der LRF berechtigt, «die notwendigen technischen Einrichtungen» zu erstellen und zu betreiben. Er wird nun aber in

In Liechtenstein werden ausländische Radioprogramme gehört und ausländische TV-Sendungen geschaut. Radio Liechtenstein verfügt seinerseits über eine ansehnlich grosse Hörerschaft in den angrenzenden Gebieten der Schweiz sowie in Vorarlberg, nicht zuletzt bei den Pendlerinnen und Pendlern, welche wegen der Verkehrsnachrichten im Auto Radio hören¹⁶⁵⁸.¹⁶⁵⁹ Wegen diesen und weil sich viele Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ihrerseits regelmässig im grenznahen Ausland aufhalten, schalten auch Unternehmen aus Österreich und der Schweiz Werbung im LRF.

Seit Anbeginn wurden ausländische Expertinnen und Experten in den Verwaltungsrat des LRF berufen. Die Sendungen des Radio Liechtenstein werden, weil nicht alle Mitarbeitenden aus Liechtenstein stammen, nicht nur in Liechtensteiner Mundart moderiert. Die privaten liechtensteinischen Medienunternehmen und ihre Journalistinnen und Journalisten akzeptieren die Stellungnahmen des Schweizer Presserates.¹⁶⁶⁰

11.2 DAS LIECHTENSTEINISCHE RUNDFUNKRECHT – AN DER SCHNITTSTELLE VON SCHWEIZERISCHEM UND ÖSTERREICHISCHEM RECHT UND GEPRÄGT DURCH DAS EWR-RECHT

Der Ausformulierung der Regierungsvorlage zum LRFG ging 2003 eine eingehende Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Regelungen anderer Staaten voraus.¹⁶⁶¹ Das LRFG stützte sich aber nicht auf *eine* Rezeptionsvorlage, sondern liess insbesondere

Ziff. 4.1 der Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 verpflichtet, das von den LKW erstellte inländische UKW und DAB+ Netz zu benützen, sobald es verfügbar ist.

¹⁶⁵⁸ So Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Landtags-Protokolle 2021, S. 277 (Sitzung vom 6. Mai 2021).

¹⁶⁵⁹ Siehe die Hörerdaten für Liechtenstein und die Schweiz für die Jahre 2017 und 2018 in: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2018, S. 13; für 2019 in: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2019, S. 12; für 2020 in: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 11, für 2021 in: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2021, S. 11, für 2022 (für die Schweiz für das ganze Jahr und für Liechtenstein für die erste Jahreshälfte) in: *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 11. Da der Vertrag mit der Mediapulse Radio Data im Herbst 2021 von dieser gekündigt wurde, können die Hörerdaten ab der zweiten Jahreshälfte 2022 nicht mehr in der gleichen Art und Weise erhoben werden. Siehe *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2021, S. 11.

¹⁶⁶⁰ Siehe Kapitel 4.2.5.5.

¹⁶⁶¹ Siehe BuA Nr. 65/2003, v.a. S. 28-30, S. 48 ff.

bezüglich der Organisationsstruktur Elemente aus allen deutschsprachigen Staaten einfließen, «sofern sie mit Rücksicht auf die Dimensionen und Strukturen des Landes sinnvoll erscheinen.»¹⁶⁶² Der 2003 eingerichtete und im Jahr 2015 wieder abgeschaffte Publikumsrat ist ein Beispiel für ein Organ, dessen Ausgestaltung sich an österreichischen Bestimmungen orientierte, diese aber nicht eins zu eins übernahm.¹⁶⁶³ Unlängst führte die Frage eines Abgeordneten dazu, dass sich die Regierung mit den in Art. 12 MedienG vorgeschriebenen Offenlegungspflichten für Medieninhaber beschäftigte und hierbei den aktuellen Stand der österreichischen Rezeptionsvorlage abklärte. Da sich eine Novellierung in Österreich bewährt hatte, schlug die Regierung dem Landtag die analoge Änderung von Art. 12 Abs. 2 MedienG vor,¹⁶⁶⁴ der sie diskussionslos genehmigte.¹⁶⁶⁵

Die Diskussionen darüber, in welchem Umfang dem Radio Liechtenstein Werbung für alkoholische Getränke und politische Werbung erlaubt sein soll, zeigen ebenfalls, dass die Regierung, aber auch Landtagsmitglieder, die Regelungen der Schweiz und Österreichs daraufhin prüften, ob sich Liechtenstein an ihnen anlehnen kann.¹⁶⁶⁶ Werbung in Radio und Fernsehen stellt gleichzeitig ein gutes Beispiel dafür dar, dass der liechtensteinische Gesetzgeber wegen der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR und durch den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz in verschiedenen Fragen nicht freie Hand hat. Das gestützt auf den Zollanschlussvertrag auch in Liechtenstein geltende schweizerische Alkoholgesetz verbietet nämlich die Werbung für gebrannte Wasser im Fernsehen und Radio komplett.¹⁶⁶⁷ Das im liechtensteinischen Tabakpräventionsgesetz enthaltene Verbot von Werbung für Tabakerzeugnisse erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG.¹⁶⁶⁸ Von Neuerungen im EWR-Recht bestimmt war auch die Gesetzes-

¹⁶⁶² BuA Nr. 65/2003, S. 49.

¹⁶⁶³ Siehe Kapitel 4.2.2. Der ursprüngliche Aufgabenkatalog (siehe Art. 23 des LRFG in der Fassung von LGBI. 2003 Nr. 229) des Publikumsrats wies verschiedene Ähnlichkeiten mit dem Publikumsrat des ORF (siehe § 30 des ORF-Gesetzes in der Fassung von BGBl. I Nr. 83/2001) auf.

¹⁶⁶⁴ Siehe BuA Nr. 85/2023, S. 7 f.

¹⁶⁶⁵ Siehe Fn 1429.

¹⁶⁶⁶ BuA Nr. 135/2015, S. 13 f. illustriert dies schön.

¹⁶⁶⁷ Siehe Kapitel 9.3.2.3.

¹⁶⁶⁸ Auf diese Richtlinie wird in Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens Kapitel XXV Ziff. 5 Bezug genommen.

änderung vom 24. Oktober 2012,¹⁶⁶⁹ welche die AVMD-Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 umsetzte. Gleich wird es sein, wenn die Änderungen in Kraft treten, welche Liechtenstein beschliessen musste, um die Richtlinie (EU) 2018/1808 umzusetzen, mit welcher die Vorschriften der AVMD-Richtlinie überarbeitet wurden.

Liechtenstein hat als Mitglied des EWR überdies verschiedene europarechtliche Vorschriften zum Datenschutz umzusetzen,¹⁶⁷⁰ die Schweiz nur begrenzt.¹⁶⁷¹ Diese unterschiedliche Rechtslage für den Umgang mit personenbezogenen Daten bereitet dem LRF seit 2021 Probleme. Die Mediapulse, die Schweizer Stiftung für Nutzungsforschung, welche gestützt auf Art. 78 RTVG für die Erhebung wissenschaftlicher Daten zur Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz sorgt¹⁶⁷² und die Aufgabe, die Hörerdaten zu ermitteln, gestützt auf einen Vertrag mit dem LRF auch in Liechtenstein übernommen hatte, kündigte nämlich 2021 diesen Vertrag, unter anderem wegen der unterschiedlichen Vorgaben zum Datenschutz.¹⁶⁷³ Seither sucht der LRF nach einer Lösung, um seiner gesetzlichen Pflicht, die von ihm erzielten Reichweiten zu dokumentieren,¹⁶⁷⁴ nachzukommen und um den Werbekundinnen und -kunden die gewünschten Hörerdaten zu nennen.¹⁶⁷⁵

¹⁶⁶⁹ Gesetz vom 24. Oktober 2012 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk», LGBl. 2012 Nr. 404. Siehe BuA Nr. 83/2012.

¹⁶⁷⁰ Siehe insbesondere Art. 1 Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272 LR 235.1.

¹⁶⁷¹ Siehe hierzu insbesondere die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz [...], BBl 2017 6941, S. 6943 f. Das totalrevidierte Schweizer Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 (SR 235.1) trat am 1. September 2023 in Kraft.

¹⁶⁷² Siehe zur Mediapulse auch Fn 376.

¹⁶⁷³ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 11.

¹⁶⁷⁴ Siehe Art. 35 Abs. 2 Satz 2 LRG.

¹⁶⁷⁵ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 15: «Höchst problematisch ist zudem die Tatsache, dass Radio Liechtenstein keine Hörerzahlen für den Kernmarkt mehr ausweisen kann, da die entsprechenden Erhebungen durch den Anbieter mit Verweis auf die DSGVO eingestellt wurden. Da es sich hierbei um die «Radiowährung» in der Schweiz (und Liechtenstein) handelt, die durch eine staatlich beauftragte Stiftung ermittelt wird, gibt es keinen alternativen Anbieter. Hörerdaten sind aber ein unbedingtes Verkaufsargument.»

11.3 DER LRF – EIN BESONDERES ÖFFENTLICHES UNTERNEHMEN LIECHTENSTEINS?

In dieser Studie wird die Finanzierung des LRF mit den in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland geltenden Finanzierungsmodellen verglichen. Da der LRF als öffentliches Unternehmen ausgestaltet ist, könnte auch ein Vergleich mit den anderen öffentlichen Unternehmen Liechtensteins¹⁶⁷⁶ und ihrer Finanzierung vorgenommen werden – obwohl die Rundfunkmitteilung der Europäischen Kommission der Ansicht war, der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei mit keiner anderen öffentlichen Dienstleistung vergleichbar.¹⁶⁷⁷ Auch die österreichische Bundesregierung betonte die in der Beitragsfinanzierung, dem öffentlich-rechtlichen Auftrag und der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit liegenden Unterschiede des ORF gegenüber «anderen Unternehmen» im weiteren Zusammenhang der öffentlichen Wirtschaft des Bundes». Sie zog jedoch nicht den Schluss, dass kein Vergleich möglich sei, sondern dass der ORF gerade wegen seiner Finanzierung offener über den Umgang mit seinen Mitteln informieren müsse.¹⁶⁷⁸

Ein eingehender Vergleich des LRF mit anderen öffentlichen Unternehmen des Landes würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Gleichwohl seien einige Bemerkungen erlaubt.

Bei der Frage nach der operativen Unabhängigkeit des LRF zeigte sich,¹⁶⁷⁹ dass für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder seines Verwaltungsrates dieselben Bestimmungen wie für die anderen öffentlichen Unternehmen gelten und dass dadurch die Regierung eine verhältnismässig starke Stellung erlangt. In Österreich, Deutschland

¹⁶⁷⁶ Siehe die Übersicht über die öffentlichen Unternehmen im Anhang 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 28. März 2013, LGBl. 2013 Nr. 163 LR 172.011.1.

¹⁶⁷⁷ Rn. 9 der Rundfunkmitteilung (siehe Fn 75): «Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt zwar ohne Zweifel wirtschaftliche Bedeutung zu, doch er ist mit keiner öffentlichen Dienstleistung in irgendeinem anderen Wirtschaftszweig zu vergleichen. Keine andere Dienstleistung erreicht so weite Kreise der Bevölkerung, versorgt sie zugleich mit so vielen Informationen und Inhalten und verbreitet und beeinflusst dadurch sowohl die Ansichten Einzelner als auch die öffentliche Meinung.»

¹⁶⁷⁸ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 9.

¹⁶⁷⁹ Siehe Kapitel 3.2.2.3.

und der Schweiz besteht keine solche Gleichbehandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit anderen öffentlichen Unternehmen. Daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass sie für Liechtenstein nicht angemessen ist oder mit Blick auf die Medienfreiheit problematisch sein muss. Werden alle öffentlichen Unternehmen im Land in organisatorischer Hinsicht gleich behandelt, stellt sich nämlich bei den politischen Organen eine gewisse Routine ein, die Willkür vorbeugt.¹⁶⁸⁰

Für den Bereich der Medien besteht in Liechtenstein verglichen mit den anderen öffentlichen Unternehmen insofern eine Besonderheit, als eine Medienkommission geschaffen wurde. Sie ist gestützt auf Art. 42 Abs. 1 LRFG mit der rechtlichen Kontrolle über den LRF betraut, insbesondere mit der Prüfung von Beschwerden gegen Sendungen des LRF.¹⁶⁸¹ Zudem ist sie für die Gewährung der Medienförderungsbeiträge zuständig.¹⁶⁸² Dass diejenige unabhängige Behörde, welche die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt beaufsichtigt, auch über die Zuteilung der Förderung an die privaten Medienunternehmen entscheidet, gilt auch für Österreich.¹⁶⁸³ Überdies ist die KommAustria insbesondere auch für die Zulassung von Privatradios zuständig.¹⁶⁸⁴ Weil wenig über die Aktivitäten der liechtensteinischen Medienkommission publik wird, ist nicht bekannt, ob sie sich zum Beispiel in organisatorischen Fragen an andere Kommissionen anlehnt oder anlehnen könnte und den Austausch mit vergleichbaren ausländischen Institutionen pflegt. Die Oberaufsicht über den LRF übt wie bei den anderen öffentlichen Unternehmen Liechtensteins die Regierung aus. Wie in Kapitel 8.5 ausgeführt, sind nicht die vom Gesetz der Regierung zugewiesenen Kompetenzen problematisch, sondern die Versuche von Abgeordneten, die Kompetenzverteilung zwischen Regierung und Landtag zu missachten. Diese sind insbesondere auch deshalb zu kritisieren, weil das

¹⁶⁸⁰ Ähnlich auch BuA Nr. 8/2024 betreffend die Kenntnisnahme von Eigner- und Beteiligungsstrategien, S. 10, gemäss dem «einheitliche Vorgaben für die strategische Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen» den Vergleich der Unternehmen und ihre Beaufsichtigung nach einheitlichen Kriterien ermöglichen.

¹⁶⁸¹ Siehe Kapitel 4.2.2.

¹⁶⁸² Siehe Kapitel 4.2.5.3.

¹⁶⁸³ Siehe § 1 Abs. 1 und Abs. 2 KommAustria-Gesetz.

¹⁶⁸⁴ Siehe § 2 Abs. 1 Ziff. 1 KommAustria-Gesetz.

Gesetz¹⁶⁸⁵ die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden des LRF von «Staats- und Parteieinfluss» ausdrücklich garantiert.¹⁶⁸⁶

Originell – im Vergleich zu den anderen öffentlichen Unternehmen Liechtensteins – war der 2003 geschaffene und 2016 wieder abgeschaffte Publikumsrat.¹⁶⁸⁷ Seine Mitglieder wurden per Los bestimmt. An der Auslosung teilnehmen konnte «jeder Rundfunkteilnehmer mit Wohnsitz im Inland, der das 16. Lebensjahr vollendet hat»¹⁶⁸⁸, also auch Einwohnerinnen und Einwohner mit einem ausländischen Pass.

Als es um Nachtragskredite an verschiedene öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Geldern unterstützte gemeinnützige Einrichtungen ging, die wegen der Corona-Pandemie mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, brachte Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch die Situation der öffentlichen Unternehmen gut verständlich auf den Punkt. Er führte aus: «Es gibt Staatsbetriebe, über die sprechen wir nicht so häufig, weil wir die zu 100% finanzieren und die hatten jetzt auch kein Problem, weil die Löhne einfach bezahlt sind. [...] Und dann gibt es andere Betriebe, denen erlauben wir, auch Reserven zu bilden, und die sind finanziell gut ausgestattet. Über die reden wir heute auch nicht bei diesen Nachtragskrediten. Und dann gibt es eben ein enges Feld von Betrieben – Liechtenstein Marketing kommt ja dann danach noch, die haben beispielsweise auch keine Reserven, und Radio Liechtenstein ist auch so ein Beispiel – die man mehr oder weniger finanziell an der kurzen Leine hält. Und wenn dann etwas passiert, dann haben wir hier das Thema, das wir diskutieren können. Das liegt aber nicht unbedingt daran, wie diese Betriebe geführt werden – oder nicht nur –, sondern eben auch daran, wie diese ausgestattet sind und auch von der Politik, auch vom Landtag, der die Finanzhoheit hat, ausgestattet wurden.»¹⁶⁸⁹

¹⁶⁸⁵ Siehe Art. 9 Abs. 2 LRG und Art. 25 Abs. 3 LRG.

¹⁶⁸⁶ Art. 9 Abs. 2 LRG lautet: «Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter des LRF, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien jeglicher Art sowie von politischen und wirtschaftlichen Lobbys.»

¹⁶⁸⁷ Siehe zu den Gründen für seine Abschaffung Kapitel 4.2.2.

¹⁶⁸⁸ So Art. 29 Abs. 5 LRG in der Fassung von LGBI. 2003 Nr. 229.

¹⁶⁸⁹ Landtags-Protokolle 2020, S. 1531 (Sitzung vom 2. September 2020).

Anders als bei anderen öffentlichen Unternehmen (man denke zum Beispiel an Energieversorger, Telekommunikationsunternehmen oder die Post) ist bei Rundfunkanstalten die Rechnungsstellung an die Kundinnen und Kunden nach der Menge der konsumierten Dienstleistungen weder möglich noch aus demokratiepolitischer Sicht sinnvoll. Der Auftrag der Rundfunkanstalten besteht ja gerade darin, Programme herzustellen, denen jede und jeder nach eigenem Gutdünken, ohne vorherige Anmeldung und ohne mengenmässige Beschränkung folgen kann.¹⁶⁹⁰ Ziff. 4.1 der Eignerstrategie für den LRF vom 30. Januar 2024 verpflichtet diesen explizit, «seine Radioprogramme und Onlinedienste kostenlos und frei zugänglich anzubieten.»¹⁶⁹¹ Aus dieser Optik ist es absolut legitim, dass in Liechtenstein natürliche und juristische Personen über die Steuern gemeinsam für die vom LRF benötigten Mittel aufkommen und die Verteilung der Last nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgenommen wird. Ein Wechsel zu einem System mit einer Haushaltabgabe drängt sich auch aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht nicht auf und wird auch vom EWR-Recht nicht verlangt.

Der LRF hat nicht den Auftrag, Geld in die Staatskasse zu spülen.¹⁶⁹² Er muss vielmehr «mindestens ein landesweit empfangbares Radioprogramm unter dem Namen ‹Radio Liechtenstein› veranstalten und verbreiten».¹⁶⁹³ Die Eignerstrategie verlangt von Radio Liechtenstein, sich als «Medium aus der Region und für die Region mit Fokus Liechtenstein» zu positionieren und sich mit den Verhältnissen und Ereignissen in Liechtenstein auseinanderzusetzen.¹⁶⁹⁴ Aus diesem Grund könnte das Land die vom LRF erbrachten Leistungen – anders als austauschbare Güter und Dienstleistungen anderer öffentlicher Unternehmen wie Strom oder Fahrten mit Linienbussen – nicht einfach bei einem ausländischen Unternehmen einkaufen.¹⁶⁹⁵

¹⁶⁹⁰ EMEK, Der mediale Service public, S. 6 und S. 10, hebt hervor, dass die Leistungen des medialen Service public ohne Bezahlschranke oder Zugangsrestriktionen wie ein Login, also anonym und ohne Tracking, zugänglich sein sollen.

¹⁶⁹¹ Die Eignerstrategie vom 30. Januar 2024 ist abgedruckt in BuA Nr. 8/2024.

¹⁶⁹² Anders die Liechtensteinische Landesbank, die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b LLBG, Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank, LGBl. 1992 Nr. 109 LR 951.10, «mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Verantwortung angemessene Gewinne anzustreben» hat.

¹⁶⁹³ Siehe Art. 6 Abs. 1 LRFG.

¹⁶⁹⁴ Ziff. 3.2 der Eignerstrategie vom 30. Januar 2024, abgedruckt in BuA Nr. 8/2024, sowie auch schon Ziff. 3.3 der Eignerstrategie von 2018, abgedruckt in BuA Nr. 107/2018, S. 13 ff.

¹⁶⁹⁵ So auch bereits BuA Nr. 90/2005, S. 15, und BuA Nr. 79/2015, S. 10.

12 ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über eine Rundfunkgebühr, die gesondert eingezogen wird,¹⁶⁹⁶ erfolgt, damit die für die Rundfunkanstalten bestimmten Gelder vom Parlament nicht für die Deckung anderer Bedürfnisse eingesetzt werden und Parlament sowie Regierung sich nicht mittels der Finanzbeschlüsse das Wohlwollen der Radio- und Fernsehanstalten sichern können respektive diese für ihre kritische Berichterstattung abstrafen. Haushaltabgaben, die separat eingezogen werden, haben jedoch den Nachteil, dass das öffentlich-rechtliche Radio und Fernsehen für die Einwohnerinnen und Einwohner und die ebenfalls beitragspflichtigen Unternehmen gleichsam mit einem Preisschild versehen werden. Dieses können sie zum Beispiel mit den Angeboten für die Inanspruchnahme eines Streaming-Dienstes oder dem Abonnement für eine Zeitung vergleichen. Zudem ruft es ihnen in Erinnerung, dass viele private Medienunternehmen und andere Anbieter Informationen und Unterhaltung kostenfrei ins Internet stellen, während sie sich in der Schweiz, in Österreich und Deutschland der Rundfunkgebühr auch dann nicht entziehen können, wenn sie keine Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konsumieren¹⁶⁹⁷ oder nicht einmal einen Radioapparat, ein Fernsehgerät oder einen Computer mit Internetanschluss besitzen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland in ihrem Programmauftrag zu objektiven und umfassenden Informationen über die wichtigen Fragen aus Politik und Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Sport verpflichtet und müssen die Meinungsvielfalt widerspiegeln. Dies ist für die öffentliche Meinungsbildung und für die Entfaltung von Individuen von grosser Bedeutung. Wer während längerer Zeit in keine Nachrichtensendung oder Reportage mehr hineingeschaut oder hineingehört hat, vermag dies jedoch kaum zu erkennen. Dazu kommt als Herausforderung für die öffentlich-rechtlichen Rund-

¹⁶⁹⁶ Sowohl in Österreich und Deutschland als auch bei der Serafe AG in der Schweiz ist der einzige Zweck der mit der Einziehung beauftragten Einrichtungen die Abwicklung dieser Zahlungen. Siehe die Kapitel 6.1, 6.2.1 und 6.3.

¹⁶⁹⁷ Binder, ZUM 2022, S. 881, sieht den Abwehrreflex gegen die als «Zwangabgabe» bezeichnete Leistung darin begründet, dass sie «im Prinzip völlig nutzungsunabhängig zu zahlen» ist und nicht individuell beeinflusst werden kann.

funkanstalten wie für alle Medienunternehmen, was der damalige Geschäftsführer des Liechtensteinischen Rundfunks LRF Thomas Mathis sagte: «Das Grundproblem ist ja, dass die Nicht-Hörer die Veränderungen gar nicht mitbekommen. Klingt banal, ist aber ein elementarer Grund, weshalb Hörer zu gewinnen viel länger dauert als Hörer zu verlieren.»¹⁶⁹⁸

Die besondere Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehanstalten für die Kontrolle der Staatsgewalten und für die Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft rechtfertigt jedoch ihre besondere Behandlung bezüglich der Finanzierung wie sie im Recht der Schweiz, Österreichs und Deutschlands anzutreffen ist. Ihre Sonderstellung macht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aber eben auch besonders anfällig für politische Angriffe.¹⁶⁹⁹ Diese mögen vordergründig «nur» die Ausgestaltung ihrer Finanzierung zum Gegenstand haben, treffen aber immer auch die inhaltliche Arbeit der Rundfunkanstalten, weil diese in hohem Masse auf die öffentlichen Gelder¹⁷⁰⁰ und auf Zustimmung in der Bevölkerung¹⁷⁰¹ angewiesen sind. Diese Verletzlichkeit der öffentlichen Rundfunkanstalten scheint im direktdemokratischen politischen System der Schweiz und in Österreich, das mit dem Volksbegehren über ein Verfahren verfügt, mit dem Bürgerinnen und Bürger ein Gesetzgebungsverfahren im Nationalrat einleiten können, besonders hoch, wie die «No Billag-Initiative» und die «Halbierungsinitiative»¹⁷⁰² sowie die vielen Volksbegehren zum ORF und seiner Finanzierung¹⁷⁰³ zeigen. Ob

¹⁶⁹⁸ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 7. Siehe auch die Antwort von Jürg Bachmann, Präsident des LRF-Verwaltungsrates, auf die Aussage «Ein öffentlich-rechtliches Radioprogramm muss auch eine journalistische Funktion erfüllen.»: «Ja, aber zuerst muss es mal gehört werden. Das gelingt vor allem über die Musik und die Moderation. Dann kommt der Journalismus.» *Sele, David*, «Staatliches Geld ist kein Freipass», Vaterland, 19.01.2024, S. 7.

¹⁶⁹⁹ Ähnlich *Wierny*, Die Flucht: «Nun ist der Rundfunkbeitrag durch seine selbständige, regelmässige und direkte Erhebung stets ein Politikum und nicht wenige politische Akteure nutzen die Neufestsetzung immer wieder zur populistischen Profilierung beim Wähler.»

¹⁷⁰⁰ Siehe Kapitel 9.1 und 9.2.

¹⁷⁰¹ Siehe insbesondere *EMEK*, Der mediale Service public, S. 5.

¹⁷⁰² Siehe Kapitel 8.4.1.

¹⁷⁰³ Siehe das Volksbegehren «*GIS Gebühren NEIN*» vom 13. Dezember 2022 mit dem Wortlaut: «Die Unterstützer dieses Volksbegehrens sprechen sich für die Abschaffung der Gebühren zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks (GIS-Gebühren) aus. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge sämtliche allgemeinen Gebühren und Abgaben zur Finanzierung des ORF beseitigen.» Siehe auch das Volksbegehren «*GIS Gebühr abschaffen*» vom 30. Juni 2022 mit dem Wortlaut: «Der

und – falls ja – wie sich der öffentliche Diskurs in Liechtenstein ändert, wenn die DpL im Laufe des Jahres 2024 wie angekündigt eine Volksinitiative zur Privatisierung des LRF lanciert, wird sich zeigen. Schliesslich ist es nicht dasselbe, Radio Liechtenstein am Stammtisch oder in einem Leserbrief wegen eines Personalentscheids oder des Inhalts einer Sendung zu kritisieren wie auf dem Abstimmungszettel neben der Frage «Wollt Ihr die Initiative auf Aufhebung des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk annehmen?» das «Ja» anzukreuzen.¹⁷⁰⁴

Jede öffentliche Rundfunkanstalt muss ihrem Programmauftrag pflichtgetreu nachkommen und die ihr überwiesenen Mittel «sparsam, wirtschaftlich und zweckmässig» einsetzen.¹⁷⁰⁵ Dass die Rundfunkanstalten dies tun, soll von den in jedem Staat anders ausgestalteten Kontrollorganen sorgfältig überprüft werden. Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Unternehmen, die einen Verstoss gegen Vorgaben entdecken, sollen ihre Ansprüche geltend machen respektive mit den vom Gesetz oder von Einrichtungen der Selbstkontrolle im Medienbereich bereitgestellten Mitteln eine Abklärung erwirken.

Angesichts der immer wieder vorkommenden pauschalen Infragestellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist es zu begrüssen, dass von verschiedenen Seiten

Bundesverfassungsgesetzgeber möge die GIS Gebühr abschaffen. Die von einem grossen Teil der Bevölkerung als solche wahrgenommene abnehmende Programmqualität, eine fragwürdige Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrags, parteipolitische Besetzungen der Führungspositionen und des Stiftungsrats sowie die Abschaffung wichtiger Sportübertragungen rechtfertigen die bestehende Gebühr aus Sicht der Initiatoren nicht. Eine streng zweckgewidmete Gebühr zur Finanzierung von Ö1 ist hingegen legitim.» Siehe auch bereits das Volksbegehren «*ORF ohne Zwangsgebühren*» vom 18. Juni 2018 mit dem Wortlaut: «Der Nationalrat möge eine Änderung des ORF-Gesetzes und des Rundfunk-Gebühren-Gesetzes beschliessen, in dem die zwingenden ORF-Gebühren und Abgaben ersetztlos abgeschafft werden und die parteipolitische Einflussnahme auf die Organe des ORF beseitigt wird.» Siehe aber auch schon das Volksbegehren «*zur Sicherung der Rundfunkfreiheit in Österreich*» von 1989, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/dokument/XVII/I/1190/imfname_265588.pdf, und das allererste Volksbegehren überhaupt, das «*Rundfunkvolksbegehren*» von 1964: <https://de.wikipedia.org/wiki/Rundfunkvolksbegehren>. Siehe die Übersicht über alle Volksbegehren unter: https://www.bmi.gv.at/411/Alle_Volksbegehren_der_zweiten_Republik.aspx.

¹⁷⁰⁴ Die Formulierung der von der DpL angekündigten Gesetzesinitiative auf Privatisierung des LRF ist – Stand 15. Januar 2024 – noch nicht bekannt. Folglich ist auch nicht bekannt, wie die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lauten wird.

¹⁷⁰⁵ Die Formulierung stammt aus § 31 Abs. 2 ORF-Gesetz. § 36 Abs. 1 MStV erwähnt «Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschliesslich der damit verbundenen Rationalisierungspotentialen».

bei unterschiedlichen Gelegenheiten auf den Mehrwert des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hingewiesen wird. Die österreichische Bundesregierung zum Beispiel führte in ihren Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023 aus: «Durch die neue Regelung werden in Einzelfällen auch Personen, die nicht über Geräte verfügen, mit denen Programme des ORF in Anspruch genommen werden können, in die Beitragspflicht einbezogen. Auch das ist vor dem Hintergrund, dass von einem unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nur die Personen profitieren, die dessen Angebote konsumieren, sondern auch jene, die das nicht oder kaum tun, gerechtfertigt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, eine freie und umfassende Information und Meinungsbildung zu gewährleisten und übt eine Kontrollfunktion über die drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative aus, was unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft ist.»¹⁷⁰⁶

Diese wichtigen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor Augen, hatte das schweizerische Bundesverwaltungsgericht die Beitragspflicht der Unternehmen – die selbst ja weder radiohören noch fernsehen – in einem Urteil vom 5. Dezember 2019 sehr ähnlich begründet: «Vielmehr wird mit dieser Abgabe das verfassungsmässig garantierte Gut einer unabhängigen und qualitativ hochstehenden Informationsversorgung via Radio und Fernsehen finanziert.» Dieses Gut ist gemäss Bundesverwaltungsgericht «per se – und für eine direkte Demokratie im Besonderen – von grösster Bedeutung und bildet letztlich auch einen essentiellen Faktor für einen stabilen, gut funktionierenden und damit attraktiven (Unternehmens-) Standort Schweiz. Mit anderen Worten profitieren nicht nur natürliche Personen von einem funktionierenden und unabhängigen Rundfunksystem, sondern ebenso auch die juristischen Personen, [...].»¹⁷⁰⁷ Dem ist nichts beizufügen, ausser dass die Aussage auch für Österreich und Deutschland gilt sowie für Liechtenstein, wo die natürlichen und juristischen Personen mit ihren Steuern die Grundlage für die Finanzierung des LRF schaffen.

¹⁷⁰⁶ Erläuterungen zum Ministerialentwurf vom 27. April 2023, S. 21 f.

¹⁷⁰⁷ BVGer A-1378/2019, Urteil vom 5. Dezember 2019, E. 3.4.1.2. Bestätigt in BVGer A-1078/2019, Urteil vom 7. Juli 2020, E. 3.3.3.2, gegenüber einem Einzelunternehmen bzw. Selbständigerwerbenden.

13 ANHANG: TABELLEN

13.1 TABELLE MIT DEM AUFWAND FÜR LRF UND MEDIENFÖRDERUNG IN DEN JAHREN 2003 BIS 2023

Die Daten von **Tabelle 2 «Aufwand für den LRF und für die Medienförderung in den Jahren 2003 bis 2023»** dienen als Grundlage für die Abbildungen 1 bis 3 in Kapitel 7.9.

Tabelle 2 zeigt

- in der *zweiten Spalte* **das Total** der im betreffenden Jahr **dem LRF überwiesenen staatlichen Mittel** (gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung: Total von Konto 321.363.00 in der Erfolgsrechnung inklusive Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen, addiert mit Konto 321.563.00 in der Investitionsrechnung);
- in der *dritten Spalte* den im **Finanzgesetz** für das betreffende Jahr festgelegten Landesbeitrag an den LRF plus allfällige im Finanzgesetz festgelegte Investitionsbeiträge, die dem LRF im betreffenden Jahr zugutekommen sollen (gemäss dem Finanzgesetz; die Verbuchungen erfolgen auf Konto 321.363.00 [Landesbeitrag] und auf Konto 321.563 [Investitionsbeiträge]),
- in der *vierten Spalte* allfällige **Nachtragskredite**, die zugunsten des LRF im betreffenden Jahr gesprochen wurden (gemäss dem betreffenden LGBI.). Das Zeichen «-» bedeutet: Kein Nachtragskredit in diesem Kalenderjahr;
- in der *fünften Spalte* die **Summe der Beiträge der Medienförderung**, die im betreffenden Jahr den privaten Medienunternehmen gestützt auf das MFG überwiesen wurden (gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung: Total der Konten 321.365.06, 321.365.07 und 321.365.08 in der Erfolgsrechnung).¹⁷⁰⁸

¹⁷⁰⁸ Für die vom Landtag gesprochenen Beträge für die Medienförderung sei auf die Tabelle 1 «Vom Landtag gesprochene Beiträge für die Medienförderung in den Jahren 2004 bis 2023» in Kapitel 4.2.5.3 verwiesen.

Tabelle 2: Aufwand für den LRF und für die Medienförderung in den Jahren 2003 bis 2023 (in CHF)

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2024	(noch nicht bekannt)	3'343'000 ¹⁷⁰⁹	(noch nicht bekannt)	(noch nicht bekannt)
2023	(noch nicht bekannt)	2'660'000 ¹⁷¹⁰	600'000 ¹⁷¹¹ zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität und zur Stärkung des Eigenkapitals	(noch nicht bekannt)
2022	2'330'000	2'330'000 ¹⁷¹²	-	1'861'503
2021	2'630'000	2'330'000 ¹⁷¹³	300'000 ¹⁷¹⁴ keine Erholung der Werbeeinnahmen wegen Fortdauern der Corona-Pandemie	1'659'742

¹⁷⁰⁹ Finanzgesetz vom 10. November 2023 für das Jahr 2024, LGBI. 2023 Nr. 452.¹⁷¹⁰ Finanzgesetz vom 3. November 2022 für das Jahr 2023, LGBI. 2022 Nr. 342.¹⁷¹¹ Finanzbeschluss vom 6. September 2023 über die kurzfristige Liquiditätssicherung und die Stärkung des Eigenkapitals des Liechtensteinischen Rundfunks, LGBI. 2023 Nr. 374.¹⁷¹² Finanzgesetz vom 4. November 2021 für das Jahr 2022, LGBI. 2021 Nr. 370.¹⁷¹³ Finanzgesetz vom 6. November 2020 für das Jahr 2021, LGBI. 2020 Nr. 345.¹⁷¹⁴ Finanzbeschluss vom 3. November 2021 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (V/2021), LGBI. 2021 Nr. 428. Der Kredit wurde gesprochen, weil sich die Werbeeinnahmen wegen des Andauerns der Pandemie nicht wie gewünscht erhalten und zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation: BuA Nr. 75/2021, S. 7 f.

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2020	2'880'000	2'330'000 ¹⁷¹⁵	550'000 ¹⁷¹⁶ Einbruch der Werbeeinnahmen wegen Corona-Pandemie	1'589'623
2019	4'787'500 2'314'000 gemäss Erfolgsrechnung plus 2'473'500 gemäss Investitionsrechnung für Auf-/Ausbau Sendeanlagen)	2'314'000 (Landesbeitrag) plus 2'497'000 (für Auf-/Ausbau Sendeanlagen) ¹⁷¹⁷	-	1'730'143

¹⁷¹⁵ Finanzgesetz vom 7. November 2019 für das Jahr 2020, LGBI. 2019 Nr. 314.

¹⁷¹⁶ Finanzbeschluss vom 2. September 2020 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (I/2020), LGBI. 2020 Nr. 326. Der Kredit wurde zur Verlustabdeckung und zur Liquiditätsüberbrückung gesprochen. Die Werbeeinnahmen waren wegen Corona-Pandemie eingebrochen: BuA Nr. 68/2020, S. 25 ff.

¹⁷¹⁷ Finanzgesetz vom 8. November 2018 für das Jahr 2019, LGBI. 2018 Nr. 265. Gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung 2020, S. 529, wurden für den Auf-/Ausbau Sendeanlagen nur CHF 2'473'500 ausgegeben.

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2018	2'552'000 (2'273'000 gemäss Erfolgsrechnung plus 279'000 gemäss Investitionsrechnung für Auf-/Ausbau Sendeanlagen)	1'750'000 ¹⁷¹⁸ (Landesbeitrag) plus 279'000 (Auf-/Ausbau Sendeanlagen)	225'000 ¹⁷¹⁹ für die Begleichung einer Steuerschuld plus 298'000 ¹⁷²⁰ zur Sicherstellung der Liquidität	1'732'016
2017	2'173'000 (1'945'500 gemäss Erfolgsrechnung plus 228'000 gemäss Investitionsrechnung)	1'600'000 ¹⁷²¹ (Landesbeitrag) plus 228'000 (Auf-/Ausbau Sendeanlagen)	345'000 ¹⁷²² für zusätzliche Zahlungen an die SUISA	1'696'555

¹⁷¹⁸ Finanzgesetz vom 9. November 2017 für das Jahr 2018, LGBI. 2017 Nr. 344.

¹⁷¹⁹ Finanzbeschluss vom 6. Juni 2018 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (II/2018), LGBI. 2018 Nr. 134. Der Kredit wurde zur Begleichung einer Steuerschuld gegenüber der Mehrwertsteuer gesprochen: BuA Nr. 34/2018, S. 6 ff.

¹⁷²⁰ Finanzbeschluss vom 7. November 2018 über die Bewilligung eines Nachtragskredits für den Liechtensteinischen Rundfunk, LGBI. 2018 Nr. 266. Der Kredit wurde zur Sicherstellung der Liquidität und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis gesprochen: BuA Nr. 96/2018, S. 12 ff.

¹⁷²¹ Finanzgesetz vom 3. November 2016 für das Jahr 2017, LGBI. 2016 Nr. 416.

¹⁷²² Finanzbeschluss vom 5. September 2017 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (I/2017), LGBI. 2017 Nr. 287. Der Kredit wurde für zusätzliche Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft SUISA gesprochen: BuA Nr. 50/2017, S. 7 ff.

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2016	1'743'000	1'600'000 ¹⁷²³ (Landesbeitrag) plus 143'000 (Auf-/Aus- bau Sende- anlagen)	-	1'817'760
2015	1'608'000	1'500'000 ¹⁷²⁴ (Landesbeitrag) plus 108'000 (Auf-/Aus- bau Sende- anlagen)	-	1'837'158
2014	1'500'000	1'500'000 ¹⁷²⁵	-	1'824'419
2013	1'580'000	1'500'000 ¹⁷²⁶	80'000 ¹⁷²⁷ insb. für Erneuerung eines Produktions- studios	1'832'641
2012	1'500'000	1'500'000 ¹⁷²⁸	-	1'804'942

¹⁷²³ Finanzgesetz vom 5. November 2015 für das Jahr 2016, LGBI. 2015 Nr. 301.

¹⁷²⁴ Finanzgesetz vom 6. November 2014 für das Jahr 2015, LGBI. 2014 Nr. 321.

¹⁷²⁵ Finanzgesetz vom 7. November 2013 für das Jahr 2014, LGBI. 2013 Nr. 377.

¹⁷²⁶ Finanzgesetz vom 22. November 2012 für das Jahr 2013, LGBI. 2012 Nr. 405.

¹⁷²⁷ Finanzbeschluss vom 24. April 2013 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (II/2013), LGBI. 2013 Nr. 198. Der LRF hatte Sonderinvestitionsanträge in der Höhe von insgesamt CHF 119'679 für drei Projekte beantragt, gesprochen wurden mit LGBI. 2013 Nr. 198 erst zwei Positionen: BuA Nr. 4/2013.

¹⁷²⁸ Finanzgesetz vom 24. November 2011 für das Jahr 2012, LGBI. 2011 Nr. 535.

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2011	1'500'000	1'500'000 ¹⁷²⁹	-	1'830'372
2010	1'740'000	1'500'000 ¹⁷³⁰	240'000 ¹⁷³¹ für Investitionen in Infrastruktur	1'844'435
2009	1'558'339	1'500'000 ¹⁷³²	60'000 ¹⁷³³ für Investitionen in Infrastruktur	1'803'403
2008	1'958'000	1'500'000 ¹⁷³⁴	458'000 ¹⁷³⁵ insb. für Erneuerung des Sendestudios	1'764'208
2007	1'500'000	1'500'000 ¹⁷³⁶	-	1'385'236

¹⁷²⁹ Finanzgesetz vom 25. November 2010 für das Jahr 2011, LGBI. 2010 Nr. 397.

¹⁷³⁰ Finanzgesetz vom 19. November 2009 für das Jahr 2010, LGBI. 2009 Nr. 312.

¹⁷³¹ Finanzbeschluss vom 15. Dezember 2010 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (VI/2010), LGBI. 2011 Nr. 41. Der Kredit wurde für Studiotechnik gesprochen: BuA Nr. 137/2010, S. 9.

¹⁷³² Finanzgesetz vom 19. November 2008 für das Jahr 2009, LGBI. 2008 Nr. 343.

¹⁷³³ Finanzbeschluss vom 19. November 2009 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (VI/2009), LGBI. 2010 Nr. 2. Der Kredit wurde für die Sicherstellung der Stromzufuhr gesprochen: BuA Nr. 101/2009, S. 7.

¹⁷³⁴ Finanzgesetz vom 22. November 2007 für das Jahr 2008, LGBI. 2007 Nr. 331.

¹⁷³⁵ Finanzbeschluss vom 19. November 2008 über die Genehmigung von Sonderbeiträgen zur Finanzierung von Investitionen der Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)», LGBI. 2009 Nr. 1. Der Kredit wurde für die Erneuerung des Sendestudios (CHF 415'000) und für die Errichtung des Kleinsenders Balzers (CHF 43'000) gesprochen: BuA Nr. 138/2008.

¹⁷³⁶ Finanzbeschluss vom 21. September 2006, LGBI. 2006 Nr. 219, wiederholt im Finanzgesetz vom 23. November 2006 für das Jahr 2007, LGBI. 2006 Nr. 274.

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2006	1'439'867 (1'390'867 gemäss Erfolgs- rechnung plus 49'000 gemäss Investitions- rechnung für Auf-/Ausbau Sendeanlagen)	1'300'000 ¹⁷³⁷	100'000 ¹⁷³⁸ (Nach- tragskredit) plus 750'000 ¹⁷³⁹ (Fristerstreckung für Aus-/Aufbau Sende- anlagen)	Das MFG vom 21. September 2006 trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Die ge- stützt auf seinen Vorgänger aus- gerichteten Bei- träge sind nicht direkt vergleich- bar. Sie wurden überdies unter anderen Konten verbucht.

¹⁷³⁷ Finanzgesetz vom 24. November 2005 für das Jahr 2006, LGBI. 2005 Nr. 260, in Übereinstim-
mung mit dem Verpflichtungskredit vom 23. Oktober 2003, LGBI. 2003 Nr. 232.

¹⁷³⁸ Im Finanzbeschluss vom 21. Juni 2006 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (III/2006),
LGBI. 2006 Nr. 158, wurde für den LRF ein Nachtragskredit gesprochen, weil 2005 offenbar
ein Verbuchungsfehler erfolgt war. BuA Nr. 61/2006, S. 2, führte hierzu aus: «Nach Akontozah-
lungen im Umfang von CHF 1.3 Mio. wurde die Restzahlung des Landesbeitrags 2005 an die
Liechtensteinische Rundfunkanstalt von CHF 100'000 irrtümlicherweise dem laufenden Jahr
belastet. Die maximalen Staatsbeiträge 2004-2006 wurden vom Landtag mit Finanzbeschluss
beträchtlich fixiert. Um den Landesbeitrag 2006 im Umfang von CHF 1.3 Mio. entrichten zu kön-
nen, wird deshalb ein Nachtragskredit von CHF 100'000 beantragt.»

¹⁷³⁹ Finanzbeschluss vom 21. Juni 2006 über die Abänderung des Finanzbeschlusses über die Ge-
nehmigung eines Verpflichtungskredits zum Aus- und Aufbau der Sendeanlagen der Anstalt
«Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)», LGBI. 2006 Nr. 157. Da der 2003 für die Jahre 2004
und 2005 gesprochene Kredit für den Auf- und Ausbau der Sendeanlagen nicht vollständig
aufgebraucht worden war, wurde die Frist des Finanzbeschlusses bis 2006 verlängert: BuA
Nr. 46/2006.

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2005	1'866'022 (1'300'000 gemäss Erfolgs- rechnung plus 566'022 gemäss Investitions- rechnung für Auf-/Ausbau Sendeanlagen)	1'400'000 ¹⁷⁴⁰ (Landesbei- trag) plus 650'000 ¹⁷⁴¹ (für Auf-/ Ausbau Sen- deanlagen)	-	dito
2004	1'635'117 (1'500'000 gemäss Erfolgs- rechnung plus 135'117 gemäss Investitions- rechnung für Auf-/Ausbau Sendeanlagen)	1'500'000 ¹⁷⁴² (Landesbei- trag) plus 650'000 (für Auf-/ Ausbau Sen- deanlagen)	-	dito

¹⁷⁴⁰ Finanzgesetz vom 25. November 2004 für das Jahr 2005, LGBI. 2004 Nr. 286, in Übereinstimmung mit dem Verpflichtungskredit vom 23. Oktober 2003, LGBI. 2003 Nr. 232.

¹⁷⁴¹ Der Finanzbeschluss vom 23. Oktober 2003 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits zum Aus- und Aufbau der Sendeanlagen der Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)», LGBI. 2003 Nr. 231, hatte einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 750'000 für die Jahre 2004 und 2005 vorgesehen. Der Finanzbeschluss vom 21. Juni 2006 über die Abänderung des Finanzbeschlusses über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits zum Aus- und Aufbau der Sendeanlagen der Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)», LGBI. 2006 Nr. 157, sprach den Verpflichtungskredit in der unveränderten Höhe von CHF 750'000 für die Jahre 2004 bis 2006.

¹⁷⁴² Finanzgesetz vom 28. November 2003 für das Jahr 2004, LGBI. 2003 Nr. 261, in Übereinstimmung mit dem Verpflichtungskredit vom 23. Oktober 2003, LGBI. 2003 Nr. 232.

Jahr	Aufwand für LRF insgesamt	Voranschlag zugunsten LRF	Nachtragskredite zugunsten LRF	Aufwand für Medienförderung gemäss MFG insgesamt
2003	5'600'000 (gemäss Investitionsrechnung)	-	2'500'000 für die Widmung des Dotationskapitals an den LRF ¹⁷⁴³ plus 3'100'000 für die Übernahme der Aktiven der Radio TV AG und der Radio L Werbe AG ¹⁷⁴⁴	dito

13.2 TABELLE MIT DEN RADIO- UND WERBEEINNAHMEN DES LRF UND DEM AUFWAND DES LANDES FÜR DEN LRF INSGESAMT IN DEN JAHREN 2012 BIS 2022

Die Daten von **Tabelle 3 «Nettoumsatzerlös (Radio- und Werbeeinnahmen) des LRF und Aufwand des Landes für den LRF insgesamt»** bilden die Grundlage für Abbildung 4 in Kapitel 9.1. Tabelle 3 stellt die Nettoumsatzerlöse aus den Radio- und Werbeeinnahmen und den Aufwand des Landes für den LRF insgesamt für die Jahre 2012 bis 2022 einander gegenüber.

Die in der *zweiten Spalte* genannten Zahlen stammen aus der im Geschäftsbericht des LRF für das betreffende Jahr abgedruckten Erfolgsrechnung. Der in der *dritten Spalte* genannte Betrag für den Aufwand des Landes für den LRF ist der im Anhang in Kapitel 13.1 abgebildeten Tabelle 2 «Aufwand für den LRF und für die Medienförderung in den

¹⁷⁴³ Finanzbeschluss vom 23. Oktober 2003 über die Genehmigung eines Nachtragskredits zur Widmung des Dotationskapitals an die Anstalt «Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)», LGBL 2003 Nr. 233.

¹⁷⁴⁴ Finanzbeschluss vom 23. Oktober 2003 über die Genehmigung eines Nachtragskredits zur Übernahme der Aktiven der Radio TV AG und Radio L Werbe AG, LGBL 2003 Nr. 230.

Jahren 2003 bis 2023» entnommen¹⁷⁴⁵ und stammt aus den Rechenschaftsberichten der Regierung.

Der unter dem Titel «Nettoumsatzerlöse» gesetzte Begriff «Radio- und Werbeeinnahmen» wird seit dem Geschäftsbericht 2018 verwendet. Von 2012 bis 2017 wurde in den Erfolgsrechnungen der Begriff «Werbeerträge (netto)» verwendet.¹⁷⁴⁶ Die Tabelle wird nur bis ins Jahr 2012 geführt, weil in den Jahren zuvor der «Radioertrag» ausgewiesen wurde, der sich offenbar anders berechnete.¹⁷⁴⁷

Tabelle 3: Nettoumsatzerlös (Radio- und Werbeeinnahmen) des LRF und Aufwand des Landes für den LRF insgesamt in den Jahren 2012 bis 2022 (in CHF)

Jahr	Nettoumsatzerlös (Radio- und Werbeeinnahmen) des LRF	Aufwand des Landes für den LRF insgesamt
2022	604'619 ¹⁷⁴⁸	2'330'000
2021	624'307 ¹⁷⁴⁹	2'630'000

¹⁷⁴⁵ Siehe dort die zweite Spalte, welche das Total der im betreffenden Jahr dem LRF überwiesenen staatlichen Mittel ausweist gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung (Total von Konto 321.363.00 in der Erfolgsrechnung inklusive Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen, addiert mit Konto 321.563.00 in der Investitionsrechnung).

¹⁷⁴⁶ Es wird hier davon ausgegangen, dass damit dasselbe gemeint war, obwohl *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2017, in der Rechnung auf S. 3 als «Werbeerträge (netto)» die Summe von CHF 1'222'534 für das Jahr 2017 genannt hatte und *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2018, S. 28, für das Jahr 2017 als «Radio- und Werbeeinnahmen» die Summe von CHF 1'185'111 nannte, was immerhin eine Differenz von CHF 37'223 bedeutet. *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2018, S. 30, schrieb: «Zur Erhöhung der Transparenz wurde die Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung für das Berichtsjahr angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch gewisse Vorjahreszahlen neu ausgewiesen.» Es findet sich hingegen kein Hinweis darauf, dass die Einnahmen aus der Werbung ab dem Jahr 2018 anders ermittelt werden als in den Vorjahren.

¹⁷⁴⁷ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2012, in der Rechnung auf S. 4, schrieb hierzu: «Radioerträge und Erlösminderungen werden zusammen als «Werbeerträge» ausgewiesen; der Landesbeitrag wird nunmehr nach dieser Position ausgewiesen. Das Vorjahr wurde für beide Fälle angepasst.» In der Erfolgsrechnung 2011 wurde die Summe von CHF 1'537'802 als «Radioertrag» ausgewiesen. In der Erfolgsrechnung 2012 wurde für das Jahr 2011 die Summe von CHF 1'484'772 als «Werbeerträge Radio (netto)» genannt. Die Differenz beträgt doch immerhin CHF 53'030.

¹⁷⁴⁸ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2022, S. 22.

¹⁷⁴⁹ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2021, S. 24.

Jahr	Nettoumsatzerlös (Radio- und Werbeeinnahmen) des LRF	Aufwand des Landes für den LRF insgesamt
2020	752'025 ¹⁷⁵⁰	2'888'000
2019	1'029'853 ¹⁷⁵¹	4'787'500
2018	1'092'277 ¹⁷⁵²	2'552'000
2017	1'222'534 ¹⁷⁵³	2'173'000
2016	1'243'915 ¹⁷⁵⁴	1'743'000
2015	1'283'515 ¹⁷⁵⁵	1'608'000
2014	1'328'885 ¹⁷⁵⁶	1'500'000
2013	1'281'775 ¹⁷⁵⁷	1'580'000
2012	1'422'821 ¹⁷⁵⁸	1'500'000

¹⁷⁵⁰ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2020, S. 24.

¹⁷⁵¹ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2019, S. 22.

¹⁷⁵² *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2018, S. 28.

¹⁷⁵³ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2017, in der Rechnung auf S. 3.

¹⁷⁵⁴ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2016, in der Rechnung auf S. 3.

¹⁷⁵⁵ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2015, in der Rechnung auf S. 3.

¹⁷⁵⁶ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2014, in der Rechnung auf S. 3.

¹⁷⁵⁷ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2013, in der Rechnung auf S. 3.

¹⁷⁵⁸ *Radio Liechtenstein*, Geschäftsbericht 2012, in der Rechnung auf S. 3.

14

LITERATURVERZEICHNIS UND VERZEICHNIS DER MATERIALIEN

Dieses Verzeichnis enthält nicht nur die Belege aus der Literatur, sondern weist auch Publikationen von Behörden und Verbänden sowie Studien und Gutachten nach, ebenso die Veröffentlichungen von Rundfunkanstalten.

Die Websites wurden am 15. Januar 2024 zum letzten Mal geprüft.

BAK ECONOMICS AG, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Werbewirtschaft in der Schweiz, Zürich, Ausgabe 2, 2022 (für KS/CS Kommunikation Schweiz. Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation, Zürich), abrufbar unter: https://www.igem.ch/download/Volkswirtschaftliche-Bedeutung-der-Werbewirtschaft-in-der-Schweiz_2022.pdf?d=1684960432867

BAKOM, Konzession für die SRG SSR. Erläuternder Bericht vom 29. August 2018, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>

Bayer, Judit, Medienfreiheit als europäische Tradition. Geschichte und Notwendigkeit des geplanten Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA), VerfBlog, 2023/5/19, <https://verfassungsblog.de/medienfreiheit-als-europaische-tradition/>, DOI: 10.17176/20230519-140457-0

Beitragsservice (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice), Jahresbericht 2022, Köln Juni 2023, abrufbar unter: https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e8480/Jahresbericht_2022.pdf

Beitragsservice (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice), Jahresbericht 2021, Köln Juni 2022, abrufbar unter: https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e8056/Jahresbericht_2021.pdf

Beitragsservice (ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice), Jahresbericht 2020, Köln Juni 2021, abrufbar unter: https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e7364/Jahresbericht_2020.pdf

Beriger, Julian-Ivan, Besonderheiten des Online-Angebots im üpA der SRG in der aktuellen Aufsichtspraxis der UBI. Zwischen komplementärer Ausgestaltung und digitaalem Wandel, *medialex* 2018, S. 8–13, abrufbar unter: https://medialex.ch/wp-content/uploads/2019/08/Medialex_o4_2018.pdf

Beriger, Julian-Ivan, Online-Angebote als Bestandteil des medialen Service public in der Schweiz. Neuerfassung und verfassungsrechtlicher Rahmen vor dem Hintergrund der Digitalisierung, in: Dal Molin-Kräntzlin, Alexandra/Schneuwly, Anne Mirjam/Stojanovic, Jasna (Hrsg.): *Digitalisierung – Gesellschaft – Recht. APARIUZ – Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich/St. Gallen* 2019, S. 161–182

Berka, Walter, Das BVG Rundfunk: Rundfunkrechtliches Leitprinzip für einen modernen Rundfunk oder obsoletes Verfassungsrecht?, in: Hammer, Stefan/Somek, Alexander/Stelzer, Manfred/Weichselbaum, Barbara (Hrsg.): *Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa. Festschrift für Theo Öhlinger*, Wien 2004, S. 584–602

Berka, Walter, *Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium*, 8. Aufl., Wien 2021

Biagianni, Giovanni, Kommentar: *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Aufl., Zürich 2017

Binder, Reinhart, Optionen und Grenzen einer Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)* 2022, S. 880–892

Blum, Roger, *Unseriöser Journalismus?*, Konstanz 2016

Botticelli, Veronica, Does Public Entities' Institutional Autonomy «Unlock» an ECHR Rights-Holder Status by Default? National Broadcasters' Locus Standi in the Croatian Radio-Television v. Croatia Case, *Strasbourg Observers*, 14. April 2023, abrufbar unter: <https://strasbourgobservers.com/2023/04/14/does-public-entities-institutional-autonomy-unlock-an-echr-rights-holder-status-by-default-national-broadcasters-locus-standi-in-the-croatian-radio-television-v-c/>

BRF (Belgischer Rundfunk), Tätigkeitsbericht 2022, Eupen 2023, abrufbar unter: <https://u.brft.be/wp-content/uploads/sites/5/2023/02/202301-brf-tätigkeitsbericht-2022la4.pdf>

BRF (*Belgischer Rundfunk*), Zahlen, Daten, Fakten (BRF-Unternehmensbroschüre), Eu-
pen 2024, abrufbar unter: <https://u.brf.be/publikationen/890841/>

Bundeskanzleramt (Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien) etc.,
Vortrag vom 23. März 2023 an den Ministerrat: Neuregelung ORF-Finanzierung nach
VfGH-Erkenntnis: 52a/1 ULB, abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/ulb-52a-23-maerz.html>

Büsser, Roman, Die Informationsfunktion der liechtensteinischen Tageszeitungen. Eine
akteurszentrierte Inhaltsanalyse der Landtagsberichterstattung 2014, Arbeitspapiere Liech-
tenstein-Institut Nr. 53, Bendern 2016, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-53>

Büsser, Roman, Politischer Parallelismus und normative Ansprüche an Öffentlichkeit
– Der Fall Liechtenstein. Eine öffentlichkeitstheoretisch geleitete Inhaltsanalyse der
Tageszeitungen für die Jahre 2006 und 2014, Diss. Universität Zürich, Zürich 2018, abruf-
bar unter: <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/157814/>

Bussjäger, Peter, Art. 63 LV, Stand: 31. August 2015, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.):
Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._63

Bussjäger, Peter, Art. 78 LV, Stand: 24 November 2017, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.):
Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._78

Cabrera Blázquez, Francisco Javier/Cappello, Maja/Talavera Milla, Julio/Valais, Sophie,
Governance und Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien, IRIS Plus 2022-
1, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Strassburg 2021, abrufbar unter:
<https://rm.coe.int/iris-plus-2022-de1-governance-und-unabhaengigkeit-oefentlich-rechtlic/1680a6d63a>

Camenisch, Nora, Journalistische Sorgfalt: Rechtliche und medienethische Anforderun-
gen, Diss. Universität Bern, Zürich 2022, DOI: 10.38107/034, abrufbar unter: <https://suigeneris-verlag.ch/buecher/>

Diem, Lukas/Grafl, Hannah, Michael Holoubek und das Recht der Massenmedien, Jour-
nal für Rechtspolitik (JRP) 2022, S. 177–183

DIW Econ GmbH, Die Situation der lokalen Presse in Deutschland und ihre Heraus-
forderungen im Zeitalter der Digitalisierung. Gutachten im Auftrag der Beauftragten

der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Berlin, 8. September 2022, abrufbar unter: <https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/2023/03/2023-03-31-gutachten-lokale-presse.html>

Donauer, Daniel/Pellizzari, Anna/Odermatt, Chantal, Die Regulierung von Tabakwaren, E-Zigaretten und Snus. Ein Überblick zur Rechtslage für Tabakprodukte und ähnliche Erzeugnisse nach Einführung des neuen Tabakproduktegesetzes (TabPG), in: Jusletter 5. Juni 2023

Dörr, Dieter, Die Erste Rundfunkgebührenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts – gelungener Ausweg aus einem Dilemma. Die einfachen Ideen sind oft die besten, Zeitschrift für öffentliches Recht ZöR 77 (2022), S. 521–527

Dumermuth, Martin, Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der elektronischen Medien nach Art. 93 BV, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) 117/2016, S. 335–368

Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Prüfung der Aufsicht über die SRG SSR und Serafe AG. Bundesamt für Kommunikation, Prüfauftrag 21164, Bern, 7. April 2022, abrufbar unter: https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/energie_und_kommunikation/21164/21164BE-Endgueltige-Fassung-Vo4.pdf (zitiert: EFK, Prüfung der Aufsicht)

Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Prüfung der Finanzlage und Wirtschaftlichkeit der SRG SSR idée suisse. Bericht zuhanden des UVEK, Bern, 29. März 2006, abrufbar unter: <https://www.efk.admin.ch/de/>, z.B. mit dem Stichwort «RTVG» (zitiert: EFK, Prüfung der Finanzlage und Wirtschaftlichkeit)

Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, Umfassender Bericht über die Prüfung der Finanzaufstellung Unternehmensabgabe Radio TV 2022. Eidgenössische Steuerverwaltung, Prüfauftrag 23524, Bern, 3. Mai 2023, abrufbar unter: https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_wirtschaft_und_verwaltung/oefentliche_finanzen_und_steuern/23524/23524BE-Endgueltige-Fassung-Vo4.pdf (zitiert: EFK, Umfassender Bericht Unternehmensabgabe)

Eidgenössische Medienkommission EMEK, Der mediale Service public im digitalen Zeitalter. Föderale Ausgestaltung, technologieneutrale Ausrichtung und eine leistungsgerechte Finanzierung. Überlegungen der Eidgenössischen Medienkommission

(EMEK), Biel, 6. Februar 2024, abrufbar unter: https://www.emek.admin.ch/inhalte/D_Denkanstoss_medialer_Service_public_6.2.2024.pdf

Eidgenössische Medienkommission EMEK, Zukunft der Schweizer Medienförderung. Impulse für eine technologieneutrale Unterstützung privater journalistischer Angebote, Biel, 10. Januar 2023, abrufbar unter: https://www.emek.admin.ch/inhalte/D_Papier_10.1.2023_FINAL.pdf

Frommelt, Christian, Öffentliche Meinung in Liechtenstein zur Corona-Pandemie, Auswertung einer Umfrage im Auftrag des Liechtensteiner Vaterlands, Bendern 2020, abrufbar unter: https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/4315/9661/2698/Corona_Umfrage_Final_Veroeffentlichung.pdf

Gamper, Anna, Die öffentliche Aufgabe der Massenmedien: Kulturpolitische Aspekte, in: Berka, Walter/Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael (Hrsg.): Qualitätssicherung im Rundfunk und in den Online-Medien, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 13, Wien 2015, S. 59–79

Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.), Informations- und Medienrecht. Kommentar, 2. Aufl., München 2021, (zitiert: Gersdorf/Paal, InfoMedienR/BearbeiterIn) gfs.bern, VOX-Analyse Februar 2022. Nachbefragung und Analyse zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Februar 2022, Bern März 2022, abrufbar unter: https://vox.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2022/04/d_vox_schlussbericht_feb_2022_v2_def.pdf

Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Wien 2022

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, 7. Aufl., München, Basel und Wien 2021

Grossenbacher, René/Glaab-Seuken, Sonja/Baumgärtner, Michael, Kosten und Finanzierung des öffentlichen Rundfunks im europäischen Vergleich. Bericht. Eine Untersuchung der Publicom AG im Auftrag der Eidgenössischen Medienkommission (EMEK), Kilchberg, 25. September 2015, abrufbar unter: https://www.emek.admin.ch/inhalte/Service_public_Kosten_und_Finanzierung_Expertise_Publicom.pdf

Haas, Hannes, Meinungsvielfalt, Medienvielfalt und Medienförderung: Status quo und Reformbedarf, in: Berka, Walter/Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael (Hrsg.):

Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 12, Wien 2014, S. 117–133

Häfelin, Ulrich/Müller, Georg/Uhlmann, Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020

Hager, Patricia Martina, Rundfunkvielfalt und Medienkonzentration. Rechtliche Mechanismen zur Sicherung der Diversität in Radio und Fernsehen, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Band 247, Diss. Universität Zürich, Zürich 2016

Hain, Karl-E., Verfassungswidrige Staatsnähe: Zur Wahl des Direktors der saarländischen Landesmedienanstalt durch den Landtag, VerfBlog, 2021/7/09, <https://verfassungsblog.de/verfassungswidrige-staatsnaehe/>, DOI: 10.17176/20210709-140249-0

Häner, Isabelle/Lienhard, Andreas/Uhlmann, Felix/Vogel, Stefan/Kern, Markus/Achermann, Alberto, Besonderes Bundesverwaltungsrecht. Übersicht für Studierende und für die Praxis, 9. Aufl., Basel 2021

Hamburger Kommentar: Gesamtes Medienrecht, herausgegeben von Paschke, Marian/Berlit, Wolfgang/Meyer, Klaus/Kröner, Lars, 4. Aufl., Baden-Baden 2021 (zitiert: HamburgerKommentar/Medienrecht/AutorIn)

Henneke, Hans-Günter, Verantwortung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2022, S. 2818–2822

Hettich, Peter, Digitalisierung, Medienkonvergenz und Anforderungen an das Recht, in: Kübler, Daniel (Hrsg.): Medien und direkte Demokratie. Schriften zur Demokratieforschung Band 14, Zürich 2018, S. 23–43

Hettich, Peter/Schöller, Maximilian, Kommentar zu Art. 93 BV, in: Ehrenzeller, Bernhard/Egli, Patricia/Hettich, Peter/Hongler, Peter/Schindler, Benjamin/Schmid, Stefan G./Schweizer, Rainer J. (Hrsg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen und Zürich 2023, S. 2679–2701 (zitiert: *Hettich/Schöller*, St. Galler Kommentar zu Art. 93 BV)

Hoch, Hilmar/Schädler, Robin, Art. 40 LV, Stand: 26. Januar 2021, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._40

Höfling, Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes, LPS 20, Vaduz 1994, abrufbar unter: <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/000474706/1/>

Holoubek, Michael/Gärner, Christoph/Grafl, Hannah, Recht der Massenmedien, in: Holoubek, Michael/Potacs, Michael (Hrsg.): Öffentliches Wirtschaftsrecht. Band 1, Handbuch, 4. Aufl., Wien 2019, S. 1351–1458

Hubig, Marvin Damian/Mayer, Robin, Erhöhung des Rundfunkbeitrages im aktuellen System der Rundfunkfinanzierung, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2022, S. 211–214

Initiativkomitee SRG-Initiative «200 Franken sind genug!», Argumentarium SRG-Initiative «200 Franken sind genug!», Flaach, 31. Mai 2022, abrufbar unter: https://srg-initiative.ch/wp-content/uploads/2022/05/220531_Argumentarium_D_def.pdf

ISOPUBLIC Institut für Markt- und Meinungsforschung, Radio Liechtenstein, Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Scherzenbach, 21. Oktober 2005, abgedruckt als Anhang zu BuA Nr. 90/2005

Jansen, Norbert, Radio Liechtenstein. Der liechtensteinische Landessender (1938–1939), Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 73 (1973), S. 112–202, abrufbar unter: https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/000000453_73/106/

Kassai, Klaus/Kogler, Michael R., Die ORF-Gesetz-Novelle 2023. In 135 Tagen vom Entwurf zur Kundmachung – Überblick über die Änderungen des ORF-G und das ORF-Beitrags-G 2024, Medien und Recht (MR) 2023, S. 235–248

KEF Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 23. Bericht, Mainz, Februar 2022, abrufbar unter: https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf (zitiert: 23. KEF-Bericht)

Klamert, Marcus, Rechtsprobleme staatlicher Medienförderung: in: Berka, Walter/Graebenwarter, Christoph/Holoubek, Michael (Hrsg.): Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 12, Wien 2014, S. 135–147

Kogler, Michael R./Traimer, Matthias/Truppe, Michael, Österreichische Rundfunkgesetze. Recht der audiovisuellen Mediendienste und des Hörfunks, 4. Aufl., Wien 2018

König, Maximilian, Staatsverträge im System des Föderalismus – Über die Gefahr der Überstrapazierung der Bundesstreue – Zugleich Urteilsanmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 20.7.2021, 1 BvR 2756/20, 1 BvR 2775/20, 1 BvR 2777/20, Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2022, S. 189–198

Kübler, Philip, Bund und Kantone können publizistische Medien fördern. Pragmatischer Vorschlag zur dereinstigen Anpassung von Art. 93 BV, medialex 02/2020, 4. März 2020, <https://doi.org/10.52480/ml.20.4>

Ladeur, Karl-Heinz, Verfassungsfragen der Rundfunkfreiheit im Kleinstaat – Das Beispiel Liechtenstein. Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Konflikt um die Organisation von Radio Liechtenstein, Liechtensteinische-Juristenzeitung (LJZ) 2006, S. 41–48

Leitl-Staudinger, Barbara, Aufsicht und Kontrolle – Beiträge zur Medienqualität?, in: Berka, Walter/Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael (Hrsg.): Qualitätssicherung im Rundfunk und in den Online-Medien, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 13, Wien 2015, S. 95–106

Link Marketing Services AG, Analyse der Radioprogramme der SRG SSR: Deutsche Schweiz 2020. Abschlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation – BAKOM, Autorin und Autor: Glaab-Seuken, Sonja/Vlašić, Andreas, Luzern Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/programmanalysen-srg-radios.html> (unter «Erhebungsjahr 2020»)

Locher, Peter/Müller, Georg, Ist die Haushaltabgabe wirklich eine Steuer? Problematische Umdeutung des traditionellen Steuerbegriffs durch einen Teil der Lehre, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) 123/2022, S. 459–474

Locher, Peter/Müller, Georg, Zur Rechtsnatur der neuen Radio- und Fernsehabgabe, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) 116/2015, S. 641–651

Maissen, Bernard, Schöne neue Medienwelt. Mehr Medien, weniger Regulierung, mehr Förderung?, Zeitschrift für Immateriagüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (sic!) 2022, S. 584–589

Marcinkowski, Frank/Marker, Wilfried, Die Medien im Dienst der Politik. Politische Kommunikationskultur im Fürstentum Liechtenstein, in: Blum, Roger/Meier, Peter/

Gysin, Nicole (Hrsg.): *Wes Land ich bin, des Lied ich sing? Medien und politische Kultur, Berner Texte zur Kommunikations- und Medienwissenschaft Band 10*, Bern 2006, S. 109–125

Marxer, Wilfried, Liechtenstein, in: Prinzing, Marlis/Blum, Roger (Hrsg.): *Handbuch Politischer Journalismus*, Köln 2021, S. 739–742

Marxer, Wilfried, Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat, LPS 37, Schaan 2004, abrufbar unter: <https://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/ooo474742/1/>

Marxer, Wilfried, Mediennutzung 1FLTV. Resultat von repräsentativen Umfragen im Fürstentum Liechtenstein im Dezember 2015 und September 2016, herausgegeben vom Liechtenstein-Institut, Bendern 2016, abrufbar unter: https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/7415/8894/8995/2015_2016_1FLTV_Nutzung_final_1.pdf

Marxer, Wilfried, «Radio», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Radio>

Marxer, Wilfried, Umfrage zu Medien und Medienförderung in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport, herausgegeben vom Liechtenstein-Institut, Bendern 2018, abrufbar unter: https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/4815/7435/7527/Medienumfrage_final_.pdf sowie als Anhang zu BuA Nr. 66/2019

Marxer, Wilfried/Büsser, Roman, Service Public in Liechtenstein – öffentliche Unternehmen im Fokus. Studie im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport, herausgegeben vom Liechtenstein-Institut, Bendern 2018, abrufbar unter: https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/2915/7435/6012/2018_06_14_Service_public_def_Web.pdf

Mast, Tobias/Laude, Lennart, Kündigung der Vielfalt – ohne Diskussion: Ein Rundfunk nach polnischem Vorbild in Thüringen, Sachsen und Brandenburg?, VerfBlog, 2024/1/26, <https://verfassungsblog.de/aufgeloste-vielfalt/>, DOI: 10.59704/7d09d4e17570b036

Mast, Tobias/Schulz, Wolfgang, Die Anstalt bin ich – nicht mehr, VerfBlog, 2023/11/02, <https://verfassungsblog.de/die-anstalt-bin-ich-nicht-mehr/>, DOI: 10.59704/66306cd24ed15d54

McKinsey & Company, Die Rolle des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) in der heutigen Medienlandschaft, Berlin September 2017, abrufbar unter: https://www.mckinsey.de/~/media/McKinsey/Locations/Europe%20and%20Middle%20East/Deutschland/News/Presse/2017/2017-09-18/die_rolle_des_oerr_in_der_heutigen_medienlandschaft.ashx

Meier, Christian, Im Transit zwischen gestern und morgen. Zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 73. Jahrgang, 25/2023, S. 48–54, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-2023/521981/im-transit-zwischen-gestern-und-morgen/>

Meyer, Hubert, Zwischen Staatsferne und staatlicher Fürsorge: Der neue NDR-Staatsvertrag, Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2021, S. 325–330

Milic, Thomas/Rochat, Philippe/Meier, Julian, Mediennutzung und Informationsverhalten in Liechtenstein. Ergebniss einer repräsentativen Umfrage im Auftrag der Regierung, Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern Februar 2024, abrufbar unter: <https://www.liechtenstein-institut.li/publikationen/milic-thomas-rochat-philippe-meier-julian-2024-mediennutzung-und-informationsverhalten-liechtenstein-ergebnisse-einer-repraesent>

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport, Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes und des Tabakpräventionsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808), Vernehmlassungsfrist bis 17. Juni 2020, abrufbar unter: https://archiv.llv.li/files/srk/vnb_avmd.pdf

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Medienförderungsgesetzes (MFG) und des Mediengesetzes (MedienG), Vernehmlassungsfrist bis 22. September 2023, abrufbar unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb_abenderung-mfg-und-medieng.pdf

Muckel, Stefan, Rundfunkfreiheit: Grundrechtlicher Finanzierungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2021, S. 1047–1050

NDR, Klimabericht – Analyse von Unternehmenskultur und Betriebsklima im Norddeutschen Rundfunk, Autorinnen und Autoren: Reimers, Stephan/Cyriax, Hans-Ulrich/

Brauck, Melanie/Mielke, Phelina/Prox, Henning/Rissler, Dagmar, Hamburg März 2023, abrufbar unter: https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/klimabericht120.pdf

Nobel, Peter/Weber, Rolf H., Medienrecht, 4. Aufl., Bern 2021

Ogris, Michael, Besondere Transparenzpflichten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in: Berka, Walter/Holoubek, Michael/Leitl-Staudinger, Barbara (Hrsg.): Transparenz im Medienbereich. Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 21, Wien 2021, S. 103–113

Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald, Verfassungsrecht, 13. Aufl., Wien 2022

ORF, ORF-Jahresbericht 2022, gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2023, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/2023/veroeffentlichungen/jb_2022_final.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2021 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2022, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/2022/veroeffentlichungen/jb_2021_final.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2020 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2021, abrufbar unter: <https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/jahresbericht2020.pdf>

ORF, ORF-Jahresbericht 2019 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2020, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/2020/jahresbericht_2019.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2018 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2019, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/veroeffentlichungen/2019/jb_2018_.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2017 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2018, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/veroeffentlichungen/2018/jb_2017_final.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2016 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2017, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/veroeffentlichungen/2017/jb_2016_finalversion.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2015 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2016, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/2016/jahresbericht_2015.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2014 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2015, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/2015/20150430_jahresbericht.pdf

ORF, ORF-Jahresbericht 2013 gemäss § 7 ORF-Gesetz, Wien März 2014, abrufbar unter: https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/2014/veroeffentlichung/140328_jahresbericht.pdf

Ory, Stephan, Medienfreiheit – Der Entwurf eines European Media Freedom Act, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2023, S. 26–29

Österreichischer Rundfunk Publikumsrat, Sitzungsprotokoll 4/2021, 15. Oktober 2021, abrufbar unter: https://der.orf.at/unternehmen/gremien/publikumsrat/protokoll_plenum110.pdf

Oswald, Stella, Personelle und finanzielle Medientransparenz, in: Berka, Walter/Holoubek, Michael/Leitl-Staudinger, Barbara (Hrsg.): Transparenz im Medienbereich, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 21, Wien 2021, S. 11–29

Palmstorfer, Nina, Die öffentliche Aufgabe der Massenmedien: Demokratiepolitische Aspekte, in: Berka, Walter/Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael (Hrsg.): Qualitätssicherung im Rundfunk und in den Online-Medien, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 13, Wien 2015, S. 41–58

Piolino, Marina, Die Staatsunabhängigkeit der Medien. Analyse eines verfassungsrechtlichen Prinzips im Spannungsverhältnis zur Staatsverantwortung im Medienbereich und zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung des digitalen Wandels, Diss. Universität Basel 2020, Zürich 2021, DOI: 10.38107/024, abrufbar unter: <https://suigeneris-verlag.ch/buecher/>

Polyák, Gábor, Too Much for Others, too Little for Us. The Draft European Media Freedom Act from a Hungarian Perspective, VerfBlog, 2023/3/15, <https://verfassungsblog.de/too-much-for-others-too-little-for-us/>, DOI: 10.17176/20230315-185204-0

Pöschl, Magdalena, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in: Berka, Walter/Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael (Hrsg.): Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 12, Wien 2014, S. 47–75

Publicom AG, Analyse des SRG Online-Angebotes. Jahresbericht 2022. Eine Untersuchung der Publicom AG im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation, Autoren: Thommen, Stefan/Eichenberger, Raphael, Zürich Mai 2023, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/programmanalysen-srg-online.html> (unter «Erhebungsjahr 2022»)

Puppis, Manuel/Bürdel, Etienne, Ansätze zur künftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein. Bericht zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg, April 2019, veröffentlicht als Anhang zu BuA Nr. 66/2019

Puppis, Manuel/Bürdel, Etienne, Ländervergleich Onlinemedienförderung. Bericht zuhanden des Bundesamts für Kommunikation, Freiburg Dezember 2019, abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61118.pdf>

Puppis, Manuel/Pedrazzi, Stefano, Ländervergleich Onlinemedienförderung: Ergänzungsbericht. Bericht zuhanden des Bundesamts für Kommunikation, Freiburg November 2020, abrufbar unter: https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/bakom/elektronische_medien/Zahlen%20und%20Fakten/Studien/ergaenzungsbericht-laendervergleich-onlinemedienfoerderung.pdf und <https://www.unifr.ch/dcm/de/dept/staff/byalphabet/people/11067/84ea0>

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 2022, Schaan 2023 (abgedruckt in BuA Nr. 52/2023)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 2021, Schaan 2022 (abgedruckt in BuA Nr. 32/2022)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 2020, Schaan 2021 (abgedruckt in BuA Nr. 20/2021)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 2019, Schaan 2020 (abgedruckt in BuA Nr. 36/2020)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 2018, Triesen 2019 (abgedruckt in BuA Nr. 45/2019)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 1. Januar bis 31. Dezember 2017, Triesen 2018 (abgedruckt in BuA Nr. 22/2018)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 1. Januar bis 31. Dezember 2016, Triesen 2017 (abgedruckt in BuA Nr. 8/2017)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 1. Januar bis 31. Dezember 2015, Triesen 2016 (abgedruckt in BuA Nr. 21/2016)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 1. Januar bis 31. Dezember 2014, Triesen 2015
(abgedruckt in BuA Nr. 29/2015)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 1. Januar bis 31. Dezember 2013, Triesen 2014
(abgedruckt in BuA Nr. 30/2014)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 1. Januar bis 31. Dezember 2012, Triesen 2013
(abgedruckt in BuA Nr. 11/2013)

Radio Liechtenstein, Geschäftsbericht 1. Januar bis 31. Dezember 2011, Triesen 2012 (abgedruckt in BuA Nr. 41/2012)

Radio Liechtenstein, Jahresbericht und Jahresrechnung 2004, Triesen 2005 (abgedruckt in BuA Nr. 16/2005)

Rechnungshof Österreich, Stellungnahme: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden, ein ORF-Beitrag-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben werden, GZ 2023-0.322.925, Wien, 25. Mai 2023, abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_1/was-wir-tun_6/Stellungnahme_ORF-Gesetz_2023.pdf

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF), Vaduz, 6. November 2018, abgedruckt in BuA Nr. 107/2018, S. 13 ff.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF), Vaduz, 30. Januar 2024, abgedruckt in BuA Nr. 8/2024

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsberichte; die Rechenschaftsberichte von 2005 bis 2022 sind abrufbar unter: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-regierungskanzlei/rechenschaftsbericht/rechenschaftsbericht-2022>

Repa, Lukas, Der Public Value im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus Sicht des EU-Wettbewerbsrechts, in: Berka, Walter/Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael

(Hrsg.): *Public Value im Rundfunkrecht*, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 6, Wien 2010, S. 37–50

République Française (Inspection générale des finances IgF und Inspection générale des affaires culturelles IGAC), Réforme du financement de l'audiovisuel public, IGF N° 2021-M-071-03 und IGAC N° 2022-06, Paris 9. Juni 2022, abrufbar unter: https://medias.vie-publique.fr/data_storage_s3/rapport/pdf/285719.pdf

Rivière, Maude, Finanzierung der Informationsmedien, in: *Jahrbuch Qualität der Medien 2022*, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2022, S. 139–144, abrufbar unter: <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Rivière, Maude, Finanzierung der Informationsmedien, in: *Jahrbuch Qualität der Medien 2023*, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2023, S. 151–157, abrufbar unter: <https://doi.org/10.24894/978-3-7965-4894-9> und <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Ritzberger, Christian P., Persönlichkeitsschutz im liechtensteinischen Medienrecht, Diss. Private Universität im Fürstentum Liechtenstein UFL, Bern 2016

Ross, Leo, Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und sein Verhältnis zum freien Meinungsbildungsprozess – Gefahr, Gewähr, Garant? *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2023, S. 212–217

RTR (*Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH*), Kommunikationsbericht 2022, Wien 2023, abrufbar unter: https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kommunikationsbericht/Kommunikationsbericht_2022.de.html#

RTR (*Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH*), Kommunikationsbericht 2020, Wien 2021, abrufbar unter: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/kommunikationsbericht/KBericht2020.de.html>

Saxer, Urs, Von den Medien zu den Plattformen. Die Regulierung öffentlicher Kommunikation im Zeichen der digitalen Revolution, Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht 12, Tübingen 2023, DOI 10.1628/978-3-16-162324-0, abrufbar

unter: https://www.mohrsiebeck.com/buch/von-den-medien-zu-den-plattformen-9783161623240?no_cache=1

Saxer, Urs, Medien- und Kommunikationsverfassung, in: Diggelmann, Oliver/Hertig Randall, Maya/Schindler, Benjamin (Hrsg.): Verfassungsrecht der Schweiz. Band III, Zürich 2020, S. 2371–2390

Saxer, Urs, No-Billag-Initiative – Ein Lausbubenstreich? Eine Exegese des Wortlauts der umstrittenen Vorlage, *medialex* 1/2018, S. 5–7, abrufbar unter: https://medialex.ch/wp-content/uploads/2019/08/Medialex_01_2018.pdf

Saxer, Urs/Brunner, Florian, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini, Giovanni/Häner, Isabelle/Saxer, Urs/Schott, Markus (Hrsg.): Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich 2015, S. 279–361

Saxer, Urs/Brunner, Florian, Der Service public, die digitale Revolution und die Medienverfassung, *Aktuelle Juristische Praxis* (AJP) 2018, S. 22–41

Schiess Rütimann, Patricia M., Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück: Von den Staatsaufgaben, Stand: 30. September 2016, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Einführende_Bemerkungen_zum_III._Hauptstück

Schiess Rütimann, Patricia M., Leitplanken für die Regelung des öffentlichen Rundfunks und der Medienförderung in Liechtenstein, *LI Focus* 1/2023, Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern, 18. August 2023, <http://dx.doi.org/10.13091/li-focus-2023-1>

Schiess Rütimann, Patricia M., Liechtenstein im europäischen Verfassungsverbund. Mit einem kritischen Blick auf Besonderheiten des EWR, die liechtensteinischen Medien und die Monarchie, in: Bussjäger, Peter/Gamper, Anna (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Wien 2022, S. 201–234

Schiess Rütimann, Patricia M., Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich. Von der Anlehnung an die Schweiz zur Öffnung der Übereinkommen im Hinblick auf Liechtensteins EWR-Beitritt (im Erscheinen)

Schneider, Jörg/Siegen, Dario, Mediennutzung, in: *Jahrbuch Qualität der Medien 2023*, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2023,

S. 133–142, abrufbar unter: <https://doi.org/10.24894/978-3-7965-4894-9> und <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Schwaiger, Lisa/Schneider, Jörg, Mediennutzung, in: *Jahrbuch Qualität der Medien 2022*, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2022, S. 123–130, abrufbar unter: <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Schweizerischer Bundesrat, Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession) vom 29. August 2018, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-ueber-radio-und-fernsehveranstalter/srg-ssr/konzessionierung-und-technik-srg-ssr.html>

Schweizerischer Bundesrat, Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien. Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 in Erfüllung des Postulates 14.3298 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S), (sog. «Service-Public-Bericht», Geschäftsnummer 16.043), abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160043>

Schweizer Presserat, Jahrheft 2023, Bern 2023, abrufbar unter: https://presserat.ch/wp-content/uploads/2023/05/Jahrheft_2023_D.pdf

SRG SSR, Geschäftsbericht 2022, Bern, 28. April 2023, abrufbar unter: <https://gb.srgssr.ch/fileadmin/dam/pdf/Download-Center/SRG-GB-2022-de.pdf>

SRG SSR, Geschäftsbericht 2021, Bern, 29. April 2022, abrufbar unter: https://gb.srgssr.ch/fileadmin/dam/pdf/Download-Center/Geschaeftsbericht-SRG-2021_de.pdf

SRG SSR, Geschäftsbericht 2020, Bern, 30. April 2021, abrufbar unter: https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/documents/publikationen/geschaeftsbriicht/SRG_GB_2020_de.pdf

SRG SSR, Geschäftsbericht 2019, Bern, 29. April 2020, abrufbar unter: https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/documents/publikationen/geschaeftsbriicht/SRG_GB_2019_de.pdf

SRG SSR, Geschäftsbericht 2018, Bern, 30. April 2019, abrufbar unter: https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/documents/publikationen/geschaeftsbricht/SRG_GB_2018_de.pdf

SRG SSR, Geschäftsbericht 2010, Bern, Juni 2011, abrufbar unter: https://gb.srgssr.ch/archiv/fileadmin/gb2010/SRG_SSR_GB_2010.pdf

SRG SSR, Geschäftsbericht 2000, Bern, 26. Juni 2001, abrufbar unter: https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/timeline/PDF/PDF_Geschaeftsberichte/2000_Geschaeftsbericht_SRG_SSR.pdf

Stotter, Heinz Josef, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 2. Aufl., Vaduz 2004

Thomass, Barbara, Public Open Space – der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Plattform, Journal für Rechtspolitik (JRP) 2020, S. 95–100

Traimer, Matthias, Informationsverein Lentia und die Folgen. Ein Rückblick auf zwanzig Jahre österreichisches Rundfunkrecht, Journal für Rechtspolitik (JRP) 2012, S. 410–439

Traimer, Matthias, ORF-Programmentgelt und Internetempfang: das «Streaming-Erkenntnis» des VfGH, in: Baumgartner, Gerhard (Hrsg.): Öffentliches Recht. Jahrbuch 2023, Wien 2023, S. 101–124

Truppe, Michael, Der Abschluss des ORF-Beihilfeverfahrens E 2/2008, in: Lienbacher, Georg/Wielinger, Gerhart (Hrsg.): Öffentliches Recht. Jahrbuch 2010, Wien/Graz 2010, S. 281–300

Truppe, Michael, Das ORF-Facebook-Verbot: Entstehung, Rechtsprechung und Ausblick, in: Baumgartner, Gerhard (Hrsg.): Öffentliches Recht. Jahrbuch 2014, Wien/Graz 2014, S. 181–205

Struth, Anna Katharina, Die neuen Regelungen der AVMD-Richtlinie, in: Berka, Walter/Holoubek, Michael/Leitl-Staudinger, Barbara (Hrsg.): Die Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie. Aktuelle Fragen der Umsetzung, Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 19, Wien 2020, S. 21–41

Udris, Linards, Aktuelle Ereignisse, in: Jahrbuch Qualität der Medien 2022, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2022, S. 103–106, abrufbar unter: <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Udris, Linards, Aktuelle Ereignisse, in: Jahrbuch Qualität der Medien 2023, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2023, S. 111–117, abrufbar unter: <https://doi.org/10.24894/978-3-7965-4894-9> und <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Udris, Linards, Unabhängigkeit und politische Positionierung der Medien bei Volksabstimmungen, in: Jahrbuch Qualität der Medien 2023, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2023, S. 63–79, abrufbar unter: <https://doi.org/10.24894/978-3-7965-4894-9> und <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Udris, Linards/Schneider, Jörg/Vogler, Daniel, Medienqualität, in: Jahrbuch Qualität der Medien 2022, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2022, S. 107–121, abrufbar unter: <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

Udris, Linards/Schneider, Jörg/Vogler, Daniel, Medienqualität, in: Jahrbuch Qualität der Medien 2023, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2023, S. 119–132, abrufbar unter: <https://doi.org/10.24894/978-3-7965-4894-9> und <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

UVEK, Vernehmlassung: Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien. Erläuternder Bericht, Bern Juni 2018, abrufbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/vernehmlassung-zum-neuen-bundesgesetz-ueber-elektronische-medien.html>

Vaduzer Medienhaus AG, Redaktionsstatut Vaduzer Medienhaus AG vom 1. Februar 2023 (ersetzt das Redaktionsstatut vom 10. November 2003), abrufbar unter: <https://www.medienhaus.li/wp-content/uploads/2023/02/VM-AG-Redaktionsstatut-2023.pdf>

Verband Österreichischer Privatsender (VÖP), Begutachtung der Änderungen insbesondere des ORF-Gesetzes und des KommAustria-Gesetzes, der Erlassung des ORF-Beitrag-Gesetzes 2024 und der Aufhebung des Rundfunkgebührengesetzes. Stellungnahme

des Verbands Österreichischer Privatsender, Wien, 25. Mai 2023, abrufbar unter: https://www.voep.at/downloads/230525_ORF_G_Begutachtung_Stellungnahme_VOEP.pdf

Wappler, Nathalie, Challenge Medienwandel@SRF. Keynote anlässlich des 75. Jubiläums des Schweizer Forum für Kommunikationsrecht (SF-FS) am 1. Juli 2022, Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (sic!) 2022, S. 571–574

Werly, Stéphane, La surveillance des programmes par l'autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (AIEP), *La Semaine judiciaire (S)* 2020 II, S. 69–107

Wierny, Thomas, Die Flucht aus der politischen Verantwortung – Indexierung des Rundfunkbeitrags, *VerfBlog*, 2019/3/22, <https://verfassungsblog.de/die-flucht-aus-der-politischen-verantwortung-indexierung-des-rundfunkbeitrags/>, DOI: 10.17176/20190324-201625-0

Wirz, Dominique/Zai, Florin/Vogler, Daniel/Urman, Aleksandra/Eisenegger, Mark, Die Qualität von Schweizer Medien auf Instagram und Tiktok, in: *Jahrbuch Qualität der Medien 2023*, herausgegeben vom fög Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft an der Universität Zürich im Auftrag der Kurt Imhof Stiftung für Medienqualität, Basel 2023, S. 47–61, abrufbar unter: <https://doi.org/10.24894/978-3-7965-4894-9> und <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-qdm/gesamtausgabe.html>

ZDF-Jahrbuch: Hans-Joachim Strauch, Das Werbejahr 2022, Stand 01.02.2023: <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2022-jahrbuch-dokumentation-werbejahr-100.html>

ZDF-Jahrbuch: Hans-Joachim Strauch, Das Werbejahr 2021, Stand 01.01.2022: <https://www.zdf.de/2021-jahrbuch-dokumentation-126.html>

Zellenberg, Ulrich E., Medientransparenz, in: Baumgartner, Gerhard (Hrsg.): *Öffentliches Recht. Jahrbuch 2013*, Wien/Graz 2013, S. 271–290

Zeller, Franz/Dumermuth, Martin, Kommentar zu Art. 93 BV, in: Waldmann, Bernhard/Belser, Eva Maria/Epiney, Astrid (Hrsg.): *Basler Kommentar Bundesverfassung*, Basel 2015, S. 1483–1501 (zitiert: BSK BV-Zeller/Dumermuth, Art. 93 N 1 ff.)

Zeller, Franz/Kiener, Regina, Kommentar zu Art. 17 BV, in: Waldmann, Bernhard/Belser, Eva Maria/Epiney, Astrid (Hrsg.): *Basler Kommentar Bundesverfassung*, Basel 2015, S. 373–393 (zitiert: BSK BV-Zeller/Kiener, Art. 17 N 1 ff.)